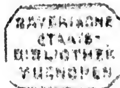
AMTSBLATT DER BEZIRKSREGIERUNG ZU TRIER: 1873

Bezirk Trier





Amtsblatt



der

Königlich Preußischen Regierung

zu Trier.

1873.

Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier

No. 1 Donnerstag, den 2. Januar 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1872.

41. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 23. Dezember 1872.

(Nr. 8080.) Kreisordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen. Vom 13. Dezember 1872.

(Nr. 8081.) Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1872, betreffend die Errichtung königlicher Eisenbahn-Commissionen in Glogau und Kattowitz für die Verwaltung des Oberschlesischen Eisenbahn-Unternehmens.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 6811. a. 3. 2. Ang.) Betrifft die Königl. Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a/R.

Nachstehende Bekanntmachung:

„Die Königliche Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a./R.

nimmt noch fortgesetzt Zöglinge auf. Der Director der Anstalt ertheilt nähere Auskunft über die Aufnahme-Bedingungen und vermittelt die Unterkunft der Schüler.

Geisenheim, den 20. November 1872.

Für das Directorium.
O. Hüttig."

bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß das Statut der Anstalt in sämmtlichen Landraths-Aemtern unseres Bezirks zur Einsichtnahme Seitens des betheiligten Publikums offen liegt.

Trier, den 12. Dezember 1872.

(I. 2068. a. I.) Der Kaufmann und Rittergutsbesitzer Jacob Ritter von Kaufmann-Asser zu Cöln ist zum Consul der Republik Paraguay daselbst ernannt und in dieser Eigenschaft zufolge Rescripts des Herrn Reichskanzlers vom 16. d. Mts. anerkannt und zugelassen worden, was wir hierdurch zur Kenntniß bringen.

Trier, den 27. Dezember 1872.

(II. K. 13129.) Betr. die Umwechselung der inländischen Scheidemünze gegen grobe Silbermünze.

Nach der auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Februar 1858 (Gesetz-Sammlung S. 42) durch das Königliche Finanz-Ministerium erlassenen Bestimmung sind die Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst, sowie sämmtliche Steuer-Kassen unseres Bezirks bis auf Weiteres zum Umtausch der ihnen angebotenen inländischen Scheidemünzen gegen grobe Silbermünzen — Courant — verpflichtet, sofern nur die zur Umwechselung angebotene Summe bei der Silberscheidemünze den Betrag von Fünf Thalern und bei der Kupferscheidemünze den Betrag von zwei Thalern erreicht.

Vorstehendes wird hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Trier, den 10 October 1872.

(I. 7723 a. 3.) Der Herr Oberpräsident hat den in unserer Bekanntmachung vom 26. August c. I. 5035 S. V. zur Abhaltung einer Haus-Collecte bei den kathol. Bewohnern unseres Verw.-Bezirks zu Gunsten der Gemeinde Holten, im Kreise Duisburg, bezeichneten Termine bis zum 1. Juni 1873 verlängert, was hiermit zur Kenntniß gebracht wird.

Trier, den 24. Dezember 1872.

(I. 7292 a. V.) In Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 15. v. Mts. in Nr. 48 des Amtsblattes, die Nagel'schen physikalischen Apparate für Schulen betreffend, zeigen wir ferner an, daß das Preis-Verzeichniß genannter Apparate auf den Landraths-Aemtern eingesehen werden kann.

Trier, den 20. Dezember 1872.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 11.) Ausloosung von Stadt-Obligationen.

Bei der am heutigen Tage stattgehabten Ausloosung von 5 Stadt-Obligationen à 200 Thlr. vom 15. Februar 1865 sind die Nummern 3, 55, 98, 164 und 254 gezogen worden, welche daher getilgt werden sollen.

Zur Auszahlung derselben ist Termin auf den 30. März 1873 anberaumt, weßhalb die Inhaber hierdurch aufgefordert werden, den Nominalwerth der Obligationen nebst den fälligen Zinsen im gedachten Termine bei der hiesigen Stadtkasse in Empfang zu nehmen und dagegen die ausgeloosten Obligationen nebst den bis dahin noch nicht fälligen Zinscoupons abzuliefern, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons von dem Capital gekürzt und zur Einlösung dieser Coupons benutzt wird.

Im Uebrigen hört mit dem 30. März 1873 die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf.

Saarbrücken, den 27. December 1872.

Der Bürgermeister, J. Kiefer.

(No. 1.) Kriegsgerichtliches Erkenntniß.

Durch kriegsgerichtliches Erkenntniß d. d. Metz den 21. Dezember 1872, bestätigt unterm 23. desselben Monats, ist der Kanonier Peter Balle der 3. leichten Batterie Feld-Artillerie-Regiments No. 15, geboren am 30. Januar 1849 zu Riplingen, Kreises Merzig, in

contumaciam für fahnenflüchtig erklärt und zu einer Geldbuße von 50 Thlr. verurtheilt worden.

Metz, den 23. Dezember 1872.

Kaiserliches Gouvernements-Gericht.

(No. 8.) Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 18. November d. J. ist der Gärtner Heinrich Weiersbach, 28 Jahre alt aus Trier, gegenwärtig in der Irrenpflegeanstalt des Landarmenhauses daselbst untergebracht, für interdizirt erklärt worden.

Trier, den 28. Dezember 1872.

Der Königliche Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

(No. 13709.) Der civilversorgungsberechtigte Militair-Invalide Michel Biersborn ist unter dem Vorbehalte jederzeiter Kündigung, definitiv zum Waldwärter für die Königlichen Forstdistricte Urhäuserwald und Kaselter des Schutzbezirks Dasburg in der Königlichen Oberförsterei Balesfeld ernannt worden.

(No. 11.) Der Kaufmann Emil Haldy zu St. Johann ist durch ein Rescript des Herrn Justiz-Ministers vom 18. Dez. 1872 zum Ergänzungsrichter bei dem Friedensgerichte in St. Johann-Saarbrücken ernannt worden.

(I. 7052 a. V.) Der Lehrer Litzenberger zu Bruchweiler, im Kreise Bernkastel, ist an die evangelische Schule zu Börfink, im Kreise Trier, versetzt worden.

(I. 7777 = 3. 2. Ang.) Der kommiss. Lehrer Friedrich Schmitz zu St. Gangolph, Stadtkreises Trier, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 7767 a. V.) Der komm. Lehrer Nicolaus May zu Fahlscheid, im Kreise Saarlouis, ist an die VI. Schulklasse zu Burbach, im Kreise Saarbrücken, versetzt worden.

(No. 1281.) Dem durch Verfügung des Königlichen General-Prokurators zu Cöln vom 13. Dezember c. zum Gerichtsvollzieher für den hiesigen Landgerichts-Bezirk ernannten Gerichtsvollzieher-Amts-Candidaten Friedrich Schött ist durch Beschluß der General-Versammlung des Königlichen Landgerichts vom 18. Dezember die Stadt Saarbrücken zum Wohnsitz angewiesen worden.

(No. 16.) Das dem Fabrik-Direktor Robert Hasenclever zu Stolberg bei Aachen unter dem 4. März 1870 auf die Dauer von drei Jahren ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Röstofen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist um weitere 2 Jahre, also bis zum 4. März 1875, verlängert worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 2. **Donnerstag, den 9. Januar** 1873.

(I. 2029. a. I.) Schlußbericht, die genossenschaftliche Wiesen-Melioration zu Schmidthachenbach in der Bürgermeisterei Sien des Kreises St. Wendel betreffend.

Die Wiesenmeliorations-Genossenschaft zu Schmidthachenbach, welche unter dem 5. Juli 1867 die Allerhöchste Bestätigung gefunden, hat zum Zweck, die versumpften Stellen zu entwässern und die trocken gelegenen durch Bewässerung zu verbessern.

Die zur Melioration gezogene Fläche erstreckt sich auf 49,013 Hektare (191 Morgen 175 Ruthen 10 Fuß). An diesem Areal partizipiren 135 Genossen mit 2021 Kataster-Parzellen.

Außer einer systematischen Röhrendrainage von ca. 1,915 Hektare (7½ Morgen) sind die übrigen an Nässe leidenden Flächentheile durch 2500,7 lfde. Meter (664 lfde. Ruthen) Vorfluthsgräben trocken gelegt.

Das ganze Netz der kunstmäßig angelegten Bewässerung besteht aus 15238,2 lfde. Meter (4046 lfde. Ruthen) Zuleitungsgräben, zu deren Speisung in dem das schöne Thal durchschneidenden Gebirgsbache 8 massive steinerne Stauwehre angelegt sind. Zur speziellen Vertheilung des Rieselwassers auf die einzelnen Flächen der Anlage finden sich im Ganzen ca. 40487,1 lfde. Meter (10750 lfde. Ruthen) Berieselungsrinnen vor.

Zur Erzielung einer möglichst gleichmäßigen Berieselung des mitunter sehr coupirten Terrains mußten hin und wieder bedeutende Bodenbewegungen unternommen werden; Auf- und Abträge von 3 bis 4 Fuß waren keine Seltenheit. (Außerdem haben ca. 40 Schmidthachenbacher Grundbesitzer in derselben Zeit noch eine Ackerdrainage-Genossenschaft von ca. 7,660 Hektare (30 Morgen) mit einem Kostenaufwande von ca. 240 Thlr. ausgeführt.)

Die umfangreiche Wiesen-Meliorations-Arbeit hat im Herbste des Jahres 1867 begonnen und im Herbste 1872 ihr Ende erreicht, mit alleiniger Ausnahme einer 3287,9 lfde. Meter (873 Ruthen) langen Bachkorrection, welche den nächstkommenden Jahren vorbehalten ist. Unter der technischen Leitung des Wiesenbaumeisters Follmann zu Landscheid, im Kreise Wittlich, haben die Interessenten mit eigener Hand und mit eigenem Gespann die sämmtlichen Erdarbeiten selbst bewirkt. Damit die Genossen in ihren landwirthschaftlichen Beschäftigungen nicht behindert sein sollten, wurden die Meliorationen distriktsweise im Frühjahre vor, und im Herbste nach der Ackerbestellung ausgeführt. Als Maßstab für die Vertheilung der Erdarbeiten, die hauptsächlich in Anlegung von Ent- und Bewässerungsgräben bestanden, diente das Besitzstandsverzeichniß, aus welchem für das Frühjahrs- oder Herbstpensum Extrakte angefertigt werden mußten. Bei dieser Art des Vorgehens mußte jeder Genosse die Ueberzeugung gewinnen, daß man ihm soviel als möglich gerecht werden wollte. Diese Ueberzeugung hatte die gute Folge, daß jeder Interessent das ihm zugetheilte Pensum ohne Widerspruch zur Ausführung brachte.

Während in den beiden Kriegs- und Nothstands-Jahren 1870/71 die Arbeiten sistirt werden mußten, sind die Leistungen der Interessenten im laufenden Jahre während der Monate März und November nicht unerheblich zu nennen.

Dieses Beispiel beweist, was dem Landmanne zur Verbesserung seines Besitzthums möglich ist, wenn er einmal erst zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß Futterbau und Viehzucht die sichersten Hebel der Landwirthschaft sind. Während die ungewöhnlich große Trockenheit des Jahres 1870 allerwärts Futtermangel zur Folge hatte, erfreuten sich die Genossen zu Schmidthachenbach einer reichlichen Ernte, weil die Vorkehrung getroffen war, die trockenen Gebirgshänge durch Berieselung vor der Verkümmerung zu bewahren. Dem eigenen Zugeständnisse der Genossen gemäß hat die Ertragsfähigkeit der in Melioration gezogenen Wiesen im Durchschnitt 75 Prozent gewonnen, während der Mehrertrag einzelner Distrikte 100 Prozent übersteigt.

Das vorliegende Beispiel liefert ferner den augenfälligen Gegenbeweis zu dem so häufig lautgewordenen Einwand, daß bei großer Parzellirung Meliorationen auf genossenschaftlichem Wege nicht durchführbar seien, denn die vorhandenen 2021 Parzellen sind durchschnittlich nur 241 □-Meter (17 □-Ruthen) groß.

Baare Auslagen für die Melioration sind unter diesen Verhältnissen nur entstanden für die technische Beihülfe, Beschaffung von Wiesengeräthschaften, Erbauung der Stauwehre, Beschaffung der Schleusen, der Einlaßkändel, spezielle Einrichtung der Berieselung 2c. 2c. Dieselben belaufen sich, soweit solche bis dato zur Auszahlung gelangt sind und also übersehen werden können, auf 1354 Thlr., was den Morgen durchschnittlich mit 6 Thlr. 25 Sgr. belastet.

Möchte das gute Beispiel vielseitige Nachahmung finden!

Trier, den 29. December 1872.

Ausgegeben zu Trier den 10. Januar 1873.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blattes 1872.

33. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 31. Dezember 1872.

(Nr. 892.) Seemanns-Ordnung. Vom 27. Dezember 1872.

(Nr. 893.) Gesetz, betreffend die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute. Vom 27. Dezember 1872.

(Nr. 894.) Verordnung, betreffend die Aufbringung von Kautionserhöhungen. Vom 14. Dezember 1872.

(Nr. 895.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 23. November 1872.

(Nr. 896 bis incl. 898.) Ernennungen.

(Nr. 899.) Exequatur-Ertheilung.

(Nr. 900.) Dem Kaiserlichen Konsul Leiter in La-Paz und dem Kaiserlichen Konsul G. Niederberger in Saigon (Cochin-China) ist, einem jeden für seinen Amtsbezirk, die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1872.

42. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 30. Dezember 1872.

(Nr. 8082.) Gesetz, betreffend die Aufhebung und Ablösung der auf den Betrieb des Abdeckereigewerbes bezüglichen Berechtigungen. Vom 17. Dezember 1872.

(Nr. 8083.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Dezember 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben zu Meldorf, im Kreise Süderdithmarschen, vom 1. Januar 1873 ab bis auf Weiteres zu erheben sind.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(II. K. 18509.) Betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen einzureichen. Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präclusivtermins an uns die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell, Löwe, Meinecke, Eck.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 8018. s. 5) Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat mittelst Rescripts vom 21. v. Mts. den Termin zur Abhaltung der in unserer Bekanntmachung vom 7. Februar 1872 Amtsblatt N. 7 erwähnten evangelischen Hauscollecte zum Besten der Gde. Burg a./d. Wupper bis zum 1. October 1873 verlängert.

Trier, den 6. Dezember 1872.

(I. 7591. s. 5.) Im Verlage von Leonhard Simion zu Berlin ist erschienen:

Volkswirthschaft für Jedermann. Ein Volkslesebuch 5. Aufl. — 15 Sgr.

Wir empfehlen dieses Werkchen seiner Zeitgemäßheit, seines reichen Inhalts, der gesunden in ihm vertretenen Grundsätze und der allgemein verständlichen und ansprechenden Art der Darstellung wegen zur Anschaffung für Handwerker- und Fortbildungsschulen, für Lehrer-Bibliotheken und Lehrer-Lese-Vereine, sowie für landwirthschaftliche Vereine und Kasinos.

Trier, den 6. Dezember 1872.

(I. 208. s. 1.) Der Kaufmann Ferdinand Neuhaus zu Burtscheid ist zum Vice-Consul der Argentinischen Republik in Aachen ernannt und in dieser Eigenschaft zufolge Rescripts des Herrn Reichskanzlers vom 18. d. Mts. anerkannt und zugelassen worden, was wir hierdurch veröffentlichen.

Trier, den 1. Januar 1873.

(I. 75. s. 5.) Die evangelische Schulstelle zu Bruchweiler, im Kreise Berncastel, ist erledigt. Einkommen 196 Thlr. Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 1. Februar d. J. bei uns einzureichen.

Trier, den 4. Januar 1873.

(I. No. 7906. s. 2.) Landesverweisung.

Während des Monats November ist nachbenannte Person des Landes polizeilich verwiesen worden.

No.	Datum der Ausweisung	Behörde, welche die Ausweisung verhängt hat.	Der Ausgewiesenen Namen.	Wohnort.	Stand.	Signa- Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.
1	10. November 1872.	Bürgermeister zu Ottweiler.	Wiesmeyer Karl	Heidelberg (Baden).	Steinhauer.	24	5	4	schwarz	hoch

Trier, den 17. Dezember 1872.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 2.) Kriegsgerichtliches Erkenntniß.

Folgende Reservisten und Rekruten: A. aus dem Bezirke des 8. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 70 und zwar:

I. Aus dem Bezirke des 1. Bataillons Trier. I.

a. die Reservisten:

1) August Jungbluth, geboren am 12. Januar 1847 zu Burtscheid, Kreis Berncastel,
2) Peter Schweich, geboren am 27. November 1846 zu Trier,
3) Michael Mannebach, geboren am 29. Januar 1847 zu Nittel, Kreis Saarburg,
4) Johann Adolph Herrmann, geboren am 10. October 1845 zu Trier,
5) Johann Anton Heckel, geboren am 3. April 1845 zu Trier,
6) Unteroffizier Daniel Kater, geboren am 12. October 1844 zu Luxemburg,
7) Heinrich Klink, geboren am 25. Juli 1846 zu Schleidweiler, Kreis Trier,
8) Unteroffizier Michel Follmann, geboren am 27. December 1842 zu Clüsserath, Kreis Trier,
9) Mathias Kasel, geboren am 27. Juli 1843 zu Föhren, Kreis Trier,
10) Johann Schwarz, geboren am 8. November 1845 zu Bonrath, Kreis Trier,
11) Johann Korf, geboren am 17. Februar 1846 zu Wincheringen, Kreis Saarburg,
12) Johann Kiefer, geboren am 12. October 1844 zu Orscholz, Kreis Saarburg,
13) Nicolaus Schütz, geboren am 13. November 1843 zu Hentern, Kreis Saarburg,
14) Johann Schuhmacher, geboren am 22. Februar 1844 zu Wincheringen, Kreis Saarburg,
15) Mathias Kelter, geboren am 23. Februar 1853 zu Greimerath, Kreis Saarburg,
16) Joseph Stürmer geboren am 1. Juni 1844 zu Weberath, Kreis Berncastel,
17) Joseph Petry, geboren am 15. August 1843 zu Elzerath, Kreis Berncastel,
18) Nicolaus Puhl, geboren am 11. Januar 1843 zu Morbach, Kreis Bernkastel,
19) Michel Day, geboren am 25. Februar 1842 zu Berncastel,
20) Wilhelm Hampel, geboren am 6. Juli 1843 zu Gornhausen, Kreis Berncastel,
21) Johann Carl Blatt, geboren am 3. August 1845 zu Etgers, Kreis Bernkastel,
22) Mathias Thees, geboren am 23. Mai 1841 zu Gutenthal, Kreis Berncastel,
23) Johann Peter Lehnen, geboren am 29. März 1845 zu Büdlich, Kreis Trier,
24) Michael Kiefer, geboren am 28. Juli 1848 zu Oberleuken, Kreis Saarburg,
25) Friedrich Thielemann, geboren am 23. Januar 1846 zu Trier.

b. Die Rekruten:

26) Johann Kappes, geboren am 4. März 1850 zu Heidenburg, Kreis Trier,
27) Philipp Gräff, geboren am 29. November 1851 zu Rhaunen, Kreis Bernkastel,
28) Mathias Waschbüsch I., geboren am 11. Februar 1850 zu Kell, Kreis Trier,
29) Johann Klein, geboren am 28. April 1851 zu Rascheid, Kreis Trier,
30) Mathias Breit, geboren am 24. Februar 1849 zu Rascheid, Kreis Trier,
31) Franz Blau, geboren am 6. März 1849 zu Heiligkreuz, Kreis Trier,
32) Johann Joseph Bergheim, geboren am 19. April 1848 zu Trier,
33) Wilhelm Großmann, geboren am 12. Mai 1851 zu Hermeskeil, Kreis Trier,
34) Nicolaus Thors, geboren am 29. Januar 1849 zu Gutenthal, Kreis Bernkastel,
35) Mathias Dimmer, geboren am 28. December 1849 zu Menningen, Kreis Trier.

II. Aus dem Bezirk des 2. Bataillons Trier II.

a. Die Reservisten:

1) Bernhard Nicolai, geboren am 10. August 1845 zu Wittlich,
2) Nicolaus Ewen, geboren am 17. April 1843 zu Geichlingen, Kreis Bitburg.

b. Die Recruten:

3) Carl Stadtfeld, geboren am 17. April 1849 zu Meckel, Kreis Bitburg,
4) Peter Backes, geboren am 23. Mai 1849 zu Meckel, Kreis Bitburg,

ment:

Augen.	Nase.	Statur.	Gesichtsbildung.	Besondere Kennzeichen.	Ort der Herkunft.	Bezeichnung der Legitimation.	Ursache der Ausweisung.
aun	gewöhnlich	schlank	rund	keine	Heidelberg	keine	Mangel an Legitimationspapieren u. Landstreicherei.

5) Johann Spoden, geboren am 7. Juli 1849 zu Mettendorf, Kreis Bitburg,
6) Wilhelm Plein, geboren am 11. Januar 1851 zu Speicher, Kreis Bitburg,
7) Johann Brand, geboren am 2. November 1848 zu Bitburg,
8) Nicolaus Simmer, geboren am 24. April 1849 zu Nasingen, Kreis Bitburg,
9) Nicolaus Riewer, geboren am 29. März 1850 zu Niedersgegen, Kreis Bitburg,
10) Peter Bartzen, geboren am 28. October 1849 zu Freilingen, Kreis Bitburg,
11) Nicolaus Beth, geboren am 12. Januar 1849 zu Cröv, Kreis Wittlich,
12) Johann Classen, geboren am 6. Juli 1850 zu Cröv, Kreis Wittlich,
13) Peter Thielen, geboren am 20. Mai 1849 zu Obersgegen, Kreis Bitburg,
14) Johann Heinrich Hürter, geboren am 16. April 1849 zu Neuerburg, Kreis Bitburg,
15) Wilhelm Rouhl, geboren am 28. Mai 1849 zu Neuerburg, Kreis Bitburg,
16) Friedrich Bausch, geboren am 11. Dezember 1849 zu Carlshausen, Kreis Bitburg,
17) Friedrich Bollendorf, geboren am 10. Juli 1851 zu Alsdorf, Kreis Bitburg,
18) Johann Kasel, geboren am 10. Januar 1851 zu Niederraden, Kreis Bitburg,
19) Johann Wagner, geboren am 2. Juni 1850 zu Bitburg,
20) Peter Nicolaus Tholl, geboren am 8. Juli 1851 zu Neuerburg, Kreis Bitburg,
21) Johann Burelbach, geboren am 17. Juni 1849 zu Ruhrbach, Kreis Bitburg,
22) Cornelius Pintes, geboren am 31. October 1848 zu Mürlenbach, Kreis Prüm,
23) Johann Simon, geboren am 8. April 1849 zu Badem, Kreis Bitburg,
24) Johann Losy, geboren am 11. Juni 1849 zu Morscheid, Kreis Bernkastel,
25) Nicolaus Schomer, geboren am 1. Juli 1851 zu Jucken, Kreis Prüm,
26) Nicolaus Bitzegaid, geboren am 27. Juni 1849 zu Kilburg, Kreis Bitburg,
27) Johann Berlo, geboren am 19. September 1850 zu Carlshausen, Kreis Bitburg,
28) Johann Weiler, geboren am 25. October 1849 zu Deudesfeld, Kreis Daun,
29) Vitus Stuckardt, geboren am 21. Dezember 1851 zu Weidenbach, Kreis Daun,
30) Theodor Schamburger, geboren am 6. September 1849 zu Bitburg,
31) Johann Steffens, geboren am 14. August 1849 zu Oberkail, Kreis Wittlich,
32) Nicolaus Hahn, geboren am 19. Mai 1850 zu Oberkail, Kreis Wittlich,
33) Mathias Neuerburg, geboren am 10. September 1849 zu Seimerich, Kreis Bitburg,
34) Jakob Müller, geboren am 4. Juni 1849 zu Jucken, Kreis Prüm,
35) Philipp Ameis, geboren am 14. Januar 1849 zu Prüm,
36) Martin Tier, geboren am 3. April 1849 zu Murerath, Kreis Bitburg,
37) Adam Tintes, geboren am 27. März 1851 zu Mürlenbach, Kreis Prüm,
38) Heinrich Offermann, geboren am 28. Februar 1850 zu Obersgegen, Kreis Bitburg,
39) Franz Dillenburg, geboren am 2. Dezember 1851 zu Wallendorf, Kreis Bitburg,
40) Christian Engel, geboren am 10. April 1850 zu Reuth, Kreis Prüm,
41) Mathias Heisdorf, geboren am 20. October 1849 zu Ringhuscheid, Kreis Prüm.

B. Aus dem Bezirk des 4. Rheinischen Landwehr-Regiments Nr. 30.

a. Die Reservisten:

1) Peter Thimmer, geboren am 28. October 1845 zu Weiler, Kreis Merzig,
2) Nicolaus Emanuel, geboren am 9. Februar 1846 zu Buprich, Kreis Saarlouis,
3) Ludwig Oury, geboren am 1. Juni 1844 zu Saarbrücken,
4) Nicolaus Muth, geboren am 16. Juni 1846 zu Kleinblittersdorf, Kreis Saarbrücken,

b. Die Rekruten:

5) Friedrich Schuch, geboren am 26. September 1849 zu Hettstein, Fürstenthum Birkenfeld,
6) Johann Rectenwald, geboren am 5. April 1850 zu Marpingen, Kreis St. Wendel,
7) Jakob Back, geboren am 17. Januar 1850 zu Neunkirchen, Kreis Ottweiler,
8) Jakob Breit, geboren am 13. Juli 1849 zu Münchwies, Kreis Ottweiler,
9) Mathias Schramm, geb. am 30. September 1849 zu Bergen, Kreis Merzig,
10) Jakob Thiel, geboren am 10. August 1849 zu Büdingen, Kreis Merzig,
11) Jakob Weber, geb. am 17. November 1849 zu Schwemmlingen, Kreis Merzig,
12) Mathias Jager, geboren am 4. Mai 1850 zu Britten, Kreis Merzig,
13) Mathias Brausch, geboren am 18. November 1849 zu Britten, Kreis Merzig,
14) Peter Fonk, geboren am 18. März 1851 zu Britten, Kreis Merzig,
15) Joseph Henn, geboren am 13. Juni 1849 zu Salmrohr, Kreis Wittlich,
16) Felix Levy, geboren am 18. März 1851 zu Saarlouis,
17) Jakob Geßner, geboren am 8. Februar 1850 zu Marpingen, Kreis St. Wendel,

sind durch kriegsrechtliches Erkenntniß vom 24. September cr., bestätigt am 12. October cr. in contumaciam für Deserteure erklärt und der Mathias Neuerburg, sowie Jacob Weber, ein jeder zu einer Geldbuße

von zweihundert Thaler, die übrigen Angeschuldigten ein jeder zu einer Geldbuße von fünfzig Thaler, verurtheilt worden. — Dies wird hierdurch auf Grund des §. 255, Thl. II. Mil.-Str.-Ges.-B. öffentlich bekannt gemacht.

Trier, den 24. December 1872.

Königliches Gericht der 16. Division.

(No. 30.) Oeffentliche Vorladung.

Die nachbenannten Rekruten:

1) Mathias Fandel aus Bettingen, Kreis Bitburg, Regierungsbezirk Trier gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft, auf den 4. November 1872 nach Trier, behufs Einstellung beim 2. Rheinischen Husaren-Regiment No. 9 beordert;

2) Mathias Schweisthal aus Schönecken, Kreis Prüm, Regierungsbezirk Trier gebürtig, und zuletzt daselbst wohnhaft;

3) Gregor Thome aus Falkenstein, Kreis Bitburg, Regierungsbezirk Trier gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft, beide auf den 27. November 1872 nach St. Wendel, behufs Einstellung bei dem Rheinischen Feld-Artillerie-Regiment No. 8 (Fuß-Artillerie) beordert;

4) Peter Rospers aus Hütterscheid, Kreis Bitburg, Regierungsbezirk Trier gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft, auf den 4. November 1872 nach Saarlouis, behufs Einstellung bei dem Rheinischen Ulanen-Regiment No. 7 beordert;

5) Heinrich Bindels aus Juden, Kreis Prüm, Regierungsbezirk Trier gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft, auf den 27. November 1872 nach St. Wendel, behufs Einstellung bei dem Rheinischen Festungs-Artillerie-Regiment No. 8 beordert;

6) Nicolaus Schmitt aus Irrel, Kreis Bitburg, Regierungsbezirk Trier gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft, auf den 27. November 1872 nach St. Wendel, behufs Einstellung bei dem Rheinischen Pionier-Bataillon No. 8 beordert;

7) Peter Fuchs aus Bickendorf, Kreis Bitburg, Regierungsbezirk Trier gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft;

8) Mathias Hardt aus Waldhof, Kreis Bitburg, Regierungsbezirk Trier gebürtig und zuletzt zu Bauler, Kreis Bitburg, Regierungsbezirk Trier wohnhaft;

9) Mathias Jacobs aus Idenheim, Kreis Bitburg, Regierungsbezirk Trier gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft;

10) Philipp Winter aus Mettendorf, Kreis Bitburg, Regierungsbezirk Trier gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft;

11) Franz Noesges aus Heilbach, Kreis Bitburg, Regierungsbezirk Trier gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft; die ad 7 bis incl. 11 Genannten auf den 4. November 1872 nach Saarlouis, behufs Einstellung beim 4. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 30 beordert;

12) Mathias Leuchen aus Wetteldorf, Kreis Prüm, Regiernngsbezirk Trier gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft;

13) Lorenz Heinz aus Binsfeld, Kreis Wittlich, Regierungsbezirk Trier gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft;

14) Mathias Plein aus Weinsfeld, Kreis Prüm, Regierungsbezirk Trier gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft;

15) Johann Jungen aus Schalkenmehren, Kreis Daun, Regierungsbezirk Trier gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft;

16) Johann Heinen II. aus Büdesheim, Kreis Prüm, Regierungsbezirk Trier gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft;

17) Mathias Krump aus Schwirzheim, Kreis Prüm, Regierungsbezirk Trier gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft;

18) Johann Heck aus Reil, Kreis Wittlich, Regierungsbezirk Trier gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft;

19) Joseph Kraemer aus Hollnich, Kreis Prüm, Regierungsbezirk Trier gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft;

20) Quirin Thelen aus Ahütte, Kreis Daun, Regierungsbezirk Trier gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft;

21) Peter Kinzer aus Pohlbach, Kreis Wittlich, Regierungsbezirk Trier gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft;

die ad 12 bis incl. 21 Genannten auf den 27. November 1872 nach Trier behufs Einstellung bei dem 8. Rheinischen Infanterie-Regimente No. 70 beordert, haben sich weder zur Zeit der Gestellung noch bis dato gestellt, sollen vielmehr nach den angestellten Recherchen das Gebiet des Norddeutschen Bundes verlassen haben.

Dieselben werden hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, von heute angerechnet, bei dem unterzeichneten Commando zu melden, widrigenfalls das Desertionsverfahren gegen sie eingeleitet werden wird.

Trier, den 4. Januar 1873.

Königliches Commando des 2. Bataillons (Trier II) 8. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 70.

(No. 31.) Oeffentliche Vorladung.

Die nachbenannten Rekruten aus dem Bezirke des 1. Bataillons (Trier I) 8 Rheinischen Landwehr-Regiments No. 70:

1) Nicolaus Konz aus Heiligkreuz, Stadtkreis Trier;
2) Peter Michaeli aus Heiligkreuz, do.
3) Peter Schneider aus Oberkirch, do.
4) Mathias Schneider I aus Oberkirch, do.
5) Heinrich Hamm aus Zewen, do.
6) Peter Berg, aus Zemmer, Landkreis Trier;
7) Nicolaus Spieles aus Detzem, do.
8) Peter Wolff aus Godendorf, do.
9) Peter Esling aus Edingen, do.
10) Jakob Hoff aus Merscheid, Kreis Bernkastel;
11) Johann Larberty aus Monzelfeld, do.

welche der Einberufungs-Ordre zur Einstellung in die Armee keine Folge gegeben und sich ohne die vorgeschriebene Meldung aus ihrem Aufenthaltsorte entfernt

haben, werden hiermit zur Rückkehr aufgefordert und gleichzeitig angewiesen, bis spätestens zum 10. Februar 1873 bei dem unterzeichneten Commando oder dem betreffenden Bezirksfeldwebel sich anzumelden, widrigenfalls gegen dieselben auf Grund der Vorschrift des §. 69 des Militair-Strafgesetz-Buchs für das deutsche Reich die gerichtliche Untersuchung wegen Fahnenflucht (Desertion) eingeleitet werden wird.

Trier, den 3. Januar 1873.

Königliches Landwehr-Bezirks-Commando Trier I.

(No. 33.) Die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

Die längs den Chausseen und anderen Landstraßen angelegten Reichs-Telegraphen-Linien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphen-Anlagen der Art ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 5 Thlr. in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Reichs-Telegraphen-Verwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphen-Anlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 lauten:

§. 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern bestraft.

Frankfurt a./M. den 29. December 1872.

Kaiserliche Telegraphen-Direction. Krampff.

(No. 29.) Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 26. November v. J. wurde verordnet, daß der Johann Laub, ohne besonderes Gewerbe zu Alsweiler wohnend, ohne Zuziehung des ihm ernannten Beistandes, Ackerers Michel Morsch zu Alsweiler, nicht vor Gericht auftreten, keinen Vergleich abschließen, kein Anlehen aufnehmen, kein Mobiliarkapital erheben, oder darüber quittiren, und sein Immobiliarvermögen weder veräußern, noch zur Hypothek stellen darf.

Saarbrücken, den 2. Januar 1873.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 26.) Von dem Kaiserlichen Reichs-Kanzler-Amte sind mir die Todtenscheine der im Auslande verstorbenen 1) Barbara Pauly, Ehefrau von Mathias Bungert aus Noviand und 2) Mathias Plonien aus Pelm zugegangen.

Ich habe dieselben behufs Eintragung in die Sterberegister an die Bürgermeister in Maring resp. Pelm gelangen lassen.

Trier, den 31. Dezember 1872.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 28.) Von dem Kaiserlichen Reichs-Kanzler-Amte ist mir der Todtenschein des im Auslande verstorbenen Anton Mohr aus Trier zugegangen.

Ich habe denselben behufs Eintragung in die Sterberegister an den hiesigen Civilstandsbeamten gelangen lassen.

Trier, den 2. Januar 1873.

Der Königliche Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

(No. 24.) Der Notar Lückerath in Tholey ist zum definitiven Verwahrer der Urkunden des nach Ahrweiler versetzten Notars Heß ernannt worden.

(No. 1136.) Eduard Speicher von hier ist als Civil-Supernumerar bei hiesiger Königlicher Regierung angenommen worden.

(I. 7359. S. 5.) Der comm. Lehrer Johann Becker zu Castel, Landkreises Trier, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 7931. S. 5. 2. Ang.**)** Die comm. Lehrerin Anna Maria Denzer zu Waxweiler, Kreises Prüm, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 7961. S. 5.) Der Lehrer Monzel zu Hundheim, im Kreise Berncastel ist an die katholische Schule zu Leidingen, im Kreise Saarlouis versetzt worden.

(I. 7858. S. 5.) Der comm. Lehrer Johann Jacoby zu Buweiler, Kreises Trier (Land), ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 7931. S. 5. 3. Ang.**)** Der comm. Lehrer Joseph Leuffgen zu Welchenhausen, Kreises Prüm, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 7931. S. 5. 1. Ang.**)** Der commissarische Lehrer Leonhard Peters zu Roth, Kreises Prüm, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 7777. S. 5. 1. Ang.**)** Der comm. Lehrer Mathias Rhoden der 3. Schulklasse zu St. Paulus in Trier ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 7847. S. 5.) Der comm. Lehrer Balthasar Seiwert zu Liersberg, Kreises Trier (Land), ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 3. Donnerstag, den 16. Januar 1873

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(No. 37.) Postfreipässe betreffend.

Obwohl die Ertheilung von Postfreipässen zu Privatreisen seit mehr als 20 Jahren grundsätzlich aufgehoben ist, gehen dem General-Postamte immer noch Anträge auf Verabfolgung von Postfreipässen aus den Kreisen des reisenden Publicums zu. Es wird daher erneut darauf aufmerksam gemacht, daß die Ertheilung von Freipässen bei der Postverwaltung zu anderen als postdienstlichen Reisen grundsätzlich überhaupt nicht mehr stattfindet.

Berlin, den 6. Januar 1873.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 7558. S. 3. 2. Ang.) Warnung.

In Verfolg unserer vorläufigen Bekanntmachung vom 23. December 1871 (I. 6478 S. 3) Amtsblatt 1872 Nr. 1) machen wir die Weinbergs-Besitzer des hiesigen Bezirks darauf aufmerksam, daß die Wurzellaus des Rebstocks (phyloxera vestatrix) in Frankreich, Portugal, England, (in den Weintreibhäusern) der Schweiz, in Deutschland zu Kloster Neuburg bei Wien und in Erfurt, sowie in Amerika bereits bedeutende Zerstörungen in den Weinbergen angerichtet hat. Wir warnen daher auf das Ernstlichste vor jedem Bezug fremder Reben, empfehlen, die Weinberge auf das Sorgfältigste wegen etwa vorkommender Krankheitserscheinungen zu beobachten und der nächsten Polizeibehörde zur weiteren Veranlassung unverzüglich Anzeige zu machen, sobald die ersten verdächtigen Erscheinungen bemerkt werden.

Alles Nähere wird aus einer Druckschrift zu ersehen sein, deren Ausarbeitung im Werke ist und welche demnächst von uns den Herren Ortsvorstehern der weinbautreibenden Gemeinden unseres Bezirks zur Offenlegung und Verbreitung übersendet werden wird.

Trier, den 12. Januar 1873.

(I. 7955. S. 3.) Seit October d. J. erscheint unter dem Titel: „Deutsche Schulgesetz-Sammlung, Central-Organ für das gesammte Schulwesen im Deutschen Reiche, in Deutsch-Oesterreich und in der Schweiz" eine Wochenschrift redigirt von dem Seminarlehrer a. D. Fr. Eduard Keller (Berlin, Michaelkirchplatz 6). Dieselbe enthält die das gesammte deutsche Schulwesen betreffenden Gesetze, Erlasse und Verordnungen im wortgetreuen Abdruck ohne jede weitere Zuthat.

Sie ist durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Vierteljahrspreise von 22½ Sgr. zu beziehen.

Berlin, den 18. Dezember 1872.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten,
gez. Falk.

An sämmtliche Königliche Regierungen, Provinzial-Schulcollegien, sowie die Consistorien der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

Vorstehenden Erlaß bringen wir zur Kenntniß der Betheiligten.

Trier, den 2. Januar 1873.

I. 6401. S. 3.) Die Abhaltung des 8. Drainagebau-Cursus auf dem Gräflich von Kesselstadt'schen Majoratsgut „Willmshof" bei Hetzerath, im Kreise Wittlich.

Die Gräflich von Kesselstadt'sche Majorats-Verwaltung beabsichtigt im nächsten Frühjahre auf dem Majoratsgut „Willmshof" bei Hetzerath 25 Hectare Ackerland unter der Leitung des Bezirks-Wiesenbaumeisters Hector drainiren zu lassen.

Mit diesem Unternehmen werden wir, mit Zustimmung der schon gedachten Verwaltung einen achten vierwöchigen Kursus zur Ausbildung von Drainage-Vorarbeitern verbinden, welcher am 6. März l. J. begonnen und am 2. April desselben Jahres geschlossen werden soll.

Die Zahl der Schüler, welche sich wegen ihrer Annahme an den Bezirks-Wiesenbaumeister Hector in Gutenthal (bei Morbach) zu wenden haben und in Hetzerath Unterkommen finden können, ist auf fünfzehn festgesetzt.

Der practische Unterricht wird in derselben Weise, wie in den frühern Jahren, hauptsächlich auf der Baustelle, unter entsprechender Betheiligung der Schüler an der Arbeit stattfinden.

Der theoretische Unterricht wird im Schulsaale zu Hetzerath und zwar öffentlich unter Betheiligung der Landwirthe dortiger Gegend an Sonn- und Feiertagen, Nachmittags von 4—6 Uhr und in der Woche des Donnerstags Abends von 7—9 Uhr ertheilt werden und sich besonders auf Drainage beziehen.

Am Schlusse des Kursus findet eine öffentliche Prüfung statt, bei welcher Gelegenheit Prämien vertheilt werden sollen.

Trier, den 27. November 1872.

(I. 259. a. 2.) Nachstehende Bekanntmachung des Kgl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz Herrn v. Bardeleben zu Coblenz wird hierdurch veröffentlicht.

Trier, den 10. Januar 1873.

Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 13. October 1871 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zufolge Allerhöchsten Erlasses vom 2 Dezember 1872 bei der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen zu Cöln an Stelle der ausscheidenden Appellationsgerichtsräthe Joh n und Martinengo

zum Vorsitzenden der Regierungs-Rath Meyer,

zum richterlichen Mitgliede und zugleich zum stellvertretenden Vorsitzenden der Appellationsgerichtsrath T. Busse und

zum stellvertretenden richterlichen Mitgliede der Landgerichtsrath Eschweiler

auf die Dauer ihres Hauptamtes am Sitze der Deputation ernannt worden sind.

Coblenz, den 4. Januar 1873.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
J. V: Gr. Villers.

(I. 198. a. 5.) Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung v. 6. d. Mts. I. 16. S. 5 betreffend die Prüfungen der Schulamtsbewerber und Lehrer, weisen wir nachträglich diejenigen Lehrer, welche sich zu Ostern cr. der II. oder Wiederholungsprüfung zu unterziehen haben, auf den §. 19 der neuen Prüfungsordnung vom 15. October v. J. hin

Nach dieser ist den Anmeldungen, welche für jetzt noch durch den betreffenden Berings-Schulinspector u.s. einzureichen sind, beizufügen:

1. ein Zeugniß der Local-Schulinspectors,
2. eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine andere, als die von ihm angegebenen Quellen benutzt habe,
3. eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung.
4. eine Probeschrift, beide unter derselben Versicherung.

Diese sämmtlichen Schriftstücke und Proben müssen bis zum 15. März cr. in unsern Händen sein, und erwarten wir die genaueste Beachtung dieses Termines.

Die Herrn Landräthe wollen dafür sorgen, daß diese Bekanntmachung baldigst auch durch die Kreisblätter veröffentlicht werde, die Herrn Schulinspectoren sind aber noch besonders ersucht, die betreffenden Lehrer mit entsprechender Weisung zu versehen und für pünktlichste Beachtung des obigen Termines mitzuwirken.

Trier, den 13. Januar 1873.

(I. No. 7980. a. 5.) Ueber die Erkennung der Wuthkrankheit bei den Hunden. (Kurze Mittheilungen aus einem Vortrage des Professor Bouley, an der Thierarzneischule zu Alfort bei Paris.)

Die ersten Symptome kennzeichnen sich nicht, wie leider irrthümlich noch vielfach geglaubt wird, durch Raserei. Es zeigt sich zunächst eine düstere, mürrische Laune und auffallende Unruhe, die sich durch fortwährende Veränderung der Lage bemerkbar macht. Der Hund flieht seinen Herrn, zieht sich in die verborgensten Winkel des Zimmers unter die Möbel zurück, zeigt jedoch keine Lust zum Beißen. Ruft man ihn, so gehorcht er noch, aber langsam und mit Widerwillen. Er liegt zusammengekrümmt und hält den Kopf tief zwischen Brust und Vorderbeinen verborgen. Bald wird er unruhig, sucht einen neuen Platz um zu ruhen, und verläßt auch diesen bald wieder, um ihn gegen einen andern zu vertauschen. Von seiner Lagerstätte aus blickt er mit einem fremdartigen Ausdrucke um sich herum; sein Aussehen ist düster und verdächtig. Er kommt von einem Familiengliede zum andern und blickt jedes unverwandt an, als ob er Hülfe gegen seine Leiden suchte. Aeußert ein Hund diese Symptome, so ist er der Wuth dringend verdächtig.

Es ist merkwürdig, daß das Thier selbst bei vorgerückterer Krankheit diejenigen nicht angreift, die es liebt.

Doppelt muß man sich aber vor einem solchen Hunde in Acht nehmen, da er wider seinen Willen einen tödtlichen Biß versetzen kann.

Im Anfangsstadium der Wuth machen sich auch noch folgende Kennzeichen bemerkbar: Das kranke Thier sieht und hört Geräusche, die nur in seiner Einbildung existiren, bald bleibt es unbeweglich wie auf der Lauer, fährt dann plötzlich auf und schnappt in die Luft; andere Male fährt es auf und heult gegen eine Wand hin. Ruft der Herr das Thier bei solchen Erscheinungen an, so kriecht es mit dem Ausdruck derselben Anhänglichkeit wie früher zu ihm hin, schließt langsam die Augen, der Kopf neigt sich nach abwärts, die vorderen Gliedmaßen scheinen unter dem Körper hinzuschwinden und das Thier ist nahe daran umzusinken, augenblicklich fährt es dann wieder auf und die schon beschriebenen Manöver wiederholen sich.

In einer späteren Periode der Krankheit nimmt die Unruhe des Hundes zu; er geht, kommt, streift unaufhörlich von einer Ecke zur anderen; steht und legt sich und verändert fortwährend seine Stellung. Er richtet sein Lager mit den Pfoten zurecht, wühlt es mit der Schnauze auf, um es auf einen Haufen zusammenzudrängen, auf welchen er dann gerne, wie es scheint, den Bauch auflegt; plötzlich richtet er sich dann wieder in die Höhe und wirft Alles weit von sich. Ist er in einen Käfig eingeschlossen, so bleibt er darin nicht einen Augenblick ruhig und dreht sich unabläßig in demselben Kreise herum. Im Zustande der Freiheit benimmt er sich, als ob er einen verlorenen Gegenstand suchte; er durchwühlt alle Winkel des Zimmers mit einer seltsamen Hast, die nirgends Ruhe findet. Dazu gesellt sich der sonderbare und sehr beachtenswerthe Umstand, daß bei vielen Hunden die Zuneigung zu ihrem Herrn anscheinend zunimmt, was sie ihm durch Belecken der Hände und des Gesichts bezeugen. Auf diese Eigenthümlichkeit der ersten Periode der Hundswuth kann

man nicht oft genug hinweisen, da gerade aus ihr so viele gefahrvolle Täuschungen entspringen. Der Herr des Hundes ist schwer zu dem Glauben zu bringen, daß dieses zur Zeit so gehorsame, sanfte und zutrauliche Thier schon die Keime der furchtbarsten Krankheit, welche wir kennen, in sich birgt. Man kann es den Leuten nicht tief genug einprägen und nicht oft genug wiederholen: Mißtraut dem Hunde, der anfängt krank zu werden; denn jeder kranke Hund ist schon an sich verdächtig.

Mißtraut besonders dem Hunde, der sich verstimmt und mürrisch zeigt, der nirgends Ruhe findet, unaufhörlich geht, kommt, herumschweift, in die Luft schnappt, durch einen plötzlichen Antrieb bellt, ohne Beweggrund und bei gänzlicher Stille von Außen, der unablässig herumsucht und herumwühlt, ohne etwas zu finden. Mißtraut endlich dem Hunde, der allzu liebreich wird, der Euch durch sein fortwährendes Belecken anzuflehen scheint.

Zu den verhängnißvollsten Irrthümern, welche bezüglich der Wuthkrankheit bestehen, gehört die Annahme einer Wasserscheu (Hydrophobie.) Der Bezeichnung Hydrophobie zufolge soll ein wüthender Hund Scheu vor dem Wasser haben. Daraus würde folgen, daß er nicht wüthend ist, wenn er säuft. Und diesem vollkommen logischen Schlusse gemäß, geben sich Viele einer trügerischen Sicherheit hin, und das Alles nur deshalb, weil in dem Hirne irgend eines Gelehrten die Laune entsprang, „Hydrophobie" als synonym mit Hundswuth aufzustellen. Niemals hat ein Irrthum traurigere Folgen nach sich gezogen und es ist unsere Aufgabe, mit allen Kräften auf dessen Ausrottung hinzuwirken.

Der wüthende Hund ist **nicht wasserscheu**, es graut ihm nicht vor dem Wasser. Wenn man ihm zu saufen anbietet, weicht er nicht entsetzt zurück. Im Gegentheile, er tritt zu dem Gefäße hin, schlappt das Wasser mit der Zunge, oft auch verschluckt er es, besonders in der ersten Periode der Krankheit, und selbst, wenn ihm die Zusammenschnürung des Schlundes das Schlingen erschwert, versucht er nichts desto weniger zu saufen, und dann wiederholt er das Schlappen mit der Zunge um so häufiger um so länger, je feuchtloser es ist. — Der tolle Hund verweigert nicht immer die Nahrung, namentlich zu Anfang der Krankheit nicht, aber er kehrt sich bald mit Widerwillen von ihr ab. Erbrechen ist bisweilen ein in die Krankheit einleitendes Symptom. Hier und da kommt es im Verlaufe der Krankheit vor, daß blutig gefärbte Massen und selbst reines Blut erbrochen werden. Das Bellen des tollen Hundes ist ganz und gar charakteristisch und zwar der Art, daß, wer seine Bedeutung kennt, aus dem Laute dieses Bellens allein mit Sicherheit schließen kann, daß es von einem tollen Hunde ausgeht. Während das Bellen des gesunden Hundes mit hellem Laute ausbricht, an welche sich gleich starke und gleich lang dauernde Anschläge anreihen, ist das Bellen des tollen Hundes rauh, verschleiert, niedriger im Ton; auf einen ersten Anschlag aus vollem Maule folgt unmittelbar eine Reihe von drei bis vier schwächeren Lauten, welche aus der Tiefe der Kehle dringen, und während das Thier diese Töne ausstößt, nähern sich die Kiefern nur unvollständig, anstatt, wie bei dem gewöhnlichen Bellen, sich nach jedem Anschlage zu schließen.

Eine höchst sonderbare Eigenthümlichkeit des Wuthzustandes liegt ferner darin, daß das Thier unter der Einwirkung von Schmerzen stumm bleibt. Es fühlt den Schmerz sehr wohl, aber es äußert ihn nicht, man mag es stechen, schlagen, verwunden, es wird den gegen dasselbe geführten Hieben ausweichen, aber es bleibt stumm.

Ebenso auffallend ist das Verhalten des wuthkranken Hundes gegen Thiere seiner Gattung. Der Anblick eines anderen Hundes macht auf das kranke Thier einen so gewaltigen Eindruck, daß bei diesem augenblicklich die Wuth ausbricht. (?) Mit Recht kann man daher sagen, daß der Hund das sicherste Reagens ist, um bei einem Hunde, dessen Wuth noch im Verborgenen schlummert, die Krankheit zu entdecken.

Es kommt sehr häufig vor, daß der Hund bei dem ersten Auftreten der Krankheit vom Hause entweicht und verschwindet. Bisweilen kehrt er jedoch nach 1 bis 2tägigem Umherirren im elendsten Zustande wieder zu seinem Herrn zurück.

Aber wehe dem, der sich ihm naht, denn in dieser Periode der Krankheit ist bei ihm der Trieb zu beißen so mächtig geworden, daß er selbst das Gefühl der Zuneigung, wenn es noch lebhaft ist, beherrscht. —

Tritt die Krankheit in jene Periode, welche man das **eigentliche Wuthstadium** nennt, dann wird die Physiognomie des Hundes furchtbar. Sein Auge leuchtet von einem unheimlichen Glanze, und im Zustande der Freiheit überfällt er alle lebenden Wesen, die er antrifft, mit besonderer Vorliebe aber den Hund. Endlich erschöpft durch sein Herumschweifen, seine Wuthausbrüche, wird er nach kurzer Zeit von Schwäche der Glieder befallen. Sein Gang verlangsamt sich nun und wird wankend. Der hängende Schweif, der gesenkte Kopf, das offenstehende Maul, aus dem eine bläuliche, mit Staub beschmutzte Zunge hervortritt, geben ihm ein charakteristisches Aussehen.

Er ist jedoch in dieser Periode weit weniger gefährlich, als zur Zeit seiner ersten Wuthanfälle. Der völligen Erschöpfung folgt immer die Lähmung und damit der Tod des tollen Hundes. Würde das Publikum den Werth der frühesten Symptome der Wuthkrankheit erkennen lernen, so könnten die meisten tollen Hunde bei Seite geschafft werden, bevor sie noch Zeit gehabt haben, ein Unglück zu verursachen.

Möge Jeder sich selbst schützen durch die Kenntniß dessen, was zu seiner Selbsterhaltung nöthig ist, hierin liegt die beste, die wirksamste Prophylaxis.

Der vorstehende Bericht über die Erkennung der Wuthkrankheit bei den Hunden wird hiermit zur Kenntniß gebracht.

Trier, den 8. Januar 1873.

(I. 6301. s. 3.)

Nachweisung

der im Jahre 1871 durch Königlich Rheinische Landbeschäler bedeckten Stuten und im Jahre 1872 davon nachgewiesenen Fohlen im Regierungs-Bezirk Trier.

Laufende No.	Beschälstation im Ort	Beschälstation im Kreis	Anzahl der Hengste: alte	Anzahl der Hengste: vierjährige	Summa	Diese haben Stuten gedeckt	Davon sind gelt geblieben	Davon sind tragend geworden	Es haben verfohlt	Nach den Listen sind im Jahre 1872 lebende Fohlen geboren: Hengste	Nach den Listen sind im Jahre 1872 lebende Fohlen geboren: Stuten	Summa	Von den gedeckten Stuten sind nach d. Listen: verkauft	Von den gedeckten Stuten sind nach d. Listen: gestorben	Von den gedeckten Stuten sind nach d. Listen: nicht nachgewiesen	Summa	Davon sind mit dem Gestütbrande gezeichnet: Hengste	Davon sind mit dem Gestütbrande gezeichnet: Stuten	Summa	Bemerkungen.
1	Rockeskill.	Daun	2	—	2	27	12	15	1	5	8	13	1	—	—	1	—	—	—	
2	Wahlen	Merzig	2	—	2	48	23	25	3	12	7	19	2	1	—	3	—	—	—	
3	Heusweiler	Saarbrücken	2	—	2	37	21	16	1	7	7	14	—	—	1	1	—	—	—	
	Summa		6	—	6	112	56	56	5	24	22	46	3	1	1	5	—	—	—	
	Es treffen durchschnittlich auf 1 Hengst		—	—	—	$18\frac{2}{3}$	$9\frac{1}{3}$	$9\frac{1}{3}$	—	—	—	$7\frac{2}{3}$	—	—	—	—	—	—	—	

(I. 16. s. 5.) Prüfungen für das katholische Lehrerpersonal.

Die Prüfungen für die katholischen Elementarlehrer und Lehrerinnen, sowie für die katholischen Schulamtsbewerber und Bewerberinnen werden auch im Jahre 1873 zur Osterzeit noch hier in Trier stattfinden, nämlich:

1) die Prüfung für die Schulamtsbewerber, welche sich außerhalb eines Schullehrer-Seminars vorgebildet haben, am Mittwoch, Donnerstag, Freitag und Samstag — nach Ostern (den 16. bis 19. April incl.)
2) die Prüfung der Schulamts-Bewerberinnen am darauffolgenden Dienstag, Mittwoch, Donnerstag u. Freitag den 22. bis 25. April incl.
3) die Wiederholungs-Prüfung der bereits commissarisch angestellten Lehrer am Montag, Dienstag und Mittwoch den 28., 29. und 30. April cr.
4) die Wiederholungs-Prüfung der bereits commissarisch angestellten Lehrerinnen am Donnerstag und Freitag den 1. und 2. Mai cr.

Alle Interessenten haben sich am Tage vor ihrer Prüfung Nachmittags gegen 4 Uhr bei dem Mitgliede der Prüfungs-Commission Hrn. Lehrer Kettenhofen sen. zu St. Gervasius zu melden.

Die ad 1 und 2 Aufgeführten haben uns ihre Zeugnisse, nach Vorschrift der Bekanntmachung vom 28. Januar 1868, Amtsblatt Seite 45 vor dem 20. Februar unfehlbar einzureichen.

Hinsichtlich der Vollständigkeit der Zeugnisse verweisen wir auf unsere Bekanntmachungen:

a) der Examinanden ad 1 vom 1. März 1843 I. 5316 S. V. (Amtsblatt Seite 79).
b) desgleichen zu 2 vom 21. Mai 1852 I. 1445 S. V. (Amtsbl. S. 177.)
c) desgleichen vom 28. Januar 1868 I. 459 S. V. (Amtsbl. S. 45).

Die ad 3 und 4 zu Wiederholungsprüfungen erscheinenden Lehrer und Lehrerinnen haben Zeugnisse der Herren Schulinspectoren über ihre bisherige sittliche Führung, ihre Amtsthätigkeit und Leistungen beizubringen.

Die Gesundheitszeugnisse der ad 1 und 2 Genannten müssen einer Verfügung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums vom 24. November 1858 zufolge von dem betreffenden Königlichen Kreisphysikus auf Grund persönlichen Erscheinens vor demselben in dem Jahre, in welchen sich die Nachsuchenden zur Prüfung anmelden, ausgestellt sein, sind aber stempelfrei.

Um der Unvollständigkeit der einzureichenden Atteste vorzubeugen, wollen die Herren Schulinspectoren die Examinanden ihres Bezirks noch besonders auf die betreffenden Vorschriften recht bald und nachdrücklich mit der Hinweisung aufmerksam machen, daß sie sich im Falle der Nichtbeachtung derselben die unfehlbar erfolgende Zurückweisung selbst zuzuschreiben haben würden.

Den Termin zur Abhaltung der im Spätsommer stattfindenden Prüfung der Aspiranten behufs der Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar zu Brühl werden wir zur passenden Zeit durchs Amtsblatt veröffentlichen.

Trier, den 6. Januar 1873.

(I. No. 8049. s. V.) Zur Abhaltung der in unserer Bekanntmachung vom 7. Dezember 1872, Amtsblatt Nr. 50 erwähnten evangelischen Haus-Collecte zu Gunsten der evangelischen Gesellschaft für Deutschland in Elberfeld ist ferner noch der Anton Kuhl von Neunkirchen beauftragt worden.

Trier, den 10. Januar 1873.

(I. 8051. s. 5) Die von dem Herrn Oberpräsidenten durch Rescript vom 15. Juli 1871 No. 5653 bewilligte evangelische Haus-Collecte Behufs Aufbringung der Kosten für den Restaurationsbau der Willibrodi-Kirche in Wesel wird in dem laufenden Jahre durch die Deputirten J. Stiebel, W. Stiebel und J. Ponzelar in unserem Verwaltungsbezirk abgehalten werden.

Trier, den 10. Februar 1873.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 36.) Von dem Kaiserlichen Reichs-Kanzler-Amte ist mir der Todtenschein der im Auslande verstorbenen Elisabetha Gierens aus Olmscheid zugegangen.

Ich habe denselben behufs Eintragung in die Sterberegister an den Bürgermeister in Daleiden gelangen lassen.

Trier, den 6. Januar 1873.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 32.) Vorladung.

Nachdem der Desertions-Proceß wider folgende Füsiliere:

1) Peter Jacobs aus Weierweiler, Kreis Merzig,
2) Heinrich Renkes aus Differten, Kreis Saarlouis, beide vom 4. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 30 und

den Rekruten

3) Peter Blum aus Densborn, Kreis Prüm vom Rheinischen Ulanen-Regiment No. 7,

eingeleitet worden ist, werden dieselben hierdurch aufgefordert, sich spätestens in dem auf Donnerstag den 17. April, Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Militairarresthause angesetzten Termin einzufinden, um sich über ihre unerlaubte Entfernung zu verantworten, widrigenfalls dieselben nach abgeschlossener Untersuchung in contumaciam für Deserteure erkärt und in eine Geldstrafe von 50 bis 1000 Thaler werden verurtheilt werden.

Trier, den 11. Januar 1873.

Königliches Gericht der 16. Division.

(No 31.) Die Eintragungen in das Handelsregister, sowie in das Genossenschaftsregister des hiesigen Kgl. Handelsgerichts sollen für das Jahr 1873 durch den Preuß. Staatsanzeiger und die Trier'sche Zeitung veröffentlicht werden.

Trier, den 11. Januar 1873.

Königliches Handelsgericht.

Personal-Chronik.

(No. 53.) Personal-Veränderungen im Bereiche des Königl. Ober-Bergamts zu Bonn im II. Semester 1872.

Der Geheime Bergrath Jung wurde mit Pension in den Ruhestand versetzt, der Bergrath Heusler zum Oberbergrath ernannt und den Oberbergamts-Sekretairen Fricke und Steinbrinck der Charakter als Rechnungsrath verliehen. Der Oberbergamts-Büreau-Assistent Matzke ist gestorben.

Der Berg-Assessor Schulz wurde zum Bergmeister und Bergrevierbeamten des Reviers Witten im Bezirke des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund ernannt.

Bei der Königlichen Bergwerksdirektion zu Saarbrücken wurde der Justiziar, Bergrath von Hinkeldey mit Pension in den Ruhestand versetzt und an dessen Stelle der seitherige Advokat Eskens zum Mitgliede der Bergwerksdirection ernannt. Der Bergwerksdirektor der Grube Heinitz, Bergrath von Rönne, wurde zum Oberbergrath bei dem Königlichen Oberbergamte zu Dortmund ernannt und dessen Stelle dem Bergwerksdirektor Freudenberg auf der Grube von der Heydt, so wie die des Letzteren dem Bergwerksdirektionsmitgliede von Ammon unter Ernennung zum Bergwerksdirektor übertragen.

Der Bergwerksdirektor Maaß und der Schichtmeister Mentzel auf der Grube Kronprinz-Friedrich-Wilhelm Geislautern wurden auf ihren Antrag aus dem Staatsdienste entlassen und der Schichtmeister Falch auf derselben Grube zum Oberschichtmeister befördert.

Der Berg-Assessor Jordan wurde zum Bergwerksdirektions-Mitgliede, der Berg-Assessor und technische Hülfsarbeiter Tix auf der Grube König-Wellesweiler und der Assistent Margraf derselben Grube, zur Bergwerksdirektion versetzt.

Der Assistent Tönnies auf der Grube Dultweiler-Jägersfreude wurde unter Ernennung zum Schichtmeister und Sekretair nach der Grube Kronprinz Friedrich Wilhelm Geislautern versetzt; der Militair-Anwärter Wagner zum Assistenten auf der Grube Duttweiler-Jägersfreude und der Civil-Anwärter Liebig zum Assistenten auf der Grube König-Wellesweiler ernannt. Der Berg-Inspektor Bäntsch auf der Bergfaktorei Kohlwaage ist gestorben.

(No. 55.) Die durch die Pensionirung des Rendanten Leistenschneider erledigte Kassenführung des Landarmenhauses hierselbst ist bis auf Weiteres dem Fabrik-Inspektor Lohmeyer hierselbst neben seinen bisherigen Geschäften übertragen.

(I. 8024. s. 5.) Der Thierarzt 1. Klasse Rödiger ist durch Rescript des Herrn Ministers der landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 21. v. Mts. No. 13749 zum Kreis-Thierarzt des Kreises St. Wendel ernannt worden.

(I. 8006. s. 5. 1. Ang.) Die comm. Lehrerin Barbara Britz zu Großlittgen, Kreises Wittlich, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 8006. s. 5. 2. Ang.) Die comm. Lehrerin Therese Simon zu Bausendorf, Kreises Wittlich, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 8013. s. 5.) Der comm. Lehrer Johann Wagner zu Lampaden, Landkreises Trier, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier

No. 4. Donnerstag, den 23. Januar 1873

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1873.

1. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 16. Januar 1873.

(Nr. 8084.) Gesetz, betreffend das zur Eheschließung erforderliche Lebensalter. Vom 21. Dezember 1872.

(Nr. 8085.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der in der Provinz Hannover bestehenden Vorkaufs-, Näher- und Retraktrechte. Vom 24. Dezember 1872.

(Nr. 8086.) Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 3. Januar 1873.

(Nr. 8087.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Dezember 1872, betreffend die Einführung des Instituts der Schiedsmänner im Kreise Bochum.

(Nr. 8088.) Vertrag zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe wegen Uebertragung der Leitung der Forstberechtigungs-Ablösungen im Fürstenthum Schaumburg-Lippe auf die Königlich Preußischen Auseinandersetzungs-Behörden. Vom 20. Oktober 1872.

(Nr. 8089.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Dezember 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben zu Cappeln, im Kreise und Regierungsbezirk Schleswig vom 1. Januar 1873 ab bis auf Weiteres zu erheben sind.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[No. 69.) Ausfüllung der Postanweisungen von Seiten der Absender.

Aus den Kreisen des Kaufmannsstandes ist darüber geklagt worden, daß auf den Postanweisungen häufig die Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders unterlassen und dadurch Anlaß zu Weiterungen gegeben werde. Das General-Postamt macht darauf aufmerksam, daß die Nennung des Absenders auf den Coupons der Postanweisungen zwar im postdienstlichen Interesse nicht erforderlich, für den geschäftlichen Verkehr zwischen Absender und Empfänger aber vielfach wichtig ist, um die Contoberichtigung zu ermöglichen, und daß aus diesem Grunde die Benutzung der Coupons im eigenen Interesse der Betheiligten sich empfiehlt.

Berlin, den 16. Januar 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(I. 268. s. 5.) Besetzte Pfarrstelle.

Der Predigtamts-Candidat Friedrich Schoneboh m ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Sensweiler-Bruchweiler ernannt worden.

Coblenz, den 30. Dezember 1872.

Königliches Consistorium.

(I. 410. s. 2.) Dem Kaufmann Cornelius van Maenen in Cöln ist die ihm unterm 25. Juli 1857 B. II. 5301 ertheilte Concession als Auswanderungs-Beförderungs-Unternehmer für das Jahr 1868 nicht verlängert worden.

Auf Grund des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Cautionen wird solches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige aus der Geschäftsführung des rc. van Maenen herzuleitende Ansprüche an die bestellte Caution binnen einer zwölfmonatlichen Frist bei uns angemeldet werden müssen, widrigenfalls die Caution nach Ablauf dieser Frist zurückgegeben werden wird.

Cöln, den 9. Januar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 165. s. 5.) Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Rescript vom 3. v. M. dem Vorstande der Rettungs- und Confirmanden-Anstalt auf dem Schmiedel die Abhaltung einer Haus-Collecte bei den evang. Bewohnern der Rheinprovinz durch Deputirte auch für die Jahre 1873, 1874 und 1875 gestattet.

Trier, den 14. Januar 1873.

(I. 236. s. 5.) Die Stelle einer Lehrerin an der evangelischen Schule zu Ludweiler, Kreis Saarbrücken, kommt zur Erledigung. Einkommen 180 Thlr. Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 1. März cr. bei uns einzureichen.

Trier, den 13. Januar 1873.

(I. 123. s. 2.) Verlegung des Amtslocals der Bürgermeisterei Stennweiler nach Schiffweiler betreffend.

Die seither bezüglich der Verwaltung der Bürgermeistereien Ottweiler und Stennweiler bestandene Personal-Union ist von uns aufgehoben und für letztere eine besondere Verwaltung mit dem Sitze in Schiffweiler hergestellt worden.

Demgemäß haben wir die Verlegung des Amtslokals der Bürgermeisterei Stennweiler von Ottweiler in das zu Schiffweiler belegene, mit No. 150 bezeichnete und dem Andreas Strauß gehörige Wohnhaus

Ausgegeben zu Trier den 24. Januar 1873.

genehmigt, und erklären dasselbe hiermit als Gemeindehaus, woselbst vom Tage der Verlegung ab die Civilstandsacten aufzunehmen und die Eheverkündigungen gesetzlich zu publiciren sind.

Trier, den 16. Januar 1873.

(No. 11. K. 1093.) Erforderniſſe bei der Aufnahme in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Die in Bezug auf den Beitritt zur Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften werden nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es im eigenen Interesse der betheiligten Personen liegt, sich zur Vermeidung von Verzögerungen der Aufnahme, Portokosten und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vorschriften zu richten.

I. Aufnahmefähig sind:

1) alle im unmittelbaren Staatsdienste angestellte Civilbeamte, welche nach dem Gesetz vom 27. März 1872 (Ges.-S. S. 268) pensionsberechtigt sind.

Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension und folglich auf die Aufnahme nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden.

2) Die Civilbeamten des Deutschen Reiches, welche Preußische Unterthanen und vom Kaiser angestellt sind, oder zu denjenigen Post- oder Telegraphenbeamten gehören, deren Anstellung verfassungsgemäß der Preußischen Landesregierung zusteht (Art. 50 der Reichsverfassung). Diejenigen von den unter 1. und 2. bezeichneten Beamten, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, dürfen nur eine Wittwenpension von höchstens 50 Thalern versichern.

3) Assessoren bei den Regierungen, Obergerichten, Rheinischen Landgerichten und Bergämtern, welche noch kein Diensteinkommen aus der Staatskasse beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungsbehörden dauernd beschäftigten Oekonomie-Commissarien, denen ein Anspruch auf Pension noch nicht beigelegt ist, — alle diese jedoch mit der Beschränkung auf die Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thalern, vorbehaltlich späterer Erhöhung derselben.

4) Die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind.

5) Die im eigentlichen Seelsorger-Amte sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorgeramte berufenen Hülfsgeistlichen.

6) Die im unmittelbaren Staatsdienst angestellten, nach §. 6. des Gesetzes vom 27. März 1872 pensionsberechtigten Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen, sowie auch

7) andere an Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellte wirkliche Lehrer, mit Ausschluß der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

In Betreff derjenigen Beamten und Hülfslehrer der unter 6. bezeichneten Anstalten, sowie der Lehrer an den mit letzteren verbundenen Elementarklassen, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, findet die Bestimmung zu 2. a. E. Anwendung.

8) Die reitenden Feldjäger.

Die wegen Aufnahme der Hofdiener und einiger anderer Beamtenklassen bestehenden besonderen Bestimmungen kommen hier nicht in Betracht.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I. 1. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsfähiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrag beziehe, zu I. 2. darüber, daß er entweder Preußischer Unterthan und durch Seine Majestät den Kaiser angestellt sei, oder daß er zu denjenigen Reichsbeamten gehöre, deren Anstellung der Preußischen Landesregierung vorbehalten ist, und über das Gehalt; zu I. 3. wegen der Oekonomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungsbehörde dauernd beschäftigt sei; zu I. 5. wegen der Hülfsgeistlichen ein Attest des betreffenden Superintendenten oder Consistoriums; zu I. 6. und 7. ein Attest der Regierung oder des Provinzial-Schulcollegiums darüber, daß der Aufzunehmende sich in dem betreffenden, zur Aufnahme berechtigten Verhältnisse befinde u. s. w. Nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, bedürfen über ihre Stellung keines besonderen Nachweises.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsfähige Diensteinkommen des Beamten (I. 1. 2. und 6.) angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten“, genügen nicht.

b) förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein. Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins genau übereinstimmen.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt

ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Characterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Recipienden selbst sind oder zu dem Recipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem andern Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu andern Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, besonders anzurathen, von vornherein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien.

c) ein ärztliches, von einem approbirten practischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten.“

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen.“

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend: „daß sowohl der Arzt, als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei.“

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen von einem Gerichte oder von der Ortspolizeibehörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certificate von Gendarmerie-Offizieren und für im Auslande angestellte Beamte diejenigen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zulässig, wenn die Bescheinigung der Ortspolizei-Behörde nur mit besonderen Unkosten oder überhaupt nicht zu erlangen ist.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Instituten-Kasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetz-Sammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höhern Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensionserhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr. resp.

100 Thlr. (zu I. 1. bis 3.) und 500 Thlr. (zu V.) nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der ältern Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu I. 1. bis 3. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, resp. über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährigen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 17. September 1872.

General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. Burghart.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 88.) Kriegsrechtliches Erkenntniß.

Nachbenannte Rekruten aus dem Bezirke des 2ten Bataillons (Coblenz) 3. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 29

1. Johann Treisinger, geboren am 4. Februar 1850 zu Salmendingen, Oberamt Gammerdingen, katholisch, Schuster,
2. Peter Maier, geboren am 4. April 1850 zu Wassingen, Oberamt Hechingen, katholisch, Schuster,
3. Adolph Wiest, geboren am 18. October 1851 zu Weilheim, Oberamt Hechingen, katholisch, Tagelöhner,
4. Stephan Raible, geboren am 16. December 1850 zu Weildorf, Oberamt Haigerloch, katholisch, Schuster,

sind durch kriegsrechtliches Erkenntniß de dato Trier, den 30. September 1872, bestätigt Seitens des kommandirenden Generals 8. Armee-Corps unterm 12. October desselben Js. in contumaciam für Deserteure erklärt und jeder derselben zu einer Geldbuße von 50 Thlr. verurtheilt worden, was hiermit in Gemäßheit des §. 255 Th. II. des Mil.-Str.-Gb. bekannt gemacht wird.

Trier, den 21. Januar 1873.

Königliches Gericht der 16. Division.

Personal-Chronik.

(No. 86.) Der Gerichts-Assessor Dr. Huperz zu Wadern ist von dem ihm ertheilten Commissorium zur Wahrnehmung der dortigen Friedensrichterstelle vom 1. Februar d. J. ab entbunden worden.

(I. 21. a. 1.) Der Civil-Supernumerar Trablé ist zum Kreis-Secretair in Prüm ernannt worden.

(I. 425. a. 2.) Die gemäß unserer Bekanntmachung vom heutigen Tage hergestellte getrennte Verwaltung der Bürgermeisterei Stenaweiler ist dem früheren Bürgermeister Klein zu Prüm commissarisch übertragen worden.

(I. 7336. a. 5.) Der Herr Pfarrer Eisennach zu Walsdorf ist zum Schulinspector des Beringes Dockweiler-Uexheim, im Kreise Daun, berufen worden.

(I. 7416. a. 5.) Der Herr Pfarrer Meurers zu Bruch ist zum Schulinspector des Beringes Landscheid und zum Local-Schulinspector von Bruch, im Kreise Wittlich, berufen worden.

(I. 248. a. 5.) Der katholische Lehrer Anton Schäfer zu Eppelborn, im Kreise Ottweiler, ist an die I. katholische Schule zu Friedrichsthal, im Kreise Saarbrücken, versetzt worden.

(I. 249. a. 5.) Der katholische Lehrer Wilhelm Oß zu Saarbrücken ist an die III. katholische Schulstelle zu Saarbrücken versetzt worden.

(I. 110. a. 5.) Der com. Lehrer Johann Ballof zu Mainzweiler, Kreises St. Wendel, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I.150.a.5.2. Ang.) Der com. Lehrer Wendelin Becker zu Wellesweiler, Kreises Ottweiler, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 219. a. 5.) Die Schulamts-Candidatin Susanna Caspar ist an die katholische Mädchenschule zu Freisen, im Kreise St. Wendel, commissarisch berufen worden.

(I. 222. a. 5.) Der katholische Lehrer Peter Gemmel zu Thomm, im Kreise Trier (Land), ist an die katholische Schule zu Heusweiler, im Kreise Saarbrücken, versetzt worden.

(I. 197. a. 5.) Die Schulamts-Candidatin Maria Sausy ist an die katholische Mädchenschule zu Morbach, im Kreise Berncastel, commissarisch berufen worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

lo. 5. **Donnerstag, den 30. Januar** **1873**

. 7500. *a. B.)* Instruction über das Schützen der Allee-
ume durch Pfähle und Anbinden u. s. w.

Im vorigjährigen Amtsblatte No. 40 haben wir
rne unsere Anerkennung über den augenscheinlich
nehmenden Eifer und die größere Sorgfalt ausge-
rochen, womit sich die Behörden und Gemeinden des
egierungsbezirks Trier die Bepflanzung der öffentli-
en Wege, namentlich mit Obstbäumen, immer mehr
ngelegen sein lassen.

Um so zuversichtlicher dürfen wir erwarten, daß es
ur einer Anregung unserer Seits bedarf, um auch die-
nigen Fehler zu beseitigen, welche bis jetzt noch oft
eim Bepfählen und Anbinden der Alleebäume bemerkt
orden sind.

Insofern bemerken wir Folgendes:

1. Im Allgemeinen nehmen wir Bezug auf die betreffenden Vorschriften der schon wiederholt von uns zur Anschaffung empfohlenen Instruction des Regierungsrath Beck über das Pflanzen und Pflegen der Allee-Bäume Abschnitt II. Cap. II. § 4 (Seite 29 der soeben in Trier bei Herzig erschienenen vierten bedeutend vermehrten und verbesserten Ausgabe) mit dem Bemerken, daß wir uns hinsichtlich der auf Seite 29 erörterten Controverse über die Baumpfähle der daselbst mitgetheilten Ansichten des ehemaligen Communal-Oberförsters Koch zu Wittlich angeschlossen haben:
   a. Alle Alleebäume ohne Ausnahme müssen danach bei der Pflanzung mit einem gehörigen Pfahle versehen werden.
   b. Die Pfähle müssen vor der Benutzung von allen Astknoten sorgfältig gereinigt, am Fuße dreieckig zugespitzt und bis einen Fuß über der Erde angebrannt werden. Demnächst ist die Kohlenkruste mit Steinkohlentheer anzustreichen, um das Faulen derselben zu verhindern. In der Regel dürfen die Pfähle nur bis zur Krone und nur in starken Windlagen bis in die Krone hineinreichen.
   c. Die nach wie vor unbedingt nothwendige sorgfältigste Beschützung des Kronentriebes zur Erzielung der für die hiesigen Straßen und Wege allein zu empfehlende Pyramidenform der Alleebäume gegen Peitschenhiebe und gegen das Aufsitzen der Vögel und das daraus zu befürchtende Abbrechen der Kronentriebe wird am Besten durch das Nebenbinden einer Ruthe (Anfangs in Bügelform) erzielt.
   d. Die Beschaffung von geeigneten Pfählen wird wesentlich erleichtert, wenn dieselben unter Angabe des Minimalmaaßes schon frühzeitig bei den betreffenden Forstbeamten bestellt werden.
2. Die Pfähle gewähren übrigens den Stämmchen auch insofern wesentlichen Schutz gegen Beschädigungen der Rinde, wenn sie nach der inneren Seite des Weges gesetzt werden. Dieses ist für Alleebäume wichtiger, als wenn man die Pfähle zum Schutze der Stämme gegen das Aufspringen der Rinde nutzbar zu machen sucht.

   Zweckmäßig ist es, das Stämmchen gerade wieder in der Himmelsrichtung zu pflanzen, in welcher es in der Baumschule gestanden hat und zu diesem Zwecke eine bestimmte Himmelsrichtung vor dem Ausheben an dem Stämmchen durch einen Kreidestrich bezeichnen zu lassen.

   Außerdem muß bei sehr engen Wegen, lebhafter Passage, starkem Gefälle der Straßen und Wege und an den Einmündungen von Seitenwegen für Prellsteine oder starke Prellpfähle gesorgt werden.
3. Das Anbinden der Alleebäume muß mit der größten Sorgfalt erfolgen.

   Im Allgemeinen nehmen wir hier auf § 10 l. c. (Seite 32) Bezug.
   a. Das beste Bindematerial ist die Weide (salix vincunalis). Dieselbe muß aber, nachdem der neu gepflanzte Baum sich gehörig gesetzt hat, zunächst mit Stroh sorgfältig umwunden werden, um das den jungen Stämmchen verderbliche Durchreiben der den Saft zur Krone fördernden Rinde zu vermeiden. Das Anbinden selbst muß an 4—5 Stellen in Form der 8 erfolgen und sind die Enden sorgfältig mit Draht zu befestigen.

   Je vielfacher das Anbinden erfolgt, je weniger kann sich der Stamm losrütteln und je mehr wird der Schaden vermieden, welcher bei losgerüttelten Stämmchen durch Rindenverletzungen entsteht. Ist ein Baum nur mit 2—3 Bändern versehen, so genügt schon das Springen eines einzigen Bandes, um den Baum loszurütteln und zum Spiel der Winde zu machen. Geschieht aber das Anbinden mit mindestens 5 Bändern, so können 1—2 Bänder springen, ohne daß der

Stamm lose wird, was namentlich bei Windlagen sorgfältig zu beachten ist.

b. An sonstigem brauchbarem Bindematerial (welches am Pfahle angenagelt wird) ist zu beziehen:

aa. vom Director des pomologischen Instituts zu Reutlingen, Doctor Lucas daselbst

Lederbänder, 50—60 Centimeter lang, pro 100 Stück 10 Sgr.;
nur 50 Centimeter lang 8 Sgr. (bei größerem Bezug werden 5 Procent am Preise nachgelassen.)

bb. vom Handelsgärtner Rosenkränzer hierselbst ein halb Kilo Palmbast zu 3 Sgr. 3 Pfg., 5 Kilo zu 1 Thlr. soweit sein jetziger Vorrath reichen wird.

cc. In größeren Quantitäten liefern:

α. Ernst und von Spreckelsen in Hamburg Cubabast erster Qualität 1/2 Kilo zu 15 Sgr., Archangelbast 1/2 Kilo zu 5 Sgr.

β. Smith & Comp. in Hamburg (Hopfenmarkt No. 27) Cubabast 1/2 Kilo zu 9—12 Sgr.

γ. Ferdinand Jühlke Nachfolger in Erfurt Originalbast aus Japan 50 Kilo zu 50 Thlr.

Letzteren beschreiben dieselben folgender Maßen:

„Ganz neues Seidenbast, das alle „seither geführten Bastarten an „Güte und Haltbarkeit bei Weitem „übertrifft. Bei aller Feinheit ist „er von solcher Widerstandsfähigkeit, daß selbst die zartesten Fädchen ihren Zweck erfüllen u. s. w.

4. Endlich wird das Umwickeln der Alleebäume mit Reisig oder Dornen in der Regel mangelhaft ausgeführt.

Wo auf Wegen Vieh, namentlich Schafe, getrieben wird, und wo im Winter Schaden durch Hasen zu befürchten ist, muß der untere Theil der jungen Bäumchen mittels Reisigs umbunden resp. eingebunden werden. Gegen Schafe und Rindvieh ist das Umbinden ca. 4 Fuß hoch mit Dornen zu bewirken; gegen Hasen schützt eine 3 Fuß hohe Einbindung. Nimmt man Dornen zum Einbinden, so gebrauche man kein sparriges, sondern nur schlank gewachsenes Holz, da erfahrungsmäßig sparrige Dornen mit ihren vielen Spitzen den Baum oft selbst beschädigen.

Gegen Hasen schützt eine Umbindung mit Buchen-, Lärchen-, Wachholder-, Günster- ꝛc. Reisig vollkommen und sind also keine Dornen nöthig. Bäume, welche im Herbste mit thierischem Blut ca. 3 Fuß hoch bestrichen werden, sind hierdurch gegen Hasenfraß während des nächsten Winters vollständig geschützt. Ein Anstrich mit Kalk, der in warmem Blut gelöscht ist, erfüllt denselben Zweck und bedarf es in beiden Fällen keiner Einbindung mit Reisern. Bei dem Einbinden werden die Dornen, Reiser ꝛc. dicht und regelmäßig um Pfahl und Baum in den Boden gesteckt und mit starken Weiden (oder noch besser mit Draht) fest angebunden; nach oben hin findet bis auf die erforderliche Höhe ein Einbinden von kürzerem Reisig statt.

An jungen Bäumen ist ein Anstrich außer mit Blut und verdünntem Kalkwasser selten gut, da die dünne Rinde dieser Bäume noch thätig ist.

Ein Anstrich mit Theer ist durchaus verwerflich, da durch solchen der Baum erkrankt und oft abstirbt. Ebenso ist ein Anstrich mit dicker Kalkmilch bei jungen Bäumen schädlich, so lange die Rinde glatt ist. Bei rauher Rinde, welche man meistens nur bei älteren Bäumen findet, ist dagegen nach Abputz derselben ein Anstrich mit dunkel gefärbter Kalkmilch meistens günstig, namentlich zur Vertilgung von Insecten und deren Brut. Kalkwasser erfüllt übrigens denselben Zweck; es glättet aber dieses Mittel die Oberhaut des Baumes weniger und deshalb finden sich noch vielfach Schlupfwinkel für Insecten zur Anlegung ihrer Brut an den mit Kalkwasser angestrichenen Bäumen vor. Reine weiße Kalkmilch schädigt übrigens durch die helle Farbe, welche die Sonnenstrahlen reflecirt, anstatt aufzusaugen; man mische deßhalb der Kalkmilch etwas

Bekanntmachungen

(I. No. 473. a. 2.) Landesverweisung.

Während des Monats Dezember 1872 sind nachbenannte Personen des Landes polizeilich verwiesen worden.

No.	Datum der Ausweisung	Behörde, welche die Ausweisung verhängt hat.	Der Ausgewiesenen Namen.	Wohnort.	Stand.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	St
1	28. November	Bürgermeisteramt zu Baumholder.	Schardt Carl	Cusel in Bayern.	Strumpfwirker.	25	5	7	dunkelblond	ni
2	30. November	"	Brech Catharina	Oberalben in Bayern.	Dienstmagd	39	3	10	schwarz	

Trier, den 15. Januar 1873.

Rußwasser, Schwärze, Ockerfarben ꝛc. bei, um denselben eine dunklere Farbe zu geben.

Der Anstrich selbst erfolgt leicht mittelst eines Weißerquastes und ist wohl allgemein bekannt. Vor dem Anstrich muß die rauhe Rinde, Moos ꝛc. mit dem Baumscharrer entfernt werden, jedoch ohne die Safthaut zu verletzen.

Trier, den 15. Januar 1873.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(II. K. 1476.) Mit Rücksicht darauf, daß in neuerer Zeit häufig falsche Kassenanweisungen à 5 Thlr. zum Vorschein kommen, machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß wir demjenigen, welcher zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Kassenanweisungen oder Preußischer Banknoten der Polizeibehörde dergestalt nachweist, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine nach den Umständen zu bestimmende Belohnung bis auf Höhe von 500 Thlr. zahlen werden.

Berlin, den 11. Januar 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

(No. 90.) Bekanntmachung, betreffend die Versiegelung der Briefe mit Werthangabe.

Mit Genehmigung des Fürsten Reichskanzlers wird für den Verkehr innerhalb des Reichs-Postgebiets in Bezug auf den Verschluß der Briefe mit Werthangabe die Aenderung getroffen, daß fortan statt der bisherigen fünfmaligen Versiegelung auch eine Versiegelung mit zwei (bz. mit drei oder vier) Siegeln für ausreichend erachtet werden soll, wenn nach der Einrichtung des verwendeten Couverts durch die zweimalige (bz. drei- oder viermalige) Versiegelung der Inhalt des Briefes vollständig gesichert ist. Nach näherer Anordnung des General-Postamts angefertigte Muster-Couverts, welche zu einer zweimaligen Versiegelung sich eignen, sind bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten ausgelegt und werden dem Publicum auf Verlangen zur Ansicht vorgezeigt. Die betreffenden Muster-Couverts gelten in Bezug auf Form und Schnitt als Maßstab; in Bezug auf die Größe nur insofern, als wesentlich größere Couverts zu einer zweimaligen Versiegelung nicht mehr geeignet sind, indem der innere Schutzstreifen dann für den Zweck der Sicherung nicht mehr ausreicht. Die Art und Stärke des Papiers oder sonstigen Stoffes zu den Couverts bleibt nach wie vor dem freien Ermessen der Correspondenten überlassen.

Nach Orten außerhalb des Reichs-Postgebiets gerichtete Briefe mit Werthangabe müssen bis auf Weiteres noch in der bisher vorgeschriebenen Weise verschlossen werden.

Berlin, den 15. Januar 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

(No. 91.) Nach § 61 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§. 66 105, 109 der Bankordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1873.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(No. 89.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des Hypothekenbewahrers Knur in St. Wendel der Hypothekenamts-Assistent Hoß vom 1. Februar d. J. ab zum Hypothekenbewahrer in St. Wendel ernannt worden ist.

Cöln, den 20. Januar 1873.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Wohlers.

der Königl. Regierung.

...ment:					Ort der Herkunft.	Bezeichnung der Legitimation.	Ursache der Ausweisung.
Augen.	Nase.	Statur.	Gesichtsbildung.	Besondere Kennzeichen.			
blau	gewöhnlich	schlank	länglich	—	Angeblich Birkenfeld	—	Landstreicherei und Führen falscher Legitimationspapiere.
grau	spitz	klein	„	Höcker und verkrüppelter Daumen an der rechten Hand	Ronnenberg	—	Entwendung von Lebensmitteln zum Nachtheil der Dienstherrschaft.

(I. 552. a. 5.) Evangelische Kirchen-Kollecte betreffend.

Durch Erlaß vom 19. October pr. hat der Evangelische Ober-Kirchenrath im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten die Abhaltung einer einmaligen Collecte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz zum Besten des Kirchenbaues der evangelisch-reformirten Gemeinde zu Düssel genehmigt.

Das Königliche Consistorium zu Coblenz hat den Termin zur Erhebung dieser Kollecte auf Sonntag septuagesimae, den 9. Februar d. J. festgesetzt.

Trier, den 24. Januar 1873.

(I. 135. a. 3. 2. Ang.) Die Kulturpläne betreffend.

Nach §. 18 No. 3 der Instruktion über die Melioration der Gemeinde-Grundstücke und die Bildung von Ent- und Bewässerungsgenossenschaften vom 27. August 1867 (Amtsblatt 1867, Beilage zu No. 39) sollen sämmtliche Kulturpläne auf Leinewand oder ähnlichen Stoff geklebt werden.

Da uns in neuerer Zeit wiederholt nicht aufgeklebte und sogar zerrissene Meliorationspläne vorgelegt worden sind, so empfehlen wir den uns nachgeordneten Behörden und Beamten die pünktliche Beobachtung dieser Vorschriften mit dem Bemerken, daß wir fortan im Unterlassungsfalle die qu. Pläne portopflichtig remittiren werden, bevor in der Sache selbst verfügt wird.

Trier, den 21. Januar 1873.

(I. 467. a. 3.) Errichtung eines Faß-Eichungs-Amts zu Graach.

Es wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß der Herr Handelsminister durch Rescript vom 14. ds. Mts. IV. 16,153 die Errichtung eines Faß-Eichungs-Amtes zu Graach, im Kreise Bernkastel mit der Ordnungs-Nummer 94, Stempelzeichen $\frac{11}{\frac{D.R.}{94}}$ und der Befugniß zur Eichung und Stempelung von Fässern von 160 Liter an aufwärts, genehmigt hat.

Trier, den 22. Januar 1873.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 101.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Befugnisse des Faß-Eichungs-Amts zu Veldenz mit Genehmigung des Herrn Handelsministers (Erlaß vom 10. Januar cr. IV 38) anderweitig auf die Eichung und Stempelung von Fässern von 30 Liter Inhalt an aufwärts festgestellt worden sind.

Cöln, den 20. Januar 1873.

Königliche Eichungs-Inspection.

(No. 102.) Das Königliche Landgericht in Elberfeld hat durch Urtheil vom 7. Januar d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Ackerers Carl Lüdenhaus aus Barmen ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 22. Januar 1873.

Der General-Prokurator.

(No. 115.) Prüfungstermin für einjährige Freiwillige.

In Gemäßheit der §§. 148 und folgende der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß der Termin zur Prüfung der Candidaten für den einjährigen freiwilligen Militairdienst pro 1873 auf

Mittwoch den 26. und Donnerstag den 27. März, jedesmal Vormittags um 9 Uhr,

anberaumt ist.

Die Candidaten haben sich an den genannten Tagen im hiesigen Regierungsgebäude einzufinden.

Trier, den 25. Januar 1873.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen für den einjährigen Militairdienst.

(No. 106.) Assisen zu Trier.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Trier für das I. Quartal 1873 wird hiermit auf

Montag den 17. Februar 1873

festgesetzt und der Königliche Appellations-Gerichts-Rath Herr Eichhorn I. zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 17. Januar 1873.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes Geheimer Ober-Justizrath
(gez.) Dr. H. Heimsöth.
Für gleichlautende Ausfertigung
Der Appellations-Gerichts-Sekretair,
Hermanns.

(No. 116.) Bekanntmachung, betreffend die Landbeschälung pro 1873 im Reg.-Bezirk Trier.

No.	Name der Station.	Kreis.	Anzahl der Hengste.	Anfang der Bedeckung.	Bemerkung.
1	Wahlen	Merzig	2	19. Februar	
2	Heusweiler	Saarbrücken	2	19. Februar	
3	Rockeskill	Daun	2	6. Februar	

Landgestüt Wickrath, den 22. Januar 1873.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 6. Donnerstag, den 6. Februar **1873**

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(N. 562. S. 3.) Nach dem Ich durch Meinen Erlaß vom 16. August 1871 genehmigt habe, daß eine stehende Brücke über die Mosel bei Berncastel auf Staatskosten errichtet werde, will Ich auf Ihren Bericht vom 8. Januar d. J. der Stadt Berncastel das Expropriationsrecht bezüglich derjenigen, von derselben auf eigene Kosten zu erwerbenden Grundstücke hiermit ertheilen, welche zur Herstellung der beiderseitigen Brückenrampen, einschließlich der Verlegung der Trier — Berncastel — Büchenbeuerner Staatsstraße auf dem linken Moselufer, sowie zur Herstellung der Anschlüsse der städtischen Straße erforderlich und in der nebst einem Situationsplane wieder beifolgenden Nachweisung des Kreisbaumeisters Schönbrod zu Mülheim an der Mosel vom 18. November 1872 verzeichnet sind.

Berlin, den 11. Januar 1873.

gez. Wilhelm,

gegz. Graf von Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(No. 107.) Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 11. October 1869, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 1. Januar d. Js. ab im Großherzogthum Hessen die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Steuerstellen zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Bieres, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Berlin, den 5. Januar 1873.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage (gez.) Hasselbach.

Vorstehende Bekanntmachung nebst Verzeichniß wird mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 30. October 1869 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 20. Januar 1873.

Der Provinzial-Steuer-Direktor, Wohlers.

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche in dem Großherzogthum Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Biers, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Biers sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung sind befugt				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Biers befugt		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten, Spalte 3, sind außer den in Spalte 1 und 2 aufgeführten Aemtern zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsland		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten						
Benennung der Aemter.	Ort derselben	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
		Hauptsteueramt	Worms	Hauptsteueramt	Darmstadt	Ortseinnehmerei	Wachenheim	
		Ortseinnehmerei	Alcey	„	Offenbach			
		„	Monsheim	„	Giessen	„	Lampertheim	
		„	Michelstadt	„	Bingen	„	Heppenheim a. d. B.	
		„	Hirschhorn	„	Mainz	„	Schöllenbach	
		Salzsteueramt	Wimpfen	Steueramt	Bensheim	„	Babenhausen	
		Ortseinnehmerei	Virnhain	Ortseinnehmerei	Pfungstadt			
				„	Osthafen			

Ausgegeben zu Trier den 7. Februar 1873.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 6811. s. 3. 2. Ang.) Betrifft die Königl. Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a./R.

Nachstehende Bekanntmachung:

„Die Königliche Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a./R.
nimmt noch fortgesetzt Zöglinge auf. Der Director der Anstalt ertheilt nähere Auskunft über die Aufnahme-Bedingungen und vermittelt die Unterkunft der Schüler.

Geisenheim, den 20. November 1872.

Für das Directorium: O. Hüttig.

bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß das Statut der Anstalt in sämmtlichen Landraths-Aemtern unseres Bezirks zur Einsichtnahme Seitens des betheiligten Publikums offen liegt.

Trier, den 12. Dezember 1872.

(I. 7581. s. 3.) In der Provinz Brandenburg sind zusammenlegbare ein Meter-Maaßstäbe für Langwaaren, in größerer Anzahl geeicht und in den öffentlichen Verkehr gebracht worden, welche Behufs der Zusammenlegung der Art abgetheilt sind, daß im zusammengelegten Zustande das eingelegte Stück nicht sofort sichtbar ist und der einfach erscheinende Stab in Form und Länge zwischen der Nullmarke des Meters und seinem natürlichen Ende sich als eine richtige Elle erweist, deren obere Fläche eine Eintheilung in Centimeter trägt; um diesen Stäben eine weitere Verwendbarkeit als Elle zu geben, sind auf der Seitenfläche die Ziffern der Jahreszahl 1—8—7—2 in den richtigen Abständen einer Viertelelle, deren Zirkelstiche deutlich wahrnehmbar sind, aufgetragen.

Da derartige Maaßstäbe, welche nach §. 87 der Eichordnung unzulässig sind, möglicher Weise auch in unserm Verwaltungs-Bezirke in den Verkehr gebracht werden könnten, so warnen wir vor dem Ankaufe und Gebrauche derselben mit dem Bemerken, daß die Polizeibehörden angewiesen sind, diese Maaßstäbe zu confisciren und die Besitzer zur Strafe zu ziehen.

Trier, den 21. Januar 1873.

(I. 634. s. 5.) Zur Abhaltung der Seitens des Hrn. Oberpräsidenten der Rheinprovinz mittelst Rescr. v. 9. Dezbr. v. J. bis zum 1. Juli 1873 in unserm Verwaltungsbezirke bewilligten katholischen Hauscollecte zur Deckung der Kosten für den Neubau einer kath. Kirche zu Oberbilk im Stadtkreise Düsseldorf, sind die Einwohner Engelbert Erlemann, Heinrich Biermann, Peter Kürten, Wilhelm Jochem und Georg Greve zu Deputirten bestimmt, was hiermit zur Kenntniß gebracht wird.

Trier, den 3. Januar 1873.

(I. 591. s. 5.) Die Rotzkrankheit betreffend.

Es sollen, besonders in den südlichen Kreisen unseres Bezirkes, des Rotzes oder des Wurms verdächtige oder daran leidende Pferde öfter von nicht approbirten Thierärzten behandelt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, daß durch das Gesetz vom 8. August 1835 §. 121 die Besitzer von Pferden in zweifelhaften Krankheitsfällen, die mit dem Rotze oder Wurme Aehnlichkeit haben, verpflichtet sind einen approbirten Thierarzt zu Rath zu ziehen, und daß nach §. 328 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund, Zuwiderhandlungen mit Gefängniß bis zu einem Jahre und, sofern andere Pferde angesteckt worden sind, mit Gefängniß von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Trier, den 24. Januar 1873.

(I. 889. s. 5.) Abhaltung einer katholischen Haus-Collecte.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat mittelst Rescriptes vom 9. Dezember pr. No. 9,118 genehmigt, daß Behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau einer katholischen Pfarrkirche zu Schönenberg im Siegkreise eine Haus-Collecte bei den kath. Bewohnern des Regierungs-Bezirks Trier bis zum 1. Juli cr. durch Deputirte abgehalten werde.

Mit Abhaltung der Collecte sind beauftragt:

1. Johann Schotten aus Delhoven,
2. Johann Siepmann aus Lennep,
3. Carl Fürth aus Lennep,
4. Carl Kraus aus Lennep,
5. Peter Joseph Wiggers aus Marienheide.

Trier, den 3. Februar 1873.

(I. 598. s. 5.) Königliches Musik-Institut zu Berlin.

Das Königliche Musik-Institut zu Berlin hat den Zweck, junge Leute zu Organisten, Kantoren, Gesang- und Musik-Lehrern an Gymnasien und Schullehrer-Seminarien auszubilden.

Die Lehrgegenstände desselben sind:

1) Unterricht im Orgelspiel,
2) Vortrag über die Construction der Orgel,
3) Unterricht im Klavierspiel,
4) Theorie der Musik, bestehend
   a. in der Harmonielehre,
   b. in der Lehre vom doppelten Contrapunct und der Fuge,
5) Gesang-Unterricht,
6) Instrumental- und Vokal-Uebungen zur Ausführung klassischer Musikwerke.

Obgleich der Cursus nur 1 Jahr währt, nämlich von Ostern bis wieder Ostern, oder von Michaelis bis wieder Michaelis, so wird doch nach Umständen auch eine zweijährige Theilnahme an dem Unterricht in der Anstalt gestattet. Die Bedingungen zur Aufnahme in das Institut sind folgende:

1) ein Alter von wenigstens 17 Jahren;
2) daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Secunda besucht habe, oder mit dem Wahlfähigkeits-Zeugniß aus einem Schullehrer-Seminar entlassen sei;
3) daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Klavierspiel habe;
4) daß, obgleich sämmtliche Unterrichts-Gegenstände unentgeltlich ertheilt werden, derselbe die Kosten seines Aufenthaltes in Berlin bestreiten könne;
5) daß derselbe außer den erforderlichen vorgenannten Attesten einen von ihm selbst verfaßten Lebenslauf

mit kurzer Erwähnung über seine Erziehung und Bildung sowohl in wissenschaftlicher als musikalischer Hinsicht 4 Wochen vor der Aufnahme an das Königliche Ministerium der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten einreiche, von welchem er den weiteren Bescheid zu erwarten hat;

6) daß derselbe vor seiner Aufnahme in das Institut sich einer Prüfung des Directors unterziehe.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die Zahl der ordentlichen Zöglinge des Instituts sich nur auf 20 erstrecken darf, jedoch mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums noch 6 angehenden Musikern, die nicht zu Organisten und Kantoren sich ausbilden wollen, die Theilnahme an den theoretischen Lectionen gestattet werden kann.

Anmeldungen zum Eintritt in das Institut sind vor dem 1. August c. einzureichen.

Trier, den 24. Januar 1873.

(I. 723. a. 5.) Vorschriften zur Verhütung der leichtsinnigen Ausstellung von ärztlichen Attesten.

Unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16. Febr. 1854, Amtsblatt de 1854 pag. 61, nebst dem Nachtrag lautend:

Das Kgl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat im Einverständniß mit dem Königlichen Justizministerium durch Rescript vom 20. Januar 1853, zur Verhütung der leichtsinnigen Ausstellung ärztlicher Atteste von Seiten der Medizinal-Beamten, die nachstehenden Vorschriften erlassen, welche wir unter der Verwarnung für die Medizinal-Beamten und anderen Medizinalpersonen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, daß wir in allen, zu unserer Kenntniß gelangenden Fällen, in welchen diese Vorschriften nicht gewissenhaft und pünktlich beachtet worden sind, mit Verweisen, Ordnungsstrafen und, nach Bewandniß der Umstände, mit geschärftern Disziplinarmaßregeln gegen die betreffenden Medizinal-Beamten einschreiten, oder beziehungsweise das gerichtliche Strafverfahren auf Grund des §. 257 des Strafgesetzbuches einleiten werden. — Diese Vorschriften bezwecken nicht allein eine größere Zuverlässigkeit der ärztlichen Zeugnisse im Allgemeinen, sondern es wird dadurch auch eine Form für dieselben vorgeschrieben, durch welche der Aussteller einerseits genöthigt ist, sich über die thatsächlichen Unterlagen des abzugebenden sachverständigen Urtheils klar zu werden und letzteres mit Sorgfalt auf wissenschaftlichem Wege zu begründen, andererseits aber jedesmal an seine Amts- und Standespflicht, wie an seine schwere Verantwortlichkeit für die Wahrheit und Zuverlässigkeit des Attestes erinnert wird. —

Zu diesem Zwecke müssen fortan die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinalbeamten jedesmal enthalten:

1. Die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zwecks, zu welchem dasselbe gebraucht und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2. die etwaigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3. bestimmt gesondert von den Angaben zu 2, die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Arztes über den Zustand des Kranken;
4. die aufgefundenen, wirklichen Krankheitserscheinungen;
5. das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft, oder über die sonst in Betracht kommenden Fragen;
6. die diensteidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3 und 4) überall der Wahrheit gemäß sind, und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste, Gutachten 2c. mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift, insbesondere mit dem Amtscharacter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

Damit die vorstehenden Bestimmungen umsomehr Gegenstand sorgfältiger Beachtung bleiben, machen wir noch darauf aufmerksam, daß die Gerichtsbehörden höhern Orts angewiesen worden sind, alle ihnen vorkommenden ärztlichen Atteste, deren Form und Inhalt gegen die obigen Vorschriften verstoßen oder zu verstoßen scheinen, an uns Behufs deren Prüfung und eventueller Ahndung einzureichen.

Bei dieser Gelegenheit warnen wir die Medizinalbeamten gleichzeitig vor den Mißgriffen, die, der Erfahrung gemäß, öfters dadurch begangen werden, daß bei der Frage über die Statthaftigkeit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft, die betreffenden Medizinalbeamten sich von einem unzulässigen Mitleid leiten lassen oder sich auf den Standpunkt eines Hausarztes stellen, und demnach auf Aussetzung der Strafe antragen, wenn es sich auch blos von der Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestaten handelt. — Diese Annahme ist ganz unrichtig. — Der Medizinalbeamte kann die Aussetzung 2c. der Haft vielmehr nur dann beantragen, wenn er sich nach gewissenhafter Untersuchung des Zustandes eines zu Inhaftirenden für überzeugt hält und dies thatsächlich und wissenschaftlich motivirt, daß von der Haftvollstreckung eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit desselben zu besorgen ist. Jede andere Auffassung der Aufgabe des Medizinalbeamten bei Fragen dieser Art ist falsch, gefährdet den Ernst der Strafe, lähmt den Arm der Gerechtigkeit und ist daher nicht zu rechtfertigen.

bringen wir den Herren Aerzten hierdurch in Erinnerung.

Trier, den 28. Januar 1873.

(I. 420. S. 2.) Nach einem Rescripte der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und des Innern vom 6. d. Mts. ist die allgemeine Rückversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Grünberg in Schlesien staatlich genehmigt, in das Handelsregister eingetragen und das Statut dieser Gesellschaft durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz publicirt worden.

Trier, den 31. Januar 1873.

(I. 676. S. 3.) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 6. Dezember 1872 I. 8018. S. V. Amtsblatt No. 2 wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß der Riemenmacher Abraham Schmitz aus Barmen zur Abhaltung der evangel. Haus-Collecte für Burg a./Wupper beauftragt ist.

Trier, den 29. Januar 1873.

(I. 710. S. 3.) Polizei-Verordnung.

In der Gemeinde Hütterscheid, Kreis Bitburg, ist die Räude unter den Schaafen ausgebrochen. Es wurde deshalb die Ortssperre für die Schaafe der genannten Gemeinde bis auf Weiteres angeordnet, was in Gemäßheit des §. 3 der Polizei-Verordnung vom 25. Januar 1867 I. S. V 388, Beilage zum Amtsblatt No. 7 Seite 14, hiermit bekannt gemacht wird.

Trier, den 30. Januar 1873.

(I. 141. S. 2.) Neuwahl des Curatoriums der Kreis-Sparkasse zu Saarbrücken betreffend.

Bei der auf Grund der §§. 4 und 5 der Statuten der Kreis-Sparkasse zu Saarbrücken stattgehabten Erneuerungswahl des Curatoriums pro 1873/75 durch die Kreisstände sind:

1) der Kaufmann Karl Schlachter zu Saarbrücken zum Director,
2) der Glasfabrikant Robert Schmidtborn zu Friedrichsthal,
3) der Kaufmann Albrecht Korn zu Saarbrücken,
4) der Kaufmann Theodor Röchling zu Saarbrücken,
5) der Landgerichts-Rath Sello zu Saarbrücken,

zu Beisitzern und der ad 3 genannte Albrecht Korn außerdem zum Stellvertreter des Vorsitzenden gewählt worden.

Diese Wahlen haben unsere Bestätigung erhalten.

Trier, den 30. Januar 1873.

(I. 8179. S. 2.) Betr. Schlesische Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Breslau.

Im Auftrag des Herrn Ministers des Innern bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Schlesische Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Breslau staatlich genehmigt, in das Handelsregister eingetragen und das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau zur Veröffentlichung gelangt ist.

Zweck der Gesellschaft ist die Abschließung von Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Unfall- und Invaliditäts-Versicherungen, sowie die Verwaltung von Vereinen, welche zu gleichen Zwecken nach dem Prinzipe der Gegenseitigkeit gegründet worden sind.

Trier, den 31. Januar 1873.

Polizeiverordnung.

(I. 877. S. 5.) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die örtliche Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit Folgendes:

§. 1. Für die Gemeinden Saarbrücken und St. Johann, im Kreise Saarbrücken, wird hiermit die Hundesperre auf die Dauer von 8 Wochen, vom Tage der Publikation gegenwärtiger Verordnung ab, angeordnet.

§. 2. Die Hunde dürfen nur von zuverlässigen Personen geführt werden, und müssen in diesem Falle an einem starken Seile befestigt und mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein.

§. 3. Unverdächtige Jagd- und Hirtenhunde dürfen bei der Ausübung der Jagd resp. Hut von ihren Eigenthümern in gewöhnlicher Weise benutzt werden.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht anderweite Bestimmungen eine höhere Strafe anordnen, mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 5. Den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufende Hunde werden getödtet.

Trier, den 3. Februar 1873.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 108.) Kriegsrechtliches Erkenntniß.

Durch kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 11. Dezember 1872, bestätigt seitens des königlichen General-Commandos des 8. Armee-Corps zu Coblenz unterm 18. Januar cr. sind:

1) der Musketier Mathias Wilhelmus aus Schwerdorf, Kreis Bousendorf, Departement Deutsch-Lothringen;
2) der Musketier Johann Herlé aus Freybouse, Kreis Forbach, Departement Deutsch-Lothringen;
3) der Musketier Johann Kries aus Dahnen, Kreis Prüm, Regierungsbezirk Trier;
4) der Musketier Andreas Thelen aus Uerheim, Kreis Daun, Regierungsbezirk Trier;
5) der Füsilier Peter Mergen aus Zelscheid, Kreis Daun, Regierungsbezirk Trier;
6) der Füsilier Thomas Kaufmann aus Einzenburg, Kreis Prüm, Regierungsbezirk Trier;
7) der Füsilier Mathias Monzel aus Riol, Kreis und Regierungsbezirk Trier;
8) der Gefreite Heinrich Wilhelm Adolf Steinhoff aus Tecklenburg, Regierungsbezirk Münster;

sämmtlich vom 8. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 70;

9) der Militair-Sträfling Johann Friedrich Engels der hiesigen Strafabtheilung, aus Flittard, Kreis Mühlheim a./R., Regierungsbezirk Cöln, früher Musketier im 6. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 68;
10) der Ulan Robert Kaufmann aus Münstermaifeld, Kreis Mayen, Regierungs-Bezirk Coblenz, vom Rheinischen Ulanen-Regiment No. 7

in contumaciam für Deserteure erklärt und der An-

geschuldigte Herlé in eine Geldbuße von 100 Thaler, der Angeschuldigte Mergen in eine solche von 70 Thaler, der Angeschuldigte Thomas Kaufmann in eine solche von 150 Thaler und alle übrigen Angeschuldigten in eine Geldbuße von je 50 Thaler verurtheilt worden.

Saarlouis, den 24. Januar 1873.

Königliches Kommandantur-Gericht.

(No. 127.) Oeffentliche Vorladung.

Der Rekrut Isaak Weyler, geboren und wohnhaft zu Ottweiler, Kreis Ottweiler, Regierungsbezirk Trier, welcher laut Befehl der Königlichen 32. Infanterie-Brigade vom 27. October 1872 zum 4. November 1872 zum 4. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 30 beordert war, aber sich nicht gestellt hat und jedenfalls der Desertion sich schuldig gemacht, wird hierdurch zur Rückkehr und Wiederanmeldung bei dem betreffenden Bezirks-Feldwebel bis spätestens den 20. Februar kommenden Jahres aufgefordert, widrigenfalls gegen denselben auf Grund des §. 69 des Militair-Strafgesetzbuches für das deutsche Reich die gerichtliche Untersuchung wegen Desertion eingeleitet werden wird.

St. Wendel, den 28. Januar 1873.

Königliches Landwehr-Bezirks-Commando (St. Wendel).

(No. 128.) Durch Urtheil des Kgl. Landgerichts vom 24. Dezember 1872 ist dem Ackerer Mathias Reis zu Pölich die Ausübung der im Art. 499 des B.-G.-B. erwähnten Rechtshandlungen ohne Zuziehung des ihm in der Person seines Bruders, des Ackerers Johann Reis zu Kirsch, ernannten Beistandes untersagt worden.

Trier, den 29. Januar 1873.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 135.) Oeffentliche Vorladung.

Der Rekrut Mathias Leuschen aus Wetteldorf, Kreis Prüm, Regierungsbezirk Trier gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft,

welcher auf den 27. November 1872 nach Trier behufs Einstellung bei dem 8. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 70 beordert, hat sich weder zur Zeit der Gestellung noch bis dato gestellt, soll vielmehr nach den angestellten Recherchen das Gebiet des deutschen Reichs verlassen haben.

Derselbe wird hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen von heute angerechnet, bei dem unterzeichneten Commando zu melden, widrigenfalls das Desertions-Verfahren gegen ihn eingeleitet werden wird.

Trier, den 1. Februar 1873.

Königliches Commando des 2. Bataillons (Trier II) 8. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 70.

(No. 136.) Durch Verfügung des Königlichen Herrn General-Prokurators zu Cöln vom 8. Dezember pr. ist die Verlegung des Friedensgerichtslocals Ottweiler aus dem Rathhause in das dem Gastwirth Schulz zu Ottweiler gehörige Wohnhaus bis auf Weiteres, genehmigt worden.

Saarbrücken, den 27. Januar 1873.

Der Königliche Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

(No. 93.) Durch Justiz-Ministerial-Rescript vom 14. Januar c. ist dem Friedensrichter des Stadtcantons Trier, Justiz-Rath Gerlach, vom 1. Mai d. Js. ab, die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt worden.

(No. 92.) Durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 15. d. Mts. ist dem Advokat-Anwalt Zeuzius die nachgesuchte Entlassung aus seinem Amte als Anwalt bei dem hiesigen Königlichen Landgerichte, ertheilt worden.

(No. 128.) Die Ober-Telegraphisten Adamczick in Trier und Schick in Saarbrücken sind unter Ernennung zu Telegraphen-Secretairen nach Frankfurt a. Main versetzt.

(I. F. 1378.) Der bisherige commissarische Communal-Förster Peter Joseph Lang ist definitiv zum Communalförster des Gemeindeforstschutz-Bezirkes Kyllburg, im Kreise Bitburg ernannt worden.

(I. F. 1565.) Der bisherige commissarische Kommunal-Förster, Reserve-Jäger, Johann Laudes ist definitiv zum Communal-Förster des Gemeindeforstschutz-Bezirkes Holzerath, im Kreise Trier (Land), ernannt worden.

(P. No. 135.) Der als technischer Hülfsarbeiter der hiesigen Königlichen Regierung überwiesene Landbaumeister Hermann Helbig, bisher zu Wilhelmshaven, ist heute in sein Amt eingeführt worden.

(I. 110. s. 5.) Der commissarische Lehrer Anton Schuster zu Wißmannsdorf, Kreises Bitburg, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 448. s. 5. 2. Ang.) Der com. Lehrer Albert Simonis zu Malstatt, Kreises Saarbrücken, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 448. s. 5. 1. Ang.) Der commiss. Lehrer Friedrich Mainzer zu Burbach, Kreises Saarbrücken, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 235. s. 5.) Die Lehrerin Maria Mayer, zu Ludweiler, im Kreise Saarbrücken, ist an die evangelische Schule zu Dirmingen, im Kreise Ottweiler, versetzt worden.

(I. 338. s. 5.) Die commissarische Lehrerin Katharina Koch zu Speicher, Kreises Bitburg, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 777. s. 5.) Die Schulamts-Candidatin Susanna Larby ist an die kathol. Mädchenschule zu Heusweiler, im Kreise Saarbrücken, com. berufen worden.

(I. 793. s. 5.) Der com. Lehrer Spaeder zu Berschweiler, im Kreise Ottweiler, ist an die katholische Schule zu Kleinheiligenwald, in demselben Kreise, versetzt worden.

(No. 151.) Der Dampf- und Spinnerei-Maschinen-Fabrik zu Chemnitz ist unter dem 30. Januar d. J. ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Regulirung der Wagen-Bewegung an Selbstspinnern (Self-actors) in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen

Zusammensetzung, und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 150.) Dem Kommerzien-Rath S. Weigert zu Berlin ist unter dem 30. Januar d. J. ein Patent

auf einen Webstuhl zur Anfertigung von sogenannten orientalischen Teppichen, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 148.) Dem William Henry Baxter zu London ist unter dem 23. Januar cr. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Getreidewaage, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 81.) Dem Alexander Fraser zu Edinburgh ist unter dem 14. Januar d. J. ein Patent

auf eine Lettern-Ablege-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 95.) Dem Fabrikanten Louis Grimm und dem Ingenieur Johannes Corvin zu Magdeburg ist unter dem 15. Januar 1873 ein Patent

auf eine Füllmasse für Heizröhren in der durch Beschreibung nachgewiesenen Komposition,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 66.) Den Herren Wirth u. Comp. zu Frankfurt a. M. ist unter dem 7. Januar d. J. ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Geschwindigkeits-Regulator, soweit solcher für neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 67.) Dem Direktor der Eisenwerke zu Salzgitter, Provinz Hannover, Otto Schütte daselbst, ist unterm 7. Januar 1873 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkanntes Pyrometer

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 68.) Den Fabrikanten Donat u. Jasper in Dresden ist unter dem 7. Januar d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Rollvorrichtung an Cigarren-Wickelmaschinen, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Seitenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 7. Donnerstag, den 13. Februar **1873**

(I. 659. s. 3.) Das Abraupen der Obstbäume.

Wenn sich auch nicht verkennen läßt, daß das Abraupen der Obstbäume seit unserer Bekanntmachung v. 5. Februar 1868 (Amtsblatt 1868 S. 59) mit größerem Eifer und besserem Erfolge, als früher geschehen, betrieben worden ist, so bleibt doch — zum größten Nachtheil für die weitere gedeihliche Entwickelung unserer Obstkultur — immer noch viel zu wünschen übrig.

Wir finden uns daher abermals veranlaßt, die Aufmerksamkeit der Ortspolizeibehörden, der landwirthschaftlichen Vereine, Casino's, der Elementar-Schullehrer und aller Obstbaumbesitzer auf diese Angelegenheit hinzulenken:

1. Die maßgebenden, alljährlich in den Gemeinden unter gleichzeitiger Bestimmung angemessener Fristen öffentlich bekannt zu machenden Bestimmungen sind:
   a. Der §. 368 No. 2 des Strafgesetzbuches, wonach mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft wird, wer das durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen gebotene Raupen unterläßt:
   b. Die Verordnung wegen des Abraupens der Bäume vom 26. Ventôse des Jahres IV.;
   c. unsere darauf gestützten, im Amtsblatte von 1817 Seite 71 und von 1840 Seite 199 veröffentlichten Polizeiverordnungen, und
   d. §. 20 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 20. März 1850.

   Selbstverständlich ist nämlich den Polizeibehörden unbenommen, unsern älteren ad b. u. c. gedachten Polizeiverordnungen, soweit es ihnen nöthig scheint, zu ergänzen.
2. Außerdem empfiehlt es sich, daß von den Bürgermeistern in den obstbautreibenden Gemeinden Commissionen aus den zu vereidigenden Ehren-Feldhütern bestehend, gebildet werden, welche den Ortspolizeibehörden bei der Beaufsichtigung des Raupens und Reinigens der Obstbäume zur Hand gehen, indem jedes Mitglied der Commission nach Anweisung des Ortsvorstehers einen bestimmten Distrikt sowohl zur Ueberwachung der Obstbaumbesitzer als der betreffenden Polizeidiener, Wegewärter und Feldhüter zu übernehmen, und namentlich auch dafür zu sorgen hat, daß die Reinigungs- und Vertilgungs-Arbeiten genau zu den bestimmten Zeiten (insbesondere betreffs der an den Obstbäumen häufig vorkommenden species der Wickelraupe, der Ringelraupe und des Frostnachtschmetterlings resp. der Eier dieser Insekten) gehörig kontrolirt, die Säumigen mit kurzer Frist monirt und event. sofort auf Kosten derselben das Versäumte im Wege der Exekution nachgeholt, außerdem aber unnachsichtlich gegen sie protokollirt wird.
3. Säumige Polizeidiener, Feldhüter und Wegewärter möge man für jeden von ihnen vernachlässigten Baum in eine kleine Ordnungsstrafe nehmen.
4. Die Herren Landräthe haben auch die Gendarmerie fortan mit entsprechender Weisung zu versehen.
5. Da es sich hierbei um mehrere ganz verschiedene Arten von Insekten handelt, deren Eier zu verschiedenen Jahreszeiten abgesucht und unschädlich gemacht werden müssen, so empfehlen wir folgende Bücher wiederholt (Amtsblatt 1872 Seite 79) zur Anschaffung für die Vereins-, Schul- und Dorf-Bibliotheken:
   a. F. Rubens. Schädliche Insekten für Obst- und Weinbau. Berlin 1872 bei Wiegand u. Hempel.
   b. Nördlinger. Die Kenntniß der wichtigsten kleinen Feinde des Obstbaues. Stuttgart 1871 bei Cotta.

   Dieses letztgedachte, nur 12 Sgr. kostende, meisterhaft verfaßte, mit vielen in den Text gedruckten Holzschnitten versehene Buch ist zum Selbststudium besonders geeignet.
6. Die Elementarschullehrer sind in der Lage, auch auf diesem Gebiete nützlich zu wirken, indem sie sowohl in der Schule als auf gemeinschaftlichen Spaziergängen darauf bezügliche naturgeschichtliche und pomologische Besprechungen vornehmen. Denn es genügt nicht mehr, daß die Kinder alljährlich in vorschriftsmäßiger Weise mit den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der nützlichen Vögel bekannt gemacht werden, der pflichteifrige Schullehrer wird fortan auch Bedacht nehmen, die Kinder auch außer der Schulzeit (namentlich an Sonn- und Feiertagen) zu überwachen, um sie vom Ausnehmen und Zerstören der Vogelnester immer mehr abzuhalten. Wir verweisen insofern auf die Beschreibung des Regierungsbezirks Trier Bd. I. S. 560 und Bd.

Ausgegeben zu Trier den 14. Februar 1873.

III. S. 588, insbesondere aber auf Bd. III. S. 603, wo in dem Capitel „Volkswirthschaft und Schule“ unter Andern auf die in Schweden von mehreren Lehrern mit bestem Erfolge eingerichteten Knabenvereine zum Schutze der Vögel aufmerksam gemacht worden ist.

7. Eine eben solche Sorge zum Schutze der Vogelnester wie die Lehrer müssen sich selbstverständlich auch die Forst- und Polizeibeamten in Wald und Feld ernstlich und nachhaltig angelegen sein lassen.

8. Ferner empfehlen wir den Obstbau treibenden Gemeinden, die Wald- und Obstbauschulen zu Wittlich, Bitburg und Trier zur Ausbildung von Baumpflegern fleißig zu benutzen, um letztere sodann (vorläufig vielleicht für ganze Bürgermeistereien) anzustellen und (wie im Königreich Würtemberg zu geschehen pflegt) nach der Zahl der Obstbäume zu besolden. (Bezirksbeschreibung Band II. Seite 420, 413, 511 Band III. Seite 606.)

Mögen die Herren Landräthe diese letztgedachte Aufgabe mit besonderer nachhaltiger Sorgfalt in die Hand nehmen.

Trier, den 7. Februar 1873.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blattes 1873.

2. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 1. Februar 1873.

(Nr. 902.) Verordnung, betreffend die Beschaffung der Kautionen derjenigen Militärbeamten, welche bei den Feldverwaltungen angestellt werden. Vom 14. Januar 1873.

(Nr. 903.) Bekanntmachung, betreffend die künftige Veröffentlichung der Verzeichnisse derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 22. Januar 1873.

(Nr. 904.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 25. Januar 1873.

3. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 3. Februar 1873.

(Nr. 905.) Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung von Festungsanlagen. Vom 1. Februar 1873.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(No 156.) Die Postsachen für Orte ohne Postanstalt betreffend.

Den Correspondenten, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, ist jetzt allgemein gestattet, ihre Postsachen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, zu deren Landbestellbezirk der Wohnort des Empfängers nicht gehört.

In Folge dieser Verkehrserleichterung muß die Spedition der Postsendungen für solche Orte, an welchen eine Postanstalt sich nicht befindet, nach Maßgabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Abgabe-Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt, oder durch das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden.

Es ist daher im eignen Intresse der Correspondenten nothwendig, daß die Absender solcher Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt werden bzw. die Abholung erfolgen soll.

Zur Förderung dieses Zwecks wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsachen beziehen.

Insbesondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts- und Datumsangabe den Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen.

Berlin, den 3. Februar 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(I. 695. A. R.) Auf Ihren Bericht vom 1. Januar d. Js. will ich in Folge des Antrages des 21. Rheinischen Provinzial-Landtages in der wieder beigefügten Adresse vom 24. September v. Js., den anliegenden sechsten Nachtrag zu dem revidirten Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät der Rhein-Provinz vom 1. September 1852 hierdurch genehmigen.

Berlin, den 6. Januar 1873.

(gez.) Wilhelm
(gez.) Gr. Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Für richtige Abschrift
(L. S.) gez. Maetzke, Kanzlei-Rath.

6. Nachtrag

zu dem revidirten Reglement für die Provinzial-Feuer-Sozietät der Rheinprovinz vom 1. September 1852 (Ges.-S. von 1852 Seite 653 flgde.)

cfr. a. E. 1. v. 12. März 1860, Ges.-S. S. 145 flgde.;
2. v. 28. Octbr. 1861. Ges.-S. S. 817, flgde.;
3. v. 2. Juli 1863, Ges.-S. S. 473, flgde.;
4. v. 9. April 1866, Ges.-S. S. 203
und 5. v. 4. Mai 1868, Ges.-S. S. 448.

Art. 1. Der Schlußsatz des §. 29. die §§. 31, 34, 35 (vergl. A. E. v. 28. Oktober 1861), 64, 65, 71, 75, 77, 80, 81, 96, 101, 103, 104 und 105 des revidirten Reglements für die Provinzial-Feuer-Sozietät

der Rheinprovinz vom 1. September 1852 werden aufgehoben.

An Stelle derselben treten folgende Bestimmungen:

§. 29 Schlußsatz. Ausnahmsweise können Gebäude, welche durch innere Bauart und Benutzungsweise eine außergewöhnlich geringe Feuersgefahr darbieten, auf den Antrag des Versicherten nach dem Ermessen der Sozietäts-Direction anstatt in die nach der sonstigen Beschaffenheit, Lage und Benutzung bedingte Versicherungsklasse in die nächste vorhergehende Klasse aufgenommen werden.

§. 31. Ist der Eigenthümer eines Gebäudes mit der Bestimmung der Versicherungsklasse seitens der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direction zufrieden, so hat es dabei sein Bewenden; will er sich derselben aber nicht unterwerfen, so steht ihm der Weg des Rekurses an den Provinzial-Verwaltungsrath zu.

§. 34. Die Klassen-Eintheilung und das Beitragsverhältniß der verschiedenen Klassen, können durch den Provinzial-Landtag resp. den Provinzial-Verwaltungsrath unter Genehmigung des Ober-Präsidenten abgeändert werden. Die genehmigten Aenderungen sind durch die Amtsblätter der Rheinprovinz bekannt zu machen.

§ 35. Es soll aus den Ueberschüssen an ordentlichen Beiträgen ein eiserner Bestand angesammelt werden, welcher zunächst als Reservefonds zur Deckung künftiger Ausfälle dienen soll. Wenn dieser eiserne Bestand bis zur Höhe des anderthalbmaligen Betrages der Jahreseinnahme an Beitragssätzen angewachsen ist, soll eine Herabsetzung der Beitragssätze stattfinden können und eine solche alsdann dem Beschlusse des Provinzial-Landtages, beziehungsweise, wenn der Provinzial-Landtag nicht in nächster Zeit zusammentritt, des Provinzial-Verwaltungsraths anheimgestellt sein.

§. 64. Die obere Leitung und Verwaltung der Provinzial-Feuer-Sozietät führt der Provinzial-Verwaltungsrath nach Maßgabe des Regulativs über die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 (Ges.-S. S. 469), die unmittelbare Verwaltung derselben führt ein Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktor mit den durch das Reglement der Feuer-Sozietäts-Direktion beziehungsweise dem Feuer-Sozietäts-Direktor beigelegten Befugnissen.

Die Direktion hat ihren Sitz und Gerichtsstand in der Stadt Coblenz.

§. 65. Bei der Direktion werden ein Inspektor zur Unterstützung des Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktors, die nöthigen Techniker und Büreaubeamten sowie Diener nach dem für die Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion in deren Etat näher zu bestimmenden Bedürfnisse angestellt.

Die Funktionen der Feuer-Sozietäts-Kasse werden durch den ständischen Kassen-Rendanten geübt.

Die Fonds der Rheinischen Provinzial-Feuer-Sozietät sind von dem übrigen, durch die provinzialständische Verwaltung administrirten Vermögen gesondert zu halten.

Zur Bestreitung des Büreau- und Kanzlei-Aufwandes und der Ausgaben für die obere Leitung der Geschäfte durch den Provinzial-Verwaltungsrath, sowie für die Kassenverwaltung ist aus Sozietätsfonds alljährlich ein Verwaltungskosten-Beitrag an die provinzialständische Centralverwaltung zu zahlen, welcher durch den Provinzial-Landtag festzusetzen, nach Bedürfniß neu zu reguliren und in dem Etat der Sozietät vorzusehen ist.

§. 71. Die sämmtlichen Beamten der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion (§. 65) beziehen ein fixirtes Gehalt nach einem Etat, welcher für eine bestimmte Reihe von Jahren von der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion entworfen, von dem Provinzial-Verwaltungsrathe begutachtet und vom Provinzial-Landtage festgestellt wird.

§. 75. Der ständische Kassen-Rendant hat als Provinzial-Feuer-Sozietäts-Kassen-Rendant eine besondere Kaution von dreitausend Thalern Preußisch Kourant in öffentlichen inländischen Effecten, welche außer Kours gesetzt werden, zu bestellen.

Das Cautions-Instrument ist nebst den Effecten bei der Provinzialhülfskasse aufzubewahren.

Die Kaution der Elementar-Steuer-Erheber soll so abgemessen und regulirt werden, daß sie für sämmtliche ihnen anvertrauten Nebenfonds und also auch für die Feuer-Sozietäts-Beiträge mithaftet.

§. 77. Die Anstellung des Provinzial-Feuer-Sozietäts-Inspectors geschieht dergestalt, daß der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktor dem Provinzial-Verwaltungsrathe für diese Stelle mehrere geeignete Kandidaten präsentirt und letzterer dann aus ihnen, entweder auf eine gewisse Reihe von Jahren (nicht unter sechs Jahre) oder nach Befinden auf Lebenszeit, wählt.

§. 80. Nur die Bestallung des Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktors wird von dem Minister des Innern unmittelbar ausgefertigt und kontrasignirt und von Uns Höchstselbst vollzogen. Die Bestallungen des Provinzial-Feuer-Sozietäts-Inspectors und Provinzial-Kassen-Rendanten werden von dem Vorsitzenden des Provinzial-Verwaltungsraths, die Bestallungen der übrigen Beamten von dem Provinzial-Feuer-Sozietäts-Director ausgefertigt und vollzogen.

§. 81. Mit der Verpflichtung der Societätsbeamten wird es überall in ähnlicher Art, wie bei den unmittelbaren Staatsbeamten gehalten.

Dem Feuer-Sozietäts-Direktor wird der Eid durch den Vorsitzenden des Provinzial-Verwaltungsraths, aller übrigen Beamten durch den Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktor abgenommen.

§. 96. Die Rechnung wird zunächst von dem Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktor revidirt und muß mit dessen Gutachten (oder Revisions-Protokoll) binnen längstens sechs Monaten nach dem Schluß des betreffenden Jahres an den Provinzial-Verwaltungsrath eingereicht werden, welcher darauf die vorläufige Decharge ertheilt, jede solche Rechnung aber dem nächsten Provinzial-Landtage vorlegt.

Dem letzteren steht die Superrevision und die Ertheilung der endlichen Decharge zu.

Auch muß alljährlich zugleich bei Ertheilung der vorläufigen Decharge der summarische Inhalt der Rechnung selbst, so daß daraus die Versicherungssummen, nach den Klassen gesondert, die Summen der ordentlichen und resp. außerordentlichen Beiträge, die Summen der gezahlten Brandvergütungsgelder, nach Klassen gesondert, die Summe der Gehalte u. s. w. zu entnehmen sind, durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht und eine Ausfertigung dieser Bekanntmachung an das Ministerium des Innern eingesandt werden.

§. 101. Die Provinzial-Feuer-Sozietäts-Kasse muß regelmäßig in jedem Monat revidirt, außerdem aber von Zeit zu Zeit, jedoch wenigstens einmal jährlich, einer außerordentlichen Revision unterworfen werden.

Die ordentlichen Revisionen liegen dem Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktor ob; außerordentliche Revisionen kann aber sowohl derselbe, als der Provinzial-Verwaltungsrath veranlassen.

§. 103. Beschwerden über das Verfahren der Ortsbehörden oder Anfragen der letzteren sind zunächst bei der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion und weiterhin bei dem Provinzial-Verwaltungsrath anzubringen; die Beschwerden, welche über die Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion selbst anzubringen und die Anfragen, welche von dieser zu machen sein möchten, gelangen zunächst an den Provinzial-Verwaltungsrath und weiterhin an den Landtag.

§. 104. Es muß auf jedem Provinzial-Landtage durch den Provinzial-Verwaltungsrath ein zu diesem Zwecke abgefaßter allgemeiner Bericht der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion über den Zustand der Sozietät vorgelegt werden, welchem dann zugleich die noch nicht dechargirten Rechnungen (§. 96) anzuschließen sind, nicht minder jederzeit der dermalen geltende Verwaltungskosten-Etat beizufügen ist.

§. 105. Bei Streitigkeiten zwischen der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion und den Versicherten, sie mögen die Aufnahme zur Versicherung, den Beginn derselben, die Festsetzung der Versicherungssumme oder die Erfüllung des Versicherungs-Vertrages betreffen, steht dem Betheiligten nach seiner Wahl binnen einer präklusivischen Frist von sechs Wochen nach Insinuation der betreffenden Verfügung der Rekurs an den Provinzial-Verwaltungsrath oder der Rechtsweg offen. Von der einmal getroffenen Wahl kann nicht wieder abgegangen werden. Die Entscheidung des Provinzial-Verwaltungsrathes auf diesem Wege ist endgültig. Die Insinuation der Entscheidungen der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion und des Provinzial-Verwaltungs-Rathes erfolgt entweder zu Protokoll oder durch Zusendung gegen Insinuationsdokument.

Wegen der Prämien ist nur der Rekurs zulässig.

Art. 2. Wo in dem Reglement die Bezeichnung „Provinzial-Direktion“ oder schlechtweg „Direktion“ und „Provinzial-Direktor“ oder einfach „Direktor“ gebraucht ist, tritt überall die Bezeichnung „Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion“, beziehungsweise „Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktor“ an ihre Stelle.

Art. 3. Der §. 7 der Zusätze vom 2. Juli 1863 (Ges.-S. S. 475) zum revidirten Reglement vom 1. September 1852 wird aufgehoben. An seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

§. 7. Die nähern Bedingungen, unter welchen die Sozietät die Versicherung der Mobilien gewährt, werden unter Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsraths von der Feuer-Sozietäts-Direktion festgesetzt und auf Kosten der Sozietät bekannt gemacht.

Art. 4. Der Zeitpunkt, mit welchem der vorstehende Nachtrag in Kraft tritt, wird von dem Ober-Präsidenten festgesetzt und durch die Amts- und Kreisblätter der Rheinprovinz bekannt gemacht.

Für richtige Abschrift:

Metzke, Kanzlei-Rath.

Der vorstehende Allerhöchste Erlaß vom 6. d. Mts. nebst dem darin erwähnten sechsten Nachtrag zu dem revidirten Reglement für die Provinzial-Feuer-Sozietät der Rheinprovinz vom 1. September 1852 wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Letztere mit dem 1. Februar 1873 in Kraft tritt.

Coblenz, den 18. Januar 1873.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
v. Bardeleben.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 848. a. 3. 2. Ang.) Behufs Empfangnahme und Weiterbeförderung der für die Wien'er Weltausstellung bestimmten Gegenstände ist auf dem Bahnhofe zu Saarbrücken eine Empfangstelle errichtet, welche ihre Geschäfte am 15. d. Mts. beginnen wird.

Zu Beamten derselben haben wir den Ober-Güter-Verwalter Mitmann und den Zoll-Declarations-Bevollmächtigten Fischer zu Saarbrücken ernannt.

Trier, den 9. Februar 1873.

(I. 392. a. 4.) Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienst.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen in den §§. 151 3 und 152 2 der Militair-Ersatz-Instruction für den norddeutschen Bund vom 26. März 1868 machen wir darauf aufmerksam, daß die Gesuche derjenigen Militairpflichtigen, welche durch versäumte rechtzeitige Meldung den Anspruch auf Ableistung des einjährig freiwilligen Militairdienstes verloren haben, und die verloren gegangene Berechtigung wieder verliehen zu haben wünschen, bei der Kreis-Ersatz-Commission des gesetzlichen Domicils des betreffenden Militairpflichtigen, nicht aber bei dem betreffenden Königlichen General-Commando oder bei dem Königlichen Ober-Präsidium anzubringen sind.

Trier, den 5. Februar 1873.

(I. 181. a. 1.) Der Hr. Fr. August Hardt ist zum Vice-Consul der Vereinigten Staaten von Amerika in

Barmen ernannt und in dieser Eigenschaft zufolge Rescripts des Herrn Reichskanzlers vom 29. v. Mts. anerkannt und zugelassen worden, was wir hierdurch bekannt machen.

Trier, den 8. Februar 1873.

(I. 1129. a. II.) Verlegung des Bürgermeisterei-Amtslokals zu Malstatt betreffend.

Wir haben die Verlegung des Bürgermeisterei-Amts-Lokals zu Malstatt in das daselbst gelegene dem Kaufmann Eduard Bruch zu Malstatt gehörige mit No. 131 bezeichnete Wohnhaus genehmigt und erklären dasselbe hiermit als Gemeindehaus, woselbst vom Tage der Verlegung ab die Civilstands-Acten aufzunehmen und die Eheverkündigungen gesetzlich zu publiciren sind.

Trier, den 10. Februar 1873.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 155.) Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Cleve vom 21. Januar d. J. ist der Metzger Johann Holtermann aus Cranenburg für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 6. Februar 1873.

Der General-Prokurator.

(No. 168.) Kgl. Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim am Rhein.

Lehrgang für Hospitanten in Obst- und Weinbau.

Der Unterricht ist hauptsächlich practisch und wird deshalb in denjenigen Jahreszeiten ertheilt, in welchen die wichtigsten Arbeiten im Garten und Weinberg ausgeführt werden.

I. Termin vom 9. — 20. März.
II. „ „ 8. — 21. Juni.
III. „ „ 28. September — 25. October.

Zum besten Verständniß der practischen Demonstrationen sollen mit denselben theoretische Erläuterungen über Cirkulations-, Boden- und Düngerlehre, Krankheiten der Gewächse in Garten und Weinberg, schädliche und nützliche Thiere u. s. w. verbunden werden. Honorar 5 Thaler für jeden Termin, praenumerando zu zahlen.

Die Baumwärter und Elementarlehrer genießen freien Unterricht. Für Wohnung und Beköstigung haben die Hospitanten selbst zu sorgen und vermittelt der Director deren Unterkunft in Geisenheim. Anmeldungen sind vor dem 25. Februar an den Director zu richten.

Geisenheim, im Februar 1873.

Für das Directorium, O. Hüttig.

Personal-Chronik.

(I. 784. a. 3. 4. Ang.) Der bisherige Baumeister Helbig zu Wilhelmshaven ist zum Königlichen Landbaumeister ernannt und demselben die durch das Ausscheiden des Landbaumeisters Weyer aus dem Staatsdienste frei gewordene technische Hülfsarbeiter-Stelle bei hiesiger Regierung verliehen worden.

(I. 836 a. 5.) Der comm. Lehrer Lorenz Schuck zu Lautenbach, Kreises Ottweiler, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 841. a. 5. 2. Ang.) Die commissarische Lehrerin Veneranda Pavie zu Lisdorf, im Kreise Saarlouis, ist an die kath. Mädchen-Schule zu Großrosseln, im Kreise Saarbrücken, versetzt worden.

(I. 841. a. 5. 1. Ang.) Die Schulamts-Candidatin Susanna Backes ist an die untere Mädchenschule zu Lisdorf, im Kreise Saarlouis, commissarisch berufen worden.

(I. 882. a. 5.) Der Lehrer Mathias Diné zu Oberehe, im Kreise Daun, ist an die katholische Schule zu Oberemmel, im Kreise Trier (Land), versetzt worden.

(I. 879. a. 5.) Der Lehrer Johann Adams zu Taben, im Kreise Saarburg, ist an die katholische Schule zu Weiten, im Kreise Saarburg, versetzt worden.

(I. 968. a. 5.) Die comm. Lehrerin Rosalia Schommersch zu Lauterbach, Kreises Saarbrücken, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(II. f. 2722.) Den seitherigen Königlichen Förstern Altpeter zu Wellesweiler in der Oberförsterei Neunkirchen und Seiffardt zu Riegelsberg in der Oberförsterei Saarbrücken ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz der Character als Hegemeister beigelegt worden.

(No. 170.) Dem Fabrikanten Ed. Schwartz zu Berlinchen ist unter dem 1. Februar 1873 ein Patent

auf einen Pflug, soweit derselbe nach der vorgelegten Beschreibung und dem Modell als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 171.) Dem Königlichen Bau-Inspektor Heinemann zu Hagen ist unter dem 5. Februar d. J. ein Patent

auf eine Dampfturbine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 172.) Dem Dr. Stein zu Frankfurt a. M. ist unter dem 3. Februar 1873 ein Patent

auf einen durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen Hülfsapparat für photographische Aufnahmen in seiner ganzen Zusammensetzung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 8 Donnerstag, den 20. Februar 1873

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes 1873.

4. Stück,

ausgegeben zu Berlin, den 11. Februar 1873.

(Nr. 906.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes. Vom 8. Februar 1873.

(Nr. 907.) Gesetz, betreffend die Einführung des Reichsgesetzes über das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w. vom 11. Juni 1870 in Elsaß-Lothringen. Vom 27. Januar 1873.

5. Stück,

ausgegeben zu Berlin, den 14. Februar 1873.

(Nr. 908.) Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Reben zum Verpflanzen. Vom 11. Februar 1873.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(No. 191.) Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf

Freitag den 21. März d. J.,
Nachmittags 5½ Uhr,

hierdurch einberufen, um für das Jahr 1872 den Verwaltungsbericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5. October 1846 §§. 62, 65, 67, 68, 97 und Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1857 Gesetz-Sammlung Seite 240.)

Die Versammlung findet im hiesigen Bank-Gebäude Ober-Wallstraße No. 10 und 11 statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 14. Februar 1873.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
Chef der Preußischen Bank.
Graf von Itzenplitz.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(No. 215. a. 1.) Auf den Bericht vom 11. d. Mts. will Ich, in Folge des Antrages des 21. Rheinischen Provinzial-Landtages in der nebst Anlagen und mit dem bisherigen Hülfskassen-Statute wieder beigefügten Adresse vom 25. September v. J., das anliegende „Reglement, betreffend den Uebergang der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse in die ständische Verwaltung" hierdurch genehmigen.

Dieser Erlaß ist nebst dem Reglement durch die Amtsblätter der Rheinprovinz zu veröffentlichen.

Berlin, den 15. Januar 1873.

gez. Wilhelm,
gegez. Graf zu Eulenburg,

An den Minister des Innern.

Für richtige Abschrift,
(L. S.) gez. Mätzke,
Kanzlei-Rath.

Reglement,

betreffend den Uebergang der Rheinischen Provinzial-Hülfs-Kasse in die ständische Verwaltung.

Auf Grund des §. 10 des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzalständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 (Ges.-Sammlung Seite 469 flgde.) wird folgendes Reglement erlassen:

Art. 1. Die obere Leitung und Verwaltung der Rheinischen Provinzial-Hülfs-Kasse geht von dem, durch den Ober-Präsidenten zu bestimmenden, und mit diesem Reglement durch die Amtsblätter der Rheinprovinz bekannt zu machenden Tage ab auf den Provinzial-Verwaltungs-Rath und dessen Organe nach Maßgabe der Bestimmungen des Eingangs erwähnten Regulatives über. Demgemäß werden die in dem, mittelst Allerhöchster Erlasse vom 27. September 1852 und vom 14. März 1853 landesherrlich genehmigten, Statute der Rheinischen Provinzial-Hülfs-Kasse (durch die §§. 21 und folgende bis zum Schlusse) dem provinzialständischen Ausschusse und dem Ober-Präsidium der Rheinprovinz beigelegten Befugnisse von dem angegebenen Zeitpunkte ab durch den Provinzial-Verwaltungsrath und seine Organe nach Maßgabe der Geschäftsordnungen geübt.

Art. 2. Die unmittelbare Verwaltung der Provinzial-Hülfs-Kasse wird in Gemäßheit des §. 6 des Regulatives vom 27. September 1871 einer durch den Provinzial-Verwaltungsrath zu bestellenden Kommission von drei Mitgliedern und einer gleichen Anzahl von Stellvertretern übertragen, welche auch ferner die Bezeichnung: „Direktion der Rheinischen Provinzial-Hülfs-Kasse führt.

Eins der Direktions-Mitglieder wird zum Syndikus bestellt und hat hauptsächlich den Rechtspunkt wahrzunehmen.

Art. 3. Für die Verwaltungs-Kompetenz der Di-

Ausgegeben zu Trier den 21. Februar 1873.

rektion bleiben die Bestimmungen des Statuts für die Provinzial-Hülfs-Kasse maßgebend.

Beschwerden gegen die Direktion unterliegen der Entscheidung durch den Provinzial-Verwaltungs-Rath.

Art. 4. Für den Geschäftsgang bleibt die bisherige Geschäftsanweisung für die Direktion der Provinzial-Hülfs-Kasse in Geltung. Abänderungen derselben erfolgen durch Beschluß des Provinzial-Verwaltungs-Rathes.

Art. 5. Das Statut für die Provinzial-Hülfs-Kasse vom 27. September 1852 erhält hiernach, unter Berücksichtigung der seitdem landesherrlich genehmigten und der von dem 21. Provinziallandtage anderweit beschlossenen Aenderungen, folgende Fassung.

Revidirtes Statut
der Rheinischen Provinzial-Hülfs-Kasse.

§. 1. Zweck. Zu dem Zwecke, gemeinnützige Anlagen und Anstalten, Gemeindebauten, Tilgung von Gemeindeschulden, Grundverbesserungen und gewerbliche Unternehmungen durch Darlehen zu erleichtern und den Geldverkehr überhaupt zu befördern, ist eine Hülfs-Kasse für die Rheinprovinz errichtet, welche ihren Sitz in der Stadt Cöln, und ihren Gerichtsstand vor dem Landgerichte zu Cöln hat.

§. 2. Stammfonds. Den Stammfonds der Hülfskasse bildet eine Summe von 400,000 Thaler, und zwar mit 4/5 zum Betrage von 320,000 Thaler in Staatsschuldscheinen nach dem Nennwerthe, und mit 1/5 zum Betrage von 80,000 Thaler baar, als Antheil der Rheinprovinz an dem mittelst der Allerhöchsten Botschaft vom 7. April 1847 zur Errichtung von Provinzial-Hülfs-Kassen in sämmtlichen Provinzen des Staates bestimmten Fonds von 2,500,000 Thaler.

§. 3. Diese Summe ist von der Direktion der Hülfskasse in den aus der Staatskasse geleisteten Ratenzahlungen übernommen worden, um zur Beförderung der im §. 1 benannten gemeinnützigen Zwecke ausgeliehen zu werden.

§. 4. Annahme zur Verzinsung der Sparkassen-Gelder. Die Direktion ist außerdem verpflichtet, Gelder aus den mit Genehmigung des Staates errichteten Sparkassen der Provinz, ohne Beschränkung auf eine gewisse Summe, anzunehmen, um dieselben zu verzinsen und in gleicher Weise auszuleihen.

§. 5. Annahme und Verzinsung anderer Gelder. Der Hülfskasse ist ferner gestattet, zu gleichem Zwecke Gelder aus Provinzial-, Gemeinde- und Instituten-Kassen, Gelder aus Handwerken-, Unterstützungs-, Kranken- und Sterbe-Kassen, sowie Pupillengelder als Depositen, nicht aber Gelder von Privat-Personen anzunehmen.

§. 6. Bedingungen der Darlehne. Die Darlehen der Hülfs-Kasse werden, auf Amortisation oder gegen gewöhnliche Zinszahlung, mit halbjähriger, beiden Theilen freistehender, Kündigung gegeben. Bei Darlehen auf Amortisation ist dem Empfänger das Recht einzuräumen, den ganzen Rückstand seinerseits mit sechsmonatlicher Kündigung zurück zu zahlen.

§. 7. Der Zinsfuß, sowie die Amortisations- und Rückzahlungs-Bedingungen, sowohl für die anzunehmenden, als für die auszuleihenden Kapitalien werden von der Direktion mit Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsraths von Zeit zu Zeit nach den obwaltenden Verhältnissen im Voraus festgesetzt und durch die Amtsblätter der Rheinprovinz bekannt gemacht.

Der Zinsfuß kann nach Verhältniß des Bedürfnisses und der Nützlichkeit der Anstalten und Unternehmungen mit Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsrathes abgestuft werden.

§. 8. Darlehen aus der Hülfskasse können gegen genügende Sicherheit gewährt werden:

a. zur Gründung oder Erweiterung von Provinzial-Instituten;
b. an Gemeinden zur Tilgung ihrer Schulden, zur Verbesserung ihres Haushaltes, zu Bauten für Kirchen-, Hospital- und Schulzwecke, zu Wegeanlagen und ähnliche gemeinnützige Unternehmungen;
c. an Korporationen und vom Staate genehmigte gemeinnützige Anstalten;
d. an ländliche Grundbesitzer zu Kulturverbesserungen;
e. an Unternehmer nützlicher Gewerbe-Anlagen, insonderheit solcher, die auf Einführung neuer Erwerbszweige berechnet sind.

§. 9. Auch zur Abhülfe eines augenblicklichen Nothstandes, z. B. zum Ankaufe von Getreide bei großer Theuerung, können die etwa vorhandenen Bestände der Hülfs-Kasse an Gemeinden oder Hülfsvereine dargeliehen werden, wenn die Mittel zur Erstattung gehörig nachgewiesen sind.

§. 10. Bei der Konkurrenz mehrerer Darlehnsgesuche, welche nicht gleichzeitig befriedigt werden können, gehen die §. 8 sub a allen übrigen und die §. 8 sub b und c erwähnten denen sub d und e vor, so jedoch, daß die sub b und c gleichberechtigt sind.

§. 11. Darlehen für Provinzial-Institute können nur aufgenommen werden, in Folge eines Beschlusses der Provinzial-Vertretung; die Provinz bleibt alsdann der Hülfskasse für die Zahlung des Kapitals und der Zinsen noch besonders verhaftet.

Kreis-Korporationen können nur auf Grund rechtsgültiger Kreistagsbeschlüsse Darlehen erhalten und ist alsdann der Kreis für die Zahlung des Kapitales und der Zinsen verhaftet.

Gemeinden müssen zur Erlangung von Darlehen sich über die Ordnung ihres Geldhaushaltes ausweisen und ihrem Antrage zugleich den von der Aufsichtsbehörde festgesetzten und bestätigten Tilgungsplan des Darlehens beifügen. Das Geld wird ihnen demnächst gegen eine auf verfassungsmäßige Art ausgestellte, von der Königlichen Regierung genehmigte, Schuldurkunde gezahlt.

Auch in dem Falle eines zur Abhülfe eines Nothstandes bewilligten Darlehens, müssen die Gemeinden sowohl als die Hülfsvereine sich über ihre Zahlungsfähigkeit, sowie über den von der Aufsichtsbehörde festgesetzten und bestätigten Termin der Erstattung vollständig ausweisen.

Privaten, welche zu den §. 8 sub d angegebenen Zwecken Geld verlangen, müssen:

1) über die zu machende Anlage sich deutlich und bestimmt ausweisen;
2) durch ein Zeugniß des Vorstandes ihrer Gemeinde und zweier Gemeinderäthe oder Gemeinde-Repräsentanten oder, in Ermangelung derselben, des Kreislandrathes den Ruf als erfahrene und solide Hauswirthe begründen;
3) hinlängliche Sicherheit in Grundvermögen nachweisen und in der gesetzmäßigen Art Hypothek bestellen.

Unter diesen Bedingungen können Darlehen innerhalb der ersten zwei Drittheile des Werthes der zur Sicherstellung angebotenen Grundstücke, oder auch gegen die am Schlusse dieses Paragraphen sub 3 b, c, d bezeichnete Sicherheit gegeben werden.

Wird ein Darlehen dieser Art von sämmtlichen Einwohnern eines Ortes, oder doch von der Mehrzahl derselben zu einem gemeinsamen Zwecke nachgesucht, so darf die Direktion das unter Nr. 2 erforderte Zeugniß über den Ruf der Schuldner als erfahrener und solider Hauswirth erlassen.

Private, welche zu dem §. 8 sub c. angegebenen Zwecke Darlehen verlangen, sind verpflichtet:

1) Zweck und Umfang der Anlage, wozu das Darlehen verwendet werden soll, genau anzugeben;
2) den Ruf tüchtiger Kenntnisse und solider Lebensweise durch obrigkeitliche Zeugnisse zu bewähren;
3) Sicherheit zu stellen und zwar:
   a. durch Grundstücke, wenn das Darlehen innerhalb der ersten zwei Drittheile des Werthes derselben hypothekarisch eingetragen wird;
   b. durch Verpfändung von hypothekarisch eingetragenen Forderungen, wenn dieselben innerhalb der ersten zwei Drittheile des Werthes der Grundstücke eingetragen sind;
   c. durch Verpfändung von Preußischen Staats- oder von dem Preußischen Staate garantirten Papieren, von Papieren des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches oder von inländischen Pfandbriefen, sowie durch Verpfändung von Obligationen der Rheinprovinz und der Kreise und Städte dieser Provinz.

      Diese Papiere können jedoch höchstens nur bis zu 75 pro Cent ihres Nominal-Werthes beliehen werden.
   d. durch Bürgschaft angesessener und als solide anerkannter Eingesessenen der Provinz, wenn die Bürgschaft für Kapital, Zinsen und Kosten selbstschuldnerisch übernommen wird, und über diese Verbindlichkeit Wechsel ausgestellt werden.

§. 12. Wer ein Darlehen auf Amortisation erhalten, dasselbe jedoch erweislich nicht zu dem angegebenen Zwecke verwendet hat, muß sechs Monate nach geschehener Kündigung den ganzen Rückstand des geliehenen Kapitals zurückzahlen.

§. 13. Zur Rückzahlung nach sechsmonatlicher Kündigung sind auch alle Schuldner verpflichtet, die entweder ein Jahr lang mit mehr als der Hälfte ihrer Terminal- und beziehungsweise Zinszahlungen im Rückstande sind, oder von denen solche nur durch Zwangsmittel in dem gleichen Zeitraume haben erlangt werden können.

§. 14. Wenn Grundstücke, welche für Darlehen der Hülfskasse verpfändet sind, zur öffentlichen Versteigerung kommen, so kann die Direktion, um die Rückzahlung sicher zu stellen, einem Kauflustigen das nöthige Kapital, welches jedoch $^3/_4$ der Kaufsumme nicht übersteigen darf, ohne Rücksicht auf die allgemeinen Darlehnsbedingungen vorschießen, nöthigenfalls auch selbst mitbieten und das Grundstück so lange benutzen oder verpachten, bis sich eine Gelegenheit zur vortheilhaften Wiederveräußerung findet. Im ersteren Falle müssen jedoch die rückständigen Zinsen und Kosten, welche die Hülfskasse zu fordern hat, soweit sie zur Hebung kommen, von dem Käufer unter allen Umständen berichtigt werden.

§. 15. Die Direktion der Provinzial-Hülfs-Kasse ist befugt, ihre disponiblen Gelder zinsbar anzulegen durch Belegung bei der Preußischen Bank sowie durch Ankauf oder Beleihung von Preußischen Staatspapieren, Inhaber-Papieren des Norddeutschen Bundes und deutschen Reiches, Pfandbriefen, Obligationen der Rheinprovinz, der in der Rheinprovinz belegenen Kreise und Städte, sowie von sonstigen auf den Inhaber ausgestellten Papieren, welchen pupillarische Sicherheit gesetzlich beigelegt ist.

§. 16. Cession. Es steht der Hülfskasse frei, die ihr zustehenden Forderungen an dritte Personen, jedoch ohne Gewährleistung, zu cediren, und denselben entweder die Erhebung der Zinsen zu überlassen oder solche für deren Rechnung einzuziehen und nach den verabredeten Bedingungen auszuzahlen.

§. 17. Verwendung der Ueberschüsse. Von dem jährlichen Zinsgewinne der Hülfskasse wird vom 1. Januar 1873 ab ein Viertel dem Stammvermögen der Hülfskasse Behufs dessen allmäliger Vermehrung, sowie zur Deckung etwaiger Verluste zugeschlagen. Ueber die anderen drei Viertel können die Stände zu öffentlichen Zwecken innerhalb der Provinz frei verfügen.

§. 18. Vorrechte der Hülfs-Kasse. Die Provinzial-Hülfs-Kasse hat die Rechte einer privilegirten öffentlichen Korporation. Sie hat sich eines Siegels mit der Umschrift:

„Rheinische Provinzial-Hülfs-Kasse"

zu bedienen.

§. 19. Befugnisse der Provinzial-Versammlung. Der Provinzial-Versammlung der Rheinprovinz gebührt die Berathung und Beschlußnahme über allgemeine Verwaltungsgrundsätze, welche die Direktion zu befolgen hat, innerhalb der Grenzen dieses Statuts und der Geschäfts-Anweisung (§. 23). Zu dem Ende wird der Provinzial-Versammlung bei ihrem jedesma-

ligen Zusammentreten eine vollständige Uebersicht der Lage und der Verhältnisse der Hülfskasse mitgetheilt. Gleichzeitig ist derselben die Rechnung der Dechargirung vorzulegen.

§. 20. Die Vorprüfung der Rechnungen, die Vorbereitung der Beschlüsse des Provinzial-Landtages und deren Ausführung liegt dem Provinzial-Verwaltungs-Rathe ob.

§. 21. Direktion. Die unmittelbare Verwaltung der Provinzial-Hülfskasse wird in Gemäßheit des §. 6 des oben bezeichneten Regulatives vom 27. September 1871 einer durch den Provinzial-Verwaltungsrath zu bestellenden Kommission von drei Mitgliedern und einer gleichen Anzahl von Stellvertretern übertragen, welche auch ferner die Bezeichnung:

„Direktion der Rheinischen Provinzial-Hülfs-Kasse“

führt.

Eins der Direktions-Mitglieder wird zum Syndikus bestellt und hat hauptsächlich den Rechtspunkt wahrzunehmen.

§. 22. Die Direktion erwählt jährlich ein Mitglied zum Vorsitzenden.

§. 23. Geschäfts-Anweisung. Die Geschäfts-Anweisung für die Direktion wird von dem Provinzial-Verwaltungsrathe erlassen.

Die im Namen der Hülfs-Kasse auszustellenden Urkunden und Ausfertigungen werden von dem Vorsitzenden der Direktion vollzogen und von dem Sekretair derselben kontrasignirt.

§. 24. Unterbeamte. Das zur Verwaltung nöthige, in der Geschäfts-Anweisung näher zu bezeichnende Personal wird von der Direktion unter Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsrathes nach Maßgabe des Regulativs vom 27. Sept 1871 (§. 5) bestellt.

§. 25. Aufgabe der Verwaltung. Die Direktion der Hülfskasse wird ihr Augenmerk dahin richten, daß die im §. 1 benannten Zwecke in allen Theilen der Provinz befördert werden. Dieselbe wird, wo es noch an Veranstaltungen hierzu mangelt, der Einführung und dem Gedeihen derselben besonderen Vorschub leisten, namentlich aber auch wegen Errichtung von Sparkassen sowohl mit den Verwaltungsbehörden, als mit Privaten, welche Einsicht und Interesse dafür beweise[n] in Verbindung treten, auch erforderlichen Falls Kom[-]missarien abordnen, oder Agenten bestellen.

§. 26. Filial-Verwaltung. Seiner Ma[-]jestät dem Könige bleibt vorbehalten, nach Vernehmun[g] oder auf den Antrag der Provinzial-Vertretung di[e] Gründung besonderer Filial-Anstalten der Hülfskas[se] für einzelne Theile der Provinz anzuordnen und üb[er] die denselben zu ertheilenden Attributionen, sowie [die] ihnen zu überweisenden Theile des Dotationsfonds zu bestimmen.

§. 27. Verantwortlichkeit. Bei Beobachtung der in diesem Statute und in der Geschäftsan[-]weisung enthaltenen Vorschriften, werden die Mitglie[-]der der Direktion nur dann für etwa entstehende Verluste der Hülfskasse verantwortlich, wenn diese erweislich durch Vorsatz oder grobe Versehen von ihrer Seite ent[-]standen sind.

§. 28. Mitwirkung der Staatsbehörden. Die Verwaltungsbehörden in der Provinz [sind] verpflichtet, der Direktion der Hülfskasse die ihren Ge[-]schäfte erforderliche Auskunft zu ertheilen, die Land[-]räthe und Bürgermeister, ihren Rückfragen und Ansu[-]chen zu genügen und, wenn Gefahr für die Darlehen der Hülfskasse in ihrem Bereiche ihnen kund wird, [da]von der Direktion unaufgefordert Mittheilung zu ma[-]chen. Die Bürgermeister werden auch Anträge a[uf] Darlehen aus der Hülfskasse, wenn es von den Be[-]theiligten gewünscht wird, ohne Vergütung protokollarisch aufnehmen und an die Direktion befördern.

§. 29. Die Provinzial-Hülfs-Kasse kann zu ihren Einnahmen und Ausgaben die Vermittelung der Steuer[-]einnehmer, sowie der Kreis- und Regierungs-Haupt[-]kassen nach näherer Bestimmung des Finanz-Ministers benützen.

§. 30. Der Provinzial-Verwaltungsrath ist fort[-]währender Kurator der Hülfskasse in der Art, daß es ihm jederzeit frei steht, sich von dem vorschriftsmäßigen Gange ihrer Verwaltung zu überzeugen, berichtliche Auskunft zu erfordern und über Beschwerden gegen [die] Direktion zu entscheiden.

Für richtige Abschrift.

Maetzke, Kanzlei-Rath.

(I. 1235. S. P.) Landesverweisung.

Während des Monats Januar 1873 ist nachbenannte Person des Landes polizeilich verwiesen worden.

No.	Datum der Ausweisung	Behörde, welche die Ausweisung verhängt hat.	Der Ausgewiesenen Namen.	Wohnort.	Stand.	Alter. J.	Größe. M.	Größe. Ctm.	Haar[e]
1	30. Januar 1873	Bürgermeisterei-Amt in Dudweiler	Heidenreich Jakob	Irsheim (Bayern)	Taglöhner	22	1	58	röthl[ich]

Trier, den 14. Februar 1873.

Der vorstehende Allerhöchste Erlaß vom 15. Januar d. Js. nebst dem darin erwähnten Reglement, betreffend den Uebergang der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse in die ständische Verwaltung, wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Letztere mit dem 1. März 1873 in Kraft tritt.

Coblenz, den 5. Februar 1873.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Bardeleben.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Polizeiverordnung.

(I. 1086. m. 5.) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die örtliche Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit Folgendes:

§. 1. Für die Bürgermeisterei Perl, im Kreise Saarburg, wird hiermit die Hundesperre auf die Dauer von 6 Wochen, vom Tage der Publikation gegenwärtiger Verordnung ab, angeordnet.

§. 2. Die Hunde dürfen nur von zuverlässigen Personen geführt werden, und müssen in diesem Falle an einem starken Seile befestigt und mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein.

§. 3. Unverdächtige Jagd- und Hirtenhunde dürfen bei der Ausübung der Jagd resp. Hut von ihren Eigenthümern in gewöhnlicher Weise benutzt werden.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht anderweite Bestimmungen eine höhere Strafe anordnen, mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 5. Den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufende Hunde werden getödtet.

Trier, den 11. Februar 1873.

(I. 1049. S. 5. 1. Ang.) Ausbruch der Lungenseuche unter dem Rindvieh in der Gemeinde Oberlinxweiler.

In der Gemeinde Oberlinxweiler ist die Lungenseuche unter dem Rindvieh der Art ausgebrochen, daß die Ortssperre hat angeordnet werden müssen.

Aller Rindviehverkehr mit der Gemeinde Oberlinxweiler, sowie das Austreiben des Viehes aus Oberlinxweiler muß sonach von jetzt ab bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe unterbleiben. Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die angeordnete Rindviehsperre für den Ort Oberlinxweiler so lange in Kraft bleibt, bis solche durch eine anderweite Bekanntmachung im Amtsblatte von uns als aufgehoben erklärt werden wird.

Trier, den 11. Februar 1873.

(I. 1184. m. 2.) Belobung für Auszeichnung beim Brande.

Beim Löschen eines am 3. d. Mts. in Biringen, Kreises Saarlouis, ausgebrochenen Brandes haben sich durch rasche und umsichtige Hülfe der Schmied Johann Peter Gill und der Stellmacher Peter Pohl, beide aus Biringen ausgezeichnet, was wir hierdurch belobend veröffentlichen.

Trier, den 12. Februar 1873.

(I. 936. m. 2.) Betrifft die Hamburg-Bremer-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Des Herrn Ministers des Innern Excellenz haben mittelst Rescripts vom 27. v. Mts. zu der beabsichtigten Erhöhung des Grundkapitals der Hamburg-Bremer-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft auf den Betrag von vier Millionen Mark Banko die unter No. 5. der Concession zum Geschäftsbetrieb in Preußen vom 7. Oktober 1867 vorbehaltene Zustimmung ertheilt, was wir in Verfolg unserer in No. 51 Seite 143 des diesseitigen Amtsblatts pro 1867 abgedruckten Bekanntmachung vom 14. Dezember 1867 I. S. II. 7751 hierdurch veröffentlichen.

Trier, den 12. Februar 1873.

(I. 912. m. 2.) Verlegung des Bürgermeisterei-Amtslokals zu St. Wendel.

Wir haben die Verlegung des Bürgermeisterei-Amtslocals zu St. Wendel in das daselbst gelegene mit No. 193 bezeichnete Stadthaus genehmigt und erklären dasselbe hiermit als Gemeindehaus, woselbst vom Tage der Verlegung ab die Civilstandsacten aufzunehmen und die Eheverkündigungen gesetzlich zu publiciren sind.

Trier, den 13. Februar 1873.

(I. 908. m. 3.) Verlegung eines Marktes in Speicher, Kreis Bitburg.

Der in den Kalendern pro 1873 auf den 4. März d. J. festgesetzte Kram- und Viehmarkt zu Speicher wird, wegen des auf diesen Tag stattfindenden Marktes zu Wittlich, am 13. März cr. abgehalten werden.

Trier, den 12. Februar 1873.

lement:					Ort der Herkunft.	Bezeichnung der Legitimation.	Ursache der Ausweisung.
Augen.	Nase.	Statur.	Gesichtsbildung.	Besondere Kennzeichen.			
blau	dick roth	schlank	länglich	haarlose Stelle auf dem Kopfe	Irxheim	keine	Mangel an Legitimationspapieren; zweckloses Umhertreiben und Mangel an Subsistenzmitteln.

(I. 1129. B. 3.) Die 3. Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Malstatt soll mit einem geprüften Lehrer besetzt werden. Das Gehalt beträgt 300 Thaler und steigt von 5 zu 5 Jahren um 50 Thaler bis auf das Maximum von 450 Thlr. Miethsentschädigung 60 resp. 100 Thlr. Bewerbungen sind bis zum 15. März bei uns einzureichen.

Trier, den 17. Februar 1873.

(I. 1143. B. 2.) Belobung für Auszeichnung beim Brande.

Beim Löschen des am 25. v. M. in Rockeskill, Kreis Daun, ausgebrochenen Brandes haben sich durch Umsicht und Ausdauer ausgezeichnet:

die Feuerlösch-Compagnie aus Pelm,
der Oeconom Albert Schmitz aus Hillesheim,
der Chaussee-Aufseher Schildgen aus Pelm,
der Gastwirth Anton Wilhelm Clemens aus Gerolstein,
die Einwohner Johann Heinz, Wilhelm Frenen, Peter Thelen, und Karl Klöp aus Rockeskill,
die Einwohner Peter Bell, Hermann Marschall, Heinrich Scharfenstein und Mathias Schmitz aus Pelm,

was wir hierdurch belobend veröffentlichen.

Trier, den 15 Februar 1873.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 168.) Kgl. Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim am Rhein.

Lehrgang für Hospitanten in Obst- und Weinbau.

Der Unterricht ist hauptsächlich practisch und wird deshalb in denjenigen Jahreszeiten ertheilt, in welchen die wichtigsten Arbeiten im Garten und Weinberg ausgeführt werden.

I. Termin vom 9. — 20. März.
II. „ „ 8. — 21. Juni.
III. „ „ 28. September — 25. October.

Zum besten Verständniß der practischen Demonstrationen sollen mit denselben theoretische Erläuterungen über Cirkulations-, Boden- und Düngerlehre, Krankheiten der Gewächse in Garten und Weinberg, schädliche und nützliche Thiere u. s. w. verbunden werden. Honorar 5 Thaler für jeden Termin, praenumerando zu zahlen.

Die Baumwärter und Elementarlehrer genießen freien Unterricht. Für Wohnung und Beköstigung haben die Hospitanten selbst zu sorgen und vermittelt der Director deren Unterkunft in Geisenheim. Anmeldungen sind vor dem 25. Februar an den Director zu richten.

Geisenheim, im Februar 1873.

Für das Directorium, O. Hüttig.

(No. 200.) Die Handlung „Caspar Lückerath“ zu Euskirchen hat bei dem hiesigen Kgl. Handelsgerichte die Amortisation eines Wechsels im Betrage von 50 Thlr. nachgesucht, welcher am 15. Sept. 1872 von Friedrich Wolff in St. Wendel an die Ordre von O. Meyer & Hamburg in Frankfurt a/M. ausgestellt und am 15. Dezbr. 1872 bei dem Bankhause Reverchon & Cie. zu Trier zahlbar war. Derselbe ist am 18. Novbr. vorigen Jahres bei dem Postamte in Euskirchen in einem recommandirten Briefe abgegeben worden und verloren gegangen.

Auf Grund des Art. 73. der allg. deutschen Wechsel-Ordnung, sowie des §. 2 des Einführungsgesetzes vom 15. Febr. 1850 wird demnach der unbekannte Inhaber dieses Wechsels hiermit aufgefordert, denselben innerhalb einer Frist von sechs Monaten vom Verfalltage (15. Dezbr. 1872) angerechnet, bei der unterzeichneten Gerichtsstelle vorzulegen, widrigenfalls der Wechsel für kraftlos erklärt werden wird.

Gleichzeitig wird verordnet, daß diese Aufforderung durch Anschlag am Lokale des hiesigen Kgl. Handelsgerichtes sowie durch einmalige Insertion in das hiesige Amtsblatt und durch dreimalige Einrückung in die Trier'sche Zeitung öffentlich bekannt gemacht werde.

Trier, den 13. Februar 1873.

Das Kgl. Handelsgericht.

Robert Geller, präsidirender Handelsrichter. Hasbron, Secretär.

(No. 184.) Von dem Kaiserlichen Reichskanzler-Amte ist mir der Todtenschein des im Auslande verstorbenen Arbeiters Mathias Häck aus Speicher zugegangen.

Ich habe denselben behufs Eintragung in die Sterberegister an den Bürgermeister in Speicher gelangen lassen.

Trier, den 12. Februar 1873.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 198.) Das Königliche Landgericht zu Saarbrücken hat durch Urtheil vom 5. Februar d. J. den Bäcker Nicolaus Wendling, zuletzt zu Saarlouis wohnhaft, für abwesend erklärt.

Cöln, den 13. Februar 1873.

Der General-Prokurator.

Personal-Chronik.

(No. 191.) Durch Rescripte des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 21. und 23. Januar d. J. sind die Referendarien Carl Joseph Gustav August Ritter und Heinrich Müller aus Trier zu Gerichts-Assessoren ernannt worden.

(No. 199.) Der Ober-Postcommissarius Braun hierselbst ist zum Ober-Postkassen-Rendanten ernannt und als solcher bestätigt worden.

(No. 196.) Dem Civil-Ingenieur C. Meinicke zu Clausthal ist unter dem 9. Februar d. J. ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Seilbahn, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 204.) Dem Robert Brydon, James Shepherd Davidson, beide zu Whitehaven und Thomas Alfred Warrington zu Lewisham ist unter dem 12. Februar 1873 ein Patent
auf eine Vorrichtung an Gesteins-Bohrmaschinen zum Umsteuern und zum Umsetzen des Bohrmeißels in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 9. Donnerstag, den 27. Februar **1873.**

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(II. k. 3078.) Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1853 und 1857.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1853, Serie VI. No. 1 bis 8, und der Staatsanleihe von 1857 Serie V. No. 1 bis 8, über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1873 bis 31. März 1877 nebst Talons werden vom 17. k. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 17. beziehungsweise 18. November 1868 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Koupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Koupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Koupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direction in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 7. Februar 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell, Löwe, Hering, Rötger.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(No. 313.) Nachträglich wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach bestandenem Colloquium der zeitige Pfarrverweser zu Burtscheid, Otto Klingelhöffer aus Gießen für wahlfähig erklärt worden ist.

Koblenz, den 6. Februar 1873.

Königliches Consistorium.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 1014. a. 3.) An der evangelischen Elementarschule zu Friedrichsthal, Kreis Saarbrücken, ist eine dritte Lehrerstelle begründet, und soll mit dem nächsten Semester in's Leben treten. Gehalt 275 Thlr., Alterszulage von 20 Thlr. von 5 zu 5 Jahren. Miethsentschädigung für einen unverheiratheten Lehrer 48 Thlr., für einen verheiratheten 96 Thlr. Bewerbungen sind bis zum 15. März bei uns einzureichen.

Trier, den 17. Februar 1873.

(I. 1077. S. 2.) Zurückgenommener Steckbrief.

Der von uns unterm 6. Juli 1872 I. S. II. 4296, Amtsblatt No. 29 Seite 137, gegen die Eva Berens, Wittwe von Joseph Jüngels, Tagelöhnerin aus Möschdorf, Großherzogthum Luxemburg, erlassene Steckbrief ist erledigt.

Trier, den 17. Februar 1873.

(I. 1181. a. 3. 1. Ang.) Ausbruch der Schaafräude zu Ernzen.

Polizei-Verordnung.

In der Gemeinde Ernzen, Kreises Bitburg, ist die Räude unter den Schaafen ausgebrochen. Es wurde deshalb die Ortssperre für die Schaafe der genannten Gemeinde bis auf Weiteres angeordnet, was in Gemäßheit des §. 3 der Polizei-Verordnung vom 25. Januar 1867 I. 388. S. V. Beilage zum Amtsblatt No. 7 Seite 14 hiermit bekannt gemacht wird.

Trier, den 18. Februar 1873.

(I. 1231. S. 2.) Belobung für Auszeichnung beim Brande.

Beim Löschen des am 12. v. M. in Bous, Kreis Saarlouis, ausgebrochenen Brandes haben sich durch bewiesene Umsicht und Ausdauer ausgezeichnet:

Ausgegeben zu Trier den 28. Februar 1873.

(I. 1120. s. 5.) Die 3. Lehrerstelle an der evan-schen Schule zu Malstatt soll mit einem geprüften Lehrer besetzt werden. Das Gehalt beträgt 300 ber, und steigt von 5 zu 5 Jahren um 50 Thlr.
das Marergmann Georg Schneider,
4) der Ackerer Nic. Bruxmeier-Leinenbach,
5) Der Bergmann Jacob Ochs,
sämmtliche aus Bous,
6) der Bergmann Michel Ziegler aus Schwalbach,
7) die Mannschaften der beiden Feuer-Lösch-Compagnien von Bous,

was wir hierdurch belobend veröffentlichen.

Trier, den 21. Februar 1873.

(I. 1390. s. 5.) Die evangelische Lehrerstelle zu Nahbollenbach, im Kreise St. Wendel, kommt zur Erledigung. Einkommen 216 Thlr. Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 1. April c. bei uns einzureichen.

Trier, den 22. Februar 1873.

(I. 1389. s. 5.) Die Lehrerstelle an der 2. Mädchen-Classe der evangelischen Schule zu Ottweiler kommt zur Erledigung. Einkommen 220 Thlr. Bewerbungen sind bis zum 1. April c. bei uns einzureichen.

Trier, den 22. Februar 1873.

(I. 1085. s. 5.) Auflösung der Hebammenlehr- und Entbindungs-Anstalt zu Trier betreffend.

Mit dem Schlusse des jetzigen Cursus in der ersten Woche des April d. J. wird die hiesige Hebammen-Lehr- und Entbindungs-Anstalt geschlossen. Die Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Cöln wird dann die alleinige für die Rheinprovinz sein und sind alle Anmeldungen von Hebammenschülerinnen und armen Schwangern um Aufnahme in die Anstalt an den Anstalts-Director in Cöln zu richten. Die bisher bei uns schon eingegangenen Gesuche um Aufnahme haben wir demselben übermittelt. Das Reglement über die Leitung und Verwaltung der Anstalt ist in der No. 49 unseres vorigjährigen Amtsblattes publicirt.

Trier, den 19. Februar 1873.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 323.) Kriegsrechtliches Erkenntniß.

Der Füsilier Johann Marson vom Hohenzollernschen Füsilier-Regiment Nr. 40, geboren am 28. April 1842 zu Aussen, im Kreise Saarlouis, des Regierungsbezirkes Trier, ist durch kriegsgerichtliches am 12. Februar d. J. wider ihn ergangenes und vom commandirenden Generale des 8. Armee-Corps unter dem 18. Februar d. J. bestätigtes Erkenntniß in contumacium für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldstrafe von fünfzig Thalern verurtheilt worden.

Cöln, den 20. Februar 1873.

Königliches Gericht der 15. Division.

Personal-Chronik.

(No. 330.) Durch Allerhöchst vollzogene Bestallung vom 29. Januar d. J. ist der Staats-Prokurator Iser in Trier zum Appellationsgerichts-Rath ernannt und derselbe durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 7. Februar d. J. angewiesen worden, sein neues Amt am 1. März cr. bei dem K. Appellationsgerichtshofe in Cöln anzutreten.

(991. No. s. 5.) Der commissarische Lehrer Johann Hemmes zu Thörnich, Kreises Trier Land, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 1149. s. 5.) Der katholische Lehrer Johann Biehl, zu Eschfeld, im Kreise Prüm, ist an die katholische Schule zu Großhemmersdorf, im Kreise Saarlouis, versetzt worden.

(I. 846. s. 5. 2. Ang.) Die comm. Lehrerin Angelika Görgen zu Bubach, Kreises Ottweiler, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(No. 1246. s. 5.) Der comm. Lehrer Nicolaus Metzen zu Püttlingen, Kreises Saarbrücken, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 1278. s. 5.) Der Lehrer Balthasar Seiwert zu Liersberg, im Kreise Trier (Land), ist an die katholische Schule zu Niedaltdorf, im Kreise Saarlouis, versetzt worden.

(I. 1277. s. 5.) Der comm. Lehrer Nicolaus Spanier zu Scheiden, im Kreise Merzig, ist an die katholische Schule zu Taben, im Kreise Saarburg, versetzt worden.

(No. 316.) Dem Ingenieur Heinrich Hagens zu Frankfurt a/M. ist unter dem 14. Februar 1873 ein Patent

auf eine Verbindung eines Schwungkugel-Regulators mit der Drosselklappe oder Expansions-Verstellvorrichtung bei Dampfmaschinen oder mit der Regulirschütze bei hydraulischen Motoren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 10. Donnerstag, den 6. März **1873.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes 1873.

6. Stück,

ausgegeben zu Berlin, den 27. Februar 1873.

(Nr. 909.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 28 der Reichsverfassung. Vom 24. Februar 1873.

(910.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages. Vom 26. Januar 1873.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(II. k. 2488.) Betreffend die Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der 5prozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870.

Von den durch unsere vielfach verbreitete Bekanntmachung vom 25. September v. J. (Reichsanzeiger Nr. 228) zur baaren Einlösung am 1. Januar d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der 5prozentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 ist ein nicht unerheblicher Theil bisher noch nicht zur Einlösung eingereicht.

Mit Rücksicht darauf, daß eine Verzinsung der fraglichen Schuldverschreibungen seit dem 1. Januar d. J. nicht mehr stattfindet, werden die Inhaber solcher Schuldverschreibungen aufgefordert, dieselben nach Anleitung der gedachten Bekanntmachung schleunigst zu realisiren.

Berlin, den 19. Februar 1873.

Königl. Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

(II. k. 3706.) Betreffend die Einlösung der zum 1. Juli 1872 gekündigten Preußischen 5prozentigen Staats-Anleihe von 1859.

Von den durch unsere Bekanntmachung vom 21. Dezember 1871 (Reichs- und Staats-Anzeiger Nr. 201) zur baaren Einlösung am 1. Juli 1872 gekündigten Schuldverschreibungen der 5prozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 ist ein nicht unerheblicher Theil noch nicht zur Einlösung eingereicht worden.

Da die Verzinsung dieser Schuldverschreibungen bereits seit dem 1. Juli 1872 aufgehört hat, so werden die Betheiligten hierdurch wiederholt an die baldige Einlösung der fraglichen Schuldverschreibungen erinnert.

Berlin, den 24. Februar 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(No. 368.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Commission zur Prüfung der Lehrer an Mittelschulen und der Rectoren auf Grund der Bestimmungen in II. § 5 und III. § 3 der Prüfungsordnung für Volksschullehrer, Lehrer an Mittelschulen und Rectoren vom 15. October 1872 für die Rheinprovinz gebildet ist.

Dieselbe hat ihren Sitz in Coblenz und besteht aus
1) dem Commissarius des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums hier, dem Provinzial-Schulrath, Herrn Geheimen Regierungsrath Dr. Landfermann, als Vorsitzenden,
und aus den von mir ernannten Mitgliedern, nämlich:
2) dem Regierungs- und Schulrath Herrn Geheimen Regierungsrath Dr. Kellner zu Trier,
3) dem Consistorialrath, Regierungs- und Schulrath Herrn Stiehl hier,
4) dem Seminardirektor Herrn Alleker zu Brühl,
5) dem Seminarlehrer Herrn Terlinden zu Neuwied,
6) dem Oberlehrer an der Realschule Herrn Dr. Rovenhagen zu Aachen.

Coblenz, den 26. Februar 1873.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz, v. Bardeleben.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(II. K. 3075.) Im Auftrage der Königlichen Hauptverwaltung der Staats-Schulden wird in Gemäßheit des §. 22 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Ges.-S. Seite 157) nachstehend die Liste der im Jahre 1872 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere veröffentlicht.

Trier, den 19. Februar 1873.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1872 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. A.	Nr. 13,968	über	1000	Thlr.
„ E.	„ 15,137	„	200	„
„ F.	„ 179,097	„	100	„
„ G.	„ 14,745	„	50	„
„ G.	„ 20,068	„	50	„
„ G.	„ 21,708	„	50	„
„ H.	„ 31,713	„	25	„
„ H.	„ 49,717	„	25	„

II. Staats-Anleihe von 1850.

Lit. C. Nr. 7,297 über 200 „

III. Staats-Anleihe von 1853.

Lit. A. Nr. 818 über 1000 Thlr.

IV. Staats-Anleihe von 1854.

Lit. B. Nr. 5,895 über 500 Thlr.

V. Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

Ser. 329	Nr. 32,817	über	100	Thlr.
„ 605	„ 60,475	„	100	„
„ 1,075	„ 107,423	„	100	„
„ 1,075	„ 107,424	„	100	„
„ 1,075	„ 107,425	„	100	„
„ 1,190	„ 118,946	„	100	„
„ 1,190	„ 118,948	„	100	„
„ 1,190	„ 118,949	„	100	„
„ 1,213	„ 121,226	„	100	„

VI. Staats-Anleihe von 1856.

Lit. B. Nr. 940 über 500 Thlr.

VII. 5prozentige Staats-Anleihe von 1859.

Lit. C.	Nr. 17,389	über	200	Thlr.
„ C.	„ 20,336	„	200	„
„ C.	„ 25,039	„	200	„
„ D.	„ 6,576	„	100	„
„ D.	„ 6,577	„	100	„
„ D.	„ 15,829	„	100	„
„ E.	„ 10,991	„	50	„

VIII. Zweite Staats-Anleihe von 1859.

Lit. C. Nr. 4,631 über 200 Thlr.
„ D. „ 5,379 „ 100 „

IX. Staats-Anleihe von 1864.

Lit. B. Nr. 5,452 über 500 Thlr.

X. Hannöversche Obligation.

Lit. J. Nr. 1,959 über 300 Thlr. Gold.

XI. Kurhessische Staats-Prämien-Anleihe von 1845.

Ser. 5,723 Nr. 143,054 Abtheil I. und II. über 40 Thlr.
„ 5,723 Nr. 143,055 „ I. II. „ 40 „

Berlin, den 30. Januar 1873.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.
Dehnicke. Loose.

(II. 2482.) Indem wir die Seitens des Herrn Reichskanzlers unterm 8. November v. J. erlassenen Bestimmungen über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen im Auftrage des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers des Innern zur Kenntniß der sämmtlichen von uns ressortirenden Behörden und Beamten bringen, machen wir denselben die genaue Beachtung der im § 4 enthaltenen Vorschrift besonders zur Pflicht und erwarten, daß eine mißbräuchliche Benutzung des Telegraphen in keinem Falle vorkommen wird.

Trier, den 24. Februar 1873.

Bestimmungen
über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen.

A) Depeschen, welche auf sämmtlichen Telegraphen-Linien des deutschen Reichs gebührenfrei befördert werden.

§. 1. Auf sämmtlichen Telegraphen-Linien des Deutschen Reichs genießen die Gebührenfreiheit:

1) die Depeschen, welche von den Bevollmächtigten zum Bundesrathe während ihrer Anwesenheit in Berlin in Bundesraths-Angelegenheiten aufgegeben werden, oder welche an diese Bevollmächtigten aus anderen Orten des Deutschen Reichs in Bundesraths-Angelegenheiten eingehen;
2) die Depeschen von und an den Reichstag in reinen Reichs-Dienstangelegenheiten;
3) die Depeschen von oder an Militairbehörden des Deutschen Reichs mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Offiziere und Beamten in reinen Militair-Dienstangelegenheiten. Im Falle einer Mobilmachung auch die Depeschen von oder an einzelne mit dienstlichen Aufträgen kommandirte Militairpersonen und Beamte der Militair-Verwaltung des Deutschen Reichs in reinen Militair-Dienstangelegenheiten;
4) die Depeschen von und an Reichsbehörden in reinen Reichs-Dienstangelegenheiten.

B) Depeschen, welche auf den Telegraphen-Linien des Deutschen Reichs, mit Ausschluß der Telegraphen-Linien in Bayern und Württemberg, gebührenfrei befördert werden.

§. 2. Die Gebührenfreiheit genießen:

1) die von den Mitgliedern der Regentenhäuser sämmtlicher zum ehemaligen Norddeutschen Bunde gehörigen Bundesstaaten; ferner die von den Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses von Baden und die von den Mitgliedern des Fürstlichen Hauses von Hohenzollern, sowie die im Auftrage der genannten Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften von den Angehörigen, den Beamten, der Umgebung, dem Gefolge oder den Hofstaaten aufgegebenen Depeschen;
2) die von den Senaten der freien Städte Lübeck, Bremen und Hamburg in reinen Saats- und Reichs-Dienstangelegenheiten aufgegebenen Depeschen;
3) die Depeschen der Civilbehörden der Staaten des ehemaligen Norddeutschen Bundes, des Großherzogthums Baden und Elsaß-Lothringens, mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Beamten, wenn diese Depeschen reine Staats- oder Reichs-Dienstangelegenheiten betreffen;
4) die amtliche telegraphische Correspondenz der Gerichte, Staatsanwaltschafts-Beamten und Polizeibehörden, beziehungsweise der als solche fungirenden Ortsbehörden (Magistrate, Bürgermeister), falls bei dieser Correspondenz ein reines Dienstinteresse obwaltet, sowie die Steckbriefe der Gerichte, Staatsanwaltschaftsbeamten und Polizeibehörden, falls schon beim Erlaß der Steckbriefe außer Zweifel steht, daß eine Person, welche für die Kosten aufzukommen hat, überhaupt nicht vorhanden ist;
5) die Depeschen der Eisenbahn-Verwaltungen, Eisenbahnstationen und Eisenbahnbeamten an vorgesetzte Behörden über vorgekommene Unglücksfälle und Betriebsstörungen.

Welche Depeschen der Eisenbahn-Verwaltungen ꝛc. ꝛc. außerdem gebührenfrei anzunehmen und

zu befördern sind, ist durch besondere Vereinbarungen festgesetzt.

Depeschen, welche von den vorstehend unter 1, 2 und 3 bezeichneten Allerhöchsten resp. Höchsten Herrschaften, Senaten, Behörden oder Beamten nach Großbritannien, Italien, Spanien und Portugal, Schweden und Norwegen und nach Rußland aufgegeben werden, genießen für die Beförderungsstrecke innerhalb des Deutschen Reichs-Telegraphengebiets die Gebührenfreiheit. Dagegen sind Depeschen nach allen übrigen Ländern (einschließlich Bayern und Württemberg) auch für die Beförderungsstrecke innerhalb des Deutschen Reichs-Telegraphengebiets gebührenpflichtig.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§. 3. Die Gebührenfreiheit der Depeschen erstreckt sich nur auf die tarifmäßigen Telegraphirungsgebühren, nicht aber auf die baaren Auslagen für Weiterbeförderung über die Telegraphenlinien hinaus.

Die baaren Auslagen sind vielmehr nach den betreffenden reglementarischen Bestimmungen entweder von den aufgebenden Personen und Behörden, oder von den Adressaten zu entrichten.

§. 4. Die zur Aufgabe gebührenfrei zu befördernder Depeschen befugten Behörden und Beamten haben sich zu ihrer amtlichen Correspondenz nur in den wichtigsten und dringendsten Fällen der Telegraphen zu bedienen und die Depeschen in gedrängtester Kürze mit Vermeidung aller entbehrlichen Titulaturen und Kurialien abzufassen.

§. 5. Zur Anerkennung der Gebührenfreiheit durch die Telegraphenstationen ist im Allgemeinen erforderlich: daß die Depeschen

a) mit einem amtlichen Siegel oder Stempel,
b) mit einer die Berechtigung zur Gebührenfreiheit ausdrückenden Bezeichnung, als: „Königliche Dienstsache,“ „Großherzogliche Dienstsache,“ „Reichs-Dienstsache,“ „Militaria,“ „Staats-Dienstsache“ u. s. w. versehen sind.

Die von Allerhöchsten resp. Höchsten Herrschaften herrührenden Depeschen werden, auch wenn sie von Personen aufgegeben werden, welche zu dem Gefolge oder den Hofstaaten gehören, sofern über die Person des Aufgebers oder die Identität seiner Namens-Unterschrift bei den Telegraphenstationen kein Zweifel obwaltet, ohne Beglaubigung durch Siegel oder Stempel, sowie ohne weitere Bezeichnung zur Beförderung angenommen.

Die gebührenfrei zu befördernden Depeschen von Civilbehörden sind in der Regel mit dem Namen des Chefs oder eines der dirigirenden Beamten zu unterzeichnen, können aber eintretenden Falls von dem mit der Anfertigung beauftragten Beamten dahin beglaubigt sein, daß sie von dem Chef der Behörde ausgehen und in seinem Auftrage mit seiner Namensunterschrift versehen worden sind.

Bei den von den Militairbehörden ausgehenden, gebührenfrei zu befördernden Depeschen genügt neben der Bezeichnung „Militaria“ und Beidrückung des amtlichen Siegels oder Stempels als Unterschrift die Firma der absendenden Behörde, z. B. 3. Festungs-Regiment. Wird in Ermangelung eines Dienstsiegels ein Privatsiegel benutzt, so ist der Mangel eines Dienstsiegels unter Angabe des Namens, der Charge und des Truppentheils des Aufgebers zu bescheinigen.

§. 6. In allen Fällen, wo der Inhalt der zur gebührenfreien Beförderung aufgelieferten Depeschen ergibt, daß in materieller oder formeller Hinsicht eine mißbräuchliche Benutzung des Telegraphen vorliegt, müssen solche Depeschen von den Telegraphenstationen an die vorgesetzte Telegraphen-Direction abschriftlich eingereicht werden. In dem Begleitberichte zu den Abschriften sind die Gründe der Einsendung näher zu erörtern.

Berlin, den 8. November 1872.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: (gez.) Delbrück.

(I. 1337. s. 5.) Schafräude betreffend.

Die Großherzogliche Regierung von Luxemburg macht zur Verhütung der Verbreitung der Schafräude auf den Königlich Großherzoglichen Beschluß vom 23. März 1869 aufmerksam, den wir auszugsweise hiermit zur Kenntniß bringen.

Gemäß Art. 1 des erwähnten Beschlusses ist das Zeichnen des in eine Ortschaft des Großherzogthums eingebrachten Wollviehes in dem Gesundheits-Atteste anzugeben, damit die Identität desselben erkannt werden könne. Diese Vorschrift wird nicht immer nach Gebühr beobachtet, und dies hat zur Folge, daß solche Bescheinigungen zur Einfuhr von Vieh, auf welches sie sich nicht beziehen, in Anwendung kommen. Zur Steuer dieses Mißbrauches sollen also fernerhin keine Bescheinigungen mehr über nicht gezeichnete oder nur undeutlich gezeichnete Heerden ausgestellt werden.

Die Gesundheitsscheine sind gemäß besagtem Beschlusse nur auf fünf Tage gültig; allein außer dieser Bestimmung gibt es noch eine zweite, welche nicht aus dem Auge zu verlieren ist; es ist nämlich diejenige, welche vorschreibt, daß die Bescheinigungen dem Bürgermeister der Gemeinde, in welche die Heerde eingebracht wird, innerhalb 24 Stunden vorgelegt werden. Diese Maßregel bezweckt, den mit der Gesundheitspolizei des Viehes beauftragten Agenten die Aufsicht zu erleichtern, und es ist daran gelegen, daß dieselbe zur Ausführung gelange.

Trier, den 24. Februar 1873.

(I. 1380. s. 5.) Evangelische Haus-Kollekte.

Der Herr Ober-Präsident hat mittelst Rescriptes vom 12. November v. J. dem Vorstande der evangelischen Heil-Anstalt Hephata zu M.-Gladbach die Erlaubniß ertheilt, bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz für die Zwecke der Anstalt in den Jahren 1873, 1874 und 1875 durch Deputirte eine Hauskollekte abzuhalten.

Die Deputirten, welche mit der Abhaltung der fraglichen Kollekte beauftragt worden, sind folgende:

1) Eduard van den Kerckhoff aus Hesselbach, Kreis Gummersbach;

2) Jakob Coenen aus Bederath, Kreis Grevenbroich;
3) Friedrich Dißmann aus Wülfringshausen, Kreis Gummersbach.

Trier, den 25. Februar 1873.

(I. 1108. S. 5.) Katholische Hauskollekte.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat mittelst Rescriptes vom 8. Januar d. J. No. 116 genehmigt, daß die der Gemeinde Ramborn durch Erlaß vom 31. October v. J. No. 8192 behufs Aufbringung ihres Beitrages zu den Kosten des Schulhausbaues daselbst bei den katholischen Bewohnern des Regierungs-Bezirks Trier bewilligte Hauskollekte in der Zeit vom 1. April bis zum 1. August d. J. abgehalten werde.

Die Deputirten, welche mit der Abhaltung der fragl. Kollekte beauftragt worden, sind folgende:
1) Nikolaus Massing aus Ramborn,
2) Jakob Mörsdorf desgl.,
3) Johann Mörsdorf desgl.

Trier, den 27. Februar 1873.

(I. 1217. S. 5.) Vereidigung eines Bauführers.

Der Bauführer August Carl Ferdinand Ritzel zu Wittlich hat unterm 24. d. Mts. den vorgeschriebenen Diensteid geleistet.

Trier, den 27. Februar 1873.

(I. 1318. S. 2.) Belobung für Auszeichnung beim Brande.

Beim Löschen des am 14. Dezember v. J. in Reuth, Kreis Prüm, ausgebrochenen Brandes haben sich durch bewiesene Umsicht und Ausdauer ausgezeichnet die Ackerer Peter Ennen, Peter Koeller, Johann Schnorrenberg, und Peter Heinzen aus Reuth, was wir hierdurch belobend veröffentlichen.

Trier, den 27. Februar 1873.

(I. 1119. S. 3.) Die Uebernahme der St. Vith-Schönecken-Mürlenbach'er Prämien-Straße als Bezirksstraße betreffend.

Durch Allerhöchste Ordre vom 16. October 1871 ist die Prämienstraße von Winterspelt über Schönecken nach Mürlenbach auf den Bezirksstraßen-Fonds des Regierungs-Bezirks Trier übernommen worden.

Als Termin der Uebernahme der Straße unter dem Namen „St. Vith—Schönecken—Mürlenbach Bezirksstraße" ist der 1. März dieses Jahres bestimmt.

Trier, den 27. Februar 1873.

(I. 1393. S. V.) Katholische Hauskollekte.

An Stelle des unter'm 22. Oktober v. J. (Amtsblatt No. 44) zur Abhaltung der Hauskollekte für den Neubau einer Pfarrkirche zu Engelskirchen, im Kreise Wipperfürth, als Kollektant bezeichneten Peter Schumacher ist Albert Rottländer mit Abhaltung der Kollekte beauftragt.

Trier, den 28. Februar 1873.

(I. 1253. S. 3.) Verlegung eines Viehmarktes zu Merzig.

Der für dieses Jahr auf den 17. d. Mts. festgesetzte Viehmarkt zu Merzig wird, wegen des an diesem Tage in Dillingen stattfindenden Marktes, auf Montag den 24. März cr. verlegt.

Trier, den 3. März 1873.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 371.) Das Sommer-Semester 1873 beginnt am Montag den 21. April cr. an welchem Tage die erste Immatrikulation und die Anmeldung der aus den Ferien zurückkehrenden Studirenden stattfinden wird. Das Verzeichniß der Vorlesungen ist vom ersten Pedellen der Akademie zu beziehen.

Münster, den 1. März 1873.

Der z. Rector der Königlichen Akademie, Karsch.

(No. 355.) Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch ein Urtheil vom 17. Februar d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Spenglers Leonhard Neumann aus Creuznach ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 24. Februar 1873.

Der General-Prokurator.

(No. 356.) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 30. Juli 1857 (Amtsblatt Seite 782) wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß dem gegenwärtig im Landarmenhause befindlichen Joh. Wilh. Jerusalem aus Prüm durch Rathskammerbeschluß des Königl. Landgerichts vom 10. dss. Mts. an Stelle seines verstorbenen Vaters, des Privatschreibers Nicolaus Jerusalem zu Mürlenbach, ein anderer Curator in der Person des Kaufmannes Franz Ströcker, Sohn, zu Trier ernannt worden ist.

Trier, den 24. Februar 1873.

Der Königl. Ober-Prokurator.

(No. 357.) Kriegsrechtliches Erkenntniß.

Der Musketier Johann Herrmann II., 6. Comp. 4. Rheinischen Infanterie-Regiments No. 30 zu Aussen im Regierungsbezirk Trier gebürtig, ist durch kriegsrechtliches Erkenntniß vom 6. Januar 1873, bestätigt am 15. Februar 1873 in contumaciam für fahnenflüchtig erklärt und zu einer Geldstrafe von 50 Thaler verurtheilt worden.

Diedenhofen, den 25. Februar 1873.

Kaiserliches Kommandantur-Gericht.

Personal-Chronik.

(I. 1313. S. 3. 2. Ang.) Der Lehrer Hammen zu Nahbollenbach, im Kreise St. Wendel, ist an die 4. Mädchenklasse der evangelischen Schule zu Saarbrücken versetzt worden.

(I. 1315. S. 3.) Der Lehrer Lorenz zu Ottweiler ist an die 4. Knabenklasse der evangelischen Schule zu Saarbrücken versetzt worden.

(I. 1307. S. V.) Der com. Lehrer Mühlhausen zu Saarbrücken ist an die IV. Klasse der kath. Schule zu Saarbrücken versetzt worden.

(I. 1212. S. 3.) Der Lehrer Nicolaus Stadtfeld zu Gehweiler, im Kreise St. Wendel, ist vom 1. Mai cr. ab an die katholische Schule zu Remmesweiler, im Kreise St. Wendel, versetzt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 11. Donnerstag, den 13. März **1873.**

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blattes 1873.

7. Stück,

ausgegeben zu Berlin, den 7. Februar 1873.

(Nr. 911.) Gesetz, betreffend einen Zusatz zu dem Artikel 4 Nr. 9 der Reichsverfassung. Vom 3. März 1873.

(Nr. 912.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 24. Februar 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1873.

2. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 5. März 1873.

(Nr. 8090.) Gesetz, betreffend die Abstandnahme von der durch das Gesetz vom 25. März 1872 angeordneten Ausführung einer Eisenbahn von Eschhofen nach Camberg für Staatsrechnung. Vom 8. Januar 1873.

(Nr. 8091.) Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit über die preußischen Truppen in den von dem Deutschen Heere besetzten französischen Gebietstheilen. Vom 15. Februar 1873.

(Nr. 8092.) Gesetz, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden in den vormals Kurfürstlich hessischen und Großherzoglich hessischen Landestheilen und in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 1. März 1873.

(Nr. 8093.) Staatsvertrag zwischen Preußen und dem Königreich Sachsen, wegen Herstellung einer Eisenbahn von Eilenburg über Taucha nach Leipzig. Vom 30. Oktober 1872.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(No. 180.) Abänderungen des Postreglements vom 30. November 1871.

Das unterm 30. November 1871 erlassene Postreglement erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 nachstehend veröffentlicht werden:

A. Im §. 11, die Verpackung und den Verschluß der Sendungen mit Werthangabe betreffend, erhält der Absatz I. folgende Fassung:

I. Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Couvert versehen und mit mehreren, durch dasselbe Petschaft in gutem Lack hergestellten Siegelabdrücken dergestalt verschlossen sein, daß eine Verletzung des Inhalts ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung des Couverts oder des Siegelverschlusses nicht möglich ist.

B. Im §. 15, die Drucksachen betreffend, erhält der Absatz XII folgende Fassung:

XII. Bei Preiscouranten, Courszetteln und Handels-Circularen ist, außer den nach Absatz IX. anwendbaren Zusätzen, die handschriftliche oder auf mechanischem Wege bewirkte Eintragung und Aenderung der Preise, sowie des Namens des Reisenden gestattet.

C. In demselben Paragraphen erhält der Absatz XIX. folgende Fassung:

XIX. Jeder Versendung extraordinairer Beilagen mit Zeitungen und Zeitschriften, welche durch die Post debitirt werden, muß seitens des Verlegers eine Anmeldung dieser Beilagen bei der Postanstalt des Aufgabeorts und die Entrichtung des tarifmäßigen Portos für so viele Exemplare, als der betreffenden Zeitung rc. beigelegt werden sollen, vorhergehen. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- rc. Exemplare ist Sache des Verlegers.

D. Der Absatz XXI. des §. 15 ist zu streichen.

E. Im §. 25, den Ort der Einlieferung betreffend, erhalten der Absatz I. und der erste Satz des Absatz II. folgende Fassung:

I. Die Einlieferung der mit der Post zu befördernden Sendungen muß, soweit dieselben nicht in die Briefkasten zu legen sind (Abs. II), bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen.

II. Insofern der Umfang und die sonstige Beschaffenheit der betreffenden Gegenstände nicht ein Anderes bedingen, sind gewöhnliche Briefe, gleichviel, ob frankirt oder unfrankirt, ferner Postkarten, Drucksachen, die unter der Adresse bestimmter Empfänger abgesandt werden, und Waarenproben vermittelst der Briefkasten zur Einlieferung zu bringen.

F. Im §. 35, die Festsetzungen betreffend, an wen die Bestellung geschehen muß, tritt zwischen dem Absatz III. und dem Absatz IV. folgender neue Absatz hinzu:

Hat der Adressat oder dessen legitimirter Bevollmächtigter (Abs. I.) an seiner Wohnung einen Briefkasten anbringen lassen, so werden gewöhnliche frankirte Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben durch die bestellenden Boten insoweit in den Briefkasten gelegt, als dessen Beschaffenheit solches gestattet.

G. Im §. 37, die Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w. betreffend, erhält der Absatz III. folgende Fassung:

III. Insoweit die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe, oder von Sendungen mit

Ausgegeben zu Trier den 14. März 1873.

Werthangabe, oder von baaren Geldbeträgen zu Postanweisungen übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung

a) die gewöhnlichen Packete und die dazu gehörigen Begleitbriefe,
b) die recommandirten Packete nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen und Ablieferungsscheinen,
c) die Sendungen mit Werthangabe nebst den etwaigen Begleitbriefen und die dazu gehörigen Ablieferungsscheine,
d) die Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen

je als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

H. Im §. 42, die Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren betreffend, erhält der Absatz II. folgende Fassung:

II. Insofern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können die Postsendungen nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Zur Frankirung der durch die Briefkasten einzuliefernden Gegenstände (§. 25 Abs. II.) müssen Postwerthzeichen benutzt werden. Ueber die Höhe des im Einzelfalle zu verwendenden Betrages ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

In der Anlage zu §. 43 des Postreglements, Zusammenstellung der Tarifbestimmungen, treten folgende Aenderungen ein:

J. Der erste Absatz des §. I, die Postkarten betreffend, erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für Postkarten beträgt ohne Unterschied der Entfernung pro Stück 1/2 Sgr. bz. 2 Kr. Für Postkarten mit bezahlter Rückantwort kommt der Satz von 1 Sgr. bz. 4 Kr. in Anwendung.

K. Der erste Absatz des §. II., die Drucksachen betreffend, erhält folgende Fassung:

Das Porto für Drucksachen, welche unter der Adresse bestimmter Empfänger zur Post gegeben werden, beträgt bis zum Gewichte von 250 Grammen ohne Unterschied der Entfernung für je 50 Grammen oder einen Theil davon: 1/3 Sgr. bz. 1 Kr., für derartige Drucksachen über 250 Grammen bis 1 Pfd. kommt, ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts, der Satz von 3 Sgr. bz. 11 Kr. in Anwendung.

L. In demselben Paragraphen erhält der letzte Absatz folgende Fassung:

Das Porto für Drucksachen, welche in den durch das Reglement vorgeschriebenen Formen als extraordinaire Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, die durch die Post debitirt werden, zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar 1/2 Pfennig bz. 7/44 Kr., mit der Maßgabe, daß, wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit kleineren Bruchgroschen als 1/3 abschließt, dafür 1/3 Sgr., und wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit Bruchkreuzern abschließt, dafür 1 Kr. erhoben wird.

Bei Sendungen in großen Partien kann die Postverwaltung einen Rabatt bis zu 50 Procent dieses Satzes eintreten lassen.

M. Im §. III., die Waarenproben (Waarenmuster) betreffend, erhält der erste Absatz folgende Fassung:

Für Waarenproben (Waarenmuster), welche entweder für sich allein oder mit gedruckten Sachen versandt werden, beträgt das Porto ohne Unterschied der Entfernung für je 50 Grammen oder einen Bruchtheil davon 1/3 Sgr. bz. 1 Kr.

N. Im §. VIII., die Postmandate betreffend, erhält der erste Satz folgende Fassung:

Die Gebühr für die Einziehung von Geldern durch Postmandate beträgt, einschließlich des Portos und der Recommandationsgebühr, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages 3 Sgr. bz. 11 Kr.

O. Im §. XII., das Zeitungsbestellgeld betreffend, erhält der letzte Absatz folgende Fassung:

Das Zeitungsbestellgeld wird für denjenigen Zeitraum im Voraus erhoben, für welchen die Vorausbezahlung für die betreffende Zeitung etc. berichtigt ist. Die Zahl der Bestellungen richtet sich danach, wie oft Gelegenheit zur Bestellung vorhanden ist. Die bei Berechnung des Bestellgeldes sich ergebenden Beträge sind eintretendenfalls auf Viertelgroschen bz. auf ganze Kreuzer aufwärts abzurunden.

P. Zwischen den §§. XII. und XIII. tritt hinzu:

§. XIIa. Bestellgeldsätze für das Abtragen der von weiterher eingegangenen Briefe mit Werthangabe etc., sowie der Postanweisungen nebst den zugehörigen Geldbeträgen.

Für das Abtragen der von weiterher bei den Postanstalten eingegangenen Briefe mit Werthangabe bis zum Betrage von 500 Thalern bz. 1000 Gulden im Ortsbestellbezirke werden allgemein 1/2 Sgr. bz. 2 Kr. erhoben.

An Orten, wo gemäß den früheren Einrichtungen auch Briefe mit Werthangabe mit höheren Werthbeträgen und Packete mit Werthangabe durch die bestellenden Boten ausgetragen werden, kommt für Briefe mit Werthangabe über 500 Thaler bz. 1000 Gulden eine Gebühr von 1 Sgr. bz. 3 Kr.,

für Packete mit Werthangabe: der Tarif für Briefe mit Werthangabe (1/2 Sgr. und 1 Sgr. bz. 2 Kr. und 3 Kr.), wenn aber der an dem betreffenden Orte bestehende Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Packete im Einzelnen höhere Gebührensätze ergibt, dieser letztere Tarif in Anwendung.

Für die Ueberbringung von Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen wird für jede Postanweisung eine Gebühr von 1/2 Sgr. bz. 2 Kr. erhoben.

Gebührenfreie Bestellungen von Briefen mit Werthangabe und von baaren Geldbeträgen zu Postanweisungen finden nicht statt.

Für das Abtragen der von weiterher bei den Postanstalten eingegangenen Briefe mit Werthangabe, Packete mit oder ohne Werthangabe, recommandirten Packete und Postanweisungen nebst den zugehörigen Geldbeträgen nach dem Landbestellbezirke wird ohne Rücksicht auf das Gewicht oder den Werth der

bestellten Gegenstände ein Bestellgeld von 1 Sgr. bz. 3 Kr. erhoben.

Q. Im §. XIII., das Expreßbestellgeld betreffend, erhält der letzte Absatz folgende Fassung:

Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Gegenstände an denselben Adressaten durch Expressen ist nur für einen Gegenstand das Bestellgeld zu entrichten, bei Verschiedenartigkeit der Gegenstände für denjenigen, welcher dem höchsten Satze unterliegt; ist das Bestellgeld vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein. Im Falle der Vorausbezahlung des Bestellgeldes durch den Absender ist dasselbe ebenfalls nur für einen Gegenstand zu entrichten, wenn mehrere Sendungen für einen und denselben Adressaten gleichzeitig eingeliefert werden und sich bei der Einlieferung voraussehen läßt, daß auch die Bestellung der Sendungen am Bestimmungsorte gleichzeitig erfolgen werde. Die Einlieferung muß in diesem Falle nicht durch die Briefkasten, sondern an der Annahmestelle der Postanstalt erfolgen.

R. Der §. XVII., die Nebengebühr für die von den Landbriefträgern eingesammelten, zur Weitersendung bestimmten Gegenstände betreffend, erhält folgende Fassung:

§. XVII. Nebengebühr für die von den Landbriefträgern eingesammelten, zur Weitersendung bestimmten Gegenstände.

Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten portopflichtigen recommandirten Briefpostsendungen, sowie für Packete, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe kommt, wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt bestimmt sind, außer den tarifmäßigen Porto- und sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von ½ Sgr. bz. 2 Kr., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.

S. Der §. XVIII., den Verkauf von Postwerthzeichen betreffend, erhält folgende Fassung:

§. XVIII. Verkauf von Postwerthzeichen: a) Freimarken.

Die Freimarken werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publicum abgelassen.

b) Franco-Couverts.

Der Verkaufspreis der Franco-Couverts à 1 Sgr. stellt sich allgemein, ohne Rücksicht auf die besondere landesübliche Münzwährung, auf 13 Silberpfennige pro Stück; die in der Guldenwährung rechnenden Postanstalten erheben für je 3 Stück Franco-Couverts à 3 Kr. den Betrag von 10 Kr.

c) Gestempelte Postkarten.

Die mit dem Francostempel von ½ Sgr. bz. 2 Kr. versehenen Postkarten werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publicum abgelassen.

d) Gestempelte Streifbänder.

Bei einzelnen größeren Postanstalten werden gestempelte Streifbänder zu ⅓ Sgr. bz. zu 1 Kr. zum Verkaufe gestellt. Der Absatz findet nur in Partien zu 100 Stück statt, und zwar mit einem Zuschlage von 4 Sgr. bz. von 14 Kr. pro 100 Stück. Der Preis beträgt hiernach:

für 100 Streifbänder à ⅓ Sgr. . . . . . . 37 Sgr. 4 Pf.,
für 100 Streifbänder à 1 Kr. . . . . 1 Gulden 54 Kr.

e) Abstempelung fertiger Briefcouverts, Streifbänder und Postkarten mit dem Postfrankirungszeichen für Privatpersonen durch die Königlich Preußische Staatsdruckerei in Berlin.

Die Königlich Preußische Staatsdruckerei in Berlin übernimmt die Abstempelung fertiger Briefcouverts, Streifbänder und Postkarten mit dem Postfrankirungszeichen (Freimarkenstempel) vom Publicum unter folgenden Bedingungen:

1) Die zur Abstempelung bestimmten Briefcouverts, Streifbänder und Postkarten müssen in der zur Benutzung bei Postbeförderungen geeigneten Beschaffenheit bei einer Ober-Postkasse dergestalt verpackt eingeliefert werden, daß das Verpackungsmaterial sowohl zur Beförderung an die Staatsdruckerei, als auch zur demnächstigen Rückbeförderung benutzt werden kann.

2) Die Einlieferung hat unter Beigabe eines Verzeichnisses zu geschehen, welches die Stückzahl, und zwar hinsichtlich der Couverts die Stückzahl für jedes Format (falls verschiedene Formate vorgelegt werden), hinsichtlich der Streifbänder und Postkarten aber, welche je von übereinstimmendem Format sein müssen, die Stückzahl nur einfach enthält und bei jeder Klasse, genau den Werthstempel (Francobetrag) angibt, mit welchem die Abstempelung erfolgen soll.

3) Die Ober-Postkasse erhebt bei der Einlieferung das Porto für die Hin- und Hersendung den durch die demnächstige Abstempelung sich darstellenden Werthbetrag der Postfrankirungszeichen und eine Abstempelungsgebühr, welche einzeln bei jedem Format der Couverts, bei den Streifbändern und bei den Postkarten, ferner einzeln für jede durch den Stempel darzustellende Werthstufe mit je 17½ Sgr. für 1000 Stück oder für edes angefangene Tausend berechnet wird.

4) Die Abstempelung erfolgt an derselben Stelle, wie bei Couverts rc., welche, mit Francostempeln versehen, von der Post verkauft werden. Die zur Abstempelung bestimmte Stelle darf nicht bedruckt sein.

5) Die beim Abstempeln beschädigten Couverts rc. werden, soweit nicht der Sendung zum Zwecke der Aushülfe überschüssige Exemplare beigefügt sind, seitens der Postverwaltung in Höhe des erlegten Portobetrages durch entsprechend andere Werthzeichen ergänzt.

Die Abstempelung der Briefcouverts darf nur mit solchen Francozeichen erfolgen, welche bereits durch die an das Publicum zum Verkauf kommenden Werthsorten von Freimarken dargestellt werden. Es können danach Briefcouverts zu den Werthbeträgen von ¼, ⅓, ½, 1, 2, 2½, 5 Gr. bz. 1, 2, 3, 7, 9 und 18 Kr. für das Publicum hergestellt werden. Postkarten dürfen nur mit den Werthbeträgen von ½ Gr. bz. 2 Kr., Streifbänder nur mit den Werthbeträgen von ⅓ Gr. bz. 1 Kr. abgestempelt werden.

T Im §. XIX., den Verkauf der Formulare zu Postkarten, zu Postanweisungen, zu Postmandaten oder zu Postbehändigungsscheinen betreffend, erhält der erste Absatz folgende Fassung:
Ungestempelte Formulare zu Postkarten oder nicht mit Freimarken beklebte Formulare zu Postanweisungen werden nur in der nachbezeichneten Anzahl verabfolgt.

Berlin, den 2. März 1873.

Der Reichskanzler, Fürst v. Bismarck.

(No. 383.) Das Postreglement vom 30. November 1871 hat auf Verordnung des Fürsten Reichskanzlers einige Abänderungen erfahren, von denen folgende bisher noch nicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden sind:

1) Die Versendung extraordinairer Beilagen mit Zeitungen und Zeitschriften, welche durch die Post debitirt werden, ist dadurch erleichtert, daß die Gebühr von 1 Pfennig pro Stück auf ½ Pfennig pro Stück herabgesetzt, und außerdem die Postverwaltung ermächtigt worden ist, bei Sendungen in großen Partien einen Rabatt bis zu 50 Procent des ermäßigten Satzes zu gewähren. Für die Folge braucht in denjenigen Zeitungen, mit welchen die Versendung extraordinairer Zeitungsbeilagen geschehen soll, die Angabe, daß bei der betreffenden Nummer eine extraordinaire Zeitungsbeilage mit zur Versendung gelange, nicht mehr gemacht zu werden. Seitens des Verlegers hat eine Anmeldung der Beilagen bei der Postanstalt des Aufgabeorts und die vorherige Entrichtung des tarifmäßigen Portos für so viele Exemplare, als der betreffenden Zeitung rc. beigelegt werden sollen, zu erfolgen. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- rc. Exemplare ist Sache des Verlegers.

2) Zur Beschleunigung des Postbetriebes soll die Einlieferung der mit der Post zu versendenden gewöhnlichen Briefe und Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sofern der Umfang dieser Gegenstände es gestattet, von jetzt ab nur durch die Briefkasten geschehen. Diese Art der Einlieferung muß auch dann stattfinden, wenn der Aufgeber über die Höhe des Francos bei der Annahmestelle Anfrage zu halten, und wenn er die Freimarken für den Zweck der Frankirung der betreffenden Gegenstände besonders zu kaufen genöthigt ist.

3) Die Gebühr für die Einziehung von Geldern durch Postmandate wird von 5 Sgr. bz. 18 Kr. auf den Satz von 3 Sgr. bz. 11 Kr. ermäßigt.

4) Für die bei einzelnen, größeren Postanstalten zum Verkauf gestellten gestempelten Streifbänder zu ⅓ Sgr. bz. zu 1 Kr. beträgt der Preis fortan in Folge der erhöhten Herstellungskosten:

für 100 Streifbänder à ⅓ Sgr. . . . . . 37 Sgr. 4 Pf. (statt 36 Sgr. 10 Pf.),

für 100 Streifbänder à 1 Kr. . . . . . . 1 Gulden 54 Kr. (statt 1 Gulden 53 Kr.)

Berlin, den 3. März 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

(II. K. 4039.) Die am 1. April d. Js. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94 unten links, schon vom 17. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Koupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a/M. werden diese Koupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Koupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 6. März 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell, Löwe, Hering, Rötger.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(No. 375.) Das Halten einer ausländischen steuerpflichtigen Zeitung ist, sofern der Bezug des Blattes unter Kreuzband erfolgt, nach den bestehenden Vorschriften gestattet, ohne daß die Anmeldung bei dem Steuer-Amte und die Vorausentrichtung der Steuer erforderlich ist, weil letztere Seitens der Postbehörde mit 3 Pfg. für jede Nummer vor der Aushändigung erhoben wird. (§§ 12 und 13 des Zeitungssteuer-Regulativs vom 7. November 1861, beziehungsweise vom 9. August 1867.) Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers kann diese Einrichtung nicht länger fortbestehen. Die Postbehörde wird vielmehr vom 1. April d. J. ab die Erhebung der Steuer für die unter Kreuzband bezogenen Blätter einstellen.

Demgemäß sind vom 1. April d. J. ab auch alle diejenigen, welche ein ausländisches steuerpflichtiges Blatt unter Kreuzband zu beziehen beabsichtigen, verpflichtet, vor dem Bezuge der ersten Nummer im Kalender-Vierteljahre das Blatt beim Steuer-Amte anzumelden und die Vierteljahressteuer gegen Quittung im Voraus zu erlegen.

Berlin, den 19. Februar 1873.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: gez. Hasselbach.

An den Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor, Geheimen Ober-Finanz-Rath Herrn Wohlers, Hochwohlgeboren zu Köln.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 26. Februar 1873.

Der Provinzial-Steuer-Direktor, Wohlers.

(I. 1151. S. 3.) Betr. den Verkauf von Dienstbüchern für die Schiffsleute.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß der Betheiligten gebracht,

daß vom 1. Mai ds. Js. ab der Verkauf von Dienstbüchern für die Schiffsleute nicht mehr von den Steuerbehörden, sondern von den Polizeibehörden zu Trier, Coblenz Cöln, Düsseldorf, Mühlheim a. d. Ruhr, Duisburg, Ruhrort und Wesel zum Preise von einem Silbergroschen für ein Exemplar stattfinden wird.

Coblenz, den 18. Februar 1873.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz, gez. v. Bardeleben.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 1491. S. 4.) Katholische Hauscollecte.

Der Herr Ober-Präsident der Rhein-Provinz hat mittelst Rescriptes vom 20. Februar d. J. No. 1267 den Termin zur Abhaltung der durch Erlaß vom 11. September v. J. 6595 (cf. Amtsblatt No. 45) bei den katholischen Bewohnern der Rhein-Provinz bewilligten Hauskollecte behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau einer katholischen Kirche zu Ehrenfeld, im Landkreise Cöln, bis zum 1. September d. J. verlängert.

Trier, den 1. März 1873.

(I. 1149. S. 4.) Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Daun ist durch die Versetzung des Dr. Schruff von Hillesheim als Kreisphysicus nach Neuß vacant.

Bewerbungen um die vacante Kreiswundarztstelle des Kreises Daun wollen wir binnen 2 Mon. entgegensehen.

Trier, den 2. März 1873.

(I. 1580. S. 5.) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 12. März v. Js. I. 1605. S. V., Amtsblatt No. 12, beauftragen wir die betreffenden Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks die katholische Haus-Kollekte zum Fortbau des Domes zu Cöln, auch für das laufende Jahr abhalten und die eingegangenen Beträge durch Vermittelung der Steuerkassen an die Communal-Institutenkasse hierselbst abführen zu lassen.

Der Vorlage der Ertragsnachweisungen sehen wir bis zum 15. October d. Js. entgegen.

Trier, den 4. März 1873.

Polizeiverordnung.

(I. 1543. S. 5.) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die örtliche Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit Folgendes:

§. 1. Für die Gemeinden der Bürgermeistereien Nalbach, Bettingen und Lebach, im Kreise Saarlouis, wird hiermit die Hundesperre auf die Dauer von 6 Wochen vom Tage der Publikation gegenwärtiger Verordnung ab, angeordnet.

§. 2. Die Hunde dürfen nur von zuverlässigen Personen geführt werden, und müssen in diesem Falle an einem starken Seile befestigt und mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein.

§. 3. Unverdächtige Jagd- und Hirtenhunde dürfen bei der Ausübung der Jagd resp. Hut von ihren Eigenthümern in gewöhnlicher Weise benutzt werden.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht anderweite Bestimmungen eine höhere Strafe anordnen, mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 5. Den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufende Hunde werden getödtet.

Trier, den 4. März 1873.

Polizeiverordnung.

(I. 1678. S. 5.) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die örtliche Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit Folgendes:

§. 1. Für die Gemeinde Wehrden und Völklingen, im Kreise Saarbrücken, wird hiermit die Hundesperre auf die Dauer von 6 Wochen vom Tage der Publikation gegenwärtiger Verordnung ab, angeordnet.

§. 2. Die Hunde dürfen nur von zuverläßigen Personen geführt werden, und müssen in diesem Falle an einem starken Seile befestigt und mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein.

§. 3. Unverdächtige Jagd- und Hirtenhunde dürfen bei der Ausübung der Jagd resp. Hut von ihren Eigenthümern in gewöhnlicher Weise benutzt werden.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht anderweite Bestimmungen eine höhere Strafe anordnen, mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 5. Den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufende Hunde werden getödtet.

Trier, den 9. März 1873.

(I. 1133. S. 3.) Betrifft die Wiener Weltausstellung.

Auf Veranlassung der deutschen Central-Commission für die Wien'er Ausstellung hat der Kaufmann Albert George in Berlin eine General-Agentur errichtet, welche die Vertretung der Interessen der deutschen Aussteller auf deren Wunsch übernimmt.

Da sich bisher eine Anzahl anderer Agenturen ebenfalls um diese Vertretung beworben hat, so setzen wir, um Mißverständnissen vorzubeugen, die Aussteller, auf Veranlassung der Königlichen Landes-Commission für die Wiener Ausstellung, hierdurch in Kenntniß, daß von den letztern Agenturen keine zu der deutschen Central-Commission oder der Königlichen Preußischen Landes-Commission in Beziehung steht.

Trier, den 4. März 1873.

(I. 1198. S. 3.) Nachstehende Bekanntmachung der Landeskommission für die Wiener Weltausstellung wird hierdurch zur Kenntniß der Interessenten gebracht.

Trier, den 12. März 1873.

Wiener Weltausstellung.

Die Versendung der Ausstellungsgegenstände erfolgt durch Vermittelung der Empfangstellen und auf öffentliche Kosten nur bis zum 25. März d. J., nach diesem Tage ist sie von den Ausstellern für eigne Rechnung zu bewirken.

Da gegen Ablauf der Frist die Sendungen sich

häufen und dadurch Stockungen des Transports und Beschädigungen der Waaren herbeigeführt werden, so empfiehlt es sich im Interesse der Aussteller mit der Einlieferung der Ausstellungsgegenstände schon jetzt so schleunig als möglich vorzugehen.

Berlin, den 9. März 1873.

(I. 1654. a. 5.) Zur Abhaltung der seitens des Hrn. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz mittelst Rescriptes vom 9. Dez. v. J. bis zum 1. Juli 1873 in unserm Verwaltungsbezirke bewilligten katholischen Haus-Kollekte behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau der katholischen Kirche zu Oberbilk, im Stadtkreise Düsseldorf, sind außer den bereits in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 31. Januar d. J. I. 634 S. V, Amtsbl. No. 6, genannten Deputirten noch ferner Peter Nick und Quirin Rooß, beide aus Oberbilk, mit Abhaltung der Kollekte beauftragt.

Trier, den 10. März 1873.

(I. 330. f.) Prämien für erlegte Wölfe.

Nachstehendes Verzeichniß der im Laufe des Jahres 1872 in dem hiesigen Regierungsbezirke erlegten Wölfe sowie der dafür gezahlten Prämien bringen wir hiermit zur Kenntniß.

Trier, den 1. März 1873.

Alte Wölfe.	Alte Wölfinnen.	Junge Wölfe.	Prämie. Thlr	Kreis.	Namen der Personen, welche die Prämie bezogen haben.	Art der Erlegung.
—	1	—	12	Saarbrücken	Königl. Förster Bauer in Carlsbrunn	durch einen Schuß getödtet.
—	1	—	12	"	Communal-Förster Altpeter in Bischmisheim	desgl.
—	1	—	12	"	Feldhüter Conrad Groß in Fechingen	mittelst eines derben Stockes (Prügels) getödtet.
—	1	—	12	Merzig	Bierbrauer Dewes in Losheim	durch Vergiftung getödtet.
—	1	—	12	"	Handelsmann Johann Enzweiler in Bachem	mittelst einer Hippe getödtet.
—	1	—	12	Saarburg	Königl. Hülfsjäger Frenz in Orscholz	durch einen Schuß getödtet.
1	—	—	10	Saarbrücken	Verwalter Joseph Dahlem zu Hartungshof, (Gemeinde Bliesransbach)	desgl.
—	—	2	8	Saarburg	Johann Peter Buch in Orscholz	desgl.
—	—	1	4	"	Wilhelm Lehmann in Büschdorf	desgl.
—	—	1	4	"	Lohgerberei-Besitzer P. Heitger in Tünsdorf	desgl.
1	6	4	98			

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 374.) Oeffentliche Vorladung.

Der Rekrut Mathias Rey aus Sülm, Kreis Bitburg, Regierungs-Bezirks Trier gebürtig und zuletzt daselbst wohnhaft, welcher auf den 2. Februar 1873 zur directen Gestellung auf das Büreau des 8. Rheinischen Infanterie-Regiments No. 70 beordert war, hat sich weder am Tage der Gestellung noch bis dato gestellt, soll vielmehr nach den angestellten Recherchen das Gebiet des Deutschen Reichs verlassen haben.

Derselbe wird hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, von heute angerechnet, bei dem unterzeichneten Commando zu melden, widrigenfalls auf Grund des §. 69 des Militair-Strafgesetzbuches für das deutsche Reich das Desertionsverfahren gegen ihn eingeleitet werden wird.

Trier, den 5. März 1873.

Königliches Commando des 2. Bataillons (Trier II.) 8. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 70.

(No. 381.) Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 22. Januar d. J. ist der Bäckergeselle Mathias Binsfeld aus Neuerburg für interdicirt erklärt worden.

Trier, den 6. März 1873.

Der Königl. Ober-Prokurator.

(No. 401.) Das Königliche Landgericht zu Düsseldorf

hat durch Urtheil vom 12. Februar d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Tagelöhners Theodor Jacherz aus Uellenthal ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 6. März 1873.

Der General-Prokurator.

(No. 400.) Eröffnung der landwirthschaftlichen Lehranstalt in Bitburg, Regierungsbezirk Trier.

Die mit Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Ministers der landwirthschaftlichen Angelegenheiten von der Stadt Bitburg begründete mittlere landwirthschaftliche Lehranstalt wird

„am 28. April d. J."

unter Leitung des Directors Dr. Meder eröffnet werden.

Außer einer Vorschule umfaßt diese Anstalt drei Klassen mit je einjährigem Kursus. Zum Eintritte in erstere sind mindestens die Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, welche in einer guten Elementarschule erlangt werden. Der Eintritt in die folgenden drei Klassen ist in der Regel an ein Alter von 15 bis 16 Jahren geknüpft; das Schulgeld beträgt halbjährlich 10 Thaler.

Der Unterricht in der Anstalt wird sich auf folgende Gegenstände erstrecken:

Deutsche Sprache, Französisch, Englisch, Rechnen, Mathematik, Feldmessen, Zeichnen, Geographie, Geschichte, Physik, Chemie, Technologie, Botanik und Zoologie mit landwirthschaftlicher Productionslehre, Mineralogie und Bodenkunde, landwirthschaftliche Betriebslehre, Obst- und Gemüsebau und Volkswirthschaft.

Schriftliche Anmeldungen von Schülern, denen ein Schulzeugniß und ein kurzer Lebenslauf beizufügen ist, wird der Herr Bürgermeister Prim in Bitburg entgegennehmen.

Die Prüfung der neu eintretenden Schüler findet unter Leitung des Geheimen Regierungs- und Schul-Raths Dr. Kellner

am Dienstag den 8. April d. J. von Morgens 8 Uhr ab

im Anstalts-Gebäude zu Bitburg statt.

Bitburg, den 27. Februar 1873.

Das Curatorium, von Wolff.

(No. 401.) Von dem Kaiserlichen Reichskanzler-Amte sind mir die Todtenscheine nachbenannter, im Auslande verstorbener Personen zugegangen:

1) der Margaretha Aischit,
2) des Johann Malburg,
3) des Johann Rockelmus,
4) der Anna Maria Weis,
sämmtlich aus Trier,
5) der Catharina Molitor aus Badem,
6) der Maria Trausch, Wittwe von Peter Bouchet aus Neuerburg,
7) des Mathias Hoor aus Rittersdorf,
8) des Heinrich Fuchs aus Rhaunen,
9) des Nicolaus Conter aus Saarburg,
10) des Franz Welsch aus Schwemmlingen,
11) des Baptist Theissen aus Trassem.

Ich habe diese Todtenscheine behufs Eintragung in die Sterberegister an die betr. Civilstands-Beamten gelangen lassen.

Ferner sind mir auch die Todtenscheine von Joseph Heß und Ferdinand Ritter zugefertigt worden, indem diese Personen gleichfalls dem hiesigen Landgerichts-Bezirke angehört haben sollten. Da die Heimaths-Orte derselben jedoch nicht ermittelt werden konnten, so ersuche ich die etwaigen Angehörigen der Verstorbenen, sich behufs Empfangnahme der Todtenscheine auf meinem Parket zu melden.

Trier, den 11. März 1873.

Der Königliche Ober-Prokurator

(No. 402.) Assisen zu Saarbrücken.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Saarbrücken für das II. Quartal 1873 wird hiermit auf

Dienstag den 15. April 1873

festgesetzt und der Königliche Appellations-Gerichts-Rath Herr Eichhorn I. zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 6. März 1873.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes Geheimer Ober-Justizrath

(gez.) Dr. H. Heimsoeth.

Für gleichlautende Ausfertigung

Der Appellations-Gerichts-Sekretair.

(L. S.) Hermanns.

Personal-Chronik.

(No. 403.) Durch Justiz-Ministerial-Rescript vom 4. dis. Mts. ist der Kaufmann Heinrich Müller in Prüm zum Ergänzungsrichter bei dem dortigen Königlichen Friedensgerichte ernannt worden.

(No. 396.) Durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 23. Dezember v. J. ist der Landgerichts-Assessor Houben zu Malmedy an das hiesige Königl. Landgericht versetzt worden.

(I. 302. a. 1.) Der Civil-Supernumerar Kunz ist zum Kreis-Sekretair in Wittlich ernannt worden.

(I. 1467. a. 5.) Durch Rescript des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 20. Dezember 1872 ist dem Thierarzt 1. Classe Arndt zu Honnef die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Berncastel mit dem Wohnsitze in Morbach interimistisch übertragen worden.

(I. 1356. a. 3. 2. Ang.) Der Schulverwalter Johann Hemming zu Kilburgweiler, im Kreise Bitburg, ist an die 1. Klasse der kath. Schule zu Oberkail, im Kreise Wittlich, versetzt worden.

(I. 1602. a. 5.) Die Lehrerin Margaretha Schaaf ist an die katholische Mädchen-Schule zu Quierscheid, im Kreise Saarbrücken, berufen worden.

(A. 1089. S. 5. 2. Ang.) Der Lehrer Nicolaus Michels an der III. Klasse der katholischen Schule zu St. Laurentius hierselbst, ist an die II. Klasse derselben Schule versetzt worden.

(A. 1036. S. 5.) Der Lehrer Nikolaus Milber, an der Hospitalschule hier, ist an die I. Klasse der katholischen Schule zu St. Laurentius, hierselbst versetzt worden.

(A. 1219. S. 5.) Die Schulamts-Candidatin Barbara Dörr ist an die II. Klasse der katholischen Schule zu Landsweiler, im Kreise Ottweiler, commissarisch berufen worden.

(No. 388.) Der mit Wahrnehmung einer Kasernen-Inspector-Stelle bei der hiesigen Garnison-Verwaltung beauftragte frühere Feldwebel Günther ist im Amte bestätigt und zum Kasernen-Inspector ernannt worden.

(No. 390.) Dem Nähmaschinenfabrikanten Georg Herbst zu Bielefeld ist unter dem 1. März 1873 ein Patent

auf eine Schuhzwickzange in der durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung

auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 391.) Dem Fabrikanten Josef Tausig in Wien ist unter dem 3. März cr. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Vergolden mittelst Blattgold

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 392.) Dem Maschinenmeister Karl Marschall zu Neufahrwasser ist unter dem 3. März 1873 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Taucherlampen und Taucher-Laternen zur Entlassung der Verbrennungs-Produkte, soweit solche für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 357.) Dem Chemiker Octave Gauduin und den Mechanikern Mignon und Rouart zu Paris ist unter dem 23. Februar 1873 ein Patent

auf ein Verfahren der Verkupferung von Eisen, Stahl, und Eisenguß, soweit solches nach der vorgelegten Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 358.) Dem Fabrikanten Eduard Arendt in Berlin ist unter dem 23. Februar d. J. ein Patent

auf einen Kratzenbeschlag der Peigneur-Walzen an Vorspinn-Krempeln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 355.) Dem Ingenieur und Director in der sächsischen Maschinenfabrik (Aktiengesellschaft) zu Chemnitz in Sachsen, Robert Wittig, ist unter dem 21. Februar d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Streichgarn-Vorspinnkrempeln zum Zertheilen des Wollfließes in Bänder, soweit solche für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 354.) Das dem Friedrich Siemens zu Dresden unter dem 1. April 1870 auf die Dauer von 3 Jahren für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, kontinuirlich arbeitenden Glasschmelzofen, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

ist auf fernere zwei Jahre, also bis zum 1. April 1875, verlängert worden.

(No. 381.) Dem Lehrer der Baugewerkschule W. Veltmann zu Holzminden an der Weser ist unter dem 1. März d. J. ein Patent auf ein durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Schlagwerk für Uhren,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 382.) Dem Eugène Daguin zu Paris ist unter dem 27. Februar ein Patent

auf eine durch Beschreibung, Zeichnung und Modell nachgewiesene Ziehfeder zum Ziehen von Strichen mit veränderlicher Dicke

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der R. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Amtsblatt
der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 12. Donnerstag, den 20. März 1873.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(I. 1819. s. 5.) Durch die Verordnungen des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 15. Oktober vorigen Jahres, publicirt im Reichs- und Staats-Anzeiger 1872 Nr. 265 und im Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung in Preußen 1872 Nr. 10, ist die Beaufsichtigung des Präparandenbildungs-Wesens, sowie die Abhaltung auch der seither nicht von uns ressortirenden Prüfungen für die Lehrer an Volks- und an Mittelschulen uns überwiesen worden.

Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir die Betheiligten, fortan alle die Vorbildung von Seminar-Präparanden und Schulamts-Aspiranten, sowie die Prüfung der Anstellungsfähigkeit für das Lehramt an Volks- und Mittelschulen betreffenden Berichte, Eingaben, Gesuche und Anträge an uns zu richten und zwar, soweit sie von Privaten ausgehen, in der Regel durch die Vermittelung des betreffenden Kreis-Schul-Inspectors.

Zugleich machen wir bekannt, daß für die bezüglichen Prüfungen resp. für die Vorbereitung auf dieselben die in den vorgedachten Verordnungen enthaltenen Bestimmungen fortan maßgebend sind.

Coblenz, den 8. Februar 1873.
Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(I. 1670. s. 2.) Die dem Kaufmann Carl Messing hierselbst für den Umfang der Preußischen Monarchie, mit Ausschluß von Hannover, unter dem 12. März 1872 ertheilte Concession als Unternehmer zur Beförderung von Auswanderern von Stettin resp. Swinemünde nach Nord-Amerika resp. unter Aufnahme neuer Passagiere in zwei anzulaufenden Zwischenhäfen ist erloschen. Wir bringen dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß alle diejenigen, welche an den Messing aus seiner Geschäftsführung als Unternehmer zur Beförderung von Auswanderern Ansprüche zu erheben haben und wegen derselben an die bestellte Effecten-Caution sich zu halten gedenken, erstere binnen einer Frist von zwölf Monaten bei uns anzumelden haben. Geht innerhalb dieser Frist dergleichen Anmeldung nicht ein, so wird nach Ablauf derselben die Rückgabe der Caution an den Cautionsberechtigten verfügt werden.

Stettin, den 22. Februar 1873.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. Bredoreck.

Ausgegeben zu Trier den 21. März 1873.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 1548. s. 3.) Betrifft die Empfehlung einer Druckschrift.

Während das erste (1871er) Ergänzungsheft der vom Regierungsrath Beck in den Jahren 1868, 1869 und 1870 herausgegebenen Beschreibung des Regierungsbezirks Trier die Förderung des Obstbaues behandelt, enthält das nunmehr in der Fr. Lintz'schen Buchhandlung hierselbst unter dem Titel: **Land- und volkswirthschaftliche Tagesfragen** erschienene zweite (1872er) Ergänzungsheft der Bezirksbeschreibung legislatorische Studien, namentlich über die Vertilgung des Schwarzwildes, die Meliorationskasse u. die Meliorationsgesetzgebung, die landwirthschaftliche Interessenvertretung, die Abschaffung des öden Weidganges, die Fischereigesetzgebung, die Feldweg-Regulirung, die Waldschutzfrage und die Bindung der Wasserrisse mit Zeichnungen.

Wir können dieses practisch brauchbare Buch namentlich den Besitzern der Bezirksbeschreibung zur Anschaffung nur empfehlen.

Trier, den 15. März 1873.

(II. f. 3930.) Eichenlohrinden-Verkauf in Trier.

Der gesammte diesjährige Eichenlohrinden-Gewinn der Königlichen Forsten und verschiedener Gemeinden, ca. 18,000 Centner betragend, wird etwa in der zweiten Hälfte des Monates April d. J. in einem Termine in der Stadt Trier zur öffentlichen Versteigerung gelangen, und werden weitere desfallsige Bekanntmachungen demnächst noch erfolgen.

Trier, den 7. März 1873.

(I. 718. s. 5.) Für das Jahr 1872 sind an Trauungs und Tauf-Gebühren in dem Regierungs-Bezirk Trier = 2192 Thlr. eingegangen und aus dem betreffenden Fonds an dürftige und würdige Hebammen als Remuneration = 2196 Thlr. angewiesen worden.

Trier, den 4. März 1873.

(I. 1788. s. 5.) In der unter'm 18. Februar d. J. I. 1184 1. Ang. S. V. durch das Amtsblatt (Seite 9 No. 40) erfolgten Bekanntmachung — Ausbruch der Schafräude zu Enzen, im Kreise Bitburg betreffend, — ist die Gemeinde Ernzen statt „Enzen" angegeben, was wir hiermit berichtigend zur Kenntniß bringen.

Trier, den 15. März 1873.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 416.) Edictalladung.

Nachdem durch Verfügung vom heutigen Tage wider den Füsilier Johann Mai des Hohenzollernschen Füsilier-Regiments Nr. 40, geboren am 4. Juni 1838

zu Trier, der förmliche Desertions-Proceß eröffnet worden, so wird derselbe hiermit aufgefordert, innerhalb drei Monaten, spätestens aber in dem auf den 7. Juli d. J. (Montag), Vormittags eilf Uhr, anberaumten Termine vor dem unterzeichneten Gerichte sich zu stellen, um wegen seiner Entfernung sich zu verantworten, widrigenfalls die Untersuchung geschlossen, er in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldstrafe von fünfzig bis eintausend Thalern verurtheilt werden wird.

Cöln, den 14. März 1873.

Königliches Gericht der 15. Division.

(No. 429.) Der Kaufmann Herman Pelzer zu Bitburg hat bei dem hiesigen Kgl. Handelsgerichte die Amortisation eines Wechsels im Betrage von 31 Thlr. nachgesucht, welcher am 15. Januar d. J. von ihm auf J. Simon-Pelzer zu Trier, Ordre Herman Goldberg zu Aachen ausgestellt, an letztern gesandt, von diesem am 16. Januar d. J. an L. Heilbronn zu Cöln, dann am 28. desselben Monats an W. Seuling in Gießen abgegeben und seit dem verloren gegangen, oder entwendet worden ist.

Auf Grund des Art. 73 d. allg. d. W.-Ord. sowie des §. 2 des Einführungsgesetzes vom 15. Febr. 1850 wird demnach der unbekannte Inhaber dieses Wechsels hiermit aufgefordert, denselben innerhalb einer Frist von sechs Monaten vom Verfalltage (15. April d. J.) angerechnet bei der unterzeichneten Gerichtsstelle vorzulegen, widrigenfalls der Wechsel für kraftlos erklärt werden wird.

Zugleich wird verordnet, daß diese Aufforderung durch Anschlagung am Lokale des hiesigen Kgl. Handelsgerichtes sowie durch einmalige Insertion in das hiesige Amtsblatt und durch dreimalige Einrückung in die Trier'sche Zeitung öffentlich bekannt gemacht werde.

Trier, den 15. März 1873.

Das Königl. Handelsgericht.

(No. 431.) Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Trier vom 10. März 1873 ist der Steuer-Einnehmer Carl Bettingen aus Holsthum für interdicirt erklärt worden.

Trier, den 14. März 1873.

Der Königl. Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

(No. 428.) Durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 8. März d. J. ist der Landgerichts-Assessor F. A. Müller zu Trier vom 1. April d. J. ab an das Königl. Landgericht in Cöln versetzt worden.

(I. 1807. s. 5.) Der Pfarrer Alt zu Furschweiler ist zum Schulinspector des Beringes Furschweiler, im Kreise St. Wendel, berufen worden.

(I. 1913. s. 5.) Der Schulverwalter Johann Vogel zu Urexweiler, im Kreise St. Wendel, ist an die katholische Schule zu Hirzweiler, im Kreise Ottweiler, versetzt worden.

(No. 431.) Dem Kommerzien-Rath Weigert in Berlin ist unter dem 12. März 1873 ein Patent,

auf eine Vorrichtung an Webstühlen zum Eintragen von offenen Faserstoffen und Fadenenden in Plüschgeweben in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 432.) Dem Hambruch zu Elbing ist unter dem 14. März 1873 ein Patent,

auf einen Eisenbahn-Personenwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Konstruktion, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 419.) Dem Stellmacher und Mechaniker Alexander Mac Neile in John Street, Pentonville Road, Grafschaft Middlesex, England, ist unter dem 7. März 1873 ein Patent

auf eine Maschine zur Herstellung façonnirter Gegenstände aus Holz in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Extra-Nummer des Amtsblatts
der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

(II. K. 4511. 1. Ang.) Betreffend die Kündigung der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855, A. 1857 und 1859II zur Rückzahlung am 1. October 1873.

Die sämmtlichen bisher noch nicht zur Kündigung gelangten Schuldverschreibungen folgender Staatsanleihen:

a) der nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 25. April 1848 (Ges.-S. S. 117) aufgenommenen freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

b) der nach dem Gesetze vom 20. Mai und dem Allerhöchsten Erlasse vom 17. Juni 1854 (Ges.-S. S. 313 und 316) aufgenommenen Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

c) der nach dem Gesetze vom 21. Mai und dem Allerhöchsten Erlasse vom 22. October 1855 (Ges.-S. S. 310 und 684) aufgenommenen Staatsanleihe vom Jahre 1855 A.

d) der nach dem Gesetze vom 7. Mai 1856 (Ges.-S. S. 402) und nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 23. März 1857 (Ges.-S. S. 753) aufgenommenen Staatsanleihe vom Jahre 1857 und

e) der nach den Gesetzen vom 10. Mai 1858 (Ges.-S. S. 270) und vom 2. Juli 1859 (Ges.-S. S. 365) und nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 21. August 1859 (Ges.S. S. 419) aufgenommenen zweiten Staatsanleihe vom Jahre 1859,

werden auf Grund der in den vorbezeichneten Gesetzen und Allerhöchsten Erlassen getroffenen Bestimmungen, nach welchen dem Staate das Recht vorbehalten ist, die Tilgungsfonds der oben aufgeführten Staatsanleihen zu verstärken, hierdurch zur Einlösung durch Baarzahlung des Nominalbetrages am 1. October dieses Jahres gekündigt. Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge sind vom 1. October cr. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 1. October cr. fällig werdenden Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Es sind hiernach mit den Schuldverschreibungen

a) der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 die Zinscoupons Ser. VII. No. 3 bis 6,

b) der Staatsanleihe vom Jahre 1854 die Zinscoupons Ser. V. No. 7 bis 8,

c) der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. die Zinscoupons Ser. V. No. 5 bis 8,

d) der Staatsanleihe vom Jahre 1857 die Zinscoupons Ser. V. Nr. 2 bis 8, und

e) der II. Staatsanleihe vom Jahre 1859 die Zinscoupons Ser. IV. Nr. 5 bis 8

unentgeltlich abzuliefern.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs- und Bezirks-Haupt-Kassen, sowie bei der Königlichen Kreiskasse zu Frankfurt a/M. bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Die einzulösenden Schuldverschreibungen sind den betreffenden Kassen mittels besonderer Verzeichnisse für jede Anleihe einzureichen. Formulare zu diesen Verzeichnissen und den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

In Folge höherer Anordnungen können die gekündigten Schuldverschreibungen schon von jetzt ab von den oben bezeichneten Kassen in der angegebenen Weise eingelöst werden. Es sind jedoch mit den Schuldverschreibungen, welche schon vor dem 1. October cr. zur Einlösung gelangen, außer den oben angegebenen Zinscoupons nebst Talons auch noch die am 1. October cr. fälligen Zinscoupons abzuliefern, wogegen neben den vorgeschriebenen Kapitalbeträgen auch die bis zum Tage der Einlösung aufgelaufenen Zinsen ausgezahlt werden.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 19. März 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
gez. von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Ausgegeben zu Trier den 20. März 1873.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der R. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 13. Donnerstag, den 27. März **1873.**

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blattes 1873.

8. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 17. März 1873.

(Nr. 913.) Gesetz, betreffend die Einführung des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 und des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870. Vom 8. Januar 1873.

(Nr. 914.) Verordnung, betreffend die Aufhebung des Kriegszustandes. Vom 12. März 1873.

(Nr. 915.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung einer Ober-Post-Direktion in Hamburg und die Abgrenzung der Bezirke anderer Ober-Post-Direktionen. Vom 5. März 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1873.

3. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 20. März 1873.

(Nr. 8094.) Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Halten der Gesetz-Sammlung und der Amtsblätter. Vom 10. März 1873.

(Nr. 8095.) Gesetz, betreffend die außerordentliche Tilgung von Staatsschulden. Vom 13. März 1873.

(Nr. 8096.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Februar 1873, betreffend die Ernennung des Geheimen Kabinets-Raths von Wilmowski zum Mitgliede des Kuratoriums der preußischen Bank und zum Vorsitzenden der Immediat-Kommission zur Kontrolirung der Banknoten.

(Nr. 8097.) Allerhöchster Erlaß vom 10. März 1873, betreffend die Aufhebung der Polizei-Ordnung für die Stadt Harburg vom 25. Mai 1859; sowie die Ueberlassung der Ortspolizei in dieser Stadt an die dortige Stadtgemeinde zur eigenen Verwaltung.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(II. K. 4610.) Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der fünfjährigen 5procentigen Schatzanweisungen des vormaligen Norddeutschen Bundes.

Wir erinnern hierdurch an die baldige Einlösung der noch rückständigen fünfjährigen 5procentigen Schatzanweisungen des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 und 1871, welche durch die Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers vom 22. Juni und 16. Juli 1871 (Reichsanzeiger Nr. 49 und 74) zur Rückzahlung am 1. Jannar und resp. 1. Februar 1872 gekündigt sind, und seit diesen Terminen nicht mehr verzinst werden.

Berlin, den 12. März 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

(No. 440.) Wichtigkeit deutlicher Adressirung.

Nach einer bei dem Postamte in Frankfurt an der Oder angestellten Ermittelung sind dort innerhalb dreier Tage nicht weniger als 98 Sendungen erheblich verspätet eingegangen, weil dieselben in Folge ungenügender Adresse und namentlich undeutlicher Buchstaben bei den Zeichen a/O. und a/M. zunächst nach Frankfurt am Main geleitet worden waren. Zur Vermeidung ähnlicher Versäumnisse, unter welchen wichtige Interessen oft empfindlich leiden, empfiehlt es sich, auf den Adressen der nach Frankfurt am Main bz. Frankfurt an der Oder gerichteten Sendungen den Zusatz „Main bz. Oder" stets vollständig auszuschreiben, und also statt der Zusätze a/O. und a/M. künftig zu setzen: Frankfurt, Oder und Frankfurt, Main.

Berlin, den 18. März 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

(No. 441.) Einziehung von Geldern durch Postmandat.

Um bei Wechseln, welche der Post durch Postmandat zur Einziehung übersandt werden, für den Fall der Nichteinlösung die rechtzeitige Aufnahme des Wechselprotestes zu ermöglichen, ist dem Absender durch §. 21, XIV. des Post-Reglements die Befugniß gegeben, auf der Rückseite des Postmandats Namen und Wohnung eines Notars oder Gerichtsvollziehers anzugeben, an den der Wechsel im Nichtzahlungsfalle unverzüglich übersandt wird.

Da den Absendern die Namen der an dem Wohnort des Wechselschuldners zur Protestaufnahme befugten Personen nicht immer bekannt sind, so werden vom 1. April d. J. ab Vermerke ohne Angabe einer bestimmten Adresse, wie z. B. „Sofort an einen Gerichtsvollzieher oder Notar zum Protest" oder auch blos „Sofort zum Protest", versuchsweise von den Postanstalten gleichfalls berücksichtigt werden.

Der Vermerk ist auf die Rückseite des Postmandats zu setzen.

Die Gebühr für Postmandate beträgt 3 Sgr. bz. 11 Kr. Für die Weitersendung an den Gerichtsvollzieher 2c. kommt eine Gebühr nicht in Ansatz.

Mit der Weitergabe des Mandats an den Gerichtsvollzieher 2c. ist die Mitwirkung der Post beendet; weitergehende Verpflichtungen werden nicht übernommen.

Berlin, den 21. März 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Ausgegeben zu Trier den 28. März 1873.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(I. 1670. a. 2.) Die dem Kaufmann Carl Messing hierselbst für den Umfang der Preußischen Monarchie, mit Ausschluß von Hannover, unter dem 12. März 1872 ertheilte Concession als Unternehmer zur Beförderung von Auswanderern von Stettin resp. Swinemünde nach Nord-Amerika resp. unter Aufnahme neuer Passagiere in zwei anzulaufenden Zwischenhäfen ist erloschen. Wir bringen dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß alle diejenigen, welche an den Messing aus seiner Geschäftsführung als Unternehmer zur Beförderung von Auswanderern Ansprüche zu erheben haben und wegen derselben an die bestellte Effecten-Caution sich zu halten gedenken, erstere binnen einer Frist von zwölf Monaten bei uns anzumelden haben. Geht innerhalb dieser Frist dergleichen Anmeldung nicht ein, so wird nach Ablauf derselben die Rückgabe der Caution an den Cautionsberechtigten verfügt werden.

Stettin, den 22. Februar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. Bredoreck.

(I. 1986. a. 5.) I.

Die von dem Herrn Minister Falk in den allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 angeordneten Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen werden für die Rheinprovinz und die Hohenzollern'schen Lande vor der dafür gebildeten Kommission alljährlich zweimal, im Mai und im November in Coblenz stattfinden.

In der Prüfung wird die Befähigung als Lehrer an den Oberklassen der Mittelschulen oder an höheren Mädchenschulen angestellt zu werden, erforscht.

Gegenstände der Prüfung sind: Religionskenntniß (in welcher jedoch jüdische Examinanden nicht geprüft werden), Pädagogik, Deutsche, Lateinische, Französische und Englische Sprache, Geschichte, Geographie, Naturbeschreibung, Physik, organische und unorganische Chemie, Rechnen, wissenschaftliche Arithmetik, Planimetrie, Stereometrie und Trigonometrie.

Jeder Examinand hat sich einer Prüfung in der Pädagogik und deren wissenschaftlicher Begründung, in sämmtlichen obligatorischen Gegenständen des Seminar-Unterrichts mit Ausnahme der Musik, des Zeichnens, des Schreibens und des Turnens, sowie nach seiner Wahl einer eingehenderen Prüfung entweder in Religion und Deutsch oder in Religion und Geschichte — jüdische Kandidaten in Deutsch und Geschichte —, oder in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Gegenständen oder in zwei fremden Sprachen zu unterziehen.

Zugelassen werden zu der Prüfung Geistliche: Kandidaten der Theologie oder der Philologie und solche Lehrer an Volksschulen, welche die zweite Seminar-Prüfung bestanden haben und sich über bisherige ordnungsmäßige Amtsführung auszuweisen vermögen.

Die Anmeldung zu der Prüfung ist vor dem 1. März oder dem 1. September bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium einzureichen. In dem Bescheide auf die Anmeldung wird der Tag des Mai's beziehentlich des November's bezeichnet werden, zu welchem sich der Examinand zur mündlichen Prüfung in Coblenz zu stellen hat.

Die wissenschaftlich gebildeten noch nicht als Lehrer wirkenden Kandidaten melden sich unmittelbar, die im Amte stehenden Lehrer an Volksschulen durch ihren Kreisschul-Inspector bei dem unterzeichneten Schul-Collegium.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort und Kreis, das Alter, die Confession und das Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist;
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die abgelegten theologischen, philologischen oder Seminarprüfungen;
3. ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienst.
   Diejenigen, welche noch kein öffentliches Schulamt bekleiden, haben außerdem einzureichen
4. ein amtliches Führungszeugniß und
5. ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzt ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

Bei der Anmeldung hat der Examinand auch anzugeben, in welchen Sprachen und Wissenschaften, soweit ihm nach obigem die Wahl freigestellt ist, er die Befähigung zum Unterricht nachzuweisen wünscht.

II.

Die allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 ordnen ferner Rektoratsprüfungen an, durch deren Ablegung die Befähigung zur Anstellung als Seminar-Direktor, als Seminarlehrer (jedoch nicht als technische Musik- und Hülfslehrer an Seminarien), als Vorsteher von öffentlichen Präparanden-Anstalten, als Rektor von Mittelschulen oder höheren Mädchenschulen und zur Uebernahme der Leitung von Privatschulen, welche den Charakter von Mittelschulen oder von höheren Mädchenschulen haben, nachzuweisen ist.

Zu der Rektoratsprüfung werden Geistliche, Lehrer, Kandidaten der Theologie oder der Philologie zugelassen, wenn sie entweder:

1. die Prüfung als Lehrer an Mittelschulen oder die für das höhere Lehramt bestanden haben und wenigstens drei Jahre im öffentlichen Schuldienste thätig gewesen sind;
2. oder auf Grund anderweitig nachgewiesener Tüchtigkeit mit Genehmigung des Provinzial-Schul-Collegiums von der vorgängigen Prüfung für Mittelschul-Lehrer entbunden werden, nachdem sie in eine der Stellungen berufen sind, für

welche nach Vorstehendem das Bestehen der Rektoratsprüfung befähigt;

3. oder wenn sie zur Leitung einer Schule berufen worden sind, welche geringere Ziele, als die Mittelschule verfolgt, aber herkömmlich von einem Rektor geleitet wird, sowie zur Leitung einer Privatschule, welche den Charakter der Volksschulen hat.

Gegenstand der Rektorats-Prüfung ist die wissenschaftliche Pädagogik und ihre Geschichte, sowie die Schulpraxis. Bei Examinanden, welche die Prüfung für Lehrer an Mittelschulen nicht gemacht haben, kann die Prüfung sich auch auf die positiven Kenntnisse innerhalb der durch den Lehrplan der Anstalt, zu deren Leitung Examinand berufen ist, bestimmten Grenzen erstrecken, bei Juden jedoch nicht auf die Religion.

Die Prüfung wird für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande in Coblenz vor der für die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen gebildeten Kommission im Mai und im November jedes Jahres angestellt. Die Anmeldung für dieselbe ist an das Provinzial-Schul-Collegium vor dem 1. März, beziehentlich vor dem 1. September zu richten. Derselben sind Lebenslauf und Zeugnisse, in derselben Weise wie bei der Anmeldung zu der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen, beizufügen. In dem Bescheide auf die Anmeldung wird der Tag der Prüfung bestimmt werden.

III.

Die höheren Orts im Jahre 1827 angeordnete Prüfung pro schola findet nicht mehr statt und die für dieselbe in unserer Bekanntmachung vom 27. November 1865 getroffenen Bestimmungen kommen nicht mehr in Anwendung.

Coblenz, den 8. März 1873.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(I. 1557. a. 3.) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß in diesen Jahren auf den Kanälen von Elsaß-Lothringen in den nachbenannten Zeiträumen eine Sperrung zur Ausführung von dringenden Reparaturen stattfinden wird:

1. auf dem Rhein-Rhone-Kanal von der Landesgrenze bei Altmünsterol bis Mülhausen vom 1. bis 31. Juli und auf der Strecke von Mülhausen bis Straßburg während des Monats August,
2. auf der ganzen Länge des Rhein-Marne-Kanals vom 1. bis 15. August,
3. auf dem Saar-Kohlen-Kanal vom 1. bis 31. August.
4. auf dem Breusch-Kanal vom 1. August bis 15. September,

Straßburg, den 12. März 1873.

Der Ober-Präsident von Elsaß-Lothringen.

(No. 454.) Auf Grund Finanz-Ministerial-Erlasses vom 11. October v. J. III. 15085 und mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 15. Juli v. J. Nr. 13635 wird hiermit für den Verkehr mit Bier und Branntwein von Elsaß-Lothringen nach Preußen auch der Saarkanal von Saargemünd nach Saarbrücken als Uebergangsstraße und die Haupt-Amts-Assistentur zu Saarbrücken als Uebergangsstelle erklärt.

Cöln, den 22. März 1873.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 1518. a. 3.) Verlegung eines Kram- und Viehmarktes zu Bleialf.

Der auf dem 17. April d. Js. in den Kalendern anberaumte Kram- und Vieh-Markt zu Bleialf wird statt an diesem Tage, am 15. April d. Js. abgehalten werden.

Trier, den 15. März 1873.

(I. 1304. a. 3.) Errichtung eines Faßeichungs-Amtes zu Reil.

Der Herr Minister für Handel ꝛc. ꝛc. hat durch Rescript vom 9. ds. Mts IV. 2524 die Errichtung eines Faßeichungs-Amtes zu Reil, im Kreise Wittlich, mit der Ordnungs-Nummer 103 und der Befugniß zur Eichung und Stempelung von Fässern jeder Größe genehmigt.

Trier, den 15. März 1873.

Polizeiverordnung.

(I. 2024. a. 5.) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die örtliche Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit Folgendes:

§. 1. Für die Gemeinden der Bürgermeisterei Differten, im Kreise Saarlouis, wird hiermit die Hundesperre auf die Dauer von 8 Wochen, vom Tage der Publikation gegenwärtiger Verordnung ab, angeordnet.

§. 2. Die Hunde dürfen nur von zuverlässigen Personen geführt werden, und müssen in diesem Falle an einem starken Seile befestigt und mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein.

§. 3. Unverdächtige Jagd- und Hirtenhunde dürfen bei der Ausübung der Jagd resp. Hut von ihren Eigenthümern in gewöhnlicher Weise benutzt werden.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht anderweite Bestimmungen eine höhere Strafe anordnen, mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 5. Den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufende Hunde werden getödtet.

Trier, den 23. März 1873.

(I. 1898. a. 5.) Jüdische Kollecte betreffend.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Rescript vom 7. März d. Js. No. 1678 dem Ober-Rabbiner Abraham Baer Cohn z. Z. zu Berlin gestattet, bei den jüdischen Glaubensgenossen der Rheinprovinz für die Gründung eines jüdischen Hospitals und einer jüdischen Schule der Stadt Safed in Palästina im Laufe des Jahres 1873 Sammlungen von Geldbeiträgen vorzunehmen, resp. durch die Gemeindevorsteher, Rabbiner und Lehrer, falls diese sich freiwillig dazu verstehen, vornehmen zu lassen.

Trier, den 18. März 1873.

(I. 1164. a. B.) Die Verwendung des Bezirksstraßen-Fonds pro 1872 betreffend.

Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben für bauliche Unterhaltung und den Neubau der Bezirksstraßen im Regierungs-Bezirke Trier während des Jahres 1872.

A. Einnahme.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Der Bestand ultimo 1871 betrug gemäß der unterm 16. März 1872 (Amtsblatt Nr. 13) veröffentlichten Verwendungs-Nachweisung				61,325	17	[illegible]
2) Die gewöhnlichen Einnahmen für das Jahr 1872 betrugen:						
a) An 10 Procent Beischlag zu den directen Steuern und der Mahl- und Schlachtsteuer	88,242	9	8			
b) An Netto-Einkommen von den Barrieren	14,802	9	7			
c) An Pacht für die Grasnutzungen in den Gräben und auf den Böschungen der Bezirksstraßen	733	11	5			
Summa . .				103,778	—	[illegible]
3) Die außergewöhnlichen Einnahmen betrugen:						
a) An Strafen von Chausseegeld-Defraudationen, Schaden-Ersatzgelder für Chausseepolizei-Vergehen	25	1	9			
b) Von der Hälfte der Strafgelder für Chausseepolizei-Contraventionen . .	99	17	11			
c) An Erstattungskosten für verkaufte Chausseegeldzettel	11	20	—			
d) An Erlös aus dem Verkaufe von Bäumen, Abfallholz, Straßenabraum, unbrauchbar gewordenen Geräthschaften, veräußerten Landabschnitten rc. .	2,375	16	2			
e) An Zinsen von einem bei der Provinzial-Hülfskasse zu Cöln deponirten Kapitale von 30,000 Thaler à 2½ % pro 1872	750	—	—			
Desgleichen von den, daselbst weiter hinterlegten 10,000 Thaler à 2½ % vom 25. Juli bis ultimo Dezember 1872	108	10	—			
Summa . .				3,370	5	[illegible]
Total der Einnahme . .				168,473	23	[illegible]

B. Ausgabe.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Zur gewöhnlichen Unterhaltung der Bezirksstraßen und zwar der:			
Cöln-Trierer	1,541	—	1
Coblenz-Lütticher neu Coblenz-Dreis'er	341	15	[illegible]
Cöln-Luxemburger	3,220	4	[illegible]
Vianden-Wittlich'er	3,659	5	[illegible]
Prüm-Birkenfeld'er neu Prüm-Berncastel'er resp. Berncastel-Birkenfeld'er	6,295	1	6
Trier-Birkenfeld'er	2,929	26	10
Saarlouis-Birkenfeld'er	2,728	5	10
Trier-Saarlouis'er	4,187	3	11
Stadtkyll-Traben'er neu Dreis-Traben'er	4,388	10	9
Saarlouis-Berncastel'er neu Tholey-Nonnweiler resp. Hermeskeil-Morbach'er	2,835	4	6
Merzig-Birkenfelder	3,247	2	8
St. Wendel-Lauterecken'er	4,576	16	2
Saarlouis-Kaiserslautern'er neu Tholey-St. Wendel-Kaiserslautern'er	2,121	23	11
Birkenfeld-Cusel'er	1,189	20	—
Homburg-Meisenheimer neu Glan Straße über Offenbach	1,059	22	5
Bonn-Trierer neu Trier-(Daun-)Bonn'er	5,279	6	—
Saarlouis-Niedaltdorf'er	1,569	12	9
Longcamp-Trarbach'er	571	24	1
Mülheim-Monzelfeld'er neu Mülheim-Monzelfeld-Büchenbeuren'er	1,632	17	8
Wittlich-Alf'er	1,299	26	—
Saarlouis-St. Avold'er	1,146	20	7
Baumholder-Nahbollenbach'er	974	14	6
Saarlouis-Wadgassen-Völklingen'er	5,551	3	11
Bitburg-Waxweiler-Dudler'er	2,830	2	11
St. Vith-Niederüttfeld'er	721	1	10

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Bitburg-Rothhauser	1,479	11	8
Großlittgen-Manderscheid'er	164	—	3
Echternach-Wallendorf'er	1,252	10	6
Prüm-Bleialf-Schönberg'er	1,969	27	6
St. Johann-Brebach-Feching'er	2,251	24	3
Beckingen-Nunkirchen'er	1,637	8	—
Heimbach-Baumholder	637	2	2
Kirn-Büchenbeuren'er neu Kirn-Kastelaun'er	909	20	4
Prüm-Dockweiler	3,247	10	4
Dollendorf-Hillesheim'er	684	23	1
Bitburg-Echternach'er	1,753	5	3
Wittlich-Uerzig'er	411	23	3
=	82,295	12	3
Hierzu ad extraordinaria.			
a) Für Beschaffung von Druckformularen	131	7	8
b) Erstattung eines Betrages von einem nicht benutzten Chausseegeld-Abonnement	45	25	—
c) Diäten und Reisekosten für Bezirksstraßen-Aufseher in Folge Ablegung eines Zeugnisses vor Gericht in Trier	6	10	3
d) Erstattung eines Pachtbetrages in Folge der durch die Kriegsverhältnisse eingetretenen Ertragslosigkeit einer Barriere	75	—	—
e) Beihülfe für die Gemeinde Mürlenbach im Kreise Prüm zur Bestreitung der Kosten des Ausbaues der Schönecken-Mürlenbacher Prämienstraße	1,000	—	—
f) Kosten für Neuvermessung und Nummerirung der Bezirksstraßen	1,627	17	1
g) Portokosten und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen in Bezirksstraßen-Angelegenheiten	240	8	1
Zusammen =	85,421	20	4
Zu Neubauten.			
a) Zur Vollendung der Verlegung einer Strecke der Birkenfeld-Cusel'er Bezirksstraße bei Thallichtenberg zwischen No. 2,87 und No. 3,31, in 1872. Die Gesammtkosten des Baues betragen 17,722 Thlr. 18 Sgr. 10 Pfg.	650	5	8
b) Zur Vollendung einer Verbreiterung der sehr engen Trier-Saarlouis'er Bezirksstraße, Schankstraße in Merzig, von Nr. 6,39 + 6° bis Nr. 6.42 + 10°, woran sich die Stadt mit circa 1000 Thaler betragenden Terrain-Acquisitionen und Leistungen betheiligte, in 1872. Aus Bezirksstraßen-Fonds sind überhaupt verwendet worden 2279 Thr. — Sgr. — Pfg.	1,123	6	—
c) Zur Verlegung der äußerst steilen Strecke der Vianden-Wittlicher Bezirksstraße zwischen Bitburg und dem Erdorfer Bahnhof von Nr. 4,54 bis Nr. 4,98 + 10° = 875 laufende Ruthen = 3,290 Meter im Gesammt-Anschlags-Betrage von 13,000 Thlrn. in 1872	3,302	6	1
Zusammen =	5,075	17	9
Hierzu ad 1 mit =	85,421	20	4
Summa der Ausgaben zur gewöhnlichen Unterhaltung und zu Neubauten	90,497	8	1
3) Kosten für Aufseher und Wärter:			
a) An Besoldungen, Mieths-Entschädigungen und Kleidergeldern	13,555	15	3
b) An Remunerationen und Unterstützungen verdienter und bedürftiger Aufseher resp. Wärter	691	20	9
c) Zur Unterstützung der Aufseher und Wärter-Wittwen	466	8	7
d) Pension eines Aufsehers	60	—	—
Zusammen	14,773	14	7
Hierzu die Summa der Ausgaben zur gewöhnlichen Unterhaltung und zu Neubauten	90,497	8	1
Total der Ausgabe =	105,270	22	8
Total der Einnahme =	168,473	23	7
Bleibt ultimo 1872 ein Bestand von =	63,203	—	11

dessen Verwendung in der Nachweisung pro 1873 aufgenommen werden wird.

Trier, den 7. März 1873.

(I. 1909. S. 5.) Katholische Hauscollecte.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat mittelst Rescripts vom 11. März ds. Js. Nr. 1824 genehmigt, daß die zur Aufbringung der Kosten des Kirchenbaues zu Arenberg bewilligte Haus-Collecte (Amtsblatt No. 37, Bekanntmachung vom 6. September 1872 I. S. V. 5327), in dem Kreise Ottweiler, wo dieselbe noch nicht abgehalten werden konnte, noch nachträglich und zwar bis zum Schlusse des Monats Juli d. J. vorgenommen werde.

Trier, den 18. März 1873.

(I. 2072. S. 5.) Die evangelische Lehrerstelle zu Buchschachen, im Kreise Saarbrücken, kommt zur Erledigung. Einkommen 251 Thlr. Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 1. Mai c. bei uns einzureichen.

Trier, den 24. März 1873.

(I. 2069. S. 5.) Zur Abhaltung der seitens des Hrn. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz mittelst Rescriptes vom 9. Dezember v. J. bis zum 1. Juli 1873 in unserem Verwaltungsbezirke bewilligten katholischen Haus-Collekte behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau der katholischen Kirche zu Oberbilk, im Stadtkreise Düsseldorf, sind außer den bereits in unseren Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 31. Januar d. J. I. 634 S. 5. Amtsblatt Nr. 6 und vom 10. März d. J. I. 1654. S. 5. Amtsblatt Nr. 11 genannten Deputirten noch ferner

1. Quirin Franz,
2. Peter Wehrmann und
3. Philipp Henzler

mit Abhaltung der Kollekte beauftragt.

Trier, den 25. März 1873.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 437.) Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 10. März d. J. verordnet, daß zur Feststellung der Abwesenheit des Jakob Eich aus Rhens ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 18. März 1873.

Der General-Prokurator.

Personal-Chronik.

(I 261. F.) Der bisherige commissarische Communal-Förster Carl Albert August Laugisch ist definitiv zum Communal-Förster des Gemeinde-Forstschutz-Bezirkes Hontheim, im Kreise Wittlich, ernannt worden.

(I. 1875. S. 5.) Die Schulamtsbewerberin Frl. B. Fröhlich ist an die evangelische Mädchenschule zu Fechingen, im Kreise Saarbrücken, commissarisch berufen worden.

(I. 1461. S. 5.) Der Schulverwalter Peter Schmitt zu Habscheid, im Kreise Prüm, ist an die katholische Schule zu Esch, im Kreise Wittlich, versetzt worden.

(I. 1821. S. 5. 2. Ang.) Die Schulamts-Candidatin Josephine Steinmetz ist an die III. Klasse der kath. Mädchenschule zu Saarburg commissarisch berufen worden.

(No. 431.) Das dem Herrn John Cocking in London unter dem 21. Januar 1872 ertheilte Patent

auf ein durch Beschreibung dargelegtes Verfahren der Zubereitung eines für chirurgische Verbandstücke geeigneten Filzes

ist aufgehoben.

(No. 150.) Der sächsischen Webstuhl-Fabrik (Louis Schönherr) zu Chemnitz ist unter dem 15. März d. J. ein Patent

auf eine Vorrichtung an mechanischen Webstühlen zum selbstthätigen Abstellen des Stuhls beim fehlenden Einschuß, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 14. Donnerstag, den 3. April 1873.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(I. 2181. a. 5.) Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Bildungs- und Erziehungsanstalten zu Droysig bei Zeitz findet zu Anfang August statt.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai bei der betreffenden Königlichen Regierung resp. in Berlin und in der Provinz Hannover bei den Königlichen Provinzial-Schulcollegien anzubringen.

Hinsichtlich der Aufnahme-Bedingungen wird auf die ausführlichen Nachrichten über beide Anstalten, welche der Seminar-Director Kritzinger zu Droysig auf portofreie Anfragen mittheilen wird, unter dem Bemerken verwiesen, daß die Prüfung für das Seminar durchgängig, diejenige für das Gouvernanten-Institut in Beziehung auf Religion künftig nach Maßgabe meiner Vorschriften über die Aufnahmeprüfung an den Königlichen Schullehrer-Seminaren vom 15. October v. Js. (U 2,313) stattfinden muß, im laufenden Jahr jedoch die Anforderungen an die Aspirantinnen noch nicht mit aller Strenge erhoben werden sollen.

Der Eintritt in das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände soll in der Regel zu Ostern und zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Direktor Kritzinger zu richten, von welchem ein Programm auch für diese Anstalt bezogen werden kann.

Berlin, den 21. März 1873.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: Dr. Achenbach.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(I. 2155. a. 5.) Nach Maßgabe der durch das Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. Oktober 1872 erlassenen Prüfungsordnung soll in Verbindung mit der Entlassungsprüfung bei dem evangelischen Schullehrer-Seminar in Neuwied in den Tagen vom 23. bis 27. Juni d. Js. bei dem gedachten Seminar eine Prüfung evangelischer und jüdischer Candidaten des Lehramts an Volksschulen abgehalten werden, welche ihre Vorbildung nicht in einem Seminar erhalten und das zwanzigste Lebens-Jahr zurückgelegt haben. Die beiden ersten Tage sind für die schriftliche, die folgenden für die mündliche Prüfung bestimmt.

Candidaten des Lehramts, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben spätestens bis zum 1. Juni ds. Js.

1) ihr Taufzeugniß resp. ihren Geburtsschein,
2) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über ihren normalen Gesundheitszustand,
3) ein amtliches Zeugniß über ihr sittliches Verhalten und
4) einen selbstgefertigten Lebenslauf

bei uns einzureichen und, sofern sie nicht vorher eine abweisende Verfügung erhalten, sich am 22. Juni ds. Js., Nachmittags 6 Uhr, unter Beibringung einer selbstgefertigten Probezeichnung, sowie einer selbstgefertigten deutschen und lateinischen Probeschrift bei dem Seminar-Director Bode in Neuwied zur Empfangnahme näherer Mittheilung über den Gang der Prüfung persönlich zu melden.

Koblenz, den 25. Februar 1873.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium,
v. Bardeleben.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 1514. a. 2.) Der für Preußen concessionirte Auswanderungs-Unternehmer H. C. Fischer — in Firma Fischer & Behmer — zu Bremen hat die seinem General-Agenten Carl August Ferdinand Behmer zu Berlin ertheilte Vollmacht zurückgezogen.

In Folge dessen ist die auf Grund jener Vollmacht des 2c. Fischer dem Schiffscapitain und Kaufmann Karl August Ferdinand Behmer zu Berlin unterm 24. August 1867 ertheilte und bis inclusive 1873 verlängerte Concession als General-Agent des 2c. Fischer erloschen, und der 2c. Behmer daher Mangels einer andern entsprechenden Concession nicht mehr befugt, Verträge mit Auswanderern und Reisenden zur Beförderung nach überseeischen Ländern abzuschließen. Ebenso haben dadurch die von dem 2c. Behmer auf Grund der gedachten Concession bestellten Unteragenten die Berechtigung verloren, dergleichen Verträge zu vermitteln. Vorstehendes wird hierdurch veröffentlicht.

Trier, den 21. März 1873.

(I. 1694. a. 8.) Verlegung eines Viehmarktes zu Lebach.

Der für dieses Jahr auf den 21. April festgesetzte Viehmarkt zu Lebach wird wegen des an diesem Tage in Wadern stattfindenden Kram- und Viehmarktes, auf Dienstag den 22. April cr. verlegt.

Trier, den 27. März 1873.

Ausgegeben zu Trier den 4. April 1873.

(II. F. 4851. I. II. 2111.) Großer Eichen-Lohrinden-Verkauf in Trier.

Am Mittwoch den 16. April 1873, Vormittags 9 Uhr, wird zu Trier im großen Saale des katholischen Bürger-Vereins (Eingang auf dem Viehmarktplatze) nachstehend verzeichnete Eichen-Lohrinde aus Königlichen und Communal-Waldungen des Regierungs-Bezirks Trier zur öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden und zwar:

A. Aus Königlichen Waldungen.

№	Oberförsterei.	Forst.	District.		Schlag.	Ungefähres Loh-Quantum. Ctr.	Bonitäts-Classe.
1	Neunkirchen	Fürth	Reckelberg	Jagen 153 a	—	180	II.—III.
2	Baumholder	Erzweiler	Eulerwald	„ 1 a	—	50	I.
3	„	„	Feldberg	„ 5 u. 6	—	24	I.
4	„	„	Laschiedswald	„ 29 b	—	6	I.
5	„	„	Mühlenfeld	„ 35 a	—	250	I.
6	„	„	Gebranntedell,	„ 45 a	—	25	II.
7	„	„	Ruhbank,	„ 48 a	—	15	II.
8	„	Jeckenbach	Burgwald,	„ 49 a	—	70	I.
9	„	„	„	„ 56 a	—	10	I.
10	„	„	Langert,	„ 70	—	400	I.
11	„	„	Hammelskopf,	„ 74 d	—	15	II.
12	„	„	„	„ 75 a	—	100	II.
13	„	Sien	Leegen,	„ 77 b	—	20	I.
14	„	„	Breinert,	„ 91 b	—	80	I.
15	„	„	Mühlenwald	„ 92 a	—	150	I.
16	St. Wendel	Dirmingen	Hölz,	„ 9 c	—	18	II.
17	„	Wustweiler	Kuhunterschachen,	„ 31 b	—	9	II.
18	„	Urexweiler	Lembserschlag,	„ 72 b	I.	45	II.
19	„	Ottweiler	Rohwäldchen,	„ 80 a	—	30	II.
20	„	„	Stennweilerwald,	„ 82 a	—	36	II.
21	„	„	„	„ 83 a	—	90	II.
22	„	„	„	„ 85 b	—	30	II.
23	„	„	„	„ 88 d	—	48	II.
24	„	Niederlinxweiler	Limbach,	„ 92 a	—	54	II.
25	„	„	Himmelwald,	„ 104 b	—	30	II.
26	Lebach	—	Falscheider-Buchwald,	„ 76	—	99	II.
27	„	—	Große Hooft,	„ 100 a	—	18	II.
28	Morbach	—	Friedwald,	„ 189	I.	100	II.—III.
29	Wadern	Büschfeld	Beckerswald,	„ 27	—	130	I.
30	„	Lockweiler	Jungenwald,	„ 54 A a	—	200	I.
31	„	Gehweiler	Fahrwald,	„ 72	IV.	400	I.
32	„	„	Rehkopf,	„ 79	II.	200	I.
33	„	„	Wandermich,	„ 79	XI.—XV.	440	II.
34	„	Steinberg	Höstchen,	— —	II.	130	I.
35	Osburg	Heutern	Harderwald,	„ 133	XV. u. XVI.	90	II.
36	„	„	„	„ 134	I.	10	II.
37	Saarburg	Beurig	Irminerwald,	„ 110	—	45	I. u. II.
38	„	„	Oberstewald,	„ 107	II.	360	I.
39	„	Taben	Weidelsberg,	„ 43 a	IV. u. V.	450	I.
40	„	Keuchingen	Saarhölzbacherberg,	„ 50	II.	600	I.
41	Trier	Kobenbach	Goldkäulchen (Laugroth),	„ 28	III.	70	I.
42	„		Irminenwäldchen,	„ 29	II.	100	II.
43	„	Tarforst	Abelerwald,	„ 42/44	V.	750	I.
44	„	„	„	„ 43	IV.	250	I.
45	Daun	—	Lehnwald,	„ 11 b u. 12	—	75	II.
46	„	—	Hillscheid,	„ 30 c, 31 a, 34 b	—	75	II.

№	Oberförsterei.	Forst.	District.			Schlag.	Ungefähres Loh-Quantum. Ctr.	Bonitäts-Classe.
47	Balesfeld	Obersgegen	Wegscheide,	Jagen	18 a	—	120	II.
48	"	"	"	"	18 b	—	45	II.
49	"	Dasburg	Haagbüsch,	"	32 u. 33	XVI.	300	I.
50	"	"	"	"	33	XVII.	330	I.
51	"	Oberkail	Mönchforst, Salmberg,	"	44 a	—	60	II
52	"		Schwickeratherforst,	"	52 u. 53	—	90	II.
53	"	St. Thomas	Johanngut,	"	83 b	—	100	I.
54	"	Balesfeld	Auf Wahlscheid,	"	112 b	—	300	II
55	"	"	"	"	113 d	—	250	II.
56	"	Brüm	Tettenbüsch,	"	143	XV.	270	I.

B. Aus Communal-Forsten.

Nr.	Gemeinde.	Bürgermeisterei.	Ungefähres Lohquantum. Ctr.
		Kreis Daun.	
57	Hillesheim	Hillesheim	120
58	Wiesbaum	Lissendorf	60
59	Birgel	"	72
60	Feusdorf	"	126
61	Esch	"	150
62	Gönnersdorf	"	105
63	Lissendorf	"	285
		Kreis Bitburg.	
64	Malbergweich	Kylburg	115
65	Erdorf	Dudeldorf	65
66	Metterich	"	100
67	Badem	"	175
68	Pickliessem	"	100
69	Beilingen	Speicher	70
70	Speicher	"	300
71	Preist	"	220
72	Bettingen	Wolsfeld	160
73	Wettlingen	"	16
74	Peffingen	"	105
75	Wolsfeld	"	200
76	Alsdorf	"	80
77	Niederweis	"	150
78	Ferschweiler	Bollendorf	150
		Kreis Trier—Land.	
79	Igel	Aach-Igel-Trierweiler	72
80	Liersberg	"	45
81	Langsur	"	96
82	Metzdorf	"	240
83	Sirzenich	"	60
84	Schweich	Schweich	90
85	Beconb	"	180
86	Kenn	Longuich	15

Nr.	Gemeinde.	Bürgermeisterei.	Ungefähres Lohquantum. Ctr.
87	Fastrau	Longuich	165
88	Fell	„	120
89	Pölich	Mehring	120
90	Beuren	Beuren	135
91	Bescheid	„	180
92	Naurath	„	110
93	Heidenburg	Heidenburg	120
94	Büdlich	„	45
95	Breit	„	50
96	Kernscheid	Irsch	90
97	Hockweiler	„	30
98	Gustrath	„	75
99	Corlingen	„	75
100	Filsch	„	66
101	Tarforst	„	150
102	Pluwig	Schöndorf	96
103	Leiwen	Leiwen	120
104	Köwerich	„	115
105	Detzem	„	186
106	Trittenheim	Trittenheim	120
107	Clüsserath	„	1230

Es werden die betreffenden Königlichen Forstbeamten bei der Versteigerung zugegen sein, um auf Verlangen die nöthige Auskunft zu ertheilen, voraussichtlich werden auch die betreffenden Bürgermeister der Versteigerung anwohnen, um rücksichtlich der Lohe aus Communal-Waldungen die erforderliche Auskunft zu geben.

Trier, den 27. März 1873.

(I. 1786. S. 2.) Verlegung des Bürgermeisterei-Amtslocals zu Friedrichsthal.

Wir haben die Verlegung des Amtslokals der Bürgermeisterei Friedrichsthal in das dem Fabrikbesitzer Ludwig Reppert Sohn zu Friedrichsthal zugehörige, daselbst belegene, mit No. 1 bezeichnete Wohnhaus genehmigt und erklären dasselbe hiermit als Gemeindehaus, woselbst vom Tage der Verlegung ab die Civilstands-Register aufzunehmen und die Eheverkündigungen gesetzlich zu publiciren sind.

Trier, den 24. März 1873.

(I. 2062. S. 5.) Der Taxpreis eines Blutegels ist von dem Königlichen Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. auf

„einen Silbergroschen acht Pfennige" festgesetzt.

Trier, den 24. März 1873.

(I. 18[illegible]. S. 3.) An der neu errichteten zweiten Klasse der evangelischen Schule zu Steinbach, im Kreise St. Wendel, soll eine Lehrerin angestellt werden. Das Einkommen beträgt neben freier Wohnung 180 Thlr. Bewerberinnen haben sich bis zum 1. Mai cr. unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden.

Trier, den 24. März 1873.

(I. [illegible]. S. 2) Betrifft die Empfehlung eines Buches.

Im Verlage von Franz Vahlen in Berlin, Mohrenstraße 13/14 ist erschienen: „Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimathwesen" bearbeitet und herausgegeben von Wohlers, Geheimer Ober-Regierungs-Rath und Mitglied des Bundes-Amtes für das Heimathwesen, erstes Heft, Preis cartonnirt 15 Sgroschen.

Wir empfehlen dieses Werk den Herren Landräthen und Bürgermeistern unsereres Verwaltungsbezirks zur Anschaffung.

Trier, den 24. März 1873.

(II. K. 4801.) Das Königlich Württembergische Finanz-Ministerium hat in Folge des Gesetzes vom 27. Januar d. J. (Württembergisches Regierungs-Blatt S. 20) unter dem 3. Februar d. J. einen Aufruf erlassen, durch welchen die Besitzer der von der Württembergischen Staatsschuldenzahlungskasse nach den Gesetzen vom 26. Juli und 27. Oktober 1870 in Stücken von 25 Fl. ausgegebenen verzinslichen Kassenscheine aufgefordert worden sind, dieselben vom 3. Februar d. J. an binnen sechs Monaten bei den Württembergischen Staatskassen zur Einlösung vorzulegen, gleichzeitig auch bemerkt, daß diejenigen Scheine, welche nicht binnen der bezeichneten Frist vorgelegt werden, ihren Werth verlieren.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Trier, den 27. März 1873.

(I. 1870. B. 3.) Unter Bezugnahme auf die in unserm Amtsblatt Jahrgang 1847 Seite 355, bekannt gemachten polizeilichen Vorschriften, die Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen betreffend, bringen wir nachstehende Ministerial-Verordnung zur öffentlichen Kenntniß:

Berlin, den 28. Februar 1873.

Nachdem die Maß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 mit dem 1. Januar v. J. in Kraft getreten ist, sind die in dem Circular-Erlaß vom 4. Dezember 1847 (Minist.-Bl. der inneren Verwaltung 1847 Pag. 332 No. 406) sub 1 und 2 für die Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen zur Beseitigung der Feuersgefahr vorgeschriebenen, in Ruthenmaß ausgedrückten Entfernungen auf das gesetzliche Metermaß zurückzuführen.

Zugleich ist aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit eine entsprechende Abrundung der in Metermaß ausgedrückten Entfernungsziffern erforderlich.

Statt der bisher vorgeschriebenen Entfernung von 10 Ruthen von der nächsten Schiene soll daher künftig eine Entfernung von 38 Meter und statt der Entfernung von 5 Ruthen eine Entfernung von 19 Meter für die Beachtung der in dem erwähnten Erlaß enthaltenen Vorschriften maßgebend sein.

Diese Entfernungen würden daher in dem sub 2 des Erlasses vorgesehenen Falle bei einer Höhe des Eisenbahndammes von 10 Meter auf $38+1^1/_2 \,.\, 10=53$ Meter resp. $19+1^1/_2 \,.\, 10=34$ Meter vergrößert werden.

Bezüglich der vor Anlage der Eisenbahn bereits vorhandenen Baulichkeiten bleiben die in dem Erlaß vom 29. März 1848 (Minist.-Bl. für die innere Verwaltung Pag. 133 No. 127) aufgestellten Grundsätze lediglich maßgebend.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, gez. Itzenplitz.	Der Minister des Innern. In Vertretung: gez. Bitter.

Trier, den 17. März 1873.

(I. 462. B. 3.) Polizei-Verordnung über das Befahren der Mosel mit Dampfschiffen bei den verschiedenen Wasserständen.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für unsern Verwaltungsbezirk wie folgt:

§. 1. Bei Wasserständen von 1,80 bis 3,50 Meter am Trier'er Pegel (gewöhnliche Leinpfadehöhe) dürfen die Dampfschiffe sich den durch Steinwerk nicht befestigten Ufern nicht mehr als bis höchstens 50 bis 60 Meter nähern.

§. 2. Bei Wasserständen von 3,50 bis 4,25 Meter an demselben Pegel müssen die Dampfschiffe stets die Mitte des Strombettes möglichst inne halten, auf den Thalfahrten beständig mit halber Kraft fahren und dürfen sich ihren Nachen und Brückenanfahrten nur mit einer weiter zu vermindernden Maschinenkraft nähern.

§. 3. Bei Wasserständen über 4,25 Meter Trier'er Pegel wird die Ausübung der Dampfschifffahrt ganz untersagt, doch soll den in der Fahrt begriffenen Dampfschiffen, sofern dieselben die Brücke bei Berncastel nicht mehr zu passiren haben, gestattet sein, die Fahrt bis Trier oder Coblenz unter den Bedingungen des §. 2 fortzusetzen.

§. 4. Die entgegenstehenden Bestimmungen in den §§. 2, 3 und 4 unserer unter'm 8. Februar 1865 (Amtsblatt No. 7) erlassenen Polizeiordnung werden hierdurch aufgehoben.

§. 5. Zuwiderhandlungen und Nichtbeachtungen dieser Bestimmungen werden neben der Verantwortlichkeit für den etwa angerichteten Schaden und dessen Ersatz mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. event. entsprechender Haft bestraft.

Trier, den 19. März 1873.

(I. 1710. B. 3.) Wir machen wiederholt auf die Vorschrift des Art. 12 der Maß- und Gewichts-Ordnung vom 17. Aug. 1868, nach welcher der in Fässern zum Verkaufe kommende Wein dem Käufer nur in gestempelten Fässern überliefert werden darf, mit dem Bemerken aufmerksam, daß von jetzt ab Uebertretungen dieser Vorschrift unnachsichtiger Strafe unterliegen.

Trier, den 26. März 1873.

(I. 2171. B. 5.) Erledigte Kreiswundarztstelle.

Die Kreiswundarztstelle des Landkreises Trier ist erledigt.

Bewerber um die Stelle wollen sich bei uns innerhalb 6 Wochen melden.

Trier, den 27. März 1873.

(I. 2127. B. 5.) Katholische Hauskollekte betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat mittelst Rescriptes vom 18. März d. J. No. 1950 den Termin zur Abhaltung der durch seinen Erlaß vom 12. September v. J. No. 6718 behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau einer katholischen Kirche zu Engelskirchen, im Kreise Wipperfürth, bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz bewilligten Hauskollekte bis zum 1. Juli d. J. verlängert. Wir bringen dieses unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 22. Oktober v. J. I. 6374 S. V. Amtsblatt No. 44 — zur Kenntniß.

Trier, den 28. März 1873.

(I. 1557. G. 2.) Verlegung des Amtslocals der Bürgermeisterei Neumagen.

Wir haben die Verlegung des Amtslokals der Bürgermeisterei Neumagen in das in der Gemeinde Neumagen belegene mit No. 1a. bezeichnete dem Bürgermeister Aubertin zugehörige Wohnhaus genehmigt und erklären dasselbe hiermit als Gemeindehaus, woselbst vom Tage der Verlegung ab die Civilstands-Acten aufzunehmen und die Eheverkündigungen gesetzlich zu publiciren sind.

Trier, den 24. März 1873.

(I. 1915. B. 2.) Landesverweisungen.

Während des Monats Februar 1873 sind nachbenannte Personen des Landes polizeilich verwiesen worden.

No.	Datum der Ausweisung	Behörde, welche die Ausweisung verhängt hat.	Der Ausgewiesenen Namen.	Der Ausgewiesenen Wohnort.	Der Ausgewiesenen Stand.	Signa- Alter. J.	Größe. M.	Größe. Ctm.	Haare.	Stirn.
1	16. Februar 1873.	Königliche Regierung in Trier.	Bauler Nicolaus	Bettendorf (Luxemburg)	Ackerer	23	1	68	braun	niedri[g]
2	6. Februar 1873.	Bürgermeister-Amt Neunkirchen	Wannenmacher Peter	Blickweiler (Bayern)	Taglöhner	26	1	70	schwarzbraun	niedrig
3	3. Februar 1873.	Bürgermeister-Amt Baumholder	Murmann Johann	Oberrodach (Bayern)	do.	30	1	78	dunkelblond	hoch
4	21. Februar 1873.	Bürgermeister-Amt Baumholder	Rübel Jakob	Niederohmbach (Bayern)	Schuster	23	1	60	blond	niedrig

Trier, den 17. März 1873.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 157.) Verzeichniß

der rechtskräftigen correctionellen Urtheile, durch welche die Verlustigung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit ausgesprochen ist, pro II. Semester 1872.

Lfde No.	Namen und Vornamen.	Alter. J.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der Verlustigung. Jahre.	Tag, an welchem die Verlustigung endigt.
1	Schöne, Carl, Caspar Theodor Balthasar	63	Geschäftsmann	Saarburg	6. Juli 1872	1 Jahr	5. Juli 1874
2	Spurk, Peter	56	Holzschneider u. Schiffbauer	Nalbach	2. Aug. 1872	2 Jahre	2. August 1876
3	Sonntag, Chr. Friedrich Hermann	29	Cigarrenmacher	Niederhaslau Königr. Sachsen	30. Sept. 1872	3 Jahre	30. März 1878
4	Zehren, Johann	68	Gutsbesitzer	Portz	4. Oct. 1872	2 Jahre	4. April 1875
5	Kitschdorf, Sus., Wittwe von Rob. Tettweiler	48	ohne Gewerbe	Trier	5. Oct. 1872	1 Jahr	5. October 1874
6	Roth, Nicolaus	21	Budler	Bamaluth bei Lüttich	5. Oct. 1872	2 Jahre	5. October 1876
7	Brutscher, Catharina	25	Magd	St. Johann	26. Oct. 1872	1 Jahr	26. April 1874
8	Konsdorf, Elisabetha	63	Tagelöhnerin	Speicher	26. Oct. 1872	2 Jahre	26. April 1876
9	Wagner, Johann	22	Schiffknecht	Kesten	6. Dez. 1872	1 Jahr	6. März 1874
10	Graf, Johann	24	Stellmacher	Salmrohr	2. Nov. 1872	1 Jahr	2. Dezember 1875.

Indem ich vorstehendes Verzeichniß in Gemäßheit des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 31. März 1843 zur allgemeinen Kenntniß bringe, ersuche ich die Königlichen Friedensgerichte, Notarien und Gerichtsvollzieher die darin aufgeführten Personen in die in ihren Geschäftslocalien angehefteten Tabellen einzutragen.

Trier, den 28. März 1873.

Der Königliche Ober-Procurator.

(No. 169.) I.

Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem

21. April

seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses

...ement:					Ort der Herkunft.	Bezeichnung der Legitimation.	Ursache der Ausweisung.
Augen.	Nase.	Statur.	Gesichts-bildung.	Besondere Kennzeichen.			
grau	gewöhnlich	gesetzt	länglich	keine	Auf eigene Reclamation vom 4. Garde-Grenadier-Regt. zu Coblenz als Ausländer entlassen.	—	Wegen wiederholter Weigerung der Erwirkung der preußischen Naturalisation.
braun	spitz	gesetzt	spitz	do.	Bayern	Heimathschein	Concubinat im Wiederholungsfalle.
grau	gewöhnlich	schlank	oval	do.	Angeblich von Birkenfeld	ohne	Landstreicherei u. Führung falscher Legitimationspap.
grau	gewöhnlich	schlank	oval	do.	Angeblich von Neunkirchen	Heimathschein	Landstreicherei.

wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 21. März 1873.

Rektor und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

(No. 476.) II.

Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 15. bis zum 26. April incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eingentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 21. März 1873.

Die Immatriculations-Commission.

(No. 464.) Der Gerichtsvollzieher Hochmuth zu Kilburg ist am 23. d. Mts. verstorben.

Trier, den 26. März 1873.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 481.) Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 17. Februar d. J. ist der Christian Thullen aus Mehren für interdicirt erklärt worden.

Trier, den 31. März 1873.

Der Königliche Ober-Prokurator

Personal-Chronik.

(I. 1822. a. 2.) Der commissarische Bürgermeister Sprenger zu Clüsserath ist definitiv zum Bürgermeister der Bürgermeistereien Leiwen und Trittenheim ernannt worden.

(I. 1692. a. 3.) Vereidigung eines Bauführers.

Der Bauführer Arthur Wetz aus Cöln hat unterm 21. d. Mts. als solcher den vorgeschriebenen Dienstleid geleistet.

(P. No. 329.) Karl Jacob Debusmann von Gersweiler ist als Civil-Supernumerar bei hiesiger Königlicher Regierung angenommen worden.

(I. 1444. a. 5.) Der Lehrer Becker zu Buchschachen, im Kreise Saarbrücken, ist an die untere Klasse der evangelischen Schule zu Malstatt, in demselben Kreise, versetzt worden.

(No. 471.) Dem Feldmesser Immeckenberg zu Fulda ist unter dem 22. März 1873 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Planimeter

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 478.) Dem Fabrikanten A. Wilke zu Braunschweig ist unter dem 20. März 1873 ein Patent

auf eine „seitliche Kuppelung" an Eisenbahnwagen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 187.) Dem Mechaniker und Ober-Maschinenmeister Eugen Bragard zu Cöln ist unter dem 24. März d. J. ein Patent

auf eine Falzvorrichtung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

No. 15. Donnerstag, den 10. April 1873.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes 1873.

10. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 4. April 1873.

(Nr. 918.) Gesetz, betreffend die Etatsüberschreitungen bei den übertragbaren Fonds der Marineverwaltung in den Jahren 1867–71. Vom 29. März 1873.

(Nr. 919.) Gesetz, betreffend die dem Reichs-Oberhandelsgerichte gegen Rechtsanwalte und Advokaten zustehenden Disziplinarbefugnisse. Vom 29. März 1873.

(Nr. 920.) Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten. Vom 31. März 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1873.

4. Stück,

ausgegeben zu Berlin, den 27. März 1873.

(Nr. 8098.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1873. Vom 24. März 1873.

5. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 29. März 1873.

(Nr. 8099.) Gesetz betreffend die Theilung des Sternberger Kreises. Vom 10. März 1873.

(Nr. 8100.) Gesetz, betreffend den Rechtszustand des Jadegebietes. Vom 23. März 1873.

(Nr. 8101.) Gesetz über das Grundbuchwesen in dem Jadegebiete. Vom 23. März 1873.

(Nr. 8102.) Gesetz, betreffend die veränderte Abgrenzung des Jadegebiets. Vom 23. März 1873.

(Nr. 8103.) Verordnung, die Gerichtsverfassung des Jadegebiets betreffend. Vom 23. März 1873.

6. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 1. April 1873.

(Nr. 8104.) Gesetz, wegen Ermäßigung der Meßabgabe zu Frankfurt a. d. O. Vom 23. März 1873.

(Nr. 8105.) Gesetz, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten. Vom 24. März 1873.

(Nr. 8106.) Gesetz, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten. Vom 25. März 1873.

(Nr. 8107.) Allerhöchster Erlaß vom 12. März 1873, betreffend die Aufhebung der Abgabe für das Befahren des Saarkanals.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(II. k. 3076.) Wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1853 und 1857.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1853, Serie VI. No. 1 bis 8, und der Staatsanleihe von 1857 Serie V. No 1. bis 8, über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1873 bis 31. März 1877 nebst Talons werden vom 17. k. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage ausgereicht.

Die Koupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 17. beziehungsweise 18. November 1868 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Koupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Koupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Koupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direction in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 7. Februar 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
von Wedell, Löwe, Hering, Rötger.

Ausgegeben zu Trier den 11. April 1873.

(II. k. 4817.) Betreffend die im Monat April cr. zulässige Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1848, 1854, 1855 A, 1857 und 1859 II gegen Gewährung von Zinsen und Agio.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 19. d. Mts. (Reichs- und Staatsanzeiger No. 69), wonach die sämmtlichen bisher noch nicht zur Kündigung gelangten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855A, 1857 und 1859II zur Rückzahlung am 1. October d. J. gekündigt worden sind, bringen wir weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge höherer Anordnung die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, sowie die sämmtlichen Regierungs- und Bezirks-Haupt-Kassen und die Kreiskasse zu Frankfurt am Main ermächtigt worden sind, denen, welche die nach unserer oben gedachten Bekanntmachung schon jetzt zulässige Einlösung solcher Schuldverschreibungen im Monat April d. J. bewirken, auf je 100 Thlr. Kapital, mit Einschluß der vom 1. April d. J. ab laufenden Zinsen und eines Agio, den festen Betrag von 100½ Thlr. zu zahlen. Dieser Betrag enthält für den Termin des 1. April cr. ein Agio von ½ Thlr.

Berlin, den 24. März 1873.

Hauptverwaltung der Staatsschulden,
von Wedell, Löwe, Hering, Rötger.

(No. 507.) Versiegelung der Briefe mit Werthangabe.

Bei Briefen mit Werthangabe nach Schweden, Norwegen, den Niederlanden, Luxemburg und der Schweiz soll fortan ebenso, wie im innern Verkehr Deutschlands, eine Versiegelung mit zwei (bz. drei oder vier) Siegeln für ausreichend erachtet werden, wenn nach der Einrichtung des verwendeten Couverts durch die zweimalige (bz. drei- oder viermalige) Versiegelung der Inhalt des Briefes vollständig gesichert ist. Zur Verpackung solcher Briefe geeignete Geldbrief-Couverts können auch zur Verpackung der recommandirten Briefe nach Italien, sowie, derjenigen recommandirten Briefe benutzt werden, welche zur Beförderung im Einzeltransit durch Italien oder durch Frankreich nach fremden Ländern bestimmt sind.

Dagegen müssen Briefe mit Werthangabe nach Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Rußland, Dänemark und Italien bis auf Weiters auch ferner in ein Kreuzcouvert mit fünf Siegeln verschlossen werden.

Berlin, den 4. April 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

(II. k. 5090.) Durch eine Bekanntmachung des Großherzoglichen Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar vom 16. September d. J. ist Behufs vollständiger Einziehung der nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 ausgegebenen und noch im Umlaufe befindlichen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen für die Inhaber derselben eine Frist bis einschließlich den 30. April 1873 zum Umtausche dieser Kassenanweisungen gegen dergleichen neue, nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 26. April 1871 angefertigte, anberaumt.

Nach der Bekanntmachung vom 16. September cr. können bis zum 1. Februar 1873 die gedachten älteren Kassenanweisungen nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen des Großherzogthums Sachsen-Weimar in Zahlung verwendet und außerdem nicht nur bei der Großherzoglichen Haupt-Staats-Kasse, sondern auch bei den Großherzoglichen Rechnungs-Aemtern gegen neue umgetauscht werden, bei letzteren jedoch nur insoweit, als deren jeweilige Vorräthe an neuen Kassenanweisungen ausreichen. Während der drei letzten Monate — vom 1. Februar bis einschließlich 30. April 1873 — können die gedachten älteren Kassenanweisungen lediglich bei der Großherzoglichen Haupt-Staatskasse zum Umtausche präsentirt werden.

Mit Eintritt des 1. Mai 1873 werden alle nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 „in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1859" ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen rechtlich werthlos und findet dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt. Es sind deshalb durch die vorgedachte Bekanntmachung vom 16. September d. J. die Inhaber solcher Kassenanweisungen zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert worden, dieselben spätestens bis zum 30. April 1873 bei den genannten Kassenstellen zum Umtausche zu bringen.

Berlin, den 1. November 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Itzenplitz.
Der Finanz-Minister, Camphausen.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(No. 492.) Der bisherige Königliche Steuer-Empfänger Theodor Schmitz in Meckenheim ist von uns an Stelle des am 1. April d. Js. in den Ruhestand tretenden Rechnungsraths Marburg zum Rendanten der Gymnasial- und Stiftungsfonds in Cöln ernannt worden.

Coblenz, den 26. März 1873.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(No. 511.) Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 11. Oktober 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Königlichen Steuer-Receptur zu Schleussingen die Befugniß zur Abfertigung des von dem Brauereibesitzer Scheller zu Altemühle bei Schleussingen mit dem Anspruche auf Steuervergütung auszuführenden Biers ertheilt worden ist.

Berlin, den 16. März 1873.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage gez. Hasselbach.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 31. März 1873.

Der Provinzial-Steuer-Direktor, Wohlers.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(II. e. 985.)

Nachweisung

über die Ablieferung der Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen pro 1873 an die Einnehmer des Regierungsbezirks Trier.

Nach Vorschrift des §. 38 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 und in Gemäßheit des §. 8 der vorläufigen Anweisung IV. vom 17. Januar 1865 über das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer werden hiermit die Tage bekannt gemacht, an welchen die Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen des Regierungsbezirks Trier für das Jahr 1873 den Steuer-Empfängern zugefertigt worden sind.

Trier, den 4. April 1873.

Namen des Empfangsbezirks.	Namen der Bürgermeistereien.	Tag der Ablieferung an die betreffenden Einnehmer.
	Kreis Berncastel.	
Berncastel	Berncastel Stadt	9. Januar 1873
	do. Land	9. " "
	Zeltingen	9. " "
Lieser	Lieser	21. Dezember 1872
	Mühlheim	27. Januar 1873
Morbach	Morbach	11. " "
Rhaunen	Rhaunen	24. Dezember 1872
Thalfang	Thalfang	28. Januar 1873
	Neumagen	11. " "
Wirschweiler	Wirschweiler	21. Februar "
	Kreis Bitburg.	
Bitburg	Bitburg Stadt	14. Januar 1873
	do. Land	14. " "
	Bickendorf	14. " "
	Fließem	14. " "
	Rittersdorf	14. " "
Alsdorf	Alsdorf	14. " "
	Baustert	14. " "
	Dockendorf	14. " "
	Peffingen	14. " "
Nußbaum (Holsthum)	Freilingen-Nußbaum	16. " "
	Bollendorf	16. " "
	Mettendorf	16. " "
	Schankweiler	16. " "
Idenheim	Idenheim	15. " "
	Meckel	15. " "
	Speicher	11. " "
Kyllburg	Kyllburg	15. " "
	Dudeldorf	15. " "
	Malberg	15. " "
Neuerburg	Neuerburg Stadt	15. " "
	do. Land	15. " "
	Körperich	15. " "
	Kreis Daun.	
Daun	Daun	9. Januar 1873
	Gillenfeld	9. " "
	Sarmersbach	21. Dezember 1872
Gerolstein	Gerolstein	9. Januar 1873
	Dockweiler	21. Dezember 1872
	Rockeskyll	21. " "

Namen des Empfangsbezirks.	Namen der Bürgermeistereien.	Tag der Ablieferung an die betreffenden Einnehmer.
Gerolstein	Uedersdorf	21. Dezember 1872
	Weidenbach	21. " "
Hillesheim	Hillesheim	21. " "
	Kerpen	21. " "
	Lissendorf	21. " "
	Kreis Merzig.	
Merzig	Merzig Stadt	20. Dezember 1872
	do. Land	20. " "
	Mettlach	20. " "
Haustadt	Haustadt	20. " "
	Losheim	25. Januar 1873
Hilbringen	Hilbringen	20. Dezember 1872
Wadern	Wadern	30. Januar 1873
Weiskirchen	Weiskirchen	9. Januar 1873
	Kreis Ottweiler.	
Ottweiler	Ottweiler Stadt	24. Januar 1873
	do. Land	21. Dezember 1872
	Stennweiler	21. " "
Neunkirchen	Neunkirchen	15. Januar 1873
Tholey	Tholey	10. " "
	Eppelborn	21. Dezember 1872
Uchtelfangen	Uchtelfangen	5. Februar 1873
	Dirmingen	21. Dezember 1872
	Kreis Prüm.	
Prüm	Prüm	23. Dezember 1872
	Auw	23. " "
	Bleialf	23. " "
	Niederprüm	23. " "
	Olzheim	23. " "
	Rommersheim	23. " "
	Winterscheid	23. " "
Büdesheim	Büdesheim	23. " "
	Wallschlag	23. " "
	Mürlenbach	23. " "
	Stadtkyll	23. " "
	Steffeln	23. " "
	Wallersheim	23. " "
Daleiden	Daleiden	9. Januar 1873
	Dasburg	9. " "
	Eschfeld	9. " "
	Habscheid	17. " "
	Haspelt	9. " "
	Leidenborn	9. " "
	Olmscheid	9. " "
Schönecken	Schönecken	9. " "
	Burbach	9. " "
	Dingdorf	9. " "
Waxweiler	Waxweiler	17. " "
	Arzfeld	9. " "

Namen des Empfangsbezirks.	Namen der Bürgermeistereien.	Tag der Ablieferung an die betreffenden Einnehmer.
Waxweiler	Lichtenborn	9. Januar 1873
	Lünebach	9. " "
	Pronsfeld	9. " "
	Kreis Saarbrücken.	
Saarbrücken	Saarbrücken	10. Januar 1873
	St. Johann	10. " "
St. Arnual	St. Arnual	10. " "
	Gersweiler	20. Dezember 1872
Dudweiler	Dudweiler	10. Januar 1873
	Bischmisheim	10. " "
	Friedrichsthal	10. " "
	Kleinblittersdorf	10. " "
	Sulzbach	10. " "
Heusweiler	Heusweiler	20. Dezember 1872
	Sellerbach	10. Januar 1873
Malstatt	Malstatt	10. " "
Völklingen	Völklingen	10. " "
	Ludweiler	20. Dezember 1872
	Püttlingen	10. Januar 1873
	Kreis Saarburg.	
Saarburg	Saarburg, Stadt	9. Januar 1873
	do. Land	9. " "
	Irsch	22. " "
	Zerf	9. " "
Canzem	Canzem	9. Februar 1873
	Nittel	7. " "
Orscholz	Orscholz	28. " "
	Freudenburg	7. " "
Perl	Perl	9. Januar 1873
	Sinz-Nennig	15. " "
	Kreis Saarlouis.	
Saarlouis	Saarlouis	21. Dezember 1872
	Kerlingen	21. " "
	Oberesch	21. " "
	Rehlingen	21. " "
Fraulautern	Fraulautern	9. Januar 1873
	Liesdorf	21. Dezember 1872
Lebach	Lebach	21. " "
	Bettingen	9. Januar 1873
Saarwellingen	Saarwellingen	10. " "
	Nalbach	21. Dezember 1872
	Schwalbach	9. Januar 1873
Wallerfangen	Wallerfangen	21. Dezember 1872
	Berus	21. " "
	Differten	21. " "
	Kreis Trier (Land).	
Aach	Aach-Igel-Trierweiler	15. Januar 1873
	Ralingen	24. " "

Namen des Empfangsbezirks.	Namen der Bürgermeistereien.	Tag der Ablieferung an die betreffenden Einnehmer.
Aach	Welschbillig	5. Februar 1873
Conz	Conz	28. Dezember 1872
Hermeskeil	Hermeskeil	15. Januar 1873
	Otzenhausen	28. " "
Pfalzel	Pfalzel	28. Dezember 1872
	Longuich	28. " "
	Ruwer	28. " "
Schöndorf	Schöndorf	28. " "
	Farschweiler	28. " "
	Irsch	28. " "
	Kell	15. Januar 1873
Schweich	Schweich	28. Dezember 1872
	Mehring	28. " "
	Schleidweiler	28. " "
Trittenheim	Trittenheim	15. Januar 1873
	Beuren	28. " "
	Heidenburg	15. " "
	Leiwen	15. " "
	Kreis Trier (Stadt).	
Trier	Trier Stadt	23. Dezember 1872
	Trier Land	23. " "
	Kreis St. Wendel.	
St. Wendel	St. Wendel Stadt	21. Dezember 1872
	do. Land	21. " "
Oberkirchen	Oberkirchen	21. " "
	Alsweiler	21. " "
Baumholder	Baumholder	8. Januar 1873
	Burglichtenberg	15. " "
Grumbach	Grumbach	8. " "
	Sien	15. " "
	Kreis Wittlich.	
Wittlich	Wittlich	20. Dezember 1872
	Bombogen	20. " "
	Osann	8. Januar 1873
Bengel	Bengel	9. " "
	Cröv	9. " "
	Neuerburg	20. Dezember 1872
Hetzerath	Hetzerath	8. Januar 1873
	Heidweiler	8. " "
	Sehlem	8. " "
	Salmrohr	20. Dezember 1872
Manderscheid	Manderscheid	20. " "
	Laufeld	20. " "
	Niederöfflingen	20. " "
Oberkail	Oberkail	20. " "
	Eisenschmitt	20. " "
	Landscheid	20. " "
	Spangdahlem	20. " "

(I. 2241. a. 5.) Der Herr Ober-Präsident der Rhein-
provinz hat mittelst Rescriptes vom 17. Januar cr.
Behufs Aufbringung der Kosten für den Restaurations-
bau der katholischen Kirche zu Clausen im Kreise
Wittlich, bei den katholischen Bewohnern der Rheinpro-
vinz eine Hauscollecte, welche im Laufe dieses
Jahres zur Ausführung zu bringen ist, bewilligt, was
wir mit dem Bemerken andurch zur Kenntniß bringen,
daß in dem Regierungsbezirke Trier die Collekte durch
folgende Personen, welche legitimirt sein werden, abge-
halten werden wird.

Haas, Schmidt, Schuh, Hau, Schmitz Stokkemer, Römer, Thielen, Krämer Rumpelhardt und Paulus, Alummen des hiesigen Priester-Seminars, Bier, Pfarrer in Thomm, Leutmann, Pfarrer in Drenhofen, Diel, Pfarrer in Ruwer, Fisch, Pfarrer in Clausen, Weides, Parrer in Dusemund, Altmann, Pfarrer in Schönberg, Michels, Pfarrer in Neidenbach, Lucas, Pfarrer in Denzborn, Wilhelm, Kaplan in Neumagen, Esselen, Kaplan in Neuerburg, Käs, Kaplan zu Wittlich, Paulus, Lehrer zu Wehlen, Herres, Lehrer zu Schwemmlingen, Krämer, Lehrer zu Herrensor, Loch, Lehrer zu Lockweiler, Bisenius und Schmitt, Theologen in Trier, und Johann Orth in Trier.

Trier, den 1. April 1873.

(I. 1684. a. 3.) Verkauf von Loosen für Vieh- und Maschinen-Märkte.

Zufolge Rescripts des Königlichen Ministerii des Innern vom 19. ds. Mts. haben Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 15. desselben Monats die Zulassung des Verkaufs von Loosen in der Rheinprovinz und in der Provinz Hessen-Nassau zu denjenigen Ausspielungen von Pferden, Rindvieh, Wagen, Fahr- und Reit-Requisiten, landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen 2c. 2c., welche der landwirthschaftliche Bezirks-Verein zu Mannheim bei Gelegenheit der im April und Mai dss. Js. in Mannheim stattfindenden Vieh- und Maschinen-Märkte zu veranstalten beabsichtigt, zu gestatten geruht.

Wir bringen dieses hiermit in höherem Auftrage zur allgemeinen Kenntniß.

Trier, den 31. März 1873.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 518.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Se. Excellenz der Herr Handels-Minister durch Erlaß vom 22. März c. IV. 3148 genehmigt hat, daß dem nachbezeichneten Eichungs-Amte statt der bisherigen, bis auf Weiteres die anderweite Befugniß zur Eichung und Stempelung von Fässern beigelegt werde.

Dem Eichungsamte Saarlouis von 10—300 Liter Inhalt.

Cöln, den 5. April 1873.

Der Eichungs-Inspector für die Rheinprovinz.

(No. 506.) Die Postagentur in Wallersangen ist in eine Postexpedition umgewandelt worden.

Trier, den 4. April 1873.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung: Attendorn.

(No. 516.) Vorladung.

Nachdem der Desertions-Proceß wider den Portepee-Fähnrich Edgar Augustus Falkenburg Rheinischen Ulanen-Regiments No. 7 eingeleitet worden, wird derselbe hierdurch aufgefordert, sich spätestens in dem auf Dienstag den 5. August cr., Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Militair-Arresthause angesetzten Termine einzufinden und sich über seine unerlaubte Entfernung zu verantworten, widrigenfalls derselbe nach abgeschlossener Untersuchung in contumaciam für einen Deserteur erklärt und in eine Geldstrafe von 50 bis 1000 Thlr. verurtheilt werden wird.

Trier, den 8. April 1873.

Königliches Gericht der 16. Division.

(No. 515.) Vorladung.

Nachdem der Desertionsproceß wider folgende Reservisten und Superrevidenten und zwar

I. aus dem Bezirke des 2. Bataillons (Trier II) 8. Rheinischen Landwehr-Regiments No 70.

Die Reservisten I. Classe:

Theodor Merland, geboren am 2. November 1849 zu Neuerburg, Kreis Bitburg, katholisch, Blaufärber.

II. aus dem Bezirke des 1. Bataillons (Trier I) 8. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 70.

Die Superrevidenten:

1) Herrmann Nicolay, geboren am 27. Juli 1847 zu St. Paulin, Kreis Trier, katholisch, Buchbinder,
2) Peter Friedrich, geboren am 10. Mai 1844 zu Büschdorf, Kreis Saarburg, katholisch, Fabrikarbeiter,

eingeleitet worden, werden dieselben hierdurch aufgefordert, sich spätestens in dem auf Dienstag den 5. August cr., Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Militairarresthause angesetzten Termine einzufinden und sich über ihre unerlaubte Entfernung zu verantworten, widrigenfalls dieselben nach abgeschlossener Untersuchung in contumaciam für Deserteure erklärt und in eine Geldstrafe von 50 bis 1000 Thlr. werden verurtheilt werden.

Trier, den 8. April 1873.

Königliches Gericht der 16. Division.

Personal-Chronik.

(No. 508.) Durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 10. März d. J. ist:

1) der Gerichts-Assessor Wolff aus Aachen zur Zeit in Hermeskeil mit der commissarischen Verwaltung der Friedensrichter-Stelle zu Nideggen,
2) der Gerichts-Assessor Ritter zu Trier mit der commissarischen Verwaltung der Friedens-Richterstelle zu Wadern, und
3) der Gerichts-Assessor Heinrich Müller zu Trier

mit der commissarischen Verwaltung der Friedensrichter-Stelle in Hermeskeil

beauftragt worden.

(No. 502.) Durch Allerhöchst vollzogene Bestallung vom 17. März d. J. ist der Gerichts-Assessor Heimsöth aus Cöln zum Staats-Prokurator ernannt und derselbe durch Justiz-Ministerial-Rescript vom 22. ejusdem angewiesen worden, sein neues Amt bei dem hiesigen Kgl. Landgerichts anzutreten.

(I. 2282. s. 5.) Der commissarische Lehrer Jakob Hill, zu Waldkönigen, im Kreise Daun, ist an die katholische Schule zu Schalkenmehren, im Kreise Daun, versetzt worden.

(I. 2287. s. 5.) Der Herr Pfarrer Mathias Hauth zu Ensdorf ist zum Schulinspektor des Beringes Ensdorf, im Kreise Saarlouis, berufen worden.

(I. 2215. s. 5.) Der Schulverwalter Johann Schinker zu Flußbach im Kreise Wittlich, ist an die katholische Schule zu Habscheid, im Kreise Prüm, versetzt worden.

(I. 2221. s. 5.) Die Schulverwalterin Katharina Breidt zu Ehrang, im Kreise Trier, ist an die katholische Mädchen-Schule zu Föhren, im Kreise Trier, versetzt worden.

(I. 2133. s. 5.) Die evangelische Lehrerin Lina Jebosch zu St. Arnual, Kreises Saarbrücken, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 2058. s. 5.) Die Schulamts-Candidatin Eva Schmitz, ist an die unterste gemischte katholische Schule zu Speicher, im Kreise Bitburg, commissarisch berufen worden.

(I. 2283. s. 5. 3. A.) Die Schulamts-Candidatin Schäfer ist an die 2. Knabenklasse der katholischen Schule zu Schiffweiler, im Kreise Ottweiler, commissarisch berufen worden.

(I. 2283. s. 5. 2. Ang.) Der Schulverwalter J. Kieselmann zu Schiffweiler, im Kreise Ottweiler, ist an die 2. Kl. der kathol. Schule zu Kleinheiligenwald, im Kreise Ottweiler, versetzt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Beilage zu Nr. 15 des Amtsblatts
der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

Donnerstag den 10. April 1873.

(I. 1541. a. Z.) Die Vertilgung des Heu- und Sauerwurms betreffend.

Da der die Weinernte wesentlich beeinträchtigende Heu- und Sauerwurm in den letzten Jahren wieder in größeren Massen beobachtet worden ist, so veranlassen wir hierdurch die Ortspolizeibehörden derjenigen Weinbau treibenden Gemeinden, in welchen dies der Fall ist, mit den Mitgliedern der Commissionen, welche in Gemäßheit des §. 2 unserer Verordnung über den Schluß der Weinberge und die Traubenlese (Amtsblatt 1854 S. 251) in allen Weinbau treibenden Gemeinden vorhanden sind, in kürzester Frist zu einer Berathung zusammenzutreten, um diejenigen gemeinschaftlichen Maaßregeln der Weinbergbesitzer zu berathen und in ihnen geeignet scheinender Weise in's Leben zu rufen, welche sie in dieser Beziehung für nöthig erachten.

Die Herren Bürgermeister werden angewiesen, diesen Commissionen rathend und helfend zur Seite zu stehen und über die auf diese Weise erzielten Erfolge bis zum Jahresschlusse an die resp. Herren Landräthe zu berichten.

Sollten polizeiliche Maßregeln nothwendig oder zweckmäßig erscheinen, so sind diese alsdann gleichzeitig in Vorschlag zu bringen.

Zur Belehrung der Betheiligten fügen wir nachstehende Instruction mit dem Bemerken bei, daß Separatabzüge derselben in der Leistenschneider'schen Buchdruckerei hierselbst vorräthig sind, das Exemplar kostet 2 Sgr., während 20 Exemplare für einen Thaler geliefert werden.

Trier, den 28. März 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Cap. I.

Anleitung zur Vertilgung des Heu- und Sauerwurms durch Einsammeln der Puppen. Aus dem Jahre 1851.

Nach einem von Hrn. C. Wagner dem landw. Vereine für Rheinpreußen überlassenen Manuscripte, bearbeitet durch eine Kommission, bestehend aus den Herren: Frhr. v. Hilgers, Schraut, Mayer, Nürnberger. Auf Veranlassung der Königlichen Regierung zu Trier im Jahre 1873 revidirt und vervollständigt von C. Schraut zu Kaiserslautern.

Tit. I.

Einleitung.

Die beinahe alljährlich stattfindenden Verheerungen der Weingelände hiesiger Prov. die durch Trocken- oder Rohfäule, welche ihre Entstehung einem Insekte, dem Sauer-, Heuwurme genannt, verdankt, veranlaßten den Vorstand des landwirthschaftl. Vereins sich mit dem Entomologen Hrn. Carl Wagener in Bingen, der sich seit geraumer Zeit mit außerordentlicher Ausdauer, bezüglich der Auffindung der Lebensweise, sowie der Vertilgung dieses im höchsten Grade schädlichen Insektes befaßte, in eine nähere Verbindung zur Mittheilung seiner gemachten Erfahrungen zu setzen. Hr. Wagener hat den desfallsigen Wünschen des rc. Vereins-Vorstandes durch Ueberlassung eines reichlichen Materials entsprochen, und erachtet die Weinbau-Sektion des landw. Vereins sich für verpflichtet, dem Hrn. Carl Wagener für seine ausdauernden Bemühungen, sowie für seine ihr bewiesenen Gefälligkeiten hiermit den wärmsten Dank auszusprechen, (conf. das Protokoll der XIX. General-Versammlung zu Bonn vom 25., 26., 27. Juni 1849).

In derselben Sitzung wurde gleichzeitig beschlossen: aus dem nunmehr vorhandenen Material ein kurzes Schriftchen auszuarbeiten, welches einestheils in die Vereins-Zeitschrift zur Kenntniß der Mitglieder abgedruckt, anderntheils zur noch größeren Verbreitung in mehreren tausend Exemplaren in den weinbautreibenden Gemeinden vertheilt werden solle.

Zur Ausarbeitung obigen Schriftchens wurde eine Commission gewählt, bestehend aus den Herren: Direktor Frhrn. v. Hilgers, Gutsbesitzer Nürnberger, Mayer und Schraut, letzterer als Referent. Man hätte doch glauben sollen, daß, nachdem der landw. Verein sich so gründlich der Sache angenommen und entledigt hatte, zudem auch hinreichender Grund in der Schädlichkeit des Insects vorhanden war, daß die Winzer sich nunmehr veranlaßt fühlen würden, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln die Vertilgung dieses Insectes anzustreben. Unbegreiflicherweise ist aber noch sehr wenig, ja fast gar nichts geschehen, um den Schaden, den diese Thiere verursachen, zu verhüten. Daher sich der Director der landw. Local-Abtheilung Zell Herr Landrath Knebel daselbst in Uebereinstimmung mit mehreren Weingutsbesitzern veranlaßt sah, gesetzliche Anordnung durch das landwirthschaftliche Vereinspräsidium bei dem Königlichen Ober-Präsidium zur Vertilgung des Sauerheuwurms zu beantragen.

Auch die am 5. Februar dieses Jahres in Trier stattgefundene Sitzung der Weinbausection der landwirthschaftlichen Local-Abtheil. Trier beschäftigte sich in eingehender Weise mit dieser für den Weinbau wich-

tigen Frage und wurde auf Antrag des Herrn Regierungs- und Departementsraths Beck unter Anderm beschlossen, die von dem Unterzeichneten im Jahre 1851 im Auftrage des Vorstandes des landw. Centralvereins ausgearbeitete Anleitung wieder in erforderlicher Anzahl Exemplaren drucken und in den Weinbau treibenden Gemeinden vertheilen zu lassen. Auf Ersuchen Königl. Regierung in Trier v. 6. März d. J. unterzog der Unterzeichnete daher diese Anleitung einer Revision auf Grund der zwischenzeitlich gemachten neuesten Erfahrungen und Mittheilungen.

Nach Voranschickung dieser wenigen einleitenden Worte, gehen wir zum Gegenstande unseres Schriftchens selbst über, und zwar zunächst:

Tit. II. und III.

Beschreibung des Heuwurms, auch Sauerwurm, Wolf, Beerenwickler, tortrix roserana, auch Tinca ambiguella, Weinmotte, genannt.

Derselbe ist ein Insekt von doppelter Erscheinung. Im Mai und Juni finden wir ihn a) als Schmetterling etwas größer wie die Kleidermotte und von gelblich-grauer Farbe. Als solcher legt er 30—36 Eier an die Gescheine oder Blüthenknöpfe der Reben. Hieraus entstehen zur Blüthenzeit der Trauben b) kleine Räupchen, der Heuwurm oder Wolf genannt, deren jedes mehr oder minder große Verheerungen an den Blüthen der Weintrauben anrichtet, ja selbsten kann genanntes Räupchen durch Aushöhlung des Markes im Traubenstiele eine ganze Traube welk und abstehen machen, daher auch der Name Wolf, Traubenwurm. Nach angestellter Beobachtung verzehrt ein solcher Heu- oder Traubenwurm, während seiner so kurzen Lebensperiode, mindestens zwischen 9—40 Blüthenknöpfe, d. h. Beeren. Drei Wochen nach seiner Entwickelung aus dem Ei als Raupe spinnt er sich ein und wird c) zur Puppe, aus welcher nach Verlauf weiterer 14 Tage Juli, August, abermals d) ein eierlegender Schmetterling entsteht, der seinerseits wiederum 30—36 Eier legt und zwar diesmal an die noch jetzt unreifen Beeren. Aus diesen Eiern entstehen nun wieder e) Räupchen, der Sauerwurm genannt, *) und jedes derselben durchfrißt mindestens 3—10 Beeren, ohne diejenigen zu rechnen, welche es verdirbt. Durch letzteres wird nun bei eintretender nasser Witterung die Trocken- oder Rohfäule hervorgerufen.

Die zuletzt bezeichneten Räupchen, also die Sauerwürmer, spinnen sich im Monate October als Puppen ein, um im künftigen Frühjahre dieselben verschiedenen Erscheinungen wieder wahrnehmen zu lassen.

*) Diese Raupe der zweiten Generation, der „Sauerwurm" ist zwar spezifisch gleich mit der oben ad b. gedachten Raupe der ersten Generation, welche „Heuwurm" oder „Wolf" genannt wird, dagegen müssen beide in der Praxis wohl unterschieden werden.

Aus oben Angeführtem geht daher zur Genüge hervor, daß es von der größten Wichtigkeit ist, ein solches höchst schädliche Insekt zu vertilgen, und um so mehr, als gerade, wie die Erfahrung bestätigt, die bessern Lagen der Weingelände am öftersten davon befallen werden. So sind also ein Paar Puppen oder die Schmetterlinge davon im Stande, in den angegebenen Lebensabschnitten 450—480 Heu- oder Sauerwürmer hervorzubringen, die ihrerseits, die Quart Most zu 1000 kleinen und großen Beeren angenommen, schon einen Verlust von 3 Quart Most veranlassen können. Gewiß ein Verlust, der alle weinbautreibenden Gemeinden zur ernsten Vertilgung veranlassen dürfte.

Tit. IV.

Aufenthaltsort des Heu- oder Sauerwurms.

Bevor wir auf die Art und Weise eingehen, wie diese Vertilgung zu bewerkstelligen ist, so halten wir für nöthig, die Aufenthaltsorte dieses Insektes genau anzugeben, und zwar um so mehr, weil der Heu- oder Sauerwurm von Natur darauf angewiesen ist, den reichlichen Samen kleiner bei uns wildwachsender Beerenarten zu vermindern.

Der Umstand, daß er die Samen jener Beeren wirklich vernichtet und aufzehrt, was ihm bei dem harten Kerne der Trauben selten gelingt, dürfte wohl als Beweis anzunehmen sein, daß die Natur ihn auf jene Wildbeeren besonders angewiesen, und daß er sich auf der Traubenbeere nur gelegentlich angesiedelt hat. Da aber sowohl die ersteren Wildbeeren, sowie auch die Trauben häufig mißrathen, so hat die Natur dem Sauerwurm für diesen Fall eine Menge anderer Pflanzen zum Ersatze und zur Nahrung gegeben, welche er jedoch verläßt, sobald die ursprüngliche Kost wieder vorhanden ist. Von großem Belange ist es also zur Vertilgung dieses Insektes, seine sämmtlichen Aufenthaltsorte zu kennen.

Wir lassen daher dieselben der Reihe nach folgen mit der Angabe, in welchem Lebensabschnitte (ob als Heu- oder Sauerwurm) es an diesen Pflanzen zu finden ist. Zur Abkürzung gebrauchen wir die Anfangsbuchstaben obiger Namen: nämlich H. für Heuwurm und S. für Sauerwurm.

1) Der Liguster, Rainweide, Schaltraube, ligustrum vulgare, sowohl als H., als auch S., in der Blüthe und an der Beere;
2) der Hartriegel, cornus sanguinea, H., S., und zwar als H. in den angehenden Beeren;
3) Schwarzdorn, rhamnus catharticus, häufiger als S., wie als H.;
4) Faulborn, Pulverholz, rhamnus frangula, findet er sich als H.;
5) Vogelbeere, Eberesche, sorpus aucuparia, als

S., wenn die Beere namentlich in der Reife zurückgeblieben;
6) Maßholder, Schmelke, viburnum lantana, als H. in den platten Beeren häufig;
7) Schneeballenstrauch, viburnum opulus, selten als H., häufiger als S.
8) Himbeeren, rubus idaeus, als H.;
9) Kornelkirsche, cornus mascula, als S.;
10) Feuerdorn, crathaegus pyracantha, als S.;
11) Pfeiffenstrauch, philadelphus coronarius, als H. nicht häufig;
12) Johannisbeere, sowohl schwarze, rothe, als auch in der weißen als S., in den wärmsten Jahren neben den Reben in Gärten;
13) Spierstaude, spiraea. Hier ist er vor allem an der aus Sibirien stammenden gekerbten Spierstaude, spiraea crenata, als H. zu finden, desto seltener auf den andern Arten dieser Pflanze;
14) Der Flieder, syringa persica. Auf allen Abarten dieser Pflanze, die bei uns Samen tragen, findet er sich als H., wodurch der angehende Samen braun wird;
15) weißer Hartriegel. cornus alba, als H. und S.;
16) Schneebeere, lonicera rasemosa, als S.;
17) Fuchsrebe, ampelopsis pentaphylla, nur als S. und dann manchmal sehr reichlich;
18) Kaptraube, vitis labrusca, als H. S., jedoch ungleich, seltener, als auf der
19) vitis vinifera, Weinrebe. Hier findet er sich in allen Abarten als H. und S.

Folgende sind sogenannte Aushilfe-Pflanzen, die diesem Insekte in Ermangelung von Traubenbeeren zur Nahrung dienen.
1) Spornblume, centhronthus ruber e angustefolium, wird oft von ihm als S. im August hart mitgenommen;
2) Pfefferkraut, lepidium latifolium, als S.;
3) Bartnelke, dianthus barbatus, als S.;
4) Goldlack, cheiranthus cheiri, als S.;
5) Epheu, hedera helix, an den Beeren des vorigen Jahres als H.

Tit. V.
Fundort der Puppen.

Nachdem wir nun die Pflanzen angeführt, von welchem sich das Insekt in seinen beiden Lebensabschnitten, d. h. als Heuwurm, Wolf und Sauerwurm außer den Trauben ernährt, gehen wir zu einem nicht minder wichtigen Theile zur Erleichterung der Zerstörung dieses Thieres über, nämlich dem Fundorte der Puppen.

Bevor wir jedoch hier das Nähere anführen, müssen wir Etwas nachholen. Jedem Winzer wird es einleuchtend sein, daß die Zerstörung dieses schädlichen Insektes, sei es als Heu- oder Sauerwurm, also in der Blüthenzeit der Trauben, oder wenn die Beeren vorhanden sind, zeitraubend, kostspielig und daher nicht allgemein angewendet werden kann, also auch von geringem Erfolge ist, ohne endlich auch noch den Schaden zu berücksichtigen, der durch Zerstörung unkundiger Hände an den Traubenblüthen und Beeren angerichtet wird. Alles dies kann durch die Jagd oder durch das Einsammeln der Puppen vermieden werden, indem diese letztere zu einer Zeit stattfindet, wo weder an Blüthen noch an Beeren Schaden angerichtet wird, wo ferner die Arbeiter nicht in Anspruch genommen werden, durch andere dringendere Feldarbeiten gerne und gegen einen geringen Lohn sich dieser leichten Arbeit unterziehen werden. Daß durch die Jagd oder vielmehr durch das Einsammeln der Puppen dieses Insekt zerstört wird, ist, glaube ich, mehr wie einleuchtend, denn von einer einzigen Puppe können, wie schon gesagt, in den beiden Lebensabschnitten 450—480 Raupen, Heu- und Sauerwürmer hervorgebracht werden.

Die Fundorte dieser Puppen genau zu wissen, dient gewiß zur Erleichterung des Einsammelns resp. Vertilgens, daher wir sie angeben werden.

Der Heuwurm ist nicht sorgsam in der Wahl des Ortes um sich zu verpuppen, weil dies zu einer Zeit geschieht, wo die Witterung eine steigend warme ist. Er benutzt dazu die Rückseiten des Laubes, die Stielrinnen, die Spitzen des Blüthenstengels, welchen er kahl gefressen. Der Sauerwurm jedoch ist in der Auswahl seines Verpuppungsortes schon vorsichtiger, die kühlen Nächte, die nebelige sowie nasse Witterung, die der September mit sich bringt, bestimmen ihn dazu. Die Verstecke können wir in drei Abschnitte theilen.

a. An der lebenden Rebe hier sind
1) die Ritzen und Spalten am alten Holze;
2) die offenen Markröhren der Stockabschnitte, auch höher hinauf bis zum einjährigen Holze;
3) die mehrjährigen ablösbaren Rinden, und zwar die Fugen zwischen den einzelnen Schichten der Rinden;

b. 4) die Spalten am 2- und 3jährigen Holze, welche sich zwischen der äußern zerreißlichen und zweiten Rindenschichte bildet, wenn jene durch die Biegung der Fruchtrebe zu bersten gezwungen wird;
5) die Winkel, welche die Augen und Knoten an und für sich bieten;
6) die Winkel, welche die Bogrebe bei ihrer Einmündung auf das ältere Holz bildet, zumal muß hier die dem Boden zugekehrte Seite durchsucht werden.

Das einjährige Holz bedarf keiner Durchsicht, es bietet glatt keine Verstecke dem Insekte dar.

c. Am Stützholze der Pfähle.
1) Glatte Pfähle, wie aus entrindetem und gerissenem Eichen- und Fichtenholze sind verstecklos, die Puppe heftet sich hier nur an diejenige Stelle, wovon ungefähr das Strohband einen Blätterbündel um ihn zusammenhält.
2) Die Winkel hinter abstehendem Splitter, ferner hinter durch Einhiebe veranlaßte abstehende Holztheilen.

3) Die Astknorren.
4) Die Spitzen der umgestülpten Pfähle, welche durch ihr früheres Sitzen in der Erde morsch geworden.
5) Die abstehende Rinde bei Fichtenpfählen.
6) Die Löcher, welche Bohrinsekten in zumal mürbes altes Holz gemacht.
7) Die Fugen zweier über einander genagelter oder genieteter Pfahlstücke.
8) An Spalieren, Rahmen, die Rinnen, die Anbindestellen, die alten Nagellöcher, die Stellen wo zwei Latten aufeinander genagelt sind.
9) Die Flechten, Lebermoose, welche sich auf den Latten, Rahmen, rc. finden.

d. An Gebinden ist der Aufenthaltsort der Puppen, vornehmlich das Heftstroh, in seinen Gewinden, sowie die offenen Röhren dicker Strohhalme.

Tit. VI.

Anordnung zur Puppenjagd.

In dem vorigen Capitel haben wir sämmtliche Fundorte der Puppen genau angegeben, das jetzige handelt von der Puppenjagd selbst.

Vor dem Schneiden der Reben werden alle Strohbänder gelöst, in einen Sack gesammelt und verbrannt. Derjenige Winzer, welcher Zeit und einen guten Willen besitzt, kann nun wie gesagt bei ungeschnittener Rebe mit dem Puppensuchen beginnen, und um so mehr als die ungeschnittene Rebe kein großes Hinderniß darbietet, endlich gar diese ganze Arbeit in einer Zeit vorgenommen werden kann, welche durch andere dringende Arbeiten nicht in Anspruch genommen ist, nämlich von November bis April. Da, wo große Gemarkungen sich mit der Puppenjagd befassen, ist die angegebene Zeit unerläßlich dazu aufzuwenden. Nach dem Schneiden durchsieht man dann noch die Stützhölzer, Pfähle und den geschnittenen Stock, welche Arbeit ohnedies fördern wird.

Man sammelt die Puppen sowie die verdächtigen Holz- und Rindentheile, die man der Zeitkürze wegen undurchsehen läßt, in einen Sack, der mit einem über den Nacken gelegten Bande über der Brust aufliegt und dessen unteres Ende mit einem starken Bindfaden um den Leib des Arbeiters gebunden ist, damit derselbe beim Suchen oder Einsammeln der Puppen nicht durch den Sack gehindert wird.

Sehr morsche Latten (bei Spalieren) Pfähle werden, wenn man sich von dem Dasein der Puppen überzeugt hat, am besten gänzlich entfernt.

Das Aufsammeln der Puppen ist nöthig, damit man 1) gewiß sei, daß dieselbe z. B. durch Wegwerfen nicht im Weinberge zurückbleiben, 2) um sich zu überzeugen, ob der Arbeiter ein guter oder Scheinarbeiter sei, 3) endlich in wie weit das Verhältniß der Puppen mit der Menge der Sauerwürmer im Herbste stimmt.

Es dürfte nach allem bis jetzt Angegebenem keinem Zweifel unterliegen, daß nicht Jeder fähig ist, aus eigener Macht sich zur Ausübung der Puppenjagd heranzubilden, daher es von großer Wichtigkeit ist, in denjenigen Gemeinden, welche von diesem Insekte besonders zu leiden haben, eine Anzahl junger Leute von einem tüchtigen Sachverständigen tüchtig einüben zu lassen. Diese nun eingeübten Leute können nun für den Rest der Gemeinde alsdann sowohl die Lehrer als die Aufseher abgeben.

Die Controlle, ob die Arbeit geschehen, kann entweder auf Kosten der Weinbergseigenthümer geschehen oder freigegeben werden, jedenfalls müßte aber die Nachweise, „daß ein Weinbergsbesitzer das Puppensammeln unterlassen habe", belohnt, wogegen letzteres bestraft werden.

Geübte Puppensammler bedürfen ungefähr so viel Zeit zum Absuchen eines Morgen Weinbergs als man auch zum Schneiden braucht. Mögen durch vorstehende Zeilen die Winzer bewogen werden, sich mit der künstlichen Vertilgung dieses Insektes zu befassen, dem landwirthschaftlichen Vereinsvorstand wird es zur großen Freude gereichen, diese Angelegenheit angeregt zu haben.

Tit. VII.

Bericht der zur Prüfung des von Herrn Wagener aus Bingen empfohlenen neuen Verfahrens der Vertilgung des Heu- und Sauerwurms ernannten Kommission.

(Aus dem „Wochenblatte des Vereins Nassauischer Land- und Forstwirthe" vom Jahre 1850.)

Der „kleine Steinberg," eine Domanialbesitzung bei Eberbach im Rheingau, wurde als eine vor andern geeignete Localität zur Vornahme des Versuches ausersehen. Dieser Weinberg hat einen Flächengehalt von 10 Meter-Morgen und bildet ein, mit einer Mauer umgebenes arrondirtes, Ganze. Nur ein Mißstand darf hier nicht unerwähnt bleiben, daß nämlich der kleine Steinberg auf seiner nördlichen Seite durch einen nur 20 Fuß breiten Weg geschieden, von dem „großen Steinberg" begrenzt wird, wodurch seiner Zeit ein Ueberfliegen der Schmetterlinge zu besorgen steht.

Am 12. März wurden unter Leitung des Herrn Wagener die Arbeiten begonnen und später unter dessen Kontrolle durchgeführt. Die Arbeiter waren Männer aus der Zahl der ständigen Arbeiter in den Domänial-Weinbergen.

Die von Hrn. Wagener empfohlene Methode besteht darin, daß die Puppen des Heu- und Sauerwurms im Winter und Frühjahre an den Pfählen und Stöcken abgesucht und zerstört werden. Zu diesem Ende werden die Pfähle genau untersucht, etwaige Splitter entfernt und die Spalten geöffnet, indem die Puppe sich vorzugsweise an Stellen vorfindet, welche gegen die Witterung Schutz gewähren. Sodann unterliegen die Stöcke einer genauen Durchsicht, besonders die kleinen Vertiefungen, von dem alten Schnitt herrührend, sowie die Seite an dem Pfahle und die alte lose Rinde, welche auch behufs dessen durch Umfassen mit der Hand und Drehen derselben um den Stock entfernt wird. Das Absuchen der Pfähle kann schon

im Winter stattfinden, das der Stöcke jedoch am zweckmäßigsten nach dem Schnitte des Weinstocks, da schon durch den Schnitt viele Puppen, welche in dem abgeschnittenen Holze und Heftstroh sitzen, entfernt und mit diesen Abfällen ohne Kosten vernichtet werden.

Das Werkzeug, dessen sich die Arbeiter bedienen, ist das gewöhnliche Winzermesser. Auch läßt sich sehr zweckdienlich eine Art von kleinen Zangen anwenden, welche zu diesem Gebrauche eigends angefertigt werden.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß bei diesem Verfahren im Allgemeinen die Möglichkeit gegeben ist, sämmtliche an den Pfählen und Stöcken befindliche Puppen aufzufinden und zu vernichten und auf diese Weise die Vertilgung des Heu- und Sauerwurms herbeizuführen.

Eine andere Frage bleibt jedoch, ob dieses Verfahren im Großen, zumal in ganzen Gemarkungen ausführbar ist, und in welchem Verhältniß der hierdurch erzielte Gewinn zu den aufgewendeten Kosten steht?

Der Kommission liegen zwar keine speziellen Nachweisungen über die Anzahl der Arbeiter und Arbeitstage vor, welche zur Absuchung der 10 Morgen erforderlich waren; aber die Ansicht glaubt dieselbe jetzt schon aussprechen zu können, daß die Absuchung einer ganzen, zumal größeren Gemarkung wegen Mangels an Zeit und Arbeitskräften in einem Jahre nicht ausführbar sei. Wenn auch ein Theil der Arbeit während des Winters verrichtet werden kann; so ist doch immerhin der andere in der Zeit nach dem Schnitte bis zum ersten Triebe der Reben vorzunehmen, und diese Zeit reicht bei den zu Gebote stehenden Arbeitskräften zur Durchsuchung der Rebstöcke nicht hin. Diese Bemerkung findet jedoch mehr auf die Weinberge Anwendung, welche zum ersten Male abzusuchen sind: denn offenbar geht diese Arbeit bei wiederholter Vornahme, wo die Splitter der Pfähle entfernt und die Rebstöcke vom vorhergehenden Jahre gesäubert sind, schneller von Statten. Die Kosten, welche durch obiges Verfahren veranlaßt werden, sind keineswegs unbedeutend*). Erwägt man jedoch die Größe des Ausfalls, welcher sich durch die schädlichen Einwirkungen des Heu- und Sauerwurms nicht selten an der Weinkreszenz ergibt: so möchte auch ein größerer Kostenaufwand doch immerhin noch lohnend sein. Dagegen ließe sich zwar einwenden, daß die Zerstörungen des Heu- und Sauerwurms an den Trauben mehr in geringen und Mittel-Jahren der Weinernte eintreten, als in Haupt-Jahren. Hier ist jedoch in Betracht zu nehmen, daß auch Haupt-Jahre von den nachtheiligen Einwirkungen des Sauerwurms nicht ganz verschont bleiben und der Schaden in Mittel-Jahren schon deshalb sehr beträchtlich sein kann, da die Weinpreise von Mittel-Jahren denen von Haupt-Jahren öfters nicht weit nachstehen.

Die Kommission hält das Absuchen der Puppen des Heu- und Sauerwurms vor der Hand für eine nützliche Arbeit und glaubt im Interesse der Weinproduzenten den Wunsch aussprechen zu müssen, daß solches Verfahren, wenn es wirklich in das practische Leben gerufen werden und Nachahmung finden soll, durch einige Jahre versuchsweise fortgesetzt werden müßte, und es wäre deshalb zu wünschen, daß auch andere Gutsbesitzer in solchen Distrikten, welche von dem Heu- und Sauerwurm häufig heimgesucht werden, Versuche dieser Art anstellen und seiner Zeit die Resultate dem landw. Vereinsdirektorium mittheilen möchten. Hierbei müßten vergleichende Beobachtungen während der verschiedenen Zerstörungsperioden zu Grunde gelegt werden, wodurch sich allein ein bestimmter Erfolg ermitteln läßt. Was den stattgefundenen Versuch im kleinen Steinberg anbelangt, so hat Herr Inspector Saalhäuser im kleinen und großen Steinberge, wovon ersterer, wie schon mehrmals erwähnt, abgesucht wurde und letzterer nicht zur Zeit der Traubenblüthe solche Beobachtungen angestellt, und dieselben sollen dem Vernehmen nach sehr zu Gunsten des Wagner'schen Verfahrens ausgefallen sein. Es wäre deshalb sehr zu wünschen, daß Herr Inspektor Saalhäuser auch in der zweiten Periode diese Beobachtungen fortsetzen und das gewonnene Resultat dem landwirthschaftlichen Vereins-Direktorium seiner Zeit mittheilen möchte*).

J. B. König, Gutsbesitzer zu Rauenthal.

Math. Müller, Weinhändler und Weingutsbesitzer zu Eltville.

J. Herzmansky, Kontrolleur der fürstlich Metternich'schen Besitzungen zu Johannisberg.

Cap. II.

Neueste Mittheilungen über den jetzigen Stand dieser Angelegenheit.

Tit. I.

Amtliche Schriftstücke.

Die Section Weinbau des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen hat in ihrer Sitzung bei Gelegenheit der diesjährigen Generalversammlung zu Kreuznach den Antrag der Local-Abtheilung Zell:

in Erwägung der Vermehrung des Heuwurmes und der Nutzlosigkeit des Absuchens desselben Seitens einiger Besitzer, bei dem Königlichen Oberpräsidium den Erlaß einer Polizeiverordnung

*) Sie betragen nach Ausweis sämmtlicher uns vorliegenden Rechnungen zusammen für diesen, sich auf 10 Morgen erstreckenden Versuch 212 fl. 12 kr. Hiervon müssen jedoch für künftige Versuche 54 fl. in Abzug kommen, welche Hrn. Wagener für seine Auslagen vergütet wurden, indem derselbe während der ganzen Zeit an Ort und Stelle neben der Anleitung zum Geschäfte die Oberaufsicht führte. — Auch kann die Arbeit selbst, statt durch männliche Arbeiter, recht gut durch weibliche oder Kinder, viel wohlfeiler ausgeführt werden.

*) Das Resultat dieser zweiten Beobachtung kann sich der Natur der Sache gemäß erst bei der Weinlese selbst ergeben, und wir werden, — wenn Hr. Inspektor Saalhäuser die Gefälligkeit haben wird, diesen Gegenstand weiter zu verfolgen, auch dieses Ergebniß nachträglich mittheilen.

zu beantragen, wonach den Weinbergbesitzern das Absuchen des Heuwurmes (Wolfes) in gleicher Weise aufgegeben wird, wie es mit dem Abraupen bereits der Fall ist,

einstimmig zu dem ihrigen gemacht.

In Folge dessen erlaube ich mir bei Ew. Hochwohlgeboren den ganz gehorsamsten Antrag zu stellen:

auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 die Königlichen Regierungen zu Trier und Coblenz zum Erlaß von Polizei-Verordnungen in dem oben bezeichneten Sinne hochgeneigtest veranlassen zu wollen.

Der Präsident des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen
(gez.) H. von Rath.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten der Rheinprovinz Herrn von Bardeleben Hochwohlgeboren zu Coblenz. Nr. 1048.

Coblenz, den 15. Dezember 1872.

Abschrift hiervon lasse ich der Königlichen Regierung zur gefälligen Kenntnißnahme und event. weiteren Veranlassung ergebenst zugehen.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz
J. V. (gez.) Graf Villers.

An die Königliche Regierung zu Trier. Nr. 9379. Tit. II.

Auszug aus der Verhandlung der Sektion „Weinbau“ der Localabtheilung „Trier“ zu Trier den 5. Febr. 1873.

Zum zweiten Gegenstand der heutigen Tagesordnung, betreffend polizeiliche Maßregeln zur Vertilgung des Heuwurms, ergreift zuerst Herr Landrath Knebel das Wort, um die Nothwendigkeit des Antrags zu begründen. Redner theilt zunächst mit, daß der Heuwurm in den Weinbau-Distrikten der Localabtheilungen Zell sich in so bedenklicher Weise gezeigt, daß die Erträge der Weinberge bereits bedeutend herabgedrückt worden seien. Dadurch hätte eine größere Anzahl von Weinbergbesitzern sich genöthigt gesehen, dem Weitergreifen des Uebels durch Absuchen des Heuwurms vorzubeugen; jedoch nur für eine Dauer von wenigen Jahren habe sich dieses Verfahren erfolgreich erwiesen: In Folge davon habe ein Mitglied des Vorstandes der Localabtheilung Zell den Antrag gestellt, eine Polizeiverordnung zur Absuchung und Vertilgung des Heuwurms im ganzen Kreis herbeizuführen.

Herr Reg.-Rath Beck ist gegen die Einführung einer solchen Polizei-Verordnung, namentlich mit Aussicht auf die große Parzellirung der meistentheils den niedrigsten Handtirungsklassen angehörigen Weinberge.

Herr Rentner Kochs führt zur Rechtfertigung des Antrages an, daß im Jahre 1842 in der Gemeinde Marcobrunn ein durch eine polizeiliche Anordnung herbeigeführtes Absuchen des Heuwurms den besten Erfolg gehabt. Herr Schraut bemerkt, daß die Vertilgung des Heuwurms wiederholt in früheren Versammlungen des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen Gegenstand der Verhandlung gewesen, und daß man schließlich dem Einzelnen das Absuchen überlassen, das freilich ohne Erfolg; Herr Schraut fügt noch hinzu, daß man von Seiten des landwirthschaftlichen Vereins der Pfalz dahin strebe, demnächst polizeiliche Maßregeln zur Vertilgung des Heuwurms herbeizuführen, und bittet einen Abdruck der früher von ihm im Auftrage des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen gelegentlich der Generalversammlung zu Cleve (1851) zu bewerkstelligen. Hr. Reg.-Rath Beck motivirt hierauf nochmals sein Bedenken gegen den Antrag; er hält es augenblicklich für geeigneter, den Ortsbehörden die Nothwendigkeit und die Nützlichkeit des Absuchens des Heuwurms dringend anzurathen und ein gleichzeitiges Absuchen auf größeren Distrikten zu empfehlen: sollte das Beispiel der Bessern schließlich nicht wirken, dann möge eine polizeiliche Verordnung die Renitenten zwangsweise veranlassen; da nach seiner Erfahrung die ländliche Bevölkerung überhaupt einen großen Widerwillen gegen polizeiliche Verordnungen bekunde, so möge man den Antrag ablehnen, wenigstens vorläufig.

Herr Landrath Knebel constatirt zunächst, daß nach seiner Kenntniß der Vorgang der intelligenteren Weinbergsbesitzer in der Localabtheilung Zell keinen Erfolg gehabt habe; er stellt die Abneigung der ländlichen Bevölkerung gegen polizeiliche Maßregeln und Meinungen im Großen und Ganzen in Zweifel und bemerkt schließlich noch zur Begründung des Antrages, daß derselbe in der Localabtheilung Zell von dem gesammten Vorstande angenommen und daß die Section Weinbau auf der Herbstversammlung in Kreuznach sich ebenfalls zu Gunsten desselben erklärt habe. Herr Kunstgärtner Haak bemerkt hierauf, daß Anfangs der fünfziger Jahre nach seiner Erfahrung in einzelnen Gemeinden der Mosel, zu Wehlen Grach und an anderen, das Absuchen des Heuwurmes durch die Ortspolizei angeordnet worden und das Resultat ein gutes gewesen sei.

Herr Reg.-Rath Beck stellt hierauf den Antrag die oben genannte Instruction zur Vertilgung des Heuwurmes in der erforderlichen Zahl von Exemplaren abdrucken und in den Weinbaudistricten vertheilen zu lassen. Im Uebrigen ist er der Ansicht, daß man die Einrichtung von Ueberwachungs-Kommissionen zur Abwehr der Verbreitung des Heuwurms allenthalben empfehle; wenn diese Kommissionen Erfahrungen gesammelt, werde die Regierung gerne helfend zur Seite stehen, wenn noch Hülfe nöthig sei. Herr Landrath Knebel hält den Antrag aufrecht, da derselbe aus einer Weinbau treibenden Local-Abtheilung hervorgegangen und die Frage nach dem Bedürfniß desselben seiner Meinung nach entschieden sei. Indem Herr Reg.-Rath Beck nochmals darauf hinweist, daß der Antrag den Verhältnissen anderer Localabtheilungen, namentlich solcher mit vorwiegend größeren Weinbergsbesitzern, mehr entsprechen dürfe als den Verhältnissen unseres Bezirks resp. unserer Localabtheilung, spricht er den Wunsch aus, die Königliche Regierung zu ersuchen, zu-

nächst die nöthigen Erkundigungen in der ganzen Sache einzuziehen. Indem Herr Landrath Knebel sich diesem Vorschlage anschließt, stellt Herr Müller-Langsur den Antrag, daß man, gestützt auf die Verhandlungen von heute und auf die in der Herbstversammlung zu Kreuznach, alle weinbautreibenden Gemeinden zur Aeußerung in dieser Angelegenheit auffordern solle. Da dieser Weg als höchst umständlich anerkannt wird, so macht Herr Reg.-Rath Beck den Vorschlag, durch die Vermittelung der Herren Landräthe in den meistbetheiligten weinbautreibenden Gemeinden jene Informationen zu erlangen. Herr General-Administrator Zell macht — bei der Wichtigkeit der Sache — den Vorschlag vorläufig keinen Beschluß zu fassen und den Gegenstand demnächst in einer Generalversammlung resp. einer Vorstandsitzung nochmals genauer zu erwägen. Der Vorschlag des Herrn Zell wurde allgemein angenommen. Nachdem der Director der Localabtheilung die Anwesenden noch aufgefordert, durch Erheben von ihren Sitzen den anwesenden Herren Schraut und Landrath Knebel für ihre Betheiligung an den heutigen Verhandlungen den gebührenden Dank abzustatten, wurde die Sitzung geschlossen.

Blum,
Director der landw. Local-Abtheilung.
Dr. Steeg, Secretair.

Tit III.

Mittheilungen der landwirthschaftlichen Blätter der Pfalz über die im dortigen landwirthschaftlichen Verein gepflogenen Verhandlungen.

Herr Apotheker Dr. Schmidt von Edenkoben sagte:

Es stand zur Zeit meines Vortrages in Neustadt zwar bei mir vollständig fest, daß sich die Puppen beider Tortrix-Generationen, die wir als Heu- und Sauerwurm zu bezeichnen pflegen, stets unter der Rinde befinden, obwohl die vorhandene Literatur für den Heuwurm Blätter und Blüthen als Aufenthaltsort angibt und für den Sauerwurm die Benützung des Bodens nicht ausschließt.

Um auch in dieser Beziehung einen direkten Beweis zu liefern, unterfing ich den Boden rings um einen Oesterreicher und um einen Gutedel schwachtrichterförmig, am Stamm selbst fußtief mit Zinkblech und befestigte dessen vorragende Kanten an den 4 Seiten eines in passenden Dimensionen aus Holz und Stramin gefertigten Häuschens, das über die im freien Lande stehenden Stöcke gestürzt worden. In das Gutedelhäuschen setzte ich am 23. Juli 13 Schmetterlinge — in das Oesterreicherhäuschen kamen 15 Stück. Dann wurden beide Häuschen mit Schlössern bewahrt und das eine von mir selbst, das andere von Herrn Frölich bewacht und beobachtet und am Sonntag, den 3. November geöffnet.

Zuerst nahm ich das Gutedelhäuschen in Arbeit, suchte genau die Wände ab, ohne einen Schmetterling, eine Puppe zu entdecken. Dann wurde Papier über die Erde ausgebreitet, die Rinde abgezogen und 11 Puppen darunter gefunden. Nun wurde die Erde bis auf das Zinkblech abgetragen, in erwärmter Luft getrocknet, in kleinsten Partieen durchsucht und *keine einzige* Puppe darin gefunden. Der Stock war ein sogenannter Schenkelstock mit zarter Rinde, er maß im Durchschnitt 3 Ctm. bei 60 Ctm. Höhe, hatte schlecht verblüht und trug 11 Trauben, wovon eine noch existirte, während zehn gefressen waren. Am *jungen Holz*, dessen anliegende Rinde zu aller Vorsicht auch abgezogen wurde, war keine Puppe zu finden. Sämmtliche abgefallene Blätter wurden einzeln betrachtet mit dem gleichen negativen Resultat.

Nun kam das Oesterreicherhäuschen in ganz gleicher Weise an die Reihe. Es fanden sich Puppen, 15 Stück nur allein unter der Rinde, aber nicht allein am Stamm, sondern auch am vorjährigen Holz im Verh. 6:9, diese Rebe war eine verlegte mit nur 20 Ctm. Stamm von 3 Ctm. Durchmesser, von unten heraufgezogen und mit dicker Rinde, deren Längsrisse sich am jüngeren Holze bei dieser Traubensorte von beiden Seiten heraufzurollen pflegen, was den Puppen gerade so gut Unterschlupf bietet, wie die alte Borke am Stamm. Der Stock hatte gut verblüht, zählte 26 Kämme, woran noch 140 gute Beeren, während 500 gefressen waren, 26 Raupen hatten also an 2 Stöcken 650 Beeren gefressen und sich dann eingepuppt. Auf eine Raupe kommen demnach genau 25 Beeren.

Aus diesem Befund geht hervor, daß wir gerade so viel Puppen in unseren Weinbergen haben, wie voriges Jahr um die gleiche Zeit, wo ich stets bis 20 Exemplare an einem Stock zu finden pflegte. Der während dieses unglückseligen Weinjahres entstandene Nachwuchs ist zu unserem Glücke theils als Raupe verhungert, theils haben sich während der letzten warmen Witterung eine Anzahl Schmetterlinge verlocken lassen auszufliegen und die gingen zu Grund. Außer diesem Zufall hätten wir vielleicht die 20fache Anzahl.

Ferner ist zu beweisen, daß die Puppen nicht in die Erde gehen, sich sogar von der Erde, die sich später mit Schnee bedeckt, möglichst fern zu halten suchen und ausschließlich unter der Rinde wohnen, sowohl unter der Rinde des Stammes, wie unter der Rinde des älteren Holzes. *An jungem Holz mit anliegender Rinde sind sie nie zu treffen!*

Gestützt auf diese Erfahrungen schlage ich nochmals vor, das uralte Mittel, die Stöcke abzureiben, die alte Rinde zu entfernen, nicht nur anzuempfehlen, sondern geradezu *obligatorisch* zu machen. Diese Arbeit müßte Gewannenweis unter Aufsicht und Verantwortlichkeit von Gemeinderäthen geschehen und könnte durch Schneiden nach dem Herbst wesentlich abgekürzt werden. Man kann 800 Morgen in 4 Wochen ganz bequem abreiben, wahrscheinlich genügen schon 14 Tage und Taglohn können unsere Leute diesen Winter recht gut brauchen. Durch kräftiges Reiben mit der Hand in rauhen Handschuhen zerdrückt man die Puppen ganz leicht. In Gabeln, Astnarben, wo sie mit Vorliebe

sich aufhalten, muß mit beliebigen Instrumenten geschabt werden, wobei wohl manche Puppe auf den Boden fallen würde, was man durch ein ausgebreitetes Tuch verhindert, worin man das Geschabsel zum Verbrennen sammelt. Ob diese letzte Vorsichtsmaßregel absolut nöthig ist, wird man am ersten Tage sehen lernen. Alles Stammholz und alles ältere Astholz, das auf den Speicher kommt, muß vor Ende April verbrannt sein, um die darin enthaltenen Puppen zu vernichten. Die Asche ist dann bestes Düngemittel! — Es empfiehlt sich sehr, die Stöcke loszubinden, da die Thiere die Anbindestellen sehr gern aufsuchen und ferner muß man mit dem Messer durch die Risse des Balkenholzes fahren, worein sie sich in der Noth auch retiriren.

Alle Puppen werden wir nicht bekommen, wohl aber die meisten, und mit den übrigbleibenden werden wir mittelst chemischer Mittel fertig, die später überhaupt das Abreiben ganz verdrängen werden, wenn der Bauer seine Scheu vor zu kaufenden Apparaten überwunden haben wird, wie das bei Anwendung von Schwefel gegen das Oïdium bereits der Fall ist.

Als wirksam hat sich bewiesen, um die Schmetterlinge, die Eier legen wollen, von einem Wingert abzuhalten, eine Auflösung von 1—5 Liter rohe Carbolsäure in 1000 Liter Wasser. Um den Sauerwurm am Fressen zu verhindern und auszuhungern, dient eine Lösung von 1—5 Pfd. Schwefelleber in 100 Liter Wasser, was bei voller Blüthe geschehen kann. Gegen den Schmetterling des Sauerwurms nimmt man wieder Carbolsäure. Das beste Verhältniß wird im Laufe des nächsten Jahres rasch festzustellen sein, da viele Vorarbeiten gemacht sind und werde ich mir dann erlauben, dasselbe in diesen Blättern zu veröffentlichen. — Ferner möchte ich anrathen, Hanf in den Wingert zu pflanzen. Ist der Wurm einmal in der Beere, dann ist Hopfen und Malz verloren. Die chemischen Mittel überlasse man dem Einzelnen zur freien Benützung, da sie auch nur zu seinem eigenen Schutz dienen — aber das Abreiben muß zwangsweise ausgeführt werden, worüber unsere Bauern alle einig sind.

Spritzen habe ich eine Anzahl anfertigen lassen, die der Verein am besten ankaufte, um sie den verschiedenen Gemeinden als Muster zu geben.

Da Sehen und Vormachen viel besser ist als eine lange, noch so genaue schriftliche Anweisung, so will ich gerne einer Anzahl Leuten Anweisung im Abreiben und Spritzen geben, will ihnen die Puppen zeigen und gerne selbst allerwärts, wo man es für nöthig hält mit Rath an die Hand gehen. Mit der Sauerwurm-Kalamität in engstem Zusammenhang steht die Baumnoth und der Vögelmangel in dem ganzen Weingebiet und möchte ich bitten, dieses Kapitel gelegentlich auf die Tagesordnung zu setzen, da es mich drängt Ihnen Mittheilungen zu machen, die Sie gewiß interessiren werden. —

Hierauf ergriff Herr Dr. Buhl, Reichstagsabgeordneter und Gutsbesitzer von Deidesheim das Wort:

Meine Herren!

Die Untersuchungen des Herrn Dr. Schmidt sind für uns Weinbergbesitzer sehr dankenswerth. Die Vermehrung des Heu- und Sauerwurms ist im Laufe der letzten Jahre eine große Calamität für uns geworden. Die Gemeinde Forst hat hauptsächlich wegen des Heu- und Sauerwurms in diesem Jahre nur 1/6 Herbst gemacht, denn der Schaden durch Frost war wenigstens in den oberen Lagen nicht sehr bedeutend. Aehnlichen Schaden richtete der Wurm in den Nachbar-Gemarkungen an und ganz besonders litt das obere Gebirg. Wenn wir kurz überschlagen, so können wir sagen, daß in der Gemarkung Forst im Laufe des letzten Decenniums der Wurm einen Schaden von wenigstens 600,000 fl. angerichtet hat. Die bisherige Vertilgung des Heuwurms ist eine sehr schwierige und mühsame Arbeit gewesen. Jede Blüthe mußte abgelesen werden, und es wurde dabei doch nicht viel gewonnen. Ebenso war es auch mit dem Sauerwurm. Durch die fleißigen Untersuchungen des Herrn Dr. Schmidt wissen wir jetzt, daß die Puppen im Holz sitzen und können sie da während des Winters leicht ablesen. Bei Vertilgung dieses gefährlichen Wurms ist aber das Vorgehen Einzelner zwecklos. Es müssen sämmtliche Weinbergbesitzer zusammenwirken, um uns diese Calamität durch eine kleine Arbeit vom Halse zu schaffen. Ich erlaube mir daher, das Kreis-Comité zu bitten, dasselbe möge dahin wirken, daß die weinbautreibenden Gemeinden durch die Bezirksämter angewiesen werden, ihre Ortspolizeibeschlüsse auf diese Seite hin auszudehnen und die Rebbesitzer zu verpflichten, die Rebstöcke unter Aufsicht abzureiben, und sie nach den Vorschlägen des Herrn Dr. Schmidt zu behandeln. Ich habe vierzehn Morgen auf diese Weise bearbeiten lassen und dabei gefunden, daß der Morgen auf drei Gulden zu stehen kam, während im Oberlande derselbe vier Gulden kostet. Ich greife gewiß nieder, wenn ich den Schaden, den der Wurm im Durchschnitt jährlich in der Gemarkung Forst allein angerichtet, auf 60,000 fl. anschlage. Mit einer Ausgabe von jährlich ca. 2500 fl. haben wir vollständige Sicherheit, von dieser Plage befreit zu werden, die Befolgung der Vorschläge würde also in dem ganzen Gebirg eine große Wohlthat involviren.

Seine Excellenz, Herr Staatsrath von Braun.

Nachdem dieser Gegenstand gründlichste Motivirung gefunden, wird das Kreis-Comité bei der Königlichen Kreisregierung die geeigneten Schritte thun, ohne daß es noch hierzu einer besonderen Anregung bedarf.

Ldw. Bl. d. Pfalz.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier

No. 16. Donnerstag, den 17. April **1873.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1873.

7. Stück.

Ausgegeben zu Berlin den 5. April 1873.

(Nr. 8108.) Gesetz, betreffend Abänderungen der Wegegesetzgebung der Provinz Hannover. Vom 10. März 1873.

(Nr. 8109.) Gesetz, betreffend die Aufhebung beziehungsweise Ermäßigung gewisser Stempelabgaben. Vom 26. März 1873.

(Nr. 8110.) Gesetz, betreffend die Ausführung der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872. Vom 27. März 1873.

(Nr. 8111.) Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Osnabrück nach Quakenbrück. Vom 23. Januar 1873.

8. Stück.

Ausgegeben zu Berlin den 7. April 1873.

(Nr. 8112.) Gesetz, betreffend die Lösung von Jagdscheinen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 17. März 1873.

(Nr. 8113.) Gesetz, betreffend die Abänderung der Artikel 15 und 18 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 5. April 1873.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(I. 2060. a. 5. C. No. 263.) Auf den dringenden Wunsch der Interessenten und auf Grund der gepflogenen Verhandlungen wird mit Genehmigung des Hrn. Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrathes hierdurch Folgendes festgesetzt.

1) Die Kirchengemeinde Spiesen-Elversberg, welche durch Erectionsurkunde vom $\frac{\text{11. Dezember 1867}}{\text{7. Januar 1868}}$ (kirchl. Amtsblatt de 1868, No. 2) constituirt und mit der Kirchengemeinde Friedrichsthal zu einem gemeinschaftlichen Pfarrverbande vereinigt worden war, scheidet mit der Publikation des gegenwärtigen Decrets aus diesem Verbande aus und bildet fortan sowohl die Kirchengemeinde Spiesen-Elversberg, — welche von jetzt ab den Namen „Gemeinde Elversberg" führen wird, — als auch die Kirchengemeinde Friedrichsthal ein eigenes und selbstständiges Pfarrsystem.

2) die Aufhebung des bisherigen Pfarrverbandes erfolgt ohne Entschädigung.

3) Der Pfarrer Hermann zu Friedrichsthal bleibt Pfarrer dieser Gemeinde; der für die Gemeinde Elversberg neu zu ernennende Pfarrer nimmt seinen Wohnsitz zu Elversberg.

4) In Beziehung auf den Bekenntnißstand der beiden Gemeinden und ihre Zugehörigkeit zur Kreissynode Saarbrücken verbleibt es bei den Festsetzungen der Erectionsurkunde vom $\frac{\text{11. Dezember 1867}}{\text{7. Januar 1868}}$

Trier, den 9. April 1873.	Coblenz, den 19. März 1873.
(L. S.)	(L. S.)
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.	Königliches Consistorium.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 2066. a. 5.) Der Holzwaarenfabrikant Adolph Weber zu Marburg, Provinz Hessen-Nassau offerirt seine praktischen billigen Rechenmaschinen für Stadt- und Landschulen.

Nachdem durch Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- rc. Angelegenheiten vom 15. October v. J. die Anschaffung von Rechenmaschinen für alle Stadt- und Landschulen verfügt worden ist, habe ich mich bemüht, diese Maschinen in verschiedenen Sorten billig und praktisch herzustellen, um deren Größen und Preise für die Bedürfnisse größerer und kleinerer Schulen, ärmerer und wohlhabenderer Gemeinden vollständig anzupassen. Ich glaube annehmen zu dürfen, daß nirgends Rechenmaschinen von gleicher Güte so billig geliefert werden und bin gern bereit, auf Verlangen Muster zu senden. Eine Beschreibung der verschiedenen Sorten nebst deren Preisen findet sich hier angeschrieben.

Da die Anschaffung von Rechenmaschinen der von mir beschriebenen Sorten ohne Zweifel im Interesse der betreffenden Schulgemeinden liegt und die Transport- sowie Verpackungskosten bei größerer Anzahl sich niedriger stellen, so erlaube ich mir das gehorsamste Ersuchen an hohe Königliche Regierung zu stellen: meine Offerte im gesammten Regierungsbezirk zu verbreiten.

Verzeichniß der Rechenmaschinen.

No 1. Freiständer.

Höhe 2 Meter, Breite 87 Centimeter, Durchmesser der Kugeln 6 Centimeter, Farben der Kugeln: orange, dunkelblau, ponceauroth, schwarz, weiß, grün, hellblau, carmoisinroth, schwefelgelb, lila, mit verschließbarer Schublade am Boden, welche 80 Centimeter lang, 48 Centimeter breit, 15 Centimeter hoch ist. Preis: das Stück 10½ Thaler. Sämmtliche Sorten sind grau lackirt, alle Kugeln von Holz gedreht.

No. 2. auf den Tisch zu stellen.

Höhe 68 Centimeter, Breite 54 Centimeter, Diameter der Kugeln 3½ Centimeter. Zehnerlei Farben der Kugeln wie oben; nicht verschlossene Schublade, 52 Centimeter lang, 19½ Centimeter breit, 10 Centimeter hoch. Preis: das Stück 2½ Thaler.

Ausgegeben zu Trier den 18. April 1873.

Kreise Saarbrücken, 301 Thlr. und nicht 251 Thlr. beträgt.

Trier, den 5. April 1873.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 479.) Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Sommer-Semester beginnt am 21. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Director Professor Dr. Dünkelberg. Allgemeiner Pflanzenbau: Derselbe. Wiesenbau und einschlagende Landesmelioration: Derselbe. Specieller Pflanzenbau: Prof. Dr. Werner. Kleinviehzucht: Derselbe. Landwirthschaftliches Seminar: Director Prof. Dr. Dünkelberg und Prof. Dr. Werner. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde mit besonderer Berücksichtigung der Principien der Bodencultur: A. Havenstein. Weinbau und Gemüsebau: Garten-Inspector Sinning. Waldbau und Forstschutz: Oberförster Herf. Organische Experimental-Chemie in Beziehung auf die Landwirthschaft: Prof. Dr. Freytag. Chemisches Practikum: Derselbe. Charakteristik der Futterstoffe und der Futtermischungen: Prof. Dr. Ritthausen. Experimental-Physik: Ingenieur Dr. Wüst. Physikalisches Practikum: Derselbe. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Experimentelle Thierphysiologie: Dr. Zuntz. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere, mit besonderer Berücksichtigung auf die der Land- und Forstwirthschaft schädlichen Insecten: Prof. Dr. Troschel. Geognosie: Prof. Dr. Andrä. Landwirthschaftliche Baukunde: Baurath Dr. Schubert. Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Derselbe. Zeichnen-Unterricht: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Staatsrecht für Landwirthe: Oberbergrath Prof. Dr. Klostermann. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Dep.-Thierarzt Schell. Gesundheitspflege der Hausthiere: Derselbe. Practischer Cursus der Bienenzucht: Dr. Pollmann. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde und in den Wirthschaften zu Poppelsdorf und Annaberg. Landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche, botanische und geognostische Excursionen.

Die Fowler'schen Dampf-Cultur-Apparate sind auf der zur Akademie gehörigen Domäne Annaberg seit 1871 eingeführt und treten auch im laufenden Semester in fortwährende Benutzung.

Außer den übrigen der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche sich nicht nur auf den allgemeinen und speciellen Landbau und die Viehzucht beziehen, sondern auch durch ein für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Practika besonders eingerichtetes Institut, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle andern für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1873.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie: Prof. Dr. Dünkelberg.

(No. 529.) Der Notar Euler in St. Wendel ist am 3. d. Mts. gestorben.

Saarbrücken, den 9. April 1873.

Der Ober-Prokurator.

(No. 530.) Durch Beschluß der Rathskammer des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 8. April cr. ist der Notar Keller zu St. Wendel zum einstweiligen Verwahrer der Urkunden des verstorbenen Notars Euler daselbst ernannt worden.

Saarbrücken, den 9. April 1873.

Der Ober-Prokurator.

(No. 481.) Universität Greifswald.

Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsverzeichniß für das Sommer-Semester 1873.

Anfang des Semesters am 20. April.

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Professor Dr. Baumstark.
2. Volkswirthschaftslehre, I. Theil, derselbe.
3. Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Haeberlin.
4. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, II. Theil, Dr. Pietrusky,
5. Bodenkunde, Professor Dr. Scholz.
6. Besondere Acker- und Pflanzenbaulehre mit Ausschluß der Handelsgewächse, Professor Dr. Rohde.
7. Handelsgewächsbau, Dr. Pietrusky.
8. Wiesenbau, Professor Dr. Rohde.
9. Obst- und Gemüsebau, akademischer Gärtner Fintelmann.
10. Landwirthschaftliche Betriebslehre und doppelte Buchführung, Dr. Pietrusky.
11. Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde, derselbe.
12. Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Dr. Pietrusky und abwechselnd damit
13. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Professor Dr. Rohde.

14. Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Professor Dr. Dammann.
15. Pferdekenntniß und Hufbeschlag, derselbe und Demonstrationen an lebenden Pferden.
16. Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere, derselbe.
17. Gesundheitspflege der Haussäugethiere, derselbe.
18. Forstwirthschaftliche Productionslehre, akademischer Forstmeister Wiese.
19. Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe, abwechselnd mit Nr. 27.
20. Organische Experimental-Chemie, Professor Dr. Trommer.
21. Uebungen im chemischen Laboratorium, Prof. Dr. Scholz.
22. Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe.
23. Physik, Professor Dr. Trommer.
24. Pflanzensystematik, Prof. Dr. Jessen.
25. Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, derselbe.
26. Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe.
27. Botanische Excursionen, derselbe, abwechselnd mit Nr. 19.
28. Mineralogie und Gesteinslehre, Prof. Dr. Scholz.
29. Uebungen im Bestimmen der Fossilien, derselbe.
30. Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Fuchs.
31. Landwirthschaftliche Baukunst, II. Theil, mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, Baumeister Müller.
32. Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe.

Eldena, im Februar 1873.

Der Direktor, Dr. E. Baumstark.

(No. 523.) Edictalladung.

Nachdem die förmliche kriegsgerichtliche Untersuchung im Contumacial-Verfahren wegen Fahnenflucht gegen:

1. den Oekonomie-Handwerker Peter Cornelius Rauch aus Trier, Kreis- und Regierungsbezirk Trier;
2. den Musketier Wilhelm Bügler aus Halle a. S., Regierungsbezirk Merseburg;
3. den Musketier Jakob Blum aus Speicher, Kreis Bitburg, Regierungsbezirk Trier;
4. den Musketier Johann Wagner aus Tünsdorf, Kreis Saarburg, Regierungsbezirk Trier;
5. den Musketier Heinrich Steffan aus Sulzbach, Kreis Saarbrücken, Regierungsbezirk Trier;
6. den Musketier Johann Mais aus Oberstadtfeld, Kreis Daun, Regierungsbezirk Trier;
7. den Musketier Ludwig Krämer aus St. Johann, Kreis Saarbrücken, Regierungsbezirk Trier;
8. den Musketier Carl Roth aus Marpingen, Kreis St. Wendel, Regierungsbezirk Trier;
9. den Musketier Mathias Schmitt aus Beuren, Kreis und Regierungsbezirk Trier, und
10. den Füsilier Johann Esch aus Besch, Kreis Saarburg, Regierungsbezirk Trier,

sämmtlich vom 8. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 70,

eröffnet worden ist, werden die Benannten aufgefordert, sich ungesäumt, spätestens aber in dem zu ihrer Vernehmung im hiesigen Militair-Gerichtslokale auf:

Montag den 11. August 1873, Vormittags 10 Uhr,

anberaumten Termine zu gestellen, widrigenfalls sie in contumaciam für Deserteure erklärt und in eine Geldstrafe von 50 bis 1000 Thaler werden verurtheilt werden.

Saarlouis, den 10. April 1873.

Königliches Commandantur-Gericht.

Personal-Chronik.

(No. 538.) Durch Verfügung des Kgl. Herrn General-Prokurators zu Cöln vom 7. April cr. ist der Gerichtsvollzieher Gelhausen zu Morbach vom 1. Mai d. J. ab in den Landgerichts-Bezirk Elberfeld versetzt worden.

(I. 2809. a. 5. 1 Ang.) Der Lehrer Mathias Gottesleben zu Rheindorf, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, ist an die katholische Schule zu Walsdorf, im Kreise Daun, commissarisch berufen worden.

(I. 2809. a. 5.) Der Schulverwalter Mathias Steffgen zu Walsdorf, im Kreise Daun, ist an die katholische Schule zu Hundheim, im Kreise Berncastel, commissarisch berufen worden.

(No. 525.) Das dem Civil-Ingenieur Kayser in Breslau unter dem 5. Februar 1872 ertheilte Patent

auf einen Seilbohrer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

ist aufgehoben.

(No. 519.) Dem Webermeister Franz Schäffer ist unter dem 31. März d. J. ein Patent

auf eine Vorrichtung an Webstühlen mit Doppelt-Jaquard-Maschinen zur Verhütung fehlerhafter Einschüsse in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der F. Lintz'schen Buchdruckerei in Trier.

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier

No. 17. **Donnerstag, den 24. April** **1873.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1873.

9. Stück.

Ausgegeben zu Berlin den 16. April 1873.

(Nr. 8114.) Die Hohenzollernsche Amts- und Landesordnung. Vom 2. April 1873.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(No. 518.) Ausfüllung der Postanweisungen von Seiten der Absender.

Aus den Kreisen des Handelsstandes ist darüber geklagt worden, daß auf den Postanweisungen häufig die Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders unterlassen und dadurch Anlaß zu Weiterungen gegeben werde. Das General-Postamt macht darauf aufmerksam, daß die Nennung des Absenders auf den Coupons der Postanweisungen zwar im postdienstlichen Interesse nicht erforderlich, für den geschäftlichen Verkehr zwischen Absender und Empfänger aber vielfach wichtig ist, um die Contoberichtigung zu ermöglichen, und daß aus diesem Grunde die Benutzung der Coupons im eigenen Interesse der Betheiligten sich empfiehlt.

Berlin, den 16. April 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 2246. a. 2.) Wir haben die Verlegung des Amtslokals der Bürgermeisterei Berus in das, in der Gemeinde Altforweiler belegene, dem Ackerer Johann Meyer gehörige, mit No. 109 bezeichnete Wohnhaus genehmigt und erklären dasselbe hiermit als Gemeindehaus, woselbst vom Tage der Verlegung ab die Civilstands-Acten aufzunehmen und die Eheverkündigungen gesetzlich zu publiciren sind.

Trier, den 9. April 1873.

(I. 2380. a. V.) Prüfung und Approbation der Hebammen betreffend.

Auf Grund der am 3. d. Mts. stattgehabten Prüfung ist folgenden Hebammen-Lehrtöchtern des Winter-Cursus 1872/73 die Approbation als Hebamme ertheilt worden:

Desgranges, Katharina, aus Naßweiler, Kreis Saarbrücken,
Feltes, Anna, aus Butzweiler, Landkreis Trier,
Flaccus, Katharina, aus Ottweiler, Kreis Ottweiler,
Schwabenland, Katharina, Ehefrau von Bernard Köhnen, aus Gonzerath, Kreis Berncastel,
Ludwig, Katharina, aus Merscheid, Kreis Berncastel,
Lux, Karoline, aus Dudweiler, Kreis Saarbrücken,
Volz, Katharina, Ehefrau von Nikolaus Martin, aus Niederlinxweiler, Kreis St. Wendel,
Otto, Katharina, Ehefrau von Ferdinand Momper, aus Saarburg, Kreis Saarburg,
Kleber, Katharina, Ehefrau von Philipp Pfeiffer, aus Ottweiler, Kreis Ottweiler,
Pohl, Charlotte aus Dudweiler, Kreis Saarbrücken,
Reinert, Magdalena, aus Wincheringen, Kreis Saarburg,
Ulrich, Katharina, aus Ludweiler, Kreis Saarbrücken,
Wagner, Barbara, aus Mettendorf, Kreis Bitburg,
Bertram, Margaretha, aus Boppard, Kreis St. Goar,
Griebler, Amalia, aus Merl, Kreis Zell,
Huber, Magdalena, aus Spabrücken, Kreis Creuznach,
Weinand, Gertrud, Ehefrau von Peter Johann, aus Hambuch, Kreis Cochem,
Reinhard, Anna Margaretha, Ehefrau von Heinrich Schlemmer, aus Monzingen, Kreis Creuznach,
Bolzinger, Julie, aus Metzerwiese, Kreis Diedenhofen,
Retgen, Maria, aus Oberperl, Kreis Saarburg.

Trier, den 10. April 1873.

(I. 2586. a. 5.) In der unter dem 24. Januar 1873 I. 591 S. 5 durch das Amtsblatt (Seite 24 No. 6) erfolgten Bekanntmachung, die Rotzkrankheit betreffend, ist Alinea 3 statt: von nicht approbirten Thierärzten, zu lesen „von Personen, welche nicht als Thierärzte approbirt sind", was wir hiermit berichtigend zur Kenntniß bringen.

Trier, den 17. April 1873.

(I. 2697. a. 5.) An der evangelischen Schule zu Ober-Neunkirchen, im Kreise Ottweiler, ist eine Lehrerstelle zu besetzen. Einkommen 250 Thlr. mit Steigung von 5 zu 5 Jahren um 25 Thlr. bis 400 Thlr. Bewerbungen sind bis zum 1. Juni cr. unter Beifügung der Zeugnisse bei uns einzureichen.

Trier, den 22. April 1873.

(No. 522.) In dem Verlage von Rudolph Gaertner, Leipziger Straße 133 in Berlin, ist jetzt unter dem Titel:

„Die deutschen Werthpapiere auf dem Gebiete des Korporations- und des Staats-Credites",

ein von W. L. Hertslet herausgegebenes Werk erschienen, dessen erster Theil eine Zusammenstellung der deutschen Provinzial-, Kreis- und Stadt-Obligationen rc. enthält.

Wir machen auf dieses Werk hierdurch aufmerksam.

Trier, den 22. April 1873.

Ausgegeben zu Trier den 25. April 1873.

(I. 2552. B. 2.) Landesverweisung.

Während des Monats März 1873 ist nachbenannte Person des Landes polizeilich verwiesen worden.

No.	Datum der Ausweisung	Behörde, welche die Ausweisung verhängt hat.	Der Ausgewiesenen Namen.	Wohnort.	Stand.	Sign… Alter. J.	Größe. Fuß	Zoll.	Haare.	Stir…
1	23. März 1873	Bürgermeisterei-Amt in Neunkirchen	Trum, Carolina	Liedsthal, Canton Cusel in Bayern	Tagelöhnerin	27	4	10	schwarz	nieder

Trier, den 15. April 1873.

(I. 2417. B. V.) Das Kaiserlich Königliche Oesterreichische Museum für Kunst und Industrie hat soeben ein Werk unter folgendem Titel veröffentlicht:

„Stickmuster. Mit Unterstützung des K. K. Ministeriums für Unterricht und mit Benutzung der besten Vorbilder, entworfen von Em. Drahan. Wien 1873 bei A. Hartinger u. Sohn, Mariahilser-Straße 117."

Dasselbe hat den Zweck, eine Reihe von Stickmustern in stufenweiser Abfolge vom Leichteren zum Schwereren für den s. g. Kreuzstich als diejenige Stickart zu bieten, mit welcher in den Schulen für weibliche Arbeit begonnen und die auch außerhalb der Schule vielfach geübt wird.

Aus der Vorbildersammlung des genannten Museums hat der Verfasser eine große Anzahl stylgerechter Muster, und zwar gegen 250 Randverzierungen, Füllmuster, Eckmuster u. s. w., außerdem einfache und verzierte Alphabete, Monogramme, Kronen u. s. w. ausgewählt und auf 30 Tafeln vereinigt.

Eine Anweisung für die Wahl der Farben ist dem Ganzen, bei Abnahme einzelner Hefte auch diesem beigegeben.

Der Druck ist deutlich; die Punkte sind leicht zu zählen, die Farben leicht zu erkennen. Das Werk kann als Ganzes, und in 6 einzelnen Heften durch alle Buch- und Kunsthandlungen des In- und Auslandes bezogen werden. Der Preis für das ganze Werk beträgt 2 fl. 88 kr. Oestr. W. — Bei Abnahme einer größeren Anzahl von Exemplaren wird, wofern die Pränumerirung direct bei der Verlagsbuchhandlung erfolgt, ein Nachlaß von 20 pCt. gewährt.

Wir empfehlen hiermit die Einführung und Benutzung des Buches bei den mehrklassigen Volks- und höheren Mädchen-Schulen.

Trier, den 17. April 1873.

(I. 2649 B. 5.) Für die vom nächsten Schuljahr ab in die evangelischen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyssig bei Zeitz eintretenden Zöglinge ist das Pensionsgeld einschließlich des Beitrags zum Krankenfonds

1) in dem Lehrerinnen-Seminar von 65 Thlr. auf 85 Thlr.,

2) in dem Gouvernanten-Institut von 105 Thlr. auf 130 Thlr. und

3) in der Erziehungsanstalt für Töchter höherer Stände von 205 Thlr. auf 235 Thlr. jährlich erhöht worden.

Im Anschluß an die Bekanntmachung in unserm Amtsblatte vom 3. d. Mts. No. 14 bringen wir vorstehenden Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten zur Kenntniß der Betheiligten.

Trier, den 19. April 1873.

(I. 2325. B. 5.) Die diesjährige evangelische Hauskollekte für die Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth wird wie bisher während der Monate Mai und Juni durch Deputirte, welche mit einer von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bestätigten Legitimation versehen sind, abgehalten werden.

In denjenigen Orten, in welchen die Haus-Kollekte bis Ende Juni cr. nicht durch Deputirte abgehalten worden, ist sie durch die Ortsbehörden zu veranlassen.

Diese Hauskollekte, sowie die bestimmungsmäßig am Sonntage Jubilate, 4. Mai cr., abzuhaltende evangelische Kirchen-Kollekte empfehlen wir wiederholt den evangelischen Glaubensgenossen.

Die evangelischen Herren Pfarrer veranlassen wir, die Erträge der Kirchenkollekte wie bisher durch Vermittelung der Steuerkassen an unsere Communal-Institutenkasse abzuführen.

Der Einsendung der Ertragsnachweisungen seitens der Königlichen Landraths-Aemter sehen wir bis zum 1. Juli d. J. entgegen.

Trier, den 12. April 1873.

(I. 2601 B. 5.) An der evangelischen Schule zu Wiebelskirchen, im Kreise Ottweiler, ist die unterste Stelle erledigt. Gehalt 250 Thaler. Bewerber um dieselbe wollen sich bis zum 1. Juni cr. bei uns melden.

Trier, den 15. April 1873.

(I. 2389. B. 5. 2. Ang.) Die evangelische Schulstelle zu Stennweiler, im Kreise Ottweiler, ist erledigt. Gehalt 308 Thaler.

Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 15. kommenden Monats bei uns einzureichen.

Trier, den 10. April 1873.

(Ad I. 2680. B. 5.) Die Lehrerstelle an der 3. Mädchen-Klasse der evangelischen Schule zu Sulzbach, im Kreise Saarbrücken, kommt zur Erledigung. Einnahme 300 Thlr.

ment:					Ort der Herkunft.	Bezeichnung der Legitimation.	Ursache der Ausweisung.
Augen.	Nase.	Statur.	Gesichtsbildung.	Besondere Kennzeichen.			
grau	spitz	mittel	länglich	—	Liebsthal	—	Zweckloses Umhertreiben und Arbeitsscheu

Bewerber wollen sich bis zum 1. Juni cr. bei uns melden.

Trier, den 17. April 1873.

(I. 2012. a. V.) Bis zum 1. Juli cr. ist an der evangelischen Elementarschule zu St. Johann, Kreis Saarbrücken, eine neu begründete Lehrerstelle zu besetzen. Gehalt 300 Thlr. nebst Miethsentschädigung von 70 resp. 90 Thlr. Bewerbungen sind unter Beifügung der Zeugnisse bis zum 20. Mai cr. bei uns einzureichen.

Trier, den 21. April 1873.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 543.) Durch Verfügung des Kgl. Herrn General-Prokurators zu Cöln vom 31. v. Mts. ist der Gerichtsvollzieheramts-Candidat Johann Pothen aus Crefeld zum Gerichtsvollzieher für den hiesigen Bezirk ernannt und demselben durch Beschluß des K. Landgerichts vom heutigen Tage Kilburg als Amtswohnsitz angewiesen worden.

Trier, den 16. April 1873.

Der Königl. Ober-Prokurator.

(No. 556.) Durch Beschluß des hiesigen Königl. Landgerichts vom 15. d. Mts. ist der Gerichtsvollzieher Mork zu Hermeskeil bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die wider ihn anhängige Disciplinar-Untersuchung von seinem Amte suspendirt worden.

Trier, den 18. April 1873.

Der Königl. Ober-Prokurator.

(No. 563.) Vorladung.

Nachdem das Contumacial-Desertions-Verfahren wider nachbenannte Mannschaften, und zwar:

a. vom 7. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 69

1. den Füsilier Johann Weber, geboren am 27. September 1846 zu Roden, Kreis Saarlouis, katholisch, Hüttenarbeiter,

2. den Füsilier Stephan Germeyer, geboren am 8. December 1851 zu Hambuch, Kreis Cochem, katholisch, Korbmacher,

3. den Janitschar Emil Sander, geboren am 18. November 1853 zu Saarlouis, Kreis Saarlouis, evangelisch, Musiker,

4. den Einjährig-Freiwilligen August Wasserfuhr, geboren am 25. December 1850 zu Wipperfürth, Kreis Cöln, zuletzt wohnhaft in Cöln, evangelisch, Kaufmann,

b. vom 3. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 29

5. den Musketier Peter Haupert, geboren am 19. December 1850 zu Weyerbach, Kreis St. Wendel, evangelisch, Dienstknecht,

c. vom 2. Rheinischen Husaren-Regiment No. 9

6. den Husaren Leiser Germin, geboren am 11. April 1850 zu Neuteich, Kreis Marienburg, Israelit, Kürschner,

7. den Husaren Carl Deblon, geboren am 16. Juli 1852 zu Prüm, Kreis Prüm, katholisch, Schuster,

8. den Gefreiten Wilhelm Andreas Buseck, geboren am 3. Juni 1850 zu Coblenz, katholisch, Schlosser und Dreher,

eingeleitet worden ist, werden dieselben hierdurch aufgefordert, sich spätestens in dem auf Samstag den 23. August d. J., Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Militairarresthause zu ihrer Vernehmung anberaumten Termine einzufinden, widrigenfalls dieselben nach abgeschlossener Untersuchung in contumaciam für Deserteure erklärt und zu einer Geldbuße von 50 bis 1000 Thlr. werden verurtheilt werden.

Trier, den 22. April 1873.

Königliches Gericht der 16. Division.

(No. 551.) Oeffentliche Aufforderung.

Die nachbenannten Dispositions-Urlauber aus dem Bezirk des 1. Bataillons (Trier I.) 8. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 70:

1. Gefreiter Mathias Breigenzer aus Wincheringen, Kreis Saarburg,

2. Kanonier Franz Wehr aus Oberperl, Kreis Saarburg,

3. Füsilier Jakob Helburg aus Neumagen, Kreis Berncastel,

4. Musketier Johann Greweling aus Rapperath, Kreis Berncastel,

welche, ersterer der ihm behändigten Ordre zum Wiedereintritt beim 2. Rheinischen Husaren-Regiment No. 9, keine Folge gegeben, vielmehr die diesseitigen Lande ohne Erlaubniß verlassen haben soll, die übrigen ebenfalls nach den eingezogenen Erkundigungen ohne Erlaubniß ausgewandert sein sollen, werden hiermit zur Rückkehr aufgefordert und gleichzeitig angewiesen, sich bis spätestens den 1. Juni cr. bei dem unterzeichneten

Commando resp. dem betreffenden Bezirksfeldwebel anzumelden, widrigenfalls gegen dieselben nach Vorschrift des §. 69 des Militair-Strafgesetzbuches für das deutsche Reich vom 20. Juni 1872 die gerichtliche Untersuchung wegen Fahnenflucht (Desertion) wird eingeleitet werden.

Trier, den 16. April 1873.

Bezirks-Commando Trier I.

(No. 550.) Edictalladung.

Gegen den Rekruten Peter Hellenbrandt vom Landwehr-Bezirks-Commando Metz, am 11. December 1850 zu Roden, im Kreise Saarlouis, geboren und bisher Tagelöhner, ist der förmliche Desertionsproceß in contumaciam eröffnet worden, und wird der ꝛc. Hellenbrandt hierdurch aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 20. August 1873, Vormittags 11 Uhr, anberaumten Termine im Gerichtslokale der 30. Division rue des prisons militaires No. 3. hierselbst einzufinden, widrigenfalls die Untersuchung gegen ihn für geschlossen erachtet und er für einen Deserteur erklärt und in eine Geldstrafe von 50 bis 1000 Thlr. verurtheilt werden wird.

Metz, den 17. April 1873.

Königliches Gericht der 30. Division.

(No. 571.) Saarbrücker ev. Lehrer-Wittwen und Waisen-Kasse.

Die ordentliche General-Versammlung dieser Kasse findet statt am 26. Mai 1873, Nachmittags 3 Uhr, im Schulsaale des Herrn Lehrers Kablé zu St. Johann-Saarbrücken. Tagesordnung, die gewöhnliche.

Sulzbach, den 22. April 1873.

Der Vorstand, L. Kolb.

Personal-Chronik.

(No. 568.) Durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 15. d. M. ist der Friedensrichter Perrot in Prüm vom 1. Mai d. J. ab an das Friedensgericht Trier I versetzt worden.

(I. 1967. a. 2.) Der commissarische Bürgermeister Arend zu Tawern ist definitiv zum Bürgermeister der Bürgermeistereien Canzem und Nittel ernannt worden.

(I. 2173. a. 2. 2. Ang.) Die auf den commissarischen Bürgermeister Hermes zu Prüm gefallene Wahl zum Bürgermeister dieser Stadt ist bestätigt und derselbe gleichzeitig definitiv zum Bürgermeister der von ihm bisher commissarisch verwalteten Bürgermeistereien Niederprüm und Pronsfeld ernannt worden.

(Ad I. 2842 c. II.) Die auf den seitherigen Amtmann Erbsfeld zu Peckelsheim, gefallene Wahl zum Bürgermeister der Stadt Ottweiler ist bestätigt und demselben gleichzeitig die commissarische Verwaltung der Landbürgermeisterei Ottweiler übertragen worden.

(I. 2475. a. 5.) Der Lehrer Joseph Leuffgen zu Welchenhausen, im Kreise Prüm, ist an die katholische Schule zu Liersberg, im Kreise Trier, versetzt worden.

(I. 2281. a. 5. 2. Ang.) Der Lehrer Peter Schnur ist an die katholische Schule zu Beberdorf, im Kreise Saarlouis, commissarisch berufen worden.

(I. 2091. a. 5.) Der com. Lehrer Jakob Gutensohn zu Hermeskeil, im Kreise Trier, ist an die evangelische Schule zu Nahbollenbach, im Kreise St. Wendel, versetzt worden.

(I. 2298. a. 5.) Der commissarische Lehrer Johann Poß zu Merzig ist an die III. Klasse der katholischen Schule zu Merzig versetzt worden.

(I. 2582. a. 5.) Der Schulamts-Candidat Peter Joseph Steffgen ist an die neu creirte Klasse der katholischen Schule zu Püttlingen, im Kreise Saarbrücken, commissarisch berufen worden.

(I. 2515. a. V.) Der Lehrer Peter Berchem zu Weinsfeld, im Kreise Prüm, ist an die katholische Schule zu Niedersiebem, im Kreise Bitburg, versetzt worden.

(I. 2490. a. 5.) Die katholische Lehrerin Helena Dewald zu Irsch, Kreises Saarburg, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 2565. a. V.) Die Schulverwalterin Margaretha Scheibenreif ist an die katholische Mädchenschule zu Humes, im Kreise Ottweiler, commissarisch berufen worden.

(I. 2581. a. 5.) Der Lehrer Mathias Busch zu Veldenz, im Kreise Berncastel, ist an die III. Klasse der katholischen Schule zu St. Laurentius hierselbst versetzt worden.

(No. 588.) Dem Königlichen Eisenbahn-Sekretär Emil Wodak zu Breslau ist unter dem 12. April d. J. ein Patent

> auf einen Apparat zur Kontrolirung der Fahrzeit von Eisenbahnzügen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Lintz'schen Buchdruckerei in Trier.

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier

No. 18. Donnerstag, den 1. Mai 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1873.

10. Stück.

Ausgegeben zu Berlin den 25. April 1873.

(Nr. 8115.) Gesetz, betreffend die Theilung des Kreises Beuthen. Vom 27. März 1873.

(Nr. 8116.) Gesetz, betreffend die Reisekosten und Diäten der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten. Vom 30. März 1873.

(Nr. 8117.) Gesetz, betreffend die den Angehörigen der Reserve und Landwehr geleisteten Beihülfen. Vom 31. März 1873.

(Nr. 8118.) Gesetz, betreffend die Aufhebung verschiedener Gesetze und Verordnungen der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 9. April 1873.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(I. 6454. K.) Betreffend die in der Zeit vom 1. bis 15. Mai cr. zulässige Einlösung der zur Rückzahlung am 1. October cr. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1848, 1854, 1855 A, 1857 und 1859 II gegen Gewährung von Zinsen und Agio.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 24. v. Mts. (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 74) bringen wir weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge höherer Anordnung die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, sowie die sämmtlichen Regierungs- und Bezirks-Haupt-Kassen und die Kreiskasse zu Frankfurt a/M. ermächtigt worden sind denen, welche die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 19. v. Mts. (Reichs- und Staatsanzeiger No. 69) zur Rückzahlung am 1. October cr. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855 A, 1857 und 1859 II in der Zeit vom 1. bis 15. Mai d. J. bewirken, auf je 100 Thlr. Kapital mit Einschluß der vom 1. d. Mts. ab laufenden Zinsen und eines Agio den festen Betrag von 100 5/8 Thlr. zu zahlen. Dieser Betrag enthält für den Termin d. 1. Mai cr. ein Agio von 1/4 Prozent.

Berlin, den 26. April 1873.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Wedell, Löwe, Hering, Rötger.

(No. 575.) Errichtung einer Postanstalt am Weltausstellungsplatze in Wien.

Seitens der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Postverwaltung ist für die Dauer der Weltausstellung in Wien am Ausstellungsplatze daselbst ein Postamt errichtet worden, welches sich mit dem Verkaufe aller Oesterreichischen Postwerthzeichen sowie mit der Annahme von Briefen, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Geldbriefen und Packeten mit oder ohne Werthangabe bis zum Einzelgewicht von 5 Pfund, ferner mit der Abgabe und Bestellung von Postsendungen befaßt.

Die Postsendungen, welche von dem Kaiserlich Königlichen Postamte am Weltausstellungsplatze bestellt oder bei demselben abgeholt werden sollen, müssen auf der Adresse in hervortretender Weise mit der Bezeichnung „am Weltausstellungsplatze“ versehen sein.

Berlin, den 24. April 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

(No. 576.) Mit dem Reichs- und Staats-Anzeiger erscheint allmonatlich, in der Regel am 15. unter der Bezeichnung „Postblatt“ eine Beilage, welche außer Bekanntmachungen von allgemeinem Interesse für den Verkehr des Publicums mit der Post auch eine tabellarische Uebersicht der Portosätze für Briefpostsendungen nach dem Inlande und dem Auslande enthält. Um die Verbreitung dieses Materials im Interesse des correspondirenden Publicums zu fördern, werden einzelne Exemplare des „Postblatts“ zu dem Preise von 2 1/2 Sgr bz. 9 Kr. für das Stück käuflich abgelassen. Bestellungen auf das „Postblatt“ sind an die nächst belegene Postanstalt zu richten.

Berlin, den 11. April 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(No. 334.) Zu besetzende neu errichtete Pfarrstelle.

Nachdem in Gemäßheit des Erections-Decrets vom 19. März / 9. April ds. Js. ein eignes und selbstständiges Pfarrsystem der Gemeinde Elversberg begründet worden ist, soll die neuerrichtete Pfarrstelle zu Elversberg demnächst durch uns besetzt werden und werden wir Meldungen um dieselbe bis zum 15. Mai cr. entgegen nehmen.

Koblenz, den 16. April 1873.

Königliches Consistorium.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 1839. S. 3.) Mit Bezug auf §. 2 unserer Polizei-Verordnung vom 28. October 1864, betreffend die Schifffahrt auf der canalisirten Saar — Amtsblatt pro 1864 Seite 251 machen wir hiermit bekannt, daß das Durchschleusen der Schiffe bei den Schleusen in Güdingen und Saarbrücken fortan auch an Sonn- und Feiertagen, jedoch mit Ausschluß der Stunden

von 9 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags, stattfindet.

Trier, den 19. April 1873.

(II. 6005.) Aushändigung der definitiven Quittungen über die im Jahre 1872 eingezahlten Domainen-Ablösungs-Gelder.

Die von unserer Haupt-Casse ausgestellten definitiven Quittungen über die im Jahre 1872 eingezahlten Domainen-Ablösungs-Gelder sind nach vorgängiger Bescheinigung Seitens der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden den betreffenden Kassen zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden.

Trier, den 21. April 1873.

(II. c. 1206.) Dem Kataster-Assistenten Arenz hierselbst ist die Verwaltung des Katasteramtes Schweich mit dem Wohnsitz in Schweich vom 1. Mai d. J. ab commissarisch übertragen worden.

Trier, den 26. April 1873.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 580.) Assisen zu Trier.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Trier für das II. Quartal 1873 wird hiermit auf

Montag den 9. Juni 1873

festgesetzt und der Königliche Appellations-Gerichts-Rath Herr Wolff zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 23. April 1873.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes Geheimer Ober-Justizrath
(gez.) Dr. H. Heimsöth.

Für gleichlautende Aussertigung
(L. S.) Der Appellations-Gerichts-Sekretair,
Hermanns.

(No. 571.) Vorladung.

Nachdem das Contumacial-Desertions-Verfahren wider nachbenannte Mannschaften (Rekruten) a. aus dem Bezirk des 1. Bataillons (Kirn) 7. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 69:

1. Johann Stolz, geboren am 28. März 1851 zu Rheinböllen, Kreis Simmern, katholisch, Heizer,
2. Carl Entemann, geboren am 30. December 1850 zu Winzenheim, Kreis Creuznach, katholisch, Tagelöhner,
3. Franz Joseph Zimmer, geboren am 18. November 1850 zu Buch, Kreis Simmern, katholisch, Stellmacher,
4. Friedrich Joseph Harlfinger, geboren am 20. Juli 1850 zu Zell, katholisch, Bäcker,
5. Georg Klein, geboren am 17. Juli 1850 zu Norheim, Kreis Creuznach, katholisch, Maurer,
6. Jakob Wilhelm, geboren am 25. Januar 1852 zu Medard, Kreis Meisenheim, evangelisch, Schuster;

b. aus dem Bezirk des 2. Bataillons (Coblenz) 3. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 29:

7. Martin Sax, geboren am 10. November 1852 zu Trochtelfingen, Kreis Gammertingen, katholisch, Schlosser,
8. Augustin Reger, geboren am 22. August 1852 zu Wilfingen, Kreis Sigmaringen, katholisch, Maurer,
9. Eugen Herrmann August Leopold Welker, geboren am 23. Februar 1849 zu Coblenz, katholisch, Commis,

eingeleitet worden ist, werden dieselben hierdurch aufgefordert, sich spätestens in dem auf Sonnabend den 23. August cr., Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Militair-Arresthause zu ihrer Vernehmung anberaumten Termine einzufinden, widrigenfalls dieselben nach abgeschlossener Untersuchung in contumaciam für Deserteure erklärt und zu einer Geldbuße von 50 bis 1000 Thlr. werden verurtheilt werden.

Trier, den 24. April 1873.

Königliches Gericht der 16. Division.

(No. 572.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß seine Excellenz der Herr Handelsminister durch Erlaß vom 18. April cr. IV. 4259 genehmigt hat, daß dem Faßeichungsamte zu Zeltingen statt der bisherigen bis auf Weiteres die anderweite Befugniß zur Eichung und Stempelung von Fässern jeder Größe von 40 Liter an aufwärts beigelegt werde.

Cöln, den 22. April 1873.

Der Eichungs-Inspektor für die Rheinprovinz, Frank.

(No. 566.) Die Sitzungen des Königlichen Forstpolizeigerichts zu Prüm, welche zufolge der Bekanntmachung vom 27. September 1821 (Amtsblatt pro 1821 Seite 348) bisher am 8. eines jeden Monats abgehalten wurden, werden künftig am 1. und 15. eines jeden Monats gleichzeitig mit den Polizeisitzungen und, sofern auf diese Termine ein Sonn- oder Feiertag fällt, jedesmal an den darauffolgenden Tagen stattfinden.

Trier, den 24. April 1873.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 567.) Durch Verfügung des Königl. Herrn General-Prokurators zu Cöln vom 21. April cr. ist dem Gerichtsvollzieher Wagner zu Waxweiler die erbetene Dienstentlassung vom 1. Mai d. J. ab ertheilt worden.

Trier, den 24. April 1873.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 582.) Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Cöln vom 30. Juli 1872 ist der Tagelöhner Wilhelm Bertus zu Voiswinkel, Bürgermeisterei Odenthal, Kreis Mülheim a./Rh. domicilirt, zuletzt zu Flachsberg bei Gräfrath, im Kreise Solingen sich aufhaltend, für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 24. April 1873.

Der General-Prokurator.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der F. Lintz'schen Buchdruckerei in Trier.

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier

No. 19. Donnerstag, den 8. Mai **1873.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1873.

11. Stück.

Ausgegeben zu Berlin den 1. Mai 1873.

(Nr. 8119.) Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 235 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. Vom 9. April 1873.

(Nr. 8120.) Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1873, betreffend die anderweite Bestimmung des Sitzes für das für den Regierungsbezirk Kassel einzurichtende Konsistorium.

12. Stück.

Ausgegeben zu Berlin den 3. Mai 1873.

(Nr. 8121.) Gesetz, betreffend die Bewilligung der Geldmittel zur Beseitigung des durch die Sturmfluth der Ostsee am 12. und 13. November 1872 hervorgerufenen Nothstandes und zur Ausführung von Deichen und Uferschutzwerken an den Küsten der Provinzen Pommern und Schleswig-Holstein. Vom 24. April 1873.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(I. 2964. a. 5.) Auf Grund und nach Vorschrift der Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 wird in den Tagen vom 18. bis zum 20. August d. Js. an dem Schullehrer-Seminar in Neuwied eine Prüfung für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementar-Schul-Amte abgehalten werden.

Zu derselben können solche noch nicht definitive anstellungsfähige evangelische Volksschullehrer der Regierungsbezirke Aachen, Cöln, Trier, Coblenz und Sigmaringen zugelassen werden, welche die Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementarschulamt mindestens seit zwei Jahren durch die vorgeschriebene Prüfung nachgewiesen haben.

Die Lehrer, bei welchen diese Voraussetzung zutrifft, und welche der gedachten Prüfung sich unterziehen wollen, haben spätestens bis zum 20. Juli d. Js. ihre Meldung zu derselben durch ihren Kreis-Schulinspector an uns einzureichen und derselben

1) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten,
2) eine von ihnen selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihnen selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß sie keine anderen als die von ihnen angegebenen Quellen dazu benutzt haben,
3) eine von ihnen selbst gefertigte Zeichnung,
4) eine Probeschrift, beide mit der Versicherung, daß sie ohne fremde Hülfe von ihnen angefertigt seien und
5) das Zeugniß über ihre Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementar-Schulamte, beizufügen.

Sofern auf die rechtzeitig eingereichte Meldung nicht ein abweisender Bescheid von uns erfolgt, haben die Angemeldeten sich als zur Prüfung zugelassen anzusehen und sich zur Empfangnahme der näheren Mittheilungen über den Gang derselben am 17. August d. Js., Nachmittags 6 Uhr, persönlich bei dem Director des Seminars zu Neuwied in dessen Wohnung einzufinden.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Prüfung für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementarschulamte spätestens fünf Jahre nach derjenigen für die provisorische Anstellungsfähigkeit abgelegt werden muß und daß mit dieser Frist der Anspruch auf Zulassung zu jener Prüfung verloren geht.

Coblenz, den 25. April 1873.

Königliches Provinzial-Schulcollegium Landfermann.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Polizeiverordnung.

(I. 2937. a. 5.) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die örtliche Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit Folgendes:

§. 1. Für die Gemeinden der Bürgermeisterei Tholey, im Kreise Ottweiler, wird hiermit die Hundesperre auf die Dauer von 6 Wochen vom Tage der Publikation gegenwärtiger Verordnung ab, angeordnet.

§. 2. Die Hunde dürfen nur von zuverlässigen Personen geführt werden, und müssen in diesem Falle an einem starken Seile befestigt und mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein.

§. 3. Unverdächtige Jagd- und Hirtenhunde dürfen bei der Ausübung der Jagd resp. Hut von ihren Eigenthümern in gewöhnlicher Weise benutzt werden.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht anderweite Bestimmungen eine höhere Strafe anordnen, mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 5. Den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufende Hunde werden getödtet.

Trier, den 1. Mai 1873.

(I. 2948. a. 5.) Die untere Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Ludweiler, Kreis Saarbrücken, kommt zur Erledigung. Einkommen 200 Thlr.

Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 1. Juni cr. bei uns einzureichen.

Trier, den 29. April 1873.

Ausgegeben zu Trier den 9. Mai 1873.

(I. 1355. S. 3.) **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§. 37 und 76 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 erlassen wir zur Aufrechthaltung der Ordnung unter den Fuhrleuten und Arbeitern im hiesigen Hafen folgende Polizei-Verordnung für die Stadt Trier und deren Vororte, welche sofort in Kraft tritt:

§. 1. Für den Transport von Waaren, Brenn- und Baumaterialien und Gegenständen aller Art im Hafen nach und von den Landungsplätzen im Bereiche desselben und im Gebiete der Stadt und der Vororte kann sich jeder Eigenthümer und Empfänger der Waaren:

a. seines eigenen Fuhrwerkes und seiner eigenen Leute, oder
b. der von ihm besonders zu diesem Zweck gedungenen und herbeigebrachten Fuhrwerke und Arbeiter bedienen.

§. 2. Es ist jedem Fuhrmann und Arbeiter untersagt, sowohl bei Ankunft von auszuladenden Schiffen, wie bei dem Einladen in den Hafen gebrachter Gegenstände, sich der Arbeit und dem Aus- und Einladen unaufgefordert zu unterziehen. Zuwiderhandelnde haben außer der hierdurch verwirkten gerichtlichen Bestrafung, ihre Entfernung aus dem Hafengebiete zu gewärtigen.

§. 3. Die Fuhrleute und Arbeiter im Hafen stehen unter Aufsicht der Polizei-Behörde, deren Anordnungen sie unbedingte Folge zu leisten haben; bei ihr sind auch alle Beschwerden derselben, sowie diejenigen der Arbeitgeber anzubringen, soweit dieselben nicht zur gerichtlichen Entscheidung gehören.

§. 4. Jeder von dem Empfänger und Absender von Gütern ꝛc. angenommene Fuhrmann resp. Arbeiter hat den ihm übertragenen Dienst unweigerlich, mit Ruhe, im nüchternen Zustande und ohne Unterbrechung in der ihm vom Auftraggeber bezeichneten Weise auszuführen und muß bemüht sein, die Waaren bei dem Ein- und Ausladen, sowie beim Transport vorsichtig zu behandeln, damit dieselben nicht beschädigt oder verdorben werden.

§. 5. Für die von den Fuhrleuten und Arbeitern im Hafen verrichteten Dienstleistungen wird der nachstehende Tarif festgesetzt, nach welchem die Arbeiten bezahlt werden; andere Gebühren, als die hier angeführten, dürfen unter keinen Umständen von den Fuhrleuten und Arbeitern für ihre geleisteten Arbeiten gefordert werden.

Das Fordern von Trinkgeldern ist untersagt.

§. 6. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung, sowie Vernachlässigungen und Fahrlässigkeiten bei der Arbeit und in Behandlung der anvertrauten Güter und Waaren werden, abgesehen von der Regreßpflichtigkeit der Arbeiter den Auftraggebern gegenüber, mit einer Geldbuße von 10 Sgroschen bis zu 3 Thalern und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft geahndet.

Trier, den 28. April 1873.

Tarif

für den Transport von Waaren, Brenn- und Baumaterialien und Gegenständen aller Art von und nach dem Hafen, für die Stadt Trier und die Vororte.

Laufende No.	Benennung der Effekten.	In die Stadt, nach Zurlauben und St. Barbara. Sgr	In die übrigen Vororte. Sgr
	I. Tarif für die Arbeiter.		
	Von der Mosel nach der Stadt und den Vororten und umgekehrt, sowie von einem Punkte der Stadt zum anderen:		
1	Für einen Koffer oder eine Kiste ohne Unterschied des Gewichts	5	6
2	Für einen Reisesack, Mantelsack, ohne Unterschied des Gewichts	$2^1/_2$	3
3	Für eine Hutschachtel oder sonstiges kleines Packet oder Colli	$2^1/_2$	8
4	Für Regenschirme, Mäntel oder dergleichen Kleidungsstücke wird nichts bezahlt, wenn sie den Gegenständen unter 1 bis 3 beigefügt sind; für sie allein aber zusammen .	$2^1/_2$	3
5	Für das Schieben eines Wagens vom Schiffe auf das Ufer	10	—
6	Für den Transport eines Wagens	20	25
	Für den Transport von Waaren aller Art, nassen und trockenen, und ohne Unterschied der Entfernung im Bereiche der Stadt incl. St. Barbara und Zurlauben, werden folgende Gebühren festgesetzt:		

Laufende Nr.	Benennung der Effekten.	Sgr	Pf
7	Aus den Schiffen bis in die Wohnungen resp. Magazine der Empfänger		
	a. für ein einziges Colli unter einem Centner Gewicht	2	—
	b. für ein einzelnes oder mehrere Collis, welche zusammen das Gewicht von $1^1/_2$ Centner nicht überschreiten, zusammen	3	—
	c. von mehr als $1^1/_2$ Centner bis zu 10 Centner pro Centner	2	—
	d. von 10 Centner und mehr pro Centner	1	6
8	Aus der Stadt, St. Barbara und Zurlauben bis in das Schiff pro Centner.	2	—
9	Wenn die Waaren mittelst des Krahnens aus den Schiffen oder in dieselben gehoben werden, so beziehen die Arbeiter 3 Pfennige weniger pro Centner, also nur	1	9
10	Werden die Arbeiter zum Verwiegen der Güter an der Krahnenwaage verwendet pro Centner .	—	3
11	Verlangt der Empfänger außerdem die specielle Collis-Verwiegung an der Krahnenwaage oder in seinem Magazine pro Centner	—	4
12	Von mahl- oder schlachtsteuerpflichtigen, sowie von solchen Gegenständen, die zur Revision in das Haupt-Steuer-Amt gestellt werden müssen, aus dem Schiffe über das Haupt-Steuer-Amt, nebst Verwiegen daselbst pro Centner bis zu 10 Centner	2	3
	pro Centner über 10 Centner	1	9
13	Für den Transport in die Vororte Paulin, Maar, Kürenz, Löwenbrücken, St. Matthias, Medard wird ein Zusatz von 1 Sgroschen pro Centner bewilligt.		
14	Für das Ausladen aus dem Schiffe und den Transport auf den Wagen des Empfängers von nicht krahnenpflichtigen Waaren		
	a. bei Quantitäten bis zu 10 Centner pro Centner	—	6
	b. „ „ über 10 Centner „ „	—	4
15	Für bloßes Befördern von Gütern jeder Art, vom Schiffe bis in's Dampfschiffs-Magazin		
	a. bei Quantitäten bis zu 10 Centner pro Centner	—	6
	b. „ „ über 10 Centner „ „	—	4
16	Für das Ausladen von Flaschen und Krügen aus den Schiffen, sowohl für Männer, wie Frauen		
	a. bei Quantitäten bis zu 10 Centner pro Centner	—	6
	b. „ „ über 10 Centner „ „	—	4
17	Für das Tragen eines Korbes mit Flaschen resp. Krügen von 100 Stück aus den Schiffen nach der Stadt, St. Barbara und Zurlauben	3	—
	nach dem Lager	3	—
18	desgleichen für die übrigen Vororte pro 100 Stück mehr	—	6

II. Tarif für die Fuhrleute.

A. Wein und sonstige Flüssigkeiten.

	Für den Transport vom Moselufer in die Stadt, St. Barbara und Zurlauben, ohne Unterschied der Entfernung oder umgekehrt, sowie von einem Punkte der Stadt zum andern:		
1	Von einem ganzen Fuder Wein, Trank, Essig oder Branntwein	20	—
2	Von einem halben Fuder	12	6
3	Für eine Ohm	4	—
4	Für kleine Fässer	3	—
5	Von Fettwaaren, Oel, Thran, wenn es wenigstens 20 Centner sind, pro Centner	1	—
6	Von kleineren Quantitäten pro Centner	1	3
	Für den Transport in die übrigen Vororte tritt ad 1 und 2 eine Erhöhung von $^1/_4$, ad 3, 4 und 5 eine solche von $^1/_3$ des Fuhrlohns ein.		

B. Getreide.

1	Vom Wasser nach jedem Punkte der Stadt und der Vorstädte St. Barbara und Zurlauben soll:		
	a. für jede Fuhre oder 25 Centner (bei Hart- und Hülsenfrüchten zu 32 und bei Weichfrüchten zu 48 Scheffel berechnet) entrichtet werden	15	—
	b. für jeden Centner mehr	—	9

Laufende Nr.	Benennung der Effekten.	Sg	
2	Bei Transporten aus der Stadt in einen der anderen Vororte		
	a. für jede Fuhre oder 25 Centner (bei Hart- und Hülsenfrüchten zu 32 und bei Weichfrüchten zu 48 Scheffel berechnet)	25	—
	b. für jeden Centner mehr	1	—
	C. Holz, Geriß, Kohlen und Kalk.		
1	Die Fuhre Holz pro Klafter incl. Aufladen	20	—
2	Die Fuhre Steinkohlen pro Fuder à 30 Centner	15	—
3	Die Fuhre Kalk, Traß, Tuffsteine und Geriß	15	—
	D. Andere Gegenstände, ohne Unterschied der Entfernung.		
1	Salz pro Sack incl. Auf- und Abladen	1	—
2	Sonstiges Kaufmannsgut für eine Ladung von 24 bis 30 Centner	20	—
3	Von einzelnen Centnern und unter einer ganzen Ladung pro Centner	1	—
4	Für eine Fuhre über 30 Centner pro Centner	—	8

(I. 2035. S. 5.) Die erste Lehrerstelle der evangel. Schule zu Rhaunen, Kreis Bernkastel, ist erledigt. Einkommen 302 Thaler.

Bewerber um dieselbe wollen sich bis zum 1. Juni cr. bei uns melden.

Trier, den 28. April 1873.

(I. 2780. S. 5.) Die von uns unter dem 11. Februar d. Js. I. 1049. S. V. 1. Ang., Amtsblatt Seite 38, wegen Ausbruchs der Lungenseuche unter dem Rindvieh über die Gemeinde Oberlinxweiler, im Kreise St. Wendel, verhängte Ortssperre wird hiermit, nachdem die Seuche vollständig erloschen ist, wieder aufgehoben.

Trier, den 26. April 1873.

(II. K. 4801.) Das Königlich Württembergische Finanz-Ministerium hat in Folge des Gesetzes vom 27. Januar d. J. (Würtembergisches Regierungs-Blatt S. 20) unter dem 3. Februar d. J. einen Aufruf erlassen, durch welchen die Besitzer der von der Württembergischen Staatsschuldenzahlungskasse nach den Gesetzen vom 26. Juli und 27. Oktober 1870 in Stücken von 25 Fl. ausgegebenen verzinslichen Kassenscheine aufgefordert worden sind, dieselben vom 3. Februar d. J. an binnen sechs Monaten bei den Württembergischen Staatskassen zur Einlösung vorzulegen. Gleichzeitig auch bemerkt, daß diejenigen Scheine, welche nicht binnen der bezeichneten Frist vorgelegt werden, ihren Werth verlieren.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Trier, den 27. März 1873.

(I. 2717. S. 2.) Bestätigung eines zweiten Stellvertreters des Curatoriums der Kreis-Sparkasse zu St. Wendel betreffend.

Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 17. Dezember v. Js. (Amtsblatt S. 248) bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß bei der stattgehabten Ergänzungswahl des Curatoriums der Kreis-Sparkasse zu St. Wendel durch die Kreisstände, der Gerichtsvollzieher M. Eschrich zu St. Wendel zum zweiten Stellvertreter der Beisitzer des Curatoriums gemä[ß] ist und diese Wahl unsere Bestätigung erhalten hat.

Trier, den 29. April 1873.

Bekanntmachung anderer Behörden.

(No. 611.) Mittelst Verfügung des Königl. Her[rn] General-Prokurators zu Cöln vom 17. April cr. ist d[er] Gerichtsvollzieheramts-Candidat Johann Beirig au[s] Ehrenbreitstein zum Gerichtsvollzieher für den hiesige[n] Bezirk ernannt und demselben durch Beschluß d[es] Königl. Landgerichts vom 22. ej. Hermeskeil als Amt[s]wohnsitz angewiesen worden.

Trier, den 29. April 1873.

Der Königl. Ober-Prokurator.

(No. 603.) Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 21. April d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Johann Heeg aus Kop[p]heim ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 30. April 1873.

Der General-Prokurator.

(No. 617.) Kriegsgerichtliches Erkenntniß.

In der Untersuchung wider:

5. den Gefreiten Adam Maurer, Rheinischen J[ä]ger-Bataillons No. 8, geboren den 24. December 184 zu Dillingen, Regierungs-Bezirks Trier,

zc. zc. zc. zc. zc. zc.

hat das vom General-Commando des 8. Armee-Cor[ps] angeordnete Kriegs-Gericht den Acten gemäß für Re[cht] erkannt:

daß jeder der Angeschuldigten für einen Deserteur [zu] erklären und in eine Geldstrafe von fünfzig Thale[rn] zu verurtheilen.

Coblenz, den 1. Mai 1873.

Königliches Gericht 8. Armee-Corps.

(No. 600.) Vorladung.

Nachdem der Desertions-Proceß wider folgen[de] Füsiliere des 4. Rheinischen Infanterie-Regiments No.

1) Ludwig Adolph Weller, geboren am 25. October 1850 zu St. Johann, Kreis Saarbrücken, evangelisch, Tagelöhner,
2) Jakob Franzen, geboren am 5. November 1849 zu Britten, Kreis Merzig, katholisch, Tagelöhner,
3) Georg Henkel, geboren am 22. October 1850 zu Hombach, Kreis Biedenkopf, evangelisch, Müller,
4) Peter Glock, geboren am 10. Juli 1849 zu Landsweiler, Kreis Saarlouis, katholisch, Bergmann,

eingeleitet worden, werden dieselben aufgefordert, sich spätestens in dem auf Sonnabend den 30. August d. Js., Vormittags um 11 Uhr, im hiesigen Militair-Arresthause angesetzten Termine einzufinden und sich über ihre unerlaubte Entfernung zu verantworten, widrigenfalls dieselben nach abgeschlossener Untersuchung in contumaciam für Deserteure erklärt und in eine Geldstrafe von 50 bis 1000 Thlr. werden verurtheilt worden.

Trier, den 1. Mai 1873.

Königliches Gericht der 16. Division.

(No. 615.) Oeffentliche Vorladung.

Der Rekrut Isaac Weyler, geboren und wohnhaft zu Ottweiler, Kreis Ottweiler, Regierungsbezirk Trier, welcher laut Befehl der Königlichen 32. Infanterie-Brigade vom 27. Oktober 1872 zum 4. November 1872 zum 4. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 30 beordert war, aber sich nicht gestellt hat und jedenfalls der Desertion sich schuldig gemacht, wird hierdurch zur Rückkehr und Wiederanmeldung bei dem betreffenden Bezirks-Feldwebel bis spätestens den 5. August 1873 aufgefordert, widrigenfalls gegen denselben auf Grund des §. 69 des Militair-Strafgesetzbuches für das deutsche Reich die gerichtliche Untersuchung wegen Desertion eingeleitet werden wird.

St. Wendel, den 3. Mai 1873.

Königliches Landwehr-Bezirks-Commando (St. Wendel.)

(No. 601.) Vorladung.

Nachdem der Desertionsprozeß wider folgende Rekruten und Superrevidenten:

a. die Rekruten:

I. aus dem Bezirk des 2. Bataillons (Saarlouis) 4. Rheinischen Infanterie-Regiments No. 30.

1) Carl Huwig, geboren am 16. Februar 1850 zu Dillingen, Kreis Saarlouis, katholisch, Puddler.
2) Nicolaus Jacobs, geboren am 14. September 1851 zu Guerlfangen, Kreis Saarlouis, katholisch, ohne Profession.
3) Carl Knerr, geboren am 8. December 1850 zu Neunkirchen, Kreis Ottweiler, katholisch, Walzer.
4) Johann Job, geboren am 23. Juni 1850 zu Püttlingen, Kreis Saarbrücken, katholisch, Bäcker.
5) Friedrich Wilhelm Korn, geboren am 27. Juli 1849 zu St. Johann, Kreis Saarbrücken, evangelisch, Anstreicher.
6) Michel Reimsbacher, geboren am 18. October 1850 zu Michelbach, Kreis Merzig, katholisch, Leinenweber.
7) Jakob Münch, geboren am 21. December 1850 zu St. Johann, Kreis Saarbrücken, katholisch, Tagelöhner.

II. aus dem Bezirk des 1. Bataillons (Trier I) 8. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 70.

8) Nicolaus Konz, geboren am 11. October 1850 zu Heiligkreuz, Kreis Trier, katholisch, Maurer,
9) Peter Michaeli, geboren am 18. April 1850 zu Heiligkreuz, Kreis Trier, katholisch, Gypser.
10) Peter Schneider, geboren am 29. August 1852 zu Oberkirch, Kreis Trier, katholisch, Ackerer.
11) Mathias Schneider I, geboren am 23. August 1850 zu Oberkirch, Kreis Trier, katholisch, Ackerer.
12) Heinrich Hamm, geboren am 21. April 1851 zu Zewen, Kreis Trier, katholisch, Ackerer.
13) Peter Berg, geboren am 15. October 1851 zu Zemmer, Kreis Trier, katholisch, Ackerer.
14) Nicolaus Spieles, geboren am 4. November 1850 zu Detzem, Kreis Trier, katholisch, Schmiedelehrling.
15) Peter Wolff, geboren am 3. Januar 1852 zu Godendorf, Kreis Trier, katholisch, Tagelöhner.
16) Peter Esling, geboren am 3. April 1852 zu Edingen, Kreis Trier, katholisch, Knecht.
17) Jacob Hoff, geboren am 1. Juni 1851 zu Merscheid, Kreis Berncastel, katholisch, Ackerer.
18) Johann Lamberty, geboren am 21. April 1852 zu Monzelfeld, Kreis Berncastel, katholisch, Bäcker.

III. aus dem Bezirk des 2. Bataillons (Trier II) 8. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 70

19) Mathias Fandel, geboren am 29. Januar 1851 zu Beitingen, Kreis Bitburg, katholisch, Tagelöhner.
20) Mathias Schweisthal, geboren am 7. December 1850 zu Schönecken, Kreis Prüm, katholisch, Maurer.
21) Gregor Thome, geboren am 29. Juli 1852 zu Falkenstein, Kreis Bitburg, katholisch, Ackerer.
22) Peter Rospes, geboren am 6. Dezember 1850 zu Hütterscheid, Kreis Bitburg, katholisch, Ackerer.
23) Heinrich Bindels, geboren am 26. Mai 1850 zu Jucken, Kreis Prüm, katholisch, Tagelöhner.
24) Nicolaus Schmitt, geboren am 26. August 1851 zu Irrel, Kreis Bitburg, katholisch, Maurer.
25) Peter Fuchs, geboren am 17. Mai 1851 zu Bickendorf, Kreis Bitburg, katholisch, Schuster.
26) Mathias Hardt, geboren am 27. Februar 1850 zu Waldhof, Kreis Bitburg, katholisch, Knecht.
27) Mathias Jacobs, geboren am 8. April 1852 zu Idenheim, Kreis Bitburg, katholisch, Ackerer.
28) Philipp Winter, geboren am 24. April 1850 zu Mettendorf, Kreis Bitburg, katholisch, Knecht.
29) Franz Rösges, geboren am 24. August 1850 zu Heilbach, Kreis Bitburg, katholisch, Knecht.
30) Lorenz Heinz, geboren am 16. Juni 1851 zu Binsfeld, Kreis Wittlich, katholisch, Hüttenarbeiter.
31) Mathias Plein, geboren am 21. August 1850 zu Weinsfeld, Kreis Prüm, katholisch, Ackerer.
32) Johann Jungen, geboren am 16. Januar 1851 zu Schalkenmehren, Kreis Daun, katholisch, Ackerer.

33) Johann Heinen II., geboren am 24. Juli 1851 zu Büdesheim, Kreis Prüm, katholisch, Ackerer.
34) Mathias Krump, geboren am 6. August 1851 zu Schwirzheim, Kreis Prüm, katholisch, Ackerer.
35) Johann Heck, geboren am 16. Dezember 1851 zu Reil, Kreis Wittlich, katholisch, Winzer.
36) Joseph Krämer, geboren am 22. Juli 1850 zu Hollnich, Kreis Prüm, katholisch, Knecht.
37) Quirin Thelen, geboren am 17. August 1852 zu Ahütte, Kreis Daun, katholisch, Tagelöhner.
38) Peter Kinzer, geboren am 6. Juni 1852 zu Pohlbach, Kreis Wittlich, katholisch, Tagelöhner.
39) Mathias Leuschen aus Wetteldorf, geboren am 12. Dezember 1850, im Kreise Prüm, katholisch, Schreiner.
40) Mathias Ney, geboren am 13. Januar 1850 zu Sülm, Kreis Bitburg, katholisch, Ackerer.

b. der Superrevident

aus dem Bezirk des 1. Bataillons (Trier I) 8. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 70.

41) Friedrich Engel, geboren am 24. Mai 1851 zu Hottenbach, Kreis Berncastel, evangelisch, Zimmermann.

eingeleitet worden, werden dieselben hierdurch aufgefordert, sich spätestens in dem auf Dienstag den 26. August d. J., Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Militairarresthause angesetzten Termine einzufinden und sich über ihre unerlaubte Entfernung zu verantworten, widrigenfalls dieselben nach abgeschlossener Untersuchung in contumaciam für Deserteure erklärt und in eine Geldbuße von 50 bis 1000 Thlr. werden verurtheilt werden.

Trier, den 1. Mai 1873.

Königliches Gericht der 16. Division.

(No. 589.) Durch Verfügung des Königl. Herrn General-Prokurators vom 21. ds. Mts. ist der Gerichtsvollzieheramts-Candidat Karl Habscheid aus Saargemünd zum Gerichtsvollzieher für den hiesigen Bezirk ernannt und demselben durch Beschluß des Königl. Landgerichts vom 28. cr. Warweiler als Amtswohnsitz angewiesen worden.

Trier, den 28. April 1873.

Der Königliche Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

(No. 622.) Durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 29. April d. J. ist dem Gerichts-Assessor Bresgen in Cöln eine etatsmäßige Richterstelle beim hiesigen Königlichen Landgerichte verliehen worden.

(P. 258.) Der bisherige erste Buchhalter Koster ist zum Ober-Buchhalter, der Kassen-Assistent Höschel zum Buchhalter und der Regierungs-Civil-Supernumerar Schneider zum Kassen-Assistenten bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse ernannt worden.

(II. c. 1067.) Der Kataster-Assistent Dienz zu Neuerburg ist zum Kataster-Controleur ernannt und ihm das bisher commissarisch verwaltete Katasteramt Neuerburg definitiv übertragen worden.

(II. c. 1068.) Der Kataster-Assistent Michel zu Morbach ist zum Kataster-Controleur ernannt und ihm das bisher commissarisch verwaltete Katasteramt Morbach definitiv übertragen worden.

(No. 616.) Der Obertelegraphist Stange ist von Ems nach Trier versetzt worden.

(I. 2767. s. 5.) Der Pfarrer Spurzem zu Stadtkyll ist commissarisch zum Schulinspector des Beringes Stadtkyll, im Kreise Prüm, berufen worden.

(I. 2831. s. 5.) Der katholische Lehrer Peter Caspers zu Daun ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 2662. s. 5.) Der katholische Lehrer Theodor Gundermann an der 1. Knabenschule zu Merzig ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 2758. s. 5.) Der Lehrer Paul Schmidt zu Ormont, im Kreise Prüm, ist an die katholische Schule zu Veldenz, im Kreise Berncastel, versetzt worden.

(I. 2661. s. 5. 2. Ang.) Der Schulamts-Candidat Franz Adams ist an die katholische Schule zu Büschfeld, im Kreise Merzig, commissarisch berufen worden.

(I. 2226. s. 5. 3. Ang.) Die Schulamts-Candidatin Anna Müller ist an die Schule zu Bengel, im Kreise Wittlich, als Lehrerin commissarisch berufen worden.

(I. 2661. s. 5. 1. Ang.) Der Lehrer Johann Heinrich Spoden zu Büschfeld, im Kreise Merzig, ist an die katholische Schule zu Oberehe, im Kreise Daun, versetzt worden.

(I. 2811. s. 5.) Die katholische Lehrerin Katharina Schon zu Bettingen, Kreises Bitburg, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(No. 613.) Dem Zimmermeister H. Beyerlein zu Dortmund ist unter dem 28. April 1873 ein Patent

auf eine Thonwaarenpresse, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No 617.) Dem Ingenieur und Direktor der Kirchheimer Maschinenfabrik und Gießerei R. Jähns in Kirchheim unter Teck in Württemberg ist unter dem 29. April 1873 ein Patent

auf ein Instrument zum Messen und Auftragen von Distanzen für Meßtische in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier

No. 20. Donnerstag, den 15. Mai 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1873.

13. Stück.

Ausgegeben zu Berlin den 10. Mai 1873.

(Nr. 8122.) Gesetz, betreffend die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände. Vom 30. April 1873.

(Nr. 8123.) Gesetz, betreffend die Organisation der General-Kommissionen für die Provinzen Posen, Pommern und Brandenburg. Vom 30. April 1873.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(1. 2713. s. 2.) Auf den Bericht vom 31. März d. J. will Ich hierdurch genehmigen, daß an Stelle des letzten Satzes des §. 4 des Privilegiums wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Saarbrücken im Betrage von 100,000 Thlrn. vom 15. Februar 1873 folgende Bestimmung trete:

„Die Koupons und Talons erhalten die faksimilirten Unterschriften der Kommission (§. 2) und die Kontrasignatur des Gemeinde-Einnehmers."

Berlin, den 5. April 1873.

gez. Wilhelm.

ggez. Graf von Itzenplitz, Graf zu Eulenburg und Camphausen.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Innern und der Finanzen.

Für richtige Abschrift

(L. S.) gez. Mätzke,

Kanzlei-Rath.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ertheilen, nachdem der Bürgermeister und die Stadtverordneten-Versammlung von Saarbrücken darauf angetragen haben, der Stadt Saarbrücken, behufs Herstellung einer Wasserleitung sowie zur Ausführung anderer gemeinnütziger Unternehmungen, die Aufnahme eines Darlehns von 100,000 Thalern, geschrieben: Einhunderttausend Thalern, gegen Ausstellung von auf den Inhaber lautenden und mit Zinskupons und Talons versehenen Obligationen zu gestatten, und bei diesem Antrage im Interesse sowohl der Stadtgemeinde als auch der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen:

§. 1. Es werden ausgegeben:

96	Obligationen jede zu	500 Thlr.	48000 Thlr.
220	„ „ „	200 „	44000 „
80	„ „ „	100 „	8000 „
	Summa		100,000 Thlr.

Die Obligationen werden mit fünf Prozent jährlich verzinst und die Zinsen halbjährlich am 1. Juli und 31. Dezember von der städtischen Gemeindekasse zu Saarbrücken gegen Rückgabe der ausgefertigten Kupons gezahlt.

Zur Tilgung der Schuld wird jährlich ein Prozent von dem Capital-Betrage der ausgegebenen Obligationen nebst einer, den Zinsen der schon eingelösten Obligationen gleichen Summe verwendet, so daß die ganze Schuld in acht und dreißig Jahren, vom Jahre nach der Capitalaufnahme an, getilgt sein wird; es soll jedoch der Gemeinde vorbehalten bleiben, den Tilgungsfonds zu verstärken, um die Rückzahlung der Schuld dadurch zu beschleunigen. Den Obligations-Inhabern steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde zu.

§. 2. Zur Leitung der, die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der auszugebenden Obligationen betreffenden Geschäfte wird eine besondere Commission gebildet, bestehend aus dem Bürgermeister und drei Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung, welche von dieser letzteren zu wählen sind.

§. 3. Die Obligationen werden unter fortlaufenden Nummern und zwar:

Die Obligationen
von 500 Thlr. mit Littr. A. No. 1—96
„ 200 „ „ „ B. „ 97—316
„ 100 „ „ „ C. „ 317—396
versehen.

Die Obligationen werden von der Commission (§. 2) unterzeichnet und von dem Gemeinde-Einnehmer contrasignirt. Denselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.

§. 4. Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre Zinskupons und Talons nach dem beigefügten Schema beigegeben. Mit Ablauf dieser und jeder folgenden Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung (§. 13) neue Zinskupons und Talons durch die städtische Gemeindekasse an die Vorzeiger der Talons, oder wenn letztere abhanden gekommen sein sollten, dem rechtzeitigen Vorzeiger der Obligationen ausgereicht und daß dies geschehen, wird auf den Obligationen vermerkt.

Die Kupons und Talons werden von der Commis-

Ausgegeben zu Trier den 16. Mai 1873.

sion (§. 2) und dem Gemeinde-Einnehmer unterschrieben.

§. 5. Von dem Verfalltage ab wird gegen Auslieferung der Zinscupons der Betrag derselben an den Vorzeiger durch die Gemeinde-Kasse gezahlt, auch werden die fälligen Kupons bei allen Zahlungen an diese Kasse, namentlich bei Entrichtung der Communalsteuern in Zahlung angenommen.

§. 6. Die Zinscupons werden ungültig und werthlos, wenn sie binnen fünf Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung nicht präsentirt werden. Die dafür ausgesetzten Fonds verfallen zum Vortheile der städtischen Gemeindekasse.

§. 7. Die Nummern der zu tilgenden Obligationen werden jährlich durch das Loos bestimmt und wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstermine öffentlich bekannt gemacht.

§. 8. Die Verloosung geschieht unter dem Vorsitze des Bürgermeisters durch die Commission (§. 2) in einem 14 Tage vorher durch die im §. 13 angeführten Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem das Publikum Zutritt hat. Ueber die Verloosung wird ein von dem Bürgermeister und den übrigen Mitgliedern der Commission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

§. 9. Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt an den hierzu bestimmten Tagen, nach dem Nominalwerthe, durch die städtische Gemeinde-Kasse an den Vorzeiger der Obligation gegen Auslieferung derselben.

Mit dem zur Auszahlung bestimmten Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, nach dem Zahlungstermine fälligen Zinskupons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Kupons von dem Capital gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons benutzt.

§. 10. Die Nummern der ausgeloosten, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden in der nach der Bestimmung unter §. 7 jährlich zu erlassenden Bekanntmachung wieder in Erinnerung gebracht.

Werden die Obligationen, dieser wiederholten Bekanntmachung ungeachtet nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht als verloren oder vernichtet zum Behufe der Ertheilung neuer Obligationen binnen dieser Frist angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden, und die dafür deponirten Kapitalbeträge der Saarbrücker Gemeinde-Kasse anheimfallen.

§. 11. Die Nummern der etwa aus freier Hand von der Stadt angekauften und nicht verloosten Obligationen sollen ebenfalls durch die im §. 13 angeführten Blätter publizirt werden.

§. 12. Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadtgemeinde Saarbrücken mit ihrem Vermögen und ihren gesammten Einkünften und kann, wenn die Zinsen oder die ausgeloosten Obligationen nicht zur rechten Zeit gezahlt werden, die Zahlung von den Gläubigern gerichtlich verfolgt werden.

§. 13. Die in den §§. 4, 7, 8, 10 und 11 vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch eins oder mehrere der in Saarbrücken erscheinenden öffentlichen Blätter, durch das Amtsblatt oder den öffentlichen Anzeiger der Königlichen Regierung zu Trier und durch den deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger.

§. 14. In Ansehung der verloren gegangenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Zinscupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 6. Juni 1819 wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1 bis 13 mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1 jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der im §. 2 dieses Privilegii genannten Commission gemacht werden.

Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen der Commission findet jedoch der Rekurs an die Regierung zu Trier statt.

b) das im §. 5 der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Landgerichte, wozu die Stadt Saarbrücken gehört;

c) die in den §§. 6, 9 und 12 derselben vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die im §. 13 dieses Privilegii angeführten Blätter geschehen.

d) an die Stelle der im §. 7 der Verordnung erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen vier, und an die Stelle des im §. 8 erwähnten achten Zinszahlungstermins soll der fünfte treten.

Zur Urkund dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchst eigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin den 15. Februar 1873.

(L. S.) gez. Wilhelm.

ggez. Graf von Itzenplitz, Graf zu Eulenburg, Camphausen.

Privilegium

wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Saarbrücken zum Betrage von 100,000 Thalern.

Vom 15. Februar 1873.

Rheinprovinz Regierungsbezirk Trier.

Saarbrücker Stadt-Obligation

Littr. . . . . . No. . . . . . .

(Stadtstempel)

über

. . . . . Thaler Preußisch Courant.

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom 15. Februar 1873 hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der

Inhaber dieser Obligation die Summe von . . . Thlr. Courant, deren Empfang als Darlehen sie bescheinigen, an die Stadtgemeinde Saarbrücken zu fordern hat.

Die auf fünf Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am 1. Juli und 31. Dezember jeden Jahres mit jedesmal . . . . Rthlr. fällig, werden aber nur gegen Rückgabe des ausgegebenen Zinskupons gezahlt.

Die näheren Bedingungen sind in dem umstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Saarbrücken, den . . . .

Die städtische Commission.

Der Bürgermeister N.	die Committirten der Stadtverordneten N. N. N.
Eingetr. Controllbuch Fol. . . . No. . . . Der Gemeinde-Einnehmer.	beigefügt sind die Kupons Serie I. No. 1 bis 10 nebst Talons.

(Auf der Rückseite).

Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Saarbrücken im Betrage von 100,000 Rthlr. vom 15. Februar 1873. (Abdruck des Privilegiums.)

Rheinprovinz Regierungsbezirk Trier.

Serie I. La . . . No. . . . . .

Zins-Coupons

zur

Saarbrücker Stadt-Obligation

La. . . . . No. . . . .

über

. . . . . Thaler Courant.

Inhaber dieses empfängt am . . . . . die Zinsen der oben genannten Saarbrücker Stadt-Obligation für die Zeit vom 1. Januar 18 . . bis 31. Dezember 18 . . aus der städtischen Gemeindekasse zu Saarbrücken mit . . . . Thaler . . . Silbergroschen Courant.

Saarbrücken, den ten . . . . . 18 . .

Die städtische Commission.

Der Bürgermeister N.	Die Committirten der Stadtverordneten N. N. N.

Der Gemeinde-Einnehmer.

(Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn dessen Betrag in fünf Jahren nach Ablauf des Jahres, in welchem er fällig geworden, nicht erhoben ist.)

Rheinprovinz Regierungsbezirk Trier.

Talon.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Saarbrücker Stadtobligation La. . . . No. . . . über . . . . Thaler Courant die . . . te Serie Zinskupons für die Jahre 18 . . bis 18 . . bei der Gemeindekasse zu Saarbrücken.

Saarbrücken, den . . ten . . . . . 18 . .

Die städtische Commission.

Der Bürgermeister N.	Die Committirten der Stadtverordneten-Versammlung N. N. N.

Der Gemeinde-Einnehmer

N.

(Die Aushändigung der Kupons bleibt bis zum Nachweis der Empfangsberechtigung ausgesetzt, wenn der Inhaber der Obligation den Talon als verloren gegangen anzeigt und rechtzeitig gegen die Aushändigung des Kupons an den Präsentanten des Talons bei der städtischen Behörde protestirt.)

Für richtige Abschrift

(L. S) gez. Mätzke,

Kanzlei-Rath.

(No. 626.) Warnung vor Verwendung zu stark gepreßter Briefcouverts.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß zur Couvertirung von Briefen nicht selten zu stark gepreßte Couverts verwendet werden. Derartige Couverts sind nicht empfehlenswerth, da sie während des Transports und der postalischen Behandlung an den Rändern leicht aufspringen, so daß die Einlage oftmals bloß gelegt und der Gefahr ausgesetzt ist, aus dem offenen Couvert herauszufallen. Das Publicum wird daher im eigenen Interesse ersucht, sich des Gebrauchs zu stark gepreßter Briefcouverts zu enthalten und nur recht haltbare Couverts zu verwenden. Zugleich benutzt das General-Postamt diese Gelegenheit, wiederholt von dem Gebrauch der für den Empfänger sosehr lästigen ganz zugeklebten Couverts abzurathen.

Berlin, den 5. Mai 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(I. 2091. s. 5.) Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten unter dem 15. Oktober v. Js. erlassenen Vorschriften wird am 21. und 22. August d. Js. die Prüfung für die Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Neuwied stattfinden. Evangelische Schulamts-Präparanden, welche bis zum 1. Oktober d. Js. das 17. Lebensjahr vollendet und das 24. noch nicht überschritten haben und die Aufnahme in das Seminar zu Neuwied wünschen, haben sich zu dieser Prüfung spätestens bis zum 1. August d. Js. bei dem Seminar-Director Bode in Neuwied zu melden und ihrer Meldung beizufügen:

1) das Taufzeugniß (Geburtsscheine)
2) einen Impfschein, einen Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
3) diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, ein Führungsattest von dem Vorstande derselben, die anderen ein solches von der Polizeibehörde und dem Schulinspector ihres Wohnortes,
4) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer seines Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Ueber die Zulassung zu der Aufnahme-Prüfung wird den Aspiranten demnächst von dem Seminar-Director Bode eine Mittheilung zugehen.

Die zur wirklichen Aufnahme ausgewählten Präparanden haben bei derselben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, Inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung in dem Seminar jede von derjenigen Königlichen Regierung, für deren Bezirk ihre Aufnahme in das Seminar stattgefunden hat, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens 3 Jahre lang zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten unfreiwilligen oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand nothwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung

1) alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und
2) für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 10 Thalern zu zahlen haben.

Coblenz, den 25. April 1873.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium
Landfermann.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Polizeiverordnung.

(I. 8070. a. 5.) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die örtliche Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit Folgendes:

§. 1. Für die Gemeinden der Bürgermeisterei Alsweiler, im Kreise St. Wendel, wird hiermit die Hundesperre auf die Dauer von 6 Wochen vom Tage der Publikation gegenwärtiger Verordnung ab, angeordnet.

§. 2. Die Hunde dürfen nur von zuverlässigen Personen geführt werden, und müssen in diesem Falle an einem starken Seile befestigt und mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein.

§. 3. Unverdächtige Jagd- und Hirtenhunde dürfen bei der Ausübung der Jagd resp. Hut von ihren Eigenthümern in gewöhnlicher Weise benutzt werden.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht anderweite Bestimmungen eine höhere Strafe anordnen, mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 5. Den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufende Hunde werden getödtet.

Trier, den 7. Mai 1873.

(II. c. 1299.) Tarif zur Bezahlung der aus den Grund- und Gebäudesteuer-Katastern in der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz zu ertheilenden Auszüge.

Nachstehender Tarif wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eingangs und sub No. 8b derselben erwähnte No. 9 die Verfügung vom 17. Januar 1865 die in unserm Amtsblatt des Jahres 1865 Seite 143 abgedruckte Bestimmung über Bezahlung der Auszüge aus den Gebäudesteuerrollen enthielt.

Trier, den 5. Mai 1873.

Wegen Bezahlung der Auszüge aus den Grund- und Gebäudesteuer-Katastern in der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz, welche auf Verlangen der betheiligten Grundeigenthümer oder im Interesse derselben auf Verlangen einer öffentlichen Behörde gemäß der Anweisung vom 22. Mai 1844, sowie der Vorschriften unter Nr. 9 der Verfügung vom 17. Januar 1865 und unter Nr. 1 im Artikel 4 der für die Provinz Westfalen und diejenigen Theile des Regierungsbezirks Düsseldorf, in welchen das Allgemeine Landrecht gilt, erlassenen Zusatzbestimmungen vom 16. August 1872 angefertigt werden, wird Folgendes bestimmt:

1. Für die Abschrift eines Artikels der Grundsteuer-Mutterrolle, für die Ausfertigung eines Auszuges aus einem Artikel der Mutterrolle, sowie überhaupt für die Anfertigung eines Auszuges aus der Mutterrolle oder aus den in dem Katasterarchiv der Regierung noch nicht niedergelegten Grundsteuer-Fortschreibungs-Verhandlungen werden, wenn die Abschrift oder der Auszug zehn Parzellen oder weniger enthält, fünf Silbergroschen, für jede über die bezeichnete Zahl hinausgehende Parzelle aber außerdem noch drei Pfennige berechnet. Die Gebühr von fünf Silbergroschen darf für jeden Auszug, auch wenn derselbe Grundstücke mehrer Eigenthümer enthält, nur einmal in Ansatz gebracht werden.

2. Für die Angabe der Nachbarn nach Namen und Lage werden außerdem zwei Pfennige für jede Nachbarparzelle gerechnet.

3. Dieselben Gebühren wie zu 1, werden für Auszüge aus dem Grundsteuerflurbuche entrichtet, außerdem aber für die Angabe der Eigenthümernamen &c. auf Grund des Artikelverzeichnisses und der Mutterrolle für jede Parzelle noch zwei Pfennige.

4. Für die Anfertigung eines Auszuges aus der Gebäudesteuerrolle beziehungsweise aus den in dem Katasterarchive der Regierung noch nicht niedergelegten Gebäudesteuer-Fortschreibungsverhandlungen, wenn derselbe zehn Gebäude und weniger enthält, fünf Silbergroschen, für jedes über diese Zahl hinausgehende Gebäude aber außerdem noch drei Pfennige. Die Gebühr von fünf Silbergroschen kommt wie bei Nr. 1 für jeden Auszug nur einmal in Ansatz.

5. In den vorstehenden Gebühren ist die Entschädigung für Formulare, Papier &c. mit enthalten.

6. Die Höhe der Gebühren für solche Auszüge, welche aus den im Katasterarchive der Regierung beruhenden Fortschreibungsverhandlungen zu fertigen sind, wird mit Berücksichtigung des Umfanges der Arbeit von der Regierung in jedem Falle besonders festgestellt.

7. Auszüge, welche ausschließlich im Interesse der Grund- und Gebäudesteuerverwaltung erforderlich, oder ausschließlich zu einem anderen dienstlichen Zwecke der Staatsverwaltung bestimmt sind, müssen, sofern dabei das Interesse eines Privaten oder einer Korporation nicht obwaltet, unentgeltlich geliefert werden.

8. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1.

Juni 1873 in Kraft. Von demselben Tage ab werden die bezüglichen Vorschriften
a) unter Nr. 5, 6 und 7 der Anweisung vom 22. Mai 1844,
b) unter Nr. 9 zu b. der Verfügung vom 17. Januar 1865 (III. 800 IV a. 211),
c) im zweiten Absatze der Nr. 1 im Artikel 4 der Eingangs erwähnten Zusatzbestimmungen vom 16. August 1872

außer Wirksamkeit gesetzt.

Berlin, den 23. April 1873.

Der Finanz-Minister, Camphausen.

(II. 3714.) Betrifft Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds pro 1872.

In Gemäßheit des §. 48 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 bringen wir nachstehend die Uebersicht über die Verwendung des Grundsteuer-Deckungs-Fonds für das Jahr 1872 zur öffentlichen Kenntniß:

A. Einnahme.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Bestand aus 1871 einschließlich der bei der Preußischen Bank verzinslich angelegten 4000 Thlr.	4522	26	10
2. a. Aufkommen nach der Veranlagung pro 1872	1329	19	4
b. Reste aus Vorjahren	5	22	8
3. Zinsen à 2½ pCt. von den Depositen bei der Preußischen Bank ad 4000 Thlr. (Obligationen F. I. 22,539—22,542) für die Zeit vom 23. April 1871 bis dahin 1872	100	—	—
4. Von der Staatskasse in Folge Berichtigung materieller Irrthümer im Kataster gemäß der Verordnung vom 12. Dezember 1864 und der Ausführungsanweisung vom 27. Mai 1865	—	28	8
Summa . .	5959	7	6

B. Ausgabe.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Grundsteuer-Ausfälle wegen Armuth der Debenten	18	22	7
2. Unterstützungen für Grundsteuerpflichtige wegen Verlustes an Feldfrüchten und Wirthschaftsvorräthen, sowie an Wirthschaftsvieh und sonstigen Inventarienstücken der Landwirthschaft durch Ueberschwemmung, Seuchen 2c. . .	1730	7	9
3. Unterstützungen und Belohnungen für Steuer-Executoren	140	—	—
4. Druckformulare zu Unterstützungs-Nachweisungen aus dem Deckungsfonds	15	12	10
Summa . .	1904	13	2
Summa der Einnahme . .	5959	7	6
Mithin Bestand Ende 1872, einschließlich 4000 Thaler Bankobligationen . . .	4054	24	4

Trier, den 6. Mai 1873.

(I. 2960. s. 2.) Die unten näher signalisirten nämlich:

1) Paul Joseph Maus aus Coblenz,

2) Johann Sossong aus Haag, Kreises Berncastel, welchen nach Verbüßung der gegen sie wegen Landstreicherei erkannten Gefängnißstrafe noch eine Nachhaft von 1 Jahr resp. 18 Monaten in der Correctionss-Anstalt des hiesigen Landarmenhauses auferlegt worden ist, sind aus dieser Anstalt am 2. d. Mts. früh entwichen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf dieselben zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu verhaften und der Direction des hiesigen Landarmenhauses wieder vorführen zu lassen.

Signalement: Familien- und Vornamen Maus Paul Joseph, Geburts- und Wohnort Coblenz, Stand ledig, Gewerbe: früher Gärtner, jetzt Schneider, Religion katholisch, Alter 23 Jahre, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase groß, Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Kinn rund, Bart rasirt, Gesichtsbildung voll, Gesichtsfarbe gesund, Statur gesetzt, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: muthmaßlich 1 Tirtichjacke, 1 Tirtichweste, 1 leinene Hose, 1 leinenes Hemd, 1 Tirtichmütze, 1 Paar weißwollene Strümpfe, 1 Paar alte Schuhe.

Signalement: Familien- und Vornamen Sossong Johann, Geburtsort Haag, Kreis Berncastel, Wohnort ohne, Stand ledig, Gewerbe Weber und Müller, Religion katholisch, Alter 43 Jahre, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare braun, Stirn hoch und flach, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase lang, Mund mittel, Zähne gesund, Kinn länglich, Bart rasirt, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe bleich, Statur schlank, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: muthmaßlich 1 leinene Jacke, 1 leinene Hose, 1 Tirtichweste, 1 leinenes Hemd, 1 Tirtichmütze, 1 Paar weißwollene Strümpfe, 1 Paar lederne Schuhe.

(I. 2521. s. 3.) Das für unsern Verwaltungsbezirk bestimmte Stipendium zum Besuche der Königlichen Gewerbe-Akademie zu Berlin wird am 10. October d. J. wieder verfügbar.

Bewerber um dieses Stipendium fordern wir hiermit auf, ihre desfallsigen Gesuche bis zum 15. Juli d. J. an uns einzusenden und folgende Schriftstücke beizufügen:

1) Geburtsschein,
2) Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institute besitzt,
3) Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium.

Die Gewerbeschüler müssen in der Abgangsprüfung das Prädicat „mit Auszeichnung" erlangt haben und die Real- und Gymnasialschüler Zeugnisse besitzen, welche vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten außer Zweifel stellen, nicht minder den Nachweis liefern, daß sie die erforderliche Uebung im Freihand- und Linearzeichnen erworben haben, um im Stande zu sein, ein Ornament nach Gyps zu zeichnen, so wie eine einfache Maschine, oder ein Gebäude aufzunehmen;

4) Zeugnisse über practische Ausbildung,
5) Führungs-Attest,
6) Zeugniß der Ortsbehörde über Bedürftigkeit,
7) Papiere über militairische Verhältnisse, aus denen namentlich hervorgeht, daß die Ableistung der Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführt.

Ist der Bewerber bereits Zögling des Königl. Gewerbe-Instituts, so bedarf es der Vorlage der Schriftstücke zu No. 1, 3, 4, 5 nicht.

Trier, den 12. Mai 1873.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 629.) Kriegsrechtliches Erkenntniß.

Durch kriegsrechtliches Erkenntniß vom 10. April 1873, bestätigt seitens des Königlichen General-Commando's des 8. Armee-Corps unterm 1. Mai 1873, sind nachbenannte Personen:

1) der Musketier Johann Wagner, aus Robershausen, Kreis Bitburg, Regierungsbezirk Trier;
2) der Musketier Philipp Reisdorf aus Hellfant, Kreis Saarburg, Regierungsbezirk Trier;
3) der Musketier Adam Schmitz, aus Rom, Kreis Prüm, Regierungsbezirk Trier;
4) der Musketier Wilhelm Merk, aus Trier, Kreis und Regierungsbezirk Trier;
5) der Musketier Jakob Gerhards, aus Lascheid, Kreis Prüm, Regierungsbezirk Trier;
6) der Füsilier Clemens Reitz, aus Pohlbach, Kreis Wittlich, Regierungsbezirk Trier und
7) der Füsilier Nicolaus Hemmerling, aus Saarburg, Kreis Saarburg, Regierungsbezirk Trier,

sämmtlich vom 8. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 70,

in contumaciam für Deserteure erklärt und Jeder derselben in eine Geldbuße von fünfzig Thaler verurtheilt.

Saarlouis, am 6. Mai 1873.

Königliches Commandantur-Gericht.

(No. 632.) Kriegsrechtliches Erkenntniß.

Nachbenannte Militairpersonen:

1. die Musketiere Carl, Christlieb Heinrich Mischke, geboren zu Wißbuhr, Kreis Fürstenthüm,
2. Peter Tändler, geboren zu Egidienburg, Kreis Siegburg, beide vom 7. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 69,
3. der Husar Peter Maasmann, geboren zu Prosterath, Kreis Trier, vom 2. Rheinischen Husaren-Regiment No. 9,
4. der Rekrut Peter Königs, geboren zu Reimerath, Kreis Adenau,
5. der Rekrut Nicolaus Dreis, geboren zu Uelmen, Kreis Cochem,
6. der Rekrut Peter Delfing, geboren zu Binningen, Kreis Cochem,
7. der Rekrut Johann Zensen, geboren zu Lutzerath, Kreis Cochem,
8. der Rekrut Heinrich Hartel, geboren zu Oberwesel, Kreis St. Goar,

ad 4 bis 7 aus dem Bezirke des 2. Bataillons (Andernach) 7. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 69,

ad 8 aus dem Bezirke des 2. Bataillons (Coblenz) 3. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 29,

sind durch kriegsrechtliches Erkenntniß vom 3. April, bestätigt am 1. Mai cr., in contumaciam für fahnenflüchtig erklärt und jeder derselben zu einer Geldbuße von fünfzig Thalern verurtheilt worden. — Dies wird auf Grund des §. 255 Th. II. Mil.-Str.-Gb. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Trier, den 6. Mai 1873.

Königliches Gericht der 16. Division.

(No. 633.) Edictalcitation.

Gegen den Musketier Jacob Besch der 6. Compagnie des 8. Westfälischen Infanterie-Regiments No. 57 aus Merzig, Regierungsbezirk Trier, ist der förmliche Contumacial-Desertions-Prozeß eröffnet und wird derselbe aufgefordert, sich spätestens in dem

am 6. September 1873, Vormittags 10 Uhr,

im Geschäftslokale des unterzeichneten Gerichtes anstehenden Termine zu melden, widrigenfalls die Untersuchung geschlossen und er für einen Deserteur erklärt und in eine Geldbuße von 50—1000 Thaler verurtheilt werden wird.

Wesel, den 7. Mai 1873.

Königliches Commandanturgericht.

(No. 628.) Durch rechtskräftiges Urtheil der Disciplinarkammer des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 10. April c. ist der Gerichtsvollzieher Joseph Ludwig Brewer zu St. Johann zu einer Suspensionsstrafe von sechs Wochen verurtheilt worden, welche Strafe vom 1. Mai c. zu laufen begonnen hat.

Saarbrücken, den 5. Mai 1873.

Der Königliche Ober-Prokurator.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier

No. 21. **Donnerstag, den 22. Mai** **1873.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes 1873.

11. Stück.

Ausgegeben zu Berlin den 15. Mai 1873.

(Nr. 921.) Gesetz, betreffend das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldurkunden des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs. Vom 12. Mai 1873.

(Nr. 922.) Postvertrag zwischen Deutschland und Portugal Vom 9. Mai 1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1873.

14. Stück.

Ausgegeben zu Berlin den 15. Mai 1873.

(Nr. 8124.) Gesetz, über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. Vom 11. Mai 1873.

(Nr. 8125.) Gesetz, über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten. Vom 12. Mai 1873.

(Nr. 8126.) Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel. Vom 13. Mai 1873.

(Nr. 8127.) Gesetz, betreffend den Austritt aus der Kirche. Vom 14. Mai 1873.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(**II. k. 3076.**) Wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1853 und 1857.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1853, Serie VI. No. 1 bis 8, und der Staatsanleihe von 1857 Serie V. No 1. bis 8, über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1873 bis 31. März 1877 nebst Talons werden vom 17. k. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage ausgereicht.

Die Koupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 17. beziehungsweise 18. November 1868 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Koupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Koupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Koupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direction in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 7. Februar 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
von Wedell, Löwe, Hering, Rötger.

(**II. K. 4511.** 1. Ang.) Betreffend die Kündigung der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855 A, 1857 und 1859II zur Rückzahlung am 1. October 1873.

Die sämmtlichen bisher noch nicht zur Kündigung gelangten Schuldverschreibungen folgender Staatsanleihen:

a) der [illegible] dem Allerhöchsten Erlasse vom 25. April 18[illegible] (Ges.-S. S. 117) aufgenommenen freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

b) der nach dem Gesetze vom 20. Mai und dem Allerhöchsten Erlasse vom 17. Juni 1854 (Ges.-S. S. 313 und 316) aufgenommenen Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

c) der nach dem Gesetze vom 21. Mai und dem Allerhöchsten Erlasse vom 22. October 1855 (Ges.-

Ausgegeben zu Trier den 23. Mai 1873.

S. S. 310 und 684) aufgenommenen Staatsanleihe vom Jahre 1855 A.

d) der nach dem Gesetze vom 7. Mai 1856 (Ges.-S. S. 402) und nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 23. März 1857 (Ges.-S. S. 753) aufgenommenen Staatsanleihe vom Jahre 1857 und

e) der nach den Gesetzen vom 10. Mai 1858 (Ges.-S. S. 270) und vom 2. Juli 1859 (Ges.-S. S. 365) und nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 21. August 1859 (Ges.-S. S. 419) aufgenommenen zweiten Staatsanleihe vom Jahre 1859,

werden auf Grund der in den vorbezeichneten Gesetzen und Allerhöchsten Erlassen getroffenen Bestimmungen, nach welchen dem Staate das Recht vorbehalten ist, die Tilgungsfonds der oben angeführten Staatsanleihen zu verstärken, hierdurch zur Einlösung durch Baarzahlung des Nominalbetrages am 1. October dieses Jahres gekündigt. Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge sind vom 1. October cr. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 1. October cr. fällig werdenden Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Es sind hiernach mit den Schuldverschreibungen

a) der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 die Zinscoupons Ser. VII. No. 3 bis 6,

b) der Staatsanleihe vom Jahre 1854 die Zinscoupons Ser. V. No. 7 bis 8,

c) der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. die Zinscoupons Ser. V. No. 5 bis 8,

d) der Staatsanleihe vom Jahre 1857 die Zinscoupons Ser. V. No. 2 bis 8, und

e) der II. Staatsanleihe vom Jahre 1859 die Zinscoupons Ser. IV. No. 5 bis 8

unentgeltlich abzuliefern.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs- und Bezirks-Haupt-Kassen, sowie bei der Königlichen Kreiskasse zu Frankfurt a. M. bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der [illegible]tsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzule[illegible]nd nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu [illegible]en hat.

Die einzulösenden Schuldverschreibung[illegible]ind den betreffenden Kassen mittels besonderer Verzeichnisse für jede Anleihe einzureichen. Formulare zu diesen Verzeichnissen und den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

In Folge höherer Anordnungen können die gekündigten Schuldverschreibungen schon von jetzt ab von den oben bezeichneten Kassen in der angegebenen Weise eingelöst werden. Es sind jedoch mit den Schuldverschreibungen, welche schon vor dem 1. October cr. zur Einlösung gelangen, außer den oben angegebenen Zinscoupons nebst Talons auch noch die am 1. October cr. fälligen Zinscoupons abzuliefern, wogegen neben den vorgeschriebenen Kapitalbeträgen auch die bis zum Tage der Einlösung aufgelaufenen Zinsen ausgezahlt werden.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 19. März 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
gez.: von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

(N. 2388. B. A.) Aufforderung zur Bewerbung um ein Stipendium der Jakob Salingschen Stiftung.

Aus der unter dem Namen „Jakob Salingsche Stiftung“ für Studirende der Königlichen Gewerbe-Academie begründeten Stipendien-Stiftung ist vom 1. Oktober d. J. ab ein Stipendium von 200 Thlr. zu vergeben. Nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statute ist dieses Stipendium von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an bedürftige fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ zu Theil geworden ist, oder wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um das vom 1. Oktober d. J. ab zu vergebende Stipendium werden aufgefordert, ihr desfallsiges Gesuch an diejenige Königliche Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirk sie ihrem Domizil nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,
2) ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die practische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitzt,
3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,
4) die über die etwaige practische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5) ein Führungs-Attest,
6) ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vor-

mundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit specieller Angabe der Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers,

7) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,

8) falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Academie ist, ein von dem Director der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 4. Mai 1873.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung, gez. Dr. Achenbach.

[illegible] Allerhöchster Erlaß vom 24. März, betreffend die fernere Emission auf den Inhaber lautender Obligationen der Rheinprovinz durch Vermittlung der Rheinischen Provinzial-Hülfscasse.

Auf Ihren Bericht vom 16. März d. J. will Ich in Genehmigung des Beschlusses des 21. Rheinischen Provinzial-Landtages das anliegende

Regulativ, betreffend die fernere Emission auf den Inhaber lautender Obligationen der Rheinprovinz durch Vermittelung der Rheinischen Provinzial-Hülfscasse,

in der von Ihnen vorgeschlagenen Fassung hierdurch landesherrlich genehmigen. Gleichzeitig und in Folge dieser Meiner Genehmigung sowie gemäß §. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 — Gesetz-S. S. 75 — bewillige ich der Rheinprovinz hiermit das Privilegium, die in jenem Regulative näher bezeichneten, in Gemäßheit desselben zu verzinsenden und nach dessen Bestimmungen einzulösenden Obligationen und Coupons mit der rechtlichen Wirkung auszustellen, daß ein jeder Inhaber derselben die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist. Uebrigens ist dieses Privilegium vorbehaltlich der Rechte dritter und ohne dadurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen und der Coupons eine Gewährleistung Seitens des Staates zu übernehmen, ertheilt worden. Dieser Mein Erlaß und das anliegende Regulativ nebst den Beilagen desselben sind in der durch das Gesetz vom 10. April 1872 — Ges.-S. S. 357/8 — vorgeschriebenen Art öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 24. März 1873.

gez. Wilhelm.

gegengez.: Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen. Falk.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Innern, der Finanzen und der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Für richtige Abschrift

(L. S.) gez.: Maetzke, Kanzlei-Rath.

Regulativ

betreffend die fernere Emission auf den Inhaber lautender Obligationen der Rheinprovinz durch Vermittelung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.

§. 1. Die Rheinprovinz hat die Befugniß, die zur Reorganisation der Irren-Anstalten in dieser Provinz außer der durch das Privilegium vom 19. April 1869 — Ges.-S. S. 710 — genehmigten Anleihe von zwei Millionen Thalern noch erforderlichen Geldmittel im Wege einer anderweiten Anleihe durch Vermittelung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse zu beschaffen und zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende mit Zinskoupons versehene, seitens der Gläubiger unkündbare Schuldverschreibungen unter der Bezeichnung:

„Obligationen der Rheinprovinz"

zu dem angenommenen Betrage von einer und einer halben Million Thaler auszustellen und auszugeben.

§. 2. Die Obligationen werden in Apoints von 100 und 500 Thalern nach dem beigefügten Schema ausgefertigt.

Die Ausfertigung geschieht durch den Rheinischen Provinzial-Verwaltungs-Rath.

Auf der Obligation ist die Unterschrift dreier Mitglieder desselben sowie des Controllbeamten erforderlich.

Der Provinzial-Verwaltungs-Rath hat insbesondere darüber zu wachen, daß die ein und eine halbe Million Thaler nicht überschritten werde.

Die Ausfertigung ist öffentlich bekannt zu machen.

§. 3. Die Obligationen werden jährlich mit vier und einem halben Prozent verzinset, und es werden die Zinsen halbjährlich am 2. Januar und 1. Juli gezahlt.

Den Obligationen werden zu diesem Zwecke Zins-Koupons auf je zehn halbe Jahre nebst Talons nach dem beigefügten Schema beigegeben.

Die Zahlung der Zinsen erfolgt gegen Rückgabe der betreffenden Koupons vom Verfalltage ab aus der Provinzial-Hülfskasse.

Das Forderungsrecht aus einem solchen Koupon erlischt, wenn derselbe innerhalb fünf Jahren vom Ablauf des Kalenderjahres ab, in welchem er fällig geworden ist, nicht zur Zahlung präsentirt worden ist.

Mit dem Ablauf der fünfjährigen Perioden werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung die neuen Koupons dem Einlieferer des Talons ausgereicht. Bei dem Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskoupons-Serie nach Ablauf der für die Umwechselung bestimmten Frist an den Inhaber der Schuldverschreibung.

§. 4. Die Tilgung der Obligationen geschieht durch allmälige Einlösung aus einem zu diesem Zwecke gebildeten Tilgungsfonds mit jährlich wenigstens einem und einem halben Prozent der ausgegebenen Obligationen, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen. Sie beginnt nach Ablauf des auf die erste Emission folgenden Kalenderjahres.

Die Einlösung wird, wenn sie durch Ankauf nicht vortheilhafter bewerkstelligt werden kann, im Wege der Aufkündigung nach vorgängiger Bestimmung durch das Loos vorgenommen.

Die Ausloosung erfolgt in diesem Falle durch die Direktion der Provinzial-Hülfskasse während des Monats Januar, die Bekanntmachnng der ausgeloosten und zu kündigenden Obligationen, welche die letzteren nach Emission, Serie, Nummer und Betrag bezeichnen muß, innerhalb der Monate Februar und Mai, die Einlösung am 1. Juli desselben Jahres.

Der Provinzial-Landtag hat das Recht, den Tilgungsfonds zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Obligationen zu kündigen.

§. 5. Die Auszahlung des Kapitals für die ausgeloosten Obligationen erfolgt nach dem Nennwerthe derselben durch die Provinzial-Hülfskasse an den Vorzeiger der Obligation gegen Rückgabe derselben. Mit den Obligationen sind zugleich die ausgereichten, nach dem Zahlungstermine fällig werdenden Zinskoupons einzuliefern. Der Betrag der fehlenden Zinskoupons wird am Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Koupons verwendet. Die Nummern der ausgeloosten nicht zur Einlösung eingereichten Obligationen sind in den nach §. 4 zu erlassenden Bekanntmachungen in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen dessenungeachtet binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine weder zur Einlösung präsentirt, noch der Bestimmung unter §. 7 gemäß, als verloren oder vernichtet behufs Ertheilung neuer Obligationen angemeldet, so werden sie nach Ablauf der Frist zum Besten der Provinz als getilgt angesehen.

§. 6. Alle die Obligationen betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, die Kölnische, Düsseldorfer, Aachener, Koblenzer und Trierer Zeitung. Sollte eines dieser Blätter eingehen, oder die Direktion der Provinzial-Hülfskasse andere Blätter für die Veröffentlichung wählen, so muß die Wahl anderer Blätter in den bisher benutzten Blättern bekannt gemacht werden.

§. 7. Auf verlorene oder vernichtete Obligationen finden die Bestimmungen der Verordnung vom 16. Juni 1819, betreffend das Verfahren Behufs der Amortisation verlorener Staatsschuldscheine ꝛc. §§. 1 bis 12 sowie die ergänzenden Bestimmungen derselben mit nachstehenden Maaßgaben Anwendung:

a. die im §. 1 der Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der Provinzial-Hülfskasse gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatz-Ministerium zukommen; gegen die Verfügung der Direktion der Provinzial-Hülfskasse findet jedoch der Rekurs an den Ober-Präsidenten der Provinz statt;

b. das im §. 5 der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königlichen Landgerichte zu Cöln;

c. die in den §§. 6, 9 und 12 der Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die im §. 6 dieses Regulativs genannten Blätter geschehen.

Zinskoupons und Talons können nicht aufgeboten und amortisirt werden, doch kann nach dem Ermessen der Direktion der Provinzial-Hülfskasse demjenigen, welcher vor Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist (§. 3) den Verlust eines Zinskoupons bei der Provinzial-Hülfskasse anmeldet und bescheinigt, der Betrag des Koupons, wenn letzterer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist nicht präsentirt worden ist, nach Ablauf derselben ausgezahlt werden.

§. 8. Für die Sicherheit der ausgegebenen Obligationen und deren Zinsen haftet die Rheinprovinz.

§. 9. Der Provinzial-Verwaltungs-Rath überwacht die Befolgung der der Provinzial-Hülfskasse überwiesenen Geschäfte.

Schema zu den Obligationen der Rheinprovinz.

Obligation
der
Rheinprovinz, II. Emission
Serie . . . . . . No. . . . . . .
über . . . . . . Thaler Preußisch Courant.

Die Rheinprovinz verschuldet dem Inhaber dieser Obligation . . . . Thaler im 30 Thalerfuße, verzinslich mit vier und einem halben Procent jährlich.

Diese Darlehnsschuld ist auf Grund des unter dem . . . ten . . . . Allerhöchst genehmigten Beschlusses des XXI. Rheinischen Provinzial-Landtages vom 26. September 1872 kontrahirt worden.

Die Bestimmungen des umseitig abgedruckten Regulativs finden auf sie Anwendung.

Düsseldorf, den . . . ten . . . . . . 18 . .

Der Rheinische Provincial-Verwaltung-Rath
(Unterschriften.)

Eingetragen in das Register der Provinzial-Hülfscasse sub fol. . . .

Der Controlbeamte
(Unterschrift.)

(Folgt der Abdruck des Regulativs.)

Schema zu den Zinscoupons.

Rheinprovinz
Erster (bis zehnter) Zinscoupon . . . . te Serie
zur
Obligation der Rheinprovinz, II. Emission,
Serie . . . . No. . . . .
über . . . Thaler . . . Silbergroschen . . . Pfennige.

Der Inhaber dieses Zinscoupons empfängt gegen dessen Rückgabe am . . . ten . . . . 18 . . und späterhin die Zinsen der vorgenannten Obligation für das Halbjahr von . . . . . bis . . . . . mit (in Buchstaben) . . . . Thalern . . . . Silbergroschen . . . Pfennigen bei der Provinzial-Hülfscasse in Köln.

Düsseldorf, den . . . ten . . . . . . 18 . .

Der Rheinische Provinzial-Verwaltungs-Rath
(Facsimile der Unterschriften zweier Mitglieder und die geschriebenen Unterschriften eines dritten Mitgliedes und des Controlbeamten.)

Dieser Zinscoupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum . . . . . erhoben wird.

Schema zu den Talons.

Rheinprovinz
Talon
zur
Obligation der Rheinprovinz, II. Emission.
Serie . . . No. . . .
über . . . . Thaler zu vier und einem halben Procent Zinsen.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der vorbezeichneten Obligation die . . . te Serie Zinscoupons für die Fünf Jahre 18 . . . bis 18 . . . bei der Provinzial-Hülfskasse für die Rheinprovinz in Köln, sofern von dem Inhaber der Obligation nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben ist.

Düsseldorf, den . . . ten . . . . . 18 . . .

Der Rheinische Provinzial-Verwaltungs-Rath.
(Facsimile der Unterschriften zweier Mitglieder und die geschriebenen Unterschriften eines dritten Mitgliedes und des Controlbeamten.)

Für richtige Abschrift
(L. S.) gez.: Maetzke, Kanzlei-Rath.

(**R. 3042. B. 2.**) Auf den Bericht vom 7. April d. J. bestimme Ich in Abänderung des §. 1 der Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz vom 2. October 1871 (Ges.-S. S. 477), daß der Landarmenverband der Rheinprovinz vom 1. Juli d. J. ab bis auf Weiteres in der Stadt Düsseldorf seinen Sitz und Gerichtsstand haben soll.

Berlin, den 12. April 1873.

gez. Wilhelm.
gegez. Gr. Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Für richtige Abschrift.
(L. S.) gez. Maetzke, Kanzlei-Rath.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(**R. 1272. B. 4.**) Zusammenstellung der Bestimmungen über die Dienstpflicht der Mediziner und Aerzte.

In Folge der Allerhöchsten Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps vom 6. Februar 1873 wird in Betreff der Dienstpflicht der Mediziner und Aerzte Nachstehendes bestimmt:

1) Die Festsetzungen des §. 172 der Militair-Ersatz-Instruktion erleiden insofern eine Abänderung, als sämmtliche Mediziner und Aerzte während der ersten Hälfte ihrer aktiven Dienstzeit zum Dienst mit der Waffe herangezogen werden. Es bleibt jedoch jedem Einzelnen freigestellt, seiner Dienstverpflichtung ganz mit der Waffe zu genügen, ohne der Berechtigung zum einjährigen Dienst verlustig zu gehen.

   Sämmtliche Mediziner, beziehungsweise Aerzte, welche dem aktiven Dienststande oder dem Beurlaubtenstande angehören, finden im Mobilmachungsfalle eventl. für den Sanitätsdienst Verwendung.

2) Mediziner und Aerzte, welche vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen werden, dürfen, wenn sie bereits sechs Monate gedient haben, der Reserve resp. Landwehr des Sanitäts-Korps überwiesen werden.

   Im Uebrigen finden auf sie die Bestimmungen des Paragraphen 50 und 51 der Militair-Ersatz-Instruktion Anwendung.

3) Die mit Ausstand zum Dienstantritt versehenen Mediziner haben sich im Mobilmachungsfalle laut §. 160 a. a. O. bei der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk sie gestellungspflichtig sind, sogleich zu melden.

   Diejenigen, welche bereits sechs Semester studirt haben, sind, ohne weitere Bestimmungen abzuwarten, auszuheben und je nach Anordnung des betreffenden General-Kommandos einem Infanterie-Ersatz-Truppentheil des Armee-Korps zur Ausbildung zu überweisen.

   Ihre weitere Verwendung im Sanitätsdienst hängt von dem Bedarf und dem Grade ihrer Befähigung ab.

   Diejenigen, welche in ihren Studien noch nicht so weit vorgeschritten sind, werden vorläufig bis zur Beendigung des sechsten Semesters von der Aushebung zurückgestellt. Nach diesem Termin ist ihre Einstellung in gleicher Weise zu veranlassen.

4) Die der Ersatz-Reserve 1. Klasse angehörigen Mediziner und Aerzte sind bei eintretender Mobilmachung einzubeordern und vorläufig demselben Ersatz-Truppentheil zu überweisen, wie die unter Nr. 3 bezeichneten Individuen.

5) Mediziner und Aerzte, welche in Kriegszeiten aus der Ersatz-Reserve eingezogen gewesen sind und im Sanitätsdienst Verwendung gefunden haben, treten, wenn die Zeit ihrer Dienstleistung drei Monate übersteigt, zur Reserve beziehungsweise Landwehr des Sanitäts-Korps über, und zwar in der Regel die approbirten Aerzte als Unterärzte, die übrigen als Lazarethgehülfen.

6) Diejenigen Mediziner, welche nach sechsmonatlicher aktiver Dienstzeit seitens der Truppentheile entlassen werden, nachdem sie das vorgeschriebene Dienstzeugniß erlangt haben, treten unter Vorbehalt der Ableistung des Restes ihrer aktiven Dienstverpflichtung zur Reserve des Sanitäts-Korps über.

   In ihre Militair-Pässe und Ueberweisungs-Nationale ist unter der Rubrik „Versetzungen“ einzutragen: „Zum Sanitäts-Korps.“

   Die Rubrik: „Zur Disposition beurlaubt 2c.“ ist zu durchstreichen.

   Die Rubrik: „Zur Reserve entlassen 2c.“ ist auszufüllen und am Schluß durch die Worte zu

vervollständigen: „unter Vorbehalt der Ableistung des Restes der aktiven Dienstverpflichtung."

Ein Führungs-Attest bedürfen beregte Mannschaften nicht, vielmehr vertritt das Dienstzeugniß die Stelle desselben.

Das für das Führungsattest vorgeschriebene Schema darf mit den entsprechenden Modifikationen zur Ausstellung des Dienstzeugnisses benutzt werden.

7) Die nach vorstehenden Bestimmungen zur Reserve des Sanitäts-Korps entlassenen Mediziner gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und sind in den Listen und Rapporten als Lazarethgehülfen zu führen.

Nach Beendigung des sechsten Semesters ihrer Studien dürfen dieselben durch Vermittelung des Landwehr-Bezirks-Kommandos, in dessen Kontrole sie stehen, bei dem Korps-General-Arzt unter Einreichung eines Lebenslaufs, sowie der bezüglichen Universitäts Zeugnisse den Antrag stellen, ihnen für den Mobilmachungsfall die Qualification eines Unterarztes beizulegen.

Wird der Antrag genehmigt, so ist seitens des Landwehr-Bezirks-Kommandos ein entsprechender Zusatz zu den Militairpapieren zu machen und der Betreffende in den Listen und Rapporten unter Vorbehalt seiner späteren Ernennung nunmehr als Unterarzt zu führen.

8) Was die Ableistung des Restes der aktiven Dienstverpflichtung anbetrifft, so darf der Dienstantritt ein für alle Mal bis zum 1. Oktober desjenigen Jahres ausgesetzt werden, in welchem der Betreffende das 26. Lebensjahr vollendet.

Ein weiterer Ausstand und zwar höchstens auf ein ferneres Jahr darf seitens des General-Kommandos bewilligt werden.

Das Gesuch ist rechtzeitig durch Vermittelung des Landwehr-Bezirks-Kommandos dem Korps-General-Arzt vorzulegen.

9) Spätestens vierzehn Tage vor Ablauf des Ausstandes haben sich die in Rede stehenden Mannschaften bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Kontrole sie stehen, abzumelden und dasjenige Armee-Korps zu bezeichnen, in dessen Bereich sie den Rest ihrer aktiven Dienstverpflichtung zu absolviren wünschen. Das Landwehr-Bezirks-Kommando veranlaßt nach Analogie des §. 58 5 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden ꝛc., vom 5. September 1867 die Ueberweisung an den betreffenden Korps-General-Arzt, welcher demnächst die Ueberweisungs-Liste remittirt.

Die Einstellungs-Termine sind in der Regel der 1. April und der 1. Oktober jeden Jahres. Gesuche um außerterminliche Einstellung unterliegen der Entscheidung des General-Kommandos.

10) Unterlassen die in Rede stehenden Individuen die rechtzeitige Anmeldung zur Absolvirung des Restes ihrer aktiven Dienstpflicht, so sind sie durch das Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Kontrole sie stehen, einzubeordern und ohne Rücksicht auf etwaige, persönliche Wünsche, sowie ohne Anspruch auf eine eventuelle Vergütigung zur Dienstleistung bei demjenigen Armee-Korps heranzuziehen, zu dessen Bezirk das betreffende Landwehr-Bataillon gehört.

Ungehorsam gegen die Einberufuugs-Ordre wird auf Grund der bestehenden Bestimmungen bestraft.

11) Haben Mediziner während der Dauer ihres Ausstandes die Staatsprüfungen nicht absolvirt oder das Studium der Medizin aufgegeben, so haben sie den Rest ihrer aktiven Dienstverpflichtung mit der Waffe abzuleisten, und sind demnächst zum Beurlaubtenstande ihrer Waffengattung überzuführen.

12) Die einjährig freiwilligen Aerzte treten nach absolvirter activer Dienstzeit vorläufig als Unterärzte in den Beurlaubtenstand zurück.

13) Wenn Offiziere oder Mannschaften des Beurlaubtenstandes, ohne dem Sanitäts-Korps anzugehören, die Approbation als Arzt besitzen, so ist dies in den Personal-Papieren, Stammlisten ꝛc. besonders anzumerken.

Genügen approbirte Aerzte ihrer aktiven Dienstpflicht ganz mit der Waffe, so ist bei ihrer Entlassung ein bezüglicher Vermerk in die Militair-Papiere aufzunehmen.

Erlangen Mediziner, welche dem Sanitäts-Korps nicht angehören, erst während ihres Verhältnisses im Beurlaubtenstande die Approbation als Arzt, so haben sie dem Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Kontrole sie stehen, unverzüglich hiervon Meldung zu erstatten.

14) Die Landwehr-Bezirks-Kommandos, reichen zum 1. Dezember jeden Jahres bei Gelegenheit der Vorlage der Rapporte von den Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes an die Linien-Infanterie-Brigade-Kommandos eine namentliche Liste derjenigen approbirten aber dem Sanitäts-Korps nicht zugehörigen Aerzte ein, welche sich in ihrer Kontrole befinden. Beregte Listen gehen zum 15. Dezember jeden Jahres orginaliter an die betreffenden General-Kommandos.

15) Alle Gesuche von Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes um Anstellung oder Beförderung ꝛc. im Sanitäts-Korps gehen durch das Landwehr-Bezirks-Kommando an den Korps-General-Arzt, welcher dieselben eventl. dem General-Stabs-Arzt der Armee vorlegt.

Vorstehend vorgeschriebener Geschäftsweg erhält die Bezeichnung: „Sanitäts-Instanzenweg."

16) Behufs möglichster Rücksichtnahme auf das Studium der unter Vorbehalt der Ableistung des Restes in aktiver Dienstverpflichtung zur Reserve

de[illegible]nitäts-Korps entlassenen Mediziner kann die z[illegible] und bedingungsweise Zurückstellung derselben für den Fall einer Mobilmachung oder außerordentlichen Verstärkung des Heeres verfügt werden.

Es darf erfolgen

die Zurückstellung der im 5. und 6. Universitäts-Semester befindlichen Mediziner bis zur Beendigung des 6. Semesters, die Zurückstellung der im Staats-Examen begriffenen Mediziner bis zur Beendigung desselben.

Die bezüglichen Gesuche sind unter ausreichender Motivirung, sowie unter Beifügung des Dienstzeugnisses und der Universitäts-Zeugnisse auf dem Sanitäts-Instanzenwege zum 1. Juni und 1. Dezember jeden Jahres dem Korps-General-Arzt vorzulegen, welcher dieselben nach Vortrag bei dem General-Kommando eventl. genehmigt.

Die verfügte Zurückstellung bleibt auch beim Verziehen in andere Bezirke gültig und ist demgemäß in die Ueberweisungs-Nationale aufzunehmen.

Kriegs-Ministerium, v. **Kameke.**

(No. 658.) Ausloosung von Rentenbriefen.

In dem am heutigen Tage abgehaltenen Termine zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr 1. April 1873 bis 30. September 1873 sind folgende Rentenbriefe aufgerufen worden:

1. Litt. A. à 1000 Thlr. = 44 Stück, nämlich:

No. 89. 257. 267. 275. 506. 575. 650. 678. 1029. 1049. 1127. 1250. 1352. 1422. 1487. 2042. 2286. 2633. 2659. 2760. 2882. 2901. 2916. 2959. 3120. 3143. 3469. 3484. 3538. 3539. 3747. 3780. 3855. 3873. 3948. 4054. 4591. 4597. 4657. 4861. 5055. 5133. 5545. 5791.

2. Litt. B. à 500 Thlr. = 17 Stück, nämlich:

No. 133. 192. 224. 292. 315. 528. 619. 1311. 1315. 1580. 1583. 1701. 1829. 1850. 1875. 2001. 2195.

3. Litt. C. à 100 Thlr. = 90 Stück, nämlich:

No. 70. 131. 163. 337. 360. 456. 459. 562. 1231. 1248. 1540. 1594. 1654. 1664. 1701. 1746. 1905. 1973. 2030. 2243. 2249. 2320. 2350. 2698. 2781. 2825. 3064. 3134. 3190. 3230. 3798. 4054. 4238. 4386. 4537. 4544. 5023. 5152. 5197. 5228. 5240. 5726. 5980. 6065. 6189. 6254. 6354. 6473. 6635. 6709 6793. 6833. 6902. 7006. 7078. 7188. 7242. 7394. 7475. 7764. 7998. 8073. 8116. 8122. 8201. 8451. 8556. 8981. 9001. 9081. 9152. 9311. 9411. 9474. 9503. 9517. 9593. 9601. 9619. 9670. 9720. 9807. 10140. 10360. 10572. 11008. 11111. 11141. 11953. 12080.

4. Litt. D. à 25 Thlr. = 77 Stück, nämlich:

No. 52. 141. 282. 321. 540. 713. 865. 921. 967. 982. 1048. 1133. 1198. 1224. 1276. 1355. 1407. 1426. 1469. 1479. 1904 1988. 2084. 2111. 2168. 2311. 2357. 2377. 2443. 2487. 2567. 2623. 2838. 2955. 2978. 3038. 3059. 3142. 3186. 3215. 3285. 3329. 3470. 3841. 4082. 4258. 4365. 4527. 4625. 4732. 5310. 5488. 5663. 5700. 6211. 6377. 6481. 6589. 6608. 7317. 7738. 7743. 8241. 8380. 8495. 9092. 9138. 9425. 9454. 9654. 9682. 9783. 9918. 10035. 10039. 10241. 10532.

5. Litt. E. à 10 Thlr. = 11 Stück, nämlich:

No. 13556. 13557. 13558. 13559. 13560. 13561. 13562. 13563. 13564. 13565. 13566.

Diese ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. October 1873 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III. No. 15 und 16 und Talons vom 1. October d. J. ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen. Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen. Auch werden die Inhaber der folgenden, in früheren Terminen bereits ausgeloosten Rentenbriefe Litt. A. bis D., welche bisher noch nicht realisirt sind, und zwar von den Ausloosungs-Terminen:

a. pro 1. April 1866.

Litt. D. No. 4745.

b. pro 1. April 1867.

Litt. C. No. 7046. 8237. 8645. 11545.
„ D. „ 6411.

c. pro 1. October 1867.

Litt. C. „ 5887. 9702. 11475.

d. pro 1. April 1868.

Litt. C. No. 3248.
„ D. „ 1363. 2646. 3935. 3936. 5804. 8078.

e. pro 1. October 1868.

Litt. A. No. 1682.
„ C. „ 1575. 4179. 4795. 9458. 10390.
„ D. „ 447. 1597. 1756. 4215. 4835.

f. pro 1. April 1869.

Litt. A. „ 5382.
„ B. „ 968.
„ C. „ 8360. 9703.
„ D. „ 3116. 4859. 5240. 6994. 7304. 9972.

g. pro 1. October 1869.

Litt. A. No. 5250.
„ C. „ 1028. 3648. 3756. 4750. 6040. 6085. 6436. 8737. 11281.
Litt. D. No. 593. 690. 1123. 2479. 2976. 4079. 7380.

h. pro 1. April 1870.

Litt. A. No. 484. 1353. 1925.
„ C. „ 3593. 6438. 7963. 8170. 10805. 11717. 11991.
Litt. D. No. 209. 393. 1090. 2461. 4237. 4353. 4528. 5694. 8440. 8775. 9622. 10357.

i. pro 1. October 1870.

Litt. A. No. 308. 2968. 4858.
„ C. „ 2765. 3865. 4824. 8993. 9273. 10063. 10146. 10917. 11812. 11907.
Litt. D. No. 2193. 2238. 4028. 4059. 7665. 8353. 8441. 8548.

k. pro 1. April 1871.

Litt. A. No. 4197.
„ C. „ 1979. 2547. 5270. 5365. 5421. 7433. 7794. 9485. 10019. 10334. 11245.
Litt. D. No. 1441. 1946. 2347. 4297. 6324. 6429. 8173. 8358. 8757. 8825. 10147.

l. pro 1. October 1871.

Litt. A. No. 191. 4627. 5612.
„ B. „ 5.
„ C. „ 1505. 2149. 3029. 3035. 4496. 6229. 6626. 7279. 10452.
Litt. D. No. 871. 912. 2065. 2468. 2501. 2609. 2723. 2758. 4949. 5638. 6998. 8087. 8611. 9065. 9368. 10305. 10335.

m. pro 1. April 1872.

Litt. A. No. 2739. 2808. 3560. 4102.
„ B. „ 999. 1456. 1856.
„ C. „ 858. 3416. 4800. 7414. 7461. 7841. 9566. 10703.
Litt. D. No. 2853. 2891. 4276. 6243. 7998. 9096. 9122. 10338.

n. pro 1. October 1872.

Litt. A. No. 177. 1722. 2161. 3370. 3457. 4479. 5713.
„ B. „ 1039.
„ C. „ 1804. 6435. 6968. 8356. 9042. 9231.
„ D. „ 46. 1558. 2444. 3152. 3856. 3948. 4479. 5136. 5436. 5892. 7750. 8041. 9029. 9286. 9302. 9544. 10243.

o. pro 1. April 1873.

Litt. A. No. 383. 1542. 2271. 3183. 3676. 4136. 4239.
Litt. B. No. 936. 1144. 1484.
„ C. „ 327. 1115. 2472. 3216. 3447. 4020. 4313. 5440. 5787. 5930. 6080. 6269. 6990. 7740. 8035. 8187. 8953. 9107. 9537. 9998. 11792. 11814. 11918.
Litt. D. No. 1897. 2734. 2937. 3832. 5106. 5221. 5422. 5429. 5698. 5917. 6291. 6609. 7769. 7991. 8256. 8550. 8903. 8977. 9737. 10284.

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren. Eine gleiche Erinnerung ergeht an Diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz Litt. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 13555 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind. Zugleich wird noch bemerkt, daß die aus den Fälligkeitsterminen pro 1. April und 1. October 1862 nicht eingelösten Rentenbriefe Litt. C. No. 2612 und Litt. E. No. 4343. 5000. 6105. 6134. 7226. 8635 und 15 [illegible] mit dem 31. December 1872 verjährt sind.

Ferner wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der dem Particulier M. Hoppe in Detmold gehörige Rentenbrief Litt. D. No. 2540 über 25 Thlr. in nicht zu ermittelnder Weise abhanden gekommen ist. Mit Bezug auf §. 57 ad 3 des Renten-Bank-Gesetzes vom 2. März 1850 fordern wir Jeden, der rechtmäßiger Inhaber dieses Rentenbriefes zu sein behauptet, hierdurch auf, sich unverzüglich bei uns zu melden.

Münster, den 13. Mai 1873.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

(No. 659.) Nachstehende Verhandlung

Verhandelt Münster den 13. Mai 1873.

Anwesend:

I. Die Abgeordneten der Provinz Westfalen
  1. Herr Bürgermeister Schlichter von hier;
  2. Herr Amtmann Brüning von Enniger.
II. Namens der Rentenbank:
  1. Director, Geheimer-Regierungs- und Landes-Oeconomie-Rath Rasch.
  2. Provinzial-Rentmeister Wuttge.
III. Der Notar, Herr Justizrath Friedrich Leesemann von hier

In dem heutigen Termine wurden in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 diejenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, welche nach dem von der Königlichen Direction der Rentenbank aufgestellten und hier beigefügten Verzeichnisse vom 1. Mai 1873 gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

8 Stück	Litt.	A.	à 1000	Thlr.	....	8000 Thlr.
5 „	„	B.	„ 500	„	....	2500 „
24 „	„	C.	„ 100	„	....	2400 „
23 „	„	D.	„ 25	„	....	575 „
4 „	„	E.	„ 10	„	....	40 „
64 Stück über zusammen					....	13,515 Thlr.

buchstäblich: Vier und Sechszig Stück über Dreizehn Tausend, Fünfhundert und fünfzehn Thaler nebst den dazu gehörigen Zwei Hundert Sechs u. Neunzig Stück Zins-Coupons und Vier und Sechszig Stück Talons, nach dem sämmtliche Papiere nachgesehen, und für richtig befunden worden, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen. Genehmigt und unterschrieben.

Schlichter, Brüning.
Rasch, Wuttge,
Friedrich Leesemann, Notar.

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster den 14. Mai 1873.

Königliche Direction der Rentenbank für Westfalen und die Rheinprovinz.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 3116. a. 5.) In Erwiederung auf den gefälligen Bericht vom 25. v. Mts. (I. 1267. P.) will ich nunmehr die von dem Stiftscapitel daselbst Behufs Aufbringung der Mittel zur Freilegung und Restauration des dortigen Münsters im Spätsommer des Jahres 1874 beabsichtigte öffentliche Verloosung von Gemälden auf Grund der Allerhöchsten Erlasse vom 20. März 1827 und 2. November 1868 für den Umfang der Rheinprovinz mit der Maaßgabe hierdurch genehmigen, daß nicht mehr als 65,000 Loose à 1 Thlr. ausgegeben werden dürfen, und daß von dem aufkommenden Erlöse die Summe von 27,000 Thlr. unverkürzt für den Ankauf der Verloosungsgegenstände, und zwar mit Ausschluß etwaiger Nebenkosten und des Werthes der zu dem fraglichen Zweck etwa gemachten Geschenke, verwendet werde.

Bei Rückgabe der dorthin gehörigen Anlagen überlasse ich der Königlichen Regierung wegen Ausführung und Ueberwachung des Unternehmens das Erforderliche gefälligst zu verfügen.

Coblenz, den 1. Mai 1873.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

An die Königliche Regierung zu Aachen.

Vorstehenden Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten bringen wir hiermit zur Kenntniß.

Trier, den 10. Mai 1873.

(I. 3208. a. 5.) In Folge der an den Herrn Minister des Innern gerichteten Eingaben vom 29. März und 26. April d. J. will ich hierdurch genehmigen, daß zu Gunsten der von der Gesellschaft der Töchter der göttlichen Liebe gegründeten, unter dem Allerhöchsten Protectorate Ihrer Majestät der Kaiserin Elisabeth von Oesterreich stehenden Marien-Anstalten zu Wien, Pesth, Brünn und Troppau zur Erziehung resp. Verpflegung von Waisen-Mädchen und asylloser Dienstmädchen eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz bis zum Schlusse dieses Jahres durch Mitglieder der genannten Gesellschaft abgehalten werde.

Für den Fall, daß außer den einstweilen mit der Abhaltung der Collecte beauftragten Schwestern Maria Winkler und Bonaventura Gilch noch andere Mitglieder der Gesellschaft zur Ausführung der Collekte verwendet werden sollten, wollen Sie solche den Königlichen Regierungen der Provinz, welche ich hiervon in Kenntniß gesetzt habe, rechtzeitig namhaft machen.

Coblenz, den 9. Mai 1873.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

An die General-Oberin der Gesellschaft der Töchter der göttlichen Liebe Franziska Lechner zu Wien.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Trier, den 14. Mai 1873.

(II. 5663. F.) Belobung wegen Auszeichnung bei einem Brande.

Bei dem Löschen des am 4. April cr., Nachmittags 1 Uhr, im Jagen 17, Forstes Sulzbach, Oberförsterei Holz, ausgebrochenen Brandes hat sich der Bürgermeister Blum zu Dudweiler durch wirksame Maßregeln und umsichtige Thätigkeit ausgezeichnet, was wir hiermit belobend zur Kenntniß bringen.

Trier, den 14. Mai 1873.

(II. K. 7172.) Die Anfuhr von 391 Raummeter Buchenscheitholz aus den Districten Saukopf, Jagen 71b, und Kampelstich, Jagen No. 86, Schutzbezirk Farschweiler, Oberförsterei Osburg, in den Hof des Regierungs-Gebäudes soll auf dem Wege der Submission in Verding gegeben werden. Die Concurrenten wollen ihre Anerbieten versiegelt unter der Aufschrift:

„Submission auf Holzanfuhr"

bis zum 10. Juni 1873, Abends 6 Uhr, auf unserer Botenmeisterei abgeben. Submissions-Formulare werden daselbst und auf der Oberförsterei zu Osburg verabfolgt.

Trier, den 14. Mai 1873.

Polizeiverordnung.

(I. 3194. a. 5.) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die örtliche Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit Folgendes:

§. 1. Für die Gemeinden der Bürgermeisterei Oberkirchen, im Kreise St. Wendel, wird hiermit die Hundesperre auf die Dauer von 8 Wochen vom Tage der Publikation gegenwärtiger Verordnung ab, angeordnet.

§. 2. Die Hunde dürfen nur von zuverlässigen Personen geführt werden, und müssen in diesem Falle an einem starken Seile befestigt und mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein.

§. 3. Unverdächtige Jagd- und Hirtenhunde dürfen bei der Ausübung der Jagd resp. Hut von ihren Eigenthümern in gewöhnlicher Weise benutzt werden.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht anderweite Bestimmungen eine höhere Strafe anordnen, mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 5. Den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufende Hunde werden getödtet.

Trier, den 13. Mai 1873.

(I. f. 527.) Belobung.

Bei dem am 13. v. Mts. im Gemeinde-Walde von Pfalzel, Distrikt Altscheier, stattgehabten Brande haben die Einwohner Nicolaus Platz, Mathias Haubrich, Peter Faß und Peter Lauterborn, von Lorig, sowie der Hülfsförster Hauser von Butzweiler durch thätige Hülfe beim Löschen des Feuers sich ausgezeichnet, was wir hiermit belobend zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Trier, den 13. Mai 1873.

(I. F. 528.) Belobung.

Beim Löschen des am 11. v. Mts. im Gemeindewalde von Scheid, Kreises Prüm, ausgebrochenen Feuers hat sich die Susanna Andres, Ehefrau des Peter Andres von Scheid durch besondere Umsicht und Thätigkeit ausgezeichnet, was wir hiermit belobend zur Kenntniß bringen.

Trier, den 12. Mai 1873.

(I. 528 f.) Belobung.

Beim Löschen des am 10. v. Mts. im Gemeindewalde von Gresaubach, District Gehemm, ausgebrochenen Feuers haben sich nachbenannte Personen von Gresaubach, nämlich: Der Holzhauer Matthias Maurer und Maria Barbara Quinten, Ehefrau von Peter Kremer, durch aufopfernde Thätigkeit besonders ausgezeichnet, was wir hiermit belobend zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Trier, den 13. Mai 1873.

(II. 1097.) Verlorener Gewerbschein.

Nach einer auf dem Bürgermeister-Amte zu Saarbrücken am 8. d. Mts. zu Protocoll gegebenen Erklärung, hat der Hausirer Georg Schoppe, wohnhaft zu Saarbrücken, den ihm am 11. Februar d. J. sub No. 1604 zum Steuersatze von 8 Thlr. 24 Sgr. von uns ertheilten Legitimations- und Gewerbschein zum Hausirhandel mit Bürstenbinderwaaren am 3. d. M. zu St. Johann mit einer Brieftasche verloren, weshalb dieser Schein, nachdem wir für den 2c. Schoppe einen Duplicatschein ausgefertigt haben, hierdurch für ungültig erklärt wird.

Indem wir den etwaigen Finder des bezeichneten Originalgewerbscheines ersuchen, letzteren der nächsten Polizeibehörde zur Einsendung an uns abzugeben, veranlassen wir zugleich sämmtliche Polizeibehörden und deren Organe zur Verhütung mißbräuchlicher Benutzung des fraglichen Scheines resp. Behufs eventueller Protocollirung die erforderliche Notiz zu nehmen.

Trier, den 14. Mai 1873.

(II. 6872.) Verlorener Gewerbe-Legitimationsschein.

Nach einer dem Bürgermeister-Amte zu Sien am 5. v. Mts. gemachten Anzeige hat der Korbmacher Peter Weichel zu Sienerhöfe den ihm am 6. Februar dieses Jahres sub No. 1370 zum Steuersatze von 4 Thlr. 12. Sgr. von uns ertheilten Legitimations- und Gewerbschein zum Betriebe des Korbmacher-Gewerbes im Umherziehen am 3. April ds. Js. in der Gegend von Weinsheim verloren, weshalb dieser Schein, nachdem wir für den 2c. Weichel einen Duplicat-Schein ausgefertigt haben, hierdurch für ungültig erklärt wird.

Indem wir den etwaigen Finder des bezeichneten Original-Gewerbescheines ersuchen, letzteren der nächsten Polizeibehörde zur Einsendung an uns abzugeben, veranlassen wir zugleich sämmtliche Polizeibehörden und deren Organe, zur Verhütung mißbräuchlicher Benutzung des fraglichen Scheines resp. Behufs eventueller Protokollirung die erforderliche Notiz zu nehmen.

Trier, den 12. Mai 1873.

(II. 6878.) Verlorener Gewerbelegitimationsschein.

Nach einer auf dem Bürgermeisterei-Amte zu Püttlingen am 10. April d. J. zu Protokoll gegebenen Erklärung hat der Händler Peter Lutz zu Neudorf den ihm unterm 4. Dezember v. J. zum Steuersatze von 13 Thlr. 6 Sgr. von uns ertheilten Legitimations- und Gewerbschein für's Jahr 1873 No. 829 zum Hausirhandel mit ordin. Steingut, ordin. Fayence, ordin. Glaswaaren sowie mit Butter, Eiern und sonstigen Lebensmitteln von geringem Werthe, in den ersten Tagen des Monats April ds. Js. in der Gegend von Saarbrücken verloren, weshalb dieser Schein, nachdem wir für den 2c. Lutz einen Duplicat-Schein ausgefertigt haben, hierdurch für ungültig erklärt wird.

Indem wir den etwaigen Finder des bezeichneten Original-Gewerbescheines ersuchen, letzteren der nächsten Polizeibehörde zur Einsendung an uns abzugeben, veranlassen wir zugleich sämmtliche Polizeibehörden und deren Organe, zur Verhütung mißbräuchlicher Benutzung des fraglichen Scheines resp. Behufs eventueller Protokollirung die erforderliche Notiz zu nehmen.

Trier, den 12. Mai 1873.

(II. 6873.) Verlorener Gewerbelegitimationsschein.

Nach einer auf dem Bürgermeisterei-Amte in Clüsserath am 3. April ds. Js. zu Protokoll gegebenen Erklärung hat der Händler Simon Richard II. zu Trittenheim seinen, angeblich nebst 35 Thlr. Papiergeld in einer Brieftasche befindlichen Legitimations- und Gewerbeschein fürs Jahr 1873 zum Hausirhandel mit Vieh, Häuten, Bienenrosen 2c., welcher von uns am 30. November v. Js. unter der No. 676 zum Steuersatze von 17 Thlr. 18 Sgr. ausgefertigt worden ist, auf dem Wege von Trittenheim nach Clüsserath, Hetzerath, Esch und Sehlem verloren, weshalb dieser Schein, nachdem wir für den 2c. Richard II. einen Duplicat-Schein ausgefertigt haben, hierdurch für ungültig erklärt wird.

Indem wir den etwaigen Finder des bezeichneten Original-Gewerbescheines ersuchen, letzteren der nächsten Polizeibehörde zur Einsendung an uns abzugeben, veranlassen wir zugleich sämmtliche Polizeibehörden und deren Organe zur Verhütung mißbräuchlicher Benutzung des fraglichen Scheines resp. Behufs eventueller Protokollirung die erforderliche Notiz zu nehmen.

Trier, den 12. Mai 1873.

(I. 3043. s. 5.) Vacante Kreisthierarztstellen.

Die Kreisthierarztstellen der Kreise Prüm und Daun sind erledigt.

Bewerber um dieselben wollen sich innerhalb 8 Wochen bei uns melden.

Trier, den 9. Mai 1873.

(I. 3044. s. 5.) Katholische Hauscollecte betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat mittelst Rescriptes vom 30. April d. J. No. 3066 den Termin zur Abhaltung der durch seinen Erlaß vom 9. Dezember v. J., No. 9118, behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau einer katholischen Kirche zu Schönenberg, im Siegkreise, bei den katholischen Bewohnern des Regierungs-Bezirks Trier bewilligten Hauskollekte bis zum 1. Oktober d. J. verlängert. Wir bringen dieses unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 3. Februar d. J. I. 829 S. V. Amtsblatt No. 6 — zur Kenntniß.

Trier, den 10. Mai 1873.

(I. 3151. a. 5.) In Gemäßheit des §. 15 des Regulativs vom 6. Dezember 1864 Amtsbl. S. 109 für die Verwaltung der Pfarr- und Schulkasse des Kreises St. Wendel bringen wir das Resultat des Rechnungs-Abschlusses besagter Kasse für das Jahr 1872 unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 15. März 1872 I. No. 1424 S. V. Amtsblatt No. 13 (Seite 64) nachstehend zur Kenntniß.

I. Einnahme.

A. stehender Fonds.

	Thlr.	Sgr.	Pfg.
1. Bestand aus 1871 . . .	236	25	1
2. Zuschuß aus der Staatskasse	342	25	8
3. Pächte und Renten . .	3	1	5
4. Zinsen von Kapitalien .	1875	12	11
5. abgelegte Kapitalien . .	4158	17	2
=	6616	22	3
B. Hülfsfonds.			
Zuschuß aus der Staats-Kasse	628	17	3
Sa. der ganzen Einnahme	7245	9	6

II. Ausgabe.

A. stehender Fonds

	Thlr.	Sgr.	Pfg.
1. Remisen des Rendanten	111	2	—
2. Gehaltszulagen			
a. für evangelische Pfarrer	531	20	—
b. „ katholische „	512	12	9
c. Schulstellen	496	28	11
3. Kapital-Anlagen . . .	4710	24	6
4. extraordinair	12	13	—
=	6375	11	2
B. Hülfsfonds.			
1. Remisen des Rendanten	31	12	10
2. Zulagen für Schulstellen, welche nach §. 6 der Statuten einstweilen auf den Hülfsfonds übernommen werden müssen . .	47	29	10
3. Unterstützungen für			
a. evangelische Pfarrer	167	—	—
b. katholische „	167	—	—
c. Lehrer	167	—	—
4. extraordinair	16	3	2
=	596	15	10
Sa. aller Ausgaben . .	6971	27	—
bleibt Bestand zu Ende des Jahres 1872	273	12	6

Trier, den 16. Mai 1873.

(I. 3052. a. 5.) Evangelische Hauskollekte betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat mittelst Rescriptes vom 17. Dezember v. J., No. 9414, genehmigt, daß behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau einer evangelischen Kirche zu Düssel, im Kreise Elberfeld, eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz bis zum 1. Oktober 1873 abgehalten werde.

Der Pastor Otto Zilleßen und die Gemeindeglieder Karl Maaßhoff,
Friedrich Wilhelm Schmittmann und Wilhelm Oberhössel,
sämmtlich aus Düssel, sind mit Abhaltung der Kollekte im Regierungsbezirk Trier beauftragt und dazu mit Legitimationen versehen worden.

Trier, den 12. Mai 1873.

(I. 547. a. 1.) Der Kaufmann Wilhelm Peill zu Cöln ist zum Viceconsul von Italien zu Cöln ernannt und in dieser Eigenschaft zufolge Rescripts des Herrn Reichskanzlers vom 22. März cr. anerkannt und zugelassen worden, was wir hierdurch zur Kenntniß bringen.

Trier, den 19. Mai 1873.

(I. 619. a. 1.) Dem französischen Consulat in Düsseldorf ist die Rheinprovinz und die Provinz Westphalen als Amtsbezirk zugewiesen, und der mit dem gedachten Consulatsposten bekleidete Herr Vicomte de Fontenay zufolge Rescripts des Herrn Reichskanzlers vom 2. d. Mts. in dieser Eigenschaft anerkannt und zugelassen worden, was wir hierdurch bekannt machen.

Trier, den 19. Mai 1873.

(II. c. 1019. 2. Ang.) Der Kataster-Supernumerar Schmidt ist zum Kataster-Controleur ernannt, und ihm das bisher commissarisch verwaltete Katasteramt Gillenfeld übertragen worden. Dem ꝛc. Schmidt ist gestattet, wie bisher, seinen Wohnsitz in Daun zu nehmen.

Trier, den 13. Mai 1873.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 674.) Bei dem unterzeichneten Gericht ist das öffentliche Aufgebot folgender Preußischer Staatsschuldverschreibung beantragt worden:

der dem Kaufmann Eduard Grach zu Trier angeblich abhanden gekommenen Schuldverschreibung der Staatsanleihe von 1867 (C.) Lit. E. Nr. 35077 über 50 Thlr.

Demgemäß werden alle Diejenigen, welche an das vorbezeichnete Werthpapier irgend welche Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solche spätestens in dem

auf den 2. Juli 1874,
Mittags 12 Uhr,

vor dem Herrn Stadtrichter Peschel auf Zimmer 12 des unterzeichneten Gerichts, Jüdenstraße 58, Portal III, 1 Treppe, anberaumten Termine anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen werden ausgeschlossen und das gedachte Werthpapier wird für kraftlos erklärt werden.

Berlin, den 2. Mai 1873.

Königliches Stadtgericht, Abtheilung für Civilsachen,
Deputation für Credit- ꝛc. und Nachlaßsachen.

(No. 662.) Kriegsgerichtliches Erkenntniß.

Folgende Füsiliere des 4. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 30:

1. Peter Jacobs aus Weierweiler, Kreis Merzig,

2. Heinrich Renkes, aus Differten, Kreis Saarlouis, und
der Rekrut des Rheinischen Ulanen-Regiments Nr. 7
3. Peter Blum aus Densborn, Kreis Prüm,
sind durch kriegsrechtliches Erkenntniß vom 8. Mai, bestätigt am 14. Mai cr. in contumaciam für Fahnenflüchtige erklärt und jeder derselben zu einer Geldbuße von fünfzig Thalern verurtheilt worden. Dies wird hierdurch auf Grund des §. 255 Th. II. Mil.-Str.-Gb. öffentlich bekannt gemacht.

Trier, den 17. Mai 1873.

Königliches Gericht der 16. Division.

(No. 670.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Zwergengrube bei Auel mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergrath Voß zu Düren zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. Mai 1873.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. Januar und vom 24. April 1873 wird dem Ackerer Johann Peter Michels zu Haus-Eichenbusch bei Leidenborn unter dem Namen Zwergengrube das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde und Bürgermeisterei Reuland, Kreises Malmedy, Regierungsbezirks Aachen und in der Gemeinde Winterspelt, Kreises Prüm, Regierungsbezirks Trier und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1,918,420 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben c, c', d', e', e, f bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 12. Mai 1873.

L. S. Königliches Oberbergamt.

(No. 673.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Birk bei Niederprüm mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Morsbach zu Schleiden zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 1. Mai 1873.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. Dezember 1872 wird der Bergwerksgesellschaft Germania zu Kalk bei Deutz unter dem Namen Birk das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Elwerath und Orlenbach im Kreise Prüm Regierungsbezirk Trier und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1,695,512 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b V U T W X Y Z bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 1. Mai 1873.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

(II. O. 7136.) Durch Ministerial-Rescript vom 8. Mai cr. II. b. 8808, ist dem Oberförster-Candidaten Ibe, bisheriger Revierförster zu Hochpochten, Oberförsterei Adenau im Regierungsbezirke Coblenz unter Ernennung desselben zum Königlichen Oberförster die durch die nachgesuchte Versetzung des Oberförsters Scott-Preston zur Erledigung gelangende Oberförsterstelle zu Daun vom 1. Juni cr. ab übertragen worden.

(P. No. 507.) An Stelle des als Oberforstmeister nach Schleswig versetzten, bisherigen Forstmeisters Föhrigen ist der Forstmeister Gutze von Gumbinnen dem hiesigen Regierungs-Collegium als forsttechnisches Mitglied überwiesen, und demselben die Forstmeister-Stelle Trier-Saarbrücken übertragen worden.

(I. 2508. a. 2.) Der Bürgermeister der Stadt Bitburg Prim ist für eine fernere zwölfjährige Amtsdauer wieder gewählt und die Wahl bestätigt worden.

(No. 614.) Der Postexpediteur Haubrichs aus Mülheim a. d. M. ist in gleicher Eigenschaft nach Idar versetzt worden.

(I. 2915. a. 5.) Der katholische Lehrer Anton Freiberger an der 4. Classe der katholischen Schule zu Sulzbach, Kreises Saarbrücken, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 2936. S. 5. 2. Ang.) Der Lehrer Johann Otto zu Greimerath, im Kreise Saarburg, ist an die katholische Schule zu Zewen, im Kreise Trier, versetzt worden.

(I. 3088. a. 5.) Der commiss. Lehrer Jakob Vogtel zu Waldhölzbach, im Kreise Merzig, ist an die katholische Schule zu Liersberg, im Landkreise Trier, versetzt worden.

(I. 3055. a. 5.) Der katholische Lehrer Johann Derbach zu Fellerich, Kreises Saarburg, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 620. a. 1.) Der Civil-Supernumerar Weber ist zum Kreis-Secretair in Daun ernannt worden.

(No. 668.) Durch Rescript des Herrn Justizministers Excellenz vom 10. Mai d. J. ist der Notar Block zu Hillesheim vom 1. Juni d. J. ab in den Friedensgerichtsbezirk Geldern mit Anweisung seines Wohnsitzes in Kevelaer versetzt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Amtsblatt
der Königlich Preußischen Regierung zu Trier

No. 22. **Donnerstag, den 29. Mai** **1873.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1873.

15. Stück.

Ausgegeben zu Berlin den 16. Mai 1873.

(Nr. 8128.) Gesetz, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 12. Mai 1873.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(Nr. 8106. R. B.) Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. ertheilen, nachdem der Bürgermeister und die Stadtverordneten-Versammlung zu St. Johann darauf angetragen haben, der Stadt St. Johann zur Tilgung älterer Schulden sowie Behufs Ausführung verschiedener öffentlicher Bauten und Anlagen die Aufnahme eines Darlehns von 100,000 Thalern, geschrieben: einhundert Tausend Thalern, gegen Ausstellung von, auf den Inhaber lautenden und mit Zinskupons und Talons versehenen Obligationen zu gestatten, und bei diesem Antrage im Interesse sowohl der Stadtgemeinde als auch der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe der gedachten Obligationen, unter nachstehenden Bedingungen:

§. 1. Die Anleihe wird in 10 Serien von No. 1 bis No. X ausgegeben.

Jede Serie zerfällt in folgende Obligationen:

Litt. A.	mit 20 Obligationen	zu je 100 Thlr.	= 2000	Thlr.
„ B.	„ 15 „	„ „ 200 „	= 3000	„
„ C.	„ 10 „	„ „ 300 „	= 3000	„
„ D.	„ 4 „	„ „ 500 „	= 2000	„
	49		10,000	

In Summa werden also ausgegeben: 490 Obligationen — 100,000 Thlr.

Die Obligationen werden zu fünf Prozent jährlich verzinst und die Zinsen am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres von der städtischen Gemeindekasse St. Johann gegen Rückgabe der gefertigten Koupons gezahlt. Die Tilgung der Schuld findet nach dem beigefügten Schuldentilgungsplan in 38 Jahren statt, beginnt mit dem Jahre 1877 und endigt mit dem Jahre 1910. Der Stadtgemeinde bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen, auch soll es derselben frei stehen, sämmtliche in Umlauf befindliche Schuldverschreibungen auf einmal zu kündigen. Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde zu.

§. 2. Die Leitung der, die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der auszugebenden Obligationen betreffenden Geschäfte, wird der städtischen Schuldentilgungs-Commission übertragen, bestehend aus dem Bürgermeister und zweien von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählenden Einwohner von St. Johann.

§. 3. Die Obligationen werden in jeder Serie unter laufender Nummer nach dem angehängten Schema ausgestellt, und von den Mitgliedern der Schuldentilgungs-Commission unterzeichnet, wie von dem Rendanten der Gemeindekasse contrasignirt.

§. 4. Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre Zins-Kupons und Talons nach dem angehängten Schema beigegeben. Mit Ablauf dieser und jeder folgenden Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung (wie im §. 7) neue Zinskupons und Talons durch die städtische Gemeindekasse an die Vorzeiger der Talons, oder wenn diese abhanden gekommen sein sollten, dem rechtzeitigen Vorzeiger der Obligationen ausgereicht und daß dies geschehen, auf den Obligationen vermerkt.

§. 5. Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung der Zinskupons der Betrag derselben an den Vorzeiger durch die städtische Gemeindekasse gezahlt. Auch werden die fälligen Zinskupons bei allen Zahlungen an die Kasse namentlich bei Entrichtung der Kommunalsteuer in Zahlung angenommen.

§. 6. Die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen fünf Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden. Die dafür ausgesetzten Fonds verfallen zum Vortheile der Stadtkasse.

§. 7. Die Nummern der zu tilgenden Obligationen werden jährlich durch das Loos bestimmt und wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstermine öffentlich bekannt gemacht, und zwar durch die St. Johanner Zeitung, die Amtsblätter oder öffentlichen Anzeiger der Regierung zu Trier, sowie durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger. Sollten einzelne der vorbezeichneten Blätter eingehen, so hat die Schuldentilgungs-Commission mit Genehmigung der Regierung zu Trier zu bestimmen, welche andere Blätter an deren Stelle treten sollen und dieses durch die übrigen Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 8. Die Verloosung geschieht unter dem Vorsitze

des Bürgermeisters durch die Schuldentilgungs-Commission in einem vierzehn Tage vorher durch die im §. 7 bezeichneten Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publicum der Zutritt zu gestatten ist. Ueber die Verloosung wird ein von den Mitgliedern der Schuldentilgungs-Commission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

§. 9. Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt an den hierzu bestimmten Tagen nach dem Nominalwerthe durch die städtische Gemeindekasse an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben.

Mit dem zur Auszahlung bestimmten Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, nach dem Zahlungstermine fälligen Zinskupons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 10. Die Nummern und Serien der ausgeloosten, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen sind in den nach der Bestimmung unter §. 7 jährlich zu erlassenden Bekanntmachungen wieder in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen dieser wiederholten Bekanntmachung ungeachtet nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht der Bestimmung unter § 12 gemäß, als verloren oder vernichtet zum Behufe der Ertheilung neuer Obligationen binnen dieser Frist angemeldet, so sollen nach dem Ablaufe die Obligationen als getilgt angesehen werden und die dafür deponirten Kapitalbeträge der städtischen Kasse anheim fallen. Die Kapitalbeträge der ausgeloosten Obligationen, welche nicht binnen drei Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt worden, werden bei der Sparkasse des Kreises Saarbrücken angelegt und die Zinsen dieser Beträge der städtischen Kasse überwiesen.

§. 11. Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadt St. Johann mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften und es kann die Stadt, wenn die Zinsen oder die ausgeloosten Obligationen nicht zur rechten Zeit gezahlt werden, auf Zahlung derselben durch die Gläubiger gerichtlich verklagt werden.

§. 12. In Ansehung der verloren gegangenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Zinskupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819 wegen des Aufgebotes und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§ 1 — 13 mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) Die im § 1 jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Schuldentilgungs-Commission gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen der Commission findet jedoch der Rekurs an die Regierung zu Trier statt.

b) Das im §. 5 der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Landgerichte zu Saarbrücken.

c) Die in den §§. 6, 9 und 12 der Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die im §. 7 gegenwärtiger Bedingungen angeführten Blätter geschehen.

d) An Stelle der im §. 7 der Verordnung erwähnten sechs Zahlungstermine sollen vier und an Stelle des im §. 8 erwähnten achten Zahlungstermines soll der fünfte treten.

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Höchst eigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel aussertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 19. April 1873.

gez. Wilhelm,

ggz. Itzenplitz, Gr. Eulenburg, Camphausen.

Privilegium

wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt St. Johann, Regierungsbezirks Trier, zum Betrage von 100,000 Thalern.

Vom 19. April 1873.

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Trier, Kreis Saarbrücken.

(Stadtwappen) Serie . . Litt. . .

St. Johanner Stadt-Obligationen

No. . .

über

. . . . Thaler Preußisch Courant.

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom 19. April 1873 hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von . . Thalern Courant, deren Empfang sie bescheinigen, an die Stadt St. Johann zu fordern hat.

Die auf fünf Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährigen Zinskupons gezahlt.

Die näheren Bestimmungen sind in dem nachstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

St. Johann, den ten . . 18

Die städtische Schuldentilgungs-Commission.

(Unterschriften)

Eingetragen Kontrollbuch

Fol. . . . No. . . .

N. . . Der Gemeinde Empfänger.

Beigefügt sind die Kupons Serie I. No. 1 bis 10 nebst Talon.

Rückseite.

Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt St. Johann von 100,000 Thlr. Vom 19. April 1873 (folgt der Abdruck des Privilegiums).

Tilgungs-Plan

zu der durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 21. Januar 1873 notirten Anleihe der Stadt St. Johann zur Summe von 100,000 Thalern.

Jahr.	Capital.	Zinsen à 5 %. Thlr.	Sgr.	Tilgungsrate. Thlr.	%	Summa der Tilgungsrate und Zinsen. Thlr.	Sgr.
1874	100,000	5,000	—	—	—	5,000	—
1875	100,000	5,000	—	—	—	5,000	—
1876	100,000	5,000	—	—	—	5,000	—
1877	100,000	5,000	—	—	—	5,000	—
1878	100,000	5,000	—	1,000	1	6,000	—
1879	99,000	4,950	—	1,000	1	5,950	—
1880	98,000	4,900	—	1,000	1	5,900	—
1881	97,000	4,850	—	1,000	1	5,850	—
1882	96,000	4,800	—	1,000	1	5,800	—
1883	95,000	4,750	—	1,000	1	5,750	—
1884	94,000	4,700	—	2,000	2	6,700	—
1885	92,000	4,600	—	2,000	2	6,600	—
1886	90,000	4,500	—	2,000	2	6,500	—
1887	88,000	4,400	—	2,000	2	6,400	—
1888	86,000	4,300	—	2,000	2	6,300	—
1889	84,000	4,200	—	2,000	2	6,200	—
1890	82,000	4,100	—	2,000	2	6,100	—
1891	80,000	4,000	—	2,000	2	6,000	—
1892	78,000	3,900	—	2,000	2	5,900	—
1893	76,000	3,800	—	3,000	3	6,800	—
Zu übertragen		91,750	—	27,000	—	118,750	—

Jahr.	Capital.	Zinsen à 5 %. Thlr.	Sgr.	Tilgungsrate. Thlr.	%	Summa der Tilgungsrate und Zinsen. Thlr.	Sgr.
		91,750	—	27,000	—	118,750	—
1894	73,000	3,650	—	3,000	3	6,650	—
1895	70,000	3,500	—	3,000	3	6,500	—
1896	67,000	3,350	—	3,000	3	6,850	—
1897	64,000	3,200	—	3,000	3	6,200	—
1898	61,000	3,050	—	3,000	3	6,050	—
1899	58,000	2,900	—	3,000	3	5,900	—
1900	55,000	2,750	—	4,000	4	6,750	—
1901	51,000	2,550	—	4,000	4	6,550	—
1902	47,000	2,350	—	4,000	4	6,350	—
1903	43,000	2,150	—	4,000	4	6,150	—
1904	39,000	1,950	—	4,000	4	5,950	—
1905	35,000	1,750	—	5,000	5	6,750	—
1906	30,000	1,500	—	5,000	5	6,500	—
1907	25,000	1,250	—	5,000	5	6,250	—
1908	20,000	1,000	—	5,000	5	6,000	—
1909	15,000	750	—	5,000	5	5,750	—
1910	10,000	500	—	5,000	5	5,500	—
1911	5,000	250	—	5,000	5	5,250	—
Summa . .		130,150	—	100,000	—	230,150	—

Aufgestellt auf Grund des Stadtraths-Beschlusses vom 21. Januar 1873.
St. Johann, den 22. Januar 1873.

Der Bürgermeister, gez. Falkenhagen.
Für richtige Abschrift.
gez. Riese, Geheimer Kanzlei-Inspektor.

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Trier.

Serie . . . No. . . .

Zinskupon
der St. Johanner Stadt-Obligation
Serie . . . . . Lit. . . . . . No. . . . . .
über . . . . . Thaler Courant.

Inhaber dieses Kupons empfängt gegen dessen Rückgabe am . . . ten . . . . . . 18 . . die fälligen halbjährlichen Zinsen der obengenannten St. Johanner Stadtobligation vom . . . ten . . . . . . 18 . . bis den . . . ten . . . . 18 . . aus der städtischen Gemeindecasse zu St. Johann mit . . . Thalern . . . Silbergroschen Courant.

St. Johann, den . . . ten . . . . 18 . .
Die städtische Schuldentilgungs-Commission.
Der Gemeinde-Empfänger.
N . . .

Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn dessen Betrag in fünf Jahren nach Ablauf des Jahres, in welchem er fällig geworden ist, nicht erhoben wird.

Bemerkung. Die Namens-Unterschriften der Mitglieder der Schuldentilgungs-Commission können mit Lettern oder Facsimilestempeln ge-

druckt werden, doch muß jeder Zinskupon mit der eigenhändigen Namens-Unterschrift eines Controlbeamten versehen werden.

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Trier.

Talon
zu der
St. Johanner Stadt-Obligation
Serie . . . . . Lit. . . . . . No. . . . . . .
über . . . . Thaler zu fünf Prozent verzinslich.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe bei der Gemeindekasse zu St. Johann zu der vorbenannten Obligation der Stadt St. Johann über . . . . Thaler No. . . . . die . . . Serie Zinskupons für die Zeit vom . . . ten . . . . . . 18 . . bis . . . ten . . . . 18 . ., sofern von dem Inhaber der Obligation dagegen bei der unterzeichneten städtischen Schuldentilgungs-Commission kein Widerspruch eingeht.

St. Johann, den . . . ten . . . . 18 . .

Die städtische Schuldentilgungs-Commission.
Der Gemeinde-Empfänger
N . . . .

Bemerkung. Die Namens-Unterschriften der Mitglieder der Schulden-Tilgungs-Commission können mit Lettern oder Facsimile-Stempeln gedruckt werden, doch muß jeder Talon mit der eigenhändigen Namens-Unterschrift eines Controlbeamten versehen werden.

Für richtige Abschrift
gez.: Riese,
Geheimer Kanzlei-Inspector.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(No. 681.) Erledigte Vicariatsstelle.

Durch die Berufung des Pfarrvicars Wieber zu einem andern kirchlichen Amte ist die Stelle des Pfarr- und Schulvicars zu Bitburg zur Erledigung gekommen.

Predigtamts-Candidaten, welche zur Uebernahme dieser Stelle geneigt sind, wollen sich schleunigst direkt bei uns melden.

Koblenz, den 16. Mai 1873.

Königliches Consistorium.

(No. 675.) Besetzte Pfarrstelle.

Der Pfarrvicar Wilhelm Urner zu Suderwyk ist von uns zum zweiten Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Baumholder ernannt worden.

Coblenz, den 17. Mai 1873.

Königliches Consistorium.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 3601. a. 5.) Die evangelische Lehrerstelle zu Holz, im Kreise Saarbrücken, ist erledigt.

Einkommen 300 Thlr.

Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 1. Juli cr. bei uns einzureichen.

Trier, den 23. Mai 1873.

(No. 696.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Bartholomäus, Agnes, Theodore, Francisca, Franz, Eugenie und Philippine bei Prüm mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Morsbach zu Schleiden zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 28. April 1873.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. December 1872 wird der Bergwerksgesellschaft Germania zu Kalk bei Deutz unter dem Namen Bartholomäus das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Steinmehlem, Niedermehlem, Sellerich und Obermehlem, im Kreise Prüm, Regierungsbezirk Trier und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,149,020 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, q bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 28. April 1873.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29. November 1872 wird der Bergwerksgesellschaft Germania zu Kalk bei Deutz unter dem Namen Agnes das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Niederprüm, Prüm, Niedermehlem und Obermehlem, im Kreise Prüm, Regierungsbezirk Trier und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,177,950 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben p, r, s, t, u, v, w, y bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 28. April 1873.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29. November 1872 wird der Bergwerksgesellschaft Germania zu Kalk bei Deutz unter dem Namen Theodore das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Prüm, Niedermehlem, Obermehlem und Gondenbrett, im Kreise Prüm, Regierungsbezirk Trier und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,041,500 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben t, s, x, y, z, u bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze

nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 28. April 1873.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29. November 1872 wird der Bergwerksgesellschaft Germania zu Kalk bei Deutz unter dem Namen Franziska das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Prüm, Gondenbrett und Niedermehlem, im Kreise Prüm, Regierungsbezirk Trier und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,173,720 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben r, A, B, Z, Y, X bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 28. April 1873.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. Dezember 1872 wird der Bergwerksgesellschaft Germania zu Kalk bei Deutz unter dem Namen Franz das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Prüm, Gondenbrett, Sellerich und Obermehlem, im Kreise Prüm, Regierungsbezirk Trier und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,178,830 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben o, n, C, D, B, A bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 28. April 1873.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. Dezember 1872 wird der Bergwerksgesellschaft Germania zu Kalk bei Deutz unter dem Namen Eugenie das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Sellerich, Obermehlem, Gondenbrett, im Kreise Prüm, Regierungsbezirk Trier und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,181,825 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben h, G, H, J, K, g, f, e, d, c bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 28. April 1873.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. December 1872 wird der Bergwerksgesellschaft Germania zu Kalk bei Deutz unter dem Namen Philippine das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Hermespund, Gondenbrett und Obermehlem, im Kreise Prüm, Regierungsbezirk Trier und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,096,775 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben c, K, J, H, L, M bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 28. April 1873.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

(No. 695.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Rötzel, Lüttgen, Roderburg, Albert und Heußler bei Niederprüm und Watzerath mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Morsbach zu Schleiden zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 13. Mai 1873.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs

Auf Grund der Muthung vom 29. November 1872 wird der Bergwerksgesellschaft Germania zu Kalk bei Deutz unter dem Namen Rötzel das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Weinsfeld und Steinmehlem im Kreise Prüm, Regierungsbezirk Trier und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,015,880 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C, D, i, h, e, f bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 13. Mai 1873.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. Dezember 1872 wird der Bergwerksgesellschaft Germania zu Kalk bei Deutz unter dem Namen Lüttgen das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Watzerath, Niederprüm und Elverath, im Kreise Prüm, Regierungsbezirk Trier und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,188,250 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben L, M, N, u, t, p, q, r, s bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13. Mai 1873.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. Dezember 1872 wird der Bergwerksgesellschaft Germania zu Kalk bei Deutz

unter dem Namen Roderburg das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Weinsfeld und Watzerath im Kreise Prüm Regierungsbezirk Trier und Oberbergamtsbezirke Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,187,505 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B, C, f, e, d, U, V, W, a, b, c bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13. Mai 1873.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29. November 1872 wird der Bergwerksgesellschaft Germania zu Kalk bei Deutz unter dem Namen Albert das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Prüm, Niederprüm, Steinmehlem und Weinsfeld, im Kreise Prüm, Regierungsbezirk Trier und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,183,725 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E, F, G, e, k, g, h, i, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13. Mai 1873.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. Dezember 1872 wird der Bergwerksgesellschaft Germania zu Kalk bei Deutz unter dem Namen Heuseler das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Niederprüm, Weinsfeld und Watzerath, im Kreise Prüm, Regierungsbezirk Trier und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1,967,325 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a', b', m, n, o, T, d, g, K, l bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13. Mai 1873.

L. S. Königliches Oberbergamt.

(No. 677.) Der Friedensgerichtsschreiber Fromm zu Wadern ist am 20. d. Mts. verstorben.

Trier, den 24. Mai 1873.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 717.) Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts vom 23. April cr. ist die Anna Schmitz, Ehefrau des Ackerers Nicolaus Adams aus Riol für interdicirt erklärt worden.

Trier, den 24. Mai 1873.

Der Königliche Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

(I. 3050. s. 2.) Der commissarische Bürgermeister Woytt zu St. Wendel ist definitiv zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Oberkirchen ernannt worden.

(No. 715.) Der Ober-Post-Directions-Secretair Krieger hierselbst ist durch Rescript des Herrn Reichskanzlers vom 20. Mai d. J. zum Postinspector ernannt und in der ihm stellvertretend übertragenen Postinspectorstelle für den Ober-Postdirections-Bezirk Trier vom 1. Mai d. J. ab bestätigt worden.

(I. 3184. S. 5.) Die katholische Lehrerin Katharina Dahm zu Tawern, Kreises Saarburg, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 3186. S. 5.) Der Lehrer Huscha ist an die II. Knabenlehrerstelle der katholischen Schule zu Speicher, im Kreise Bitburg, commissarisch berufen worden.

(I. 3315. s. 5. 2. Ang.) Der commissarische Lehrer Paul Lentes zu Krinkhoff, im Kreise Wittlich, ist an die 4. Knabenklasse der katholischen Schule zu Neunkirchen, im Kreise Ottweiler, versetzt worden.

(I. 3280. s. 5.) Der Lehrer Nikolaus Schmitt zu Saarburg ist an die katholische obere gemischte Schule zu Elversberg, im Kreise Ottweiler, versetzt worden.

(I. 3315. s. 5. 1. Ang.) Der Lehrer Heinrich Zender an der 4. Knabenklasse der katholischen Schule zu Neunkirchen, im Kreise Ottweiler, ist zum Lehrer der 3. Knabenklasse daselbst ernannt worden.

(I. 3300. s. 5. 1. Ang.) Der Schulamts-Candidat Johann Conder ist an die katholische Schule zu Newel — Olk, im Kreise Trier, commissarisch berufen worden.

(I. 3204. s. 5.) Die Schulamts-Candidatin Anna Dewald ist an die katholische Mädchenschule zu Britten, im Kreise Merzig, commissarisch berufen worden.

(I. 3218. s. 5.) Die Schulamts-Candidatin Anna Eiserlo ist an die katholische Mädchenschule zu Düppenweiler, im Kreise Merzig, commissarisch berufen worden.

(I. 3300. s. 5. 3. Ang.) Der Schulamts-Candidat Anton Kartels ist an die katholische Schule zu Steinberg, im Kreise Merzig, commissarisch berufen worden.

(I. 3300. s. 5.) Der Schulamts-Candidat Jakob Horn ist an die katholische Schule zu Bauler, im Kreise Bitburg, commissarisch berufen worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Beilage zu Nr. 23 des Amtsblatts
der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

Donnerstag den 5. Juni 1873.

(I. 2073. a. 3.) Den in der außerordentlichen General-Versammlung vom 1. Juni v. J. beschlossenen, am 30. December v. J. festgestellten und am 20. Januar d. J. von der Königlich Belgischen Regierung bestätigten Abänderungen der Statuten der

Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft Royale-Belge in Brüssel,

welche dahin lauten:

I. Die No. 3 im Satze 8 des Artikels 3 wird gestrichen und ersetzt durch:

„Im Fall der zeitweisen Arbeitsunfähigkeit eine wöchentliche Entschädigung von 120 Franken oder 20 Franken für den Arbeitstag, doch höchstens für sechs und zwanzig Wochen."

II. Dem Satze 3 des Artikels 25 wird hinzugefügt:

„Sei es in vereinigten Actien der: „Société Générale pour favoriser l'industrie nationale," in Obligationen derselben Gesellschaft, in Pfandbriefen der: Caisse hypothecaire, in Pfandbriefen der: Caisse des Propriétaires, in Obligationen der: Compagnie immobilier de Belgique, welche von der Société Générale garantirt sind, in privilegirten Belgischen Eisenbahn-Actien."

III. Dem Satze 13 des Artikels 25 wird hinzugefügt:

Es sei denn, daß sie in jährlichen Annuitäten zurückzahlbar sind, in welchem Falle sie für eine Dauer von 15 Jahren werden geschehen können."

IV. Die Absätze 15 und 16 des Artikels 25 werden gestrichen und ersetzt durch:

„Der Verwaltungsrath wird ebenfalls die Anlegung der disponiblen Fonds, welche sich aus der Einnahme von im Auslande gesammelten Prämien ergeben und auch aus im Auslande abgeschlossenen Versicherungen oder Rückversicherungen hervorgehen, sei es im Auslande gelegenen Grundstücken bis zur Maximal-Höhe von 420,000 Franken, sei es in öffentlichen von den Regierungen derjenigen Länder gegründeten oder garantirten Effecten, wo Agenturen der Royale-Belge oder solche Gesellschaften existiren, mit denen sie durch Rückversicherung in Verbindung steht, sei es in durch dieselben Regierungen garantirten Eisenbahn-Prioritäts-Actien, beschließen können, ohne daß die Gesammtsummen dieser so gemachten Anlagen den dritten Theil der gemäß Satz 2 bis 6 des gegenwärtigen Artikels gemachten Anlagen übersteigen darf.

Eine Summe, welche 150,000 Franken nicht übersteigen darf, wird auf diese Fonds erhoben werden können, um dieselben denjenigen Regierungen als Caution zu stellen, welche für die Genehmigung des Geschäftsbetriebes der Royal-Belge in ihren Staaten eine solche Caution als Bedingung stellen."

V. Der Satz 1 des Artikels 38 wird gestrichen und ersetzt durch:

„Die ordentliche General-Versammlung der Actionaire wird alle drei Jahre im Monat Mai, und zwar vom Monat Mai 1875 ab gerechnet, zusammen berufen werden,"

wird die unter No. 1 der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 10. Mai 1862 vorbehaltene Genehmigung hierdurch mit der Maßgabe — zu No. IV — ertheilt, daß der Erwerb von Grundeigenthum in Preußen auch künftig von der landesherrlichen Erlaubniß abhängig bleibt.

Berlin, den 17. März 1873.

(L. S.) Der Minister des Innern.
In Vertretung: gez. Bitter.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier

No. 23. Donnerstag, den 5. Juni 1873.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes 1873.

12. Stück.

Ausgegeben zu Berlin den 23. Mai 1873.

(Nr. 923.) Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871. Vom 17. Mai 1873.

(Nr. 924.) Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 20. Mai 1873.

(Nr. 925.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 20. Mai 1873.

13. Stück.

Ausgegeben zu Berlin, den 28. Mai 1873.

(Nr. 926.) Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins in Elsaß-Lothringen. Vom 16. Mai 1873.

(Nr. 927.) Gesetz, über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände. Vom 25. Mai 1873.

(Nr. 928.) Gesetz, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. Vom 23. Mai 1873.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(No. 576.) Mit dem Reichs- und Staatsanzeiger erscheint allmonatlich, in der Regel am 15., unter der Bezeichnung „Postblatt" eine Beilage, welche außer Bekanntmachungen von allgemeinem Interesse für den Verkehr des Publikums mit der Post auch eine tabellarische Uebersicht der Portosätze für Briefpostsendungen nach dem Inlande und dem Auslande enthält. Um die Verbreitung dieses Materials im Interesse des correspondirenden Publicums zu fördern, werden einzelne Exemplare des „Postblatts" zu dem Preise von 2½ Sgr. bz. 9 Kr. für das Stück käuflich abgelassen. Bestellungen auf das Postblatt sind an die nächst belegene Postanstalt zu richten.

Berlin, den 11. April 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(No. 683.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachbenannte Studirende der Theologie die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben:

1) Gustav Bösche aus Perleberg,
2) Karl Denhaus aus Mühlheim a./b. Ruhr,
3) Ferdinand Kattenbusch aus Kettwig,
4) Reinhard Rath aus Flamersheim,
5) Hermann Schmidt aus Hasenberg,
6) Theodor Umbeck aus Vallendar,
7) Wilhelm Beller aus Groß-Fischbach.

Es wird ferner zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach bestandener Prüfung pro ministerio nachbenannte Candidaten des Predigtamts für wahlfähig erklärt worden sind:

1) Friedrich Nehorn aus Almersbach,
2) Adolf Roffhack aus Mörs,
3) Johannes Rudolf aus Wülfrath,
4) Jakob Schmitt aus Langenlonsheim.

Außerdem ist nach bestandener Prüfung der Dr. phil. Friedrich Schröder aus Paderborn für wahlfähig erklärt worden.

Coblenz, den 28. April 1873.

Königliches Consistorium.

(No. 690.) Auf Grund der Erlasse des Herrn Finanz-Ministers vom 25. März cr. III. 2471 und vom 1. d. Mts. III. 6331 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Juli d. Js. ab die Königlichen Haupt-Zoll-Aemter zu Wassenberg und Kaldenkirchen in ein Haupt-Zoll-Amt mit dem Amtssitze in Kaldenkirchen vereinigt werden. Mit diesem Zeitpunkte treten folgende Veränderungen in der Organisation ein:

I. Es wird aufgehoben:
das Königliche Haupt-Zoll-Amt zu Wassenberg.

II. Umgewandelt:
das Königliche Neben-Zoll-Amt II zu Rothenbach in ein Neben-Zoll-Amt I. Klasse mit unbeschränkter Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen.

III. Neu errichtet:
eine Steuer-Receptur zu Wassenberg, unter Zuweisung des jetzigen Special-Hebebezirkes des eingehenden Haupt-Zoll-Amtes daselbst.

IV. Zugewiesen dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte in Cleve:
der gegenwärtig zu dem Haupt-Zollamtsbezirke Kaldenkirchen gehörende Theil des Kreises Geldern mit dem Unter-Steuer-Amte zu Geldern, der Steuer-Receptur zu Kevelaer und der Chausseegeldhebestelle zu Pont.

Cöln, den 15. Mai 1873.

Der Provinzial-Steuer-Direktor, Wohlers.

Ausgegeben zu Trier den 6. Juni 1873.

(No. 658.) Ausloosung von Rentenbriefen.

In dem am heutigen Tage abgehaltenen Termine zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr 1. April 1873 bis 30. September 1873 sind folgende Rentenbriefe aufgerufen worden:

1. Litt. A. à 1000 Thlr. = 44 Stück, nämlich:
No. 89. 257. 267. 275. 506. 575. 650. 678. 1029. 1049. 1127. 1250. 1352. 1422. 1487. 2042. 2286. 2633. 2659. 2760. 2882. 2901. 2916. 2959. 3120. 3143. 3469. 3484. 3538. 3539. 3747. 3780. 3855. 3873. 3948. 4054. 4591. 4597. 4657. 4861. 5055. 5133. 5545. 5791.

2. Litt. B. à 500 Thlr. = 17 Stück, nämlich:
No. 133. 192. 224. 292. 315. 528. 619. 1311. 1315. 1580. 1583. 1701. 1829. 1850. 1875. 2001. 2195.

3. Litt. C. à 100 Thlr. = 90 Stück, nämlich:
No. 70. 131. 163. 337. 360. 456. 459. 562. 1231. 1248. 1540. 1594. 1654. 1664. 1701. 1746. 1905. 1973. 2030. 2243. 2249. 2320. 2350. 2698. 2781. 2825. 3064. 3134. 3190. 3230. 3798. 4054. 4238. 4386. 4537. 4544. 5023. 5152. 5197. 5228. 5240. 5726. 5980. 6065. 6189. 6254. 6354. 6473. 6635. 6709 6793. 6833. 6902. 7006. 7078. 7188. 7242. 7394. 7475. 7764. 7998. 8073. 8116. 8122. 8201. 8451. 8556. 8981. 9001. 9081. 9152. 9311. 9411. 9474. 9503. 9517. 9593. 9601. 9619. 9670. 9720. 9807. 10140. 10360. 10572. 11008. 11111. 11141. 11953. 12080.

4. Litt. D. à 25 Thlr. = 77 Stück, nämlich:
No. 52. 141. 282. 321. 540. 713. 865. 921. 967. 982. 1048. 1133. 1198. 1224. 1276. 1355. 1407. 1426. 1469. 1479. 1904 1988. 2084. 2111. 2168. 2311. 2357. 2377. 2443. 2487. 2567. 2623. 2838. 2955. 2978. 3038. 3059. 3142. 3186. 3215. 3285. 3329. 3470. 3841. 4082. 4258. 4365. 4527. 4625. 4732. 5310. 5488. 5663. 5700. 6211. 6377. 6481. 6589. 6608. 7317. 7738. 7743. 8241. 8380. 8495. 9092. 9138. 9425. 9454. 9654. 9682. 9783. 9918. 10035. 10039. 10241. 10532.

5. Litt. E. à 10 Thlr. = 11 Stück, nämlich:
No. 13556. 13557. 13558. 13559. 13560. 13561. 13562. 13563. 13564. 13565. 13566.

Diese ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. October 1873 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III. No. 15 und 16 und Talons vom 1. October d. J. ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen. Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen. Auch werden die Inhaber der folgenden, in früheren Terminen bereits ausgeloosten Rentenbriefe Litt. A. bis D., welche bisher noch nicht realisirt sind, und zwar von den Ausloosungs-Terminen:

a. pro 1. April 1866.
Litt. D. No. 4745.

b. pro 1. April 1867.
Litt. C. No. 7046. 8237. 8645. 11545.
" D. " 6411.

c. pro 1. October 1867.
Litt. C. " 5887. 9702. 11475.

d. pro 1. April 1868.
Litt. C. No. 3248.
" D. " 1363. 2646. 3935. 3936. 5804. 8078.

e. pro 1. October 1868.
Litt. A. No. 1682.
" C. " 1575. 4179. 4795. 9458. 10390.
" D. " 447. 1597. 1756. 4215. 4835.

f. pro 1. April 1869.
Litt. A. " 5382.
" B. " 968.
" C. " 8360. 9703.
" D. " 3116. 4859. 5240. 6994. 7304. 9972.

g. pro 1. October 1869.
Litt. A. No. 5250.
" C. " 1028. 3648. 3756. 4750. 6040. 6085. 6436. 8737. 11281.
Litt. D. No. 593. 690. 1123. 2479. 2976. 4079. 7380.

h. pro 1. April 1870.
Litt. A. No. 484. 1353. 1925.
" C. " 3593. 6438. 7963. 8170. 10805. 11717. 11991.
Litt. D. No. 209. 393. 1090. 2461. 4237. 4353. 4528. 5694. 8440. 8775. 9622. 10357.

i. pro 1. October 1870.
Litt. A. No. 308. 2968. 4858.
" C. " 2765. 3865. 4824. 8993. 9273. 10063. 10146. 10917. 11812. 11907.
Litt. D. No. 2193. 2238. 4028. 4059. 7665. 8353. 8441. 8548.

k. pro 1. April 1871.
Litt. A. No. 4197.
" C. " 1979. 2547. 5270. 5365. 5421. 7433. 7794. 9485. 10019. 10334. 11245.
Litt. D. No. 1441. 1946. 2347. 4297. 6324. 6429. 8173. 8358. 8757. 8825. 10147.

l. pro 1. October 1871.
Litt. A. No. 191. 4627. 5612.
" B. " 5.
" C. " 1505. 2149. 3029. 3035. 4496. 6229. 6626. 7279. 10452.
Litt. D. No. 871. 912. 2065. 2468. 2501. 2609. 2723. 2758. 4949. 5638. 6998. 8087. 8611. 9065. 9368. 10305. 10335.

m. pro 1. April 1872.

Litt. A. No. 2739. 2808. 3560. 4102.
„ B. „ 999. 1456. 1856.
„ C. „ 858. 3416. 4800. 7414. 7461. 7841. 9566. 10703.
Litt. D. No. 2853. 2891. 4276. 6243. 7998. 9096. 9122. 10338.

n. pro 1. October 1872.

Litt. A. No. 177. 1722. 2161. 3370. 3457. 4479. 5713.
„ B. „ 1039.
„ C. „ 1804. 6435. 6968. 8356. 9042. 9231.
„ D. „ 46. 1558. 2444. 3152. 3856. 3948. 4479. 5136. 5436. 5892. 7750. 8041. 9029. 9286. 9302. 9544. 10243.

o. pro 1. April 1873.

Litt. A. No. 383. 1542. 2271. 3183. 3676. 4136. 4239.
Litt. B. No. 936. 1144. 1484.
„ C. „ 327. 1115. 2472. 3216. 3447. 4020. 4313. 5440. 5787. 5930. 6080. 6269. 6990. 7740. 8035. 8187. 8953. 9107. 9537. 9998. 11792. 11814. 11918.
Litt. D. No. 1897. 2734. 2937. 3832. 5106. 5221. 5422. 5429. 5698. 5917. 6291. 6609. 7769. 7991. 8256. 8550. 8903. 8977. 9737. 10284.

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren. Eine gleiche Erinnerung ergeht an Diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz Litt. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 13555 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind. Zugleich wird noch bemerkt, daß die aus den Fälligkeitsterminen pro 1. April und 1. October 1862 nicht eingelösten Rentenbriefe Litt. C. No. 2612 und Litt. E. No. 4343. 5000. 6105. 6134. 7226. 8635 und 12625 mit dem 31. December 1872 verjährt sind.

Münster, den 13. Mai 1873.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 3218. a 2.) Verlegung des Bürgermeisterei-Amtslokals zu Thalfang betreffend.

Wir haben die Verlegung des Bürgermeisterei-Amtslokals zu Thalfang in das daselbst gelegene mit No. 84 bezeichnete katholische Pfarrhaus genehmigt und erklären dasselbe hiermit als Gemeindehaus, woselbst vom Tage der Verlegung ab die Civilstands-Acten aufzunehmen und die Eheverkündigungen gesetzlich zu publiciren sind.

Trier, den 26. Mai 1873.

(I. 2975. a. 3.) Abänderungen der Statuten der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft Royale-Belge in Brüssel

Nachdem die Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft Royale-Belge in Brüssel in ihrer außerordentlichen General-Versammlung vom 1. Juni v. J. Abänderungen ihrer Statuten beschlossen und hierzu die Genehmigung des Herrn Ministers des Innern erhalten hat, bringen wir diese Abänderungen unter Hinweisung auf die Bekanntmachungen in unserm Amtsblatte No. 30 pro 1862 (Seite 241) und No. 14 pro 1867 (Seite 180), in der Beilage zur öffentlichen Kenntniß.

Trier, den 26. Mai 1873.

(I. 3568. a. 5.) Evangelische Haus- und Kirchen-Kollekte für die Rettungs-Anstalten zu Düsselthal und Overdyck-Zoppenbrück betr.

Die evangelische Haus- und Kirchen-Kollekte für die Rettungs-Anstalten zu Düsselthal und Overdyck-Zoppenbrück wird für das laufende Jahr im Monat September abgehalten werden.

In Anbetracht des wohlthätigen Zweckes dieser Anstalten empfehlen wir die Kollekte auf das Angelegentlichste und hegen die Hoffnung, daß dieselbe auch bei uns eine dem Bedürfnisse der Anstalten entsprechende Theilnahme finden werde.

Trier, den 29. Mai 1873.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 742) Durch rechtskräftiges Urtheil der Disciplinarkammer des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 13. Mai d. J. ist der Gerichtsvollzieher Sabel zu Hermeskeil auf die Dauer von sechs Wochen von seinem Amte suspendirt worden, und es hat die verhängte Amtssuspension am 24. d. M. ihren Anfang genommen.

Trier, den 28. Mai 1873.

Der Königl. Ober-Prokurator.

(No. 743) Von dem Kaiserlichen Reichskanzler-Amte ist mir der Todtenschein des Mechanikus Christoph August Hermann Carpentier aus Quint zugegangen.

Ich habe denselben behufs Eintragung in die Sterberegister an den Bürgermeister in Ehrang gelangen lassen.

Trier, den 30. Mai 1873.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 731.) Die erste Lehrerstelle an der hiesigen katholischen Elementarschule, womit ein baares Einkommen von 360 Thaler nebst freier Dienstwohnung verbunden ist, soll sofort anderweit besetzt werden.

Qualifizirte Bewerber wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse binnen 14 Tagen bei dem Unterzeichneten melden.

Wittlich, den 27. Mai 1873.

Der Bürgermeister.

(No. 722.) Durch Verfügung vom heutigen Tage wurde verordnet, daß die Urkunden des vorstorbenen Notars Sell zu Waxweiler von dessen Amtsnachfolger dem Königl. Notar Schneider daselbst definitiv in Verwahr genommen werden sollen.

Trier, den 26. Mai 1873.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 727.) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. September 1872 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in Betreff der nachgenannten Individuen mit Rücksicht auf die nunmehr

erfolgte Abbüßung ihrer Freiheitsstrafen die Verlustigung der im §. 34 Str.-G.-B. bezeichneten bürgerlichen Ehrenrechte ihr Ende erreicht und zwar bezüglich:

Peter Dahm (No. 3.) am 4. März 1875
Carl Preuß (No. 12.) am 14. November 1874
Nicolaus Allard (Nr. 13.) am 31. Juli 1875.

Saarbrücken, den 29. Mai 1873.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 726.) In Folge Ministerial-Rescripts vom 31. März 1843 veröffentliche ich nachstehend das Verzeichniß derjenigen Personen, welchen durch Urtheile des Königlichen Zuchtpolizeigerichts resp. des Königlichen Assisenhofes zu Saarbrücken die Ausübung der im §. 34 des Str.-G.-B. genannten bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist.

Laufende Nr.	Namen und Vornamen	Alter. J.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der Verlustigung. Jahre.	Tag, an welchem die Verlustigung endet.
1	Brenner Nicolaus	25	Fabrikarbeiter	Burbach	24. August 1872	2 Jahre	10. März 1875
2	Lamesch Johann	31	Pfarr-Vicar	Wollmünster	21. September 1872	1 „	Hat die Strafe noch nicht verbüßt
3	Braun Johann	27	Hüttenarbeiter	Diefflen	10. November 1872	8 „	desgl.
4	Gundau Friedrich	41	Eisenbahn-Assistent	Fraulautern	12. November 1872	3 „	desgl.
5	Hubig Wilhelm	28	Metzger	Gersweiler	4. October 1872	1 „	desgl.
6	Keller Joseph	33	Anstreicher	St. Wendel	5. November 1872	5 „	desgl.
7	Müller Mathias	28	Bergmann	Sulzbach	11. November 1872	10 „	desgl.
8	Müller Michael	24	Schneider	Ramstein	15. November 1872	2 „	desgl.
9	Schlachter Adam	24	Schlosser	Saarbrücken	21. Mai 1872	3 „	desgl.
10	Büch Elisabeth	20	ohne	Dudweiler	desgl.	3 „	desgl.
11	Schwalbach Johann Nicolaus genannt Jacob	23	Schuhmacher	St. Johann	desgl.	3 „	desgl.
12	Groß Johann	27	Bergmann	Ludweiler	22. Mai 1872	3 „	desgl.
13	Schirmer Mathilde	20	Dienstmagd	Pirmasenz	desgl.	1 „	22. Mai 1876.

Saarbrücken, den 29. Mai 1873.

Der Königliche Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

(No. 741.) Durch Verfügung des Königlichen Herrn General-Prokurators zu Cöln vom 26. Mai d. J. ist der Gerichtsschreiberamts-Candidat und Militär-Anwärter Baptist Brennig aus Coblenz zum Friedensgerichtsschreiber in Wadern ernannt worden.

(I. 3273. a. 5.) Der commissarische Lehrer Ludwig Schön zu Holz, im Kreise Saarbrücken, ist an die evangelische Schule zu Buchschachen, im Kreise Saarbrücken, versetzt worden.

(I. 3354. a. 5. 2 Ang.) Die Schulamts-Candidatin Elisabeth Stürmer ist an die neucreirte 6. Klasse der katholischen Schule zu Dillingen, im Kreise Saarlouis, commissarisch berufen worden.

(I. 3300. a. 5. 4. Ang.) Der Schulamts-Candidat Johann Keilen ist an die katholische Schule zu Feuerscheid, im Kreise Prüm, commissarisch berufen worden.

(I. 2883. a. 5. 2. Ang.) Der Schulverwalter Heinrich Treinen zu Rohn, im Kreise Saarburg, ist an die 3. Lehrerstelle der katholischen Schule zu St. Paulus in Trier versetzt worden.

(I. 3300. a. 4. 5. Ang.) Der Schulamts-Candidat Franz Kerpen ist an die katholische Schule zu Seiwerath, im Kreise Prüm, commissarisch berufen worden.

(I. 3198. a. 5.) Die Schulamts-Candidatin Katharina Saar ist an die 3. katholische Schulklasse zu Urexweiler, im Kreise St. Wendel, commissarisch berufen worden.

(I. 3300. a. 5. 7. Ang.) Der Schulamts-Candidat Peter Micheln ist an die katholische Schule zu Reichen, im Kreise Daun, commissarisch berufen worden.

Berichtigung.

In dem Schlußpassus der Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz vom 13. Mai cr. — Amtsbl. No. 21 S. 107 — ist zu lesen: M. Hope statt M. Hoppe.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier

No. 24. Donnerstag, den 12. Juni 1873.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blattes 1873.

14. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 5. Juni 1873.

(Nr. 929.) Gesetz, betreffend die Geldmittel zur Umgestaltung und Ausrüstung von Deutschen Festungen. Vom 30. Mai 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1873.

16. Stück.

Ausgegeben zu Berlin den 4. Juni 1873.

(Nr. 8129.) Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer. Vom 25. Mai 1873.

(Nr. 8130.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 25. Mai 1873.

(Nr. 8131.) Allerhöchster Erlaß vom 16. April 1873, betreffend die Behandlung der Gesuche um Dispensation von dem in den §§. 25 und 26 Tit. 1, Theil II des Allgemeinen Landrechts enthaltenen Eheverbote.

(Nr. 8132.) Allerhöchster Erlaß vom 30. April 1873, betreffend die Errichtung Königlicher Eisenbahn-Kommissionen für die Verwaltungen der Ostbahn und der Hannover'schen Staatsbahn.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(I. 3464. S. 5.) Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 5. d. Mts., welcher also lautet:

Auf Ihren Bericht vom 30. v. Mts. genehmige Ich, daß der Kur- und Verpflegungskosten-Satz beim Charité-Krankenhause zu Berlin vom 1. Juni d. Js. ab von 17 Sgr. 6 Pfg. auf zwanzig Silbergroschen pro Kopf und Tag erhöht werde.

St. Petersburg, den 5. Mai 1873.

gez. Wilhelm.

ggz. Falk.

„An den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten".

hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten durch Verfügung vom 16. d. Mts. bestimmt, daß die Kur- und Verpflegungskosten im hiesigen Charité-Krankenhause nach dem erhöhten Satz vom 1. Juni d. J. ab zu berechnen sind; durch dieselbe Verfügung des Herrn Ministers ist die unterzeichnete Direction ermächtigt worden, von dem gedachten Zeitpunkte ab den durch den Erlaß vom 11. September v. Js. normirten Kostensatz für hiesige Gemüthskranke von 25 Sgr. auf einen Thaler und den für auswärtige Gemüthskranke von 1 Thlr. auf einen Thaler zehn Silbergroschen pro Tag und Kopf zu erhöhen.

Dies wird unter Hinweis auf den §. 7 des Regulativs vom 7. September 1830 — Gesetz-Sammlung Seite 133 — und die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. April 1846 — Gesetz-Sammlung Seite 166 — hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17. Mai 1873.

Königliche Charité-Direction.

gez. Mehlhausen, Spinola.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(II. K. 4891.) Das Königlich Württembergische Finanz-Ministerium hat in Folge des Gesetzes vom 27. Januar d. J. (Würtembergisches Regierungs-Blatt S. 20) unter dem 3. Februar d. J. einen Aufruf erlassen, durch welchen die Besitzer der von der Württembergischen Staatsschuldenzahlungskasse nach den Gesetzen vom 26. Juli und 27. Oktober 1870 in Stücken von 25 Fl. ausgegebenen verzinslichen Kassenscheine aufgefordert worden sind, dieselben vom 3. Februar d. J. an binnen sechs Monaten bei den Württembergischen Staatskassen zur Einlösung vorzulegen. Gleichzeitig auch bemerkt, daß diejenigen Scheine, welche nicht binnen der bezeichneten Frist vorgelegt werden, ihren Werth verlieren.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß

Trier, den 27. März 1873.

(I. 2001. a. 2.) Polizei-Verordnung.

Zur Vorbeugung von Unglücksfällen bei dem Gebrauche der durch thierische, Wind-, Wasser- oder Dampf-Kraft getriebenen Dresch- und anderen landwirthschaftlichen Maschinen verordnen wir auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung für den Umfang des Regierungs-Bezirks Folgendes:

1) Alle von dem Betriebswerke ausgehenden Betriebs- oder Transmissionswellen, sowie die vom Gehäuse der Maschine nicht eingeschlossenen Triebräder und beweglichen Theile, insbesondere Riemscheiben, müssen überall da, wo Menschen oder deren Kleidungsstücke mit ihnen in Berührung kommen können, dergestalt mit Brettern oder Blech verkleidet werden, daß eine Berührung der in der Nähe der Maschine arbeitenden Menschen oder deren Kleidungsstücke mit den in Bewegung befindlichen vorerwähnten Maschinentheilen unmöglich gemacht wird.

2) Steht die Maschine in einem Gebäude, das Triebwerk aber außerhalb desselben, so ist sowohl der

außerhalb als der innerhalb des Gebäudes befindliche Theil der Betriebswelle mit einem kastenartigen Brettergehäuse zu umgeben. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Zwischenraum zwischen der Maschine und der Wand des Gebäudes zu beiden Seiten der Welle mit festen mit der Gebäudewand und dem Brettergehäuse verbundenen Barrieren versehen ist, welche das Betreten des Zwischenraumes und die Annäherung an Betriebsräder sowie sonstige bewegliche Maschinentheile nicht zulassen.

3) Ist bei einer Dreschmaschine das Einfütterungsloch für das Getreide mit tischartig erhöhten Bretterflächen umgeben, auf welchen sich Menschen zum Herantragen der Garben zu bewegen haben, so ist das Einfütterungsloch nicht allein mit 78 Centimeter hohen starken Fußleisten, welche das Abgleiten von Personen mit den Füßen verhindern, sondern auch mit soliden Barrieren von mindestens 0,50 Meter Höhe zu umgeben. Auf der Langenseite, auf welcher die mit dem Einfüttern der Garben betraute Person ihren Platz hat, kann diese Anordnung unterbleiben, insofern der Stand derselben sich in einem vertieften Bretterkasten befindet.

4) Bei den Maschinen, welche durch Dampfkraft betrieben werden, sind die generellen polizeilichen Vorschriften, die Anlage von Dampfkesseln betreffend, auf das Strengste zu beobachten.

5) Ist an Dampfdresch- oder sonstigen landwirthschaftlichen Maschinen, welche durch Dampfkraft betrieben werden, irgend etwas zu revidiren oder sind die Hauptlager oder sonstigen Maschinentheile zu schmieren, so sind immer die Hauptriemen abzunehmen.

6) Bei Maschinen, welche durch thierische Kraft getrieben werden, sind die Thiere (Pferde, Ochsen, Esel rc.) auszuspannen, sobald eine Revision oder das Schmieren des Triebwerks oder einzelner Maschinentheile erforderlich wird.

7) Jede Dreschmaschine muß mit einer Vorrichtung versehen sein, durch welche die Thätigkeit derselben sofort zum Stillstand gebracht werden kann.

8) Zum Gebrauch aufgestellte Maschinen dürfen niemals ohne Aufsicht gelassen werden.

9) Bei Maschinen der in Rede stehenden Art dürfen nur Personen beschäftigt werden, welche das 16. Lebensjahr überschritten haben. Auf den Dreschbühnen der Dreschmaschinen dürfen Frauen nur dann beschäftigt werden, wenn sie sich dazu verstehen, eine eng anliegende Kleidung ähnlich derjenigen der Mannspersonen anzulegen.

10) Zur Verhütung von Feuersgefahr wird bezüglich der Inbetriebsetzung von Dreschmaschinen mit Locomobilen verordnet:

a) Zur Inbetriebsetzung dürfen nur solche Locomobilen verwendet werden, deren Schornstein mit Funkenfängern und verschließbaren Aschenkasten versehen sind.

b) So ausgestattete Locomobilen dürfen behufs Inbetriebsetzung nur in einer Entfernung von mindestens 7 Metern von massiven mit feuersicherer Bedachung versehenen Gebäuden, von Scheunen, insbesondere von solchen, die mit Stroh bedacht sind, nur in einer Entfernung von mindestens 14 Metern aufgestellt werden.

c) Zur Verhütung des Ausbruches eines Brandes in Folge der Kesselfeuerung müssen mehrere mit Wasser gefüllte größere Gefäße, womöglich eine Feuerspritze auf der Betriebsstätte aufgestellt werden.

11) Diese Polizei-Verordnung tritt sofort nach erfolgter Publication in Kraft.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen derselben werden mit einer Geldstrafe von 3 bis zu 10 Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft geahndet.

Trier, den 31. Mai 1873.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 161.) Der Gerichtsvollzieher Wolf in Crefeld, ist durch Urtheil der Disciplinarkammer des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 8. Mai d. J. zu einer Suspensionsstrafe von einem Monat verurtheilt worden, welche Strafe am 29. v. Mts. begonnen hat und am 28. Juni cr. einschließlich ihr Ende erreichen wird.

Düsseldorf, den 4. Juni 1873.

Der Ober-Prokurator.

(No. 148.) Auszug

aus der Dienstordnung während der Ferien des Königlichen Landgerichts zu Trier im Justizjahre 1872/1873.

1) Die Ferienkammer wird Freitag den 1. August 1873 um 11 Uhr Vormittags eröffnet.

3) Die gewöhnlichen Sitzungen der Ferienkammer werden festgesetzt:
im August auf den 8. 9. 11. 12. 22. 23. 25. 26., im September auf den 5. 6. 8. 9. 19. 20. 22. 23.

In dringenden Fällen wird die Kammer durch den Präsidenten derselben zusammenberufen.

4) Die Oppositionen in Subhastationen sind folgenden Sitzungen zugewiesen:
im August 23. 25.
im September 8. 9.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben der Staatsbehörde veröffentlicht werden.

Trier, den 4. Juni 1873.

Der Landgerichts-Präsident, gez. Graeff, Geheimer-Ober-Justizrath.

Für den richtigen Auszug, ertheilt dem öffentlichen Ministerium,

Der Obersecretär Schmitz.

Vorstehender Auszug wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Trier, den 6. Juni 1873.

Der Königliche Ober-Prokurator.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Beilage zu Nr. 25 des Amtsblatts
der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

Donnerstag den 19. Juni 1873.

Instruction
vom 29. Mai 1873
über die Veranlagung der auf den Gesetzen vom 1. Mai 1851 (G.-S. für 1851, S. 193) und vom 25. Mai 1873 (G.-S. für 1873, S. 213) beruhenden Klassensteuer.

Durch das in No. 16 der Gesetzsammlung publicirte Gesetz vom 25. Mai ds. Js. sind so tief eingreifende Veränderungen an den Grundsätzen für die Veranlagung der Klassensteuer eingeführt worden, daß die Instruction vom 8. Mai 1851 in ihren wesentlichsten Theilen unanwendbar geworden ist. Dieselbe wird deshalb hiermit aufgehoben und durch die nachfolgende Instruction ersetzt.

§. 1. Die Veranlagung der Klassensteuer muß so zeitig erfolgen, daß die nach §. 12 dieser Instruction für die Vorlegung der Klassensteuerrolle an den Landrath*) zu bestimmende Frist innegehalten wird.

§. 2. Die Aufnahme des Personenstandes, mit welcher das Veranlagungsgeschäft beginnt und welche dem Gemeindevorstande obliegt, bildet die Grundlage der Veranlagung. Auf die richtige Angabe der Bevölkerungsverhältnisse in den Klassensteuerlisten ist daher die größte Sorgfalt zu verwenden.

Sämmtliche Einwohner der Gemeinde, also auch diejenigen, welche der classificirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu verziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (Gesinde, Handwerksgehülfen 2c.), werden in die Spalten 1 bis einschließlich 6 der nach dem beiliegenden Muster I. aufzustellenden Klassensteuerrolle eingetragen. Wo die Aufnahme des Personenstandes nicht auf Grund vollständiger, bei der Gegenwart erhaltener Personenregister, Volkstabellen 2c. bewirkt werden kann, muß eine genaue örtliche Zählung stattfinden. Bei dieser sind die Eigenthümer bewohnter Grundstücke oder deren Stellvertreter, sowie die Familienhäupter unter ausdrücklicher Aufforderung zu vollständiger und richtiger Angabe auf die Bestimmungen des § 12 des Gesetzes**) zu verweisen.

*) cfr. die Note zu §. 12 dieser Instruction.

**) Unter dem in dieser Instruktion allegirten „Gesetz“ — ohne Angabe des Datums — ist überall das Gesetz vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer (G.-S. S. 193) zu verstehen.

Steuerfreie Mitglieder von Truppenkörpern (Regimentern, Bataillonen, Compagnien 2c.) sind ohne spezielle namentliche Angabe summarisch in den Rollen zu verzeichnen.

Steuerpflichtige Ausländer (§. 5. litt. f. des Gesetzes*) sind, auch wenn sie nicht zu den Einwohnern der Gemeinde gehören, in die Rolle mit aufzunehmen.

Die Sonderung der Bevölkerung nach dem Alter, welche bisher in der Klassensteuerrolle zu erfolgen hatte, ist nicht ferner erforderlich, da die Klassensteuerpflichtigkeit nicht mehr allgemein, sondern nur bei den zur untersten Stufe gehörenden Personen erst mit der Vollendung des 16. Lebensjahres beginnt und auch in der untersten Stufe nicht mehr mit dem 60. Lebensjahre aufhört. (cfr. §. 5 des Gesetzes.)

§. 3. Nach §. 7 des Gesetzes erfolgt die Veranlagung zur Klassensteuer nicht mehr nach den in den ursprünglichen §§. 7 und 9 des Gesetzes und in dem §. 5 der Instruktion vom 8. Mai 1851 bezeichneten Hauptklassen, Abstufungen und Merkmalen, sondern lediglich nach Maßgabe der Schätzung des jährlichen Einkommens, welches mindestens 140 Thlr. betragen muß und 1000 Thlr. nicht übersteigen darf und welches in 12 Stufen vertheilt ist. Es ist jedoch gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit bedingende wirthschaftliche Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen, und zwar eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit, ferner, insoweit die Leistungsfähigkeit dadurch wesentlich beeinträchtigt wird, Verschuldung und außergewöhnliche Unglücksfälle, zu berücksichtigen.

§. 4. Bei Bemessung der Höhe des jährlichen Einkommens sind die in den §§. 28. 29. und 30. des Gesetzes vorgeschriebenen Grundsätze zu berücksichtigen.

Nach diesen Grundsätzen war schon bisher bei der Veranlagung der Klassensteuer darüber Bestimmung zu treffen, welche der in der Rolle verzeichneten Personen ein Jahreseinkommen von mehr als 1000 Thlr. beziehen und aus diesem Grunde nicht der Klassensteuer, sondern der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen (cfr. §. 5 Nr. 7 Absatz 1 und 2 der Instruktion vom 8. Mai 1851). Dabei behält es auch fernerhin sein Bewenden.

*) Wo in dieser Instruktion auf die §§. 5. 6. 7. 9. 10. 13. 14. 20. 24 des Gesetzes verwiesen ist, sind die entsprechenden durch Artikel I. des Gesetzes vom 25. Mai 1873 (G.-S. S. 213) eingeführten Paragraphen des Gesetzes vom 1. Mai 1851 gemeint; die durch letztere ersetzten, aufgehobenen Paragraphen sind vorkommenden Falles als ursprüngliche §§. 5. 6. 7. 9. 10. 13. 14. 20. 24. des Gesetzes bezeichnet.

Nach den nämlichen Grundsätzen ist nunmehr auch das Jahreseinkommen der übrigen in der Rolle verzeichneten Personen behufs ihrer Einschätzung zu den im §. 7 des Gesetzes bezeichneten Stufen der Klassensteuer zu ermitteln, ohne daß hierbei auf die in anderer Weise bemessenen Einkommenssätze, welche bis jetzt nebenher zum Anhalt für die Veranlagung gedient haben, Rücksicht genommen werden darf.

Zur näheren Erläuterung der erwähnten Ermittelungsgrundsätze, mit deren Handhabung sich die als Vorsitzende der Einschätzungskommissionen für die klassifizirte Einkommensteuer fungirenden Landräthe 2c. bereits vertraut gemacht haben, findet sich Folgendes zu bemerken.

Die Veranlagung erfolgt nach dem Gesammtbetrage des Einkommens, welches die in den Spalten 1 bis 6 der Rolle eingetragenen Personen beziehungsweise Haushaltungen selbstständig aus Grundeigenthum, aus Capitalvermögen oder aus Rechten auf periodische Hebungen oder auf Vortheile irgend welcher Art, aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung beziehen.

Bei Ermittelung des Einkommens aus Arbeitsverdienst jeglicher Art ist, soweit nicht ein dauerndes Dienst- oder Arbeitsverhältniß gegen festen Jahreslohn vorliegt, die voraussichtliche Dauer der jährlichen Arbeitszeit und der jeweilige Stand der Arbeitslöhne resp. Accordsätze in Betracht zu ziehen, außerdem aber in Gemäßheit der in den §§. 28 bis 30 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen zu berücksichtigen,

1. daß neben dem in baarem Gelde bedungenen Lohn oder Verdienst auch die in Naturalbezügen, als freier Wohnung, freier Kost oder sonstigen Vermögensvortheilen zu gewährenden Vergütigungen zu dem Jahreseinkommen gehören und nach den ortsüblichen Preisen mit zu veranschlagen sind;
2. daß der Arbeitsverdienst der Mitglieder des Haushaltes (der Ehefrau, der Kinder 2c.) dem eigenen Erwerbe des Haushaltungsvorstandes hinzuzurechnen ist;
3. daß diejenigen Ausgaben, welche sich auf den Unterhalt des Arbeiters und seiner Familie oder sonst auf die Bestreitung des Haushaltes beziehen, nicht von dem Jahreseinkommen in Abzug gebracht werden dürfen.

Nach den vorstehend gedachten Grundsätzen ist insbesondere auch sorgfältig zu prüfen, ob das Jahreseinkommen den Betrag von 140 Thaler erreicht oder nicht. Keine der in der Rolle verzeichneten Personen oder Haushaltungen, deren Jahreseinkommen auf mindestens 140 Thaler zu veranschlagen ist, darf wegen Unzulänglichkeit des Einkommens von der Klassensteuer frei gelassen werden.

§. 5. Der §. 7 des Gesetzes gestattet eine Ermäßigung der nach dem Jahreseinkommen erfolgten Einschätzung wegen besonderer, die Leistungsfähigkeit bedingender wirthschaftlicher Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen. Dieselbe bedarf jedoch, als eine Ausnahme von dem allgemeinen Schätzungsmaßstabe, in jedem einzelnen Falle der speciellen Begründung, welche nur durch den Nachweis des Vorhandenseins eines oder mehrerer der nachstehend bezeichneten Verhältnisse geführt werden kann:

a) eine große Zahl von Kindern;
b) die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger;
c) andauernde Krankheit;
d) Verschuldung;
e) außergewöhnliche Unglücksfälle.

Walten dergleichen Verhältnisse hinsichtlich solcher Personen ob, deren Jahreseinkommen zwar den Betrag von 140 Thlr. erreicht, aber über den Betrag von 220 Thlr. nicht hinausgeht (Stufe 1), so kann eine vollständige Freilassung derselben erfolgen.

Personen mit einem höheren Jahreseinkommen als 220 Thlr. dürfen wegen des Vorhandenseins eines jener besonderen Umstände von der Steuer niemals befreit, sondern nur zu einer niedrigeren Stufe eingeschätzt werden. Hinsichtlich der Personen mit einem Einkommen von 220 bis 300 Thlr. (Stufe 2) kann die Ermäßigung mithin überhaupt nicht über eine Stufe hinausgehen, daher von einer weitergehenden Herabsetzung in der Regel, und wo nicht ganz besonders drückende Verhältnisse obwalten, auch für die Personen der höheren Stufen abzusehen sein wird.

Die Fälle zu a. b. c. bedürfen keiner weiteren Erläuterung. Zu d. findet sich zu bemerken, daß Schulden, deren Zinsen bereits bei der Feststellung des Jahreseinkommens in Abzug gebracht worden sind, eine Ermäßigung des darnach bemessenen Steuersatzes gewöhnlich nicht zur Folge haben dürfen, von einer Verschuldung in dem hier gemeinten Sinne vielmehr nur alsdann die Rede sein kann, wenn die vorhandenen Schulden, worauf das Gesetz auch ausdrücklich hinweist, die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen. Dasselbe gilt von den unter e gedachten außergewöhnlichen Unglücksfällen.

§. 6. Der Gemeindevorstand hat über die Vermögens-, Besitz-, Erwerbs- und sonstigen Einkommensverhältnisse der in der Rolle verzeichneten Personen (§. 4 dieser Instruktion), sowie über etwaige besondere, ihre Steuerfähigkeit bedingende wirthschaftliche Verhältnisse (§. 5 a. a. O.), soweit dies ohne tieferes Eindringen geschehen kann, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen; überhaupt alle Merkmale, welche ein Urtheil über die maßgebende Steuerstufe näher zu begründen vermögen, zu sammeln.

Ueber die Ergebnisse seiner Ermittelungen hat der Gemeindevorstand eine Einkommensnachweisung nach dem beiliegenden Muster II., welches von der Bezirksregierung nach ihrem Ermessen ergänzt werden kann, zu führen.

In diese Nachweisung, Spalte 2 und 3, sind sämmtliche Haushaltungsvorstände und einzelnen (d. h. keinem Haushalte angehörenden und keinen eigenen Haushalt

führenden) Personen zu übertragen und in Spalte 1 mit der nämlichen Nummer aufzuzählen, welche sie in der Rolle führen. Ausgeschlossen von der Uebernahme in die Nachweisung bleiben jedoch:

a) die für das Vorjahr bereits zur klassifizirten Einkommensteuer veranlagten Personen und

b) die zur Friedensstärke des Heeres und der Marine gehörigen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, sofern sie selbst oder die in ihrer Haushaltung lebenden Mitglieder ihrer Familie aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft, oder aus Grund- oder Kapitalvermögen gar kein Einkommen haben. Beziehen dieselben aber aus einer dieser Quellen ein Einkommen, so sind sie, auch wenn dasselbe weniger als 140 Thlr. beträgt, in die Nachweisung aufzunehmen.

Für sämmtliche hiernach in die Nachweisung übertragene Personen ist der Betrag des ermittelten Jahreseinkommens unter gleichzeitiger Ausfüllung der bezüglichen Spalten 4 bis 17 in Spalte 18 zu vermerken, auch in Spalte 21 die Steuerstufe anzugeben, in welche dieselben nach dem Gutachten des Gemeindevorstandes einzuschätzen sind. Für diejenigen Personen, deren Einkommen in Spalte 18 zu einem niedrigeren Betrage als 140 Thlr. angegeben ist, bleibt die Spalte 21 unausgefüllt; für diejenigen, welche der Gemeindevorstand aus einem anderen Grunde für steuerfrei erachtet, gilt dasselbe; jedoch ist in Spalte 22 der Vermerk „steuerfrei nach Spalte 9 resp. 10 oder 11 der Rolle" einzutragen.

Das besondere Einkommen derjenigen Personen, welche einem bestehenden Haushalte angehören, wird dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes hinzugerechnet und die sich ergebende Summe bei dem Vorstande in die Spalten 4 bis 18 der Nachweisung eingetragen.

§. 7. Sogleich beim Beginn des Veranlagungsgeschäftes sind von der Gemeindeversammlung, beziehungsweise Gemeindevertretung, alljährlich die Mitglieder derjenigen Kommission zu wählen, welcher unter Leitung des Gemeindevorstandes nach §. 10 litt. a. des Gesetzes die Einschätzung der einzelnen Steuerpflichtigen in die im §. 7 a. a. O. bezeichneten Stufen obliegt.

In Gemeinden bis zu 3,000 Einw. werden 3 Mitgl.,
" " " " 6,000 " " 6 "
" " " " 10,000 " " 9 "
" " über 10,000 " " 12 "
genügen und zu wählen sein. Bei der Wahl ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Klassen der Steuerpflichtigen möglichst gleichmäßig in der Kommission vertreten werden.

In großen Städten können mehrere Einschätzungskommissionen gebildet werden, deren Mitglieder für jede einzelne Kommission in der bezeichneten Anzahl zu wählen sind.

§. 8. Nach Beendigung der in den §§. 2 bis 7 dieser Instruktion angeordneten Vorarbeiten beruft der Gemeindevorstand die Kommission (§. 7 a. a. O.) und verpflichtet die Mitglieder derselben mittelst Handschlages an Eidesstatt zur Geheimhaltung der bei dem Einschätzungsgeschäfte zu ihrer Kenntniß gelangenden Vermögens- und Einkommensverhältnisse.

Die Einschätzungskommission hat die von dem Gemeindevorstande in die Einkommensnachweisung eingetragenen Ergebnisse und Vorschläge unter Benutzung aller ihr sonst zu Gebote stehenden Mittel zu prüfen und nöthigenfalls die über die Einkommens- und sonstigen Verhältnisse der Pflichtigen eingezogenen Nachrichten, soweit es ohne lästiges Eindringen geschehen kann, zu vervollständigen.

§. 9. Nachdem die Prüfung vollzogen ist, hat die Kommission zunächst diejenigen Personen, welche steuerfrei zu lassen sind, in die Spalten 8 bis 11 der Klassensteuerrolle einzutragen. Dabei ist Nachstehendes zu beachten:

1) Durch die Bestimmung im §. 5 litt. a. des Gesetzes, wonach hinfort alle diejenigen Personen von der Klassensteuer befreit sind, deren Jahreseinkommen den Betrag von 140 Thalern nicht erreicht, ist die Grenze zwischen der Steuerfreiheit und Steuerpflicht klar und bestimmt bezeichnet worden. Ueber diese Grenze hinaus dürfen Steuerfreiheiten, für welche nicht sonstige gesetzliche Gründe bestehen (cfr. unter Nr. 2 bis 7), unter keinen Umständen gestattet werden.

2) Wegen der Befreiung derjenigen Personen mit einem Jahreseinkommen von 140 bis 220 Thalern, deren Leistungsfähigkeit durch die im §. 7 des Gesetzes bezeichneten besonderen Verhältnisse beeinträchtigt ist, wird auf die im §. 5 dieser Instruktion enthaltenen Erläuterungen verwiesen.

3) Die bisherige allgemeine Befreiung wegen des noch nicht vollendeten sechszehnten Lebensjahres steht fortan gemäß §. 5 litt. b. des Gesetzes nur denjenigen Personen zu, welche zu der ersten Stufe der Klassensteuer gehören. In Folge der Beseitigung des bisher in der Unterstufe 1a. erhobenen Kopfsteuersatzes und mit Rücksicht auf die wegen der Erhebung der Klassensteuer nach Haushaltungen bestehenden Vorschriften kann die in Rede stehende Ausnahme überhaupt nur auf solche untersechszehnjährige Personen Anwendung finden, welche keiner der in der Rolle eingetragenen Haushaltungen angehören. Befinden sich diese Personen aber in einer höheren als der ersten Stufe, so steht ihnen, auch wenn sie das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein Anspruch auf Befreiung von der Klassensteuer nicht zu.

4. Durch die im §. 5 litt. c. des Gesetzes enthaltene Bestimmung ist die schon nach dem ursprünglichen §. 6 litt. b. desselben bestehende Befreiung der zur Friedensstärke des Heeres und der Marine gehörigen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes aufrechterhalten und nur die Bedingung geändert worden, unter welcher ausnahmsweise die Heranziehung jener Personen zur Steuer

zu erfolgen hat. Während bisher diese Heranziehung durch den Betrieb der Landwirthschaft oder eines Gewerbes an sich bedingt war, tritt die Steuerpflicht künftighin alsdann ein, wenn das Einkommen der qu. Personen, jedoch nur, soweit es ihnen aus dem Betriebe einer jener beiden Beschäftigungen oder aus Grund- oder Kapitalvermögen zufließt, zusammen den Betrag von 140 Thalern erreicht.

5) Zu den vorstehend unter Nr. 4 gedachten Militairpersonen gehören auch Unteroffiziere und Gemeine der Gensdarmerie, sowie alle diejenigen Militairpersonen, welche ihrem Range nach den Unteroffizieren gleichstehen, wie Festungsbauschreiber, Wallmeister, Lazarethaufseher u. a. m.

6) Die im ursprünglichen §. 6 litt. f. enthaltene Bestimmung wegen der Steuerfreiheit und Steuerpflicht der Ausländer ist in den §. 5 litt. f. des Gesetzes wörtlich übernommen worden.

Hinsichtlich der in Betreff der nichtpreußischen Deutschen durch das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (R.-G.-Bl. S. 119) eingetretenen Modifikationen dieser Bestimmung wird auf die dieserhalb unter dem 8. October 1870 ergangene besondere Anweisung Bezug genommen.

7. Nach dem §. 5 litt. g. des Gesetzes ist die den Inhabern des eisernen Kreuzes gemäß des ursprünglichen §. 6 litt. g. zustehende Befreiung auf diejenigen, welche dieser Auszeichnung auf Grund der Urkunde vom 19. Juli 1870 (G.-S. S. 437) theilhaftig geworden sind, sowie auf die Inhaber des Militairehrenzeichens erster und zweiter Klasse ausgedehnt worden. Dieselbe tritt jedoch nur für diejenigen von diesen Personen ein, welche zu den beiden ersten Stufen der Klassensteuer gehören.

8. Die im ursprünglichen §. 6 litt. d. des Gesetzes vorgeschriebene Befreiung der über 60 Jahre alten, zur bisherigen Unterstufe 1a. gehörigen Personen, ist fortgefallen. Die Vollendung des 60sten Lebensjahres hebt daher an und für sich die Pflicht zur Entrichtung der Klassensteuer auch für die Personen der jetzigen untersten Stufe nicht auf.

9. Nicht minder ist die Bestimmung unter litt. e. des ursprünglichen §. 6. des Gesetzes beseitigt. Jedoch werden auf Personen, die im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten oder in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden, in der Regel die oben unter 1. und 2. bezeichneten Befreiungsgründe Anwendung finden.

10. Ebenso werden aus dem gleichen Grunde in der Regel auch die außerhalb des elterlichen Hauses lebenden Schüler, Studenten, Lehrlinge ꝛc., welche bisher bestimmungsmäßig zur Classensteuer heranzuziehen waren, fortan von derselben freizustellen sein.

§. 10. Für diejenigen Personen, welchen gemäß §. 5 des Gesetzes und §. 9 dieser Instruction ein Anspruch auf Steuerfreiheit nicht zusteht, hat die Commission nach den stattgefundenen Ermittelungen oder anderweit bekannten Verhältnissen die Steuerstufe vorzuschlagen, in welche jede einzelne dieser Personen zu veranlagen ist. In dieser Beziehung wird auf die in den §§. 4 und 5 dieser Instruction enthaltenen Erläuterungen verwiesen und außerdem zur Nachachtung Folgendes bemerkt:

1. Gemäß § 7 des Gesetzes gibt es keine Stufe mehr, in welche, wie es bei der früheren Unterstufe 1 b. der Fall war, nur Einzelnsteuernde einzureihen sind. Auch die Haushaltungsvorstände können fortan in jede Stufe eingeschätzt werden.

2. Ungeachtet der im §. 20 des Gesetzes enthaltenen Bestimmung, wonach der in der ersten Stufe der klassificirten Einkommensteuer zu erhebende Satz wegen besonderer wirthschaftlicher Verhältnisse der zu dieser Stufe eingeschätzten Personen auf den Satz, welcher in der 12ten Stufe der Classensteuer entrichtet wird (§§ 6 und 7 des Gesetzes), ermäßigt werden kann, gehören diese Personen doch zur Zahl der Einkommensteuerpflichtigen und sind, weil ihr Einkommen den Betrag von 1000 Thlr. übersteigt, zu den Classensteuerpflichtigen nicht zu rechnen. Es ist daher auf die Aussonderung der Personen mit einem Einkommen von mehr als 1000 Thaler nach wie vor eine besondere Aufmerksamkeit zu richten. Sie bleiben bei der Ermittelung des Jahresbetrages der aus der Veranlagung der Klassensteuer zu erzielenden Solleinnahme außer Betracht.

3. Durch die Bestimmung eines Maximums und Minimums des Einkommens als Norm für die einzelnen Steuerstufen ist der Veranlagung ein Spielraum gelassen, innerhalb dessen sich die ganz genaue Ermittelung des Betrages erübrigt. Für diejenigen Fälle, in welchen der Betrag des Einkommens, wie namentlich in Betreff der Beamtengehälter, Pensionen ꝛc., genau festgestellt werden kann, ist zu beachten, daß zwar die erste Stufe mit 140 Thlr. anfängt, alle übrigen Stufen aber mit einem, die im §. 7 des Gesetzes angegebenen runden Zahlen übersteigenden Einkommen beginnen, so daß derjenige, dessen Einkommen gerade nur 220 Thlr. beträgt, zur ersten, derjenige dessen Einkommen gerade nur 300 Thlr. beträgt, zur zweiten Stufe einzuschätzen ist u. s. w.

§. 11. Da gemäß § 6 des Gesetzes die aus der Veranlagung der Klassensteuer zu erzielende Solleinnahme auf einen bestimmten Betrag fixirt ist, so waltet ein fiskalisches Interesse an der Richtigkeit der Einschätzung innerhalb der einzelnen Gemeinden nicht ob; Veran-

lagungen, welche hinsichtlich einzelner Steuerpflichtigen oder ganzer Gemeinden hinter den Anforderungen des Gesetzes zurückbleiben, gereichen aber der gesammten übrigen klassensteuerpflichtigen Bevölkerung zum Nachtheil, weil der durch solche Veranlagungen gegen den Normalbetrag entstehende Ausfall durch erhöhte Beiträge der übrigen Steuerpflichtigen übertragen werden muß. Den Gemeindecommissionen liegt daher um so mehr die Verpflichtung ob, die Einschätzung durchweg unter genauer und sorgfältiger Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen in gerechter und gewissenhafter Weise auszuführen.

Darauf, daß dieser Aufgabe überall genügt werde, ist auch bei der Vorrevision und Feststellung der Klassensteuerrollen nach Maßgabe der weiter unten folgenden Vorschriften Bedacht zu nehmen und hierbei insbesondere auf die Erreichung gerechter und gleichmäßiger Schätzungsergebnisse für alle Theile des Kreises und Regierungsbezirkes im Interesse der gesammten klassensteuerpflichtigen Bevölkerung hinzuwirken.

§. 12. Nach bewirkter Einschätzung (§§. 8. 9. 10) sind die Spalten 6 bis 25 der Steuerrolle aufzurechnen und ist demnächst die Rolle von dem Gemeindevorstande dahin, daß sämmtliche Einwohner in dieselbe eingetragen sind, von der Einschätzungscommission aber dahin, daß die Befreiung von der Klassensteuer und die Einschätzung der Steuerpflichtigen überall den gesetzlichen Vorschriften gemäß nach bestem Wissen und Gewissen bewirkt worden, zu bescheinigen.

Die sonach bescheinigte Steuerrolle wird nebst der Einkommensnachweisung (§ 6) dem Landrathe (Kreishauptmann, beziehungsweise in den einen eigenen Kreis bildenden Städten dem Bürgermeister*) bis zu dem von demselben zu bestimmenden Termine in doppelter Ausfertigung von dem Gemeindevorstande vorgelegt.

§. 13. Der Landrath hat zunächst die Vollständigkeit der Aufnahme des Personenstandes zu prüfen, die eingegangene Rolle dieserhalb mit der nächst vorhergegangenen Klassensteuerrolle, mit den Zu- und Abgangslisten, den letzten Volkszählungslisten, sowie mit den anderweit etwa vorhandenen amtlichen Nachrichten zu vergleichen, und wo sich dabei Bedenken gegen die Richtigkeit der Bevölkerungsangaben herausstellen, eine Rückfrage an den Gemeindevorstand, beziehungsweise eine örtliche Untersuchung zu veranlassen.

Demnächst hat der Landrath die in der Rolle aufgeführten Steuerbefreiungen, die Vollständigkeit der in der Einkommensnachweisung enthaltenen Angaben über das Jahreseinkommen beziehentlich über die besonderen wirthschaftlichen Verhältnisse (§. 5) der Steuerpflichtigen und danach die Richtigkeit sowie die verhältnißmäßige Gleichheit der Einschätzung einer genauen Prüfung zu unterziehen. Offenbare Schreibfehler verbessert er sogleich; über die nach seiner Ansicht zu hoch oder zu niedrig gegriffenen Stufensätze nimmt er eine der Rolle beizufügende kurze Verhandlung auf, über deren Inhalt er die Einschätzungscommission schleunigst vernehmen läßt, worauf er seine schließliche Aeußerung abgibt.

Nach vollendeter Revision aller Steuerrollen des Kreises hat der Landrath sorgfältig zu prüfen, ob die Einschätzung in allen Theilen des Kreises den Anforderungen an eine verhältnißmäßige Gleichheit entspreche und sodann die Unikate der Steuerrollen nebst den Einkommensnachweisungen, die über die Einschätzung aufgenommenen Verhandlungen und von der Commission darüber abgegebenen Aeußerungen, sowie die nächst vorhergegangenen Steuerrollen, Zu- und Abgangslisten und eine nach dem anliegenden Muster III. in zweifacher Ausfertigung aufgestellte Kreisnachweisung mit einem erläuternden, insbesondere auch das Ergebniß der Prüfung der verhältnißmäßigen Gleichheit der Besteuerung im ganzen Kreise darlegenden Berichte der Bezirksregierung (Finanzdirection*) nach näherer Bestimmung derselben bis spätestens zu dem auf den Beginn der Veranlagung folgenden 1. November zu überreichen. Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht zulässig.

§. 14. Der Bezirksregierung und insbesondere dem Steuerdepartementsrath liegt es ob, die Classensteuerrollen nebst den Einkommensnachweisungen, unter Berücksichtigung der früheren Rollen und Nachweisungen, der Zu-, Abgangs- und Volkszählungslisten, der Grund- und Gebäudesteuerkataster, Gewerbesteuerrollen &c. sorgfältig zu prüfen, sowohl in Bezug auf die Bevölkerungsangaben als auch in Betreff der Richtigkeit der Steuerbefreiungen und der einzelnen Steuersätze, sowie endlich in Bezug auf die gleichmäßige Vertheilung der Steuer innerhalb derselben Gemeinde und aller Gemeinden des Kreises gegen einander. Offenbare Schreibfehler sind durch die Bezirksregierung sofort zu berichtigen, Anträge auf Steuerermäßigung oder Befreiung aber nur alsdann zu genehmigen, wenn sie gehörig gerechtfertigt worden sind.

Die Versetzung Steuerpflichtiger in eine höhere Stufe als diejenige, in welche sie von den Einschätzungscommissionen veranlagt sind, darf ohne Weiteres nur wenn es sich um die Berichtigung eines offenbaren Schreibfehlers handelt, in allen übrigen Fällen dagegen nur nach vorheriger Anhörung der betreffenden Einschätzungscommission, insoweit diese nicht bereits auf Veranlassung des Landraths geschehen ist, erfolgen.

Wenn die Erledigung gehaltener Rückfragen nicht rechtzeitig zu erreichen ist, muß die Versetzung in eine höhere Stufe für das nächste Jahr vorbehalten bleiben.

Die ihrem Inhalte und der richtigen Rechnung nach geprüften und nöthigenfalls berichtigten Steuer-

*) Wo in den nachfolgenden Paragraphen dieser Instruction des Landraths Erwähnung geschieht, ist darunter in der Provinz Hannover der Kreishauptmann, in allen einen eigenen Kreis bildenden Städten aber der Bürgermeister zu verstehen.

*) Wo in den nachfolgenden Paragraphen dieser Instruction der Bezirksregierung Erwähnung geschieht, ist darunter in der Provinz Hannover die Finanzdirection zu verstehen.

rollen werden von der Bezirksregierung mit dem Feststellungsvermerke: „Festgestellt auf den jährlichen Veranlagungsbetrag von (in Zahlen und Buchstaben), vorbehaltlich der etwaigen Erhöhung oder Ermäßigung desselben im Ganzen wie im Einzelnen gemäß §. 6 des Gesetzes vom $\frac{\text{1. Mai 1851}}{\text{25. Mai 1873}}$" versehen und die so festgestellten Steuerrollen jedes Kreises mit den Einkommensnachweisungen nebst einem Exemplare der festgestellten Kreisnachweisung den Landräthen unter Beifügung der über die Revision aufgenommenen Verhandlung und der Aeußerung der Commission zurückgesandt.

Nach beendigter Revision der Rollen aus sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks (beziehungsweise der Provinz Hannover) ist die Erwägung von besonderer Wichtigkeit, ob im Allgemeinen und nach den der Bezirksregierung vorliegenden Nachrichten über die Verhältnisse der verschiedenen Kreise die Klassensteuer innerhalb des Bezirkes gleichmäßig veranlagt sei. Soweit dies nicht anerkannt werden kann, muß auf die Erreichung einer größeren Gleichmäßigkeit in der Besteuerung bei der nächsten Veranlagung in geeigneter Weise hingewirkt und das Erforderliche hierüber den betreffenden Landräthen mittelst besonderer Verfügung eröffnet werden.

Die aus den sämmtlichen Kreisnachweisungen, nach dem anliegenden Muster IV. zusammengestellte Hauptnachweisung des Veranlagungssolls der Klassensteuer des Regierungsbezirkes (der Provinz Hannover) ist mit einem, die Ergebnisse der Veranlagung vollständig erläuternden Berichte bis zu dem auf den Beginn der Veranlagung folgenden 15. December dem Finanzminister einzusenden.

Eine Verlängerung dieser Frist findet in keinem Falle statt.

Die Hauptnachweisung ist dazu bestimmt, der nach §. 6 des Gesetzes aufzustellenden Berechnung darüber, ob und inwieweit der Jahresbetrag der aus der Veranlagung der Klassensteuer zu erzielenden Solleinnahme einer Erhöhung oder Ermäßigung bedarf, zum Grunde gelegt zu werden. Die kalkulatorische Richtigkeit dieser Nachweisung ist von der Bezirksregierung zu bescheinigen und zu vertreten.

§. 15. Der Landrath berichtigt nach den von der Bezirksregierung festgestellten Steuerrollen und nach dem gleichmäßig bestätigten Exemplar der Kreisnachweisung die Duplicate der Steuerrollen sowie das Conceptexemplar der Kreisnachweisung und theilt die erstgedachten Unikate der Steuerrollen nebst den Einkommensnachweisungen den Gemeindevorständen, die festgestellte Kreisnachweisung (beziehungsweise in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinprovinz beglaubigte Auszüge aus der Kreisnachweisung) aber der Steuercasse (Kreiscasse, Steuerempfängern in den vorbezeichneten Provinzen) mit.

§. 16. Nach Empfang der festgestellten Steuerrolle macht der Gemeindevorstand öffentlich bekannt, daß, wo und binnen welcher Frist die Rolle zur Einsicht der Steuerpflichtigen offen liegen werde. Nur die Rolle ist offenzulegen, nicht die Einkommensnachweisung, deren Geheimhaltung nach dem Gesetz (§ 10 litt. a. Absatz 5) geboten ist. Die Frist ist mit Rücksicht auf die Größe der Gemeinde unter Vermeidung jeder unnöthigen Ausdehnung bis auf längstens vierzehn Tage zu bestimmen.

Jedem Steuerpflichtigen wird außerdem von dem Gemeindevorstande ein Auszug aus der Rolle (Steuerzettel in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinprovinz) zugefertigt, welcher den ihm zugetheilten Stufensatz enthält.

Gleichzeitig erfolgt die Anfertigung der Heberegister in der bisher üblichen Weise.

§. 17. Nach erfolgter Bekanntmachung der Steuerrolle beginnt die Steuererhebung nach Maßgabe der Vorschriften des §. 13. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 und Art. IV des Gesetzes vom 25. Mai d. J. In Betreff der Erhebung, sowie über die Behandlung der Reklamationen, der Rekursgesuche und der Ab- und Zugänge wird eine besondere Instruktion ertheilt werden.

§. 18. Sobald der Finanzminister gemäß §. 6 des Gesetzes durch die Gesetzsammlung bekannt macht, wie viel Silbergroschen auf jeden Thaler der veranlagten Jahressteuer weniger oder mehr zu entrichten sind, um den Normalbetrag zu erhalten, berichtigt die Bezirksregierung darnach den Jahresbetrag der Hauptnachweisung des Bezirkes und der sämmtlichen Kreisnachweisungen und setzt die Landräthe von den berichtigten Jahresbetrag des Kreises in Kenntniß unter gleichzeitiger Mittheilung der berichtigten jährlichen und monatlichen Steuersätze der 12 Stufen der Klassensteuer.

Der Landrath berichtigt demgemäß den Jahresbetrag jeder Steuerrolle und das Konzeptexemplar der Kreisnachweisung und setzt von den berichtigten Jahresbeträgen der Steuerrollen die Gemeindevorstände, von dem berichtigten Jahresbetrage der Kreisnachweisung (beziehungsweise in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinprovinz der beglaubigten Auszüge aus der Kreisnachweisung) die Steuerkasse, (Kreiskasse, Steuerempfänger in den vorbezeichneten Provinzen) in Kenntniß. überall unter gleichzeitiger Mittheilung der berichtigten jährlichen und monatlichen Steuersätze der 12 Stufen der Klassensteuer.

Nach der letztbezeichneten Mittheilung werden die Heberegister berichtigt.

Berlin, den 29. Mai 1873.

Der Finanzminister, Camphausen.

Regierungs-Bezirk . . . .
Kreis . . . .

Muster I.
Rechnungsjahr 187 . . . .

Klassensteuer-Rolle
der
Gemeinde . . . .

Daß in dieser Steuer-Rolle die sämmtlichen Einwohner der Gemeinde richtig aufgeführt worden sind, wird hiermit pflichtgemäß bescheinigt.
(Ort und Datum.)
Der Ortsvorstand.
(Unterschriften.)

Daß die Befreiung von der Klassensteuer und die Veranlagung der Steuerpflichtigen überall den gesetzlichen Vorschriften gemäß nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt ist, wird hiermit bescheinigt.
(Ort und Datum.)
Die Klassensteuer-Veranlagungskommission.
(Unterschriften.)

Diese Klassensteuer-Rolle wird zum jährlichen Veranlagungs-Betrage von . . . . Thlr. geschrieben ꝛc. festgestellt, vorbehaltlich der etwaigen Erhöhung oder Ermäßigung desselben, sowohl im Ganzen wie im Einzelnen, nach §. 6 des Gesetzes vom 1sten Mai 1851. / 25sten Mai 1873.
(Ort und Datum.)

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern ꝛc.
(Unterschriften.)

Laufende Nummer.	Straße und Haus-Nr.	Laufende Nummer der vorjährigen Rolle.	Namen und Vornamen	Stand oder Gewerbe.	Zahl der zur Haushaltung gehörenden Personen oder der Einzelnsteuernden.	Der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen.	Befreit von der Klassensteuer sind: Personen, deren Jahreseinkommen den Betrag von 140 Thalern nicht erreicht, §. 5. lit. a. des Gesetzes.	Personen vor vollendetem 16. Lebensjahre, soweit sie zu der ersten Stufe gehören, §. 5. lit. b. des Gesetzes.	Militairpersonen gemäß §. 5. lit. c. des Gesetzes, Inhaber des eisernen Kreuzes ꝛc. nach §. 5. lit. g. des Gesetzes, Veteranen aus den Feldzügen von 1806/15 nach §. 5. lit. h. des Gesetzes.	Personen mit beeinträchtigter Leistungsfähigkeit mit einem Jahreseinkommen von 140 bis incl. 220 Thlr. nach §. 7. des Gesetzes	Nach Abzug der Personen in den Spalten 7 bis 11 von der Anzahl der Personen in Spalte 6 bleiben:	Veranlagung zur Klassensteuer-Stufe. 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	Jahresbetrag der veranlagten Steuer.	Bemerkungen.
												mit dem jährlichen Steuersatze von 1 Thlr.	2 Thlr.	4 Thlr.	5 Thlr.	6 Thlr.	8 Thlr.	10 Thlr.	12 Thlr.	14 Thlr.	16 Thlr.	20 Thlr.	24 Thlr.	Thlr.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.

Muster II.

Regierungs-Bezirk . . . .

Kreis . . . .

Rechnungsjahr 187 . .

Einkommens-Nachweisung
zur
Klassensteuer-Rolle der Gemeinde . . . .

Nummer der Rolle.	Namen und Vornamen.	Stand und Gewerbe.	Umfang des Grundeigenthums. Hekt	Jahresbetrag der Grundsteuer.	Pachteinnahme jährlich.	Jahresbetrag des Einkommens aus Grundeigenthum.	Betrag des Capitalvermögens.	Jahresbetrag des Einkommens daraus.	Gewerbesteuer in Classe . . . . mit jährlich.	Jahresbetrag des Einkommens aus Handel und Gewerbe.	Umfang der gepachteten Grundstücke.	Jahresbetrag der zu zahlenden Pacht	Jahresbetrag des Einkommens aus der Pacht.	Gehalt, Emolumente, Pensionen 2c. jährlich.	Einkommen aus Gesindedienst und jeder Art von Arbeit: in baarem Gelde jährlich.	in freier Wohnung, Kost, Naturalien oder anderen geldwerthen Bezügen im Werthe von	zusammen jährlich.	Lasten und zu zahlende Schuldenzinsen jährlich.	Jahresbetrag des Einkommens im Ganzen.	Bezeichnung etwaiger besonderer die Leistungsfähigkeit bedingender wirthschaftlicher Verhältnisse, nämlich: 1. eine große Zahl von Kindern, 2. die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, 3. andauernde Krankheit, ferner, insoweit die Leistungsfähigkeit dadurch wesentlich beeinträchtigt wird, 4. Verschuldung und 5. außergewöhnliche Unglücksfälle.	Veranlagung für das Vorjahr zur Stufe	Einschätzung nach dem Gutachten des Gemeindevorstandes zur Stufe:	Bemerkungen.
1.	2	3.	4.	5	6	7.	8	9	10	11.	12	13	14.	15.	16.			17.	18	19.	20	21	22.

Regierungsbezirk . . . .

Muster III.
Rechnungsjahr 187 . . .

2

Nachweisung
der
in dem Kreise . . . . aufkommenden Klassensteuer.

Laufende Nummer.	Name der Gemeinde.	Seelenzahl nach der letzten Volkszählung.	Seelenzahl nach Spalte 6 der Klassensteuerrolle.	Der classificirten Einkommensteuer unterliegen.	Befreit von der Klassensteuer sind: Personen, deren Jahreseinkommen den Betrag von 140 Thlrn. nicht erreicht, §. 5. lit. a. des Ges.	Befreit von der Klassensteuer sind: Personen vor vollendetem 16. Lebensjahre, soweit sie zu der ersten Stufe gehören, §. 5 lit. b. des Ges.	Befreit von der Klassensteuer sind: Militairpersonen gemäß §. 5 lit. c. des Ges., Inhaber des eis. Kreuzes rc. nach §. 5 lit. g. des Ges., Veteranen aus den Feldzügen von 1806/15 nach §. 5 lit. h. des Gesetzes.	Befreit von der Klassensteuer sind: Personen mit beeinträchtigter Leistungsfähigkeit mit einem Jahreseinkommen von 140 bis incl. 220 Thlr. nach §. 7 des Gesetzes.	Nach Abzug der Personen in den Spalten 5 bis 9 von den Personen in Spalte 4 bleiben	Veranlagung zur Klassensteuerstufe												Jahresbetrag der veranlagten Steuer.	Von dem Jahresbetrage in Spalte 23 gehen ab 4% Hebe- und Veranlagungsgebühren mit:	Nach Abzug des Betrages in Spalte 24 von dem Betrage in Spalte 23 bleibt an jährlichem Steuerbetrage für die Staatskasse	Bemerkungen.
										1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12				
										mit dem jährlichen Steuersatze von															
										1 Thlr.	2 Thlr.	4 Thlr.	5 Thlr.	6 Thlr.	8 Thlr.	10 Thlr.	12 Thlr.	14 Thlr.	16 Thlr.	20 Thlr.	24 Thlr.	Thlr.	Thlr. / Sgr. / Pf.	Thlr. / Sgr. / Pf.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.

Muster IV.
Rechnungsjahr 187 . .

Nachweisung
der
im Regierungsbezirke . . . . aufkommenden Klassensteuer.

Laufende Nummer.	Name des Kreises.	Seelenzahl nach der letzten Volkszählung.	Seelenzahl nach Spalte 4 der Kreisnachweisung	Der classificirten Einkommensteuer unterliegen	Befreit von der Klassensteuer sind: Personen, deren Jahreseinkommen den Betrag von 140 Thlrn. nicht erreicht, §. 5. lit. a. des Ges.	Befreit von der Klassensteuer sind: Personen vor vollendetem 16. Lebensjahre, soweit sie zu der ersten Stufe gehören, §. 5. lit. b. des Ges.	Befreit von der Klassensteuer sind: Militairpersonen gemäß §. 5. lit. c. des Ges., Inhaber des eis. Kreuzes zc. nach §. 5. lit. g. des Ges., Veteranen aus den Feldzügen von 1806/15 nach §. 5. lit. h des Ges.	Befreit von der Klassensteuer sind: Personen mit beeinträchtigter Leistungsfähigkeit mit einem Jahreseinkommen von 140 bis incl. 220 Thlr. nach §. 7. des Gesetzes.	Nach Abzug der Personen in den Spalten 5 bis 9 von den Personen in Spalte 4 bleiben	Veranlagung zur Klassensteuerstufe 1 mit dem jährlichen Steuersatze von 1 Thlr.	2 — 2 Thlr.	3 — 4 Thlr.	4 — 5 Thlr.	5 — 6 Thlr.	6 — 8 Thlr.	7 — 10 Thlr.	8 — 12 Thlr.	9 — 14 Thlr.	10 — 16 Thlr.	11 — 20 Thlr.	12 — 24 Thlr.	Jahresbetrag der veranlagten Steuer. Thlr.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11	12	13.	14.	15	16	17.	18.	19.	20.	21	22.	23.	24.

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier

No. 25. Donnerstag, den 19. Juni 1873.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(II. K. 8318.) Die am 1. Juli d. Js. fälligen Zinsen der Preußischen Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1867 C. und 1868 A., sowie der Neumärkschen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 20. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a./M. werden diese Coupons ebenfalls vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in ähnlicher Art die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 16. Dezember 1872 zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 statt. Die Schuldverschreibungen der Art können gehörig verzeichnet und geordnet auch bei den übrigen oben genannten Kassen eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 11. Juni 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell, Löwe, Hering, Rötger.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(I. 3701. S. 5.) Zum Nachfolger des zum Verwalter der Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Aßlar in der Kreissynode Braunfels berufenen Pfarrvicars Wieber ist der Predigtamts-Candidat Carl Simon ernannt worden.

Coblenz, den 26. Mai 1873.

Königliches Consistorium.

(No. 778.) Erledigte Pfarrstelle.

Der unter dem 17. v. Mts. von uns zum zweiten Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Baumholder ernannte Pfarrvicar Wilhelm Urner zu Suderwyk ist am 25. v. Mts. gestorben.

Wir werden hiernach anderweite Meldungen um die erledigte Pfarrstelle bis zum 15. k. Mts. entgegennehmen.

Koblenz, den 11. Juni 1873.

Königliches Consistorium.

(No. 658.) Ausloosung von Rentenbriefen.

In dem am heutigen Tage abgehaltenen Termine zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr 1. April 1873 bis 30. September 1873 sind folgende Rentenbriefe aufgerufen worden:

1. Litt. A. à 1000 Thlr. = 44 Stück, nämlich:
No. 89. 257. 267. 275. 506. 575. 650. 678. 1029. 1049. 1127. 1250. 1352. 1422. 1487. 2042. 2286. 2633. 2659. 2760. 2882. 2901. 2916. 2959. 3120. 3143. 3469. 3484. 3538. 3539. 3747. 3780. 3855. 3873. 3948. 4054. 4591. 4597. 4657. 4861. 5055. 5133. 5545. 5791.

2. Litt. B. à 500 Thlr. = 17 Stück, nämlich:
No. 133. 192. 224. 292. 315. 528. 619. 1311. 1315. 1580. 1583. 1701. 1829. 1850. 1875. 2001. 2195.

3. Litt. C. à 100 Thlr. = 90 Stück, nämlich:
No. 70. 131. 163. 337. 360. 456. 459. 562. 1231. 1248. 1540. 1594. 1654. 1664. 1701. 1746. 1905. 1973. 2030. 2243. 2249. 2320. 2350. 2698. 2781. 2825. 3064. 3134. 3190. 3230. 3798. 4054. 4238. 4386. 4537. 4544. 5023. 5152. 5197. 5228. 5240. 5726. 5980. 6065. 6189. 6254. 6354. 6473. 6635. 6709 6793. 6833. 6902. 7006. 7078. 7188. 7242. 7394. 7475. 7764. 7998. 8073. 8116. 8122. 8201. 8451. 8556. 8981. 9001. 9081. 9152. 9311. 9411. 9474. 9503. 9517. 9593. 9601. 9619. 9670. 9720. 9807. 10140. 10360. 10572. 11008. 11111. 11141. 11953. 12080.

4. Litt. D. à 25 Thlr. = 77 Stück, nämlich:
No. 52. 141. 282. 321. 540. 713. 865. 921. 967. 982. 1048. 1133. 1198. 1224. 1276. 1355. 1407. 1426. 1469. 1479. 1904. 1988. 2084. 2111. 2168. 2311. 2357. 2377. 2443. 2487. 2567. 2623. 2838. 2955. 2978. 3038. 3059. 3142. 3186. 3215. 3285. 3329. 3470. 3841. 4082. 4258. 4365. 4527. 4625. 4732. 5310. 5488. 5663. 5700. 6211. 6377. 6481. 6589. 6608. 7317. 7738. 7743. 8241. 8380. 8495. 9092. 9138. 9425. 9454. 9654. 9682. 9783. 9918. 10035. 10039. 10241. 10532.

Ausgegeben zu Trier den 20. Juni 1873.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 3563. s. 3.) Nachfolgende von der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Saarbrücken und uns unter dem 30. Mai und 4. Juni c. erlassene Polizei-Verordnung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wie §. 68 des Bahn-Polizei-Reglements vom 3. Juni 1870 verordnen wir hierdurch Folgendes:

1) Das Verunreinigen der Perrons, Bahnhofsgebäude und der sonstigen Eisenbahnanlagen ist untersagt.
2) Zur Verhütung wiederholt vorgekommener Unglücksfälle dürfen Hunde fortan nur an der Leine auf den Bahnhof gebracht werden.

Zuwiderhandlungen unterliegen den im §. 68 des Bahn-Polizei-Reglements vorgesehenen Polizeistrafen bis zu 10 Thaler Geld resp. verhältnißmäßiger Haft.

Trier, 4. Juni 1873. Saarbrücken, 30. Mai 1873.
Königliche Regierung, Königl. Eisenbahn-Direction.
Abtheilung des Innern.

(I. 3780. s. 3.) Prüfung der Aspiranten für die Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar zu Brühl betr.

Unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 6. Januar d. Js. 16. S. V. Amtsblatt Seite 13 die Prüfungen für das kath. Lehrerpersonal betreffend, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung der Schulamts-Aspiranten behufs Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Brühl am 23., 24. und 25. September d. Js. (Dienstag, Mittwoch und Donnerstag) in Trier stattfinden wird.

Die Interessenten haben sich demnach am Nachmittag des 22. September cr. und zwar um 4 Uhr, bei dem Mitgliede der Prüfungs-Commission, Hrn. Lehrer Kettenhofen senior in Trier zu melden. Hinsichtlich der Beibringung der erforderlichen Zeugnisse verweisen wir auf unsere Bekanntmachung bezüglich des vorgeschriebenen Reverses (Amtsblatt von 1872 No. 22 Seite 108) und auf die allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober v. Js. F. §. 4 Seite 27, betreffend das Volksschul-Präparanden- und Seminarwesen. Um der Unvollständigkeit der einzureichenden Atteste vorzubeugen, wollen die Herren Schulinspektoren die Examinanden ihres Bezirks besonders auf die betreffenden Vorschriften mit der Hinweisung aufmerksam machen, daß sie im Falle der Nichtbeachtung derselben die jedenfalls erfolgende Zurückweisung sich selbst zuzuschreiben haben würden. Die Zeugnisse resp. Anmeldungen sind spätestens bis zum 1. September cr. uns einzureichen. Rücksichtlich des erforderlichen Alters bemerken wir, daß jetzt auch solche Aspiranten zulassungsfähig zur Prüfung sind, welche das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Trier, den 6. Juni 1873.

(I. 3947. s. 3.) Zu Bübingen, im Kreise Saarbrücken, ist eine evangelische Schulstelle mit einem Einkommen von 300 Thlr. nebst Dienstwohnung neu begründet worden.

Bewerber um dieselbe wollen sich bis zum 15. Juli cr. unter Beifügung ihrer Zeugnisse bei uns melden.

Trier, den 13. Juni 1873.

(I. 3877. S. 3.) Denjenigen Studirenden, welche die Abiturienten-Prüfung an der Provinzial-Gewerbeschule zu Saarbrücken Behufs des Eintritts in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin mitmachen wollen, wird andurch eröffnet, daß die schriftliche Prüfung am 7. Juli cr. daselbst beginnen wird.

Trier, den 10. Juni 1873.

(I. 3919. 3872. s. 3.) Für die Schaafe in der Gemeinde Rickeshausen, Bürgermeisterei Daleiden, Kreis Prüm, ist wegen der ausgebrochenen Räudekrankheit die Ortssperre angeordnet worden, was in Gemäßheit des §. 3 der Polizei-Verordnung vom 25. Januar 1867 I. No. 388. S. 5 Beilage zum Amtsblatt No. 7, Seite 14, hiermit bekannt gemacht wird.

Trier, den 13. Juni 1873.

Polizeiverordnung.

(I. 3966. s. 5.) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die örtliche Polizeiverwaltung vom 11. März 1830 und unter Bezugnahme auf die §§. 93 bis 108 des Regulativs über ansteckende Krankheiten vom 8. August 1835 und §§. 306 und 307 des Strafgesetzbuches verordnen wir hiermit Folgendes:

§. 1. Für den Umfang der Stadtbürgermeisterei St. Wendel, wird hiermit die Hundesperre auf die Dauer von 6 Wochen vom Tage der Publikation gegenwärtiger Verordnung ab, angeordnet.

§. 2. Die Hunde dürfen nur von zuverlässigen Personen geführt werden, und müssen in diesem Falle an einem starken Seile befestigt und mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein.

§. 3. Unverdächtige Jagd- und Hirtenhunde dürfen bei der Ausübung der Jagd resp. Hut von ihren Eigenthümern in gewöhnlicher Weise benutzt werden.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht anderweite Bestimmungen eine höhere Strafe anordnen, mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 5. Den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufende Hunde werden getödtet.

Trier, den 13. Juni 1873.

(II. 8336. 1. Ang.) Die unterm 29. Mai c. Seitens des Herrn Finanz-Ministers erlassene Instruction über die Veranlagung der auf den Gesetzen vom 1. Mai 1851 und vom 25. Mai 1873 beruhenden Klassensteuer bringen wir höherem Auftrage gemäß in der Beilage zur allgemeinen Kenntniß.

Trier, den 16. Juni 1873.

(I. 3760. a. 2.) Verlegung des Amtslocals der Bürgermeisterei Sinz-Nennig.

In Folge der mit dem 13. d. M. ausgeführten vorläufigen Vereinigung der Verwaltung der Bürgermeisterei Sinz-Nennig und Perl haben wir die Verlegung des Amtslokals der Bürgermeisterei Sinz-Nennig von Palzem nach Perl in das dortige Gemeindehaus genehmigt, woselbst vom Tage der Verlegung ab auch in Betreff der Bürgermeisterei Sinz-Nennig die Civilstandsacten aufzunehmen und die Eheverkündigungen gesetzlich zu publiciren sind.

Trier, den 17. Juni 1873.

(I. 3387. a. 5.) In dem Verlage von F. C. Wentzel zu Weissenburg ist erschienen:

der Elementar-Zeichner,

ein methodisch geordneter Uebungsstoff für den Zeichen-Unterricht in der Volksschule unter Berücksichtigung der Elementarkenntnisse aus der Formlehre, entworfen und herausgegeben von Eduard Förster, Schulinspector in Weissenburg. In 5 Heften. Diese Zeichenschule ist als Lehrmittel in dem Normal-Lehrplan für die Schulen Elsaß — Lothringens zum Gebrauch vorgeschrieben und empfehlen wir dieselbe hiermit auch für die Schulen des hiesigen Bezirks zur Anschaffung.

Trier, den 30. Mai 1873.

(I. 3647. a. 5.) Evangelische Hauskollekte betreffend.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat mittels Rescriptes vom 22. Mai d. J. No. 3603 genehmigt, daß behufs Aufbringung der Mittel für den Neubau einer evangelischen Kirche zu Siegburg eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz bis zum Schlusse dieses Jahres abgehalten werde.

Trier, den 30. Mai 1873.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 777.) Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 17. März 1873 ist dem Ackerer Johann Hild zu Sehndorf wohnend, die Ausübung der im Art. 513 des B. G.-B. erwähnten Rechtshandlungen ohne Zuziehung des ihm in der Person des Nicolaus Hild, Schreiner zu Sehndorf ernannten Beistandes untersagt worden.

Trier, den 11. Juni 1873.

Der Königl. Ober-Prokurator.

(No. 794.) Vorladung.

Gegen den Cuirassier Peter Pirot, vom Rheinischen Cuirassier-Regiment No. 8, geboren am 30. December 1850 zu Siersdorf, Kreis Saarlouis Regierungsbezirk Trier, ist die förmliche kriegsgerichtliche Untersuchung wegen Fahnenflucht eröffnet, und wird derselbe zu seiner Verantwortung ad terminum den 25. Oktober 1873, Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Divisions-Gerichtslokale vorgeladen, und zwar unter der Verwarnung, daß er im Ausbleibungsfalle in contumaciam für einen Fahnenflüchtigen erklärt und in eine Geldstrafe von fünfzig bis Eintausend Thalern verurtheilt werden wird.

Cöln, den 11. Mai 1873.

Königliches Gericht der 15. Division.

(No. 799.) Nachdem durch Verfügung vom heutigen Tage wider den Füsilier Carl Sauer des Hohenzollernschen Füsilier-Regiments Nr. 40, geboren am 1. Dezember 1850 zu Keforsheim, im Kreise St. Wendel, der förmliche Desertions-Proceß eröffnet worden, so wird derselbe hiermit aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten, spätestens aber in dem auf den 1. Oktober d. J. (Mittwoch) Vormittags eilf Uhr anberaumten Termine vor dem unterzeichneten Gerichte zu stellen, um wegen seiner Entfernung sich zu verantworten, widrigenfalls die Untersuchung geschlossen, er in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldstrafe von fünfzig bis eintausend Thalern verurtheilt werden wird.

Cöln, den 15. Juni 1873.

Königliches Gericht der 15. Division.

Personal-Chronik.

(I. 3760. a. 2. 3. Ang.) Das dem commissarischen Bürgermeister Beck zu Palzem früher ertheilte Commissorium zur Verwaltung der Bürgermeisterei Sinz-Nennig ist zurückgezogen und die einstweilige Mitverwaltung dieser Bürgermeisterei dem Bürgermeister Schneemann zu Perl vom 13. d. M. ab übertragen worden.

(I. 3319. a. 5.) Der comm. Lehrer Peter Kinnen aus Ernzen, im Kreise Bitburg, ist an die katholische Schule zu Wenigerath, im Kreise Berncastel, berufen worden.

(I. 3509. a. 5.) Der Lehrer Wilhelm Weber zu Wenigerath, im Kreise Berncastel, ist an die neucreirte 4. Klasse der katholischen Schule zu Völklingen, im Kreise Saarbrücken, versetzt worden.

(I. 3793. a. 5.) Der evangelische Lehrer Hermann zu Neunkirchen ist definitiv als Lehrer der 10. Klasse zu St. Johann angestellt worden.

(I. 3317. a. 5. 2. Ang.) Der Schulverwalter Peter Resch zu Zemmer, im Kreise Trier, ist an die katholische Schule zu Flußbach, im Kreise Wittlich, versetzt worden.

(No. 710.) Dem Wagenfabrikanten H. C. Marx in Detmold ist unter dem 13. Mai 1873 ein Patent

auf ein Vordergelenk für Wagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier

No. 26. **Donnerstag, den 26. Juni** **1873.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1873.

17. Stück,
ausgegeben zu Berlin den 6. Juni 1873.

(Nr. 8133.) Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder der Commissionen zur Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer und der Gebäudesteuer, sowie der Abgeordneten zur Veranlagung der Gewerbesteuer der Steuerklasse A. I. Vom 19. Mai 1873.

(Nr. 8134.) Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder der Bezirks- und Veranlagungs-Commissionen für die anderweite Regelung der Grundsteuer. Vom 19. Mai 1873.

18. Stück,
ausgegeben zu Berlin den 14. Juni 1873.

(Nr. 8135.) Gesetz über das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in Neuvorpommern und Rügen. Vom 26. Mai 1873.

19. Stück,
ausgegeben zu Berlin den 16. Juni 1873.

(Nr. 8136.) Gesetz über das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 27. Mai 1873.

20. Stück,
ausgegeben zu Berlin den 19. Juni 1873.

(Nr. 8137.) Gesetz über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover, mit Ausschluß des Jadegebiets. Vom 28. Mai 1873.

21. Stück,
ausgegeben zu Berlin den 21. Juni 1873.

(Nr. 8138.) Gesetz über das Grundbuchwesen in dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Cassel, mit Ausschluß des Amtsgerichtsbezirks von Vöhl. Vom 29. Mai 1873.

(Nr. 8139.) Gesetz über das Grundbuchwesen in dem Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. Vom 30. Mai 1873.

22. Stück,
ausgegeben zu Berlin den 21. Juni 1873.

(Nr. 8140.) Gesetz über das Grundbuchwesen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 31. Mai 1873.

(Nr. 8141.) Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe in Höhe von 120 Millionen Thaler zur Erweiterung, Vervollständigung und besseren Ausrüstung des Staats-Eisenbahnnetzes. Vom 11. Juni 1873.

Bekanntmachung der Central-Behörden.

(No. 316.) Mit dem Reichs- und Staats-Anzeiger erscheint allmonatlich, in der Regel am 15. unter der Bezeichnung „Postblatt“ eine Beilage, welche außer Bekanntmachungen von allgemeinem Interesse für den Verkehr des Publicums mit der Post auch eine tabellarische Uebersicht der Portosätze für Briefpostsendungen nach dem Inlande und dem Auslande enthält. Um die Verbreitung dieses Materials im Interesse des correspondirenden Publicums zu fördern, werden einzelne Exemplare des „Postblatts“ zu dem Preise von 2½ Sgr. bz. 9 Kr. für das Stück käuflich abgelassen. Bestellungen auf das „Postblatt“ sind an die nächst belegene Postanstalt zu richten.

Berlin, 11. April 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

(No. 311.) Fahrpost-Uebereinkommen mit dem Großherzogthum Luxemburg.

Mit der Großherzoglich Luxemburgischen Postverwaltung ist wegen Herstellung eines directen Fahrpostverkehrs unterm 4. April ein Uebereinkommen getroffen worden, welches am 1. Juli in Kraft tritt. Von diesem Termine ab können Packetsendungen mit und ohne Werthangabe nach dem Großherzogthum Luxemburg unfrankirt oder sofern der Bestimmungsort an den Luxemburgischen Eisenbahnen belegen ist — bis zum Bestimmungsorte, sonst bis zu dem Orte, wo sie die Eisenbahn verlassen, frankirt abgesandt werden. Ueber die zu erhebenden Taxen geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Auch während der Zwischenzeit werden die Postanstalten Fahrpostsendungen nach Luxemburg vom Publicum zur Beförderung annehmen.

Die Frankirung dieser Sendungen ist jedoch bis zum 1. Juli nur bis zur Deutsch-Luxemburgischen Grenze zulässig.

Berlin, 16. Juni 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

(II. K. 8769.) Betreffend die Kündigung der Staats-Anleihen vom Jahre 1864, 1867 A., 1867 C., 1867 D. und 1868 B. zur Rückzahlung am 31. Dezember 1873.

Die sämmtlichen bisher noch nicht zur Kündigung gelangten Schuldverschreibungen folgender Staats-Anleihen:

a. der nach dem Gesetze vom 24. September 1862 (Ges.-S. S. 317) und dem Allerhöchsten Erlasse vom 4. Februar 1864 (Ges.-S. S. 31) aufgenommenen Staatsanleihe vom Jahre 1864,

b. der nach dem Gesetze vom 28. September 1866 (Ges.-S. S. 607) und dem Allerhöchsten Erlasse vom 31. März 1867 (Ges.-S. S. 400) aufgenommenen Staatsanleihe vom Jahre 1867. A.,

c. der nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861 (Ges.-S. S. 327) und dem Allerhöchsten Erlasse vom 13. März 1867 (Ges.-S. S. 450) aufgenommenen Staatsanleihe vom Jahre 1867 C.,
d. der nach dem Gesetze vom 9. März und dem Allerhöchsten Erlasse vom 5. August 1867 (Ges.-S. S. 393 und 1345) aufgenommenen Staatsanleihe vom Jahre 1867. D und
e. der nach den Gesetzen vom 17. Februar und 6. März 1868 (Ges.-S. S. 71 und 221) und vom 5. März 1869 (Ges.-S. S. 379) sowie nach den Allerhöchsten Erlassen vom 27. April 1868 (Ges.-S. S. 1005) und vom 22. Februar und 8. März 1869 (Ges.-S. S. 348 und 419) aufgenommenen Staatsanleihe vom Jahre 1868 B

werden auf Grund der in den vorbezeichneten Gesetzen und Allerhöchsten Erlassen getroffenen Bestimmungen, nach welchen dem Staate das Recht vorbehalten ist, sowohl die Tilgungsfonds der oben aufgeführten Staatsanleihen zu verstärken, als auch die sämmtlichen Schuldverschreibungen zur Rückzahlung nach sechsmonatlicher Frist zu kündigen, hierdurch zur Einlösung durch Baarzahlung des Nominalbetrages am 31. Dezember dieses Jahres gekündigt.

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge sind vom 31. Dezember cr. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen erst nach dem 2. Januar 1874 fällig werdenden Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Es sind hiernach mit den Schuldverschreibungen:
a. der Staatsanleihe vom Jahre 1864 die Zinscoupons Ser. III. No. 4 bis 8.,
b. der Staatsanleihe vom Jahre 1867 A. die Zinscoupons Ser. II. No. 6 bis 8.,
c. der Staatsanleihe vom Jahre 1867 C. die Zinscoupons Ser. II. No. 7 und 8.,
d. der Staatsanleihe vom Jahre 1867 D. die Zinscoupons Ser. II. No. 5 bis 8 und
e. der Staatsanleihe vom Jahre 1868 B. die Zinscoupons Ser. II. No. 4 bis 8

unentgeltlich abzuliefern, wogegen neben der Valuta der Schuldverschreibungen der unter a, b, d und e aufgeführten Anleihen noch Stückzinsen für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember cr. werden ausgezahlt werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, sowie bei der Königlichen Kreiskasse zu Frankfurt a./M. bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Die einzulösenden Schuldverschreibungen sind den betreffenden Kassen mittelst besonderer Verzeichnisse für jede Anleihe einzureichen. Formulare zu diesen Verzeichnissen und den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 21. Juni 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell, Löwe, Hering, Rötger.

(II. K. 8850.) Betreffend die 17. Verloosung der Staatsanleihe v. J. 1856.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der $4^1/_2$ procentigen Preußischen Staatsanleihe v. J. 1856 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1874 ab täglich mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Stunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Januar 1874 fälligen Zinscoupons Ser. V. No. 5 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a./M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, welche in den frühern Verloosungen (mit Ausschluß der am 16. Dez. v. Js. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 16. Dezember v. Js. ausgeloosten und zum 1. Juli d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und andern größeren Kommunal-Kassen sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 16. Juni 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell, Löwe, Hering, Rötger.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(No. 821.) In Verfolg der Bekanntmachung vom 30. März 1871 wird über die Wirksamkeit der Marks-Haindorf'schen Stiftung zur Bildung von Elementarlehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Seit März 1871 sind:

1) in die Lehrerbildungs-Anstalt neu aufgenommen:

a. aus Westfalen	—	Zöglinge
b. „ der Rheinprovinz	6	„
Sa.	6	„

2) geprüft und haben das Wahlfähigkeits-Zeugniß als Elementarlehrer erhalten:

a. aus Westfalen	4	Zöglinge
b. „ der Rheinprovinz	1	„
Sa.	5	„

Im Ganzen sind jetzt 249 Schulamts-Candidaten ausgebildet worden.

Die Elementar-Schulklasse zählte im abgelaufenen Wintersemester 42 Schüler und Schülerinnen, von welchen mehrere unentgeltlich unterrichtet wurden.

Zur Ausbildung als Handwerker ꝛc. sind 3 Knaben, 2 aus Westfalen und 1 aus der Rheinprovinz in die Lehre gegeben worden. Die Zahl der auf Kosten oder mit Unterstützung als [illegible]werker ꝛc. ausgebildeten, resp. noch in der Ausbildung be[illegible]fenen Jünglinge beträgt nunmehr 349.

Nach der letzten Uebersicht des Ka[illegible]zustandes beträgt die Einnahme:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a. in der Provinz Westfalen [illegible]ter Hinzurechnung von Beiträgen in der Stadt Berlin, in den Gemeinden Lemgo, Schötmar, Salzuflen, des Fürstenthums Lippe-Detmold und einer Einnahme von 100 Thalern aus der Familien-Stiftung eines zu Menden verstorbenen Privaten	4881	22	7
b. in der Rheinprovinz incl. eines Beitrages von 5 Thlr. in der Gemeinde Meisenheim, Reg.-Bez. Wiesbaden	1792	—	10
Sa.	6673	23	5

Hierzu treten:

	Thlr.	Sgr.	Pfg.
1) an eingegangenem Schulgelde von Elementarschülern	382	—	—
2) an Zuschüssen von Seminaristen	98	15	—
3) aus der Judenschafts-Kasse des ehemaligen Herzogthums Westfalen, von der Königlichen Regierung zu Arensberg	50	—	—
4) an Kapital-Zinsen	274	15	—
5) an abgelegten Kapitalien	275	—	—
6) ad extraordinaria	886	27	6
7) an erstatteten Ausbildungskosten sogen. Pflichtbeiträgen der Lehrer	135	—	—
Sa.	8775	20	11
Die Ausgabe beträgt incl. des aus der vorhergehenden Rechnung übernommenen Vorschusses überhaupt	9893	28	6

so daß sich ein Vorschuß ergibt von 1118 Thl. 7 Sgr. 7 Pf.

Ich nehme aus diesen Ergebnissen wiederholt Veranlassung, die anerkennenswerthen Bestrebungen der Stiftung zur Unterstützung zu empfehlen; insbesondere fordere ich die Synagogen-Gemeinden resp. die jüdischen Glaubensgenossen der Provinz zur allseitigen Betheiligung und Spendung von Beiträgen auf.

Münster, den 7. Juni 1873.

Der Ober-Präsident von Westfalen.

Vorstehende Bekanntmachung, aus welcher die erfreuliche Wirksamkeit des Vereins für Westfalen und die Rheinprovinz zur Bildung von Elementarlehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden hervorgeht, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 17. Juni 1873.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

(No. 825.) Erledigte Pfarrstelle.

Nachdem die schon länger erledigte erste Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Cleinich, Kreissynode Trier nach Beseitigung entgegenstehender Schwierigkeiten nunmehr demnächst wieder besetzt werden soll, beraumen wir für dieselbe einen anderweiten Meldungs-Termin bis zum 10. k. Mts. hierdurch an.

Koblenz, den 17. Juni 1873.

Königliches Consistorium.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 3310. a. 3.) Bewilligung zweier neuer Märkte für Stadtkyll und Verlegung eines alten Marktes daselbst.

Durch Rescript des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 4. d. Mts. No. 3880 ist der Gemeinde Stadtkyll im Kreise Prüm die Abhaltung zweier neuer Kram- und Viehmärkte am dritten Mittwoch im Monat Mai und am dritten Mittwoch im Monat

Oktober jeden Jahres, versuchsweise auf drei Jahre, mit der Maaßgabe gestattet worden, daß, falls auf einen dieser Markttage ein Feiertag fallen sollte, der betreffende Markt am folgenden Tage stattfindet.

Gleichzeitig ist die Verlegung des in der genannten Gemeinde bisher am Montag nach weißen Ostern abgehaltenen Kram- und Viehmarktes auf den dritten Montag im Monat April jeden Jahres genehmigt worden.

Trier, den 11. Juni 1873.

(I. 3784. a. 2.) Vermißte Person betreffend.

Nach einer dem Herrn Minister des Innern zugegangenen amtlichen Mittheilung des Ober-Staats-Anwaltes in Greifswalde ist die Leiche der seit dem 24. Juni v. Js. vermißten Anna Böckler, Tochter des Domainen-Pachters Böckler in Treuen, am 3. d. Mts. in einem Scheunenfache daselbst vergraben aufgefunden worden, was wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Trier, den 14. Juni 1873.

(I. 3801. a. 2.) Auszeichnung beim Brande in Dudweiler.

Bei dem am 10. Juni cr. in Dudweiler stattgehabten Brande hat sich der Schlafhausmeister Johann Schneider aus Dudweiler durch große Umsicht und angestrengte Thätigkeit besonders ausgezeichnet, was wir hierdurch belobend anerkennen.

Trier, den 16. Juni 1873.

(I. 4025. a. 5.) In dem Verlage von Adolph Stubenrauch zu Berlin sind erschienen: Formenlehre in der Volksschule (Betrachtung, Darstellung und Berechnung geometrischer Körper) in 2 Theilen zu je 4 Sgr. und Geometrie in der Bürgerschule 1. Theil à 4 Sgr. und 2. Theil 1. und 2. Abtheilung à 6 Sgr. resp. 4 Sgr., herausgegeben von Fritz Kaselitz, Rector und Schulvorsteher zu Berlin, welche wir ihrer Zweckmäßigkeit wegen hiermit empfehlen.

Trier, den 17. Juni 1873.

(I. 3069. a. 3.) Nachstehend bringen wir die Resultate des vorjährigen Bewaldungs-Verfahrens in den 4 Eifelkreisen unseres Bezirks zur Kenntniß:

I. Auf den Gemeinde-, Oed- und Wildländereien sind folgende Flächen aufgeforstet worden in 1872:

A. in den 4 Eifelkreisen und zwar:

		Hektare
a. mit Staatsunterstützung		79,7
b. durch die Gemeinden allein ohne Staatsbeihülfe		1,0
	Summa	80,7
B. in den übrigen Kreisen		147,1
	Total	227,8

II. Die in der Eifel für die Aufforstung von Gemeinde-Oedländereien verwendeten Kosten betragen:

a. für die mittelst Staats-Prämien aufgeforsteten Flächen 1930 Thlr.

b. für die durch die Gemeinden allein aus eigenen Mitteln aufgeforsteten Flächen 162 Thlr.

III. Pflanzen-Vertheilung in den 4 Eifelkreisen, Daun, Prüm, Bitburg und Wittlich:

		Stück
a. aus den Staats-Saatcämpen wurden unentgeltlich resp. gegen Entrichtung des Ausheberlohnes an dortige Grundbesitzer abgegeben		700,352
b. aus den Gemeinde-Saatcämpen wurden gegen billige Taxe an Private abgegeben		2115389.
	Total	2815741

Trier, den 16. Juni 1873.

(I. 4111. a. 5.) Diejenigen Studirenden, welche die am 7. bis 12. Juli cr. an der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule stattfindende schriftliche Abiturienten-Prüfung mitmachen wollen, mögen sich an den Director Herrn Professor Viehoff hierselbst wenden.

Trier, den 19. Juni 1873.

(II. 8264.) Die Bestimmungen des §. 14 lit. D. des Gesetzes vom 1. Mai 1851, wonach Recursschriften gegen die Klassensteuer-Reclamationsbescheide bei den betreffenden Königl. Landraths-Aemtern resp. dem Oberbürgermeisterei-Amte hierselbst, nicht aber bei uns oder dem Königl. Finanz-Ministerium einzureichen sind, bringen wir hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung, daß nach einem uns zugegangenen ministeriellen Erlasse derartige bei dem Königl. Finanz-Ministerium unmittelbar eingehenden Schriften den Absendern portopflichtig werden zurückgegeben werden.

Ein gleiches Verfahren wird unsererseits eingehalten werden.

Trier, den 18. Juni 1873.

Polizeiverordnung.

(I. 4115. a. 5.) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die örtliche Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit Folgendes:

§. 1. Für die Gemeinden der Bürgermeisterei Wadern, im Kreise Merzig, wird hiermit die Hundesperre auf die Dauer von sechs Wochen vom Tage der Publication gegenwärtiger Verordnung ab, angeordnet.

§. 2. Die Hunde dürfen nur von zuverlässigen Personen geführt werden, und müssen in diesem Falle an einem starken Seile befestigt und mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein.

§. 3. Unverdächtige Jagd- und Hirtenhunde dürfen bei der Ausübung der Jagd resp. Hut von ihren Eigenthümern in gewöhnlicher Weise benutzt werden.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung insofern nicht anderweite Bestimmuugen eine höhere Strafe anordnen, werden mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 5. Den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufende Hunde werden getödtet.

Trier, den 17. Juni 1873.

Polizeiverordnung.

(I. 4156. a. 5.) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die örtliche Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit Folgendes:

§. 1. Für die Gemeinden der Bürgermeistereien Uedersdorf, Gillenfeld und Laufeld im Kreise Daun resp. Wittlich, wird hiermit die Hundesperre auf die Dauer von 6 Wochen vom Tage der Publikation gegenwärtiger Verordnung ab, angeordnet.

§. 2. Die Hunde dürfen nur von zuverlässigen Personen geführt werden, und müssen in diesem Falle an einem starken Seile befestigt und mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein.

§. 3. Unverdächtige Jagd- und Hirtenhunde dürfen bei der Ausübung der Jagd resp. Hut von ihren Eigenthümern in gewöhnlicher Weise benutzt werden.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht anderweite Bestimmungen eine höhere Strafe anordnen, mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 5. Den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufende Hunde werden getödtet.

Trier, den 20. Juni 1873.

(I. 3517. a. 2.) Belobung für Auszeichnung beim Brande.

Beim Löschen des am 17. v. Mts. in Niederweiler, Landkreis Trier, ausgebrochenen Brandes haben sich durch Entschlossenheit, Umsicht und Ausdauer vorzugsweise ausgezeichnet:

1) der Zimmermann Johann Riehl aus Longuich,
2) der Pfarrer Kreckler,
3) der Ortsvorsteher Johann Ferring,
4) der Lehrer Joseph Fritsch, letztere 3 aus Trierweiler,

was wir hierdurch belobend veröffentlichen.

Trier, den 11. Juni 1873.

(I. 1389. a. 4.) Zurückgenommener Steckbrief.

Der vom Königlichen Commando des 2. Bataillons 3. Rheinischen Infanterie-Regiments No. 29 hinter den Musketier Peter Haupert aus Weyerbach, Kreis St. Wendel, wegen Desertion erlassene, in No. 4 S. 30 des diesjährigen öffentlichen Anzeigers abgedruckte Steckbrief, wird hierdurch als erledigt zurückgenommen, weil der 2c. Haupert an das Königliche Gouvernement zu Coblenz eingeliefert worden ist.

Trier, den 11. Juni 1873.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 789.) Durch Urtheil des Königl. Landgerichts vom 2. April d. J. ist der in der Privat-Irren-Pflege-Anstalt zu Saffig untergebrachte Jakob Orth aus Trier für interdicirt erklärt worden.

Trier, den 14. Juni 1873.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 817.) Assisen zu Saarbrücken.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Saarbrücken für das III. Quartal 1873 wird hiermit auf

Montag den 14. Juli 1873

festgesetzt und der Königliche Appellations-Gerichts-Rath Herr Möller zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 13. Juni 1873.

Der erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes Geheimer Ober-Justizrath
gez. Dr. H. Heimsoeth.

Für gleichlautende Ausfertigung
Der Appellations-Gerichts-Sekretair, Hermanns.

(No. 812.) Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 4. Juni d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Johann Klaes, früher Hutmacher zu Niederstadtfeld wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 16. Juni 1873.

Der General-Prokurator.

(No. 823.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Wilhelm II bei Meerfeld mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Groppe zu Trier zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. Juni 1873.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 17. März 1873 wird dem Kaufmann Wilhelm Schulte zu Killburg unter dem Namen Wilhelm II, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Meerfeld, im Kreise Wittlich, Regierungsbezirk Trier und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,186,000 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 17. Juni 1873.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

(I. 3522. S. 5.) Der evangelische Lehrer Peter Boor zu Friedrichsthal, Kreises Saarbrücken, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(No. 797.) Der Gerichtsvollzieher Sabel zu Hermeskeil ist vom 1. Juli d. J. ab nach Trier versetzt worden.

(No. 763.) Die Verwaltung der Postagentur in Reil ist dem Kaufmann Johann Steinbach übertragen worden.

Postagent Barzen in Reil ist freiwillig ausgeschieden.

(I. 3734. a. 5.) Die Schulamts-Candidatin Anna Maria Meier ist an die 2. katholische Schule zu Elversburg, im Kreise Ottweiler, commissarisch berufen worden.

(I. 3801. a. 5.) Die katholische Lehrerin Franziska Schütz zu Eisenschmitt, Kreises Wittlich, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 3690. s. 5.) Der Herr Pfarrer Wester zu Niedaltdorf ist zum Schulinspector des Beringes Fremmersdorf, im Kreise Saarlouis, berufen worden.

(I. 3561. s. 5.) Die Schulamts-Candidatin Barbara Wallrich ist zur commissarischen Verwaltung der 4. Klasse der katholischen Schule zu Außen, Kreis Saarlouis, berufen worden.

(I. 3547. s. 5.) Der commissarische Lehrer Johann Schinker zu Flußbach, im Kreise Wittlich, ist an die katholische Schule zu Silvingen, im Kreise Merzig, versetzt worden.

(No. 793.) Den Herren Wirth u. Co. zu Frankfurt a. M. ist unter dem 7. Juni 1873 ein Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Schiffs-, Treib- und Steuerapparat, soweit er als neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No 711) Dem Freiherrn von Schenck und Wilhelm Maurer in Wien ist unter dem 12. Mai ein Patent
auf einen als neu und eigenthümlich erachteten Expansions-Regulator in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Konstruktion, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,
auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 712.) Dem A. Wilke zu Braunschweig ist unter dem 13. Mai 1873 ein Patent
auf eine bewegliche Bedachung an Eisenbahn-Güterwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 709.) Dem Herrn C. H. Bernhardt zu Döbeln ist unter dem 13. Mai 1873 ein Patent
auf einen Schraubenschlüssel in der durch Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 790.) Dem Herrn L. Pincsohn zu Berlin ist unter dem 5. Juni 1873 ein Patent
auf einen Leistenhalter für Schuhfabrikation in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 788.) Dem Lehrer der Kalligraphie Löwi-Guth zu Dresden ist unter dem 29. Mai d. J. ein Patent
auf einen Schreib-Lehrapparat, soweit derselbe nach der vorgelegten Beschreibung und dem Modell als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 791.) Dem Civil-Ingenieur A. Büttner zu Aachen ist unter dem 9. Juni d. J. ein Patent
auf einen Siederohrkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 792.) Dem Ingenieur Louis Uhmann zu Dresden ist unter dem 10. Juni d. J. ein Patent
auf eine Vorrichtung zum Wegführen der Kette auf Kettenschleppdampfern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 735.) Dem Instrumentenmacher F. Hirschberg zu Breslau ist unter dem 21. Mai d. Js. ein Patent
auf ein Konzert-Horn, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,
auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 714.) Das dem Herrn Cyprien Marie Tessié du Motay zu Paris unter dem 15. Februar v. J. ertheilte Patent
auf ein Verfahren, Ammoniak mittels Titanverbindungen kontinuirlich darzustellen,
ist aufgehoben.

(No. 734.) Dem Ingenieur Adolph Ernst zu Berlin ist unter dem 21. Mai d. J. ein Patent
auf einen Maischkühlapparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 708.) Dem Uhrmacher Max Nötel zu Aachen ist unter dem 17. Mai d. J. ein Patent
auf eine Weckeruhr, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Amtsblatt
der Königlich Preußischen Regierung zu Trier
No. 27. Donnerstag, den 3. Juli 1873.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes 1873.

14. Stück,
ausgegeben zu Berlin den 5. Juni 1873.

(Nr. 929.) Gesetz, betreffend die Geldmittel zur Umgestaltung und Ausrüstung von Deutschen Festungen. Vom 30. Mai 1873.

15. Stück,
ausgegeben zu Berlin den 19. Juni 1873.

(Nr. 930.) Gesetz, betr. die Erweiterung der Dienstgebäude des Kriegs-Ministeriums und Generalstabes in Berlin, sowie der Militair-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten. Vom 12. Juni 1873.

(Nr. 931.) Gesetz über die Kriegsleistungen. Vom 13. Juni 1873.

(Nr. 932.) Gesetz, betr. die Geldmittel zur Erweiterung der Diensträume des Auswärtigen Amtes. Vom 14. Juni 1873.

16. Stück,
ausgegeben zu Berlin den 27. Juni 1873.

(Nr. 933.) Gesetz, betreffend außerordentliche Ausgaben für die Jahre 1873 und 1874 zur Verbesserung der Lage der Unteroffiziere. Vom 14. Juni 1873.

(Nr. 934.) Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und für die im Großherzogthum Luxemburg belegenen Strecken der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn. Vom 18. Juni 1873.

(Nr. 935.) Gesetz, betreffend die Abänderung der Reichstags-Wahlkreise 5 und 6 des Regierungsbezirks Oppeln im Königreiche Preußen. Vom 20. Juni 1873.

(Nr. 936.) Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für das Jahr 1873. Vom 22. Juni 1873.

(Nr. 937.) Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften vom 4. Juli 1868 im Königreiche Bayern. Vom 23. Juni 1873.

(Nr. 938.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die revidirte Instruktion zum Gesetze vom 7. April 1869 über Maßregeln gegen die Rinderpest. Vom 9. Juni 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1873.

23. Stück,
ausgegeben zu Berlin, den 24. Juni 1873.

(Nr. 8142.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Mai 1873, betreffend die Genehmigung des Statuts der Centrallandschaft für die preußischen Staaten.

(Nr. 8143.) Gesetz, betreffend die auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Juli 1872 zur Ueberweisung an Preußen gelangenden Geldmittel. Vom 5. Juni 1873.

24. Stück,
ausgegeben zu Berlin den 27. Juni 1873.

(Nr. 8144.) Gesetz, betreffend die Erbschaftssteuer. Vom 30. Mai 1873.

(Nr. 8145.) Gesetz, betreffend die Verwerthung der Forstnutzungen aus den Staatswaldungen in den vormals kurhessischen Landestheilen. Vom 6. Juni 1873.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(II. K. 9037.) Betreffend die Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen zu der 5%igen Anleihe des Norddeutschen Bundes von 1870.

Von den durch unsere Bekanntmachung vom 25. September v. Js. (Reichsanzeiger Nr. 228) zur baaren Einlösung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5%igen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 ist ein Theil bisher nicht zur Einlösung eingereicht. Es wird daher an die baldige Einlösung der qu. Schuldverschreibungen mit dem Bemerken erinnert, daß eine Verzinsung dieser Schuldverschreibungen seit dem 1. Januar 1873 nicht mehr stattfindet.

Berlin, den 24. Juni 1873.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Wedell, Löwe, Hering, Rötger.

(No. 854.) Abänderungen des Postreglements vom 30. November 1871.

Das unterm 30. November 1871 erlassene Postreglement erfährt vom 1. Juli c. ab in den Absätzen II, III und VI des §. 53, das Ueberfrachtporto und die Versicherungsgebühr betreffend, folgende Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 nachstehend veröffentlicht werden:

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten. Dasselbe beträgt, nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jedes Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramms:

1) bei Beförderungen bis 10 Meilen ½ Silbergroschen, als Minimum 2½ Silbergroschen;

2) bei Beförderungen über 10 Meilen 1 Silbergroschen, als Minimum 5 Silbergroschen.

III. Wird der Werth des Passagiergepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Diese Gebühr beträgt ohne

Ausgegeben zu Trier den 4. Juli 1873.

Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe ½ Silbergroschen für je 100 Thaler oder einen Theil von 100 Thalern, mindestens jedoch 1 Silbergroschen.

VI. Der erste Satz fällt fort.

Berlin, den 27. Juni 1873.

Der Reichskanzler, Fürst v. Bismarck.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(No. 868.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge Entscheidung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 26. d. Mts. fortan das Studium auf dem bischöflichen Priester-Seminar zu Trier das im §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai d. Js. über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vorgeschriebene Studium auf einer deutschen Staats-Universität zu ersetzen nicht geeignet ist.

Coblenz, den 29. Juni 1873.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz, v. Bardeleben.

(No. 841.) Nach §§. 1 und 4 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins in Elsaß-Lothringen vom 16. v. Mts. (Reichsgesetzblatt S. 111) wird die Wirksamkeit des Reichsgesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen vom 1. Juli d. Js. ab auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt.

Nach §. 2 des Eingangs genannten Gesetzes wird von dem aus dem freien Verkehr des Deutschen Zollgebiets nach Elsaß-Lothringen eingehenden Branntwein eine Abgabe nur erhoben bei der Einfuhr aus Bayern, Württemberg, Baden und den Hohenzollernschen Landen.

Zwischen den übrigen Staaten des Deutschen Zollgebiets einer- und Elsaß-Lothringen andererseits tritt daher mit dem 1. Juli d. J. ein völlig freier Verkehr mit Branntwein ein und es fällt gleichzeitig sowohl die Erhebung der Uebergangs-Abgabe als auch die Gewährung der Ausfuhrvergütung fort.

Berlin, den 14. Juni 1873.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage gez. Hasselbach.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 20. Juni 1873.

Der Provinzial-Steuer-Direktor, Wohlers.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Polizeiverordnung.

(I. 4391. s. 5.) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die örtliche Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit Folgendes:

§. 1. Für die Gemeinden Malstatt, St. Johann und Saarbrücken, im Kreise Saarbrücken, wird hiermit die Hundesperre auf die Dauer von 8 Wochen vom Tage der Publikation gegenwärtiger Verordnung ab, angeordnet.

§. 2. Die Hunde dürfen nur von zuverlässigen Personen geführt werden, und müssen in diesem Falle an einem starken Seile befestigt und mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein.

§. 3. Unverdächtige Jagd- und Hirtenhunde dürfen bei der Ausübung der Jagd resp. Hut von ihren Eigenthümern in gewöhnlicher Weise benutzt werden.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht anderweite Bestimmungen eine höhere Strafe anordnen, mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 5. Den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufende Hunde werden getödtet.

Trier, den 27. Juni 1873.

(I. 2020. s. 3. 2. Ang.) Betr. die Beseitigung von Wassermangel.

Mit Erlaß unserer Circular-Verfügung vom 13. Septbr. 1858 (7861 I. 3) ist zur Beseitigung des Wassermangels, welcher früher in sehr vielen Gebirgsdörfern des Regierungsbezirks Trier geherrscht hat, bereits Vieles geschehen. Namentlich hat der Wiesenbaumeister Follmann zu Landscheid, im Kreise Wittlich, während der letzten Jahre größere Wasserleitungen zur Zufriedenheit der Betheiligten angelegt:

im Kreise Daun zu Steinborn,
" " Prüm zu Neuendorf,
" " Bitburg zu Bitburg,
" " Wittlich zu Bergweiler, Plein, Hupperath, Berlingen, Belingen, Binsfeld, Musweiler, Arrenrath,
" " Berncastel zu Kesten und Wehlen,
im Landkreise Trier zu Bierfeld, Kostenbach, Zewen, Heidenburg und Breit,
im Stadtkreise Trier für die Stadt Trier und den Banquier Lautz,
im Kreise Saarburg zu Ayl, Cahren und Crutweiler
und " " Saarlouis zu Ueberherrn, Berus, Altforweiler, Guisingen, Leidingen und Hof Sablon.

Bei der großen Wichtigkeit derartiger Anlagen sowohl in sanitätspolizeilicher als wirthschaftlicher Beziehung ist es aber unumgänglich nothwendig, fortan auch dafür zu sorgen, daß die nöthigen Vorrichtungen in zweckentsprechender Weise getroffen werden, damit die verschiedenen Hauptnutzungsarten ungestört nebeneinander ausgeübt werden können. Dazu sind namentlich erforderlich besondere Einrichtungen und zwar

I. an den Bächen: zum Wasserschöpfen, Waschen der Wäsche, Tränken des Viehes, zum Flachs- und Hanfrötten (so daß das fließende Wasser dadurch nicht verunreinigt wird), zum Bleichen der Leinewand und Wäsche,

II. an den laufenden Brunnen: zum Wasserholen, zum Tränken des Viehes, zum Waschen des Futters und der Wäsche,

III. in allen Fällen muß, (was noch besonders häu-

fig versäumt wird, dafür gesorgt werden, daß die Zugänge resp. die Umgebung derartiger Plätze vollständig trocken gelegt und das fließende Wasser gehörig (in der Regel unterirdisch) abfließt.

IV. Auch muß besonders in Höhedörfern bei Ermangelung des benöthigten Wassers für Einrichtung und Bewässerung von Brandweihern gesorgt werden.

V. Endlich müssen solche Plätze, auf dem es die Räumlichkeiten gestatten, mit schönen, den feuchten Boden ertragenden Schattenbäumen bepflanzt werden.

Wir fordern hierdurch die sämmtlichen Gemeindevertretungen unseres Bezirkes auf, diese wichtige Angelegenheit (eventl. durch eine besondere Kommission) nach allen Seiten in nähere Erwägung zu ziehen und baldigst zu einem gedeihlichen Ende zu führen.

Trier, den 23. Juni 1873.

(I. 4279 B. 5.) Betreffend die pro 1873 abzuhaltende allgemeine Haus- und Kirchen-Collekte für die Taubstummen-Anstalten der Rheinprovinz.

Die Haus- und Kirchenkollekte zum Besten der unter der Leitung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums stehenden Taubstummen-Anstalten der Rheinprovinz hat im vorigen Jahre folgende Ergebnisse geliefert: Es gingen ein

Regierungsbezirk	Seitens der Evangelischen			Katholiken			Israeliten			Summa		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Aachen	78	1	6	230	17	4	4	24	5	313	13	3
Coblenz	477	8	1	428	2	3	35	28	4	941	8	8
Köln	659	16	8	675	9	1	38	21	3	1373	17	—
Düsseldorf	1241	11	2	911	13	5	85	17	8	2238	12	3
Trier	194	18	6	194	18	6	6	—	—	395	7	—
Erzbisthum Köln	—	—	—	851	22	1	—	—	—	851	22	1
Summa	2650	25	11	3291	22	8	171	1	8	6113	20	3
Im Jahre 1871 waren eingegangen	2049	8	—	2850	28	1	129	16	4	5029	22	5
mithin im verflossenen Jahre mehr	601	17	11	440	24	7	41	15	4	1083	27	10

Die Zahl der Zöglinge betrug am Schlusse des Jahres 1871 in den vier Anstalten zusammen:

	92 Katholiken,	50 Evangelische,	3 Israeliten,	Summa 145
Hiervon gingen ab	28 „	19 „	1 Israelit,	„ 48
Bleiben	64 „	31 „	2 Israeliten	„ 97
Es wurden neu aufgenommen	28 „	21 „	3 „	„ 52
So daß am Schlusse des Jahres 1872 in den Anstalten sich befanden	92 Katholiken,	52 Evangelische,	5 Israeliten,	Summa 149
und zwar in der Anstalt zu Brühl	45 Katholiken,			
Kempen	47 „			
Neuwied		23 Evangelische,	5 Israeliten,	
Mörs		29 „		

Durch den von Jahr zu Jahr sich steigernden Ertrag der Kollekte haben die Bewohner der Provinz gezeigt, welchen innigen Antheil sie an der Verbesserung der Lage der armen Taubstummen nehmen, weßhalb ich vertrauensvoll den Wunsch ausspreche, daß auch die Betheiligung an der diesjährigen Collekte eine rege sein und ein neues Zeugniß von der Opferwilligkeit der Provinz geben möge.

Coblenz, den 17. Juni 1873. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. I. V.: Graf Villers.

Die vorstehende Bekanntmachung des Hrn. Ober-Präsidenten bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Die Kreis-Nachweisungen über die Erträge der Collekte sind Seitens der Herren Landräthe und des Hrn. Oberbürgermeisters hierselbst bis zum 10. October cr. uns vorzulegen.

Trier, den 24. Juni 1873.

(I. 4218. s. 5.) Der Termin zur Abhaltung der in unserer Bekanntmachung vom 31. Januar 1873, I. No. 634 S. V, gedachten katholischen Haus-Collecte Behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau der kathol. Kirche zu Oberbilk ist durch Rescript des Hrn. Oberpräsidenten vom 17. d. M. bis zum 1. August cr. verlängert worden, was wir hiermit zur Kenntniß bringen.

Trier, den 24. Juni 1873.

(II. K. 8729.) Das Kleinmachen von 391 Raummeter Buchenscheitholz für die unterzeichnete Regierung soll auf dem Wege der Submission in Verding gegeben werden.

Unternehmungslustige wollen ihre Offerten versiegelt bis zum 15. Juli cr., Abends 6 Uhr, auf unserer Botenmeisterei abgeben.

Trier, den 22. Juni 1873.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 819.) Von dem Kaiserlichen Reichskanzler-Amte ist mir der Todtenschein des im Auslande verstorbenen pensionirten Werk- und Maschinenmeisters Ferdinand Höbel aus Trier zugegangen.

Ich habe denselben behufs Eintragung in die Sterberegister an den hiesigen Civilstands-Beamten gelangen lassen.

Trier, den 17. Juni 1873.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 838.) Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 16. Juni d. J. den Christoph Bast, früher Ackerer in Altweidelbach, für abwesend erklärt.

Cöln, den 24. Juni 1873.

Der General-Prokurator.

Personal-Chronik.

(No. 805.) Durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 13. Juni d. J. ist dem Notar Wolff zu Wittlich die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt worden.

(No. 831.) Der Gerichtsvollzieher Mork zu Hermeskeil ist verstorben.

(I. 4081. s. 5.) Der com. Lehrer Joseph Buchmann zu Ringhuscheid, im Kreise Prüm, ist an die katholische Schule zu Nennig, im Kreise Saarburg, versetzt worden.

(I. 3729. s. 2.) Der commissarische Bürgermeister Föllinger zu Grumbach ist definitiv zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Grumbach ernannt worden.

(I. 4282. s. 5.) Die Schulamts-Candidatin Catharina Dubitscher aus Nittel, im Kreise Saarburg, ist an die katholische Mädchen-Schule zu Alsfassen, im Kreise St. Wendel, commissarisch berufen worden.

(I. 4359. s. 5.) Die Schulamts-Candidatin Katharina Pfeiffer ist an die 5. Klasse der katholischen Schule zu Liesdorf, im Kreise Saarlouis, commissarisch berufen worden.

(No. 847.) Das dem W. L. Rosenbaum zu München unter dem 10. April 1872 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Schraubenverbindung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist aufgehoben.

(No. 848.) Dem Maschinenmeister F. Knackmuß und dem Buchhalter A. Kuhlbars in Belleben bei Aschersleben ist unter dem 20. Juni 1873 ein Patent

auf einen Apparat zum Abklopfen des Kesselsteines in cylindrischen Dampfkesseln ohne Flammrohr in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 858.) Dem Ingenieur Jos. Thoma zu Geislingen bei Ulm ist unter dem 23. Juni 1873 ein Patent

auf eine Ventil-Konstruktion für einfach wirkende Pumpen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung ihrer bekannten Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier

No. 28. **Donnerstag, den 10. Juli** **1873.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes 1873.

17. Stück,

Ausgegeben zu Berlin, den 30. Juni 1873.

(Nr. 939.) Gesetz, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten, vom 27. März 1870. (Bundes-Gesetzbl. S. 51) Vom 30. Juni 1873.

18. Stück,

Ausgegeben zu Berlin den 3. Juli 1873.

(Nr. 940.) Gesetz, betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen. Vom 25. Juni 1873.

(Nr. 941.) Gesetz, betreffend die Einrichtung eines Reichs-Eisenbahn-Amtes. Vom 27. Juni 1873.

(Nr. 942.) Gesetz, betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie an die Reichsbeamten. Vom 30. Juni 1873.

(Nr. 943.) Verordnung, betreffend die Klassifikation der Reichsbeamten nach Maßgabe des Tarifs zu dem Gesetze vom 30. Juni 1873 über die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen 2c. Vom 30. Juni 1873.

(Nr. 944.) Gesetz, betreffend die Registrirung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe. Vom 28. Juni 1873.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(II. K. 9302.) Betreffend die Einlösung der Schuldverschreibungen der 5%igen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

Wir erinnern hierdurch behufs der Einlösung an die baldige Einsendung der noch rückständigen Schuldverschreibungen der 5%igen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859, welche durch unsere Bekanntmachung vom 21. Dezember 1871 (Staatsanzeiger No. 201) zur Rückzahlung am 1. Juli 1872 gekündigt sind, und seit diesem Termine nicht mehr verzinst worden.

Berlin, den 28. Juni 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell, Löwe, Hering, Rötger.

(II. K. 9135.) Betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen einzureichen. Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präclusivtermins an uns die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell, Löwe, Meinecke, Eck.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 8636. a. 2.) Concessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund der Beschlüsse der Generalversammlungen ihrer Actionaire vom 28. Mai und 28. Dezember 1872 die Anlage:

a. einer Eisenbahn von Düsseldorf über Elberfeld, Barmen und Hagen nach Dortmund resp. Hörde mit Abzweigungen von Wichlinghausen nach Steele resp. Heißen und nach Bochum, von Hagen nach Witten und Langendreer, sowie endlich von Schöller resp. Mettmann nach Ratingen und von Lüntenbeck resp. Elberfeld nach Opladen;

b. einer Eisenbahn von Duisburg über Dorsten, Cösfeld und Rheine nach Quakenbrück mit Abzweigungen nach Ruhrort und nach Salzbergen;

c. einer Eisenbahn von Euskirchen über Rheinbach nach Bonn, nebst Abzweigung in das Ahrthal zum Anschluß an die linksrheinische Uferbahn bei Remagen oder Sinzig;

d. nach Regelung der wegen Erweiterung der Festung Cöln schwebenden Verhandlungen einer Eisenbahn von Cöln resp. dem Bahnhofe Nippes bei Cöln mit fester Brücke über den Rhein durch das Dhünn- und Wupperthal zum Anschlusse an die Bahn von Düsseldorf nach Dortmund sowohl bei Rittershausen resp. Wichlinghausen, wie über Schwelm bei Gevelsberg, mit Abzweigungen sowohl nach Remscheid als nach Hückeswagen und, sofern Lennep nicht von der Hauptlinie berührt wird, nach Lennep;

e. einer Eisenbahn von Bendorf resp. Engers nach Montabauer und bis zum Anschlusse an die Lahnbahn bei Limburg nebst Abzweigung nach Altenkirchen;
f. einer Eisenbahn von Andernach oder Neuwied, linkes Ufer, zunächst bis Niedermendig mit dem Rechte der Weiterführung bis Mayen;
g. einer Eisenbahn, abzweigend von der Rheinbahn zwischen Remagen und Sinzig durch das Ahrthal nach Ahrweiler beschlossen hat, wollen Wir der Gesellschaft zu den vorbezeichneten Erweiterungen ihres Unternehmens, sowie zum Baue und zur Erwerbung der, zur Belebung des Verkehrs auf den gedachten Bahnstrecken sich als nützlich erweisenden Anschlußbahnen an industrielle und gewerbliche Etablissements unter gleichzeitiger Verleihung des Rechts zur Expropriation und zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke nach Maßgabe der in den einzelnen Landesgebieten desfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen Unsere Genehmigung unter nachfolgenden Bedingungen hierdurch ertheilen:

1. Die Gesellschaft wird bei eintretendem Bedürfniß auf Verlangen des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von Grenzau oder einem anderen geeigneten Punkte der sub e gedachten Bahn von Bendorf resp. Engers nach Limburg eine Secundärbahn mit normaler Spurweite nach Höhr herstellen, ferner auch für den Fall, daß die Hauptbahn rheinabwärts an die Station Engers angeschlossen werden sollte, einen zweiten selbstständigen Anschluß rheinaufwärts an die Station Bendorf ausführen.
2. Die Gesellschaft hat auf ihre Kosten die im Tractus der Bahnen sub a belegenen Ruhrbrücken und Tunnels, und zwar die ersteren auf eine Länge von mindestens 60 Metern zur Sprengung vorzubereiten.
3. Die Gesellschaft übernimmt für die neuen Bahnen alle diejenigen Verpflichtungen, welche ihr bezüglich ihrer übrigen Bahnstrecken der Preußischen Staats-Regierung und der Reichs-Regierung gegenüber obliegen.

   Die Herstellung resp. Erwerbung der Anschlußbahnen an industrielle und gewerbliche Etablissements bedarf in jedem einzelnen Falle der Zustimmung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
4. Die Eingangs unter a, b und c bezeichneten Bahnen müssen binnen längstens Jahresfrist nach Ertheilung der Concession speciell projectirt und die Special-Projecte der Linien dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Feststellung vorgelegt werden.

   Binnen längstens weiterer vier Jahre nach Feststellung der Projecte müssen diese Bahnen betriebsfähig hergestellt sein.
5. Für die Linien unter d beginnt die einjährige Frist für die Einreichung der Special-Projecte vom Zeitpunkte der erfolgten Regelung der Cölner Festungsfrage, die vierjährige Vollendungsfrist der Bahnen vom Tage der Feststellung der Projecte.

   Für die Bahnen e bis g, eventl. auch für die sub 1 erwähnte Zweigbahn nach Höhr und den Anschluß nach Bendorf wird sowohl Seitens der Staats-Regierung wie Seitens der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Interessenten des Bahngebietes das zur Bahn und den Bahnhöfen erforderliche Grundeigenthum zu einem mäßigen, Seitens des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach Anhörung der Rheinischen Eisenbahngesellschaft festzusetzenden Preise zur Disposition stellen oder den, jenen mäßigen Preis übersteigenden Kostenbetrag der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft zu ersetzen, in einer rechtsverbindlichen Weise sich bereit erklären. Erst nach Erfüllung dieser Vorbedingung ist die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft verpflichtet, innerhalb Jahresfrist die Special-Projecte für diese Bahnen vorzulegen und die betreffenden Bahnen innerhalb weiterer vier Jahre betriebsfähig zu vollenden.

   Für den Fall des Zustandekommens einer durchgehenden Eisenbahn von Belgien durch die Eifel über Mayen nach Neuwied resp. Coblenz durch einen anderen Unternehmer soll jedoch die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft auf Verlangen der Staats-Regierung jeder Zeit verpflichtet sein, die Zweigbahn Neuwied-Mayen dem Unternehmer der durchgehenden Linie gegen Erstattung der Anlagekosten eigenthümlich zu überlassen.

   Für den Fall, daß ein Unternehmer die sub e, f und g genannten Bahnen insgesammt oder einzeln ohne jede Subvention Seitens der Bahninteressenten herzustellen sich bereit finden und hierfür eine der Staats-Regierung genügende Garantie gewähren sollte, erlischt bezüglich der betreffenden Bahnstrecken die Concession der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft, es sei denn, daß letztere selbst innerhalb 6 Monaten nach desfallsiger, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ergangener Aufforderung diese Bahnstrecken ohne Subvention ausführen zu wollen erklärt.
6. Die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft leistet auf die, ihr von der Königlichen Preußischen resp. der vormals Nassauischen Regierung für das Anlage-Kapital der Eisenbahn von Ehrenbreitstein über Horchheim nach Oberlahnstein gewährte Zinsgarantie vom 1. Januar 1876 ab Verzicht.
7. Das zur Ausführung der sämmtlichen neuen Bahnen sowie zur verhältnißmäßigen Vermehrung des Betriebs-Materials erforderliche Kapi-

tal wird vorläufig auf 47 Millionen Thaler festgesetzt. Die Art der Beschaffung desselben wird unter Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von der Gesellschafts-Direction bestimmt.

8. Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Amtsblätter der Regierungen zu Cöln, Düsseldorf, Coblenz, Wiesbaden, Trier, Münster und Arnsberg, sowie durch das Amtsblatt für Hannover zu veröffentlichen, von Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung und des Expropriations-Rechts aber eine Anzeige in die Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Juni 1873.

(L. S.) gez. Wilhelm

ggez. Graf von Roon, Fürst von Bismark, Graf zu Eulenburg, Dr. Leonhardt. Dr. Falk, von Kameke, Graf von Königsmark. Dr. Achenbach.

Für richtige Abschrift:
gez.: Becker,
Geheimer Kanzlei-Secretair.

Vorstehende Concessions-Urkunde wird hierdurch veröffentlicht.

Trier, den 27. Juni 1873.

(I. 2952. a. 3.) Empfehlung einer Schrift.

In der landwirthschaftlichen Verlags-Buchhandlung von Wiegandt und Hempel in Berlin ist eine Brochüre über Wiesen- und Weidenbau, betitelt:

Praktische Anleitung zur Auswahl und Kultur der Wiesen- und Weiden-Pflanzen nebst Berechnung der erforderlichen Samenmengen,

herausgegeben von F. Burgtorf, Director der landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Herford, zum Kostenpreis von 20 Sgroschen erschienen.

Wir empfehlen dieses sehr nützliche Werk zur Anschaffung, insbesondere für die Landwirthschaft betreibende Bevölkerung unseres Bezirks.

Trier, den 28. Juni 1873.

(I. 3039. a. 2.) Bestätigung des Curatoriums der Kreis-Sparkasse zu Daun.

Bei der nach §. 5 der Statuten der Kreis-Sparkasse zu Daun für 1874 stattgehabten Erneuerungswahl des Curatoriums durch die Kreisstände sind:

1) der Apotheker Bichaut zum Director,
2) der Lederfabrikant Joseph Becker und der Oeconom Edmund Hölzer zu Beisitzern,

zu deren Stellvertretern:

ad 1, der Posthalter Johann Adam Hölzer,
„ 2, der Kaufmann Johann Minninger und der Kreis-Physikus Dr. Albert Weber, sämmtlich zu Daun wieder gewählt worden.

Diese Wahlen haben unsere Bestätigung gefunden.

Trier, den 28. Juni 1873.

(I. 3483. a. 3.) Von der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Commission ist ein zweites Verzeichniß der Aufsichtsbehörden und der Eichungsstellen im deutschen Reiche mit Angabe der Bezeichnungen der von ihnen geführten Stempel aufgestellt worden. Dasselbe läßt den Stand der Organisation bis zum Tage der Ausgabe, den 1. März dieses Jahres, erkennen.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Exemplare aus der Verlagshandlung von W. Möser zu Berlin, Stallschreiberstraße No. 34/35 zum Preise von 15 Sgr. pro Stück bezogen werden können.

Trier, den 2. Juli 1873.

(I. 4283. a. 11.) Landesverweisung.

Der Mausfallenhändler Joseph Drawecz, 28 Jahre alt, ledig, aus Branje (Stuhlmeister-Amt Kiszercza-Neustadte im ungarischen Comitat Frenschin) ist durch Beschluß des Großherzoglich Badischen Landes-Commissarius für die Kreise Mannheim, Heidelberg, Mosbach vom 27. Februar d. Js. nach erfolgter Bestrafung wegen Betteins und Landstreichens auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs, aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden, was wir hierdurch veröffentlichen.

Trier, den 4. Juli 1873.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 871.) Auszug aus der Verordnung des Herrn Landgerichts-Präsidenten, den Ferien-Dienst bei dem Königlichen Landgerichte zu Saarbrücken pro 1873 betreffend.

§. 2 Die Sitzungen der Ferien-Kammer finden an folgenden Tagen statt:

Im Monate August: 8., 9., 11., 12., 22., 23., 25., 26.
„ „ September: 5., 6., 8., 9., 19., 20., 22., 23.

§. 3 Die Subhastationssachen kommen zur Verhandlung:

Im Monate August: 8., 9., 22., 23.
„ „ September: 5., 6, 19., 20.

§. 4 In Handelssachen werden am Montage jeder Woche Sitzungen gehalten, also:

Im Monate August: 4., 11., 18., 25.,
„ „ September: 1., 8., 15., 22., 29.

Saarbrücken, den 27. Juni 1873.

Der Landgerichts-Präsident, gez. Zweiffel.

Für gleichlautenden Auszug.

Der Ober-Secretair, Tosetti.

(No. 868.) Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts vom 25. Juni d. J. ist der vormalige Rendant Friedrich Leistenschneider aus Trier, dermalen in der Privat-Irren-Pflege-Anstalt zu Saffig bei Coblenz, für interdicirt erklärt worden.

Trier, den 30. Juni 1873.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 870.) Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts vom 16. Juni d. J. ist der Subdiacon Nicolaus Beloni Koch aus Trier, gegenwärtig in dem Krankenhause der barmherzigen Brüder zu Coblenz, für interdicirt erklärt worden.

Trier, den 3. Juli 1873.

Der Königliche Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

(No. 888.) Der Bergassessor Täglichsbeck ist zum Revierbeamten und Bergmeister zu Witten im Oberbergamtsbezirke Dortmund, der Bergassessor Nasse zum Bergwerks-Direktor der Grube Gerhard-Prinz Wilhelm im Bezirke der Königlichen Bergwerks-Direktion zu Saarbrücken ernannt, ferner sind die Berg-Referendarien Gilbert und Schröder zu Bergassessoren ernannt und die Bergassessoren Duisberg, Schnabel, Sommer und Freytag auf ihren Antrag aus dem Staatsdienste entlassen worden. Der Oberbergamts-Markscheider Rhodius ist als Lehrer an der Königlichen Berg-Akademie zu Berlin und der Büreau-Diätar Böhr als Oberbergamts-Büreau-Assistent angestellt.

Den Revierbeamten Bergmeister Emmerich zu Arnsberg und Giebler zu Wiesbaden ist der Character als Bergrath Allerhöchst verliehen, dem Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf der erbetene Abschied mit dem Charakter als Bergrath und dem Bergmeister Pieler zu Dillenburg die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste ertheilt worden. Dem Berggeschwornen Frohwein zu Dillenburg ist die Verwaltung des Reviers Dillenburg kommissarisch und dem Berg-Assessor Brasse das Revier Kirchen unter Ernennung zum Revierbeamten und Bergmeister übertragen worden.

Dem Justiziar der Königlichen Bergwerks-Direktion zu Saarbrücken Eskens, dem Bergwerks-Direktor Raiffeisen auf der Grube König-Wellesweiler, dem Bergwerks-Direktor Nöggerath auf der Grube Reden-Merchweiler und dem Knappschafts-Direktor Barthold zu Saarbrücken ist der Charakter als Bergrath Allerhöchst verliehen, der Bergwerks-Direktor Freund auf der Grube Gerhard-Prinz Wilhelm und der Bergwerks-Directions-Sekretair Domack in den Bezirk des Königlichen Oberbergamts zu Halle versetzt, der Bergwerks-Direktions-Sekretair Naumann pensionirt und dem Assistenten Uhde die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste ertheilt worden. Der Berg-Accessist, Faktor Mencke ist zum Bergwerks-Direktor für die Grube Kronprinz Friedrich Wilhelm-Geislautern, der seitherige Hüttenwerksdirektor Wenderoth zum Bergwerks-Direktor für die Bergfaktorei Kohlwaage, der technische Sekretair, Bergassessor Breuer auf der Grube Heinitz zum Faktor ernannt und der Bergassessor, Faktor von Bernuth aus dem Bezirke des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund nach der Grube Reden-Merchweiler als Hülfsarbeiter versetzt worden. Die Assistenten Stilger bei der Königlichen Bergwerks Direktion zu Saarbrücken und Karl Hoffmann auf der Grube von der Heydt sind aus dem Staatsdienste entlassen, der Secretair Olbrig auf der Grube Sulzbach-Altenwald und der Assistent Bluhme bei der Königlichen Bergwerks-Direktion zu Bergwerks-Direktions-Sekretairen; der Assistent Oberst derselben Behörde zum Schichtmeister auf der Grube Gerhard-Prinz Wilhelm und der Assistent Demel auf der Grube König-Wellesweiler zum Schichtmeister und Sekretair ernannt; dem Assistenten Lange auf der Grube Heinitz ist die zweite Lehrerstelle an der Bergschule zu Saarbrücken commissarisch übertragen worden. Die Militair-Anwärter Gustav Landmann auf der Grube Heinitz, Johann Heinrich Göbler bei der Königlichen Bergwerks-Direktion und die Civilanwärter Mathias Lillig auf der Grube Kronprinz Friedrich Wilhelm-Geislautern und Johann Cazzini auf der Grube von der Heydt sind zu Assistenten ernannt.

(No. 875.) Durch Verfügungen des Königlichen General-Prokurators zu Cöln vom 21. und 27. Juni d. J. sind die Gerichtsvollzieher-Amts-Candidaten Gustav Böning aus Elberfeld und Peter Adams aus Coblenz zu Gerichtsvollziehern für den hiesigen Landgerichts-Bezirk ernannt worden und hat hiernächst das Königliche Landgericht dem Erstern Hermeskeil und dem Letztern Morbach als Amtswohnsitz angewiesen.

(No. 876.) Durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 28. Juni d. J. ist der Notariats-Candidat Johann Hubert Esser aus Erberich zum Notar in Hillesheim ernannt worden.

(I. 4458. a. 5.) Die katholische Lehrerin Marie Capune zu Hundheim, Kreises Berncastel, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 3341. a. 5.) Der Lehrer Johann Johann zu Fürschweiler, im Kreise St. Wendel, ist an die katholische Schule zu Bübingen, im Kreise Saarbrücken versetzt worden.

(I. 4407. a. 5.) Die Schulamts-Candidatin Katharina Rauerl aus Morbach, im Kreise Berncastel, ist an die katholische Mädchenschule zu Bollendorf, im Kreise Bitburg, commissarisch berufen worden.

(I. 4118. a 5.) Der Schulverwalter Paulus Schneider zu Schleid, im Kreise Bitburg, ist an die katholische Schule zu Fürschweiler, im Kreise St. Wendel, versetzt worden.

(I. 3053. q. 2.) Der commissarische Bürgermeister Corbel zu Schoenecken ist definitiv zum Bürgermeister der Bürgermeistereien Schoenecken, Burbach und Dingdorf ernannt.

(No. 891.) Dem Victor Pieron zu Paris ist unter dem 25. Juni 1873 ein Patent

> auf einen filtrirenden Cylinder, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der Fr. Lintz'schen Buchdruckerei in Trier.

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier

No. 29. Donnerstag, den 17. Juli **1873.**

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blattes 1873.

19. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 8. Juli 1873.

(Nr. 945.) Gesetz, betreffend den Antheil des ehemaligen Norddeutschen Bundes an der französischen Kriegskosten-Entschädigung. Vom 2. Juli 1873.

(Nr. 946.) Den 2. Additional-Vertrag zu dem Postvertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden vom 23./24. Februar 1869.

(Nr. 947.) Bekanntmachung, betreffend die Pharmacopoea Germanica. Vom 4. Juli 1873.

20. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 10. Juli 1873.

(Nr. 948.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1873. Vom 4. Juli 1873.

(Nr. 949.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 3. Juli 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1873.

25. Stück,

ausgegeben zu Berlin, den 7. Juli 1873.

(Nr. 8146.) Gesetz, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Hannoverschen Gesetzes vom 8. November 1856 über Aufhebung von Weiderechten. Vom 8. Juni 1873.

(Nr. 8147.) Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 3 des Gesetzes vom 19. März 1860 (Gesetz-Samml. S. 98) wegen Revision der Normalpreise. Vom 11. Juni 1873.

(Nr. 8148.) Gesetz, betreffend die Ablösung der auf Forsten haftenden Berechtigungen, und die Theilung gemeinschaftlicher Forsten für die Provinz Hannover. Vom 13. Juni 1873.

(Nr. 8149.) Bekanntmachung, betreffend die unterm 14. Juni 1873 Allerhöchst vollzogene Genehmigung zur Uebernahme des Betriebes der, der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft konzessionirten Eisenbahnen durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 22. Juni 1873.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(**II. K. 3076.**) Wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1853 und 1857.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1853, Serie VI. No. 1 bis 8, und der Staatsanleihe von 1857 Serie V. No 1 bis 8, über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1873 bis 31. März 1877 nebst Talons werden vom 17. k. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage ausgereicht.

Die Koupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 17. beziehungsweise 18. November 1868 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Koupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Koupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Koupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direction in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 7. Februar 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
von Wedell, Löwe, Hering, Rötger.

Ausgegeben zu Trier den 18. Juli 1873.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(**I. 3985. B. 2**) In Gemäßheit des §. 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz vom 2. October 1871 — Ges.-Samml. Seite 477 und ff. — bringe ich nachstehend das Ergebniß der Verwaltung in Bezug auf die Landarmenpflege und das Corrigendenwesen in der Rheinprovinz pro 1872 nach dem Rechnungsabschlusse zur allgemeinen Kenntniß.

Bei der Vereinigung der fünf Bezirks-Landarmenverbände in einen Landarmenverband der Rheinprovinz hatten an Kapitalien, deren Zinsen bei der Vertheilung der Kosten des Landarmenwesens den Kreisen des betreffenden Bezirks in Anrechnung zu bringen sind (§. 1 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 2. October 1871):

1) der Regierungs-Bezirk Cöln, an Depositen bei der Provinzial-Hülfskasse . . . . 36,700 Thlr.
2) der Regierungs-Bezirk Trier, bei einer Bezirksgemeinde ausgeliehen . . . . 2,400 Thlr.

Die Zinsen des ad 1 genannten Kapitals, welches erst Ende 1872 in den Besitz des Landarmenverbandes der Rheinprovinz übergeführt worden ist, sind pro 1872 noch bei dem Fonds selbst, also allein zu Gunsten der Kreise des Bezirks Cöln Seitens der dortigen Königlichen Regierung verrechnet. Die vom 1. Januar 1873 ab aufkommenden Zinsen werden denselben in jedem folgenden Jahre in gleicher Weise allein in Anrechnung gebracht, zuerst also 1874.

Die Zinsen des Kapitals des Regierungsbezirks Trier erscheinen in nachstehender Uebersicht.

Einnahme.

1) Zinsen und Bestände der Regierungsbezirke, welche wegen verspäteter Ablieferung bei der Vertheilung der Beiträge pro 1873 noch nicht aufgerechnet werden konnten und zwar:

	Thlr.	Sgr.	Pfg.	Summe
Zinsen des Kapitals des Bezirks Trier von 2400 Thlr. =	120	—	—	
Abtragung einer Rate dieses Kapitals von . . .	300	—	—	
Bestand der Rechnung pro 1871	74	1	5	494 Thlr. 1 Sgr. 5 Pfg.

2) Bestände der frühern Regierungsbezirks-Landarmenverbände aus 1871, welche den Kreisen der betreffenden Bezirke bei der Vertheilung der Kosten pro 1873 in Anrechnung gebracht sind:

	Thlr.	Sgr.	Pfg.	Summe
a) des vormaligen Landarmenverbandes Aachen . .	366	10	7	
b) " " " Cöln . . .	6698	8	2	
c) " " " Düsseldorf	8555	24	9	15620 " 13 " 6 "

3) An Jahresbeiträgen der Verbandsgemeinden, welche nach dem Durchschnitt der Landarmen- und Corrigenden-Kosten der Jahre 1868, 1869 und 1870 innerhalb der fünf Regierungsbezirke mit 112,000 Thlr. ausgeschrieben waren	111,995 " 5 " 10 "
4) Erstattungen von Pflegekosten, Prozeßkosten ꝛc.	818 " 25 " 3 "
Summa der Einnahme	128,928 " 16 " — "

Ausgabe.

A. Landarmenpflege.

1) Deckung des Vorschusses der Landarmen-Rechnung des Regierungsbezirks Coblenz, welcher pro 1873 den Kreisen dieses Bezirks allein zur Last gelegt ist	1662 " 21 " 4 "
2) Diäten und Reisekosten der gewählten ständischen Mitglieder der Deputation für das Heimathwesen in Cöln (§. 44 des Gesetzes vom 8. März 1871)	541 " 5 " — "

3) Beihülfen an Ortsarmenverbände der Provinz und zwar:

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Summe
an Verbände des Regierungsbezirks Aachen . . .	25	—	—	
" " " " Coblenz . . .	481	—	—	
" " " " Cöln	—	—	—	
" " " " Düsseldorf . .	1040	—	—	
" " " " Trier . . .	1236	—	—	2782 " — " — "

4) Zahlungen für landarme Personen an Ortsarmenverbände und Pflegeanstalten:

	Thlr.	Sgr.	Pfg.	Summe
a) im Regierungsbezirke Aachen	6301	7	2	
b) " " Coblenz	5379	15	10	
c) " " Cöln	6063	25	1	
d) " " Düsseldorf	19152	17	7	
e) " " Trier	8743	21	—	45640 " 26 " 8 "

B. Kosten für Landarme und Corrigenden in den Arbeitshäusern und Landarmen-Anstalten zu Trier und Brauweiler nach den unten detaillirten Berechnungen und zwar:

5) Zahlungen an das Landarmenhaus in Trier	14532 " 21 " 4 "

6) Zuschüsse an die Arbeits-Anstalt in Brauweiler . . . . 32029 Thl. 12 Sg. 7 Pf.

Summa der Ausgaben 97188 „ 26 „ 11 „

Mithin Rechnungs-Bestand 31739 „ 19 „ 1 „

Da hiervon die oben erwähnten aus 1871 übernommenen Bestände von . . . . 15620 Thlr. 13 Sgr. 6 Pfg.
und der Vorschuß von . . . . 1662 „ 21 „ 4 „
weniger resp. mehr, also im Ganzen pro 1873
gegen die beschlossene Umlage von 112000 Thlr.
auf die Verbandsgenossen, weniger umgelegt sind . . . . 13957 „ 22 „ 2 „
so ergibt sich ein effectiver Ueberschuß der Jahres-Verwaltung in 1872 von . . . 17781 „ 26 „ 11 „

In den Ausgaben sind Verwaltungskosten des Landarmen-Verbandes nicht enthalten, indem die Gesammtkosten der provinzialständischen Verwaltung pro 1872 gemäß Beschluß des Provinzial-Landtages vom 24. September 1872 aus dem zur Disposition der Stände stehenden Zinsgewinne der Provinzial-Hülfskasse unter Aufstellung einer besondern Rechnung entnommmen sind.

Vorläufige Abrechnung mit der Verwaltung des Landarmenhauses in Trier.

Ueber die Benutzung des für den Regierungsbezirk Trier daselbst bestehenden Landarmenhauses mit einer Arbeitsanstalt für die Zwecke des Provinzial-Landarmenwesens ist zwischen der Verwaltungs-Commission des Hauses und dem Provinzial-Verwaltungsrathe auf Grund des §. 3 der Allerhöchsten Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz vom 2. October 1871 einstweilen unterm 19. December 1871 eine Vereinbarung dahin getroffen worden, daß alle Landarme des Bezirks, welche von Seiten der provinzialständischen Landarmenverwaltung, und alle Corrigenden, welche durch Beschluß der Königlichen Regierung in Trier in die Anstalt eingewiesen werden möchten, wie bisher darin zu verpflegen und die nach dem Rechnungsabschlusse eines jeden Jahres sich ergebenden Verpflegungskosten pro Tag und Kopf dieser Personen, und zwar die Kosten der Corrigenden, soweit sie nicht durch deren Arbeitsverdienst gedeckt worden, von dem Landarmenverbande zu vergüten sind.

In 1872 wurden auf Kosten des Landarmenverbandes verpflegt:

1) in der Pflege-Abtheil. 43 Landarme	42 an 10,135 Tagen à 8 Sgr. 4 Pfg.					
	1 „ 95 „ à 2 „ 1 „	=	2821 Thlr.	26 Sgr.	3 Pfg.
2) „ „ Heil-Anstalt 13 „	„ 3,314 „ à 8 „ 7 „	=	948 „	5 „	2 „
3) „ „ Irren-Abtheil. 14 „	„ 3,804 „ à 8 „ 5 „	=	1067 „	7 „	— „
mithin 70 Landarme	an 17,348 Tagen zu	=	4837 Thlr.	8 Sgr.	5 Pfg.

4) in der Arbeits-Anstalt 233 Corrigenden an 41,063 Tagen nach Abzug eines Arbeitsverdienstes von 4379 Thlr. 7 Sgr. 9 Pfg. zu . . . . 9695 „ 12 „ 11 „

Summa gleich den oben angegebenen Zahlungen an die Anstalt . . . . . 14,532 Thlr. 21 Sgr. 4 Pfg.
Die Durchschnitts-Pflegekosten eines Corrigenden betragen hiernach pro Kopf und Tag . . = 10 Sgr. 3 Pfg.
Der durchschnittliche Arbeitsverdienst . . . . = 3 „ 2 „
Der dem Landarmenverbande zur Last verbliebene durchschnittliche Pflegesatz pro Kopf und Tag sonach . . . . = 7 Sgr. 1 Pfg.

Rechnungs-Resultat der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler.

Die Verwaltung der Arbeitsanstalt und des damit verbundenen Landarmenhauses zu Brauweiler ist auf Grund des §. 10 des Allerhöchst genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provincialständischen Vermögens und der provincialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 — G.-S. S. 469 — und des §. 4 der Allerhöchsten Verordnung über die Verwaltung des Landarmenwesens vom 2. October 1871 — G.-S. S. 477 — durch Reglement vom 22. October 1872 mit dem 1. Januar cur. auf den Provinzial-Verwaltungsrath und seine Organe übergegangen.

Da die Verwaltung gegenwärtig nach § 4 des Reglements für Rechnung des Landarmenverbandes auf Grund eines besondern Anstalts-Etats erfolgt, so sind pro 1872 auch nur Zuschüsse nach Bedürfniß geleistet worden.

Die Anstalt hatte pro 1872 an übertragenem Bestand aus dem Vorjahre, an Staatszuschuß für Verpflegung von Ortsarmen, aus der Oekonomie-Verwaltung, aus dem Arbeitsverdienst, an Zinsen des Reservefonds und Sonstigem:

a. eine eigene Einnahme von . . . . 26,534 Thlr. 14 Sgr. 1 Pfg.
b. Zuschüsse des Landarmenverbandes wie oben . . . . 32,029 „ 12 „ 7 „

Summa der Einnahme . . . 58,563 Thlr. 26 Sgr. 8 Pfg.

Die Gesammt-Ausgabe beträgt . . . . 56,812 „ 25 „ 11 „

Demnach ergab sich ein Ueberschuß von . . . . = 1,751 Thlr. — Sgr. 9 Pfg.

Außerdem besitzt die Anstalt einen Reservefonds

in Staatspapieren à $3^1/_2$ pCt. von . . . . 15,000 Thlr. — Sgr. — Pfg.
in Baar bei der Hülfskasse . . . . 8,144 „ 9 „ — „
ferner einen Pensionsfonds, bei der Hülfskasse angelegt, von . . . . . . 13,023 „ 5 „ 4 „

In der Anstalt wurden pro 1872 verpflegt:

45 Ortsarme auf Kosten von Ortsarmenverbänden . . . . an 11,050 Pflegetagen,
108 Landarme . . . . „ 32,447 „
814 Corrigenden . . . . „ 131,137 „

Summa 967 Personen . . . . an 174,634 Pflegetagen

Bei 174,634 Pflegetagen und der Gesammt-Ausgabe von 56,812 Thlr. 25 Sgr. 11 Pfg. fallen hiernach auf den Kopf der Bevölkerung an täglichen Kosten . . . . 9 Sgr. 9 Pfg.

Bei 131,137 Pflegetagen der Corrigenden fällt auf diese eine Ausgabe
von . . . . 42,619 Thlr. 15 Sgr. 9 Pfg.
der Gesammt-Arbeitsverdienst beträgt . 10,880 „ 16 „ 1 „ oder pro Kopf u. Tag 2 Sgr. 6 Pfg.
demnach bleiben an wirklichen Kosten
der Corrigenden . . . . 31,738 Thlr. 29 Sgr. 8 Pfg. oder pro Kopf u. Tag 7 Sgr. 3 Pfg.

Bei 163,584 Pflegetagen der Gesammtbevölkerung der Anstalt excl. Ortsarmen kommt von dem Zuschusse des Landarmen-Verbandes an die Anstalts-Verwaltung ad 32,029 Thlr. 12 Sgr. 7 Pfg. ein Pflegebeitrag pro Kopf und Tag von 5 Sgr. 10 Pfg.

Coblenz, den 19. Juni 1873.

Der Vorsitzende des Provinzial-Verwaltungs-Raths.
Im Auftrage: gez. Forster.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 4591. S. 5.) Unter den in der Eingabe vom 6. d. Mts. vorgetragenen Umständen will ich hierdurch gestatten, daß zu Gunsten des dortigen jüdischen Waisenhauses für die Provinzen Rheinland und Westfalen eine Hauskollekte bei den jüdischen Bewohnern der Rheinprovinz in jedem der Jahre 1873, 1874 und 1875 und zwar in der Zeit vom 1. Juli bis 1. Oktober abgehalten werde.

Sofern es in der Absicht liegen sollte, diese Collekte durch Deputirte der Anstalt abhalten zu lassen, wollen Ew. Wohlgeboren den Königlichen Regierungen der Provinz, welche ich hiervon in Kenntniß gesetzt habe, solches unter Namhaftmachung der mit der Ausführung der Collekte beauftragten Deputirten rechtzeitig mittheilen.

Die Anlagen folgen hierbei zurück.

Coblenz, den 30. Juni 1873.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

An die Vorsteherin des jüdischen Waisenhauses in Paderborn, Fräulein Fanny Nathan, Wohlgeboren zu Paderborn.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Trier, den 10. Juli 1873.

(I. 1651. S. 5.) Die evangelische Schulstelle in Hausen, im Kreise Berncastel, mit welcher ein Kirchendienst verbunden ist, kommt zur Erledigung. Einkommen 228 Thaler.

Bewerbungen sind bis zum 15. August cr. bei uns anzumelden.

Trier, den 7. Juli 1873.

(F. 855.) (I. 3895. S. 3.) Beim Löschen eines am 10. Mai d. J. im Gemeindewalde von Besseringen ausgebrochenen Brandes hat sich der Privatförster Michel Hawener von Mettlach durch Umsicht und Eifer ganz besonders ausgezeichnet, was wir hierdurch belobend gern anerkennen.

Trier, den 8. Juli 1873.

(I. 4342. S. 2.) Landesverweisung.

Während des Monats Juni 1873 ist nachbenannte Person des Landes polizeilich verwiesen worden.

No.	Datum der Ausweisung	Behörde, welche die Ausweisung verhängt hat.	Der Ausgewiesenen			Signa				
			Namen.	Wohnort.	Stand.	Alter. J.	Größe. Fuß	Zoll.	Haare.	Stirn.
1	4. Juni 73.	Bürgermeister in Neunkirchen	Blatt Christian	Limbach, Canton Waldmohr (Pfalz)	Taglöhner	24	5	4	braun	niede

(I. 4577. a. 5.) Evangelische Hauskollekte betr.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 30. Mai d. J., I. 3647 S. 5 Amtsblatt No. 25, bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß die behufs Aufbringung der Mittel für den Neubau einer evangelischen Kirche zu Siegburg bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz bewilligte Hauskollekte in den Städten Trier, Saarlouis, Saarbrücken und St. Johann von dem mit Legitimation versehenen Kollektanten J. Heinrich Jürges aus Grumeth bei Nümbrecht abgehalten wird. In den anderen evangelischen Gemeinden werden die Herren Pfarrer von dem Presbyterium der evang. Gemeinde Siegburg gebeten werden die Einsammlung der Gelder durch geeignete Persönlichkeiten vornehmen zu lassen.

Trier, den 12. Juli 1873.

(I. 881. a. 1.) Nach einer Bekanntmachung der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlichen Preußischen Staats-Anzeigers erscheint seit dem 1. v. Mts. als wöchentliche Separat-Beilage des Reichs- und Staats-Anzeigers eine Allgemeine Verloosungs-Tabelle der ausgeloosten, an der Berliner Börse gangbaren in- und ausländischen Loos- und Lotterie-Papiere, sowie der im Wege der Ausloosung amortisirbaren Effekten des In- und Auslandes. Mit Rücksicht darauf daß die ständischen und Communal-Behörden, Institute, Kassen, Stiftsadministrationen und dergleichen vielfach bei den in Rede stehenden Verloosungen betheiligt sind, machen wir im Auftrage des Herrn Ober-Präsidenten die betreffenden Verwaltungen unseres Bezirks auf das Erscheinen der Tabelle aufmerksam.

Trier, den 14. Juli 1873.

(I. 4363. a. 5.) Die von uns unter'm 4. April d. J. I. 2194. S. 5. — Amtsblatt No. 16 — wegen Ausbruchs der Lungenseuche angeordnete Stallsperre für das Rindvieh des Ortsvorstehers Michel Müller zu Oberkirn, im Kreise Berncastel, wird hiermit wieder aufgehoben.

Trier, den 11. Juli 1873.

(I. 4805. a. 5.) Die evangelische Schulstelle zu Züsch, im Landkreise Trier, kommt zur Erledigung. Gehalt 254 Thlr.

Bewerbungen sind bis zum 15. kommenden Monats bei uns einzureichen.

Trier, den 15. Juli 1873.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 904.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Morsbach, Klostermann, Wohlgemuth, Andreas, Kall und Beharrlich bei Waxweiler mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Morsbach zu Schleiden zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 25. Juni 1873.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. April 1873 wird der Bergwerksgesellschaft Germania zu Kalk bei Deutz unter dem Namen Morsbach das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Lünebach, Pronsfeld und Pittenbach, im Kreise Prüm, Regierungsbezirk Trier und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,114,270 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben J, K, L, M, P, r bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. Juni 1873.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. April 1873 wird der Bergwerksgesellschaft Germania zu Kalk bei Deutz unter dem Namen Klostermann das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Pronsfeld und Lünebach, im Kreise Prüm, Regierungsbezirk Trier und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,137,000 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsriss mit den Buchstaben F, G, H, r, P, q bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. Juni 1873.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

lement:					Ort der Herkunft.	Bezeichnung der Legitimation.	Ursache der Ausweisung.
Augen.	Nase.	Statur.	Gesichtsbildung.	Besondere Kennzeichen.			
grau	stumpf	untersetzt	oval	die linke Hand ist verkrümmt und zittrig, ferner ist das linke Bein lahm und hinkend	Bayern	Dienstbuch.	Diebstahl, Angabe eines falschen Namens und zweckloses Umhertreiben.

Trier, den 8. Juli 1873.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. April 1873 wird der Bergwerksgesellschaft Germania zu Kalk bei Deutz, unter dem Namen Wohlgemuth, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Lünebach und Kinzenburg, im Kreise Prüm, Regierungsbezirk Trier und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,187,250 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. Juni 1873.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. April 1873 wird der Bergwerksgesellschaft Germania zu Kalk bei Deutz unter dem Namen Andreas das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Lünebach und Kinzenburg, im Kreise Prüm, Regierungsbezirk Trier und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1,998,750 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B, C, D, W, X, Y bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. Juni 1873.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. April 1873 wird der Bergwerksgesellschaft Germania zu Kalk bei Deutz, unter dem Namen Kalk, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Lünebach, im Kreise Prüm, Regierungsbezirk Trier und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,117,312 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, q, R, S, T U v, c, b, a bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. Juni 1873.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. April 1873 wird der Bergwerksgesellschaft Germania zu Kalk bei Deutz unter dem Namen Beharrlich das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Kinzenburg und Lünebach, im Kreise Prüm, Regierungsbezirk Trier und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,150,000 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, V, W, X, Y, Z bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. Juni 1873.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

(No. 900.) Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Düsseldorf vom 30. Juni d. J. ist der früher in Düsseldorf wohnhaft gewesene Metzger Franz Roßbach jr. für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 11. Juli 1873.

Der General-Prokurator.

(No. 901.) Das Königliche Landgericht zu Düsseldorf hat durch Urtheil vom 1. Juli d. J. verordnet, daß zur Feststellung der Abwesenheit des früher in Düsseldorf wohnhaft gewesenen Faßbinders und Schiffmanns Heinrich Jakob Kömmer ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 11. Juli 1873.

Der General-Prokurator.

(No. 899.) Der Gerichtsvollzieher Kruse in Jüchen ist durch rechtskräftiges Erkenntniß der Disciplinarkammer des hiesigen Königl. Landgerichts vom 10. Februar cr. seines Amtes entsetzt worden.

Düsseldorf, den 2. Juli 1873.

Der Ober-Prokurator.

(No. 897.) Dem durch Verfügung des Königlichen General-Prokurators zu Cöln vom 6. Juni cr. in den hiesigen Landgerichtsbezirk versetzten Gerichtsvollzieher Märtens aus Castellaun ist die Stadt Saarlouis zum Wohnsitz angewiesen worden.

Saarbrücken, den 7. Juli 1873.

Der Landgerichts-Präsident, Zweiffel. Der Ober-Prokurator, von Ammon.

Personal-Chronik.

(I. 4589. a. 3.) Dem Lehrer Jakob Kieser ist die erste Knabenlehrerstelle in Saarwellingen übertragen worden.

(I. 4727. a. 3.) Der Schulamts-Candidat Adam Becker ist an die evangelische Schule zu Gösenroth, im Kreise Berncastel, commissarisch berufen worden.

(I. 4781. a. 3.) Der Schulamts-Candidat Julius Roos ist an die gemischte Unterklasse der evangelischen Schule zu Ludweiler, im Kreise Saarbrücken, commissarisch berufen worden.

(I. 4787. a. 3.) Der Schulamts-Candidat Peter Henn ist an die evangelische Schule zu Stipshausen, im Kreise Berncastel, commissarisch berufen worden.

(I. 4344. a. 3.) Der Lehrer Pilger zu Hausen, im Kreise Berncastel, ist an die evangelische Schule zu Holz, im Kreise Saarbrücken, versetzt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier

No. 30. **Donnerstag, den 24. Juli** **1873.**

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(11. K. 10048.) Betreffend die Kündigung der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855 A, 1857, 1859 II, 1864, 1867 A, 1867 C, 1867 D und 1868 B.

Die sämmtlichen Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 II. sind durch unsere Bekanntmachung vom 19. März cr. (Staatsanzeiger No. 69) zur Rückzahlung am 1. Oktober d. Js., und die sämmtlichen Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1864, 1867 A., 1867 C., 1867 D. und 1868 B. durch unsere Bekanntmachung vom 21. Juni cr. (Staatsanzeiger No. 146) zur Rückzahlung am 31. Dezember cr. gekündigt worden, was wir mit dem Bemerken wiederholt zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die gedachten Schuldverschreibungen nach Maßgabe unserer Bekanntmachung vom 5. d. Mts. (Staatsanzeiger No. 160) schon jetzt zur Einlösung gebracht werden können.

Berlin, den 12. Juli 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell, Löwe, Hering, Rötger.

(No. 916.) Briefe mit Werthangabe im Verkehr zwischen Deutschland und Belgien.

Vom 1. August ab werden im Verkehr zwischen Deutschland und Belgien Briefe mit angegebenem Werth unter folgenden Bedingungen durch die Post befördert:

Die Briefe müssen in gleicher Weise verpackt und verschlossen sein, wie Briefe mit Werthangabe im innern Verkehr Deutschlands. Der Werthbetrag muß in Buchstaben und in Zahlen auf der Adresse angegeben sein. Der angegebene Werth darf bei dem einzelnen Briefe 3000 Thaler nicht übersteigen, auch darf der Brief nicht über 250 Grammen schwer sein und weder gemünztes Geld, Pretiosen, noch zollpflichtige Gegenstände enthalten.

Die Briefe müssen frankirt werden.

Für dieselben wird erhoben:

1) das Franko wie für recommandirte Briefe nach Belgien,
2) eine Versicherungsgebühr von 3 Gr. für jede 300 Thaler oder jeden Theil dieser Summe.

Der Absender kann eine Bescheinigung über den Empfang des Briefes Seitens des Adressaten verlangen. In solchem Falle ist auf der Adresse des Briefes der Vermerk „Gegen Rückschein" niederzuschreiben und bei der Aufgabe eine Gebühr von 2 Gr. für den Rückschein zu entrichten.

Berlin, den 13. Juli 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

(No. 915.) Ausfüllung der Postanweisungen von Seiten der Absender.

Aus den Kreisen des Handelsstandes ist darüber geklagt worden, daß auf den Postanweisungen häufig die Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders unterlassen und dadurch Anlaß zu Weiterungen gegeben werde. Das General-Postamt macht darauf aufmerksam, daß die Nennung des Absenders auf den Coupons der Postanweisungen zwar im postdienstlichen Interesse nicht erforderlich, für den geschäftlichen Verkehr zwischen Absender und Empfänger aber vielfach wichtig ist, um die Contoberichtigung zu ermöglichen, und daß aus diesem Grunde die Benutzung der Coupons im eigenen Intresse der Betheiligten sich empfiehlt.

Berlin, den 16. Juli 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

(No. 914.) Päckereibeförderungsdienst für die in Frankreich stehenden Deutschen Truppen.

Aus Anlaß der durch die Rückkehr in die Heimath entstehenden Bewegung der Occupationstruppen in Frankreich können Feldpost-Privatpäckereien fortan außer für die Offiziere, rc. des Ober-Commandos, nur noch für Offiziere, Mannschaften rc. der nachbezeichneten, während der letzten Occupationsperiode in Frankreich zurückbleibenden Truppentheile zugelassen werden:

Stab der 12. Infanterie-Brigade,
4. Brandenb. Infanterie-Regiment Nr. 24,
8. Brandenb. Infanterie-Regiment Nr. 64,
1. Escadron 2. Brandenb. Ulanen-Regiments Nr. 11,
Stab, 5. und 6. schwere Batterie der 3. Feld-Abtheilung Brandenb. Feld-Artillerie-Regiments Nr. 3,
6. Compagnie Brandenb. Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 3,
2. und 4. Compagnie Hannoversch. Fuß-Artill.-Bataillons Nr. 10,
3. Feld-Pionier-Compagnie (ohne Brückentrain) Brandenb. Pionier-Bataillons Nr. 3,
Proviant-Colonne Nr. 3 des III. Armee-Corps.

Von der Versendung von Geldbriefen an Offiziere, Mannschaften rc. anderer, als der bezeichneten Theile der Occupationstruppen wird zweckmäßig so lange Abstand zu nehmen sein, bis die betreffenden

Ausgegeben zu Trier den 25. Juli 1873.

Personen nach ihren Friedensgarnisonorten zurückgekehrt sind.

Berlin, den 17. Juli 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(I. 4788. a. 5.) Besetzte Pfarrstelle.

Der Pfarrvicar Berg zu Heiligenwald ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Elversberg ernannt worden.

Coblenz, den 9. Juni 1873.

Königl. Konsistorium.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 4383. B. 2.) Landesverweisung.

Die unverehelichte Marie Honorée Febvet (alias Febwet), geboren 1852 zu Sapois (Vosges), ist durch Verfügung des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 24. Juni d. J. nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuches aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Ferner sind durch Beschluß des Großherzoglich mecklenburg-schwerinschen Ministeriums des Innern vom 3. Juni d. J.

1) der Knecht Johann Magnusson, 25 Jahre alt, aus Ströby bei Werio in Schweden,
2) der Arbeiter Jakob Langsam, 68 Jahre alt, gebürtig aus Osterpola, heimathsberechtigt in Olzanika bei Krakau in Oesterreich, und
3) dessen Ehefrau Feidel, geborene Febegrin, 40 Jahre alt, gebürtig aus Karnmianna in Galizien

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung, und zwar zu 1) wegen Landstreichens, zu 2) und 3) wegen Landstreichens und Bettelns auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuches aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Vorstehendes wird hierdurch veröffentlicht.

Trier, den 18. Juli 1873.

(I. 4989. B. 5.) Die evangelische Schulstelle zu Sensweiler, im Kreise Berncastel, kommt zur Erledigung.

Einkommen 213 Thlr.

Bewerbungen sind bis zum 1. September cr. bei uns einzureichen.

Trier, den 20. Juli 1873.

(I. 5428. a. 8.) Empfehlung einer Schrift.

In der Nasse'schen Verlags-Buchhandlung zu Söst ist eine von Dr. M. Bach verfaßte, durch die Direction des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen mit dem ersten Preise gekrönte Schrift, betitelt:

„Anleitung zur Kenntniß und Vertilgung derjenigen Insekten, welche dem Wein- und Obstbau schädlich werden,"

erschienen.

Der Einzelpreis beträgt $5^2/_3$ Sgroschen und werden 100 Exemplare für 10 Thaler und 10 Exemplare zu $1^1/_2$ Thlr. abgegeben.

Wir empfehlen diese, vom landwirthschaftlichen Vereine für Rhein-Preußen herausgegebene, durch dessen General-Sekretariat zu beziehende, sehr nützliche Schrift zur Anschaffung.

Trier, den 10. Juli 1873.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 944.) Auszug

aus der Verordnung des Herrn Ersten Präsidenten des Königlichen Appellations-Gerichtshofes zu Köln, die Bildung des diesjährigen Ferien-Senats bei dem genannten Gerichtshofe betr.

Die Eröffnung des Ferien-Senates hat Statt am 1. August 1873, Vormittags 9 Uhr. Die gewöhnlichen Sitzungstage sind: 1., 2., 4., 5., 15., 16., 18., 19., 29., 30. August, 1., 2., 12., 13., 15., 16., 26., 27., 29., 30. September.

Köln, den 10. Juli 1873.

Der Erste Präsident des Königl. Appellations-Gerichtshofes, Geheimer Ober-Justizrath,

(gez.) Dr. H. Heimsoeth.

Für gleichlautenden Auszug, welcher dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt wird.

Der Ober-Secretair, gez. Hermanns.

(No. 9527.) Oeffentliche Aufforderung zur Bewerbung um eine vakante Departements- und Kreisthierarztstelle.

Die Departements-Thierarztstelle für den Landdrosteibezirk Lüneburg und Kreisthierarztstelle für den Kreis Lüneburg soll demnächst durch eine dazu geeignete Persönlichkeit besetzt werden. Das jährliche, nicht pensionsfähige Einkommen beider Stellen beträgt 500 Thaler.

Bewerber, welche das Fähigkeitszeugniß zur Verwaltung einer Departements-Thierarztstelle besitzen, werden hiermit aufgefordert, unter Einreichung desselben, eines Führungs-Attestes ihrer jetzigen vorgesetzten Behörde und einer Beschreibung ihres Lebenslaufes, ihre desfallsigen Anträge bis spätestens den 1. September d. J. bei der unterzeichneten Königlichen Landdrostei einzureichen.

Lüneburg, den 16. Juli 1873.

Königliche Preußische Landdrostei.

(No. 926.) Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Saarbrücken vom 10. Juli d. J. ist der Schmied Conrad Frei, früher in Saarbrücken wohnhaft, für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 17. Juli 1873.

Der General-Prokurator.

Personal-Chronik.

(I. 4925. a. 5.) Der Schulamts-Candidat Carl Becker ist an die evangelische Schule zu Bruchweiler, im Kreise Berncastel, commissarisch berufen worden.

(No. 861.) Dem Ernst Camus zu Paris ist unterm 25. Juni 1873 ein Patent

auf ein durch Modell und Beschreibung nachgewiesenes Instrument zur Herstellung verschobener Zeichnungen

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier

No. 31. **Donnerstag, den 31. Juli** **1873.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes 1873.

21. Stück,
ausgegeben zu Berlin den 13. Juli 1873.

(Nr. 950.) Gesetz, betreffend den nach dem Gesetze vom 8. Juli 1872 einstweilen reservirten Theil der französischen Kriegskosten-Entschädigung. Vom 8. Juli 1873.

(Nr. 951.) Postvertrag zwischen Deutschland und Italien. Vom 11. Mai 1873.

(Nr. 952.) Bekanntmachung, betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten. Vom 8. Juli 1873.

22. Stück,
ausgegeben zu Berlin den 15. Juli 1873.

(Nr. 953.) Münzgesetz. Vom 9. Juli 1873.

23. Stück,
ausgegeben zu Berlin den 25. Juli 1873.

(Nr. 954.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 7. Juli 1873.

(Nr. 955.) Bekanntmachung, betreffend die neue Redaktion des Zolltarifs. Vom 12. Juli 1873.

(Nr. 956.) Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Bezirke der Disziplinarkammern. Vom 11. Juli 1873.

(Nr. 957.) Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken. Vom 11. Juli 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1873.

26. Stück,
ausgegeben zu Berlin, den 16. Juli 1873.

(Nr. 8150.) Gesetz, betreffend die den Gerichtsbeamten bei den Kollegialgerichten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln für Reisen in Civilprozessen zustehenden Reisekosten und Tagegelder. Vom 17. Juni 1873.

(Nr. 8151.) Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, und Reuß jüngere Linie wegen Herstellung einer Eisenbahn von Erfurt über Saalfeld, Schleiz, Schönberg nach Weischlitz nebst Zweigbahnen. Vom 26. Januar 1873.

(Nr. 8152.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Juli 1873, betreffend die Ausführung der durch das Gesetz vom 11. Juni 1873 (Gesetz-Samml. S. 305 ff.) zur Ausführung für Rechnung des Staats genehmigten Eisenbahnen.

Ausgegeben zu Trier den 1. August 1873.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(No. 916.) Briefe mit Werthangabe im Verkehr zwischen Deutschland und Belgien.

Vom 1. August ab werden im Verkehr zwischen Deutschland und Belgien Briefe mit angegebenem Werth unter folgenden Bedingungen durch die Post befördert:

Die Briefe müssen in gleicher Weise verpackt und verschlossen sein, wie Briefe mit Werthangabe im innern Verkehr Deutschlands. Der Werthbetrag muß in Buchstaben und in Zahlen auf der Adresse angegeben sein. Der angegebene Werth darf bei dem einzelnen Briefe 3000 Thaler nicht übersteigen, auch darf der Brief nicht über 250 Grammen schwer sein und weder gemünztes Geld, Pretiosen, noch zollpflichtige Gegenstände enthalten.

Die Briefe müssen frankirt werden.

Für dieselben wird erhoben:

1) das Franko wie für recommandirte Briefe nach Belgien,
2) eine Versicherungsgebühr von 3 Gr. für jede 300 Thaler oder jeden Theil dieser Summe.

Der Absender kann eine Bescheinigung über den Empfang des Briefes Seitens des Adressaten verlangen. In solchem Falle ist auf der Adresse des Briefes der Vermerk „Gegen Rückschein" niederzuschreiben und bei der Aufgabe eine Gebühr von 2 Gr. für den Rückschein zu entrichten.

Berlin, den 13. Juli 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

(No. 969.) Wichtigkeit deutlicher Adressirung.

Nach einer neuerdings bei dem Postamte in Frankfurt, Oder angestellten Ermittelung sind dort innerhalb eines Zeitraums von 10 Tagen 102 nach Frankfurt, Main bestimmte Sendungen eingegangen, deren unrichtige Leitung durch undeutliche Angabe der Zeichen a./O und a./M. verursacht worden ist. Die Sendungen sind in Folge dessen am Bestimmungsorte erheblich verspätet eingetroffen. Zur Vermeidung ähnlicher Versäumnisse, unter denen wichtige Interessen oft empfindlich leiden, empfiehlt das General-Postamt wiederholt, auf den Adressen der nach Frankfurt, Main und Frankfurt, Oder gerichteten Sendungen den Zusatz „Main" bz. „Oder" stets vollständig und deutlich auszuschreiben.

Berlin, den 20. Juli 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

(I. 1134. a. 3.) Nachdem die Stadtgemeinde St. Johann im Regierungsbezirke Trier, beschlossen hat, zur Verbindung der Dudweiler Straße (Saarbrücken-Bingen'er Staatsstraße) mit der Bleichstraße an Stelle der in meinem Erlasse vom 23. April 1866 unter No. 2 gedachten Straßenanlage die in dem zurückfolgenden Situationsplane als „Nassau'er Straße" bezeichnete, durch rothpunktirte Linien angedeutete Straßen-Anlage zur Ausführung zu bringen, will ich in Folge Ihres Berichts vom 18. Juni d. J. unter Aufhebung des bezüglichen Theiles meines Erlasses vom 23. April 1866 der Stadtgemeinde St. Johann das Recht verleihen, das zur Ausführung der neuen Straßenanlage erforderliche Terrain von dem Grundstücke des Gebers Fr. Meyer in St. Johann im Wege der Expropriation zum Eigenthum zu erwerben.

Schloß Babelsberg, den 23. Juni 1873.

gez. Wilhelm.

ggez. Graf zu Eulenburg, Dr. Achenbach.

An den Minister des Innern und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Für richtige Abschrift.

(L. S.) gez. Salewski, Geheimer Kanzlei-Secretair.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(No. 951.) Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 28. September v. Js. (Gesetz-Sammlung Seite 637) wird am 1. August d. Js. für die linksrheinischen Strecken des Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmens, ausschließlich der Strecke Neuß-Düsseldorf, eine Königliche Eisenbahn-Commission mit dem Sitze zu Aachen ins Leben treten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz, den 22. Juli 1873.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Bardeleben.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 4977. a. 5.) Die evangelische Schulstelle zu Immert, Kreis Bernkastel, wird erledigt.

Einkommen 167 Thlr.

Bewerbungen sind bis zum 1. September cr. bei uns einzureichen.

Trier, den 21. Juli 1873.

(I. 5018. a. 5.) Die evangelische Schulstelle zu Lautenbach, im Kreise Ottweiler, kommt zur Erledigung.

Einkommen 240 Thaler.

Bewerbungen sind bis zum 1. September cr. bei uns einzureichen.

Trier, den 23. Juli 1873.

Polizeiverordnung.

(I. 4891. a. 5.) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die örtliche Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit Folgendes:

§. 1. Für die Bürgermeistereien Farschweiler, Ruwer u. Schöndorf, im Kreise Trier, wird hiermit die Hundesperre auf die Dauer von sechs Wochen vom Tage gegenwärtiger Verordnung ab, angeordnet.

§. 2. Die Hunde dürfen nur von zuverlässigen Personen geführt werden, und müssen in diesem Falle an einem starken Seile befestigt und mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein.

§. 3. Unverdächtige Jagd- und Hirtenhunde dürfen bei der Ausübung der Jagd resp. Hut von ihren Eigenthümern in gewöhnlicher Weise benutzt werden.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung, insofern nicht anderweite Bestimmungen eine höhere Strafe anordnen, werden mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 5. Den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufende Hunde werden getödtet.

Trier, den 24. Juli 1873.

(I. 5001. a. 5.) Beim Herannahen des National-Festes am 2. September empfehlen wir den Lehrern

„Der Tag von Sedan. Ein Festbüchlein für Schulen zur Feier des 2. September."

Dasselbe eignet sich ganz besonders auch den Schülern in die Hand gegeben zu werden. Es ist zum Preise von 1 Sgr. pro Exemplar von Andreae und Comp. in Ruhrort zu beziehen.

Trier, den 24. Juli 1873.

(I. 4484. a. 2.) Der von uns in No. 20 des Amtsblattes Seite 98 de 1873 erlassene Steckbrief ist, soweit er den Paul Joseph Maus aus Coblenz betrifft, erledigt.

Trier, den 28. Juli 1873.

(I. 3786. a. 3.) Den nachfolgenden in der Generalversammlung vom 31. März d. Js. beschlossenen und von der Großherzoglich Oldenburgischen Staats-Regierung am 23. April d. J. genehmigten

Zusatz-Artikeln zu dem Statut der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft:

Artikel I.

Die Direction ist in ihrer bisherigen Organisation aufgehoben.

Es tritt ein Director mit den Rechten und Pflichten des Vorstandes einer Actiengesellschaft (Artikel 227 und fg. des H. G. B.) an ihre Stelle.

Derselbe muß 20 eigene Actien der Gesellschaft bei dieser hinterlegen.

Seine Wahl erfolgt durch den Directorialrath mit mindestens 5 Stimmen desselben. Mit derselben Stimmenzahl kann die Bestellung jederzeit widerrufen werden.

Artikel II.

Der Director erhält, außer einem mit dem Directorialrath zu vereinbarenden festen Gehalt, vom 1. Januar 1873 an 5 pro Cent. von dem Reingewinn, der sich jedesmal nach Ablauf eines dreijährigen Geschäftsabschnittes ergibt.

Artikel III.

Der Director stellt die Beamten an und ist befugt, dieselben zu entlassen. Die Anstellung und Entlassung

solcher Beamten, welche jährlich über 600 Thaler beziehen, bedarf der Genehmigung des Directorialraths.

Artikel IV.

Der Director zeichnet alle Acte der Gesellschaft. Dieselben bedürfen, um für die Gesellschaft bindend zu sein, der Mitunterschrift des Buchhalters. Bei Verhinderungen zeichnet für den Director der Procurist, für den Buchhalter der Stellvertreter.

In den im Artikel VII genannten Fällen ist außerdem die Mitunterschrift eines Mitgliedes des Directorialraths erforderlich.

Artikel V.

Der Procurist wird vom Directorialrath gewählt. Derselbe hat 10 eigene Actien der Gesellschaft bei dieser zu hinterlegen. Wählt der Directorialrath keinen Prokuristen, so ist der Director verpflichtet, auf seine Gefahr und Verantwortung einen Procuristen zu bestellen und dem Directorialrath davon Anzeige zu machen, der sein Gehalt bestimmt.

Artikel VI.

Der Buchhalter und dessen etwaiger Stellvertreter werden vom Directorialrath ernannt.

Ist kein Stellvertreter vorhanden, so hat bei Verhinderung des Buchhalters der Director für die Vertretung desselben vorläufig zu sorgen.

Artikel VII.

Der Directorialrath von 7 Mitgliedern, ohne Stellvertreter, wird auf je 5 Jahre gewählt. Ist ein Mitglied verhindert, sein Amt wahrzunehmen, so ergänzt sich der Directorialrath bis zur nächsten General-Versammlung selbst.

Der Directorialrath hat außer den gesetzlichen Rechten und Pflichten des Aufsichtsraths einer Actiengesellschaft und den in den vorstehenden Artikeln schon erwähnten Befugnissen:

1) die Erwerbung und Veräußerung von unbeweglichen Gütern und die Leistung von Nachschüssen zu beschließen,
2) hypothekarische Darlehen zu bewilligen und über hypothekarische Forderungen zu verfügen,
3) in Gemeinschaft mit dem Director Actien-Erneuerungen und Uebertragungen zu genehmigen,
4) jährlich mindestens ein Mal eine Revision der Kasse und des Wechselbestandes vorzunehmen.

Mit der Ausübung der unter 3 und 4 bemerkten Befugnisse kann der Directorialrath ein Mitglied oder mehrere seiner Mitglieder beauftragen.

Artikel VIII.

Ein vom Directorialrath dazu gewähltes Mitglied hat „für den Directorialrath" mit zu zeichnen.

a. bei Erwerbung oder Veräußerung unbeweglicher Güter,
b. bei Quittungen wegen Hypotheken-Capitalien oder deren Cessionen,
c. bei Actien-Umschreibungen oder Erneuerungen.

Für sonstige Acte der Gesellschaft lautet die Unterschrift:

„Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft."

Der Director. Der Buchhalter.
N. N. N. N.

Artikel IX.

Die diesen Zusatz-Artikeln entgegenstehenden Bestimmungen des Statuts werden außer Kraft gesetzt, namentlich ist das Amt der General-Bevollmächtigten aufgehoben,

wird die in der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 26. Februar 1860 vorbehaltene Zustimmung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 23. Juni 1873.

(L. S.) der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. von Klützow.

Für richtige Abschrift: Mätzle, Kanzlei-Rath.

Unter Hinweis auf das Amtsblatt pro 1860 No. 25 Seite 199 und folgende, in welchem die Conzession vom 26. Februar 1860 und das Statut, so wie auf No. 50 Seite 461 des Amtsblatts pro 1866, in welchem die Bekanntmachung vom 25. November 1866 publicirt sind, bringen wir Vorstehendes im Auftrage des Herrn Ministers des Innern zur öffentlichen Kenntniß.

Trier, den 26. Juli 1873.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 11. K. 10038.) Erfordernisse bei der Aufnahme in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Die in Bezug auf den Beitritt zur Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften werden nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es im eigenen Interesse der betheiligten Personen liegt, sich zur Vermeidung von Verzögerungen der Aufnahme, Portokosten und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vorschriften zu richten.

I. Aufnahmefähig sind:

1) alle im unmittelbaren Staatsdienste angestellte Civilbeamte, welche nach dem Gesetz vom 27. März 1872 (Ges.-S. S. 268) pensionsberechtigt sind.

Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension und folglich auf die Aufnahme nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden.

2) Die Civilbeamten des Deutschen Reiches, welche Preußische Unterthanen und vom Kaiser angestellt sind, oder zu denjenigen Post- oder Telegraphenbeamten gehören, deren Anstellung verfassungsgemäß der Preußischen Landesregierung zusteht (Art. 50 der Reichsverfassung). Diejenigen von den unter 1. und 2. bezeichneten Beamten, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, dürfen nur eine Wittwenpension von höchstens 50 Thalern versichern.

3) Assessoren bei den Regierungen, Obergerichten, Rheinischen Landgerichten und Bergämtern, welche noch

kein Diensteinkommen aus der Staatskasse beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungsbehörden dauernd beschäftigten Oekonomie-Commissarien, denen ein Anspruch auf Pension noch nicht beigelegt ist, — alle diese jedoch mit der Beschränkung auf die Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thalern, vorbehaltlich späterer Erhöhung derselben.

4) Die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind.

5) Die im eigentlichen Seelsorger-Amte sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorgeramte berufenen Hülfsgeistlichen.

6) Die im unmittelbaren Staatsdienst angestellten, nach §. 6. des Gesetzes vom 27. März 1872 pensionsberechtigten Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen, sowie auch

7) andere an Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellte wirkliche Lehrer, mit Ausschluß der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

In Betreff derjenigen Beamten und Hülfslehrer der unter 6. bezeichneten Anstalten, sowie der Lehrer an den mit letzteren verbundenen Elementarklassen, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, findet die Bestimmung zu 2. a. E. Anwendung.

8) Die reitenden Feldjäger.

Die wegen Aufnahme der Hofdiener und einiger anderer Beamtenklassen bestehenden besonderen Bestimmungen kommen hier nicht in Betracht.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I. 1. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsfähiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrag beziehe, zu I. 2. darüber, daß er entweder Preußischer Unterthan und durch Seine Majestät den Kaiser angestellt sei, oder daß er zu denjenigen Reichsbeamten gehöre, deren Anstellung der Preußischen Landesregierung vorbehalten ist, und über das Gehalt; zu I. 3. wegen der Oekonomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungsbehörde dauernd beschäftigt sei; zu I. 5. wegen der Hülfsgeistlichen ein Attest des betreffenden Superintendenten oder Consistoriums; zu I. 6. und 7. ein Attest der Regierung oder des Provinzial-Schulcollegiums darüber, daß der Aufzunehmende sich in dem betreffenden, zur Aufnahme berechtigten Verhältnisse befinde u. s. w. Nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, bedürfen über ihre Stellung keines besonderen Nachweises.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsfähige Diensteinkommen des Beamten (I. 1. 2. und 6.) angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten", genügen nicht.

b) förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein. Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins genau übereinstimmen.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Characterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Recipienden selbst sind oder zu dem Recipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem andern Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu andern Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, besonders anzurathen, von vornherein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien.

c) ein ärztliches, von einem approbirten practischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht

noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitglieder unserer Anstalt, oder wenn solche nicht vorhanden sind von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend: „daß sowohl der Arzt, als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen von einem Gerichte oder von der Ortspolizeibehörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certificate von Gendarmerie-Offizieren und für im Auslande angestellte Beamte diejenigen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zulässig, wenn die Bescheinigung der Ortspolizei-Behörde nur mit besonderen Unkosten oder überhaupt nicht zu erlangen ist.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Instituten-Kasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetz-Sammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höhern Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensionserhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr. resp. 100 Thlr. (zu I. 1. bis 3.) und 500 Thlr. (zu V.) nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der ältern Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu I. 1. bis 3. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, resp. über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährigen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 17. September 1872.

General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. Burghart.

(No. 948.) Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 26. Mai 1873 ist der Susanna Justen, ohne Gewerbe zu Herforst wohnend, die Ausübung der im Artikel 513 des B. G.-B. erwähnten Rechtshandlungen ohne Zuziehung des ihr in der Person des Ackerers Peter Justen zu Herforst ernannten Beistandes untersagt worden.

Trier, den 24. Juli 1873.

Der Königliche Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

(I. 4460. S. 2.) Der commissarische Bürgermeister

Dorbritz zu St. Arnual ist definitiv zum Bürgermeister der Bürgermeisterei St. Arnual ernannt worden.

(I. 4756. s. 5.) Der Lehrer Mathias Haag, zu Longcamp, im Kreise Berncastel, ist an die katholische Schule zu Platten, im Kreise Wittlich, versetzt worden.

(I. 1823. s. 5.) Der Lehrer Kuhn zu Lautenbach, im Kreise Ottweiler, ist an die 3. Mädchenklasse der evangl. Schule zu Sulzbach, im Kreise Saarbrücken, versetzt worden.

(I. 3236. s. 5.) Der Lehrer Jost zu Züsch, im Kreise Trier (Land), ist an die evangelische Schule zu Stennweiler, im Kreise Ottweiler, versetzt worden.

(I. 4715. s. 5.) Der Lehrer Johann Mettler zu Altenwald, im Kreise Saarbrücken, ist an die katholische II. Knaben-Schule zu Saarwellingen, im Kreise Saarlouis, versetzt worden.

(I. 4738. s. 5.) Der Lehrer Vogel zu Sensweiler, im Kreise Berncastel, ist an die evangelische Schule zu Rhaunen, im Kreise Berncastel, versetzt worden.

(I. 4881. s. 5.) Der Schulverwalter Jakob Schmarz zu Salm, im Kreise Daun, ist an die katholische Schule zu Kernscheid, im Land-Kreise Trier, versetzt worden.

(I. 4681. s. 5. 2 Ang.) Die Schulamts-Candidatin Anna Berg, ist an die III. Classe der katholischen Schule zu Friedrichsthal, im Kreise Saarbrücken, commissarisch berufen worden.

(I. 4726. s. 5.) Der Schulamts-Candidat Christoph Eich ist an die 2. Klasse der evangelischen Schule zu Elversberg, im Kreise Ottweiler, commissarisch berufen worden.

(No. 863.) Das den Herren F. Edmund Thode und Knoop in Dresden unter dem 1. März 1871 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Fabrikation von Bürsten

ist auf fernere zwei Jahre, also bis zum 1. März 1876, verlängert worden.

(No. 966.) Den ꝛc. R. Daelen und Sohn zu Neuß ist unter dem 15. Juli d. J. ein Patent:

auf hydraulische Pressen zum Komprimiren von flüssigem Gußstahl in den durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzungen, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier

No. 32. **Donnerstag, den 7. August** **1873.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes 1873.

24. Stück,

ausgegeben zu Berlin, den 2. August 1873.

(Nr. 958.) Verordnung, betreffend die anderweite Feststellung des Etats der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1873. Vom 12. Juli 1873.

(Nr. 959.) Verordnung, betreffend die Beschaffung der Kautionen der Post- und Telegraphenbeamten. Vom 12. Juni 1873.

(Nr. 960.) Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker. Vom 15. Juli 1873.

(Nr. 961.) Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 20. Juli 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1873.

27. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 31. Juli 1873.

(Nr. 8153.) Gesetz, betreffend Erhöhung der Gebühren der Advokat-Anwalte und Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 26. Juni 1873.

(Nr. 8154.) Emeritirungs-Ordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover. Vom 16. Juli 1873.

(Nr. 8155.) Kirchengesetz, betreffend die Gnadenzeit in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 16. Juli 1873.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(No. 916.) Briefe mit Werthangabe im Verkehr zwischen Deutschland und Belgien.

Vom 1. August ab werden im Verkehr zwischen Deutschland und Belgien Briefe mit angegebenem Werth unter folgenden Bedingungen durch die Post befördert:

Die Briefe müssen in gleicher Weise verpackt und verschlossen sein, wie Briefe mit Werthangabe im innern Verkehr Deutschlands. Der Werthbetrag muß in Buchstaben und in Zahlen auf der Adresse angegeben sein. Der angegebene Werth darf bei dem einzelnen Briefe 3000 Thaler nicht übersteigen, auch darf der Brief nicht über 250 Grammen schwer sein und weder gemünztes Geld, Pretiosen, noch zollpflichtige Gegenstände enthalten.

Die Briefe müssen frankirt werden.

Für dieselben wird erhoben:

1) das Franko wie für recommandirte Briefe nach Belgien,

2) eine Versicherungsgebühr von 3 Gr. für jede 300 Thaler oder jeden Theil dieser Summe.

Der Absender kann eine Bescheinigung über den Empfang des Briefes Seitens des Adressaten verlangen. In solchem Falle ist auf der Adresse des Briefes der Vermerk „Gegen Rückschein" niederzuschreiben und bei der Aufgabe eine Gebühr von 2 Gr. für den Rückschein zu entrichten.

Berlin, den 13. Juli 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

(No. 985.) Ortsbriefbestellung in Berlin.

Behufs weiterer Verbesserung und Beschleunigung der Ortsbriefbestellung in Berlin wird der Stadtpostbezirk von Berlin fortan in 9 Bezirke, nämlich in einen mittleren Bezirk, welcher die in unmittelbarer Nähe des Stadtpostamtes in der Königsstraße belegenen Straßen umfaßt, und in 8 sich um ersteren gruppirende Bezirke eingetheilt.

Dieselben erhalten die Bezeichnung:

C. (Central), N. (Nord), N. O. (Nordost), O. (Ost), S. O. (Südost), S. (Süd), S. W. (Südwest), W. (West), N. W. (Nordwest).

Durch diese Eintheilung soll nach und nach ermöglicht werden, die auf den Eisenbahnen eintreffenden Briefpostsendungen den einzelnen Bestellungsrevieren ohne Berührung der Central-Postanstalt zuzuführen und dadurch die Briefbestellung wesentlich zu beschleunigen.

Ueber die zu den einzelnen neuen Bezirken gehörigen Straßen und Plätze ist ein Verzeichniß aufgestellt worden, welches bei jeder Postanstalt zur Einsicht ausgehängt ist.

Damit die Briefe 2c. schon vor der Ankunft auf den Bahnhöfen nach jenen Bezirken sortirt werden können, ist erforderlich,

daß von den Absendern auf den Adressen hinter dem Ortsnamen Berlin die abgekürzte Bezeichnung des betreffenden Postbezirkes angegeben werde.

Die Adresse würde beispielsweise zu lauten haben:

„Herrn Adolph Müller in Berlin N. W.
Albrechtstraße Nr. 6. III. Tr."

Die Wohnungsangabe darf nicht fortbleiben, auch wenn der Bezirk angegeben ist.

Indem das General-Postamt an die Absender der nach Berlin bestimmten Correspondenz das Ersuchen richtet, im Interesse der beschleunigten Bestellung derselben die Angabe des Postbezirks, in welchem sich die

Wohnung des Adressaten befindet, auf der Adresse nicht zu unterlassen, wird zur Notiz für die Briefempfänger in Berlin bemerkt, daß die Maßregel um so leichter Eingang finden und um so erfolgreicher wirken wird, je mehr die Einwohner Berlins deren Durchführung sich selbst angelegen sein lassen, indem sie bei ihrer abgehenden Correspondenz beim Datum dem Ortsnamen „Berlin" die abgekürzte Bezeichnung des betreffenden Postbezirks regelmäßig hinzufügen.

Berlin, den 25. Juli 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

(No. 988.) Adressirung der Postsendungen nach größeren Orten.

Bei Postsendungen nach größeren Orten ist es dringend erforderlich, daß auf der Adresse die Wohnung des Adressaten möglichst genau angegeben werde. Auch ist es von Wichtigkeit, daß die Wohnungsangabe stets an einer bestimmten Stelle und zwar unten rechts unmittelbar unter der Angabe des Bestimmungsorts erfolge.

Zur Sicherung schneller Briefbestellung, mithin im eigenen Interesse der Correspondenten, wird hierauf wiederholt aufmerksam gemacht.

Berlin, den 2. August 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(No. 983.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Stelle des verstorbenen Hypothekenbewahrers Giersberg in Trier vom 1. September d. J. ab dem Königlichen Hypothekenbewahrer, Steuer-Rath von Brewer übertragen worden ist.

Cöln, den 31. Juli 1873.

Der Provinzial-Steuer-Director, Wohlers.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(1. 1790. s. 5.) Ausführung des Zusatzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

Zur Ausführung der revidirten Instruction zu dem Gesetze vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 9. Juni cr. Reichs-Gesetz No. 938 pag. 147 hat der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten verschiedene Bestimmungen getroffen, von denen die für den hiesigen Regierungsbezirk in Frage kommenden, im Nachfolgenden aufgeführt sind:

4. Die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh aus Rußland bleibt auf Grund des §. 4 der revidirten Instruction vom 9. Juni cr. *) bis auf Weiteres allgemein verboten.

Der §. 3 der revidirten Instruction findet demnach in Beziehung auf die Einfuhr von Rindvieh aus Rußland für jetzt keine Anwendung.

5. In Beziehung auf die Einfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn wird auf Grund des §. 4 cit. Folgendes bestimmt:

I. Die Ein- und Durchfuhr von Vieh der großen grauen Race (Steppenvieh) aus Oesterreich-Ungarn bleibt bis auf Weiteres allgemein verboten.

II. Die Ein- und Durchfuhr von sonstigem aus Oesterreich-Ungarn kommenden Rindvieh ist, sofern nicht nach den Vorschriften der revidirten Instruction weitergehende Beschränkungen erforderlich werden, bis auf Weiteres von dem durch ein ortspolizeiliches Zeugniß zu liefernden Nachweise abhängig:

a. daß das betreffende Vieh von einem außerhalb Galiziens, der Bukowina und der Länder der ungarischen Krone befindlichen Orte mindestens 30 Tage unmittelbar vor dem Abgange nach Deutschland verweilte;

b. daß am Abgangsorte und in einem Um-

*) Die revidirte Instruction lautet in ihrem Eingange und den §§. 1—5 wie folgt:

Nachstehende Instruction zur Ausführung von §. 8 des Gesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, tritt an die Stelle der Abschnitte I. II. und III. der bisherigen Instruction vom 26. Mai 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 149). Ihre Bestimmung ist, den Behörden eine allgemeine Anleitung zu geben, ohne die Nothwendigkeit der besonderen Entschließung über Einzelheiten und über die Ausdehnung der Maßregeln in jedem einzelnen Falle auszuschließen. Leitender Grund soll sein: den Zweck ohne unverhältnißmäßige anderweite wirthschaftliche Opfer für die Bevölkerung zu erreichen. In der Regel wird dies am besten durch energische Maßregeln erfolgen, welche die Seuche in kurzer Zeit tilgen wenn auch die directen Opfer scheinbar groß sind.

§. 1. Tritt die Rinderpest in entfernten Gegenden des Auslandes auf, welche durch Eisenbahnen oder durch Schifffahrt in solcher Verbindung mit dem Inlande stehen, daß Viehtransporte in verhältnißmäßig kurzer Zeit in das Inland gelangen können, so ist die Einfuhr von Rindvieh, Schafen und Ziegen und anderen Wiederkäuern aus den verseuchten Gegenden ganz zu verbieten.

§. 2. Das Einfuhrverbot hat sich ferner zu erstrecken auf alle von Wiederkäuern stammenden thierischen Theile in frischem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse).

Dagegen ist der Verkehr mit vollkommen trockenen oder gesalzenen Häuten und Därmen, mit Wolle, Haaren und Borsten, mit geschmolzenem Talg in Fässern und Wannen, sowie auch mit vollkommen lufttrockenen, von thierischen Weichtheilen befreiten Knochen, Hörnern und Klauen nicht zu beschränken.

§. 3. Die Einfuhr von Wiederkäuern aus nicht verseuchten Gegenden des betreffenden Landes kann auf bestimmte Stationen beschränkt und davon abhängig gemacht werden, daß

a. durch amtliches Zeugniß nachgewiesen ist, daß die betreffenden Thiere unmittelbar vor ihrem Abgange mindestens 30 Tage an einem seuchenfreien Orte gestanden haben und daß 20 Kilometer um denselben die Seuche nicht herrscht,

b. der Transport durch seuchenfreie Gegenden erfolgte,

c. die betreffenden Thiere beim Uebergange über die Grenze von einem amtlichen Thierarzte untersucht und gesund befunden worden sind.

Dabei können indessen erleichternde Bestimmungen für die Einfuhr von Schlachtvieh nach solchen Städten getroffen werden, in welchen öffentliche Schlachtstätten vorhanden sind, die durch Schienenstränge mit der Eisenbahn, auf welcher die Einfuhr stattfindet, in Verbindung stehen.

Die Einfuhr muß für jeden besonderen Fall von der Behörde genehmigt werden und hat unter Beobachtung der für jeden Fall besonders zu erlassenden polizeilichen Vorschriften zu erfolgen.

§. 4. Weitergehende Beschränkungen (§§ 1—3) der Einfuhr von Thieren, thierischen Produkten und giftfangenden Sachen können gegenüber solchen Ländern angeordnet werden, von welchen wegen zeitiger umfangreicher oder ständiger Verseuchung die Einschleppung der Rinderpest in hervorragender Weise droht.

§. 5. Was von der Einfuhr gesagt ist, gilt auch von der Durchfuhr

kreise von 35 Kilometern um denselben die Rinderpest nicht herrscht und daß der Transport durch seuchenfreie Gegenden erfolgte;

c. daß das Vieh bei seinem Eingange über die Grenze von einem amtlichen Thierarzte untersucht und gesund befunden ist.

III. Die an Oesterreich-Ungarn grenzenden Regierungen sind ermächtigt, hinsichtlich des Verkehrs mit einzelnen Viehstücken, welche aus notorisch seuchenfreien Grenzbezirken der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie stammen und nicht für den weiteren Handel, sondern lediglich zu sofortiger Konsumtion, oder zur Weide oder Einstellung in einem inländischen Grenzbezirke bestimmt sind, eine Erleichterung der vorstehend unter Ziffer II litt. a, b. und c. erwähnten Bedingungen im einzelnen Falle eintreten zu lassen.

6. Bei dem augenblicklichen Stande der Rinderpest in Rußland ist es erforderlich, in denjenigen Regierungsbezirken, welche gegen Rußland grenzen, oder welche mit diesem Nachbarstaat in directem Schifffahrtsverkehr stehen, neben dem allgemeinen Einfuhrverbote für Rindvieh (Ziffer 4) mindestens die §§. 1 und 2 der revidirten Instruction in Kraft zu erhalten. Daneben können in Beziehung auf alle Wiederkäuer mit Ausnahme von Rindvieh die im §. 3 vorgesehenen Erleichterungen zugestanden werden, sofern ein Bedürfniß dafür vorliegt.

Die Königlichen Regierungen und Landdrosteien, für deren Bezirke auf Grund der früheren, nunmehr aufgehobenen Instruction zum Rindergesetze vom 26. Mai 1869 Beschränkungen in Beziehung auf den Verkehr mit Rußland in Kraft sind, haben die bezüglichen Verordnungen schleunigst den vorstehenden Bestimmungen gemäß abzuändern.

7. Die gegen Oesterreich-Ungarn grenzenden Regierungen haben in Beziehung auf den Verkehr mit Rindvieh sofort der Ziffer 5 dieses Erlasses entsprechend das Erforderliche anzuordnen und den Vorschriften der revidirten Instruction gemäß die etwa weiter erforderlichen Verkehrsbeschränkungen in Kraft zu setzen.

Wir bringen diese Bestimmungen hiermit mit dem ausdrücklichen Bemerken zu allgemeiner Kenntniß, daß alle unsere betreffenden auf Grund der nunmehr aufgehobenen Instruction zum Rinderpestgesetze vom 26. Mai 1869 in Bezug mit dem Verkehr mit Rußland ergangenen Verfügungen durch die vorstehenden Bestimmungen abgeändert sind.

Trier, den 22. Juli 1873.

(I. 5133. S. 3.) Die Kreiswundarztstelle des Landkreises Trier ist erledigt.

Bewerbungen um dieselbe sehen wir innerhalb 6 Wochen entgegen.

Trier, den 26. Juli 1873.

(I. 5074. S. 3.) Bewilligung von Kram- und Viehmärkten für die Gemeinde Hillesheim.

Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Rescript vom 3. d. Mts. Nr. 4584 unter Vorbehalt des Widerrufs genehmigt, daß Seitens der Gemeinde Hillesheim, im Kreise Daun, anstatt der derselben bewilligten beiden Pferdemärkte, am Donnerstag vor Josephstag und am ersten Donnerstag im Monat November jeden Jahres ein Kram- und Viehmarkt abgehalten werde.

Trier, den 31. Juli 1873.

Polizeiverordnung.

(I. 5249. S. 5.) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die örtliche Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit Folgendes:

§. 1. Für die Gemeinden der Bürgermeisterei Saarwellingen, im Kreise Saarlouis, wird hiermit die Hundesperre auf die Dauer von 8 Wochen vom Tage der Publikation gegenwärtiger Verordnung ab, angeordnet.

§. 2. Die Hunde dürfen nur von zuverlässigen Personen geführt werden, und müssen in diesem Falle an einem starken Seile befestigt und mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein.

§. 3. Unverdächtige Jagd- und Hirtenhunde dürfen bei der Ausübung der Jagd resp. Hut von ihren Eigenthümern in gewöhnlicher Weise benutzt werden.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht anderweite Bestimmungen eine höhere Strafe anordnen, mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 5. Den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufende Hunde werden getödtet.

Trier, den 3. August 1873.

Polizeiverordnung.

(I. 5303. S. 5.) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die örtliche Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit Folgendes:

§. 1. Für die Gemeinde Wiesranbach, im Kreise Saarbrücken, wird hiermit die Hundesperre auf die Dauer von sechs Wochen vom Tage der Publication gegenwärtiger Verordnung ab, angeordnet.

§. 2. Die Hunde dürfen nur von zuverlässigen Personen geführt werden, und müssen in diesem Falle an einem starken Seile befestigt und mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein.

§. 3. Unverdächtige Jagd- und Hirtenhunde dürfen bei der Ausübung der Jagd resp. Hut von ihren Eigenthümern in gewöhnlicher Weise benutzt werden.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht anderweite Bestimmungen eine höhere Strafe anordnen, mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 5. Den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufende Hunde werden getödtet.

Trier, den 5. August 1873.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 980.) Zu Oberstein in dem Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld, wird am 16. August cr. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Dienst, (cfr. §. 4 der Telegraphen-Ordnung für das deutsche Reich) eröffnet werden.

Frankfurt a./M., den 30. Juli 1873.

Kaiserliche Telegraphen-Direktion.

(No. 987.) Folgende auf den Inhaber lautende Werthpapiere als:

1) der Rheinisch Westfälische Rentenbrief littera B. No. 1937 Eintausend neunhundert siebenunddreißig über 500 Thlr. vom 1. Oktober 1858 und

2) die Schuldverschreibungen der Paderborn'schen Tilgungskasse littera D. No. 6259 Sechstausend zweihundert neunundfünfzig über 200 Thlr. vom 7. Dezember 1846 sind der Frau E. von Heyderstädt zu Detmold nach deren Anzeige verloren gegangen.

Ein Jeder, welcher an dieselben ein Anrecht zu haben vermeint, wird aufgefordert, bei uns spätestens in dem

am 1. October 1874, Vormittags 11 1/2 Uhr,

an der Gerichtsstelle, Zimmer No. 24 a, vorbestimmten Termine sich zu melden und sein Recht nachzuweisen, widrigenfalls diese Werthpapiere für erloschen erklärt und dem Verlierer neue an deren Stelle ausgefertigt werden sollen.

Münster, den 18. Juli 1873.

Königl. Kreis-Gericht, I. Abthlg.

(No. 977.) Vorladung.

Nachdem das Contumacial-Desertions-Verfahren wider nachbenannte Mannschaften und zwar:

a. vom 3. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 29.

1) Musketier Peter Mathias Binsfeld, geboren am 25. November 1850 zu Kirspel, Kreis Kempen Reg.-Bezirk Düsseldorf, katholisch, Ackerknecht.

b. vom 7. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 69.

2) Musketier Julius Cohn, geboren am 27. Februar 1852 zu Krotoschin, Kreis Krotoschin, Reg.-Bezirk Posen, Israelit, Kaufmann,

3) Musketier Nicolaus Donsbach, geboren am 22. Juni 1850 zu Reckershausen, Kreis Simmern, katholisch, Sandformer,

4) Hautboist Johann Woythe, geboren am 11. Februar 1850 zu Bitburg, Kreis Bitburg, katholisch, Musiker.

c. vom 2. Rheinischen Husaren-Regiment Nr. 9.

5) Husar Peter Haller, geboren am 24. Juni 1851 zu Hütterscheid, Kreis Bitburg, katholisch, Ackerer,

6) Husar Julius Walther Fahr, geboren am 13. März 1853 zu Hayn, Kreishauptmannschaft Leipzig,

7) Husar Eduard Hauß, geboren am 29. Mai 1852 zu Ensisheim, Kreis Gebweiler, katholisch, Steuerkassengehülfe,

8) Oekonomiehandwerker Peter Paulus, geboren am 20. August 1849 zu Leiwen, Kreis Trier, katholisch, Schneider,

eingeleitet worden ist, werden dieselben hierdurch aufgefordert, sich spätestens in dem auf Samstag den 29. November ds. Js., Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Militairarresthause zu ihrer Vernehmung anberaumten Termine einzufinden, widrigenfalls dieselben nach abgeschlossener Untersuchung in contumaciam für Deserteure erklärt und zu einer Geldbuße von 50 bis 1000 Thaler werden verurtheilt werden.

Trier, den 31. Juli 1873.

Königliches Gericht der 16. Division.

(No. 981.) Durch Verfügung vom heutigen Tage wurde verordnet, daß die Amtsurkunden des von Hillesheim nach Kevelaer versetzten Notars Block durch den Notar Esser zu Hillesheim definitiv in Verwahr genommen werden sollen.

Trier, den 1. August 1873.

Der Königl. Ober-Prokurator.

(No. 975.) Der Tagelöhner Johann Mirkes aus Cruchten ist durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 18. Juni d. J. für interdicirt erklärt worden.

Trier, den 29. Juli 1873.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 971.) Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 16. Juni d. J. ist der Joseph Thull, Schmied aus Neuerburg, Kreis Wittlich, für interdicirt erklärt worden.

Trier, den 31. Juli 1873.

Der Königliche Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

(I. 894. F.) Der commissarische Communal-Oberförster Hubert Schaeffer ist zum Communal-Oberförster der Oberförsterei Bitburg definitiv ernannt worden.

(I. 5092. a. 5.) Die katholische Lehrerin Margaretha Stein zu Ensch, Landkreises Trier, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 5118. a. 5.) Der katholische Lehrer Joh. Barthol. Wilhelm Heimes zu Mauel, Kreises Prüm, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der R. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier

No. 33. Donnerstag, den 14. August 1873.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(I. 1421. B. 3.) Nach den Vorschriften vom 3. September 1868 für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen, bedarf es, um zur Bauführer-Prüfung zugelassen zu werden, nach §. 4 b. auch der Beibringung des Nachweises über eine einjährige practische Lehrzeit ꝛc., welcher schon bei der Meldung zur Aufnahme in die für die Vorbildung von Staatsbaubeamten bestimmten Lehranstalten (die Bau-Akademie in Berlin und die polytechnischen Schulen zu Hannover und zu Aachen) beigebracht werden muß. Da nach §. 4 c. ein Theil der dreijährigen Studienzeit auf einer nicht preußischen höheren technischen Lehranstalt zugebracht werden darf und die Ansicht hin und wieder Verbreitung gefunden hat, daß in diesem Falle das practische Lehrjahr erst vor dem spätern Eintritt in eine inländische Lehranstalt zu absolviren sei, bestimme ich zur Einhaltung eines gleichmäßigen Verfahrens wie folgt:

Zusatz zu §. 4 b der Vorschriften vom 3. September 1868:

Das practische Lehrjahr muß in allen Fällen dem ad §. 4 c vorgeschriebenen dreijährigen Studium auf einer höheren technischen Lehranstalt vorausgehen.

Berlin, den 31. Juli 1873.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(I. 3618. B. 3.) Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 3. Mai 1872 den Betrieb der Dampfkessel betreffend, und auf den §. 4 des zur Ausführung desselben erlassenen Regulativs vom 24. Juni 1872 bestimme ich hiermit, daß Dampfkessel, deren Besitzer dem Dampfkessel-Revisions-Vereine für die Pfalz in Kaiserslautern als ordentliche Mitglieder angehören, von der periodischen amtlichen Untersuchung befreit bleiben.

Berlin, den 15. Juni 1873.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage, gez. Jakobi.

(I. 5347. B. 5.) Das evangelische Neben-Seminar in Trarbach wird mit dem Schluß des laufenden Sommerhalbjahres aufgehoben und zum 1. April k. J. an Stelle desselben ein vollständiges, den Bestimmungen der Lehrordnung vom 15. October v. J. entsprechendes evangelisches Schullehrer-Seminar mit dreijährigem Lehrkursus in Ottweiler eröffnet werden.

Wegen des näheren Termins dieser Eröffnung und wegen der Bedingungen der Aufnahme in dasselbe wird seiner Zeit weitere Bekanntmachung erfolgen.

Coblenz, den 23. Juli 1873.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
von Bardeleben.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Polizeiverordnung.

(I. 5374. B. 5.) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die örtliche Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit Folgendes:

§. 1. Für die Gemeinden der Bürgermeisterei Losheim, im Kreise Merzig, wird hiermit die Hundesperre auf die Dauer von acht Wochen vom Tage der Publication gegenwärtiger Verordnung ab, angeordnet.

§. 2. Die Hunde dürfen nur von zuverlässigen Personen geführt werden, und müssen in diesem Falle an einem starken Seile befestigt und mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein.

§. 3. Unverdächtige Jagd- und Hirtenhunde dürfen bei der Ausübung der Jagd resp. Hut von ihren Eigenthümern in gewöhnlicher Weise benutzt werden.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht anderweite Bestimmungen eine höhere Strafe anordnen, mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 5. Den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufende Hunde werden getödtet.

Trier, den 8. August 1873.

Polizeiverordnung.

(I. 5373. B. 5.) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die örtliche Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit Folgendes:

§. 1. Für die Gemeinden der Bürgermeisterei Orscholz, im Kreise Saarburg, wird hiermit die Hundesperre auf die Dauer von 8 Wochen vom Tage der Publikation gegenwärtiger Verordnung ab, angeordnet.

§. 2. Die Hunde dürfen nur von zuverlässigen Personen geführt werden, und müssen in diesem Falle an einem starken Seile befestigt und mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein.

Ausgegeben zu Trier den 15. August 1873.

§. 3. Unverdächtige Jagd- und Hirtenhunde dürfen bei der Ausübung der Jagd resp. Hut von ihren Eigenthümern in gewöhnlicher Weise benutzt werden.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht anderweite Bestimmungen eine höhere Strafe anordnen, mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 5. Den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufende Hunde werden getödtet.

Trier, den 8. August 1873.

(I. 5318. a. 5.) Evangelische Hauskollekte.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat mittelst Rescriptes vom 14. Juli cr. No. 4865 Behufs Aufbringung der Mittel für den Neubau einer evangelischen Kirche zu Bitburg, Regierungsbezirk Trier, eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz, welche bis zum Schlusse dieses Jahres in unserm Verwaltungsbezirke abzuhalten ist, bewilligt, was wir mit dem Bemerken hiermit zur Kenntniß bringen, daß die Kollekte durch das Kirchen-Vorstands-Mitglied Schrader von Bitburg abgehalten werden wird.

Trier, den 12. August 1873.

(I. 4872. a. 2.) Rückgabe der Caution des Auswanderungs-Agenten Christian Scheben aus Bitburg.

Der Agent Christian Scheben aus Bitburg, dem von der zur Vermittelung von Ueberfahrtscontracten concessionirten Auswanderer-Beförderungs-Firma Eduard Schön in Bremen resp. deren Hauptagenten Christian Emil Derchov zu Frankfurt a./M. das Geschäft zur Beförderung von Auswanderern über Bremen nach den vereinigten Staaten von Nordamerika, Canada u. Südamerika, mit Ausschluß von Brasilien u. Australien übertragen war, hat sein Gewerbe am 20. Februar cr. abgemeldet und hat deßhalb der vorgenannte Hauptagent Christian Emil Derchov auf Rückerstattung der von ihm zur Zeit für den rc. Scheben gestellten bei unserer Hauptkasse deponirten Caution von 300 Thlrn. angetragen.

Wir bringen dies in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853 über die zu stellende Caution und Geschäftsführung der als Auswanderer-Beförderungs-Agenten concessionirten Personen mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige aus der Geschäftsführung des rc. Scheben als Auswanderungs-Agenten hergeleitete Ansprüche binnen 12 Monaten vom Tage dieser Amtsblatt-Bekanntmachung an gerechnet bei uns anzumelden, und binnen weiteren sechs Monaten zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen.

Wenn überhaupt keine Ansprüche erhoben, oder die angemeldeten in der angegebenen Zeit nicht zur gerichtlichen Entscheidung gebracht worden sind, werden wir nach 12 resp. 18 Monaten die gedachte Caution an die zu deren Empfangnahme Berechtigten auszahlen lassen.

Trier, den 9. August 1873.

(I. 1926. a. 2.) Auf den Bericht vom 16. Juli cr. ertheile Ich dem wiederbeigefügten, am 28. März d. J. notariell vollzogenen, Statute für die mit dem Sitze in Berlin zu errichtende Lebens-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit

Nationale

hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung.

Bad Ems, den 21. Juli 1873.

gez. Wilhelm.

Für den Minister des Innern und den Justiz-Minister:

gegez. Falk.

An den Minister des Innern und an den Justiz-Minister.

Für richtige Abschrift:
(L. S.) gez. Riese,
Geheimer Kanzlei-Inspector.

Trier, den 7. August 1873.

Vorstehende Allerhöchste Genehmigungs-Ordre bringen wir im höheren Auftrage, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß das Statut der genannten Versicherungs-Gesellschaft durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam in der Stadt Berlin veröffentlicht werden wird.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 1003.) Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 14. Juli 1873 ist der Peter Rauls aus Serrig für interdicirt erklärt worden.

Trier, den 9. August 1873.

Der Königl. Ober-Prokurator.

(No. 1008.) Kriegsgerichtliches Erkenntniß.

Der Musketier Carl Hildebrandt der 3. Comp. 5. Westpf. Infтr.-Rgts. Nr. 53, geboren am 26. Januar 1851 zu Stipshausen, Kreis Berncastel, ist durch das kriegsgerichtliche Erkenntniß vom 16. Juli cr., bestätigt am 23. ej. wegen schweren Diebstahls im ersten Rückfalle, unter Entfernung aus dem Heere, mit einem Jahre Zuchthausstrafe und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf zwei Jahre bestraft.

Münster, den 9. August 1873.

Königliches Gericht der 13. Division.

(No. 999.) Das Königliche Landgericht zu Bonn hat durch Urtheil vom 22. Juli d. J. den Bierbrauer Julius Büren aus Weidenhof bei Eckenhagen für abwesend erklärt.

Cöln, den 4. August 1873.

Der General-Prokurator,
in dessen Vertretung, der erste General-Advokat.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Amtsblatt
der Königlich Preußischen Regierung zu Trier

No. 34. Donnerstag, den 21. August 1873.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(No. 1020) Betreffend die Postsachen für Orte ohne Postanstalt.

Correspondenten, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, ist jetzt allgemein gestattet, ihre Postsachen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, zu deren Landbestellbezirk der Wohnort des Empfängers nicht gehört.

In Folge dieser Verkehrserleichterung muß die Spedition der Postsendungen für solche Orte, an welchen eine Postanstalt sich nicht befindet, nach Maßgabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Abgabe-Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt oder durch das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden. Es ist daher im eigenen Interesse der Correspondenten nothwendig, daß die Absender solcher Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten zu bewirken ist, oder von wo die Abholung erfolgt. Zur Förderung dieses Zweckes wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsachen beziehen.

Insbesondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts- und Datumsangabe den Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen.

Berlin, den 13. August 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 1011. a. 1.) Obgleich das Gesetz vom 26. März cr., betreffend die Aufhebung beziehungsweise Ermäßigung gewisser Stempelabgaben, (Gesetz-Sammlung Seite 131/132) im §. 2 sub 1 vom 1. Mai cr. ab die Stempelabgaben von Gesuchen (Beschwerdeschriften, Bittschriften, Eingaben, Vorstellungen) aufgehoben hat, gehen uns doch noch häufig Gesuche 2c. zu, welche mit Stempel beschwert sind.

Wir empfehlen daher unseren Beamten und Allen, die es sonst angeht, sich besser als es manchen Orts bisher geschehen zu sein scheint, mit den Bestimmungen des Eingangs bezogenen Gesetzes, welches neben der Stempelabgabe für Gesuche auch noch verschiedene andere Stempelabgaben aufgehoben beziehungsweise ermäßigt hat, bekannt zu machen, damit unnütze vom Gesetz nicht verlangte Aufwendungen für Stempel fernerweit vermieden werden.

Trier, den 9. August 1873.

(I. 5022. a. 2.) Verlegung des Amtslokals der Bürgermeistereien Saarwellingen u. Nalbach betreffend.

Wir haben die Verlegung des Amtslokals der Bürgermeistereien Saarwellingen und Nalbach in das zu Saarwellingen gelegene, dem Handelsmann Gottfried Cahn zu Saarlouis gehörige, mit Nr. 2 bezeichnete Wohnhaus genehmigt und erklären dasselbe hiermit als Gemeindehaus, in welchem mit Ausnahme der in bisheriger Weise zu Nalbach aufzunehmenden Geburts- und Sterbe-Acten der Bürgermeisterei Nalbach die Civilstandsacten aufzunehmen und die Eheverkündigungen gesetzlich zu publiciren sind.

Trier, den 11. August 1873.

(I. 4310. a. 3. 1. Ang.) Betrifft die landwirthschaftliche Winterschule zu St. Wendel.

Die landwirthschaftliche Winterschule zu St. Wendel eröffnet ihren nächsten Kursus am 3. November d. J. Indem wir die Benutzung dieser Anstalt empfehlen, bemerken wir, daß die näheren Bedingungen der Aufnahme der Schüler bei uns und bei den sämmtlichen Landraths-Aemtern des Regierungs-Bezirks Trier zu erfragen sind.

Trier, den 12. August 1873.

(I. 1966. a. 2.) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Unterstützung der Abgebrannten zu Alfen, im Kreise Cochem, durch Ober-Präsidial-Erlaß vom 7. Juli cr. eine allgemeine Hauscollekte bei den Bewohnern des Regierungsbezirks Coblenz und der an den Kreis Cochem angrenzenden Kreise Daun und Wittlich des diesseitigen Bezirks bewilligt worden ist, welche bis zum Schluße dieses Jahres in den beiden letztgenannten Kreisen durch die Einwohner Mathias Thomas, Franz Hammes und Johann Joseph Konrath zu Alfen bewirkt werden wird.

Trier, den 12. August 1873.

(II. c. 2160.) Mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums hat der Cataster-Controleur Kim-

Ausgegeben zu Trier den 22. August 1873.

nach seinen Amtswohnsitz von Berncastel nach Cues verlegt.

Trier, den 18. August 1873.

(I. 5063. A. 2.) Der von uns in No. 20 des Amtsblattes Seite 98 de 1873 erlassene Steckbrief ist, soweit er den Johann Sessong aus Haag, Kreis Berncastel betrifft, erledigt.

Trier, den 14. August 1873.

(I. 4462. A. 3.) Die Uebernahme der Bisten-Merten'er Prämienstraße als Bezirksstraße betreffend.

Durch Allerhöchste Ordre vom 8. November 1872 ist die Prämienchaussee von Bisten bis zur deutsch-lothringischen Grenze bei Merten auf den Bezirksstraßenfonds des Regierungs-Bezirks Trier übernommen worden.

Als Termin der Uebernahme unter dem Namen:

Bisten-Merten'er Bezirksstraße ist der 15. September dieses Jahres bestimmt.

Trier, den 13. August 1873.

(I. 5407. A. 5.) Die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Saarburg ist vacant. Bewerbungen um dieselbe sehen wir innerhalb 6 Wochen entgegen.

Trier, den 14. August 1873.

Polizeiverordnung.

(I. 5637. A. 5.) In letzter Zeit mehren sich die Fälle von Hundswuth, so daß wir seit dem 1. Mai d. J. genöthigt waren, für verschiedene Gemeinden der Kreise Daun, Wittlich, Landkreis Trier, Saarburg, Merzig, Saarlouis, Saarbrücken, Ottweiler und St. Wendel auf längere Zeit die Hundesperre anzuordnen. In jüngster Zeit ist die Tollwuth auch auf Schafe, ein Schwein und ein Pferd in der Gemeinde Wehingen, Bürgermeisterei Orscholz, Kreis Saarburg, durch einen tollen Hirtenhund übertragen. Mehrere tolle Hunde haben sich von ihrer Heimath entfernt und lassen eine noch größere Verbreitung der Tollwuth ernstlich besorgen. Deshalb verordnen wir hiermit auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die örtliche Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und unter Bezugnahme auf die §§. 93 bis 108 des Regulativs über ansteckende Krankheiten vom 8. August 1835 und die §§. 306 und 307 des Strafgesetzbuches Folgendes:

§. 1. Für alle Gemeinden des Regierungs-Bezirks Trier wird hiermit die Hundesperre auf die Dauer von acht Wochen vom Tage der Publication gegenwärtiger Verordnung ab, angeordnet.

§. 2. Die Hunde dürfen nur von zuverlässigen Personen geführt werden, und müssen in diesem Falle an einem starken Seile befestigt und mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein.

§. 3. Unverdächtige Jagd- und Hirtenhunde dürfen bei der Ausübung der Jagd resp. Hut von ihren Eigenthümern in gewöhnlicher Weise benutzt werden.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht anderweite Bestimmungen eine höhere Strafe anordnen, mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 5. Den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufende Hunde werden getödtet.

Trier, den 16. August 1873.

(I. 4226. A. 2.) Die Königliche Bergverwaltung ist stets bemüht gewesen auf den fiscalischen Berg-, Hütten- und Salzwerken Einrichtungen zu treffen, welche zur Hebung des materiellen und geistigen Wohles der Arbeiter beitragen und geeignet sind, einen tüchtigen und mit seiner socialen Lage zufriedenen Arbeiterstand zu schaffen und zu erhalten. Die auf die Wiener-Weltausstellung zur Anschauung gebrachten Muster von Arbeiterhäusern, welche theils vom Fiscus, theils mit fiscalischer Unterstützung gebaut worden sind, haben Veranlassung zu einer Erläuterungsschrift gegeben, welche gleichzeitig ein Gesammtbild der in der gedachten Richtung getroffenen Einrichtungen geben soll. Da die Kenntniß dieser Verhältnisse auch für weitere Kreise von Interesse sein wird und es wünschenswerth erscheint, daß diejenigen Hütten-, Fabrik- und andere Anlagen, auf denen in dieser Richtung weniger geschehen, mit den Einrichtungen auf den Staatswerken bekannt werden, so machen wir darauf aufmerksam, daß die gedachte Erläuterungsschrift im Verlage von Ernst und Korn in Berlin (Gropius'sche Buchhandlung) erschienen und von dort durch den Buchhandel zu beziehen ist.

Trier, den 6. August 1873.

(I. 5176. A. 2.) Landesverweisung.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuches ist

1) der Tagelöhner Anton Stark, 52 Jahre alt, aus Rupiders in Vorarlberg (Oesterreich) gebürtig, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Unzucht mit einem Kinde unter 14 Jahren u. des Rückfalls in ein gleichartiges Verbrechen, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landes-Commissärs zu Karlsruhe vom 14. Juli 1873,
2) Die unverehelichte Marianne Jablonska, 47 Jahre alt, aus Sluzewo, Kreis Radziejewo, Gouvernement Warschau in Rußland, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung, Abtheilung des Innern, zu Bromberg vom 17. Juli 1873;
3) der Steindrucker Jakob Wilhelm Rauba aus Zwolla im Königreich der Niederlande, geboren den 10. November 1836, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Diebstahls, sowie wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Münster vom 8. Juni 1873;
4) die Anna Bernoth, 20 Jahre alt, gebürtig aus Mersch in Luxemburg, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und gewerbsmäßiger Unzucht, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen zu Metz vom 20. Juli 1873;
5) der Steinbrecher Karl Grandine, 25 Jahre alt, gebürtig aus Gendelin (Schweiz), nach er-

folgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen zu Metz vom 20. Juli 1873;

6) der Tagelöhner Albert Leclercle, geboren am 9. Oktober 1847 zu Paris, wohnhaft zu Brüssel, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen zu Metz vom 22. Juli 1873;

7) der russische Unterthan Valentin Dobrochlopski, 23 Jahre alt, gebürtig aus Wierzbocice, Kreis Slupce, Gubernium Kalisch in Russisch-Polen, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Posen vom 23. Juli 1873

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden, was wir hierdurch veröffentlichen.

Trier, den 16. August 1873.

(I. 1998. a. 3.) Betr. Baumpflanzungen an Gemeindewegen.

Nachstehend bringen wir eine, aus den uns vorliegenden landräthlichen Berichten zusammengestellte Nachweisung, der im Herbste 1872 und im Frühjahre 1873 an den Gemeindewegen unseres Bezirks ausgeführten Baumpflanzungen zur öffentlichen Kenntniß. Es sind in dem gedachten Zeitraume gepflanzt worden im Kreise:

	Obstbäume Stück.	Bäume anderer Gattungen Stück.	Zusammen Stück.
Berncastel	432	1478	1,910
Bitburg	2615	—	2,615
Daun	160	1554	1,714
Merzig	1988	113	2,101
Ottweiler	401	38	439
Prüm	221	1150	1,371
Saarbrücken	250	76	326
Saarburg	815	20	835
Saarlouis	1569	104	1,673
Trier, Stadt	254	1	255
Trier, Land	1262	622	1,884
St. Wendel	959	1	960
Wittlich	961	452	1,413
in Summa	11,887	5,609	17,496

Die Kreis- und Local-Behörden wollen sich angelegen sein lassen, dahin zu wirken, daß die Gemeinden auch ferner, wo die Verhältnisse der Obstkultur günstig sind, in immer größerer Ausdehnung Obstbäume an ihren Wegen pflanzen.

Trier, den 8. August 1873.

(I. 4321. S. 3.) Vereidigung eines Feldmessers.

Der Feldmesser Friedrich Ludwig Heinrich Freiherr von Hunolstein zu Saarbrücken hat unterm 31. v. Mts. den vorgeschriebenen Diensteid geleistet.

Trier, den 6. August 1873.

(I. 3701. B. 3.) Betr. die Verlegung eines Kram- und Viehmarkts in Stadtkyll.

Zur Berichtigung unserer Bekanntmachung in der Nummer 26 unseres Amtsblattes von diesem Jahre, Seite 130, betr. die Bewilligung zweier neuer Märkte für Stadtkyll und Verlegung eines älteren Marktes daselbst bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß die Verlegung des in der Gemeinde Stadtkyll bisher am Montag nach weißen Ostern abgehaltenen Kram- und Viehmarktes nicht auf den dritten Montag, sondern auf den dritten Mittwoch im Monat April jeden Jahres genehmigt worden ist.

Trier, den 5. August 1873.

(I. 4931. a. 2.) Belobung für Auszeichnung beim Brand.

Beim Löschen des am 29. v. Mts. in Cues, Kreis Berncastel, ausgebrochenen Brandes hat sich der Schieferdecker Stephan Port aus Cues durch Umsicht und Unerschrockenheit vorzugsweise ausgezeichnet, was wir hierdurch belobend veröffentlichen.

Trier, den 6. August 1873.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No 614.) Bei dem unterzeichneten Gericht ist das öffentliche Aufgebot folgender Preußischer Staatsschuldverschreibung beantragt worden:

der dem Kaufmann Eduard Grach zu Trier angeblich abhanden gekommenen Schuldverschreibung der Staatsanleihe von 1867 (C) Lit. E. No. 35077 über 50 Thlr.

Demgemäß werden alle Diejenigen, welche an das vorbezeichnete Werthpapier irgend welche Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solche spätestens in dem

auf den 2. Juli 1874, Mittags 12 Uhr,

vor dem Herrn Stadtrichter Peschel auf Zimmer 12 des unterzeichneten Gerichts, Jüdenstraße 58 Portal III 1 Treppe, anberaumten Termine anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen werden ausgeschlossen und das gedachte Werthpapier wird für kraftlos erklärt werden.

Berlin, den 2. Mai 1873.

Königliches Stadtgericht Abtheilung für Civilsachen
Deputation für Credit etc. u. Nachlaßsachen.

(No. 1021.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Se. Excellenz der Herr Handelsminister durch Erlaß vom 11. August cr. IV. 9982 genehmigt hat, daß dem Eichungsamte zu Saarlouis statt der bisherigen, bis auf Weiteres die anderweite Befugniß zur Eichung und Stempelung von Fässern jeder Größe beigelegt werde.

Cöln, den 15. August 1873.

Der Eichungs-Inspektor für die Rheinprovinz,
Frank.

(No. 1017.) Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 18. Juni d. J. ist die Margaretha Gerard aus Warweiler für interdicirt erklärt worden.

Trier, den 12. August 1873.

Der Königl. Ober-Prokurator.

(No. 998.) Uebersicht von den Verwaltungs-Resultaten der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät in Coblenz vom 1. Januar 1872 bis zum Finalabschluß 1872.

I. Special-Nachweisung der Versicherungen, Brandvergütungen und Beiträge nach Klassen.

1.	2.	3.	4.	5.			6.			7.			8.			9.			10.		
Beitragsklassen (Hauptklassen u. deren Unterabtheilungen).	Versicherungs-Summe. [1] beim Ausschreiben der Beiträge.	Versicherungs-Summe. bei Jahresschluß.	Von der Total-Versicherungssumme bei Jahresschluß waren rückversichert.	Brandvergütungen. [2] für sämmtliche im Berichtsjahre entstandenen Schadenfälle.			nachträglich für Schadenfälle aus früheren Jahren bewilligt			wieder eingezogen oder in Abgang gestellt für Schadenfälle aus früheren Jahren in Folge nachträglicher Reduction des Schadenbetrags.			[4] Ausgeschriebene Beiträge für das Berichtsjahr. ordentliche pro 100 Thlr. der Versicherungssumme.			ordentliche überhaupt.			außerordentliche überhaupt.		
	Thaler.	Thaler.	Thaler	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
				A. Immobilar.									—	1	3	12,949	14	3			
I[a]	31,078,740	32,318,280	—	18,401	22	—	—	—	—	—	—	—	—	1	8	8,176	28	2	—	—	—
I[b]	14,718,490	16,080,790	—	2,053	19	—	—	—	—	—	—	—	Laufende Beiträge.						—	—	—
II[a]	117,608,340	122,202,900	—	119,210	29	—	19	12	—	—	—	—	—	2	6	98,006	28	6	—	—	—
II[b]	57,316,650	60,126,990	—	87,114	1	6	—	—	—	200	15	—	—	3	9	71,645	24	4	—	—	—
III[a]	26,702,040	27,716,420	—	38,470	23	—	—	—	—	—	—	—	—	3	9	33,577	16	6	—	—	—
III[b]	12,729,800	13,517,420	—	25,554	1	—	4	—	—	—	—	—	—	5	—	21,216	10	—	—	—	—
IV[a]	13,694,530	14,290,080	—	17,944	7	—	390	10	—	—	—	—	—	5	—	22,824	6	6	—	—	—
IV[b]	3,469,240	3,677,200	—	8,643	5	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6	8,673	3	—	—	—	—
V[a]	35,036,240	35,701,560	—	59,585	2	6	368	20	—	30	—	—	—	7	6	87,590	18	—	—	—	—
V[b]	13,948,500	14,251,790	—	36,164	7	—	—	—	—	1	14	6	—	10	—	46,495	—	—	—	—	—
VI[a]	5,819,300	5,890,730	—	12,480	10	5	—	—	—	—	—	—	—	10	—	19,397	20	—	—	—	—
VI[b]	2,925,220	3,011,260	—	13,745	4	6	—	—	—	—	—	—	—	12	6	12,188	12	6	—	—	—
VII[a]	9,724,020	9,910,930	—	21,429	2	—	—	—	—	—	—	—	—	12	6	40,516	22	6	—	—	—
VII[b]	6,181,560	6,322,080	—	20,734	—	—	19	—	—	—	—	—	—	17	6	36,059	3	—	—	—	—
§. 6 d. Realt.	9,087,150	10,082,370	—	36,482	24	—	700	—	—	—	—	—	—	—	—	29,353	28	7	—	—	—
Summa	360,039,820	375,100,800	—	518,013	7	11	1,501	12	—	Hierzu: Semesterbeiträge 231—29—6.						548,471	25	10	—	—	—
																11,751	4	9			
										Ganze Summe						560,223	—	7			
				B. Mobilar.									Laufende Beiträge.								
—	55,932,387	70,165,885	—	92,722	3	—	11	15	—	-	—	-	wie oben			91,336	10	6	—	—	—
Summa	55,932,387	70,165,885	—	92,722	3	—	11	15	—	Hierzu Semesterbeiträge						14,856	4	—	—	—	—
										Ganze Summe						106,192	14	6			

II. Allgemeine Uebersicht von den Einnahmen, den Ausgaben und dem Vermögen.

Einnahmen [5]).

		Thlr.	Sgr.	Pfg.
1)	Gesammtbetrag der Beiträge für das Berichtsjahr lt. nebenstehender Nachweisung Spalte 9 und 10.	666,415 Thlr.	15 Sgr.	1 Pfg.
2)	Zinsen zu- bez. abzüglich der Stückzinsen bei Veräußerung bez. Erwerbung von Werthpapieren 6 [c])	54,991 „	9 „	11 „
3)	Wiedereingezogene oder in Abgang gestellte Brandvergütungsgelder in Folge rechtswidriger Handlungen des Versicherten oder eines dritten (Brandstiftung, Doppelversicherung u. s. w.), Verjährung, Nichtverwendung zum Wiederaufbau, für das Berichts- und frühere Jahr	89 „	2 „	— „
4)	Dergleichen in Folge nachträglicher Reduction des Schadenbetrags für frühere Jahre lt. nebenstehender Nachweisung Spalte 7	231 „	29 „	6 „
5)	Gewinn von ausgeloosten Werthpapieren 6 [a])	91 „	27 „	10 „
6)	Sonstige Einnahmen [8])	3,782 „	19 „	— „
	Summa der Einnahmen =	725,602 Thlr.	13 Sgr.	4 Pfg.

Ausgaben [5]).

		Thlr.	Sgr.	Pfg.
7)	Gesammtbetrag der Vergütungen für sämmtliche im Berichtsjahr erstandenen Schadensfälle, lt. nebenstehender Nachweisung Spalte 5	610,735 Thlr.	10 Sgr.	11 Pfg.
8)	Nachträglich für Schadensfälle aus früheren Jahren bewilligten Vergütungen, laut nebenstehender Nachweisung Spalte 6	1,512 „	27 „	— „
9)	Für gemeinnützige Zwecke:			
	a) für Spritzen, Löschgeräthe und Löschhülfe	4,000 „	16 „	— „
	b) Bauunterstützungen [9])	525 „	— „	— „
10)	Verwaltungskosten:			
	a) für Special-Abschätzungen und Taxrevisionen . . . 8,820 Thlr. 1 Sgr. 9 Pfg.			
	b) sonstige ordentliche, einschl. 20,060 Thlr. 4 Sgr. 4 Pfg. Hebegebühren der Beiträge . . . 82,202 „ 25 „ 8 „			
	c) außerordentliche [10]) . . . 306 „ 28 „ 9 „			
	=	91,329 „	26 „	2 „
11)	Zurückgezahlte oder niedergeschlagene Beiträge, einschließlich 1173 Thlr. 28 Sgr. 8 Pfg. für Mobiliar	1,785 „	29 „	6 „
12)	Verlust von veräußerten oder ausgeloosten Werthpapieren 6 [d])	21 „	14 „	7 „
13)	Sonstige Ausgaben	3,028 „	8 „	11 „
	Summa der Ausgaben [1])	712,939 Thlr.	13 Sgr.	1 Pfg.
	Ueberschuß der Einnahmen 5 [b])	12,663 Thlr.	— Sgr.	3 Pfg.

Gesammtes Vermögen am Schlusse des Berichtsjahres [6])

Activa:

	Thlr.	Sgr.	Pfg.
Kassenbestand	41,488 Thlr.	14 Sgr.	8 Pfg.
Rückständige Beiträge [11])	13,935 „	25 „	9 „
Sonstige rückständige Einnahmen	2,665 „	27 „	6 „
1,151,200 Th. Nennwerth Werth-Papiere zum Einkaufspreise 6[6] von	1,011,423 „	16 „	8 „
Hypothekarische Ausleihungen	132,500 „	— „	— „
Werth des Hauses	30,000 „	— „	— „
Werth des Inventars	1,500 „	— „	— „
Summa der Activa:	1,233,513 „	24 „	7 „

Passiva:

	Thlr.	Sgr.	Pfg.
Kassen-Vorschuß	10,164 Thlr.	19 Sgr.	6 Pfg.
Rückständige Brandvergütungen [12])	142,519 „	12 „	6 „
Sonstige rückständige Ausgaben	42,272 „	29 „	— „
Summa der Passiva:	194,954 „	1 „	— „

Ueberschuß der Activa . . . . 1,038,559 Thlr. 23 Sgr. 7 Pfg.

Düsseldorf, den 4. August 1873.
Der Vorsitzende des Provinzial-Verwaltungs-Raths,
gez. Frhr. Raitz von Frentz.

Coblenz, den 5. Juli 1873.
Rheinische Provinzial-Feuer-Societäts-Direction.
J. V.: Eich.

(No. 1019.) Kgl. Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim im Rheingau.

Das Wintersemester beginnt am 1. October. Neue Zöglinge werden bis dahin angenommen.

Lehrgegenstände:

Obstbau, Landschaftsgärtnerei, Blumenzucht; doppelte Buchhaltung, kaufmännische Correspondenz werden vorgetragen vom Unterzeichneten; Planzeichnen, Früchte- und Blumenmalen vom Obergärtner Teichler; Botanik, Theorie des Seidenbaues und der Bienenzucht vom Dr. David; Chemie vom Professor Dr. Neubauer; Mineralogie und allgemeiner Pflanzenbau vom Dr. Frhr. v. Canstein; Mathematik (Stereometrie und Trigonometrie) vom Herrn Meyer; Weinbau und Weinbereitung vom Dr. Umber.

Kursus für Hospitanten.

3. Termin vom 28. September bis 25. October.

Honorar 2 Thlr. Schullehrer und Baumwärter frei. Nähere Auskunft ertheilt und die Unterkunft der Zöglinge in Geisenheim vermittelt

für die Direction der Kgl. Lehranstalt,
O. Hüttig.

(No. 1001.) Von dem Kaiserlichen Reichskanzler-Amte ist mir der Todtenschein des im Auslande verstorbenen Malers Heinrich Esch aus Hillesheim zugegangen.

Ich habe denselben Behufs Eintragung in die Sterberegister an den Bürgermeister in Hillesheim gelangen lassen.

Trier, den 7. August 1873.

Der Königl. Ober-Prokurator.

(No. 1000.) Das Winter Semester 1873—74 beginnt am Mittwoch den 15. Oktober cr., an welchem Tage die erste Immatrikulation und die Anmeldung der aus den Ferien zurückkehrenden Studirenden stattfinden wird.

Das Verzeichniß der Vorlesungen ist vom ersten Pedellen der Akademie zu beziehen.

Münster, den 5. August 1873.

Der z. Rektor der Königlichen Akademie.

(No. 1032.) Edictalladung.

Nachdem die förmliche kriegsgerichtliche Untersuchung im Contumacial-Verfahren wegen Fahnenflucht gegen:

1) den Musketier Adam Poppelreuter, aus Neustraßburg, Kreis Prüm, Regierungsbezirk Trier;
2) den Musketier Christian Mertes, aus Neuheilenbach, Kreis Prüm, Regierungsbezirk Trier;
3) den Musketier Mathias Lutz, aus Ensch, Landkreis und Regierungsbezirk Trier;
4) den Musketier Friedrich Köhler, aus Trier, Kreis- und Regierungsbezirk Trier;
5) den Tambour Jakob Hoffmann aus Seinsfeld, Kreis Wittlich, Regierungsbezirk Trier;
6) den Füsilier Albrecht Jakob Carl Rudolph Günter, aus Trier, Kreis- und Regierungsbezirk Trier;
7) den Oekonomie-Handwerker Peter Cornelius Bauch, aus Trier, Kreis- und Regierungsbezirk Trier;
sämmtlich vom 8. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 70,
8) den Kanonier Adam Kaufmann, aus Münstermayfeld, Kreis Mayen, Regierungsbezirk Coblenz;
9) den Kanonier Ernst Heinrich Overkamp, aus Barmen, Kreis Barmen, Regierungsbezirk Düsseldorf;
10) den Kanonier Peter Thomas aus Bracheln, Kreis Geilenkirchen, Regierungsbezirk Aachen, vom Rheinischen Feld-Artillerie-Regiment No. 8, Corps-Artillerie,

eröffnet worden ist, so werden dieselben hiermit vorgeladen, sich innerhalb 3 Monaten, spätestens aber in dem auf:

Sonnabend, den 20. December 1873, Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen Militair-Gerichtslokale anberaumten Termine zu stellen, unter der Verwarnung, daß im Falle ihres Ausbleibens verhandelt, sie in contumaciam für Fahnenflüchtige erklärt und in eine Geldbuße von 50—1000 Thaler werden verurtheilt werden.

Saarlouis, den 16. August 1873.

Königliches Kommandantur-Gericht.

Personal-Chronik.

(I. F. 947.) Der bisherige commissarische Communal-Förster Friedrich Wilhelm Kerzmann ist definitiv zum Communalförster des Gemeindeforstschutzbezirkes Schwirzheim, im Kreise Prüm, ernannt worden.

(I. 5178. S. 3. 2. Angabe.) Der katholische Lehrer Georg Mathieu zu Aussen, Kreises Saarlouis, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 5478. S. 3.) Der katholische Lehrer Johann Joseph Diewald zu Lebach, Kreises Saarlouis, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 5180. S. 3.) Die Schulamts-Candidatin Josephine Lochemes ist an die III. Classe der katholischen Schule zu Friedrichsthal, im Kreise Saarbrücken, commissarisch berufen worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Amtsblatt
der Königlich Preußischen Regierung zu Trier

No. 35. Donnerstag, den 28. August **1873.**

(I. 6079. a. 3.)

Vergleichende Zusammenstellung

des Zustandes der im Regierungsbezirk Trier vorhandenen Düngerstätten während der Jahre 1867 und 1872.

Ord. Nr.	Namen des Kreises	Anzahl der vorhandenen Düngerstätten		Davon sind angelegt: a. mit fester Sohle, Abwehrung des Regenwassers und mit Jauchenbehälter		b. wie ad a. aber ohne Jauchenbehälter		c. nur mit Vorkehrung gegen den Abfluß der Jauche nach der Straße		Davon waren noch in polizeiwidrigem Zustande: Düngerstätten gespannhaltender Wirthe		nicht gespannhaltender Grundbesitzer	
		1867	1872	1867	1872	1867	1872	1867	1872	1867	1872	1867	1872
1	Berncastel	5994	7102	1077	2265	1097	956	3096	3050	515	399	209	432
2	Bitburg	6591	6655	185	831	981	1502	3558	3722	781	291	1086	309
3	Daun	4233	4371	139	113	939	1923	2077	2125	620	201	458	9
4	Merzig	4648	4648	550	713	532	547	2203	2575	558	202	805	611
5	Ottweiler	5077	5386	203	287	1737	1902	1857	2707	534	200	746	290
6	Prüm	4816	5080	208	399	1328	1467	2423	2907	454	118	403	189
7	Saarbrücken	5894	6020	887	1313	1449	1331	2723	3167	259	54	576	155
8	Saarburg	5181	5217	127	310	637	388	1584	2743	1229	497	1604	1279
9	Saarlouis	7280	7248	415	754	979	1632	2109	3291	1492	365	2285	1206
10	Trier I. (Vororte)	1374	1409	308	579	461	351	483	370	36	50	86	59
11	Trier II. (Land)	9975	10,173	735	3225	1620	2100	3808	3314	2255	998	1557	536
12	St. Wendel	6267	6558	317	1175	753	1182	3586	3728	1117	312	494	206
13	Wittlich	5747	5851	718	1015	1672	1832	1813	2258	1034	374	510	372
	Total	73077	75,713	5869	12,979	14,185	17,063	31,320	35,957	10,884	4061	10,819	5653

Aus vorstehender Uebersicht ergibt sich, daß in den letzten fünf Jahren:

1. die Gesammtzahl der vorhandenen Düngerstätten von 73077
   auf 75713
   also um 2636
   gestiegen ist.
2. Die Anzahl der im polizeiwidrigen Zustande befindlichen Düngerstätten, welche
   a. den gespannhaltenden Wirthen gehören, sich von 10884
   auf 4061
   also um . . . . . 6823 Stück
   und
   b. die, welche nicht gespannhaltenden Wirthen gehören, sich von 10819
   auf 5633
   also um . . . . . 5186 Stück
   vermindert hat.

Nach diesen günstigen Ergebnissen der letzten 5 Jahre dürfen wir wohl hoffen, daß es der fortgesetzten Einwirkung der landwirthschaftlichen Vereine und der Thätigkeit der Ortspolizeibehörde gelingen werde, in den nächsten Jahren auch die noch rückständigen 4061 und 5653 = 9714 Düngerstätten in einer erwünschten, die

Ausgegeben zu Trier den 29. August 1873.

richtige Werthschätzung des wichtigen Materials, um das es sich handelt, bezeugenden Zustand zu bringen.

Wir bemerken gleichzeitig, daß die hiesige Fr. Lintz'sche Buchhandlung auf unsere Veranlassung aus dem landwirthschaftlichen Centralblatte für das bergische Land zwei kurze populäre Artikel über „die Dungstätte" und „das Ausgebreitetliegen des Mistes" als Flugblatt abgedruckt hat und hundert Exemplare zu 1 Thaler verkauft. Wir empfehlen den landwirthschaftlichen Vereinen dieses Flugblatt in größeren Parthien anzuschaffen und gratis zu vertheilen.

Trier, den 21. August 1873.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(II. L. 3076.) Wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1853 und 1857.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1853, Serie VI. No. 1 bis 8, und der Staatsanleihe von 1857 Serie V. No 1 bis 8, über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1873 bis 31. März 1877 nebst Talons werden vom 17. k. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage ausgereicht.

Die Koupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 17. beziehungsweise 18. November 1868 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Koupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Koupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Koupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direction in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 7. Februar 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
von Wedell, Löwe, Hering, Rötger.

Bekanntmachung der Provinzial-Behörden.

(I. 5523. a. 5) In den durch unsere Bekanntmachung vom 8. Februar d. Js. No. 801 mitgetheilten Bestimmungen über das Präparandenwesen ist in neuerer Zeit insofern eine Veränderung eingetreten, als der Herr Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten verfügt hat, daß den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien nur die obere Leitung des Präparanden-Unterrichts in wissenschaftlicher Hinsicht und in Beziehung auf die innere Verfassung, sowie die Einrichtung und Beaufsichtigung der öffentlichen, namentlich der Königlichen Präparanden-Anstalten, sowie derjenigen gehört, welche an Seminarorten bestehen oder mit Seminaren in Verbindung stehen. Den Königlichen Regierungen verbleibt dagegen die Beaufsichtigung der privaten Präparandenbildung, die Auswahl der für letztere in Anspruch zu nehmenden Lehrer und die Verwendung derjenigen Fonds, welche zur Remuneration von Präparandenlehrern und zur Unterstützung von Präparanden überwiesen werden. Wir veranlassen die Herrn Kreis-Schul-Inspektoren, hiernach ihre Berichte an uns in Betreff des Präparandenwesens zu beschränken und wegen der dem Ressort der Regierungen verbleibenden Angelegenheiten, wie früher an die Königlichen Regierungen zu berichten.

Coblenz, den 28. Juli 1873.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
von Bardeleben.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 5121. a. 2) Bestätigung der Kreis-Spar- und Dahrlehnskasse zu Merzig betreffend.

Bei der nach §. 5 der Statuten der Kreis-Spar- und Darlehns-Kasse zu Merzig stattgehabten Erneuerungswahl des Kuratoriums durch die Kreisstände sind:

1) der Königl. Landrath Freiherr von Louisenthal zum Vorsitzenden;
2) der Gutsbesitzer Nicolaus Gusenburger und der Notar Franken zu Beisitzern;

zu deren Stellvertretern:

ad 1) der Königl. Kreis-Sekretair Hopp,
ad 2) Johann Hoffmann und Peter Gottbang,

sämmtlich zu Merzig gewählt worden.

Die Wahlen haben unsere Bestätigung erhalten.

Trier, den 18. August 1873.

(I. 1070. I.) Zur Vornahme der Präsentations-Wahl für die Wiederbesetzung der Landraths-Stelle des Kreises Saarbrücken werden sich die Kreis-Stände am Dienstag den 23. September d. J. unter dem Vorsitz des von uns zum Wahlcommissarius ernannten Königl. Regierungs-Raths Linz zu Saarbrücken versammeln, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Trier, den 28. August 1873.

(I. 3316. a. 5.) Der Herr Minister des Innern hat mittelst Rescriptes vom 7. März cr. der evangelischen Diakonissen-Kranken-Anstalt in Posen, welche der Pflege der Kranken jeder Confession und Nationalität gewidmet ist und auf diesem Gebiete schon bisher segensreiche und weit über die Grenzen der Provinz Posen hinausgehende gemeinnützige Erfolge erzielt hat, zum Zwecke der Beschaffung und Erweiterung ihrer Räumlichkeiten und der Vermehrung ihrer Mittel die Abhaltung einer Collekte in den evangelischen Haushaltungen der altländischen Provinzen der Monarchie bewilligt, was wir mit dem Bemerken andurch zur Kenntniß bringen, daß die Collekte in unserm Verwaltungsbezirke in den Monaten Februar, März und April 1874 abgehalten werden wird.

Trier, den 10. August 1873.

(I. 4529. a. 3.) Betrifft die Ackerbauschule zu Saarburg.

Die Ackerbauschule in Saarburg wird am 15. October d. J. ihren zweiten Kursus eröffnen. Da die Anstalt Anerkennenswerthes leistet, so können wir deren Besuch mit Ueberzeugung empfehlen.

Das Nähere über die Bedingungen der Aufnahme rc. ist bei den Herren Landräthen und Bürgermeistern des Regierungsbezirks Trier zu erfragen.

Trier, den 15. August 1873.

(I. 5269. a. 2.) Belobung für Auszeichnung beim Brande.

Beim Löschen des in Picard, Kreis Saarlouis, im laufenden Monat ausgebrochenen Brandes haben sich durch vorzugsweise Thätigkeit und Umsicht ausgezeichnet:

1) der Ortsvorsteher Peter Kaas,
2) der Chaussee-Aufseher Johann Hecktor,
3) der Tagelöhner Michel Schmitt,
4) der Ackerer Anton Rupp,
5) der Ackerer Joseph Denis, sämmtlich aus Picard, und
6) der Tagelöhner Mathias Caspar Sohn aus St. Mathias,

was wir hierdurch belobend veröffentlichen.

Trier, den 25. August 1873.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 1045.) Oeffentliche Vorladung.

Der abwesende Militairsträfling Nikolaus Hoppe der hiesigen Strafabtheilung wird hierdurch aufgefordert in dem

auf den 20. Dezember d. J., Vormittags 9 Uhr,

im hiesigen Garnisongerichtslokale anberaumten Termine zu erscheinen, widrigenfalls die Untersuchung geschlossen, der Abwesende für fahnenflüchtig erklärt, und zu einer Geldbuße von 50 bis 1000 Thlrn. verurtheilt werden wird.

Coblenz, den 20. August 1873.

Königliches Gouvernements-Gericht.

(No. 1039.) Vorladung.

Der Sträfling Johann Karl Pilger der hiesigen Strafabtheilung Eigelstein, geboren am 12. Juli 1851 zu Bersing, Kreis u. Reg.-Bez. Trier, evangelisch, Hüttenarbeiter, wird hierdurch aufgefordert, sich spätestens:

am 12. December 1873, Vormittags 11 Uhr

in dem hiesigen Militair-Gerichtslokale zu stellen, unter der Warnung, daß die Untersuchung im Falle seines Ausbleibens geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von 50 — 1000 Thlr. verurtheilt werden wird.

Cöln, den 26. August 1873.

Königliches Gouvernements-Gericht.

(No. 1060.) Prüfungstermin für einjährig Freiwillige.

In Gemäßheit der §§. 148 und folgende der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß der zweite Semester-Termin zur Prüfung der Candidaten für den einjährigen freiwilligen Militair-Dienst pro 1873 auf Dienstag den 2. September d. J., Morgens 9 Uhr, im Gymnasial-Gebäude hierselbst, an demselben Tage 3 Uhr Nachmittags, sowie am Mittwoch den 3. September d. J., Morgens 9 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumt worden ist.

Trier, den 5. August 1873

Königl. Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen für den einjährigen Militairdienst.

(No. 1018.) Kgl. Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim im Rheingau.

Das Wintersemester beginnt am 1. October. Neue Zöglinge werden bis dahin angenommen.

Lehrgegenstände:

Obstbau, Landschaftsgärtnerei, Blumenzucht; doppelte Buchhaltung, kaufmännische Correspondenz werden vorgetragen vom Unterzeichneten; Planzeichnen, Früchte- und Blumenmalen vom Obergärtner Teichler; Botanik, Theorie des Seidenbaues und der Bienenzucht vom Dr. David; Chemie vom Professor Dr. Neubauer; Mineralogie und allgemeiner Pflanzenbau vom Dr. Frhr. v. Canstein; Mathematik (Stereometrie und Trigonometrie) vom Herrn Meyer; Weinbau und Weinbereitung vom Dr. Umber.

Kursus für Hospitanten.

3. Termin vom 28. September bis 25. October.

Honorar 2 Thlr. Schullehrer und Baumwärter frei. Nähere Auskunft ertheilt und die Unterkunft der Zöglinge in Geisenheim vermittelt

für die Direction der Kgl. Lehranstalt,
O. Hüttig.

Personal-Chronik.

(II. c. 2057 u. 2167.) Personalveränderungen in der Kataster-Verwaltung.

Der bisherige Kataster-Controleur Farwick zu

Manderscheid ist unter Ernennung zum Steuer-Inspektor vom 1 September ab in Ruhestand versetzt. An dessen Stelle ist der Kataster-Assistent Wunder zu Düsseldorf zum commissarischen Kataster-Controleur des Katasteramtes Manderscheid ernannt.

(II. c. 2166. u. 2159.) Der Kataster-Controleur Magnino zu Bernkastel ist nach Mühlheim a./Rh. und der Kataster-Controleur Cläßen, bisher zu Geilenkirchen, nach Berncastel vom 1. September d. J. ab versetzt.

(I. 4980. a. 2.) Dem früheren commissarischen Bürgermeister Hermann zu Otzenhausen ist die commissarische Verwaltung der Bürgermeisterei Berus übertragen worden.

(I. 4981. a. 2.) Der Bürgermeister Weismüller zu Saarwellingen ist mit dem 1. August cr. in den Ruhestand getreten und die commissarische Verwaltung der dadurch vacant gewordenen Bürgermeistereien Nalbach und Saarwellingen dem bisherigen Bürgermeister Clemens zu Altforweiler übertragen worden.

(II. F 10,528.) Der bisherige Förster Steinborn zu Hentern, Reviers Osburg, ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz mittelst Rescripts vom 19. v. Mts. II. b. 13019 zum Königlichen Hegemeister befördert worden.

(I. F. 940.) Der commissarische Communal-Oberförster Aßmann ist zum Communal-Oberförster der Oberförsterei Hermeskeil definitiv ernannt worden.

(I. F. 1039.) Der commissarische Communal-Oberförster Edmund Weißmüller ist zum Communal-Oberförster der Oberförsterei Trier definitiv ernannt worden.

(I. 5350. a. 5.) Die katholische Lehrerin Luzia Theisen zu Steinberg, Kreises Merzig, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 5380. a. 5.) Der Lehrer Friedrich Strumm zu Rohrbach, im Kreise Simmern, ist an die evangelische Schule zu Oberjeckenbach, im Kreise St. Wendel, versetzt worden.

(I. 5361. a. 5.) Der katholische Lehrer Lorenz Meurer zu Ensdorf, Kreises Saarlouis, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 5199. a. 5.) Der Herr Pfarrer Siehr zu Völklingen ist zum Schulinspector des Beringes Völklingen, im Kreise Saarbrücken, berufen worden.

(I. 5360. a. 5.) Die katholische Lehrerin Helena Urbain zu Ensdorf, Kreises Saarlouis, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(No. 1057.) Dem Rudolf Thomas zu Elberfeld ist unter dem 19. August d. J. ein Patent

auf eine rotirende Pumpe in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 1056.) Das dem Fabrikanten Wilhelm Kahn zu Stettin unter dem 30. April 1872 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine Kartoffelgrabe-Maschine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der [illegible] in Trier.

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier

No. 36. Donnerstag, den 4. September 1873.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(No. 1076.) Erweiterung des Fahrpostverkehrs mit England.

Vom 1. September ab können zur Beförderung nach Großbritannien und Irland auf dem Wege über Ostende außer den bisher zulässigen Päckereisendungen ohne und mit Werthangabe auch solche Packete zur Beförderung angenommen werden, deren Inhalt aus:

Gold oder Silber (in Barren, gemünzt oder verarbeitet), Plattgold und Silber, Quecksilber, Platina, Werthpapieren, Bijouterien oder Edelsteinen

besteht. Der declarirte Werth der einzelnen Sendung darf 100,000 Francs oder 26,666⅔ Thaler nicht übersteigen.

Ueber die zur Anwendung kommenden Taxen geben die Postanstalten auf Verlangen die erforderliche Auskunft.

Berlin, 26. August 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

(I. 4718. a. 3.) Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von den Ständen des Kreises Bitburg, Regierungsbezirks Trier, beschlossenen chausseemäßigen Ausbau der Straße von Sinspelt über Mettendorf und Freilingen nach Bollendorf genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Bitburg, Regierungsbezirk Trier, das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem Kreise Bitburg gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staatschausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen.

Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Bad Ems, den 23. Juli 1873.

gez. Wilhelm.

Für den Finanz-Minister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

ggz. Dr. Falk.

An den Finanz-Minister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Für richtige Abschrift.

(L. S.) gez. Bläser. Geheimer Kanzlei-Secretair.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 5198. a. 2.) Ergänzung des Curatoriums der Kreis-Sparkasse zu Prüm betreffend.

Bei der stattgehabten Ergänzungswahl des Curatoriums der Kreis-Sparkasse zu Prüm durch die Kreisstände sind:

1) an Stelle des ausgeschiedenen früheren Königlichen Landraths Gräff der Königliche Landraths-Amtsverwalter, Regierungs-Assessor Strom zum Director, und
2) an Stelle des verzogenen Lederfabrikanten Nicolaus Aiff-Becker, der Lederfabrikant Nels zum stellvertretenden Beisitzer, beide zu Prüm gewählt worden.

Diese Wahlen haben unsere Bestätigung erhalten.

Trier, den 28. August 1873.

(I. 5036. a. 5.) Die zweite Lehrerstelle an der evangel. Schule zu Friedrichsthal, im Kreise Saarbrücken, kommt zur Erledigung. Einkommen 275 Thlr., sodann an Wohnungsmiethe-Entschädigung 96 Thlr. für einen verheiratheten und 48 Thlr. für einen unverheiratheten Lehrer.

Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 1. Oktober cr. bei uns einzureichen.

Trier, den 28. August 1873.

(I. 5886. a. 5.) Die evangelischen Schulstellen zu Liebenschied, Kreis Bernkastel,

Einkommen 217 Thlr.,
Horodt, Kreis Bernkastel, Einkommen 193 Thlr.,
Veldenz II, Kreis Bernkastel, Einkommen 140 Thlr.,
Prüm, Kreis Prüm, Einkommen 190 Thl., werden erledigt.

Bewerbungen um dieselben sind bis zum 1. October cr. bei uns anzumelden.

Auf eine angemessene Erhöhung der Einnahmen jeder der vier Schulstellen wird alsbald Bedacht genommen werden.

Trier, den 28. August 1873.

(I. 5266. a. 2.) Belobung für Auszeichnung beim Brande.

Beim Löschen des in der Nacht vom 11. auf den 12. v. M. in Schwalbach, Kreis Saarlouis, ausgebrochenen Brandes haben sich durch Umsicht und Ausdauer vorzugsweise ausgezeichnet:

Ausgegeben zu Trier den 5. September 1873.

1) der katholische Pfarrer Wolff,
2) der evangelische Pfarrer Weber,
3) der Steiger Römer,
4) Eduard Steffen, Hauptmann der Feuer-Lösch-Compagnie,
5) Georg Rupp-Gabriel, Lieutenant der Feuer-Lösch-Compagnie,
6) Wilhelm Kern, Lieutenant der Feuer-Lösch-Compagnie,
7) der Lehrer Hensel,
8) Heinrich Reichert,
9) Peter Rupp-Feld,
10) Mathias Kiefer-Spieß,
11) Karl Welch,
12) Jakob Pohl-Kiefer,
13) Nikolaus Germann,

sämmtlich aus Schwalbach, was wir hierdurch belobend veröffentlichen.

Trier, den 27. August 1873.

(I. 5871. S. 5.) Die Haus-Collecte für die Vollendung des Baues der evangel. Kirche zu Widdert betr.

Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat mittelst Rescripts vom 31. Mai cr. Behufs Aufbringung der Mittel für die Vollendung des Baues der evangel. Kirche zu Widdert, im Kreise Solingen, eine Haus-Collekte bei den evangel. Bewohnern unseres Verwaltungsbezirks bis zum Schlusse dieses Jahres bewilligt, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Collekte durch die Deputirten Adam Kunz zu Niederchumbd und F. W. Cardinal von Widdern zu Langenberg abgehalten werden wird.

Trier, den 30. August 1873.

(I. 5873. S. 5.) Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat mittelst Rescripts vom 31. Juli cr. Behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau einer kathl. Kirche zu Lauschied im Kreise Meisenheim, eine bis zum Schlusse des laufenden Jahres abzuhaltende Haus-Collekte bei den katholischen Bewohnern unseres Verwaltungsbezirks bewilligt, was wir mit dem Bemerken zur Kenntniß bringen, daß die Collekte durch die nachstehend benannten Deputirten abgehalten werden wird: 1) Cron Franz, 2) Cron Franz Jakob 3) Julius Heinrich, 4) Emmerich Georg, 5) Brandenburger Johann, 6) Sibilla Michel, 7) Schappert Jakob, 8) Cron Jakob, 9) Bender Jakob, 10) Hoffmann Johann, Pfarrer, alle in Lauschied 11) Zimmer Mathias aus Boppard, 12) Leinen, Pfarrer in Niederheckenbach, 13) Pälzen, Pfarrer in Arenberg, 14) Bauer Peter aus Bärweiler, 15) Schappert Peter aus Bärweiler, 16) Schlarb Adam aus Hundsbach.

Trier, den 30. August 1873.

(I. 5914. S. 5.) Betrifft Abhaltung einer Hauscollekte bei den jüdischen Einwohnern.

Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat Behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau einer Synagoge zu Rheydt eine bis zum 1. April 1874 abzuhaltende Haus-Collekte bei den jüdischen Einwohnern unseres Regierungsbezirks bewilligt, was wir mit dem Bemerken zur Kenntniß bringen, daß der Bernhard Simons zu Rheidt mit der Abhaltung der Collecte beauftragt ist.

Trier, den 27. August 1873.

(I. 5683. S. 5.) Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 12. Mai cr., Amtsblatt Nr. 21 Seite 110, wird andurch mitgetheilt, daß der Hr. Oberpräsident der Rheinprovinz mittelst Resc. vom 12. d. M. den Termin zur Abhaltung der evang. Haus-Collekte für Düssel bis zum Schlusse des laufenden Jahres verlängert hat.

Trier, den 27. August 1873.

(I. 1079. S. 1.) Als eine Separat-Beilage des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers wird fortan eine „Allgemeine Verloosungs-Tabelle" erscheinen.

Dieselbe wird wöchentlich einmal herausgegeben werden und sämmtliche ausgeloosten, an der Berliner Börse gangbaren in- und ausländischen Loos- oder Lotterie-Papiere, sowie die im Wege der Ausloosung amortisirbaren Effekten des In- und Auslandes enthalten.

Die Bestellung dieser Tabelle kann abgesondert von dem Reichs- und Staats-Anzeiger erfolgen.

Berlin, den 11. August 1873.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: von Klützow. Im Auftrage: Lenz.

Vorstehendes bringen wir in Folge höheren Auftrags hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Behörden.

Trier, den 29. August 1873.

(I. 4699. S. 3.) Landwirthschaftliche Lehranstalt in Bitburg.

Das Wintersemester an der landwirthschaftlichen Lehranstalt in Bitburg beginnt am 15. October. Das Aufnahme-Examen findet am 14. statt.

Gleichzeitig wird der Hospitantencursus, in welchem in zwei Wintersemestern sämmtliche landwirthschaftliche und die einschlagenden naturwissenschaftlichen Fächer zum Vortrag kommen, eröffnet. Auch werden Anmeldungen für einzelne Fächer, (Obstbaumzucht, Bienenzucht, Naturwissenschaft) angenommen. Auf Schullehrer aus der Umgegend wird bei Legung der Stunden besondere Rücksicht genommen.

Anfragen und Anmeldungen sind an den Director der Anstalt, Dr. Mecker, zu richten.

Wir können den Besuch dieser landwirthschaftlichen Lehranstalt nur dringend empfehlen.

Trier, den 28. August 1873.

(I. 5431. S. 2.) Ausweisung aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind:

1) die Blätterin Margaretha Carlen, geboren am 18. Januar 1847 zu Bukswiller (Elsaß), wohnhaft zu Sedan;
2) der August Sallemand, geboren am 28. Januar 1858 zu Dombaste;
3) der Maurer Karl Anton Desady, geboren im Jahre 1855 zu Metz, wohnhaft zu Nancy;
4) die Näherin Maria Guerin, geboren am 9. November 1847 zu Virecourt (Meurthe), wohnhaft zu Nancy;

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung und zwar zu

1, 2, 3 wegen Landstreichens, zu 4 wegen gewerbsmäßiger Unzucht, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen zu Metz vom 4. August 1873;

5) der Arbeiter Nicolas Chansen, geboren den 20. September 1855 zu Mouville (Meurthe u. Mosel-Departement in Frankreich), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreicherei, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 6. August 1873;

6. der Arbeiter Peter Feller, 17 Jahre alt, gebürtig aus Wiltz, im Großherzogthum Luxemburg, bisher wohnhaft in Sedan nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreicherei, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 6. August 1873;

7. der Fischer Hirsch Selenowicz und dessen Sohn Max Selenowicz aus Augusthoff in Rußland, 55 beziehungsweise 13 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich Preußischen Regierung zu Bromberg vom 4. August 1873

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden, was wir hierdurch veröffentlichen.

Trier, den 30. August 1873.

(I. 5036. s. 2.) Die erhebliche Steigerung der Preise fast aller Lebensbedürfnisse hat es erforderlich gemacht, den Pflegesatz der chirurgischen Klinik der Universität zu Bonn vom 1. October cr. ab zu erhöhen für Kranke.

1. Classe auf 1 Thlr. 20 Sgr.
2. „ „ 1 „ — „
3. „ „ — „ $12^1/_2$ „

Dies geschieht in Uebereinstimmung mit dem Johannes-Hospital und dem Friedrich-Wilhelms-Hospital daselbst, welche ebenfalls von dem gedachten Tage ab ihren Pflegesatz für chirurgische Kranke in der gedachten Weise erhöhen, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Trier, den 2. September 1873.

(I. 5325. s. 2.) Genehmigungs-Urkunde der Statut-Aenderungen der Großbritannischen gegenseitigen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu London.

Den in den außerordentlichen General-Versammlungen vom 7. November und 19. Dezember 1871 beschlossenen Aenderungen des Statuts der Großbritannischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft (Great-Britain mutual Lise Assurance Society) zu London, vom 12. Februar 1844, welche in deutscher Uebersetzung dahin lauten:

Die Paragraphen 126 und 127 der Statuten der Gesellschaft sollen beseitigt und in ihrer Stelle die folgenden, mit den Zahlen 126, 127 A und 127 B zu bezeichnenden Paragraphen, substituirt sein.

126. Daß nach dem Ablaufe von den drei Jahren vom 31. Dezember 1870 ab und hinfort nach dem Ablaufe eines jeden darauf folgenden dritten Jahres das Collegium der Directoren unter Zugrundelegung und mit Bezug auf die Rechnungslegung und den Bericht über die Angelegenheiten und die Geschäfte der Gesellschaft, welche in der vorhergehenden jährlichen General-Versammlung vorgelegt werden müssen, ermittelt und festsetzen soll, ob überhaupt und welche Gelder mit Sicherheit für die Gesellschaft aus dem Gesammtfonds und dem Vermögen derselben genommen und zum Nutzen der Mitglieder, welche wie hierin später bestimmt ist, zur Theilnahme berechtigt sind, als Gewinnantheil vertheilt werden können.

127 A. Daß eine solche Summe, wie sie das Collegium der Directoren von Zeit zu Zeit als einen sichern und geeigneten Betrag festsetzen wird, der, wie vorerwähnt, unter die verschiedenen zur Theilnahme daran berechtigten Gesellschafts-Mitglieder durch Herabsetzung oder Reduktion der künftigen Prämien auf ihre betreffenden Versicherungen vertheilt und in ihren Nutzen verwendet werden soll, oder im Wege der Zuschreibung zu der versicherten Summe oder Summen oder durch Tilgung der Prämien (sofort oder aufgeschoben) oder indem die versicherte Summe zu einer bestimmten Zeit zahlbar gemacht wird, und daß der Betrag, welchen das Collegium der Direktoren zum Nutzen der Mitglieder zu vertheilen bestimmt, unparteiisch und gerecht nach einer solchen Skala und in solcher Weise unter diejenigen Mitglieder vertheilt werden soll, welche für ihre resp. Versicherungen fünf Jahres-Prämien an oder vor dem 31. Dezember in einem jeden solchen dritten Jahre, wie vorerwähnt, gezahlt haben.

Stets unter dem Vorbehalte, daß keine derartige Vertheilung vorgenommen werden soll, wenn nicht und bis der derzeitige Mathematiker (Actuary) der Gesellschaft bescheinigt hat, daß der Stand der Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft eine solche Vertheilung zuläßt, und daß dieselbe mit Sicherheit für die Gesellschaft vorgenommen werden kann.

127 B. Daß während der drei Jahre vom 31. Dezember 1870 bis zum 31. Dezember 1873 die verschiedenen Gesellschafts-Mitglieder, welche auf ihre betreffenden Versicherungen fünf Jahres-Prämien bezahlt haben werden, die Wahl haben sollen, entweder die vollen Prämien in Betreff solcher Versicherungen zu zahlen, oder einen Rabatt darauf zu erhalten in der Höhe von 21 pCt. (wie solches die gegenwärtige Reduction ist) und daß in letzterem Falle dieser in Rede stehende Rabatt eine Belastung der Police darstellen soll, welche zum Satze von 5 Procent für das Jahr zu verzinsen ist,

wird die unter No. 1 der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 15. September 1860 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 7. Juli 1873.

(L. S.) Der Minister des Innern.

Im Auftrage: gez. von Klützow.

Ausfertigung.
(I. A. 5364.)

Für richtige Abschrift: gez. Maetzke, Kanzlei-Rath.

Vorstehende Genehmigungs-Urkunde der Aenderungen des nebst Concession in unserer Amtsblatts-Nummer 1 de 1861 Seite 2 veröffentlichten Statuts, bringen wir hierdurch zur Kenntniß des Publikums.

Trier, den 27. August 1873.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 1085.) Universität Greifswald.

Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsverzeichniß für das Winter-Semester 1873—74.

Anfang des Semesters am 15. October.

1. Ein und Anleitung zum akademischen Studium, Director Professor Dr. Baumstark.
2. Volkswirthschaftslehre, II. Theil, derselbe.
3. Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin.
4. landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, I. Theil, Dr. Pietrusky.
5. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, derselbe.
6. Landwirthschaftliches Praktikum, derselbe.
7. Rindviehzucht, Pr. Dr. Rohde.
8. Schafzucht, derselbe.
9. Schweinezucht und landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe.
10. Landwirthschaftliches Repetitorium, Prof. Dr. Rohde.
11. Landschaftsgärtnerei, akademischer Gärtner Fintelmann.
12. Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister, Wiese.
13. Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer.
14. Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, derselbe.
15. Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Prof. Dr. Dammann.
16. Lehre von den äußeren Krankheiten der Hausthiere, derselbe.
17. Thierärztliche Geburtshilfe, derselbe.
18. Thierärztliche Klinik hält derselbe.
19. Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer.
20. Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Prof. Dr. Scholz.
21. Analitische Chemie, derselbe.
22. Düngerlehre, derselbe.
23. Repetitorium der organischen Chemie, derselbe.
24. Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Prof. Dr. Jessen.
25. Principien des allgemeinen Pflanzenbaues mit Rücksicht auf Klimatologie, derselbe.
26. Pflanzenphysiologie, I. Theil, derselbe.
27. Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe.
28. Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, derselbe.
29. Geognosie, Prof. Dr. Scholz.
30. Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil, akademischer Baumeister Müller.
31. Praktische Geometrie, Prof. Dr. Fuchs.
32. Mechanik und Maschinenlehre, derselbe.

Lehrhilfsmittel.

Als Lehrmittel dient vorerst die umfangreiche Gutswirthschaft mit ihren mannigfaltigen Bodenarten und ihren werthvollen Rindvieh-, Schaf- und Schweinebeständen, insofern sie Gelegenheit bietet, die Vorträge durch Demonstrationen auf dem Felde und im Stalle zu erläutern. In gleicher Weise werden die Vorträge über Technologie durch die in der Wirthschaft betriebenen ökonomisch-technischen Gewerbe, besonders durch die Brauerei und Ziegelei, und durch Excursionen nach Greifswald und Stralsund, die forstlichen Vorträge durch Excursionen in die ausgedehnten angrenzenden reichen Universitäts- und Königlichen Forsten veranschaulicht. Das von der Gutswirthschaft getrennte, besonders bewirthschaftete, Versuchsfeld gibt den Studirenden Gelegenheit, Versuche, welche mit neuen Culturmethoden und mit dem Anbau neuer Pflanzenvarietäten gemacht werden, zu verfolgen. Die Versuchsstelle und der Thierpark bieten Beobachtungen über Fütterungs- und Züchtungsversuche, während durch die thierärztliche Klinik in den Krankenställen und in freier Praxis des Departements-Thierarztes die Vorlesungen über Pferdebekenntniß, Hufbeschlag und Krankheiten der Hausthiere praktisch erläutert werden. Das chemische Laboratorium, das pflanzen-physiologische und thierphysiologische Institut sind zu praktischen Arbeiten der Studirenden eingerichtet. Als sonstige Lehrhilfsmittel dienen: die akademische Bibliothek, das akademische Leseinstitut, die landwirthschaftliche Modellsammlung, die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung, das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung, die chemische Versuchsstation, das botanische Museum von Pflanzen, Saamen und Früchten, die zoologische Sammlung, das mikroskopische Institut, das Mineraliencabinet, das anatomische Museum und die thierärztlichen Sammlungen, der botanische Garten, das pomologische Institut nebst Obstmodellcabinet und die Gemüsegärten. — Sämmtliche Vorlesungen und Demonstrationen werden in Eldena gehalten. Den Studirenden steht aber zu ihrer weiteren wissenschaftlichen Ausbildung das Recht zu, außerdem Vorlesungen an der Universität zu hören und alle wissenschaftlichen Hülfsmittel der Universität zu benutzen. Die Akademie Eldena vereinigt somit in sich die Vorzüge der für sich völlig ausgestatteten Akademie mit denen der Universität.

Von jedem Eintretenden wird verlangt, daß er die-

jenigen Schul-Vorkenntnisse und Gedankenreife besitze, welche zu dem Verständniß wissenschaftlicher Vorträge erforderlich sind, und, falls er eigentlicher Landwirth ist, daß er mindestens ein Jahr bereits in der landwirthschaftlichen Praxis thätig gewesen sei. Doch kann vom Letzteren dispensirt werden und es findet keine Prüfung vor der Aufnahme statt. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich jedoch stets nur auf ein Semester. Die Eintretenden werden als Studirende an der Universität Greifswald immatriculirt und müssen zum Zwecke der Immatriculation ein obrigkeitliches oder obrigkeitlich bestätigtes Sittenzeugniß oder ein Abgangszeugniß von einer anderen Lehranstalt aus dem letztverflossenen Halbjahr mitbringen. Das Eintrittsgeld beträgt 6 Thlr., das Studienhonorar für das erste Semester 40 Thlr., für das zweite 30 Thlr., für das dritte 20 Thlr., für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thlr. Wohnung nehmen die Studirenden in Privathäusern, Kost bei den Gastwirthen des Ortes oder bei Privatspeisewirthen, je nach freier Wahl. Ausnahmsweise kann einem Studirenden, der sich ein Semester hindurch durch Fleiß und gute Führung ausgezeichnet hat, Erlaß des Honorars und Freitisch zugestanden werden. Die Kosten des Aufenthalts mit Einschluß des Honorars, jedoch mit Ausschluß der durch Kleidung, Wäsche und Vergnügungen entstehenden Ausgaben, stellen sich für einen sparsamen Studirenden im ersten Jahre auf 270—310 Thaler, im zweiten Studienjahre auf 220—260 Thlr. — Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: die kgl. staats- und landwirthsch. Akademie Eldena bei der Universität Greifswald, dargestellt von ihrem Director Dr. Baumstark, Berlin 1870. Auch ist der Unterzeichnete gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Eldena, im Juli 1873.

Der Director
k. staats- und landwirthsch. Akademie Eldena.
Geh. Reg.-Rath Dr. E. Baumstark.

(No. 1083.) Königlich Preußisches Landwirthschaftliches Institut zu Hof Geisberg bei Wiesbaden.

(Gegründet im Jahre 1818.)

Winter-Halbjahr 1873/74.

Die Anstalt umfaßt zwei theoretische Wintercurse und einen praktischen Sommercurs. Im bevorstehenden Winterhalbjahr beginnt der theoretische Unterricht Mittwoch den 15. October und werden in demselben folgende Fächer gelehrt:

1) Mathematik, einschließlich des Feldmessens und Nivellirens, sowie
2) Allgemeine und landwirthschaftliche Botanik und
3) Allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie von Dr. Koch.
4) Allgemeine Chemie von Professor Dr. Neubauer.
5) Agricultur-Chemie von Geh. Hofrath Dr. Fresenius.
6) Anatomie und Physiologie der Hausthiere (einschließlich der Lehre von dem Zahnwechsel und der darauf begründeten Altersbestimmung), sowie Lehre vom Exterieur des Pferdes und Rindes und
7) Lehre vom Hufbeschlag von Departements-Thierarzt Groll.
8) Lehre vom Klima und Boden, sowie von der Bodenbearbeitung und Düngung von Dr. Freiherr von Canstein.
9) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde von Direktor Dr. Medicus.
10) Wiesenbau nebst Lehre von der Drainage von Bezirks-Wiesenbaumeister Klaas.
11) Allgemeiner Theil der Lehre von der Viehzucht nebst Schaf- und Schweinezucht von Direktor Dr. Medicus.
12) Landwirthschaftliche Betriebslehre (Taxationslehre) von Dr. Freiherr v. Canstein.
13) Hopfen- und Gemüsebau von Direktor Dr. Medicus.

Den zwischen den beiden theoretischen Unterrichtscursen liegenden Sommer verwenden die Zöglinge zu ihrer praktischen Fortbildung auf wohlbewirthschafteten Gütern; die Unterkunft auf solchen vermittelt auf geäußerten Wunsch die Direktion der Anstalt.

Die hiesige Stadt bietet sonstige Bildungsmittel aller Art; unter Anderem auch Privat-Vorbereitungscurse für das Examen zum einjährig-freiwilligen Militärdienste. Es kann aber nicht empfohlen werden, die Letzteren, welche sehr viele Zeit in Anspruch nehmen, mit den landwirthschaftlichen Studien am Institute zu verbinden.

Von den Aufnahme-Bedingungen wird hier hervorgehoben, daß die Schüler der Anstalt das 17. Lebensjahr angetreten haben müssen.

Weitere Auskunft über die Anstalt gewähren Prospektus, Vorlesungen-Verzeichniß und Statuten, welche durch den Unterzeichneten oder die hiesigen Buchhandlungen bezogen werden können.

Wiesbaden, im Juli 1873.

Die Königliche Instituts-Direktion.
Dr. Medicus, Direktor.

(No. 1084.) Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Winter-Semester beginnt am 15. October d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Director Professor Dr. Dünkelberg. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. Allgemeiner Pflanzenbau: Derselbe. Landwirthschaftliches Seminar: Derselbe und Professor Dr. Werner. Rindviehzucht: Professor Dr. Werner. Futtergewächsbau: Derselbe. Wollkunde: Derselbe. Doppelte Buchführung: Derselbe. Handelsgewächs-

bau: A. Havenstein. Obstbaumzucht: Garten-Inspector Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation: Oberförster Hers. Unorganische Experimental-Chemie: Professor Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Technologie: Derselbe. Chemisches Praktikum: Derselbe. Ueber Pflanzenernährung und Düngung: Dr. Kreusler. Ueber die allgemeinen Gesetze des thierischen Stoffwechsels: Dr. Zuntz. Experimental-Physik. Physikalisches Praktikum. Mechanik der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen — Pflanzen-Anatomie und Physiologie: Professor Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Professor Dr. Troschel. Mineralogie: Professor Dr. Andrae. Landwirthschaftliche Baukunde: Baurath Dr. Schubert. Wege- und Wasserbau: Derselbe. Zeichnen-Unterricht: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Held. Landwirthschafts-Recht: Oberbergrath Professor Dr. Klostermann. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.

Die Fowler'schen Dampf-Cultur-Apparate sind auf der zur Akademie gehörigen Domäne Annaberg eingeführt und in nachhaltiger Benutzung.

Außer den übrigen der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch ein für chemische, physikalische und physiologische Praktika besonders eingerichtetes Institut, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1873.

Der Director der landwirthsch. Akademie:
Prof. Dr. Dünkelberg.

Personal-Chronik.

(No. 1073.) Der Ober-Telegraphist Cornelius ist von Cassel nach Saarbrücken versetzt worden.

(I. 5663. S. 5) Die Lehrerin Elisa Decker, ist an die katholische Schule zu Püttlingen, (reucreirte dritte Schulstelle) im Kreise Saarbrücken, commissarisch berufen worden.

(I. 5701. S. 5.) Der Lehrer P. Boos zu Friedrichsthal, im Kreise Saarbrücken, ist an die zweite Lehrerstelle zu St. Arnual, desselben Kreises, versetzt worden.

(No. 1078.) Dem Ingenieur Peter Barthel zu Frankfurt a. M. ist unter dem 22. August d. J. ein Patent
auf eine Sohlen-Nähmaschine für umgewendete Schuhe, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 1080.) Dem H. de Grousilliers hierselbst ist unter dem 23. August d. J. ein Patent
auf ein Verfahren, Soda und Pottasche darzustellen, in so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 1079.) Dem Ingenieur Bernhard Stauffer zu Magdeburg ist unter dem 25. August 1873 ein Patent
auf einen Regulator an Aufzügen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier

No. 37. Donnerstag, den 11. September 1873.

(**I. 1886. S. III.**) Die Förderung des Obstbaues und der Alleepflanzungen im Regierungsbezirk Trier*).

I.

Der im Regierungsbezirk Trier in günstiger Entwickelung begriffene Obstbau steht noch lange nicht auf der Stufe der Vervollkommnung, welche ihm gebührt, und zwar hauptsächlich deshalb nicht, weil man sich über die Erträge einer richtig betriebenen Obstcultur keine genügende Rechenschaft gibt.

Welch kleiner Bruchtheil unserer Communicationswege ist z. B. erst mit Obstbäumen bepflanzt! wo dies aber wirklich der Fall ist, findet man die Anlagen noch meistentheils in einem unbefriedigenden Zustande. Das Gegentheil treffen wir in anderen Ländern, namentlich in Böhmen, Hannover, Braunschweig, Nassau, Hessen, Würtemberg u. s. w.

Für jeden Obstfreund ist es ein Genuß, z. B. die prachtvollen Obstwälder an der Bergstraße und besonders im Neckarkreise zu sehen. Wohin das Auge blickt, bemerkt man dort wohlgelungene Obstpflanzungen. Die Wege sind zu beiden Seiten (und zwar über's Kreuz [Quincunx]) mit gut gepflegten Bäumen bepflanzt, welche durch ihre Blüthen und Früchte, sowie durch den Gesang der vielen sich darin aufhaltenden Singvögel Auge und Ohr erfreuen. Dagegen sind bei uns noch immer viele Wege nur mit Pappeln**), Eichen, Ulmen 2c. bepflanzt; Baumarten, welche bekanntlich nur einen mittelmäßigen Holzwerth haben, und außerdem die angrenzenden Ackerfelder benachtheiligen, indem die Wurzeln dieser Bäume sich 2—3 Ruthen weit in die anschießenden Grundstücke hinein zu erstrecken und die Nährstoffe aufzusaugen pflegen, wie uns dies das dürftige Aussehen der Feldfrüchte an solchen Stellen lehrt. Man kann sich deshalb nicht wundern, wenn die benachtheiligten Grundbesitzer sich gegen eine solche Bepflanzung der Wege auf jede Weise Abhülfe zu verschaffen suchen. Anders verhält sich die Sache bei Bepflanzung der Straßen mit Obstbäumen. Die Wurzeln des Birnbaumes, sowie die des Kirschbaumes gehen z. B. mehr in die Tiefe hinab, so daß sie die benachbarten Felder fast gar nicht beschädigen; der Apfelbaum breitet dieselben zwar mehr an der Oberfläche aus, jedoch in einem kleinern Umfange, der ungefähr nur ein Drittel von dem der Eichen, Pappeln, Ulmen 2c. beträgt. Weshalb wollte man also an den geeigneten Stellen noch ferner den Obstbaum zurückweisen, obwohl derselbe — abgesehen von seinem Holzwerthe — durch seine Früchte bedeutend mehr einbringen würde als jene Waldbäume? Der Einwand, daß die Anpflanzungen sich nicht erhalten ließen, weil sie zu vielen Beschädigungen ausgesetzt seien, ist nicht stichhaltig. Es läßt sich allerdings nicht leugnen, daß es auch bei uns noch immer Leute gibt, welche die Alleebäume geflissentlich beschädigen. Derartige Frevel würden vielleicht auch bei uns durch härtere Strafen, als jetzt bestehen, schneller gänzlich beseitigt werden, wie uns dies wiederum Würtembergs Beispiel beweist. Dort haben sich wenigstens die Baumfrevel fast ganz verloren, seit man diesen strengeren Weg eingeschlagen hat. Hier (ebenso wie z. B. in Hannover) wurzelt aber auch die Liebe zum Obstbau schon so tief in der Bevölkerung, daß (was bei uns trotz der häufig ausgesetzten erheblichen Belohnungen fast niemals der Fall ist) vorkommenden Falles fast jeder Einwohner der betreffenden Gemeinde es sich zur Ehrensache macht, den Frevler zu ermitteln und ohne Belohnung (die Strafgelder*) pflegen in die Armenkasse zu fließen) zur Anzeige zu bringen. Uebrigens sind aber auch bei uns derartige bedauerlichen Erscheinungen in den letzten Jahren schon seltener vorgekommen, so daß die durch solche Frevel entstehenden Lücken durch Nachpflanzungen bald wieder ergänzt werden können. Ist Letzteres mehrere Male auf Kosten der betheiligten Gemeinden mit Strenge durchgeführt, so pflegt man allseitig viel größere Wachsamkeit als bisher zu üben und auch dadurch neue Frevel zu verhindern**).

*) Capitel I ist nach einem im Junihefte des Jahrgangs 1870 der Zeitschrift des landwirthsch. Vereins für Rheinpreußen veröffentlichten die ganze Rheinprovinz betreffenden Aufsatze des jetzigen Lehrers der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Bitburg, Pomologe Arnold, frei bearbeitet von Regierungs-Rath Beck auf Veranlassung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz Herrn von Bardeleben für den Regierungsbezirk Trier.

**) Wir wollen damit übrigens der radicalen Vertilgung der italienischen Pappel durchaus nicht das Wort reden. Gehörig verwendet ist sie eine Zierde der Gegend, z. B. in Trier beim Katharinenthore, im Wittlicher Thale, bei Bitburg, unweit der von der Heyden'schen Stiftung, bei St. Wendel u. a. a. Orten. Wie schöne Alleen sieht man im Großherzogthum Luxemburg unter Benutzung der kanadischen Pappeln angelegt und wie musterhaft sind dieselben in Pyramidenform geschnitten!

*) In der Gemeinde Duderstadt (Hannover) wird z. B. Jedermann — ohne Ansehen der Person — der auch nur eine Kirsche am Wege abpflückt mit 10 Sgr. zu Gunsten der Armen bestraft.

**) Die Herren Geistlichen und Lehrer können insofern außerordentlich viel thun. Man schenke jedem Kinde einen Obstbaum aus der Gemeinde-Baumschule. Man richte wieder Pflanzungen

Ausgegeben zu Trier den 12. September 1873.

Gegen Beschädigungen durch Fuhrwerk oder Vieh lassen sich aber die Obstbäume hinreichend durch Prallsteine, durch Beisetzen tüchtiger Schutz- und Prellpfähle sowie durch Einbinden mit Dornen (cfr. Amtsblatt 1873 No. 5) schützen. Ebenso pflegt die Klage über Obstraub an den Orten bald zu verschwinden, wo größere Pflanzungen gemacht werden. Ein praktisches Mittel gegen Obstdiebstahl wird in vielen Gemeinden Würtembergs mit bestem Erfolge angewandt; man sucht nämlich den Eifer der Aufsichtsbeamten, sowie der Baumwärter dadurch anzuspornen, daß man denselben einige Procente des Erlöses der Obstpflanzungen zu Gute kommen läßt, so daß das eigene Interesse dieser Leute an einer genügenden Beaufsichtigung wachgerufen wird.

Manche Gemeinden sträuben sich gegen die Bepflanzung ihrer Wege auch aus dem Grunde, weil sie behaupten, daß das Obst bei ihnen nicht gedeihe. Nichts ist jedoch ungerechtfertigter als dieser Einwand; denn abgesehen von den in den Waldungen liegenden Wegestrecken und den exponirten Höhelagen, finden wir in unserem Bezirke äußerst wenige Bäume, welche diese Behauptung rechtfertigen. Wenn bisher die gepflanzten Bäume verkümmert sind, so lag die Schuld in der Regel an der mangelhaften Beschaffenheit der Bäumchen, an der unrichtigen Auswahl der Sorten oder in dem fehlerhaften Verfahren beim Transport und Pflanzen derselben. Auf schlechtem trockenem Boden, gedeiht z. B. der Kirschbaum noch gut*). Ebenso gedeihen die Mostbirnen in geringem Boden, wogegen der Apfelbaum allerdings schon etwas kräftigeren Boden liebt, jedoch mit Ausnahme des Süßapfels, der sogar noch an nassen Stellen gepflanzt werden kann.

Allerdings läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die meistens schmalen Communicationswege dem Fortkommen der Alleebäume hinderlich sind. Allein auch hier läßt sich helfen, wenn man die Bäume weitläufig und zwar über's Kreuz pflanzt, während es das Auge verletzt, wenn man ohne dringende Nothwendigkeit bloß eine Seite der Wege bepflanzt.

Das größte Hemmniß der Bepflanzung der Wege besteht aber, wie schon bemerkt, darin, daß sich die wenigsten Leute Rechenschaft über die Höhe der Erträge der Obstpflanzungen zu geben wissen. Und doch haben wir keinen Culturzweig, welcher — bei verhältnißmäßig so geringer Pflege — eine gleiche Rente abwirft, wie die Obstkultur. Die praktischen Schwaben haben dies längst erkannt. Fast nirgend findet man in Würtemberg einen Weg, der nicht mit Obstbäumen bepflanzt wäre. Dafür hat man aber auch dort an den wenigsten Orten Kommunalsteuern, indem bei der durchweg musterhaften Pflege der Obstbäume dieselben auf dem Gemeindeeigenthum so viel einbringen, daß nach Abzug aller Gemeindeunkosten fast regelmäßig noch ein hübsches Sümmchen in Kassa bleibt.

Welch enorme Erträge die Obstzucht liefern kann, lehrt uns die Stadt Reutlingen. Diese erntete z. B. im Jahre 1867 auf ihrem Gesammtareal (Wege, Viehtrifften, Gemeindeplätze 2c.) 137,000 Scheffel Obst und erzielte eine Baareinnahme von 50,000 Gulden. Nach Dr. Lucas „Würtembergs Obstbau" belief sich schon im Jahre 1852 die Gesammtzahl der in Würtemberg vorhandenen Obstbäume auf circa 8 Millionen und betrug in den Jahren 1852—1861 der Ertrag einer mittleren Obsternte 4,227,925 Simri Kernobst und 771,707 Simri Steinobst.

Rechnet man 2½ Simri = 1 Centner, so ergeben sich 1,719,170 Centner Kernobst und von Steinobst (1 Simri = 40 Pfd.) 308,684 Centner, zusammen 2,027,854 Centner.

Im gesegneten Obstjahre 1847 erntete man in Würtemberg sogar 21,500,000 Simri = 8,600,000 Ctr. In dem ca. 50 Quadratmeilen großen cultivirtesten Theile Würtembergs findet man jetzt ca. 3 Millionen Obstbäume, also 60,000 auf der Quadratmeile, und da hier ca. 9000 Einwohner auf der Quadratmeile wohnen, circa 7 Obstbäume mit einem Durchschnittsertrag von 3 Centner auf den Kopf der Bevölkerung. Selbstverständlich hört — bei solchen Massenpflanzungen — die Klage über Obstdiebstahl von selbst auf.

Ein anderes Beispiel: Nach amtlichen Quellen hatte Böhmen im Jahre 1856 zehn Millionen, 1863 über sechszehn, 1870 wenigstens zwanzig Millionen Obstbäume. Im Leitmeritzer wie im Saazer Kreise sind bereits fast alle Straßen mit Obstalleen bepflanzt. Schon im Jahre 1856 rechnete man den Obstertrag auf 2 Millionen Wiener Metzen, während derselbe mittler Weile auf 8 Millionen Metzen gestiegen ist, so daß man Böhmens öffentliche Obstpflanzungen sehr wohl mit hundert Millionen Gulden bewerthen kann. Der strenge Winter vom Jahre 1870 auf 1871 hat freilich auch dort — wie überall in Deutschland — die Obstcultur empfindlich geschädigt; außerdem haben auch die neuerlichen Ueberschwemmungen viel Schaden angerichtet, aber man weiß in Böhmen, welchen Nutzen diese Culturen bringen und wird daher nicht säumen, neue Obstbäume zu pflanzen, wo es nöthig geworden ist. Ein ferneres höchst belehrendes Beispiel liefert uns — nach der Mittheilung des Pomologen von Zuccalmaglio — die Gemeinde Monheim am Niederrhein, welche nach langem Sträuben von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf zwangsweise angehalten wurde, ihre Wege mit Obstbäumen zu bepflanzen, denn sie hat

auf Gemeinde-Grundstücken ein, wo Kommunion- und Hochzeitsbäume gepflanzt werden, und verbinde damit das jährliche Baumpflanzungsfest etwa zu Pfingsten, wo dann an Ort und Stelle unter Betheiligung der ganzen Bevölkerung die Baumpredigt gehalten wird. — Auf diese Weise pflegt und stärkt man den Heimathssinn, denn wie die Erfahrung lehrt, benutzen die Erwachsenen, welche mittlerweile verzogen sind, solche Gelegenheit, um die von ihnen in der Jugend gepflanzten Bäume zu besuchen.

*) Wir erinnern an die Saarburg-Perler Staatsstraße und an die Trier-Saarbrücker Staatsstraße zwischen Feyen und Pellingen.

schon im 10. Jahre nach der Pflanzung (1868) für 3700 Thaler Obst verkauft.

Nicht minder reiche Erträge erzielte man in dem zum Großherzogthum Hessen gehörigen Kreisamte Vilbel schon im Jahre 1869, wo 27,701 Malter Aepfel, 1459 Malter Birnen und 65 Malter Zwetschen geerntet wurden.

Im Durchschnitt wurden in diesem Falle im Handel für ein Malter Aepfel 3 fl. 35 kr., für ein Malter Birnen 3 fl. 34 kr., und für ein Malter Zwetschen 4 fl. 5 kr. erlößt. Hiernach bezifferte sich dieser ganze Obstertrag auf ungefähr 104,800 fl. = 59,885 Thlr.

Nun noch schließlich einige Beispiele von den so vielfach angezweifelten Erträgen der Obstalleen an den Chausseen.

Nach den aus amtlichen Quellen entnommenen Mittheilungen des verstorbenen Dr. Michelsen sen. zu Hildesheim ergaben schon Ausgangs der fünziger Jahre die Obst-Alleebäume im Königreich Hannover, welche sich damals erst kaum zur Hälfte im tragfähigen Alter befanden, folgende Erträge:

35,612	Apfelbäume	à Baum	durchschn.	ca.	13	Sgr.
5,162	Birnbäume	„	„	„	„	3	„
2,575	Kirschbäume	„	„	„	„	15	„
11,547	Zwetschenb.	„	„	„	„	10	„
490	Wallnußb.	„	„	„	„	4	„

also 55,386 Stück einen Ertrag von rund 20,000 Thlr.

Die nur aus Apfelbäumen bestehenden Obstpflanzungen, welche sich auf der Hannover-Casseler Chaussee befinden, trugen nach derselben Quelle im Jahre 1858 sogar noch viel mehr ein, denn es wurden eingenommen:

von 1165	Stück	zwischen	Banteln und Alfeld	549 Thlr, also per Stück etwa	15 Sgr.,
„ 1956	„	„	Kohnsen u. Edelsheim	1387 „ „ „ „	20 „
„ 1870	„	„	Edelsheim u. Nörten	840 „ „ „ „	13 „
„ 568	„	„	Hildesheim u. Uppen	374 „ „ „ „	19 „
von 5559	Stück			3150 Thlr.	18 Sgr.

Aehnliche Beispiele ließen sich noch viele anführen, jedoch werden die vorstehend mitgetheilten hinreichen, um die öffentliche Aufmerksamkeit auf diesen wichtigen Kulturzweig von Neuem hinzulenken *). Man muß sich wundern, daß bei uns das segensreiche Wirken des Präfecten Lace-Marnesia **) in Coblenz (zur Zeit der französischen Fremdherrschaft) nicht mehr Nachahmung gefunden hat, als in Wirklichkeit der Fall gewesen ist. Allerdings ging derselbe neben vortrefflicher Belehrung auch befehlsweise und zwar sehr energisch zu Werke, wenn eine Gemeinde sich weigerte, Bäume zu pflanzen. Dafür hat er aber auch einzelne Theile seines Verwaltungsbezirks, namentlich die Umgebung von Coblenz in einen großen Obstgarten, der heute noch eine reiche Rente abwirft, umgewandelt ***). Obschon die Verhältnisse jetzt andere geworden sind, so haben die Verwaltungsbeamten es aber doch noch immer in der Hand, sich in ähnlicher Weise um das Wohl der Bevölkerung verdient zu machen, wenn sie die Sache nur richtig anzugreifen wissen. In unserem Bezirke widmet, wie wir gern öffentlich anerkennen, eine immer größer werdende Zahl von Beamten, sowohl Landräthe, Chaussee-, Baubeamte, Forstbeamte, Bürgermeister und Lehrer, als von Privaten diesem hochwichtigen Culturzweige besondere Aufmerksamkeit, und mit Recht! Denn rechnen wir die Gesammtlänge der Gemeindewege in einer Gemeinde im Durchschnitte zu 20,000 Ruthen, so könnten darauf 16,000 Obstbäume gepflanzt werden, da auf je 5 Ruthen in der Doppelreihe 4 Bäume stehen können. (Dabei bringen wir die Anpflanzung der Gemeindeländereien nicht einmal in Anschlag). Schlagen wir den jährlichen Durchschnittsertrag per Baum während seiner Tragfähigkeit zu 15 Sgr. an, so würde, wenn wir 75 Procent tragfähige Stämme und jedes zweite Jahr als Obstjahr annehmen, die jährliche Rente 3000 Thlr. ausmachen.

Da die Steuer- und Lebensbedürfnisse der Bevölkerung von Jahr zu Jahr zunehmen, so ist es heut zu Tage sogar Pflicht eines jeden Betheiligten, darauf Bedacht zu nehmen, daß die Steuerkraft des Landes auch in dieser Weise nachhaltig gehoben wird. Denn ehe ein Jahrzehnt verflossen sein wird, werden auch bei uns diejenigen Gemeinden, welche bereits mit gutem Beispiel vorangegangen sind, die Vortheile genießen. Wir erinnern insofern zunächst an die älteren Pflanzungen der Gemeinden des Mosel-, unteren Saar- und Sauerthales, wo viele Landwirthe in guten Obstjahren 30—40 Fuder Obstwein à 30—40 Thaler zu bereiten pflegen. Schon jetzt berechtigen zu nicht minder günstigen Hoffnungen die neu angelegten bedeutenden Obstpflanzungen in den Land- und Stadtbürgermeistereien Wittlich, Bitburg, Saarburg, Merzig, sowie in den Gemeinden Speicher (wo z. B. allein im Frühjahr 1873 die Gemeindewege und Gemeindegrundstücke mit 2800 selbstgezogenen Obstbäumen erster Qualität mustergültig bepflanzt worden sind *), Conz, Völklingen und an vielen anderen Orten.

*) Außerordentlich vernachläßigt ist im hiesigen Bezirke bisher die ebenfalls sehr rentable Beerencultur. Wir empfehlen daher hiermit auch diesen Kulturzweig, indem wir bemerken, daß durch die hiesigen Handelsgärtner Setzlinge der verschiedensten Sorten zu beziehen sind.

**) Nach der eigenen Namensunterschrift des Präfecten (Arnold).

***) Es hat den Anschein, als wenn dieser unermüdliche Obstbaumförderer bei der Auswahl der Sorten für die rauheren Gebirgsgegenden nicht vorsichtig genug zu Werke gegangen ist. Wenigstens sind Ortschaften vorhanden, wo die Obstcultur noch vor zwanzig Jahren florirte, seitdem aber wieder in Verfall gekommen ist. Wie oft ist schon ein tüchtiger Pomologe der Wohlthäter seiner Gemeinde geworden (z. B. Pastor Diehl in Kronenberg, Pastor Fischer in Roden (Böhmen).

*) Der Stamm calculirt sich hier auf ca. 3 Sgr. Selbstkosten.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(No. 1107.) Packetsignaturen betreffend.

Zur Signirung der Packete werden von einzelnen Absendern jetzt häufig Titelschilder in Anwendung gebracht, auf welchen die Firma des Absenders mit so großen Buchstaben vorgedruckt ist, daß die handschriftlich hinzugefügte Adresse des Empfängers dagegen fast verschwindet. So erwünscht es zwar ist, wenn auch der Absender auf der Signatur des Packets seinen Namen und Wohnort angibt, so dürfen diese Angaben doch nicht die Uebersichtlichkeit der Adressen beeinträchtigen, da es sonst leicht vorkommen kann, daß während der Beförderung des Packets Verwechselungen entstehen.

Im eigenen Interesse des Publicums wird daher ersucht, die Bezeichnung des Absenders auf den Packeten mehr in den Hintergrund treten zu lassen und dagegen die Angabe des Namens und Wohnorts des Empfängers, auf welche es bei der Beförderung hauptsächlich ankommt, mehr hervorzuheben.

Berlin, den 5. September 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachung der Provinzial-Behörden.

(No. 1108.) Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken. Vom 11. Juli 1873.

Der Bundesrath hat beschlossen, die in der Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer, vom 23. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 267), unter II zu §. 13 No 2 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

In Bezug auf die Art und Weise der Verwendung der Bundesstempelmarken zu Wechseln und den dem Wechselstempel unterworfenen Anweisungen u. s. w. (§. 24 des Gesetzes) sind nachfolgende Vorschriften zu beobachten:

1) Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde, und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, am oberen Rande derselben, anderenfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossament u. s. w.), der sich auf der Rückseite befindet, auf einer leeren Stelle dergestalt aufzukleben, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerkes (Indossamentes, Blanko-Indossamentes u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt.

   Der inländische Inhaber, welcher die Marke aufklebt, hat sein Indossament oder seinen sonstigen Vermerk unterhalb derselben niederzuschreiben.

2) In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken müssen mindestens die Anfangsbuchstaben des Namens, beziehungsweise der Firma desjenigen, der die Marke verwendet, und das Datum der Verwendung (in arabischen Ziffern), mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift niedergeschrieben sein (z. B.

   7/1 70 statt 7. Januar 1870, E. F. M. statt Ernst Friedrich Moldenhauer, oder N. V. B. statt Norddeutsche Vereinsbank.)

   Es ist jedoch auch zulässig, den Kassationsvermerk ganz oder einzelne Theile desselben (z. B. die Bezeichnung der Firma) durch schwarzen oder farbigen Stempelabdruck herzustellen.

   Enthält der Kassationsvermerk mehr als nach dem Vorstehenden erforderlich ist (z. B. den ausgeschriebenen Namen statt der Anfangsbuchstaben, das Datum in Buchstaben statt in Ziffern u. s. w.), so ist derselbe dennoch gültig, wenn nur die vorgeschriebenen Stücke (Anfangsbuchstaben des Namens, beziehungsweise der Firma und Datum) auf der Marke sich befinden.

   Jede Durchkreuzung der Marke, auch wenn sie die Schriftzeichen nicht berührt, ist unstatthaft, ebenso die Bezeichnung der Monate September, October, November und Dezember durch 7ber, 8ber, 9ber, 10ber.

3) Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blanket kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorschriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen (§. 14 des Gesetzes).

Berlin, den 11. Juli 1873.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: (gez.) Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 3. September 1873.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 6090. a. 5.) („Was man gegen die Cholera thun kann") lautet der Titel einer umfangreichen Ansprache, welche Prof. v. Pettenkofer an das Publikum gerichtet hat. Nachdem der berühmte Gelehrte in ausführlicher Abhandlung auseinandergesetzt, daß die Cholera keine ansteckende Krankheit ist, ihre Verbreitung vielmehr von der Zusammenwirkung der örtlichen, zeitlichen und individuellen Disposition abhängt, erklärt er, „Niemand hat Grund, sich vor einem Cholerakranken zu scheuen, mit dem er unter einem Dache wohnt oder sonst zusammen lebt; man kann ihm ungefährdet jede Hülfe leisten." Uebergehend zu den Mitteln, welche wir zur Verhütung der Cholera besitzen, ist es vorzüglich die Reinlichkeit, welche er in Betracht zieht, und zwar die Reinlichkeit des Hauses und des Körpers. Wer sich gegen Cholera oder Thyphus schützen wolle, der achte nicht nur auf die Reinlichkeit in den Prunkzimmern, sondern in allen Winkeln seiner Wohnung und lüfte regel-

mäßig und mit Sorgfalt alle Räume. Vorzugsweise müssen die Orte, von denen die Verunreinigung der Luft ausgeht, wie die Abtritte, die Ausgüsse für Spülwasser, die Behälter für Kehricht und Küchenabfälle und die Orte zur Aufbewahrung gebrauchter Wäsche beachtet werden. Die *Abtritte* sind am besten durch gute Lüftung des Abtrittsraumes und Desinfektion der Excremente unschädlich zu machen; der Luftverpestung der *Ausgüsse* kann nur durch Wasserschlüsse sog. Syphon oder Trap vorgebeugt werden, welche am leichtesten an der Ausmündungsstelle der Ausgußröhren anzubringen sind. Es muß auf die baldigste Entfernung aller *Abfälle* des Haushaltes gesehen werden, welche in sogenannten Sudelschäffeln, Kehrichtfässern ꝛc. gesammelt werden. Wahre Herde der Miasmen sind jene Kammern, Körbe, Kästen und Schubladen, in welchen die *gebrauchte Wäsche* aufbewahrt wird. Während der Dauer der Epidemie thut man gut, alle abgelegte Wäsche sofort in eine scharf gemachte Seifensiederlauge zu legen, einige Stunden sie darin liegen zu lassen, dann im Brunnenwasser auszuspülen und die Wäsche, wenn deren Reinigung nicht sofort vollendet wird, zu trockenen und für spätere Gelegenheit aufzubewahren. Insbesondere den *Hausfrauen* legt Herr Prof. *Pettenkofer* die hier angeführten Maßregeln dringend ans Herz. Für die Desinfektion empfiehlt derselbe Eisenvitriol und Karbolsäure. Besonderer Reinigung und Desinfektion bedarf aber Alles, was aus Cholerahäusern und Choleralokalitäten kommt, denn daran könnte in erster Linie der im Hause vervielfältigte Infektionsstoff haften. Solche Leinen oder Baumwollgegenstände reinigt man am besten dadurch, daß man sie in heiße, scharfgemachte Seifensiederlauge legt; schafwollene Gegenstände, Tuchkleider, Roßhaare und Bettfedern werden im Wasser gekocht und dann geschwefelt. Was aber in zweiter Linie die *Reinlichkeit des Körpers* betrifft, so empfiehlt Pettenkofer nicht nur die Behandlung mit Wasser und Seife, sondern durch den fleißigen Wechsel der Wäsche, denn dieser ist dem trockenen Bade zu vergleichen. Die Kleidung soll vor Erkältung bewahren, ohne die Transpiration zu erschweren. Besonders zu empfehlen ist das Warmhalten des Unterleibes und der Füße, wozu Flanellbinden und schafwollene Strümpfe sich am besten eignen. Gute Betten reine Wäsche und gute Kleidung sind die wirksamsten Mittel gegen Störung der Transpiration. Die Unterstützung der Hautthätigkeit durch *innere* Mittel (Pfeffermünz-Kamillen-Thee, warmen Wein ꝛc.) ist in jedem einzelnen Falle dem *ärztlichen Ermessen anheimzugeben*. Um einen solchen Körperzustand herbeizuführen, welcher dem Einfluß der Choleraursache erfahrungsgemäß am besten widersteht, sei die Nahrung zwar mäßig, aber genug, kräftig und leichtverdaulich. *Mann esse zur Cholerazeit, was einem sonst geschmeckt und gut bekommen hat, und hüte sich nur vor jedem Uebermaß. Dasselbe gilt auch vom Trinken.* So wie es aber von Wichtigkeit ist, daß die Speisen nicht verdorben sind, so muß auch das *Trinkwasser* unverdorben, d. i. *rein* sein. Reines Trinkwasser ist als ein Universalmittel gegen Cholera und Typhus zu betrachten. Gegen die *Diarrhöen*, welche bei der Choleraepidemie eine so bedeutende Rolle spielen, schützt man sich am besten durch die hier empfohlene Wahl der Nahrung und Kleidung. Auf das Allerernstlichste hat man sich aber auch vor dem Gebrauch aller *Geheimmittel zu hüten, denn es gibt keine geheimen Gegengifte gegen Cholera*. Was als solche ausgegeben wird, ist *Schwindel* und gefährlicher *Betrug*.

Bei der ziemlich über ganz Mitteleuropa sich verbreitenden *Choleraepidemie* hat man von sachverständiger Seite neuerdings für angemessen erachtet, an entscheidender Stelle darauf hinzuweisen, wie bedenkliche Folgen die *Ueberfüllung der Eisenbahncoupe's* mit Reisenden nach sich ziehen könnte.

Diesem haben wir hinzuzufügen, daß viele erfahrene Aerzte die Ansicht von Pettenkofer (hinsichtlich der Ansteckungsfähigkeit der Cholerakranken nicht theilen, sondern die Cholera für eine sehr ansteckende Krankheit halten, weshalb sie jeder Ansammlung von Menschen zumal bei Leichenbegängnissen vor Leichenconducten und vor jedem unnützen Besuche bei einem Cholerakranken warnen. Wir heben noch besonders hervor, daß für die Reinlichkeit des Hauses gesorgt werden muß, bevor die Cholera in einem Orte auftritt: ist sie einmal vorhanden, dann fördert das Aufrühren des alten angesammelten Schmutzes nur noch mehr ihre Verbreitung, das leichtere Haften ihres Ansteckungsstoffes.

Trier, den 5. September 1873.

(II. S. 10,284.) (I. S. 925.) An die Stelle des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 1. Dezember 1864 ist in Folge der vielfachen Veränderungen, welche seit seinem Erlasse in dessen Bestimmungen und in den bezüglichen Verhältnissen eingetreten sind, ein solches vom 8. Januar 1873 getreten.

Solches weicht von dem früheren Regulativ und den zu diesem ergangenen abändernden Vorschriften hauptsächlich in den §§. 1, 6, 7, 12, 20 bis 28, 30, 36, 43, 52 und 54 wesentlich ab; dasselbe kann bei den Königlichen und Communal-Oberförstern sowie den Königlichen Landraths-Aemtern eingesehen werden.

Trier, den 22. August 1873.

(I. 5955. S. 5.) Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 14. Januar cr. I No. 165 S. 5, Amtsblatt No. 4, bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß die für die Rettungs- und Confirmanden-Anstalt auf dem *Schmiedel* bewilligte *evangelische Haus-Collecte* für das Jahr 1873 durch die Deputirten Jacoby aus Bollenbach und Hammel aus Simmern abgehalten werden wird.

Trier, den 30. August 1873.

(I. 5079. a. 5.) Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat mittelst Rescriptes vom 2. August cr. Behufs Aufbringung der Kosten für den Restaurationsbau der katholischen Pfarrkirche zu Meisenheim eine bis zum Schlusse des laufenden Jahres abzuhaltende Hauscollecte bei den katholischen Bewohnern unseres Verwaltungs-Bezirkes bewilligt, was wir mit dem Bemerken zur Kenntniß bringen, daß die Collecte durch die nachstehend benannten Deputirten abgehalten werden wird.

B. Marx, Pfarrer, A. Haag, Lehrer, H. Reheis, R. Beck, P. Dallner und D. Stephan, aus Meisenheim, M. Rech und A. Schappert, von Raumbach.

Trier, den 30. August 1873.

(II. 19011.) Termin zur Anmeldung von Gewerbeschein-Gesuchen.

Nach §. 10 des Hausirregulativs vom 28. April 1824 soll von Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, die Erneuerung der Gewerbescheine für das nächste Jahr wenigstens drei Monate vor dem Schlusse des laufenden Jahres bei der Polizeibehörde ihres Wohnorts (dem betreffenden Bürgermeister) nachgesucht werden.

Wir bringen diese gesetzliche Bestimmung wiederholt mit dem Bemerken in Erinnerung, daß im eigenen Interesse der betheiligten Gewerbetreibenden der vorgeschriebene Anmeldungs-Termin pünktlich einzuhalten ist, da bei Unterlassung der rechtzeitigen Anmeldung die betreffenden Hausirer es sich selbst beizumessen haben, wenn sie beim Jahresschlusse noch nicht im Besitze der nachgesuchten Gewerbelegitimation sich befinden und dadurch an der Fortsetzung ihres Gewerbes gehindert werden.

Trier, den 4 September 1873.

(I. 6053. a. 5.) Polizeiverordnung, betreffend die Verhütung der Ausbreitung des Milzbrandes.

Da es constatirt ist, daß in der letzten Zeit in den Gemeinden Hallschlag und Ormont, Bürgermeisterei Stadtkyll, im Kreise Prüm, mehrere Stück Rindvieh an dem Milzbrande erkrankt resp. gefallen sind, so verordnen wir auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die örtliche Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und unter Bezugnahme auf das Regulativ vom 8. August 1835 gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten (Gesetz-Sammlung S. 240) und auf §. 307 des Strafgesetzbuches wie folgt:

§. 1. In den Bezirken der Gemeinden Hallschlag und Ormont sind die in den §§. 109 bis 118 des angeführten Regulativs vorgeschriebenen Maßregeln zur Anwendung zu bringen.

§. 2. Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht andere Strafen bestimmt sind, mit einer Geldbuße von 2 bis 10 Thlrn. belegt. Im Unvermögensfalle tritt verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ein.

Trier, den 5. September 1873.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 1086.) Kriegsrechtliches Erkenntniß.

Der Portepee-Fähnrich Edgar Augustus Falkenburg Rheinischen Ulanen-Regiments No. 7 ist durch kriegsrechtliches Erkenntniß vom 13. August, bestätigt am 23. desselben Monats cr. in contumatiam für Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von Fünfhundert Thalern verurtheilt worden.

Dies wird hierdurch auf Grund des §. 255 Th. II Mil.-Str.-Gb. öffentlich bekannt gemacht

C. M. Mayen, den 3. September 1873.

Königliches Gericht der 16. Division.

(No. 1103.) Von dem Kaiserlichen Reichs-Kanzler-Amte sind mir die Todtenscheine nachbenannter im Auslande verstorbener Personen zugegangen:

1) der Regina Christina Maroldt,
2) des Johann Malbourg, beide aus Trier,
3) Peter Joseph Otto aus Esch, und
4) Johann Philipp Deumarly aus Perl.

Ich habe dieselben behufs Eintragung in die Sterberegister an die betreffenden Civilstandsbeamten gelangen lassen.

Trier, den 6. September 1873.

Der Königliche Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

(No. 1088.) Durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 25. August 1873 ist der Gemeinde-Einnehmer und Gutsbesitzer Michel Schneider in Hermeskeil zum Ergänzungsrichter bei dem dortigen Friedensgerichte ernannt worden.

(No. 1097.) Dem Pianofabrikanten August Désiré Bernard Wolff zu Paris ist unter dem 29. August d. J. ein Patent

auf eine transponirende Klaviatur für musikalische Instrumente in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 1096.) Dem Fabrikanten Albert von Szábel zu Wien ist unter dem 29. August d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Typendruckvorrichtung an Schreibmaschinen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier

No. 38. Donnerstag, den 18. September 1873.

(I. 1886. a. III.) Die Förderung des Obstbaues und der Alleepflanzungen im Regierungsbezirk Trier. (Fortsetzung.)

II.

Mögen sich nur die Betheiligten die Mittel und Wege gehörig nutzbar machen, welche ihnen in unserem Bezirke schon seit einer Reihe von Jahren geboten werden.

Wir erinnern daran wie gesorgt ist*),

1) für die Belehrung der Beamten, Vereine und Grundbesitzer durch
   a. unentgeltliche Vertheilung von Druckschriften, darunter z. B. Beck's Instruktion zur Pflanzung und Pflege der Alleebäume, welche in wenigen Jahren schon 4 Auflagen erlebt hat und von den Herren Ministern für Handel und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten allen rheinischen Regierungen zur Anschaffung empfohlen ist (Trier bei Fr. Lintz)**),
   b. Engagements von pomologischen Wanderlehrern (Rosenkränzer, Arnold),
   c. Einrichtung von Lehranstalten zur Ausbildung von Baumpflanzern und Baumpflegern (in Trier, Bitburg und Wittlich),
   d. Abhaltung von Kursus zur Erlernung des Baumschnittes für Allee- und Wirthschaftsbäume sowie der rationellen Pflanzung und Behandlung derselben,
   e. gründliches Sortenstudium mit Hülfe von größeren Obstmuttergärten der Gemeinden (wie sie in Wittlich, Bitburg, Speicher, Mötsch und in einem vollständigen über die vier Eifelkreise sich ausbreitenden Systeme von kleineren Sorten Probirgärten der Privaten zu finden sind) (siehe Heft IV, der land- und volkswirthschaftlichen Tagesfragen Seite 40),
   f. Ausführung von Musterpflanzungen an den Staats- und Bezirksstraßen, Gemeindewegen und auf Gemeinde- und Privatgrundstücken.

*) Siehe Heft IV von Beck's land- und volkswirthschaftlichen Tagesfragen. (Trier 1872 bei Fr. Lintz.)

**) Als gute populäre Schriften über den Obstbau empfiehlt Nattelmüller-Gotha im fünften Hefte der 1873er illustrirten Monatsschrift von Lucas: „Die Lehre vom Baumschnitt;“ kurze Anleitung zur Obstkultur, beide von Dr. Ed. Lucas, ferner „den ländlichen Gartenbau“ von Jahn; „den Obstfreund“ von Rubens; „die vollkommene Baumschule“ von Dittrich; „die pomologischen Notizen“ von Oberdieck; „das illustrirte Handbuch der Obstkunde“ von Lucas und Oberdieck, und Andere mehr.

So z. B. sind auch auf die Umpflanzung der Alleen an den ca. 64 Meilen Staatsstraßen des Bezirks in den Jahren 1859—1872 zu extraordinairen Baumpflanzungen 18,880 Thl. 10 Sgr. 7 Pfg. (welche Summe meistentheils aus dem Verkaufe alter Bäume [Pappeln, Ebereschen] gelöst worden ist) verwendet worden. Mithin wurden für diesen Zweck in den letzten 14 Jahren jährlich circa 1348 Thaler verausgabt. Nehmen wir an, daß jeder Alleebaum, welcher anwächst, 20 Sgr. kostet, so sind also in den letzten 14 Jahren 28,320 oder jährlich ca. 2000 Alleebäume bloß an den Staatsstraßen neu gepflanzt worden. Da die Bäume in der Regel 3 Ruthen Distance halten, so kommen auf die Meile 1332 Bäume. Es sind also in dieser Zeit bereits mehr als 21 Meilen oder 1/3 sämmtlicher Staatsstraßen und zwar rationell bepflanzt worden. Dazu kommen die etatsmäßigen Ausgaben für Alleepflanzungen an Staats- und Bezirksstraßen und die bedeutenden Neupflanzungen der Gemeinden und Privaten, womit immer noch mit gutem Erfolge unverdrossen fortgefahren wird.

2) Durch Anlegung großartiger Baumschulen Seitens der Handelsgärtner, Gemeinden- (mit Hülfe der Kommunalforstbeamten) und Grundbesitzer, so daß jetzt im Regierungsbezirk Trier junge Stämmchen I. Qualität ohne besondere Schwierigkeiten in größeren Massen zu billigen Preisen zu beziehen sind.*) Der Erfolg ist denn auch schon jetzt als ein über alle Erwartungen günstiger zu bezeichnen, indem z. B. — trotz Krieg und allerlei Kalamitäten — im Regierungsbezirk Trier schon weit mehr als 200 Morgen Obstbaumschulen vorhanden sind, und nichts destoweniger alljährlich immer noch neue entstehen, ohne daß der Bedarf vollständig gedeckt werden kann.

3) Ferner machen wir auf die im IV. Hefte der land- und volkswirthschaftlichen Tagesfragen S. 83 u. f. abgedruckten Circular-Verfügungen, welche die Durchführung dieses Verfahrens, den betheiligten Beamten wesentlich erleichtern,

*) Gleichzeitig haben die Handelsgärtner Haack und Müller sowie Lambert-Reiter großartige Rosenpflanzungen mit mehr als 600 Sorten angelegt, die massenweise (selbst nach Rußland) versendet werden. Die Rosenplantage bei Langsur in der Blüthezeit zu sehen, ist ein Hochgenuß für jeden Rosenfreund.

Ausgegeben zu Trier den 19. September 1873.

aufmerksam, namentlich auf die vom 27. Januar 1868 (I. 792 S. III.), wonach die Entscheidung der Fragen, ob und eventuell unter welchen Modalitäten die Bepflanzung dieses oder jenes öffentlichen Weges anzuordnen sei, lediglich von dem pflichtmäßigen Ermessen der Lokalbehörden abhängig und ihnen empfohlen worden ist, jedenfalls dafür zu sorgen, daß im Gemeinde-Haushalts-Etat der Ausgabetitel für Wegebauten mit Rücksicht auf das Alleepflanzungsbedürfniß gehörig bedacht wird.

4) Endlich sind noch die Maaßregeln und Bekanntmachungen, namentlich die Polizeiverordnung in Erinnerung zu bringen, welche zum Schutze der Vögel, durch das Amtsblatt und die Kreisblätter, sowie durch Gratisvertheilung von Druckschriften, durch Verbreitung von Muster-Nistkästen in Gang gebracht worden sind. Was schließlich die technische Seite der Alleepflanzungen betrifft, so nehmen wir im Allgemeinen auf die beiden an die IV. Ausgabe der schon gedachten Instruction über das Pflanzen und die Pflege der Alleebäume sich anschließenden im Amtsblatte Nr. 40 de 1872 und No. 5 de 1873 enthaltenen neuesten Bekanntmachungen der Königlichen Regierung über die Vertilgung des Ungeziefers und das Schützen der Alleebäume Bezug und bemerken im Anschlusse an dieselben noch Folgendes:

Sollen auch die hiesigen Obstalleen und sonstigen Obstpflanzungen die oben angegebenen Erträge nachhaltig liefern, so muß Bedacht genommen werden, daß

1) die geeigneten Sorten ermittelt,
2) auf größeren Strecken dieselben Sorten sachverständig gepflanzt und unter Umständen gedüngt, außerdem aber gehörig
3) geschützt,
4) geschnitten und
5) gereinigt werden.

Gesunde, kräftige, noch mit einem Kronentriebe versehene *) Stämmchen sind die Grundbedingung eines guten Gedeihens jeder Alleepflanzung. Deshalb ist die Sparsamkeit nirgend übler angebracht, als wenn man schlechte Bäume, die von vornherein den Todeskeim in sich tragen, pflanzt. Wir müssen daher den Gemeindeverwaltungen wiederholt auf das Dringendste empfehlen, ihren Bedarf an Bäumen nicht als Wildlinge aus den Waldungen oder als Krüppel aus stümperhaft angelegten verkommenen kleinen Baumschulen (die glücklicher Weise in unserem Bezirke von Jahr zu Jahr immer mehr verschwinden), sondern nur aus Baumschulen zu beziehen, in denen ein rationeller Betrieb und namentlich auch gewissenhaftes Sortenstudium herrscht und wo man den jungen Bäumen eine musterhafte Erziehung angedeihen läßt. Sehen wir uns nur eine solche verkommene Baumschule genauer an, so werden wir sofort bemerken, daß die meisten jungen Stämmchen schon mit Moos überwachsen und durch ihr dürftiges, krüppelhaftes Aussehen beweisen, daß sie einem frühen Absterben entgegen gehen. Viele Leute glauben zwar, daß solche Stämmchen, welche auf einem mageren, schlechten Boden erzogen seien, nach ihrer Verpflanzung um so besser gedeihen würden; allein diese Ansicht ist durchaus irrig und zwar aus folgenden Gründen:

Jeder Organismus, gehöre er dem Pflanzen- oder Thierreich an, bedarf in seiner Jugend der geeigneten Nahrung; der Baum aber speciell hinreichender löslicher Mineralstoffe. Sind letztere nicht mehr in genügender Menge vorhanden, so kann sich das Zellengewebe der jungen Bäumchen nicht vollständig ausbilden. Ein gutes Mikroskop zeigt uns augenscheinlich, daß die Leitzellen, welche die Nährstoffe aus den Wurzeln in die Blätter befördern, von einer unnatürlich engen Textur sind. Kommen also solche Bäume in besseren Boden, so werden sie fast regelmäßig krebsig werden, weil die verkümmerten Leitzellen nicht im Stande sind, die reichere Nahrung aufzunehmen und dadurch eine verderbliche Säftestockung eintritt. Nicht minder muß vor dem Bezuge von Bäumen aus den klimatisch zu günstig gelegenen Baumschulen gewarnt werden, worin durch stickstoffreichen Dünger die jungen Bäumchen allzusehr getrieben werden. Kommen dieselben in schlechteren Boden, so verkümmern sie schon in den ersten Jahren. Die besten Bäume erhält man aus Baumschulen mit kräftigem Mittelboden. Möchten doch die Herren Bürgermeister, Ortsvorsteher, landwirthschaftliche Lokal-Abtheilungs- und Kasino-Directoren mehrere Jahre hindurch genaue Ermittelungen (unter Angabe der Preise) darüber anstellen, aus welchen Baumschulen die jungen Bäume in ihrem Bezirke das beste Gedeihen zeigen. Eine von den Herrn Landräthen veranstaltete Sammlung, Zusammenstellung und alljährliche Veröffentlichung dieser Notizen in den resp. Kreisblättern würde gewiß zur Hebung des Obstbaues Vieles beitragen, da durch eine solche Kontrole jeder Baumschulbesitzer gezwungen wird, nur gute preiswürdige Waare zu liefern.

Nicht dringend genug können wir übrigens bei dieser Gelegenheit immer wieder empfehlen, die Wurzeln der Bäumchen beim Transport und bis zum Verpflanzen vor dem Erfrieren und Verdorren sorgfältig in Acht zu nehmen. *)

---

*) Nur aus den noch mit dem Kronentriebe versehenen Alleebäumen können mustergültige Pyramiden in gehöriger Weise gezogen werden, ohne daß, zum größten Schaden des Alleebaumes, eine neue Krone gewaltsam zum größten Schaden des Schaftes gebildet werden muß. (Natürlich muß man auch in der Bildung der Pyramide gehöriges Maß halten, weil durch zu hoch gebildete Kronen die Tragbarkeit der Obstbäume leidet.)

*) Man sammle rechtzeitig Bestellungen, verständige sich mit dem Handelsgärtner vorher über die Lieferung und sende erst, nachdem die Pflanzlöcher vorher fertig gemacht und alles andere Pflanzmaterial zur Stelle geschafft worden, einen zuverlässigen sachkundigen Mann nebst Fuhrwerk nach der Baumschule, um die Bäume abholen zu lassen. In solchen Fällen wird der Handelsgärtner gern für die Wüchsigkeit der Bäume Garantie übernehmen.

Am besten ist es jedenfalls, wenn man noch keinen tüchtigen Baumpflanzer engagirt hat, größere Pflanzungen unter dreijähriger Garantie vom Lieferanten in der Art ausführen zu lassen, daß er auch für den Pfahl, das Umbornen und Festbinden zu sorgen hat.

Von besonderer Wichtigkeit ist ferner noch eine zweckmäßige Auswahl der anzupflanzenden Sorten. Noch recht viel wird hierin versehen. Während man in Würtemberg dahin strebt, zur Bepflanzung der Wege nur wenige aber die besten Sorten zu wählen, trifft man bei uns noch oft das Gegentheil an. Wir können genug Beispiele anführen, wo die Alleebäume im Herbste das Bild einer pomologischen Musterkarte gewähren. Was sollen z. B. feine Tafelsorten, wie beure blanc, beure gris, Napoleons-Butterbirne und ähnliche an den Wegen und Straßen? Zur Bepflanzung derselben sind nur solche Sorten zu nehmen:

1) deren Aeste gut in die Luft gehen, damit die Passage nicht gehemmt wird. Aus diesem Grunde ist z. B. der Edelborsdorfer und die vortreffliche Sievenicher Mostbirne eine ungeeignete Sorte, da ihre Aeste im Alter beinahe bis zur Erde herabhängen.
2) Liegt die Straße frei, so sind nur solche Sorten zu pflanzen, welche eine exponirte Lage gut vertragen können, also dauerhaft in der Blüthe sind und deren Früchte nicht leicht vom Sturme abgeworfen werden.
3) Um die Ernte und den Verkauf nicht zu beeinträchtigen, dürfen weder vielerlei noch ungleichzeitig reifende Sorten gepflanzt werden. Die Erfahrung hat es bewiesen, daß die höchsten Preise erzielt werden, wo nur wenige aber anerkannt gute zugleicher Zeit reifende Sorten in zahlreichen Bäumen sich vorfinden, denn nur solche Gegenden pflegen sich die soliden Obsthändler aufzusuchen. Besondere Berücksichtigung verdienen überall die in der betreffenden Gegend einheimischen längst bewährten guten Lokalsorten. *)
4) Wenn die Pflanzung nicht gehörig bewacht werden kann, sind auch solche Sorten zu vermeiden, welche am Baume schon ein schönes Aussehen haben und dadurch zum Diebstahl reizen z. B. Ananas-Reinette, rothe Herbst-Calville 2c.
5) Besondere Berücksichtigung verdient dagegen bei uns das eigentliche Wirthschaftsobst, wovon das Mostobst in die erste Reihe zu stellen ist. Es kommt bekanntlich in geringem Boden noch gut fort, und liefert in den Gegenden, wo man die Vortheile der Mostbereitung einmal anerkannt hat, häufig höhere Erträge als das Tafelobst. An der Straße von Stuttgart nach Hohenheim steht z. B. eine herrliche Pflanzung der drei besten Mostbirnensorten, welche außerordentlichen Gewinn abwirft. (Die bisher ermittelten bewährtesten Sorten des Regierungsbezirks Trier findet der geneigte Leser im IV. Hefte der land- und volkswirthschaftlichen Tagesfragen S. 40 mit richtiger Angabe der Namen beschrieben.) *)
6) Einer der mächtigsten Hebel des Obstbaues ist das Institut der Baumwärter. Die besten Anlagen werden keine reichen Prozente abwerfen, wenn sie nicht von sachkundiger Hand gepflegt werden. Von dieser Erkenntniß ausgehend hat die Königliche Regierung zu Trier schon seit einer Reihe von Jahren aus vielen Gemeinden strebsame junge Leute nach Trier, Wittlich und Bitburg gesendet, um in den dortigen Wald- und Obstbaumschulen rationelle Baumzucht und Baumpflege theoretisch und praktisch zu erlernen. Durch diese Baumpfleger ist unser Obstbau schon außerordentlich gefördert worden. Daß die Baumwärter gesucht werden, geht schon aus dem Umstande hervor, daß die Anstalten für deren Ausbildung in der Regel nicht alle Aufnahmeanmeldungen berücksichtigen können, und daher bereits auf Vergrößerung derselben Bedacht genommen werden muß. Allerdings haben die jungen Leute auch vortreffliche Gelegenheit, sich in diesen Schulen nach jeder Richtung auszubilden, da außer den tüchtigen Lehrkräften dieser Anstalten, große in der Nähe befindlichen Baumschulen, Muttergärten und Baumgärten ein passendes Arbeitsfeld geben. Die praktische Bedeutung des Institutes der Baumwärter geht übrigens auch daraus hervor, daß Würtemberg, Baden, Hessen, Bayern und Oesterreich dasselbe bereits eingeführt haben resp. jetzt einzuführen suchen. Die Staatsregierungen von Bayern und Oesterreich haben z. B. in jüngster Zeit ungefähr je 20 junge Leute auf ihre Kosten nach Reutlingen geschickt, welche nach erfolgter Ausbildung in ihrer Heimath als Gemeinde- und Bezirks-Baumwärter angestellt werden sollen.

Es ist daher von dem größten Nutzen, daß man im Regierungsbezirk Trier in den am meisten Obstbautreibenden Kreisen bereits damit beschäftigt ist, Gemeinde- (Anfangs nur für die ganzen Bürgermeistereien) Baumwärter anzustellen. Die Kosten sind verschwindend klein gegen die großen Vortheile dieser Einrichtung, denn per Obstbaum genügt in der Regel die jährliche Ausgabe von 1 Sgr.

Welcher Art die Arbeiten eines Baumwärters und die von ihm zu übernehmenden Pflichten sind, geht aus der nachstehenden von der Königlichen Regierung zu Trier zu diesem Zwecke bereits vor Jahren entworfenen und den sämmtlichen Bürgermeistern des Bezirks mitgetheilten Instruktion hervor.

*) Mit der Ermittelung dieser Sorten sind jetzt auf Veranlassung des deutschen Pomologenvereins im Regierungsbezirk Trier circa 50 Personen unter Leitung des Obst- und Gartenbau-Vereins zu Trier beschäftigt.

*) Regierungs-Rath Beck wird für eine neue umgearbeitete Ausgabe dieses Heftes sorgen, sobald die Resultate der jetzt stattfindenden Sortenermittelungen beendigt sein werden, welche als Festgabe für die im Herbst 1874 zu Trier stattfindende große Versammlung der deutschen Pomologen bestimmt ist.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(No. 1107.) Packetsignaturen betreffend.

Zur Signirung der Packete werden von einzelnen Absendern jetzt häufig Titelschilder in Anwendung gebracht, auf welchen die Firma des Absenders mit so großen Buchstaben vorgedruckt ist, daß die handschriftlich hinzugefügte Adresse des Empfängers dagegen fast verschwindet. So erwünscht es zwar ist, wenn auch der Absender auf der Signatur des Packets seinen Namen und Wohnort angibt, so dürfen diese Angaben doch nicht die Uebersichtlichkeit der Adressen beeinträchtigen, da es sonst leicht vorkommen kann, daß während der Beförderung des Packets Verwechselungen entstehen.

Im eigenen Interesse des Publicums wird daher ersucht, die Bezeichnung des Absenders auf den Packeten mehr in den Hintergrund treten zu lassen und dagegen die Angabe des Namens und Wohnorts des Empfängers, auf welche es bei der Beförderung hauptsächlich ankommt, mehr hervorzuheben.

Berlin, den 5. September 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

(II. K. 12476.) Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94 unten links, schon vom 20. d. Mts. ab täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a./M. werden diese Coupons ebenfalls vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 6. September 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Hering, Rötger.

(No. 1115.) Aufhören des Beförderungsdienstes für Feldpost-Privatpäckereien.

Nachdem die Deutsche Besatzung von Verdun und der dahin führenden Etappenstraße die Rückkehr nach der Heimath angetreten hat, können Feldpost-Privatpäckereien zur Beförderung nach Frankreich nicht mehr angenommen werden.

Von der Versendung gewöhnlicher und Geldbriefe an die betreffenden Truppen wird zweckmäßig so lange abzusehen sein, bis dieselben ihre Friedensgarnisonorte erreicht haben.

Berlin, den 10. September 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachung der Provinzial-Behörden.

(I. 4835. S. 3.) Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 28. September v. J. (Gesetz-Sammlung Seite 637) wird am 1. September d. J. für die Verwaltung der zum Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmen gehörigen Bahnstrecken Ruhrort-Soest mit Seitenbahnen Unna-Hamm, Dortmund-Hagen-Schwerte-Holzwickede eine Königliche Eisenbahn-Commission mit dem Sitze zu Essen in's Leben treten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz, den 30. August 1873.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

J. V.: von Ende.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 5532. S. 2.) Ausweisung aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind:

1) der Arbeiter Charles Joseph Norroy, geboren den 1. Juli 1831 zu Landres (Departement der Meurthe und Mosel in Frankreich);
2) die Pauline Virginie Francois, geboren den 6. Mai 1854 zu Ancerville (Departement der Meurthe und Mosel, Frankreich);
3) die Adelaide Pierrat, geboren den 31. Mai 1852 zu Thiefosse (Departement der Vogesen, Frankreich), wohnhaft in Nancy;
4) die Näherin Mariette Jeanson, geboren den 22. März 1847 zu Paris, wohnhaft in Lüneville,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung, und zwar ad 1 wegen Landstreichens und Bettelns, ad 2—4 wegen gewerbsmäßiger Unzucht, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 12. August 1873;

5) der Goldarbeiter Theodor Michel Erichsen, geboren den 26. März 1851 zu Bergen in Norwegen, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Fälschung, durch Beschluß der Königlich Preußischen Regierung zu Schleswig vom 5. August 1873;
6) der Schuhmachergeselle Nicolai Nielsen, geboren den 23. November 1847 zu Warde in Jütland, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns, durch Beschluß der Königlich Preußischen Regierung zu Schleswig vom 10. August 1873

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden, was wir hierdurch veröffentlichen.

Trier, den 6. September 1873.

(I. 5657. S. 2.) Ausweisung aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuches sind:

1) der Bergmann Franz Knischka aus Wetzwalde (Kreis Kratzau in Böhmen), 40 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens u. Bettelns, durch Beschluß der Königlich Preußischen Regierung zu Liegnitz vom 9. August 1873;
2) der Weber Johann Martin aus Asch in Böhmen, 26 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens u. Bettelns, durch

Beschluß der Königlich Preußischen Regierung zu Posen vom 14. August 1873;

3) der Schmiedegeselle Frederick Hansen Frederiksen, geboren den 5. August 1849 zu Svendborg auf Fühnen (Dänemark), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen wiederholten, theilweise schweren Diebstahls, durch Beschluß der Königlich Preußischen Regierung zu Schleswig vom 5. August 1873;

4) Thomas Kmiecinski, 30 Jahre alt, aus Turek in Polen, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns u. Landstreichens, durch Beschluß der Königlich Preußischen Regierung zu Posen vom 20. August 1873 aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden, was wir hierdurch veröffentlichen.

Trier, den 12. September 1873.

(I. 5875. A. 2.) Der Nikolaus Nicola aus Wallerfangen, Kreises Saarlouis, welcher durch Erkenntniß des Königlichen Polizeigerichts zu Wallerfangen vom 19. Mai cr. in eine Gefängnißstrafe von 14 Tagen verurtheilt worden ist, hat sich der ihm von uns auferlegten in der Correktions-Anstalt des hiesigen Landarmenhauses zu verbüßenden Nachhaft von sechs Monaten entzogen.

Wir ersuchen sämmtliche Civil- und Militair-Behörden ergebenst, auf den rc. Nicola zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und der Direction des hiesigen Landarmenhauses Behufs seiner Einstellung in die Corrections-Anstalt vorführen zu lassen.

Trier, den 11. September 1873.

(I. 6092. A. 5.) Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 12. Juli cr. Amtsbl. No. 29 theilen wir andurch mit, daß die daselbst ausgeschriebene evang. Haus-Collecte für Siegburg nicht durch den rc. Jurgens, sondern durch Friedrich Cardinal von Widdern in den Städten Trier, Saarlouis, Saarbrücken und St. Johann abgehalten werden wird.

Trier, den 10. September 1873.

(I. 6055. A. 5.) Die von uns unter'm 5. d. Mts. I. S. V. 6055 — Amtsblatt No. 37 — erlassene Polizeiverordnung wegen Ausbruches des Milzbrandes unter dem Rindvieh in den Gemeinden Hallschlag und Ormont, im Kreise Prüm, wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Trier, den 17. September 1873.

(I. 1128. S. 1.) Neuwahlen für das Haus der Abgeordneten betreffend.

Höherer Bestimmung zufolge ordnen wir an, daß mit den Vorbereitungen für die Neuwahlen zum Abgeordneten-Hause überall ungesäumt vorgegangen werde, und daß insbesondere nicht blos die Abgrenzung der Urwahlbezirke, sondern auch die Aufstellung und Auslegung der Urwähler- sowie demnächst der Abtheilungslisten erfolge. Bei der Bildung der Urwahlbezirke sind die bei der Volkszählung vom 1. Dezember 1871 ermittelten Zahlen der ortsanwesenden Bevölkerung zu Grunde zu legen. Die Festsetzung der Termine für die Wahl der Wahlmänner und für die Wahl der Abgeordneten bleibt vorbehalten.

Für die Ausführung der Wahlgeschäfte bleiben die bisherigen Vorschriften, namentlich das mit seinen Anlagen hierunter abgedruckte Wahlreglement vom 10. Juli 1870 und die dazu in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 19. October 1870 — Beilage zu Nr. 42 — gegebenen Erläuterungen maßgebend.

Trier, den 15. September 1873.

Reglement

zu der Verordnung vom 30. Mai 1849 und dem Gesetze vom 11. März 1869 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung der Reglements vom 15. September und 23. September 1867 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849 und des Gesetzes vom 11. März 1869 für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

I. Wahl der Wahlmänner.

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6 der Verordnung vom 30. Mai 1849, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden, haben die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen (§. 15 der Verordnung).

In der Provinz Hannover versehen die Funktionen der Landräthe:

in den Amtsbezirken die Amtshauptmänner,
in den selbstständigen Städten die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden.

Dieselben Behörden haben gleichzeitig die Urwahl-Bezirke (§§. 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Urwahl-Bezirkes und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§ 3 des Reglements) anzugeben.

§. 2. Kein Urwahlbezirk darf weniger als 750 und mehr als 1749 Seelen umfassen.

Wird danach bei der Bildung der Urwahl-Bezirke die Zusammenlegung von Gemeinden (Orts-Kommunen, selbstständigen Gutsbezirken u. s. w.) aus verschiedenen Amtsbezirken der im §. 1 des Reglements bezeichneten Behörden erforderlich, so sind hierüber die näheren Anordnungen durch die nächst höhere Verwaltungs-Behörde zu treffen.

Die Bewohner der von ihrem Hauptlande getrennt liegenden Gebietstheile müssen, soweit sie in sich keinen Urwahl-Bezirk bilden können, mit nächstgelegenen Gemeinden ihres Hauptlandes zusammen gelegt werden.

Sonst muß jeder Urwahl-Bezirk ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganzes bilden.

§. 3. Die Aufstellung der Urwählerliste, in welcher bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag anzugeben ist, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirke zu entrichten hat, liegt der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (in selbstständigen Gutsbezirken dem Besitzer) ob, an deren Stelle auf dem Lande in Schleswig-Hol-

stein, so weit und so lange es die dortigen besonderen Verhältnisse erheischen, Seitens des Landrathes andere Organe bestimmt werden können.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§. 4. Die Urwählerliste ist von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde oder dem derselben gemäß §. 3 des Reglements auf dem Lande in Schleswig-Holstein substituirten Organe, in jeder Gemeinde (Ortskommune, selbstständigem Gutsbezirke u. s. w.) drei Tage lang öffentlich auszulegen. Daß und in welchem Lokale dies geschieht, ist beim Beginne der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Innerhalb drei Tagen nach dieser Bekanntmachung steht es Jedem frei, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei der Behörde, welche die Auslegung bewirkt hat, oder dem von dieser zu bezeichnenden Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission seine Einwendungen schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten durch die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande durch den Landrath, mit der Maßgabe, daß dieselbe

im Regierungsbezirk Wiesbaden in allen Gemeinden von über 1750 Seelen,

in Hannover nur in den selbstständigen Städten

den Gemeinde-Verwaltungs-Behörden zusteht.

Die Urwählerlisten sind mit einer Bescheinigung über die nach ortsüblicher Bekanntmachung während drei Tagen erfolgte öffentliche Auslegung, sowie darüber zu versehen, daß innerhalb der Reklamationsfrist keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Beide Bescheinigungen liegen der Behörde ob, welche die Auslegung bewirkt hat. In dem Falle aber, daß dieser Behörde nicht auch die Entscheidung über die Reklamationen zusteht, und solche erhoben werden, hat sie die Urwählerlisten nur rücksichtlich der Auslegung zu bescheinigen und sofort nach Ablauf der Reklamationsfrist nebst den eingegangenen Reklamationen, sowie dem Atteste, daß keine weiteren, als die beigefügten Reklamationen angebracht sind, der zur Entscheidung über dieselben berufenen Behörde einzureichen, welche nach Erledigung der Reklamationen die bezügliche Bescheinigung auszustellen hat.

§. 5. Nach Auslegung der Urwählerlisten wird die Aufstellung der Abtheilungslisten in folgendem Verfahren bewirkt:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars **A.** werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Steuersumme der einzelnen Urwähler so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungsbeträgen, nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so gibt die alphabetische Ordnung der Familiennamen, event. das Loos, den Ausschlag.

§. 6. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur e i n e Abtheilungsliste angefertigt.

Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (resp. auf dem Lande in Schleswig-Holstein das nach §. 3 des Reglements substituirte Organ), im letzteren Falle der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk einen Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 7. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde welche die Urwählerliste aufstellt, vor Auslegung derselben oder spätestens im Wege des Reklamationsverfahrens gegen die Urwählerliste die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine soche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 8. Die Feststellung der Abtheilungslisten erfolgt durch die im §. 1 des Reglements bezeichneten Behörden.

Dieselben Behörden haben auch die im zweiten Absatz des §. 16 der Verordnung gedachten Funktionen wahrzunehmen.

§. 9. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungsliste verzeichnet worden sind (§. 5 des Reglements). Die gleichbesteuerten oder gleichgeschätzten Urwähler derselben Abtheilungen und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichen Namen durch das Loos geordnet.

§. 10. In Betreff des Reklamationsverfahrens gegen die Abtheilungsliste, insbesondere auch in Betreff der Dauer der Auslegung und der Bescheinigung derselben kommen die Vorschriften des §. 4 des Reglements mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die vorgeschriebenen Bescheinigungen der Abtheilungsliste durch diejenige Behörde zu bewirken sind, welche über die Reklamationen zu entscheiden hat.

Nachdem die Abtheilungsliste durch die Bescheinigung, daß keine Reklamationen gegen dieselbe erhoben oder die erhobenen erledigt sind, abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

Sie ist demnächst dem Wahlvorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

§. 11. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, und sich in Folge dessen nicht an seinem sonstigen Wohn- oder Aufenthaltsorte befindet, nach dem Muster der Anlage **B.** ein Auszug gemacht; derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,

b. den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,

c. den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,

d. die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem Bezirks-Kommandeur des Landwehr-Bataillons mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn Behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition sowie die Erledigung derselben so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermine in den Händen des Wahlvorstehers sich befinden.

Trifft dies nicht zu oder werden engere Wahlen erforderlich, so ist das Wahlverfahren ohne Rücksicht auf die Stimmen der zum Dienste einberufenen Landwehrmänner zum Abschlusse zu bringen.

§. 12. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahl-Bezirks werden zu einer von den im §. 1 des Reglements bezeichneten Behörden zu bestimmenden Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammen berufen, wobei zugleich das Wahllokal und der Name des Wahlvorstehers, sowie seines Stellvertreters bekannt zu machen ist.

Darüber, daß dieses geschehen, haben die Behörden, welche die Auslegung der Urwählerlisten bewirkt haben (§. 4. des Reglements), spätestens im Wahltermine dem Wahlvorsteher eine Bescheinigung einzureichen, welche dem Protokolle (§. 24. des Reglements) beizufügen ist.

§. 13. In den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover kann für solche Wahlbezirke, welche ganz oder theilweise aus Inseln bestehen, je nach der Oertlichkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und von der Regierung (Landdrostei) die Abhaltung von Wahlversammlungen für einen Theil des Bezirks oder für jede einzelne Insel angeordnet werden (§. 2. Nr. 1 des Gesetzes vom 11. März 1869).

Der Wahlvorsteher ist dann verpflichtet, die Wahlen an den verschiedenen Orten in einem Zeitraume von höchstens drei Tagen, mit Einschluß des von dem Minister des Innern bestimmten Tages der Wahl, in Ausführung zu bringen. In einer gleich langen Frist ist die etwa erforderliche engere Wahl zu bewirken.

Der Wahlvorsteher ernennt an jedem Orte, wo er eine Wahlversammlung abhält, neue Beisitzer, erforderlichen Falls auch einen neuen Protokollführer.

Von dem Wahlvorstande desjenigen Ortes, wo die letzte Wahlversammlung stattfindet, wird die Wahlverhandlung abgeschlossen und das Resultat verkündet.

Wird eine engere Wahl nöthig, so stellt der Wahlvorsteher die Kandidatenliste für dieselbe nach §. 19 dieses Reglements fest. Er läßt alsdann sogleich die Versammlung, in welcher die erste Wahlhandlung geschlossen wurde, durch weitere Abstimmung den neuen Wahlakt beginnen, und führt denselben demnächst in den anderen Orten, nach den oben gegebenen Bestimmungen, zum Schluß.

Diese §§. sind im Urwahltermine zu verlesen.

§. 14. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18—25 der Verordnung und der §§. 14—20 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 5 und 9 des Reglements), wobei mit den Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen.

Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§. 15. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und 3 bis 6 Beisitzer (§. 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

Sind bei einer von einer einzelnen Abtheilung vorzunehmenden Nachwahl weniger als 4 Urwähler vorhanden, so kann die Zahl der Beisitzer aus den Urwählern einer andern Abtheilung desselben Wahlbezirks ergänzt werden.

§. 16. Die dritte Abtheilung wählt zuerst; die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 17. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§. 14 des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt unter genauer Bezeichnung den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will.

Diese §§. sind im Urwählertermine zu verlesen.

Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Die genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 18. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Falle des §. 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18 der Verordnung, oder nach §. 19 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 19. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergibt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Ist die Auswahl der hiernach zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft, weil auf zwei oder mehrere eine gleiche Stimmenzahl gefallen ist, so entscheidet zwischen diesen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

Eine engere Wahl findet auch dann statt, wenn bei der ersten Abstimmung die Stimmen zwischen zwei oder — wenn es sich um die Wahl von zwei Wahlmännern handelt — zwischen vier Personen ganz gleich getheilt sind. Tritt dieser Fall dagegen bei einer späteren Abstimmung ein, so entscheidet das Loos zwischen den zwei beziehungsweise vier Personen.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Loos. Ist aber die Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so findet zunächst zwischen denen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben, eine engere Wahl statt.

§. 20. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen 3 Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen, und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 21. Erfolgt die Ablehnung sofort im Wahltermine, und bevor die Wahlverhandlung der betreffenden Abtheilung geschlossen ist (§. 16 des Reglements), so hat der Wahlvorsteher sofort eine neue Wahl vorzunehmen.

Erfolgt die Ablehnung später oder geht binnen 3 Tagen (§. 20 des Reglements), keine Erklärung des Gewählten ein, so hat der Wahlvorsteher die betreffende Abtheilung unter Beobachtung der im §. 12 gegebenen Bestimmungen unverzüglich und, wenn möglich, so zeitig zu einer neuen Wahl zusammen zu rufen, daß der zu erwählende Wahlmann noch an der Wahl des Abgeordneten Theil nehmen kann.

§. 22. Ist in einem Urwahlbezirke die Wahl eines Wahlmannes wegen Nichterscheinens der Urwähler nicht zu Stande gekommen, oder die Wahl für ungültig erklärt worden, so ist, ebenso wie bei sonstigem Ausscheiden von Wahlmännern (§. 18 der Verordnung), vor der nächsten Wahl eines Abgeordneten eine Ersatzwahl durch die Regierung (Landdrostei) anzuordnen.

§. 23. Wird die Ersatzwahl eines Wahlmannes nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Wahl eines Abgeordneten erforderlich, so ist derselben eine neue Urwähler- und Abtheilungsliste, bei deren Aufstellung und Auslegung die Vorschriften dieses Reglements zu beobachten sind, zum Grunde zu legen.

§. 24. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular C. aufzunehmen.

II. Wahl der Abgeordneten.

§. 25. Die Regierungen (Landdrosteien) haben die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 26. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein. Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein nach Kreisen, obrigkeitlichen Bezirken oder in sonst geeigneter Weise geordnetes Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichniß durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräthe beziehungsweise der nach §. 1 des Reglements an deren Stelle tretenden Behörden, sowie der Magisträte der einen eigenen Kreis oder Wahlbezirk bildenden Städte, und durch Abdruck in den zu amtlichen Publikationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§. 27. Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Insinuation ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle Seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungs-Formularen und Behändigungsscheinen. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungsscheine auszuhändigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgte Insinuation zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahlprotokollen dem Wahlkommissar einzureichen.

§. 28. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26 bis 31 der Verordnung, sowie der §§. 29 bis 32 dieses Reglements eröffnet.

Alsdann werden die Namen der Wahlmänner nach dem aufgestellten Verzeichnisse (§. 26 des Reglements) vorgelesen.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen der §§. 14 und 15 zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

Diese §§ sind im Wahlmännertermine zu verlesen.

§. 29. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme gibt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 30. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise, wie die erste, vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergibt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich Mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Diese §§ sind im Wahlmännertermine zu verlesen.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§. 31. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 32. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme, sowie zum Nachweise, daß er nach §. 29 der Verordnung wählbar sei, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung (Landdrostei), sofort eine neue Wahl zu veranlassen, bei welcher nöthigenfalls eine neue Abschrift der Wahlmännerliste zur Eintragung der Abstimmung zu benutzen ist.

§. 33. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahlkommissar der Regierung (Landdrostei) gehörig geheftet, eingereicht, und hiernächst dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorgelegt.

Berlin, den 10. Juli 1870.

Königliches Staats-Ministerium.

v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.
v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Camphausen.

Abtheilungs-Liste* — Anlage A.

des Urwahlbezirks №

des Kreises (Amts, Wahlbezirks) . . . . bestehend aus der (den) Gemeinde(n), (Ortschaften u. s. w.) . . . .

oder:

der Stadt (Gemeinde u. s. w.) . . . . des Kreises (Amts, Wahlbezirks) . . . ., umfassend die Straßen (Stadtbezirke, Hausnummern u. s. w.) . . . .

Der Urwahlbezirk enthält . . . . Seelen, hat also zu wählen . . . . Wahlmänner,
und zwar in der I. Abtheilung . . . . „
„ „ „ „ II. „ . . . . „
„ „ „ „ III. „ . . . . „
Zusammen . . . . „

---

* Die Urwählerliste ist nach demselben Muster aufzustellen, wie die Abtheilungsliste, mit dem Unterschiede

daß die Abtheilungsberechnung fortzulassen und hinter der Rubrik „Vorname" noch eine Spalte für das Lebensalter der Urwähler hinzuzufügen ist. Bei denjenigen landwehrpflichtigen Urwählern, welche zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen sind und sich in Folge dessen nicht an ihrem sonstigen Wohn- oder Aufenthaltsorte befinden (§. 11 des Reglements), ist dies in der Spalte „Bemerkungen" anzugeben.

Laufende Nummer.	Zuname	Vorname	Stand oder Gewerbe	Wohnort
	der Urwähler.			
1	Reiche	Heinrich	Fabrikbesitzer	Audorf
2	Sommer	August	Gutsbesitzer	„
3	Richter	Karl	Mühlenbesitzer	Waldmühle
4, 5	2 Grundbesitzer à	12 Thlr. Klassen-, 2 Thlr. Gebäude-, 20 Thlr. Grundsteuer	. . . .	Audorf
6	Fröhlich	Leopold	Gastwirth	„
7	Arnold	Wilhelm	Grundbesitzer	„
8	Baer	Emil	„	„
9	Clarus	Ernst	Grundbesitzer	Audorf
10—14	5 Grundbesitzer à	6 Thlr. Klassen-, 1 Thlr. 6 Sgr. Gebäude-, 8 Thlr. Grundsteuer	. . . .	„
15	Koch	Eduard	Metzger	„
16, 17	2 Gewerbetreibende à	6 Thlr. Klassen-, 6 Thlr. Gewerbe-, 1 Thlr. 18 Sgr. Gebäudesteuer	. . . .	„
18	Lorch	Michael	Bäckermeister	„
19—28	10 Grundbesitzer à	4 Thlr. Klassen-, 1 Thlr. Gebäude-, 6 Thlr. Grundsteuer	. . . .	„
29—31	3 Grundbesitzer à	2 Thlr. Klassen-, 12 Sgr. Gebäude-, 6 Thlr. Grundsteuer.	. . . .	„
32, 33	2 Hausirer à	2 Thlr. Klassen-, 6 Thlr. Gewerbesteuer	. . . .	„
34—45	12 Grundbesitzer à	3 Thlr. Klassen-, 18 Sgr. Gebäude-, 4 Thlr. Grundsteuer	. . . .	„
46—53	8 Grundbesitzer à	3 Thlr. Klassen-, 18 Sgr. Gebäude-, 4 Thlr. Grundsteuer	. . . .	Audorf
54	Hartlieb	Wilhelm	Krämer	„
55	Cramer	Friedrich	Wundarzt	„
56	Lippert	Franz	Beamter	„
57—76	20 Grundbesitzer à	2 Thlr. Klassen-, 12 Sgr. Gebäude-, 3 Thlr. Grundsteuer	. . . .	„
77—84	8 Tagelöhner mit Grundbesitz à	2 Thlr. Klassen-, 6 Sgr. Gebäude-, 2 Thlr. Grundsteuer	. . . .	„
85—87	3 Pächter à	4 Thlr. Klassensteuer	. . . .	„
88—90	3 Pächter à	3 Thlr. Klassen-, 1 Thlr. Grundsteuer	. . . .	„
91	Meyer	Hirsch	. . . .	„
92—111	20 Hausbesitzer à	2 Thlr. Klassen-, 24 Sgr. Gebäudesteuer	. . . .	„
112	Knoch	Carl	Hausbesitzer	„
113—121	9 Hausbesitzer à	2 Thlr. Klassen-, 8 Sgr. Gebäudesteuer	. . . .	„
122, 123	2 Pächter à	2 Thlr. Klassensteuer	. . . .	„
124—153	30 Tagelöhner à	1 Thlr. Klassensteuer	. . . .	„
154—203	50 Fabrikarbeiter Gesellen u. Dienstboten à	½ Thlr. Klassensteuer	. . . .	„
204—210	7 steuerfreie Personen	— —	. . . .	„
				Summa
				Davon ein Drittheil

Steuerbetrag der									
Klassen- oder klassificirten Einkommensteuer, oder der direkten Kommunalsteuer od. d. Einschätzung.	Gewerbesteuer.	Gebäudesteuer.		Grundsteuer (in Schleswig u. Holstein Landsteuer, Kontribution und ausgesonderte stehende Gefälle).		Summa der von jedem Urwähler zu zahlenden Steuer		Steuer-Betrag der Abtheilung.	Bemerkungen. (Siehe Anmerkung.)
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	
48	30	7	18	10	.	95	18		I. Abtheilung.
24	.	6	12	50	.	80	12		
18	30	3	.	20	.	71	.		
24	.	4	.	40	.	68	.	397	
12	10	2	6	15	.	39	6		Von den drei einen gleichen Steuerbetrag zahlenden Urwählern unter 7.8 9. gehört Carus in die II. Abtheilung, weil die Anfangsbuchstaben A.B. dem Buchstaben C. vorgehen.
8	.	1	12	12	.	21	12		
8	.	1	12	12	.	21	12		
8	.	1	12	12	.	21	12		II. Abtheilung.
30	.	6	.	40	.	76	.		
4	8	1	24	.	.	13	24		
12	12	3	6	.	.	27	6		
4	6	1	6	.	.	11	6	392	
40	.	10	.	60	.	110	.		
6	.	1	6	18	.	25	6		
4	12	.	.	.	.	16	.		
36	.	7	6	48	.	91	6		
24	.	4	24	32	.	60	24		III. Abtheilung.
3	4	.	.	.	.	7	.		
6	.	.	12	.	.	6	12		
6	.	.	.	.	.	6	.		
40	.	8	.	60	.	108	.		
16	.	1	18	16	.	33	18		
12	.	.	.	.	.	12	.	386½	
9	.	.	.	3	.	12	.		
3	.	.	.	.	.	3	.		
40	.	16	.	.	.	56	.		
2	.	.	9	.	.	2	9		
18	.	2	12	.	.	20	12		
4	.	.	.	.	.	4	.		
30	.	.	.	.	.	30	.		
25	.	.	.	.	.	25	.		
524	112	91	15	448	.	1175	15		
.	.	.	.	.	.	391	25		

Anmerkung. Da nach §§. 16 und 17 des Reglements in die Abtheilungs-Liste auch die Stimmabgabe

der Urwähler eingetragen werden soll, so ist in den zu verwendenden Formularen die Rubrik „Bemerkungen“ fortzulassen, und es sind statt derselben geräumige Spalten hinzuzufügen, in welchen der oder die Namen Derjenigen verzeichnet werden können, welchen der Urwähler bei den verschiedenen Wahlhandlungen (vergl. das Protokoll-Formular) seine Stimme gibt. Demnach muß auch der Name jedes Urwählers auf einer besonderen Zeile niedergeschrieben werden. Es empfiehlt sich, bei Aufstellung des Formulars so großes Papier-Format zu nehmen, daß das Formular nicht einen aufgeschlagenen Bogen, sondern nur eine Seite füllt.

Anlage B.

Der Landwehrmann
aus , Kreis (Amt) (Wahlbezirk)
welcher in dem aus
den Ortschaften
den Straßen
bestehenden Urwahlbezirke № Urwähler und mit einem Steuerbetrage von
Thlr. Sgr.
zum Ansatz gekommen ist, wählt in der ten Abtheilung dieses Urwahlbezirks und hat aus der Zahl der Urwähler dieses Bezirks Wahlmann (Wahlmänner) zu wählen.

Ich wähle zum Wahlmann (zu Wahlmännern)
1. den
2. den

den ten 1870.

(Unterschrift)

Die Richtigkeit der Unterschrift bezeugt

Von dem Herrn Bezirks-Commandeur des Landwehr-Bataillons zurückzusenden an

Compagnieführer.

Anlage C.

Verhandelt . . . . den . . ten . . . 187

Indem auf heute zur Wahl von . . . . . . Wahlmännern für den Urwahlbezirk . . . . . . anberaumten Termin wurde die Verhandlung von dem Wahlvorsteher durch Vorlesung der §§. 18—25 der Verordnung vom 30sten Mai 1849 und der §§. 14—20 des Reglements vom 10ten Juli 1870 eröffnet.

Sodann wurden die Urwähler des Bezirks in der Reihenfolge verlesen, wie sie in der anliegenden Abtheilungsliste verzeichnet sind.

Der Wahlvorsteher eröffnete der Versammlung, daß er zum Protokollführer den
und zu Beisitzern die
1. . . . .
2. . . . .
3. . . . .
4. . . . .
5. . . . .
6. . . . .
hiermit ernenne. Er verpflichtete dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Der Protokollführer rief hierauf die Namen der Urwähler der

dritten Abtheilung

zur Abgabe ihrer Stimmen in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nacheinander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten, die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zu Wahlmännern geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

[wird durchstrichen, wenn keine in der Abtheilung wahlberechtigte zum Dienste einberufene Landwehrmänner auswärts stehen.]

[wird durchstrichen, wenn die Auszüge nicht oder unausgefüllt eingegangen sind.] Ebenso trug er nach Vorlesung der eingegangenen und hier beigefügten . . . . . . Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

[wird durchstrichen, wenn die Auszüge ausgefüllt eingegangen sind.] Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
Für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . . . .

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also
Und ist mithin die absolute Majorität . . .

Es haben erhalten
1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „
3. . . . . „
4. . . . . „
5. . . . . „
6. . . . . „
7. . . . . „
8. . . . . „
9. . . . . „
10. . . . . „
11. . . . . „
12. . . . . „

(wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.) Da der . . . aus . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn nur ein Wahlmann zu wählen ist.) Da
1. . . . . . . aus
2. . . . . . . aus
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht und sie erklärten, da sie in der Versammlung anwesend waren, auf Befragen, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.) Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 19 des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:
1. . . . .
2. . . . .
(3.) . . . .
(4.) . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

(wird durchstrichen, wenn keine andere Wahl erforderlich ist.) Die Zahl der Stimmenden betrug
ungültige Stimmen waren vorhanden

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also
und ist mithin die absolute Majorität . .
Es erhielten bei dieser engern Wahl
1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „
(3.) . . . . „
(4.) . . . . „

Da der . . . . aus . . .
und der . . . . aus . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben (hat), so sind sie (so ist er) hiernach zu Wahlmännern (zum Wahlmann) gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n), dieselben (derselbe), da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.) Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich
1. . . . .
2. . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungslisten fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug .
ungültige Stimmen waren vorhanden .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also .
und ist mithin die absolute Majorität .
Es erhielten bei dieser engern Wahl
1. . . . . . . Stimmen,
2. . . . . . . „

Da der . . . aus . . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt, und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, dieselbe annehmen zu wollen und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Die Urwähler der dritten Abtheilung wurden in Gemäßheit des §. 16. des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnächst von der

zweiten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Proto-

kollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

(wird durchstrichen, wenn keine in der Abtheilung wahlberechtigte zum Dienste einberufene Landwehrmänner auswärts stehen.)

(wird durchstrichen, wenn die Auszüge nicht oder unausgefüllt eingegangen sind.)

Ebenso trug er nach Vorlesung der eingegangenen und hier beigefügten . . . . . . Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

(wird durchstrichen, wenn die Auszüge ausgefüllt eingegangen sind.)

Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausfüllt) eingegangen waren.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . . . .

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also
und ist mithin die absolute Majorität . .

Es haben erhalten

1.	. . . .	Stimmen,
2.	. . . .	"
3.	. . . .	"
4.	. . . .	"
5.	. . . .	"
6.	. . . .	"
7.	. . . .	"
8.	. . . .	"
9.	. . . .	"

(wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.)

Da der . . . . aus . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.)

Da
1. . . . . aus . .
2. . . . . aus . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.)

Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 19 des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. . . . .
2. . . . .
(3.) . . . .
(4.) . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste, fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also
und ist mithin die absolute Majorität . . .

Es erhielten bei dieser engeren Wahl

1.	. . . . . .	Stimmen
2.	. . . . . .	"
(3.)	. . . . . .	"
(4.)	. . . . . .	"

Da der . . . . . aus . . . .
und der . . . . . aus . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten hat (haben), so ist er (sind sie) hiernach zum Wahlmann (zu Wahlmännern) durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) derselbe (dieselben), da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engeren Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.)

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engeren Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. . . . .
2. . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste, fragte der Wahl-

Ist durchzustreichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

wird durchstr., wenn keine engere Wahl erfordert ist.

vorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug .
ungültige Stimmen waren vorhanden . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl
1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „

Da der . . . aus . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, die Wahl annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Die Urwähler der zweiten Abtheilung wurden in Gemäßheit des §. 16 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnächst von der

ersten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

wird durchstrichen, wenn keine in der Abtheilung wahlberechtigte zum Dienste einberufene Landwehrmänner auswärts stehen.

wird durchstrichen, wenn die Auszüge nicht oder unausgefüllt eingegangen sind.

Ebenso trug er nach Vorlesung der eingegangenen und hier beigefügten . . . . . Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

wird durchstrichen, wenn die Auszüge ausgefüllt eingegangen sind.

Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

Nach Beendigung dieses Geschäftes fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . .
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . .

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . .

Es haben erhalten
1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „
3. . . . . „
4. . . . . „
5. . . . . „
6. . . . . „
7. . . . . „
8. . . . . „

wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.

Da der . . . aus . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte auf Befragen, da er in der Versammlung anwesend war, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Da
1. . . . . . aus . .
2. . . . . . aus . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben als zu Wahlmännern gewählt der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

wird durchstr., wenn keine engere Wahl erfordert ist.

Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 19 des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:
1. . . . .
2. . . . .
(3.) . . . .
(4.) . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also .
und ist mithin die absolute Majorität . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „
(3.) . . . . „
(4.) . . . . „

Da der . . . . aus . . .
und der . . . . aus
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben (hat), so sind sie (ist er) hiernach zu Wahlmännern (zum Wahlmann) durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) dieselben (derselbe), da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.)

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:
1. . . . . . .
2. . . . . . .

(wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.)

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . .
Es erhielten bei dieser engeren Wahl
1. . . . . . Stimmen,
2. . . . . . „
Da der . . . aus . . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, da er in der Versammlung anwesend war, dieselbe annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

(Ist durchzustreichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.)

(wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.)

. . . . . Bescheinigung (en) darüber, daß die sämmtlichen Urwähler zur bestimmten Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen und ihnen dabei das Wahllokal, sowie der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters bekannt gemacht worden sind, wird (werden) hier beigefügt.

Gegenwärtige Verhandlung ist von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und wie folgt vollzogen worden.

a. u. s.

Der Wahlvorsteher. Die Beisitzer. Der Protokollführer.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 1108.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Perrargrube bei Alfersteg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergrath Voß zu Düren zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 11. September 1873.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. April 1873 wird dem Lehrer Johann Perrar, dem Kaufmanne Thomas Munkler, beide zu Winterspelt, dem Gutsbesitzer Peter Butz, zu Ihren, dem Bergmanne Johann Nicolaus Schweißfeld, dem Bergmanne Hubert Kolley beide zu Wallmerath und dem Stellmacher Johann Weich zu Einzenborn unter dem Namen Perrargrube das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Schönberg und Lommersweiler, Kreises Malmedy, Regierungsbezirk Aachen, und in den Gemeinden Urb und Winterscheid Kreises Prüm Regierungsbezirks Trier und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1,982,101 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Graphits nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. September 1873.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

(No. 1114.) Assisen zu Trier.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Trier für das IV. Quartal 1873 wird hiermit auf

Montag den 20. October 1873

festgesetzt und der Königliche Appellations-Gerichts-Rath Herr Möller zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 2. September 1873.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes Geheimer Ober-Justizrath
(gez.) Dr. H. Heimsöth.

Für gleichlautende Ausfertigung
(L. S.) Der Appellations-Gerichts-Sekretair,
Hermanns.

(No. 1116.) Kriegsrechtl. Erkenntniß.

Durch kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 26. Juli cr., bestätigt Seitens des kommandirenden Generals des Garde-Corps unterm 4. August d. J. ist der Grenadier Ludwig Jeanerond der 5. Compagnie 4.

Garde-Grenadier-Regiments Königin, geboren am 1. April 1851 zu St. Johann, Kreis Saarbrücken, wegen schweren Diebstahls, Versuchs der Fahnenflucht und wegen Preisgebens von Dienstgegenständen, unter Entfernung aus dem Heere mit Zuchthaus von einem Jahre und zwei Monaten, sowie mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf zwei Jahre bestraft worden.

Coblenz, den 12. September 1873.

Königliches Gouvernements-Gericht.

(No. 1119.) Kriegsrechtliches Erkenntniß.

Durch kriegsrechtliches Erkenntniß d. d. Saarlouis am 13. August 1873, bestätigt seitens des königlichen General-Commandos des 8. Armee-Corps zu Coblenz unterm 9. September cr. sind:

1) der Musketier Wilhelm Bügler, aus Halle a./S. Regierungsbezirk Merseburg,
2) der Musketier Jakob Blum, aus Speicher, Kreis Bitburg, Regierungsbezirk Trier,
3) der Musketier Johann Wagner, aus Tünsdorf, Kreis Saarburg, Regierungsbezirk Trier,
4) der Musketier Heinrich Steffan, aus Sulzbach, Kreis Saarbrücken, Regierungsbezirk Trier,
5) der Musketier Johann Mais, aus Oberstadtfeld, Kreis Daun, Regierungsbezirk Trier,
6) der Musketier Ludwig Krämer III., aus St. Johann, Kreis Saarbrücken, Regierungsbezirk Trier,
7) der Musketier Carl Roth, aus Marpingen, Kreis St. Wendel, Regierungsbezirk Trier,
8) der Musketier Mathias Schmitt, aus Beuern im Kreise und Regierungsbezirk Trier und
9) der Füsilier Johann Esch, aus Besch, Kreis Saarburg, Regierungsbezirk Trier,

sämmtlich vom 8. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 70 in contumaciam für Deserteure erklärt und Jeder derselben in eine Geldbuße von 50 Thalern verurtheilt worden.

Saarlouis, den 12. September 1873.

Königliches Commandantur-Gericht.

(No. 1120.) Edictalladung.

Nachdem der Desertions-Proceß wider folgende Militairpersonen und zwar:

I. aus dem Bezirke des 1. Bataillons (Trier I.) 8. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 70.

die Dispositions-Urlauber:

1. Mathias Breiganger, geboren am 14. März 1819 zu Wincheringen, Kreis Saarburg, katholisch, Schneider,
2. Franz Wehr, geboren am 27. März 1848 zu Oberperl, Kreis Saarburg, katholisch, Maurer,
3. Johann Greweling, geboren am 10. September 1847 zu Rapperath, Kreis Berncastel, katholisch, Schuster,
4. Jakob Helburg, geboren am 29. Juni 1849 zu Neumagen, Kreis Berncastel, katholisch, Zimmermann.

II. aus dem Bezirk des 1. Bataillons (St. Wendel) 4. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 30.

den Rekruten:

5. Isaak Weyler, geboren am 4. Februar 1852 zu Ottweiler, Kreis Ottweiler, Israelit, Handelsreisender,

eingeleitet worden, werden dieselben hierdurch aufgefordert sich spätestens in dem auf

Dienstag den 30. Dezember 1873, Vormittags um 11 Uhr,

im hiesigen Militairarresthause angesetzten Termine einzufinden und sich über ihre unerlaubte Entfernung zu verantworten, widrigenfalls dieselben nach abgeschlossener Untersuchung in contumaciam für Deserteure erklärt und in eine Geldbuße von 50 bis 1000 Thalern werden verurtheilt werden.

Trier, den 11. September 1873.

Königliches Gericht der 16. Division.

(No. 1113.) Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 23. August d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des am 12. Januar 1829 zu Miesenheim geborenen Peter Anton Eiben ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 8. September 1873.

Der General-Prokurator.

Personal-Chronik.

(I. 5879. s. 5.) Der katholische Lehrer Johann Bach zu Rodt, Landkreises Trier, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 5830. s. 5.) Der katholische Lehrer Joseph Buchmann zu Ringhuscheid, Kreises Prüm, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 6026. s. 5.) Der Herr Pfarrer Hilgert zu Lünebach ist zum Schulinspector des Beringes Niederlauch, im Kreise Prüm, berufen worden.

(I. 6020. s. 5.) Der katholische Lehrer Heinrich Zender an der 3. Knabenklasse der Schule zu Neunkirchen, Kreises Ottweiler, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 6022. s. 5.) Der katholische Lehrer Mathias Lendes an der 3. katholischen Mädchenschulklasse zu Neunkirchen, Kreises Ottweiler, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 5740. s. 5.) Der katholische Lehrer Johann Bernardy zu Farschweiler, Kreises Trier, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 5741. s. 5.) Der katholische Lehrer Hubert Cordier zu Bitburg ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 5549. s. 5.) Die katholische Lehrerin Katharina Schaefer zu Rappweiler, Kreises Merzig, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 5979. s. 5.) Der katholische Lehrer Heinrich Denis zu Rapperath, Kreises Berncastel, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 6060. s. 5.) Der katholische Lehrer Joseph Reicherts zu Steinbach, Kreises Ottweiler, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 5988. s. 5.) Der katholische Lehrer Johann Eckers zu Prümzurley, Kreises Bitburg, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 6272. s. 5.) Der katholische Lehrer Mathias Kirsch zu Wochern, Kreises Saarburg, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 6017. s. 5.) Der katholische Lehrer Jakob Vogtel zu Waldhölzbach, Kreises Merzig, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(No. 1111.) Das den Herren Gebrüdern Paget in Wien unter dem 1. Juli 1872

„auf eine Nähmaschine, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung, Beschreibung und dem Modell für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken",

auf die Dauer von 3 Jahren für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent ist aufgehoben.

(No. 1112.) Der Firma L. von Bremen u. Co. in Kiel ist unter dem 4. September 1873 ein Patent

auf einen Athmungs- und Beleuchtungs-Apparat in Gruben ꝛc. in der durch Beschreibung, Zeichnung und Modell dargestellten Kombination und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umpfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier

No. 39. **Donnerstag, den 25. September** **1873.**

(I. 1896. R. 111.) Die Förderung des Obstbaues und der Alleepflanzungen im Regierungsbezirk Trier. (Schluß.)

III.

Instruktion
für die Gemeinde-Vertretungen zum Engagement von Gemeinde-Baumwärtern.

§. 1. Die Gemeinde N. überträgt die Pflege sämmtlicher ihr zugehörigen Obstbäume dem N. N. auf die Dauer von 3 Jahren und zwar für die Zeit vom . . . . . bis zum . . . . gegen eine jährliche, aus der Gemeindekasse in monatlichen Raten postnumerando zu zahlende Besoldung von . . . . Thalern.*)

§. 2. Der Baumwärter wird als Feldhüter vereidigt, er ist verpflichtet, das Gedeihen und den Schutz der seiner Obhut und Fürsorge anvertrauten Obstbäume nach seinem besten Wissen und Vermögen wahrzunehmen, insbesondere gegen jeden Baumbeschädiger zu protokolliren und hat die Gemeinde-Anlagen möglichst gegen Obstdiebstahl zu schützen. Die übrigen vorhandenen Feldschützen sind angewiesen, ihn in der Ausübung seiner Pflichten zu unterstützen und ihn von jedem außerordentlichen, die Gemeinde-Obstpflanzungen betreffenden Vorkommnisse in Kenntniß zu setzen.

§. 3. Außer der Beaufsichtigung und dem Schutze der Gemeinde-Obstbaumpflanzungen hat der Baumwärter besonders folgende Geschäfte zu verrichten:

1. Die Anfertigung der Baumlöcher bei nöthig werdenden Ergänzungspflanzungen.
2. Die Zubereitung der Baumpfähle für Ergänzungs- und Neupflanzungen.
3. Das Setzen der Stämme, das Einsetzen der Pfähle, das Anbinden, Verdornen, Vertheeren, Bekalken, Abraupen, Auskneipen der Blüthen an den jungen Stämmen, das Veredlen, die sorgfältige Behandlung kranker Stämme, das Aufgraben des die Stämme umgebenden Bodens, zur Zuleitung des Regenwassers zum Pflanzloche, das Begießen, das Flammeriren der Stämme, das Stützen der fruchtbeladenen Obstbäume, die Aufsicht beim Einernten des Obstes sowie überhaupt alle bei der Anlegung neuer und der Unterhaltung vorhandener Obstbaumpflanzungen nöthigen Arbeiten.

Bei der Ausübung seiner Berufspflichten hat der Baumwärter, soweit ihm nicht andere Instruktionen ertheilt werden, nach den technischen Grundsätzen zu verfahren, welche in dem vom Garteninspektor Dr. Lucas herausgegebenen, bei Metzler in Stuttgart erschienenen Buche:

„Der Obstbau auf dem Lande, dargestellt als Entwurf einer belehrenden Instruktion für Gemeindebaumwärter,"

angenommenen und von Meister Rosenkränzer in einer kurzen (von der Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier à 2 Sgr. zu beziehenden) Instruktion zusammengestellt sind.

§. 4. Der Baumwärter ist verpflichtet, das ganze Jahr hindurch wenigstens alle 8 Tage einmal die sämmtlichen Gemeinde-Baumpflanzungen durchzusehen und nöthig gewordene Arbeiten sofort zu machen; außerdem muß er sich nach vorgekommenen Stürmen sogleich überzeugen, ob sich die des Pfahles noch bedürftigen Bäumchen etwa losgerissen haben oder andere Schäden vorgekommen sind und zur Beseitigung derselben das Nöthige thun.

§. 5. Ueber die der Gemeinde gehörigen Obstbäume erhält der Baumwärter eine Nachweisung, aus welcher die Zahl und der Zustand jedes einzelnen der Gemeinde-Obstbäume ersichtlich ist.

Alljährlich im Spätherbste hat der Baumwärter im Anschlusse an dieses Hauptverzeichniß über den Zustand der Bäume zu berichten und seine Vorschläge zur Ergänzung derselben, zu Neuanlagen und dergleichen zu machen.

§. 6. Die erforderlichen Werkzeuge, welche von neuer bewährter Construction sein müssen*) hat der Baumwärter auf seine Kosten anzuschaffen, und im Stande zu erhalten.

§. 7. Für die gehörige Aufbewahrung der Baumstützen, Baumpfählen und sonstigen der Gemeinde gehörigen Vorräthe ist der Baumwärter verantwortlich. Die erforderlichen Hülfsarbeiter zur Ausführung größerer Arbeiten, wozu junge lernbegierige Männer auszuwählen sind, engagirt der Baumwärter, nach vorgängiger Verständigung mit der Gemeindebehörde oder dem von derselben beauftragten Sachverständigen. (§. 10.)

*) Die Stadt Rottenburg im Königreich Würtemberg hat einem Baumwärter die Pflege der auf dem städtischen Areal stehenden 600 Obstbäume gegen eine jährliche Besoldung von 200 Thalern (à Stück 1 Sgr.) übertragen. Es empfiehlt sich für den Anfang einen Baumwärter für mehrere Gemeinden oder für die ganze Bürgermeisterei zu engagiren. Auch können sich die Privaten daran betheiligen. Am einfachsten werden die Gemeinden zum Zwecke gelangen, welche ihre Feldhüter in den Wald- und Obstbauschulen zu Trier, Wittlich und Bitburg ausbilden lassen.

*) Derartige Werkzeuge liefert Dr. Lucas zu Reutlingen billig und gut.

Ausgegeben zu Trier den 26. September 1873.

§. 8. Der Baumwärter besorgt die Bindeweiden, den Bast und das Baumwachs. Den Weidenbedarf kann er aus dem Gemeindewalde resp. von Gemeindegrundstücken entnehmen. Soweit es sich dabei aber um Waldprodukte handelt, hat er den näheren Bestimmungen der Forstbehörde über Quantität und Qualität des zu entnehmenden Materials, sowie über den Ort und die Zeit der Entnahme Folge zu leisten.

Den zum Bestreichen der Baumwunden erforderlichen Steinkohlentheer erhält er von der Gemeinde geliefert; dagegen hat er den (gewöhnlich aus 1 Theil Lehm, 1 Theil strohfreien Kuhmist, 1/2 Theil Asche, etwas feinem Sand und Kuhhaaren bestehenden) Baummörtel selbst zu beschaffen.

§. 9. Die Gemeinde liefert die jungen Bäume (nach Anhörung der Vorschläge des Baumwärters über die Auswahl der Sorten und der Bezugsquellen) die Pfähle, Klammern, Stützen, Nummernbleche, Dornen, Theer, das benöthigte Düngungsmaterial an Gülle, Kompost, Düngsalz rc. rc.; sie sorgt auch für den zur Aufbewahrung der vorhandenen Vorräthe nöthigen Raum und gewährt die bei Ausführung größerer Baumpflanzungen nach ihrem Ermessen nöthigen Fuhren.

§. 10. Der Baumwärter steht unter der Kontrole der Gemeindebehörde und des von ihr mit der Ausübung derselben beauftragten Sachverständigen.

§. 11. Falls der Baumwärter sich in seinen Arbeiten säumig zeigen sollte, kann er von der Gemeindebehörde nach vorhergegangener Mahnung in eine Strafe bis zu 1 Thaler genommen werden, welche von seinem Lohne in Abzug gebracht werden darf.

§. 12. Beiden Theilen steht das Recht der jährlichen Kündigung in der Art zu, daß das Miethsverhältniß mit Ablauf jeden Miethsjahres gelößt werden kann, wenn die Kündigung spätestens 3 Monate vorher erfolgt ist.

§. 13. Die Gemeindebehörde hat das Recht bei erwiesenen Veruntreuungen oder groben Dienstvernachlässigungen den Baumwärter jederzeit zu entlassen.

Trier, den 7. September 1873.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes 1873.

25. Stück,

ausgegeben zu Berlin, den 14. August 1873.

(No. 962.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des deutschen Reichs für das Jahr 1874. Vom 5. Juli 1873.

(No. 963.) Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Verwaltung des Reichheeres für das Jahr 1874. Vom 12. Juli 1873.

26. Stück,

ausgegeben zu Berlin, den 23. August 1873.

(Nr. 964.) Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Rußland wegen das gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen. Vom 18. August 1873.

27. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 9. September 1873.

(Nr. 965.) Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien, betreffend den Betrieb des auf belgischem Gebiete belegenen Theils der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen. Vom 11. Juli 1872.

Inhalt des Gesetz-Sammlung 1873.

28. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 17. September 1873.

(Nr. 8156) Allerhöchster Erlaß vom 16. August 1873, betreffend die Abänderung des großen und mittleren Königlichen Titels, wie er durch die Verordnung vom 9. Januar 1817 (Gesetz-Samml. S. 17) festgestellt worden, und die Abänderung des durch den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Januar 1864 (Gesetz-Samml. Seite 1) berichtigten großen und mittleren Königlichen Wappens.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(No. 1107.) Packetsignaturen betreffend.

Zur Signirung der Packete werden von einzelnen Absendern jetzt häufig Titelschilder in Anwendung gebracht, auf welchen die Firma des Absenders mit so großen Buchstaben vorgedruckt ist, daß die handschriftlich hinzugefügte Adresse des Empfängers dagegen fast verschwindet. So erwünscht es zwar ist, wenn auch der Absender auf der Signatur des Pakets seinen Namen und Wohnort angibt, so dürfen diese Angaben doch nicht die Uebersichtlichkeit der Adressen beeinträchtigen, da es sonst leicht vorkommen kann, daß während der Beförderung des Packets Verwechselungen entstehen.

Im eigenen Interesse des Publicums wird daher ersucht, die Bezeichnung des Absenders auf den Packeten mehr in den Hintergrund treten zu lassen und dagegen die Angabe des Namens und Wohnorts des Empfängers, auf welche es bei der Beförderung hauptsächlich ankommt, mehr hervorzuheben.

Berlin, den 5. September 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

(No. 1159.) Vom 1. Oktober 1873 ab werden bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten, außer den mit dem Francostempel zu 1/2 Groschen bz. 2 Kreuzer versehenen Formularen zu Postkarten gewöhnlicher Art, auch Formulare zu Postkarten mit bezahlter Rückantwort, welche mit je 2 Francostempeln à 1/2 Groschen bz. à 2 Kreuzer bedruckt sind, zum Verkauf gestellt.

Diese Formulare werden wie die gestempelten Formulare zu Postkarten gewöhnlicher Art, zum Betrage des Stempels an das Publikum abgelassen. Daneben wird der Verkauf von Postkarten gewöhnlicher Art und von Postkarten mit bezahlter Rückantwort, welche nicht gestempelt und auch nicht mit Freimarken beklebt sind, unter den bisherigen Bedingungen fortgesetzt.

Die Postkarten mit bezahlter Rückanwort können, außer im internen Verkehr des Deutschen Reichs-Postgebiets, auch im Verkehr mit Bayern, Württemberg und Luxemburg in Anwendung gebracht werden.

Berlin, den 11. September 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

(II. K. 18768.) Bei der heute öffentlich bewirkten 19. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 25 Serien: 27, 78, 87, 101, 156, 199, 232, 266, 337, 368, 378, 393, 445, 756, 807, 974, 998, 1023, 1076, 1115, 1128, 1188, 1198, 1257, 1409 gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2500 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 16. Januar k. J. ausgeloost werden.

Berlin, den 15. September 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
von Wedell, Hering, Rötger.

Bekanntmachung der Provinzial-Behörden.

(I. 5077. a. 3.) Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 5. März 1872 (Coblenzer A.-Bl. Seite 69 — Cölner S. 61 — Düsseldorfer S. 120 und Trierer S. 60 pro 1872), betreffend den Bau zweier festen Eisenbahnbrücken über den Rhein bei Duisburg-Rheinhausen und bei Wesel, wird hierdurch das Schifffahrt treibende Publikum benachrichtigt, daß bei der Brücke zu Rheinhausen die beiden linksseitigen Brückenöffnungen zum Durchfahren der Schiffe mit gesenkten Masten oder Schornsteinen jetzt freigegeben worden sind, die Freigebung der beiden Oeffnungen aber erst später erfolgen wird.

Coblenz, den 12. September 1873.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
J. V.: v. Ende.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 4242. a. 2. II. f. 13151.) Polizei-Verordnung.

Die unterzeichnete Königliche Regierung verordnet, um die Controle darüber ob die im §. 1 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 (G. S. S. 120) hinsichtlich der Schonung des weiblichen Roth- und Reh-Wildes enthaltenen Vorschriften beobachtet werden, zu erleichtern beziehungsweise zu ermöglichen, auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) hiermit für den ganzen hiesigen Regierungs-Bezirk, was folgt:

§. 1. Wer nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit

a. des weiblichen Rothwildes, unzerlegtes männliches oder weibliches Rothwild,
b. des weiblichen Rehwildes, unzerlegtes männliches oder weibliches Rehwild,

bei welchen das Geschlecht nicht mehr mit Sicherheit erkennbar ist, versendet, verkauft, zum Verkaufe herumträgt, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt oder feilbietet oder aber den Verkauf desselben vermittelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu zehn Thalern.

§. 2. Wer während der gesetzlich vorgeschriebenen Schonzeit, nach Ablauf von 14 Tagen von dem Eintritte dieser Zeiten ab, Roth- oder Rehwild in eine Stadt oder in ein Dorf einbringt oder versendet, muß mit einer glaubhaften Bescheinigung des Inhabers desjenigen Jagdbezirks, aus welchem das Wild stammt, oder, wo es sich um mit polizeilicher Erlaubniß erlegtes Wild handelt, mit einem Atteste der betreffenden Ortspolizeibehörde versehen sein, und solche den Polizei- und Steuerbeamten auf Erfordern vorzeigen, widrigens er ebenfalls die im §. 1 angedrohte Strafe verwirkt.

§. 3. Die Vorschrift im §. 1 findet keine Anwendung auf das Seitens der zuständigen Behörde confiscirte und auf dasjenige Wild, vom dem auf die im §. 7 al. 2 des oben gedachten Gesetzes vom 26. Februar 1870 vorgeschriebene Weise nachgewiesen wird, daß es in den im §. 3 ibidem gedachten Ausnahmefällen erlegt ist.

Trier, den 15. September 1873.

(I. 1988. a. 3.) Den trierischen Landboten betreffend.

In der Fr. Lintz'schen Buchhandlung hierselbst wird vom 1. k. Mts. ab ein landwirthschaftliches Wochenblatt „der trierische Landbote" unter der Redaktion der Herren: Director der Ackerbauschule in Saarburg, C. Schäfer und Gutsbesitzer H. J. Thielen in Dierfeld erscheinen, welches nach dem uns vorliegenden Programme einem schon länger gefühlten practischen Bedürfnisse der Landbewohner des Regierungsbezirks Rechnung zu tragen, verspricht Für die umsichtige Redaktion und für die Reichhaltigkeit des Inhalts leisten die Namen der beiden Redakteure und die bereits gewonnenen tüchtigen Mitarbeiter Gewähr. Wir selbst werden gern die gemeinnützigen Bestrebungen durch Ueberweisung von einschlagendem amtlichem Material unterstützen.

Wir empfehlen den Landwirthen und den landwirthschaftlichen Vereinen die Zeitschrift zur Anschaffung.

Trier, den 11. September 1873.

(II. 12413.) Wir haben dem Steuer-Empfänger Krämer zu Wadern die von ihm bisher commissarisch verwaltete Steuerkasse Weißkirchen, sowie die Strafkasse für den Friedensgerichtsbezirk Wadern unter Verbindung derselben mit der dem ꝛc. Krämer bereits verliehenen Steuer- und Forst-Kasse Wadern, definitiv übertragen.

Die beiden vereinigten Kassen erhalten die nunmehrige Bezeichnung:

Steuer-, Straf- und Forstkasse Wadern.

Trier, den 13. September 1873.

(I. 6487. a. 5.) Der Taxpreis eines Blutegels ist von dem K. Ministerium der geistl. ꝛc. Angelegenheiten für die Zeit vom 1. Oktober cr. bis ult. März f. a. auf 1 Sgr. 6 Pfg. festgesetzt.

Trier, den 22. September 1873.

(I. 5675. a. 2.) Verlegung des Amtslokals der Bürgermeisterei Lisdorf betreffend.

Wir haben die Verlegung des Amtslokals der Bürgermeisterei Lisdorf in das daselbst gelegene, dem Gastwirth Adolph Opitz gehörige mit Nr. 77 bezeichnete Wohnhaus genehmigt und erklären dasselbe hiermit als Gemeindehaus, woselbst vom Tage der Ver-

legung ab die Civilstands-Akten aufzunehmen und die Eheverkündigungen gesetzlich zu publiciren sind.

Trier, den 19. September 1873.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 1134.) Saarburger Kreisobligationen.

Bei der heute nach Anleitung des Gesetzes vom 21. Januar 1861 durch die unterzeichnete Commission bewirkten Ausloosung der für das Jahr 1873 zu amortisirenden Obligationen der Kreisanleihe sind gezogen worden:

Litt. A	à 1000 Thlr.	:	No. 1,
„ C	„ 200 „	:	No. 59,
„ D	„ 100 „	:	No. 166,
„ E	„ 50 „	:	No. 31.

Die Besitzer dieser Obligationen werden aufgefordert, den Kapitalbetrag nebst den zum 31. Dezember d. J. fällig werdenden Zinsen gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen mit Talons und den noch nicht erfallenen Zinscoupons bei der hiesigen Kreis-Communalkasse vom 2. Januar 1874 ab zu erheben.

Mit dem 31. Dezember d. J. hört die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf. Für die fehlenden Zinscoupons wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Saarburg, den 17. September 1873.

Die kreisständige Commission:

Tobias, Bodem, Grim.

(No. 1132.) I.

Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 15. October seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 20. September 1873.

Rektor und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

II.

Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 2. bis zum 22. October incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von andern Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangszeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 20. September 1873.

Die Immatriculations-Commission.

(No. 1133.) Kriegsrechtliches Erkenntniß.

Musketier Jakob Besch der 6. Compagnie 8. Westfälischen Infanterie-Regiments No. 57 wurde durch kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 9. September lfd. Js., bestätigt durch den kommandirenden General am 16. ejusdem, in contumaciam für einen Deserteur erklärt und in eine Geldbuße von 50 Thaler verurtheilt.

Wesel, den 18. September 1873.

Königliches Commandanturgericht.

(No. 1137.) Zu Idar in dem Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld wird zum 1. October 1873 eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienst eröffnet werden (cfr. §. 4 der Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich).

Frankfurt a./M., den 15. September 1873.

Kaiserliche Telegraphen-Direction, Krampff.

Personal-Chronik.

(I. 5392. a. 5. 2. Ang.) Der Schulamts-Candidat Mathias Palzer ist an die katholische Schule zu Greimerath, im Kreise Saarburg, commissarisch berufen worden.

(I. 5362. a. 5. 2. Ang.) Der katholische Lehrer Johann Thomas Knauber zu Hetzhof, Kreises Wittlich, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Amtsblatt
der Königlich Preußischen Regierung zu Trier

No. 40. Donnerstag, den 2. October **1873.**

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(No. 1150.) Vom 1. Oktober 1873 ab werden bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten, außer den mit dem Francostempel zu ½ Groschen bz. 2 Kreuzer versehenen Formularen zu Postkarten gewöhnlicher Art, auch Formulare zu Postkarten mit bezahlter Rückantwort, welche mit je 2 Francostempeln à ½ Groschen bz. à 2 Kreuzer bedruckt sind, zum Verkauf gestellt.

Diese Formulare werden, wie die gestempelten Formulare zu Postkarten gewöhnlicher Art, zum Betrage des Stempels an das Publikum abgelassen. Daneben wird der Verkauf von Postkarten gewöhnlicher Art und von Postkarten mit bezahlter Rückantwort, welche nicht gestempelt und auch nicht mit Freimarken beklebt sind, unter den bisherigen Bedingungen fortgesetzt.

Die Postkarten mit bezahlter Rückantwort können, außer im internen Verkehr des Deutschen Reichs-Postgebiets, auch im Verkehr mit Bayern, Württemberg und Luxemburg in Anwendung gebracht werden.

Berlin, den 11. September 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

(II. O. 13009.) Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die untern Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 8. Januar d. Js. werden wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Danzig, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Stralsund, Liegnitz, Magdeburg, Merseburg, Schleswig und Cöln bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A 1 (insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltender Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfangs des Forstversorgungsscheines im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Gegenwärtig ist dagegen die Zahl der Anwärter sehr gering in der Provinz Hannover und in den Regierungsbezirken Minden, Cassel, Wiesbaden, Düsseldorf und Aachen.

Berlin, den 17. September 1873.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage:
Hagen.

(I. 2205. a. 4.) Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich, Bieberich, Weißenfels und Ettlingen eingestellt zu werden wünschen.

1. Die Unteroffizler-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute welche sich dem Militairstande widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.
2. Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militairische Ausbildung und Unterricht in alle Dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als Feldwebel ꝛc., zu erlangen und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung im Militair-Verwaltungsdienst, z. B. als Zahlmeister ꝛc. resp. als Civil-Beamte, die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

   Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militairische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

   Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Voltigiren, Bajonetfechten und Schwimmen.
3. Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule an und für sich gibt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits auf den Unteroffizier-Schulen zu überzähligen Unteroffizieren befördert und treten bei ihrem Ausscheiden in die Armee sogleich in etatsmäßige Unteroffizierstellen.
4. In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden jungen Leute an die resp. Truppentheile ist in erster Linie das Bedürfniß in der Armee maßgebend, in zweiter Linie sollen die Wünsche der Einzelnen in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die aus dem Königreich Sachsen, dem Großherzogthum Mecklenburg, dem Herzogthum Braunschweig gebürtigen Freiwilligen werden ihren heimathlichen Kontingenten überwiesen, sofern dies ihren Wünschen entspricht.
5. Die Füsiliere der Unteroffizier-Schulen stehen wie

Ausgegeben zu Trier den 3. October 1873.

jeder andere Soldat des stehenden Heeres unter den militairischen Gesetzen.

6. Der in die Unteroffizier-Schule Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

Der Einzustellende muß mindestens 1 M. 58 Cm. groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.

7. Er muß sich tadellos geführt haben, lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können und die ersten Grundlagen des Rechnens mit unbenannten Zahlen kennen.

8. Bei seinem Eintritt in die Unteroffizier-Schule muß er sich dazu verpflichten, außer der gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit, für jedes Jahr des Aufenthaltes in der Unteroffizier-Schule zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen, wobei die Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule ebenso in Anrechnung kommt, wie bei der späteren Versorgung.

9. Der Einberufene muß mit ausreichendem Schuhzeug, 2 Hemden und mit 2 Thalern, zum Ankauf der nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung versehen sein.

10. Wer in eine der Unteroffizier-Schulen eintreten will, meldet sich persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Commando seiner Heimath oder bei einem der Commandos der Unteroffizier-Schulen in Potsdam, Jülich, Bieberich, Weißenfels oder Ettlingen. — Es sind dabei folgende Papiere zur Stelle zu bringen:
   a) der Geburts- resp. Taufschein,
   b) Führungs-Atteste seiner Orts-Obrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn,
   c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde.

   Dieselbe kann auch durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirks-Commando, resp. bei dem Kommandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden.

11. Ist die Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so erhält der Freiwillige eine baldige vorläufige Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme, demnächst die definitive Entscheidung oder die Einberufung.

12. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet alljährlich zweimal und zwar bei den Unteroffizier-Schulen Potsdam, Bieberich und Weißenfels im Monat October, bei den Unteroffizier-Schulen Jülich und Ettlingen im Monat April statt.

Wer zu diesen Terminen nicht einberufen werden konnte, darf bei entstehenden Vakanzen in die Unteroffizier-Schule Potsdam, Bieberich und Weißenfels bis ultimo Dezember, in die Unteroffizier-Schule Jülich und Ettlingen bis ultimo Juni eingestellt werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahme-Bedingungen genügt.

13. Die Freiwilligen sind verpflichtet, ihre Anmeldung sofort zurückzuziehen, wenn sie den Wunsch, eingestellt zu werden, aufgeben.

Berlin, den 9. August 1873.

Kriegs-Ministerium. v. Kameke.

Bekanntmachung der Provinzial-Behörden.

(No. 1181.) Besetzte Pfarrstelle.

Der zum Garnison-Pfarrer in Saalouis ernannte bisherige Divisionspfarrer Zelle in Celle ist von uns gleichzeitig zum Pfarrer der evangelischen Civilgemeinde zu Saarlouis ernannt worden.

Coblenz, den 20. September 1873.

Königliches Consistorium.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 5928 a. 2.) Ausweisung aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs ist

1) die geschiedene Thekla Ciaputta, geb. Mucha, 31 Jahre alt, gebürtig zu Chrzanow in Galizien, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen einfachen Diebstahls im Rückfalle, durch Beschluß der Königlichen Regierung zu Breslau vom 15. August 1873, und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

2) der Cigarrenmacher Franz Dworszak, 20 Jahre alt, gebürtig aus Presburg, ortsangehörig zu Reichenau, Kreis Königgrätz in Böhmen, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich Preußischen Regierung zu Oppeln vom 18. August 1873;

3) der Seidenweber Theodor Piekowsky, 39 Jahre alt, gebürtig aus Blerick in den Niederlanden, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen wiederholten Bettelns, durch Beschluß der Königlich Preußischen Regierung zu Düsseldorf vom 26. Juni 1873;

4) die Arbeiterin Fanny Ribon, geb. Theis, 30 Jahre alt, gebürtig aus Broil, (Departement der Marne in Frankreich) wohnhaft zu Vitry-le-francais, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen gewerbsmäßiger Unzucht, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 30. August 1873

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden, was wir hierdurch veröffentlichen.

Trier, den 27. September 1873.

(I. 5684. a. 2.) Bestätigung des Curatoriums der Kreis-Spar- und Darlehns-Kasse zu Wittlich.

Bei der nach §. 5 der Statuten der Kreis-Spar- und Darlehns-Kasse zu Wittlich Statt gehabten Erneuerungswahl des Curatoriums durch die Kreisstände sind:

1) der Königliche Landrath Aldringen zu Wittlich zum Vorsitzenden,
2) die Gerber Jakob Bonde und Carl Britz zu Beisitzern,

zu deren Stellvertretern:

ad 1) der Steuer-Einnehmer Kiesgen,
ad 2) der Gerber Joseph Bastgen-Steffes und der Cummunal-Baumeister Bruck, sämmtlich zu Wittlich, gewählt worden.

Diese Wahlen haben unsere Bestätigung gefunden.

Trier, den 19. September 1873.

(I. 5461. G. II.) Hauscollekte für die Hagel-Beschädigten zu Welschbillig und Möhn, Landkreises Trier betreffend.

Am 6. Juli cr. sind die Gemeinden Welschbillig und Möhn, im Landkreise Trier von einem so verderblichen Hagelschlage betroffen worden, daß ein großer Theil der Winter- und Sommerfrucht, sowie der Kartoffeln total verloren gegangen ist. Der Gesammtschaden an Feldfrüchten der beiden Gemeinden beläuft sich nach der durch eine Sachverständigen-Commission unter Leitung des Kreis-Landraths an Ort und Stelle ausgeführten speciellen Abschätzung auf die erhebliche Summe von nahezu 19,900 Thlr. Zur Unterstützung der Hagelbeschädigten hat der Herr Oberpräsident durch Erlaß vom 2. September cr. No. 6,365 eine allgemeine Hauskollekte in dem hiesigen Regierungs-bezirke bis zum Schlusse dieses Jahres bewilligt, welche in der gewöhnlichen Weise durch die Ortsbehörden abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur Kenntniß der Eingesessenen unseres Verwaltungs-Bezirks bringen, empfehlen wir die qu. Collekte auf das Angelegentlichste einer regen Betheiligung.

Trier, den 13. September 1873.

(I. 5830. S. 2.) Zurückgenommener Steckbrief.

Der von uns unterm 11. September cr. I. S. II. 5275 (Amtsblatt No. 38 Seite 188) wider den Nicolaus Nicola aus Wallerfangen, Kreises Saarlouis, erlassene Steckbrief, ist erledigt.

Trier, den 23. September 1873.

(I. 5137. a. 2.) Verleitung zur Auswanderung.

Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß Agenten, besonders solche englischer Dampferlinien, in Deutschland die Nachricht verbreiten, daß in der Stadt Boston in Nordamerika in Folge der zwei bedeutenden Feuersbrünste, welche dieselbe seit dem Monat November v. J. betroffen haben, nicht nur eine große Nachfrage nach Arbeitern entstanden, sondern auch, daß der Tagelohn dort auf 5—6 Dollars gestiegen sei.

Nach zuverlässigen Nachrichten sind beide Angaben falsch und nur gemacht, um die Einnahmen der betreffenden Schiffsgesellschaft durch Anlockung deutscher Auswanderer zu erhöhen.

Vorstehendes bringen wir hierdurch im Interesse von Auswanderungslustigen warnend zur öffentlichen Kenntniß.

Trier, den 22. September 1873.

(II. K. 11673.) Wir theilen nachstehend den Erlaß des Königl. Kriegs-Ministeriums, Departement für das Invaliden-Wesen, vom 16. August cr., Nr. 185, 7. 73. D. f. J[b] betr. die unter die Quittungen über Pensionen, Unterstützungen ꝛc. zu setzenden Atteste zur genauen Beachtung hierdurch mit.

Trier, den 20. September 1873.

„Im Ressort der Militär-Verwaltung besteht in Ansehung der zu den Quittungen über Pensionen, Unterstützungen, Bewilligungen für Hinterbliebene erforderlichen Attestationen insofern ein ungleiches Verfahren, als die Bestätigung der eigenhändigen Unterschrift des Empfangsberechtigten unter den Quittungen theils enthalten resp. vorgeschrieben ist, theils fehlt.

Es ist deshalb von dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs die Herbeiführung der Gleichmäßigkeit in Betreff der in Rede stehenden Attestirung in Anregung gebracht worden, und anheimgestellt, entweder die allgemeine Beibringung oder den gänzlichen Wegfall der Bescheinigung anzuordnen.

Die in der Angelegenheit gehörten Kassenverwaltungen haben sich in ihrem und im Interesse der Staatskasse gegen den Wegfall ausgesprochen, weshalb von einer desfallsigen Anordnung abgesehen, und dagegen bestimmt wird, daß fortan im Ressort der Militär-Verwaltung unter allen Quittungen über den Empfang von Militär-Pensionen, sowie von Unterstützungen und von Bewilligungen für Hinterbliebene außer den sonst noch vorgeschriebenen Bescheinigungen auch Atteste über die eigenhändige Unterschrift des Quittungs-Ausstellers unter Beidrückung des Dienstsiegels abzugeben sind, soweit dies nicht schon bisher geschehen ist.

Dieses Attest ist von solchen Behörden und Beamten auszustellen, die zur Führung von Dienstsiegeln berechtigt sind.

Die Königliche Regiernng wolle hiervon den in Betracht kommenden Kassen gefälligst Mittheilung machen und auch für die weitere Verbreitung dieser Anordnung unter den Betheiligten (durch Aushängen in den Kassen-Localen, Bekanntmachung durch die Amtsblätter ꝛc.) gefälligst Sorge tragen.

Kriegs-Ministerium,

Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

J. V.	J. V.
gez.: von Sodenstern.	gez.: Schober.

(I. 5157. a. 3.) Verlegung eines Kram- und Viehmarkts zu Hermeskeil.

Der auf den 8. October d. J. festgesetzte Kram- und Viehmarkt zu Hermeskeil, wird wegen des an diesem Tage in Trier stattfindenden Viehmarktes, am 7. October cr. abgehalten werden.

Trier, den 24. September 1873.

(I. 5640. a. 2.) Während des Monats Juli cr. sind nachbenannte Personen des Landes polizeilich verwiesen wo[rden]

No.	Datum der Ausweisung	Behörde, welche die Ausweisung verhängt hat.	Der Ausgewiesenen: Namen.	Wohnort.	Stand.	Sig[nalement]: Alter. J.	Größe. M.	Ctr.	Haare.	Stir[n]
1	29. Juli cr.	Bürgermeister zu Gerolstein	Gallhöfer Georg Heinrich	Ostede (Holland)	Maschinenbauer	27	1	80	dunkelblond	fr[ei]
2	17. Juli cr.	Bürgermeister zu Tawern	Puhl Peter	Süd-Amerika	Wirth	53	1	68	schwarz	ho[ch]

(I. 5806. a. 2.) Erneuerung des Curatoriums der Kreis-Sparkasse zu Bernkastel.

Bei der nach §. 4 der Statuten der Kreis-Sparkasse zu Bernkastel stattgehabten Erneuerungswahl des Curatoriums durch die Kreisstände auf die 3 Jahre vom 15. December 1873 bis dahin 1876 sind

der Königliche Landrath von Kühlwetter zum Director,

Peter Liell, zugleich Vertreter des Directors in Verhinderungsfällen, und Joseph Schmittgen, sämmtlich in Bernkastel, zu Beisitzern, ferner Anton Stoeck und Dr. Scheulen daselbst, sowie der Bürgermeister a. D. Fier in Cues zu Stellvertretern gewählt worden.

Diese Wahlen haben unsere Bestätigung erhalten.

Trier, den 26. September 1873.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 1168.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Glückstern und Glückstern I bei Hamm a./d. Saar mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der gemeinschaftliche Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Groppe zu Trier zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 10. September 1873.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 21. April 1873 wird dem Bergwerksbesitzer Theodor Stein zu Kirchen a./d. Sieg unter dem Namen Glückstern das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Hamm a./d. Saar, Serrig und Taben, im Kreise Saarburg, Regierungsbezirk Trier und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1,915,975 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 10. September 1873.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 2. Juni 1873 wird dem Bergwerksbesitzer Theodor Stein zu Kirchen a./d. Sieg unter dem Namen Glückstern I. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Hamm a./d. Saar, Taben, Freudenburg und Castel im Kreise Saarburg Regierungsbezirk Trier und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1,176,700 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E, F, G, H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 10. September 1873.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

(No. 1171.) Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 21. Mai 1873 ist dem Johann Hermes II, Ackerer und Winzer in Trittenheim wohnend, die Ausübung der im Artikel 499 des B.-G.-B. erwähnten Rechtshandlungen ohne Zuziehung des ihm in der Person des Lehrers Jakob Georg zu Detzem ernannten Beistandes untersagt worden.

Trier, den 24. September 1873.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 1174.) Kriegsrechtliches Erkenntniß.

Durch rechtkräftiges kriegsrechtliches Erkenntniß vom 24. September 1873 ist das Contumazial-Erkenntniß vom $\frac{\text{16. Dezember 1858}}{\text{1. Februar 1859,}}$ durch welches der Musketier Joseph Peter Riemsges 9. Compagnie 1. Rhein. Inf.-Regt. No. 25 in contumaciam zum Deserteur erklärt und zu 100 Thaler Geldbuße verurtheilt worden war, mit allen rechtlichen Folgen wieder aufgehoben und Riemsges von der Anschuldigung der Desertion im Rückfall völlig freigesprochen worden.

Straßburg, den 25. September 1873.

Königliches Gericht der 31. Division.

(No. 1177.) Kriegsrechtliches Erkenntniß.

Nachbenannte Militairpersonen, nämlich:

a die Reservisten

1) Joseph Fey geboren am 16. April 1845 zu Coblenz, katholisch, Kellner,

ement:					Ort der Herkunft.	Bezeichnung der Legitimation.	Ursache der Ausweisung.
Augen.	Nase.	Statur.	Gesichtsbildung.	Besondere Kennzeichen.			
grau	ziemlich stark	schlank	länglich	keine	Luxemburg	Paß der Militair-Behörde zu Haarlem	Zweckloses Umherstreichen u. des Taschendiebstahls verdächtig.
braun	spitz	schlank	länglich	Gesichtsfarbe braun u. Schnurrbart	Amerika	Reisepaß	Verlockung zur Auswanderung.

Trier, den 13. September 1873.

2) Unteroffizier Paul Kranz, geboren am 27. Mai 1841 zu Coblenz, katholisch, Glasmaler,

3) Hermann Joseph Breuer, geboren am 29. October 1844 zu Coblenz, katholisch, Schiffer,

4) Adolph Otto, geboren am 17. März 1844 zu Coblenz, katholisch, Bürstenmacher,

5) Georg Vogt, geboren am 16. Januar 1841 zu Mülheim Kreis Coblenz, katholisch, Kellner,

6) Gefreiter Wilhelm Brümen, geboren am 26. Februar 1843 zu Vallendar, Kreis Coblenz, katholisch, Schiffer,

7) Hubert Schwab, geboren am 8. April 1841 zu Dieblich, Kreis Coblenz, katholisch, Schiffer,

8) Unteroffizier Anton Meter, geboren am 17. December 1842 zu Valendar Kreis Coblenz, katholisch, Schiffer,

9) Peter Becker, geboren am 25. October 1843 zu Waldesch, Kreis Coblenz, katholisch, Ackerer,

10) Jakob Wolff, geboren am 4. März 1845 zu Oberheimbach, Kreis St. Goar, Israelit, Schneider,

11) Johann Baptist Pfeffer geboren am 24. Juni 1844 zu Empfingen, Oberamt Haigerloch, katholisch, Maurer,

12) Gefreiter Peter Gfrörer, geboren am 4. Mai 1842 zu Bisingen, Kreis Hechingen, katholisch, Maurer,

13) Carl Rädle, geboren am 29. Januar 1843 zu Hausen, Kreis Hechingen, katholisch, Ackerer,

14) Gefreiter Johann Gabriel, geboren am 7. October 1844 zu Gruol, Kreis Haigerloch, katholisch, Säller,

15) Gefreiter Anton Pfister, geboren am 13. Juni 1844 zu Gruol, Kreis Haigerloch, katholisch, Bierbrauer,

16) Johann Constanzer, geboren am 27. Dezember 1841 zu Stein, Kreis Hechingen, katholisch, Taglöhner,

17) Gustav Boll, geboren am 2. August 1845 zu Hechingen, Kreis Hechingen, katholisch, Hutmacher,

18) Gefreiter Michael Bechthold geboren am 7. Oktober 1844 zu Schlath, Kreis Hechingen, katholisch, Maurer,

19) Rudolph Oesterle, geboren am 28. Januar 1844 zu Hechingen, Kreis Hechingen, katholisch, Büchsenmacher,

20) Gefreiter Mathias Schetter, geboren am 4. Januar 1841 zu Stein, Kreis Hechingen, katholisch, Weber,

21) Joseph Schepp, geboren am 21. April 1845 zu Hechingen, Kreis Hechingen, katholisch, Maurer,

22) Friedrich Feiler, geboren am 12. März 1844 zu Bingen, Kreis Sigmaringen, katholisch, Knecht,

23) Gefreiter Eduard Wetzel, geboren am 23. Oktober 1845 zu Neufra, Kreis Gammertingen, katholisch, Schreiner.

b. Die Ersatz-Reservisten I. Classe:

24) Wilhelm Beck, geboren am 6. April 1846 zu Thanheim, Kreis Hechingen, katholisch, Maurer,

25) Joseph Pflumm, geboren am 13. Mai 1847 zu Großelfingen, Kreis Hechingen, katholisch, Steinhauer,

26) David Ott, geboren am 26. August 1847 zu Grosselfingen, Kreis Hechingen, katholisch, Weber,

27) Aegidius Riester, geboren am 17. Juli 1846 zu Jungingen, Kreis Hechingen, katholisch, Kiefer;

sowie ferner c. der Rekrut

28) Jakob Beck, geboren am 25. Januar 1849 zu Weilheim, Kreis Hechingen, katholisch, Bauer,

sind durch kriegsrechtliches Erkenntniß vom 28. September 1872, bestätigt am 23. September cr. in contumatiam für Deserteure erklärt und jeder derselben zu einer Geldbuße von fünfzig Thaler, der Vogt und Ott jedoch zu je einhundert Thaler und der Rädle zu dreihundert Thaler verurtheilt worden.

Dies wird hierdurch auf Grund des §. 255 Theil II des Pr. Mil.-Str.-Gb. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Trier, den 26. September 1873.

Königliches Gericht der 16. Division.

(No. 1176.) Kriegsrechtliches Erkenntniß.

Folgende Militairpersonen und zwar:

I. aus dem Bezirk des 2. Bataillons (Saarlouis) 4. Rheinischen Infanterie-Regiments No. 30.

Die Rekruten:

1. Karl Huwig, geboren am 16. Februar 1850 zu Dillingen, Kreis Saarlouis,
2. Nicolaus Jacobs, geboren am 14. September 1851 zu Guerlfangen, Kreis Saarlouis,

3. Karl Knerr, geboren am 8. Dezember 1850 zu Neunkirchen, Kreis Ottweiler,
4. Johann Job, geboren am 23. Juni 1850 zu Püttlingen, Kreis Saarbrücken,
5. Friedrich Wilhelm Korn, geboren am 27. Juli 1849 zu St. Johann, Kreis Saarbrücken,
6. Michel Reimsbacher aus Michelbach, geboren am 18. October 1850.

II. aus dem Bezirk des 1. Bataillons (Trier I) 8. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 70.

a. die Rekruten:

7. Nicolaus Konz, geboren am 11. October 1850 zu Heiligkreuz, Kreis Trier,
8. Peter Michaeli, geboren am 18. April 1850 zu Heiligkreuz, Kreis Trier,
9. Peter Schneider, geboren am 29. August 1852 zu Oberkirch, Kreis Trier,
10. Mathias Schneider I., geboren am 23. August 1850 zu Oberkirch, Kreis Trier,
11. Heinrich Hamm, geboren am 21. April 1851 zu Zewen, Kreis Trier,
12. Peter Berg, geboren am 15. October 1851 zu Zemmer, Kreis Trier,
13. Nicolaus Spieles, geboren am 4. November 1850 zu Detzem, Kreis Trier,
14. Peter Wolff, geboren am 3. Januar 1852 zu Godendorf, Kreis Trier,
15. Peter Eßling, geboren am 3. April 1852 zu Edingen, Kreis Trier,
16. Jacob Hoff, geboren am 1. Juni 1851 zu Merscheid, Kreis Berncastel,
17. Johann Lamberty, geboren am 21. April 1852 zu Monzelfeld, Kreis Berncastel,

b. der Superrevident

18. Friedrich Engel, geboren am 24. Mai 1851 zu Hottenbach, Kreis Berncastel,

III. aus dem Bezirk des 2. Bataillons Trier II 8. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 70

die Rekruten:

19) Mathias Fandel, geboren am 29. Januar 1851 zu Bettingen, Kreis Bitburg,
20) Mathias Schweisthal, geboren am 7. December 1850 zu Schönecken, Kreis Prüm,
21. Gregor Thome, geboren am 29. Juli 1852 zu Falkenstein, Kreis Bitburg,
22. Peter Roepers, geboren am 6. Dezember 1850 zu Hütterscheid, Kreis Bitburg,
23. Heinrich Bindels, geboren am 26. Mai 1850 zu Juden, Kreis Prüm,
24. Nicolaus Schmitt, geboren am 26. August 1851 zu Irrel, Kreis Bitburg,
25. Peter Fuchs, geboren am 17. Mai 1851 zu Bickendorf, Kreis Bitburg,
26. Mathias Hardt, geboren am 27. Februar 1850 zu Waldhof, Kreis Bitburg,
27. Mathias Jacobs, geboren am 8. April 1852 zu Idenheim, Kreis Bitburg,
28. Philipp Winter, geboren am 24. April 1850 zu Mettendorf, Kreis Trier,
29. Franz Rösges, geboren am 24. August 1850 zu Heilbach, Kreis Bitburg,
30) Lorenz Heinz, geboren am 16. Juni 1851 zu Binsfeld, Kreis Wittlich,
31. Mathias Plein, geboren am 21. August 1850 zu Weinsfeld, Kreis Prüm,
32. Johann Jungen, geboren am 16. Januar 1851 zu Schalkenmehren, Kreis Daun,
33. Johann Heinen II., geboren am 24. Juli 1851 zu Büdesheim, Kreis Prüm,
34. Mathias Krump, geboren am 6. August 1851 zu Schwirzheim, Kreis Prüm,
35. Johann Heck, geboren am 16. December 1851 zu Reil, Kreis Wittlich,
36. Joseph Krämer, geboren am 22. Juli 1850 zu Hollnich, Kreis Prüm,
37. Quirin Thelen, geboren am 17. August 1852 zu Ahütte, Kreis Daun,
38. Peter Kinzen, geboren am 6. Juni 1852 zu Pohlbach, Kreis Wittlich,
39. Mathias Leuschen, geboren am 12. Dezember 1850 zu Wettendorf, Kreis Prüm,
40. Mathias Rey, geboren am 13. Januar 1850 zu Sülm, Kreis Bitburg,

sind durch kriegsrechtliches Erkenntniß vom 12. September 1873, bestätigt unterm 25. September 1873 in contumaciam für Deserteure erklärt und jeder derselben zu einer Geldbuße von 50 Thalern, der Lamberty jedoch zu einer Geldbuße von 100 Thalern verurtheilt worden. — Dies wird hierdurch auf Grund des §. 255, Th. II Mltr.-Str.-Gb. öffentlich bekannt gemacht.

Trier, den 27. September 1873.

Königliches Gericht der 16. Division.

No. 1175.) Kriegsrechtliches Erkenntniß.

Nachbenannte Füsiliere des 4. Rheinischen Infanterie-Regiments No. 30 und zwar:

1) Ludwig Adolph Weller, geboren am 25. October 1850 zu St. Johann, Kreis Saarbrücken,
2) Jakob Franzen, geboren am 5. November 1849 zu Britten, Kreis Merzig,
3) Georg Henkel, geboren am 22. October 1850 zu Rombach, Kreis Biedenkopf,
4) Peter Glock, geboren am 10. Juli 1849 zu Landsweiler, Kreis Saarlouis,

sind durch kriegsrechtliches Erkenntniß vom 12. September 1873 bestätigt unterm 25. September cr. in contumaciam für Deserteure erklärt und jeder derselben zu einer Geldbuße von fünfzig Thaler verurtheilt worden. Dies wird hierdurch auf Grund des §. 255 Theil II Mltr.-Str.-Gb. öffentlich bekannt gemacht.

Trier, den 27. September 1873.

Königliches Gericht der 16. Division.

(No. 1179.) **Verzeichniß**

der rechtskräftigen correctionellen Urtheile, durch welche die Verlustigung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit ausgesprochen ist, pro 1. Semester 1873.

Laufende Nr.	Namen und Vornamen	Alter. J.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der Verlustigung. Jahre.	Tag, an welchem die Verlustigung endet.
1	Fandel, Susanna, Ehefrau Bernhard Nonnweiler	35	ohne Gewerbe	Bettingen	31. Mai 1872 14. Juni 1873	1 Jahr 3 Jahre	26. November 1878
2	Erz, Johann	49	Ackerer u. Winzer	Niederemmel	9. Dezember 1872	2 Jahre	13. Februar 1877
3	Hartmann, Jakob	37	Tagelöhner	Berglicht	17. Januar 1873	5 Jahre	17. Januar 1883
4	Hoffmann, Nikolaus	27	dito	Lasel	21. Februar 1873	1 Jahr	21. August 1874
5	Jovy, Margaretha	29	Magd	Trier	28. " "	1 Jahr	28. Mai 1874
6	Schröder, Barthol.	54	Tagelöhner	Büdesheim	7. März 1873	1 Jahr	10. November 1874
7	Dahm, Joseph	40	dito	Trier	28. " "	5 Jahre	28. März 1881
8	Devillier, Magdal.	66	ohne Gewerbe	dito	28. " "	5 Jahre	28. Septemb. 1878.
9	Reinehr, Martin	47	Schuhmacher	Bacharach, Kr. St. Goar	29. " "	3 Jahre	29. März 1877
10	Körper, Peter	30	ohne Gewerbe	Butzweiler Deutsch-Lothring.	18. April 1873	3 Jahre	18. April 1877
11	Weier, Mathias	47	Korbmacher	Schillingen	18. " "	3 Jahre	18. April 1877
12	Leister, Carl	22	Geschäftsmann	Metz	10. Mai 1873	5 Jahre	10. Mai 1880
13	König, Agnes	23	Tagelöhnerin	Heiligkreuz	24. Mai 1873	3 Jahre	24. Mai 1877
14	Neusius, Hel. Ehefr. des Anton Lorsche	42	Tagelöhnerin	dito	24. " "	3 Jahre	24. Mai 1878
15	Behr, Elisabeth	61	ohne Gewerbe	Oberleuken	7. Juni 1873	1 Jahr	7. Dezember 1874
16	Schütte, Ferdinand	40	dito	Oberkirchen, Prov. Hessen	7. " "	3 Jahre	14. Juni 1877.
17	Alten, Johann	29	früher Lehrer, jetzt Arbeiter	Sey, Deutsch-Lothringen	10. " "	2 Jahre	10. Juni 1877
18	Kaiser, Johann	48	Ackerer	Neurath	11. " "	5 Jahre	11. Juni 1883.
19	Henrici, Joh. Peter Anton	33	ohne Gewerbe	Bonnert, bei Arlon	20. " "	1 Jahr	4. Januar 1875
20	Hemmerling, Johann	27	Gerber	Saarburg	27. " "	2 Jahre	27. Oktober 1875
21	Hilgert, Maria	20	ohne Gewerbe	Quierscheid	16. Mai 1873	1 Jahr	23. Februar 1875
22	Retzen, Wilhelm	31	Handelsmann	Landscheid	15. Februar 1873	5 Jahre	15. Februar 1889

Indem ich vorstehendes Verzeichniß in Gemäßheit des Justiz-Ministerial-Rescriptes vom 31. März 1843 zur allgemeinen Kenntniß bringe, ersuche ich die Königlichen Friedensgerichte, Notarien und Gerichtsvollzieher die darin aufgeführten Personen in die in ihren Geschäftslokalien angehefteten Tabellen einzutragen.

Trier, den 23. September 1873. Der Königliche Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

(I. F. 1070.) Der bisherige commissarische Communal-Förster Johann Peter Lang in Biewer ist definitiv zum Communalförster des Gemeindeforstschutz-Bezirkes Pfalzel-Biewer, im Kreise Trier (Land), ernannt worden.

(I. 5626. a. 2. 2. Ang.) **Dem Bürgermeisterei-Verwalter von Porembsky ist die commissarische Verwaltung der Bürgermeisterei Ruwer vom 16. d. M. an übertragen worden.**

(I. 5917. a. 3. 1. Ang.) **Der Schulamts-Candidat Leonard Henning ist an die katholische Schule, zu Gellerich, im Kreise Prüm, commissarisch berufen worden.**

(I. 5992. a. 3. 1. Ang.) **Der Schulamts-Candidat An**ton Brand ist an die katholische Schule zu Nennig, im Kreise Saarburg, commissarisch berufen worden.

(I. 6157. a. 3. 2. Ang.) Die Lehrerin Anna Maria Müller zu Neunkirchen, im Kreise Ottweiler, ist an die katholische Schule zu Mehring, im Kreise Trier, versetzt worden.

(I. 6268. a. 4.) **Der Schulamts-Candidat Peter Mertersdorf ist an die katholische Schule zu Veldenz, im Kreise Berncastel, commissarisch berufen worden.**

(I. 6059. a. 3. 2. Ang.) **Die Schulamts-Candidatin Amalie Becker ist an die 3. Lehrerinnen-Stelle der katholischen Schule zu St. Wendel commissarisch berufen worden.**

(I. 6312. s. 5.) Der Lehrer Peter König zu Altenkessel ist an die I. Mädchenschule zu Altenkessel, im Kreise Saarbrücken, versetzt worden.

(I. 5985. s. 5.) Der commissarische Lehrer Martin Kemen zu St. Barbe, im Kreise Saarlouis, ist an die katholische Schule zu Kerperich-Hemmersdorf, im Kreise Saarlouis versetzt worden.

(I. 6018. s. 5.) Der Schulamts-Candidat Peter Müller aus Fastrau ist an die katholische Schule zu Scheiden, im Kreise Merzig, commissarisch berufen worden.

(I. 6025. s. 5.) Der Schulamts-Candidat Friedrich Wilhelm Zender ist als 2. Lehrer an die katholische Schule zu Osburg, im Kreise Trier, commissarisch berufen worden.

(I. 6157. s. 5. 1 Ang.) Die Lehrerin Susanna Prüm zu Mehring, im Kreise Trier, ist an die katholische 1. Mädchenschule zu Neunkirchen, im Kreise Ottweiler versetzt worden.

(I. 6078. s. 5.) Der Schulamts-Candidat Franz Michel in Rohn ist an die 4 Lehrerstelle der katholischen Schule zu Merzig, commissarisch berufen worden.

(I. 6199. s. 5.) Der Lehrer Gerhard Joseph Embser zu Bergen, im Kreise Merzig, ist an die katholische Schule zu Nittel, im Kreise Saarburg, versetzt worden.

(I. 5688. s. 5.) Der Schulamts-Candidat Nicolaus Daleiden ist an die katholische Schule zu Bettenfeld, im Kreise Wittlich, commissarisch berufen worden.

(I. 6019. s. 5.) Der katholische Lehrer Gerhard Joseph Embser zu Bergen, Kreises Merzig, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 6230. s. 5.) Der commissarische Lehrer Bernhard Meyer zu Langweiler, im Kreise Berncastel, ist an die 2. katholische Schule zu Longcamp, im Kreise Berncastel, versetzt worden.

(I. 6174. s. 5.) Der Schulamts-Candidat Hubert Schommers ist an die katholische Schule zu Brockscheid, im Kreise Daun, commissarisch berufen worden.

(I. 5718. s. 5.) Die Schulamts-Candidatin Elisabeth Kremer ist an die 4. Klasse der katholischen Schule zu Hüttersdorf, im Kreise Saarlouis, commissarisch berufen worden.

(I. 5883. s. 5.) Die Schulamts-Candidatin Anna Dahm ist als 2. Lehrerin an die katholische Schule zu Schönecken, im Kreise Prüm, commissarisch berufen worden.

(I. 5841. s. 5.) Der commissarische Lehrer Jakob Horn zu Bauler, im Kreise Bitburg, ist an die katholische Schule zu Dockendorf, im Kreise Bitburg, versetzt worden.

(I. 6161. s. 5.) Der Lehrer Franz Weis zu Casel, im Kreise Trier, ist an die katholische Schule zu Pachten, im Kreise Saarlouis, versetzt worden.

(I. 6169. s. 5.) Der Schulverwalter Johann Gnad in Merscheid ist an die katholische Schule zu Rohn, im Kreise Saarburg, commissarisch berufen worden.

(I. 4901. s. 5.) Der commissarische Lehrer Adolph Stebem zu Hinzerath, im Kreise Berncastel, ist an die katholische 3. Schulstelle zu Altenwald, im Kreise Saarbrücken, versetzt worden.

(I. 6121. s. 5.) Der Herr Pfarrer Waldecker zu Gransdorf ist zum Schulinspector des Beringes Eisenschmitt, im Kreise Wittlich, berufen worden.

(I. F. 1072.) Der bisherige commissarische Communal-Förster Bernhard Biewer, ist definitiv zum Communalförster des Gemeindeforstschutz-Bezirkes Osburg, im Kreise Trier (Land), ernannt worden.

(I. F. 1096.) Der commissarische Communal-Oberförster Johann Haack, ist zum Communal-Oberförster der Oberförsterei Wittlich definitiv ernannt worden.

(I. 6407. s. 5.) Der commissarische Lehrer Johann Olbermann, zu Abtei, ist an die katholische Schule zu Salm, im Kreise Daun, versetzt worden.

(I. 6408. s. 5.) Der katholische Lehrer Peter Schilz zu Kirchweiler, Kreises Daun, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(No. 1163.) Den Herren Hardt und Schleh zu Cöln ist unter dem 10. September d. J. ein Patent

auf eine Verbindung der Steuerung zweier Motoren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 1145.) Das dem Herrn Theodor Kromer, früher zu Neustadt, jetzt zu Freiburg in Baden, unter dem 20. September 1870 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent

auf ein durch Modell und Beschreibung erläutertes Kombinationsschloß

ist auf fernere zwei Jahre, also bis zum 20. September 1875 verlängert worden.

(No. 1197.) Den Herrn Falkenroth und Klein zu Schwelm bei Hagen ist unter dem 19. September 1873 ein Patent

auf eine Hammer-Vorrichtung zum Schmieden von Bolzen, Muttern und andern Gegenständen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 1193.) Dem Bergwerks- und Fabrik-Direktor Dr. Eduard Rolle zu Gerstewitz bei Weißenfels ist unter dem 16. September d. J. ein Patent:

auf ein Verfahren, Paraffin zu reinigen, insoweit dasselbe nach der vorgelegten Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Amtsblatt
der Königlich Preußischen Regierung zu Trier

No. 41. Donnerstag, den 9. October 1873.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes 1873.

28. Stück,

ausgegeben zu Berlin, den 20. September 1873.

(Nr. 966.) Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-vertrag zwischen Deutschland und Persien vom 11. Juni 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1873.

29. und 30. Stück,

ausgegeben zu Berlin, den 24. September 1873.

(Nr. 8157.) Allerhöchster Erlaß vom 10. September 1873, betreffend die Einführung einer evangelischen Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, sowie die Berufung einer außerordentlichen General-Synode für die acht älteren Provinzen.

(Nr. 8158.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Durchführung der Löhne-Hildesheim-Vienenburger Eisenbahn durch das Herzoglich-Braunschweigische Gebiet. Vom 11. Juli 1873.

Bekanntmachung der Provinzial-Behörden.

(I. 8238. s. 3.) Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 28. September v. Js. (Ges.-Samml. S. 637) wird am 1. October d. Js. für die Verwaltung der zum Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmen gehörigen Bahnstrecken Neuß — Hagen — Holzwickede, nebst den Abzweigungen Hagen — Oberhagen — Dahl, Hagen — Herdecke, und Herdecke — Hengstey, Düsseldorf — Kettwig — Kupferdreh, Steele — Vohwinkel, Haan — Köln mit Zweigbahnen und Rittershausen — Remscheid eine Königliche Eisenbahn-Kommission mit dem Sitze zu Düsseldorf ins Leben treten, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß in der diesseitigen Bekanntmachung vom 30. August d. Js. die zu diesem Bezirke gehörige Strecke Hagen — Schwerte — Holzwickede irrthümlich als zum Bezirke der Kommission Essen gehörig bezeichnet worden ist.

Coblenz, den 23. September 1873.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
von Bardeleben.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. f. 1171.) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 erlassen wir die nachstehende Polizei-Verordnung.

§. 1. Wer es unterläßt, Kinder unter 12 Jahren, die unter seiner Gewalt oder Aufsicht oder in seinen Diensten stehen und die zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Felddiebstählen oder von Uebertretungen abzuhalten, welche durch die Feld-, Forst- und Weide-Polizei-Gesetze oder Verordnungen mit Strafe bedroht sind, wird mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. bestraft. Die Bestrafung findet nicht statt, wenn er den Nachweis führt, daß die Contravention nicht mit seinem Wissen stattgefunden hat.

§. 2. Auf diejenigen Uebertretungen, welche das Gesetz vom 2. Juni 1852, betreffend den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten, zum Gegenstand hat, bezieht sich die Bestimmung des §. 1 nicht.

Trier, den 30. September 1873.

(I. 5919. s. 2.) Verlegung des Amtslokals der Bürgermeisterei Berus betreffend.

Wir haben die Verlegung des Amtslokals der Bürgermeisterei Berus in das zu Altforweiler gelegene dem Gutsbesitzer Wilhelm Caspar gehörige mit Nr. 17 bezeichnete Wohnhaus genehmigt und erklären dasselbe hiermit als Gemeindehaus, woselbst vom Tage der Verlegung ab die Civilstandsakten aufzunehmen und die Eheverkündigungen gesetzlich zu publiciren sind.

Trier, den 2. October 1873.

(I. 6691. s. 5.) Die evangelische Schulstelle zu Deimberg, im Kreise St. Wendel, ist erledigt.

Einkommen 202 Thlr.

Bewerbungen sind bis zum 1. November cr. bei uns einzureichen.

Trier, den 3. October 1873.

(I. 6764. s. 5. 2. Ang.) Die evangelische Lehrerstelle zu Schauern, im Kreise Bernkastel, ist erledigt.

Einkommen 223 Thlr.

Bewerbungen sind bis zum 1. November cr. bei uns einzureichen.

Trier, den 3. October 1873.

(I. 6816. s 5.) Die zweite evangelische Lehrerstelle zu Hottenbach, im Kreise Berncastel, ist erledigt.

Einkommen 300 Thlr.

Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 1. Nov. cr. bei uns einzureichen.

Trier, den 3. October 1873.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 1151.) Saarburger Kreisobligationen.

Bei der heute nach Anleitung des Gesetzes vom 21. Januar 1861 durch die unterzeichnete Kommission be-

wirkten Ausloosung der für das Jahr 1873 zu amortisirenden Obligationen der Kreisanleihe sind gezogen worden:

Litt. A à 1000 Thlr. : No. 1,
" C " 200 " : " 59,
" D " 100 " : " 166,
" E " 50 " : " 31.

Die Besitzer dieser Obligationen werden aufgefordert, den Kapitalbetrag nebst den zum 31. Dezember d. J. fällig werdenden Zinsen gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen mit Talons und den noch nicht erfallenen Zinskoupons bei der hiesigen Kreis-Kommunalkasse vom 2. Januar 1874 ab zu erheben.

Mit dem 31. Dezember d. J. hört die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf. Für die fehlenden Zinskoupons wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Saarburg, den 17. September 1873.

Die kreisständige Kommission.

Tobias, Bodem, Grim.

(No. 1201.) Kriegsrechtliches Erkenntniß.

Der Rekrut Peter Hellenbrandt vom Landwehr-Bezirks-Commando Metz, am 11. Dezember 1850 zu Roden im Kreise Saarlouis geboren, ist durch kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 22. September 1873, bestätigt am 27. September cr., wegen Fahnenflucht in contumaciam für einen Fahnenflüchtigen (Deserteur) erklärt und zu einer Geldstrafe von fünfzig Thalern verurtheilt worden.

Metz, den 1. Oktober 1873.

Königliches Gericht der 30. Division.

(No. 1211.) Kriegsrechtliches Erkenntniß.

Folgende Mannschaften:

1) der Ersatz-Reservist I. Classe Theodor Merland, geboren am 2. November 1849 zu Neuerburg, Kreis Wittlich, katholisch, Blaufärber,
2) der Supperrevident Hermann Nicolay, geboren am 27. Juli 1847 zu St. Paulin, Kreis Trier, katholisch, Buchbinder,
3) der Superrevident Peter Friedrich, geboren am 10. Mai 1844 zu Büschdorf, im Kreis Saarburg, katholisch, Frabrikarbeiter,

sämmtlich aus dem Bezirke des 8. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 70 sind durch kriegsrechtliches Erkenntniß vom 13. August, bestätigt am 30. September cr. in contumaciam für Deserteure erklärt und jeder derselben zu einer Geldbuße von fünfzig Thaler verurtheilt worden. Dies wird hierdurch auf Grund des §. 255 Thl. II Mil.-Str.-Gb. öffentlich bekannt gemacht.

Trier, den 7. October 1873.

Königliches Gericht der 16. Division.

Personal-Chronik.

(I. 6720. a. 5. 2 Ang.) Der Schulamts-Candidat Franz Wagner ist an die evangelische Schule zu Ottweiler, im Kreise Ottweiler, commissarisch berufen worden.

(I. 6377. a. 5.) Der Schulamts-Candidat Kiefer ist an die katholische Schule zu Gehweiler, im Kreise St. Wendel, commissarisch berufen worden.

(I. 6467. a. 5.) Die Schulamts-Candidatin Anna Maria Peters ist an die neu creirte 3. Schule zu Hüttigweiler, im Kreise Ottweiler, commissarisch berufen worden.

(I. 6720. a. 5. 3. Ang.) Der Schulamts-Candidat Jacob Wolf ist an die evangelische Schule zu Wiebelskirchen, im Kreise Ottweiler, commissarisch berufen worden.

(I. 6720. a. 5. 1 Ang.) Der Schulamts-Candidat Peter Uebel ist an die evangelische Schule zu Sensweiler, im Kreise Berncastel, commissarisch berufen worden.

(No. 1194.) Dem Posamentirer Aug. Wilh. Handwerk zu Grimma ist unter dem 26. September 1873 ein Patent

auf ein Verfahren der Drillirung von Fransen, soweit dasselbe nach der vorgelegten Beschreibung als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 1152.) Das dem Herrn Theodor Kromer, früher zu Neustadt, jetzt zu Freiburg in Baden unter dem 20. September 1870 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent

auf ein durch Modell und Beschreibung erläutertes Sicherheitsschloß

ist auf fernere zwei Jahre, also bis zum 20. September 1875 verlängert worden.

(No. 1195.) Dem Ingenieur George Leach zu Leeds in der Grafschaft York ist unter dem 1. October d. J. ein Patent

auf eine Maschine zur Doublirung des Wollfließes und zur Verwandlung desselben in ein endloses Band, und auf eine Maschine zum Zertheilen dieses endlosen Bandes in gleichlange Stücke, auf beide Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile beider Maschinen zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier

No. 42. Donnerstag, den 16. October 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1873.

31. Stück,

ausgegeben zu Berlin, den 4. Oktober 1873.

(Nr. 8159.) Allerhöchster Erlaß vom 14. September 1873, betreffend die Uebertragung des Betriebes und der Verwaltung der Eisenbahn von Hanau nach Frankfurt a. M. an die Königliche Eisenbahn-Direction zu Cassel, die künftige Verlegung des Sitzes und Abänderung der bisherigen Benennung dieser Behörde sowie die demnächstige anderweite Bezeichnung der Bebra-Hanauer Eisenbahn.

(Nr. 8160.) Allerhöchster Erlaß vom 27. September 1873, betreffend das Disziplinarverfahren gegen Geistliche und Kirchenbeamte im Amtsbereich des Konsistoriums zu Cassel.

Bekanntmachung der Provinzial-Behörden.

(I. 6833. S. 5.) Auf den Bericht vom 20. August d. J. will Ich dem anbei erfolgenden Reglement über die Leitung und Verwaltung der Rheinischen Provinzial-Blinden-Anstalt zu Düren hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Wildbad Gastein, den 25. August 1873.

gez.: Wilhelm.

Für die Minister des Innern und der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

gegengez.: Dr. Achenbach.

An die Minister des Innern und der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Für richtige Abschrift:

(L. S.) gez.: Riese,

Geheimer Kanzlei-Inspector.

Reglement

über die Leitung und Verwaltung der Rheinischen Provinzial-Blinden-Anstalt zu Düren.

Zur Ordnung des Ueberganges der Rheinischen Provinzial-Blinden-Anstalt zu Düren in die provinzialständische Verwaltung, sowie der künftigen Leitung und Verwaltung derselben, wird auf Grund des §. 10 des Allerhöchst genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 (Gesetz-Sammlung, Seite 469) folgendes Reglement erlassen.

§. 1. Der Zweck der Rheinischen Provinzial-Blinden-Anstalt (Elisabeth-Stiftung) ist, die bildungsfähigen Blinden der Rheinprovinz zu erziehen und durch Schulunterricht, sowie durch Aneignung von Geschicklichkeiten zu nützlichen Gliedern des Staates zu bilden.

§. 2. Die Aufnahme in die Anstalt soll in der Regel nicht vor dem zurückgelegten 8. Lebensjahre erfolgen.

Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Anstalts-Director zu richten und durch folgende Schriftstücke zu belegen:

a) den Geburtsschein,
b) den Impfschein,
c) ein ärztliches Attest, welches nachweist, daß der Zögling außer der Blindheit weder an einem seiner Bildung hinderlichen Gebrechen noch an einer ansteckenden und unheilbaren Krankheit leidet,
d) die Erklärung der Eltern oder sonstigen gesetzlichen Versorger des Zöglings, und in subsidium die Erklärung der Ortsgemeinde, durch welche die Kosten der Bekleidung während der Dauer des Aufenthalts in der Anstalt sicher gestellt werden, soweit nicht in außergewöhnlichen Fällen hiervon entbunden wird,
e) insofern auf eine ganze oder theilweise Freistelle angetragen wird, ein Attest der Ortsbehörde über die Personal- und Vermögens-Verhältnisse der zur Unterhaltung des Recipienden verpflichteten Angehörigen resp. des Recipienden selbst.

§. 3. Die Aufnahme erfolgt in Freistellen oder gegen Zahlung des theilweisen oder ganzen, durch den Anstalts-Etat festzustellenden Pensionssatzes.

Die Zahl der Freistellen wird durch den Etat festgestellt.

§. 4. Durch die Schenkung eines Capitals von 2000 Thlr. oder die Leistung eines Jahresbeitrages von der Höhe des etatsmäßigen Pensionssatzes auf die Dauer von 5 Jahren kann das Recht zur Vergebung einer besondern Freistelle erworben werden. Dieses Recht ist im erstern Falle bleibend, dauert dagegen im andern Falle nur so lange, als der Beitrag gezahlt wird. Die Zinsen dieser Stiftungscapitalien kommen der Anstalt zu Gute, auch wenn von dem Verleihungsrechte kein Gebrauch gemacht wird.

Die Entscheidung darüber, ob sich der angemeldete Zögling zur Aufnahme eignet, erfolgt in derselben

Ausgegeben zu Trier den 17. October 1873.

Weise und nach denselben Gesichtspuncten, wie die Entscheidung über die Aufnahme der übrigen Zöglinge.

§. 5. Unbemittelte Zöglinge können auch noch nach der Entlassung aus der Anstalt zur Gründung eines selbstständigen Nahrungserwerbes aus den Mitteln der Anstalt nach Maßgabe des Etats unterstützt werden.

§. 6. Falls die Verhältnisse es gestatten und wünschenswerth machen, kann mit der Anstalt eine besondere Arbeiter-Abtheilung verbunden werden zur Aufnahme ausgebildeter unbemittelter Zöglinge, welche zwar arbeits- und erwerbsfähig, aber aus persönlichen und localen Gründen zur Begründung eines selbstständigen Nahrungserwerbes nicht im Stande sind.

§. 7. Die Gegenstände des Unterrichts in der Anstalt sind:

a) Religion,
b) Kenntnisse, welche für Blinde faßlich und von praktischem Nutzen sind,
c) Musik und Gesang,
d) Technische Fertigkeiten,
e) Leibesübungen.

Der Religions- und Katechumnen-Unterricht wird für die katholischen und evangelischen Zöglinge gesondert und zwar in der Anstalt durch Lehrer und Geistliche der betreffenden Confession ertheilt. Für den Religionsunterricht der jüdischen Zöglinge durch jüdische Lehrer wird bei eintretendem Bedürfnisse nach Möglichkeit gesorgt werden.

§. 8. Die Anstalt behält den Charakter einer Simultananstalt. Derselbe ist bei der Anstellung des Lehrer- und Wärterpersonals auch fernerhin möglichst zu berücksichtigen. Wenigstens Ein Lehrer und Ein Wärter müssen der katholischen resp. der evangelischen Confession angehören.

§. 9. Die obere Leitung und Verwaltung der Anstalt erfolgt durch den Provinzial-Verwaltungs-Rath und seine Organe nach Maßgabe der Bestimmungen des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 (Ges.-Samml. S. 469) sowie der auf Grund desselben erlassenen Geschäftsordnung.

§. 10. Der Competenz des Provinzial-Verwaltungs-Raths unterliegen vornehmlich folgende Gegenstände:

1. Die Entwerfung des Etats der Anstalt, dessen Feststellung dem Provinzial-Landtage vorbehalten bleibt, nach Anhörung des Anstalts-Directors die Vorrevision der Jahres-Rechnungen und die Prüfung der über das Anstalts-Inventar zu führenden Listen, die Bestimmung über jegliche Ueberschreitung des Anstalts-Etats, die Verwaltung der Anstalts-Fonds und die Feststellung der Jahresberichte.

2. Der Umtausch von Grundstücken, die Ausleihung und Kündigung von Capitalien, Cessionen, Pfandentsagungen, Anstellung von Prozessen, der Abschluß von Vergleichen, die Bestimmung über die Art der Beschaffung von Verpflegungsbedürfnissen und die Genehmigung von Verträgen über dauernde Verpflichtungen der Anstalt, über Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden und über Lieferungen und Leistungen, welche den Betrag von 100 Thlrn. übersteigen, sowie die Bestimmung über alle Neu- und Reparaturbauten und deren Ausführung mit Ausnahme kleinerer Reparaturen bis zu 20 Thlr.

Verträge über Lieferungen und Leistungen an die Anstalt innerhalb der Etatsgrenzen bis zu 100 Thlr., sowie über kleinere Reparaturen bis zu 20 Thlr. kann der Director selbstständig abschließen.

3. Die Bearbeitung der allgemeinen Angelegenheiten des Instituts, neuer Anordnungen und Reformen, sowie Veränderungen in den Dienst-Instructionen für das Anstalts-Personal, die Feststellung des Lehrplans und die Bestimmung über die Aufnahme der Zöglinge, der zu zahlenden Pensionssätze und die Gewährung von Freistellen.

4. Die Anstellung des Directors, sowie die Anstellung des übrigen Anstaltspersonals mit Ausschluß der Dienstboten nach Anhörung des Directors, die Handhabung der Disciplin über sämmtliche Beamte der Anstalt und die Pensionirung derselben nach den bestehenden Pensionsgrundsätzen, endlich die Ertheilung von Urlaub, soweit sie nicht für vorübergehende Fälle dem Anstalts-Director nach Maßgabe seiner Dienstinstruction überlassen oder geregelt ist.

§. 11. In technischer Hinsicht ist der Provinzial-Verwaltungs-Rath berechtigt, bei der Leitung und Verwaltung der Anstalt den Beirath des Provinzial-Schul-Collegiums, so oft er hierzu Veranlassung findet, in Anspruch zu nehmen. Insbesondere erfolgen die Anstellung des Directors und der Lehrer der Anstalt nach vorheriger Anhörung des Provinzial-Schul-Collegiums, und die Feststellung des Lehrplans und der Lehrmethode im Einverständnisse mit demselben.

Dasselbe ist seinerseits befugt, behufs technischer Revision der Anstalt von dem Zustand derselben durch einen Commissarius Kenntniß zu nehmen.

Von der beabsichtigten Vornahme solcher Revisionen und von dem Revisionsbefunde ist dem Provinzial-Verwaltungs-Rathe Mittheilung zu machen.

§. 12. Die unmittelbare Leitung und Verwaltung der Anstalt in den Gränzen der Positionen des Etats und des Unterrichtsplans unter Aufsicht und nach Anweisung des Provinzial-Verwaltungs-Raths und seiner Organe und nach Anleitung der Dienstinstruction ist dem ersten Lehrer der Anstalt, welcher den Titel Director führt, anvertraut.

Demselben ist die Annahme und Entlassung der Dienstboten in den Grenzen des Etats selbstständig überlassen.

§. 13. Der Anstalts-Director ist als erster Beamte der Anstalt der Vorgesetzte des gesammten Anstaltspersonals und bei Pflichtwidrigkeiten zu Warnungen und Verweisen gegen dasselbe berechtigt. Er leitet die Erziehung und den Unterricht, hat die Disciplin, die Wartung und Pflege der Zöglinge zu überwachen und die ökonomische Verwaltung der Anstalt

unter Mitwirkung des übrigen Anstaltspersonals zu führen, soweit dies nicht durch den Provinzial-Verwaltungs-Rath und seine Organe unmittelbar geschieht.

§. 14. Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben erhält der Anstalts-Director einen permanenten Cassenvorschuß nach Bedürfniß, bei dessen Verwaltung er sich des Anstaltspersonals nach näherer Anleitung der Dienst-Instruction bedienen darf.

§. 15. Die Zahl und Gehälter der bei der Anstalt anzustellenden Lehrer und Lehrerinnen, sowie des sonstigen Personals werden durch den Anstalts-Etat bestimmt.

Die amtliche Stellung und die Obliegenheiten des Anstaltspersonals werden durch besondere Instructionen von dem Provinzial-Verwaltungs-Rath regulirt.

Bei den bestehenden Instructionen behält es, soweit die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements nicht entgegenstehen, bis zur Abänderung durch den Provinzial-Verwaltungs-Rath sein Bewenden.

§. 16. Für die Handhabung der Disciplin über die Beamten der Anstalt finden die Bestimmungen des Disciplinargesetzes über die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 Anwendung.

Zu den Dienstvorgesetzten, welche zu Warnungen und Verweisen, sowie zur vorläufigen Untersagung der Ausübung der Amtsverrichtungen berechtigt sind, gehören außer dem Landtags-Marschalle resp. seinem Stellvertreter und dem Provinzial-Verwaltungs-Rathe auch der Anstalts-Director.

Bis zur gesetzlichen Regelung der Disciplinar-Befugnisse der ständischen Behörden ist den Anstaltsbeamten die vertragsmäßige Verpflichtung aufzuerlegen, sich für den Fall der Verletzung ihrer Amtspflichten die Feststellung von Geldbußen bis zu 10 Thlrn. Seitens des Provinzial-Verwaltungs-Raths und des Landtags-Marschalls resp. dessen Stellvertreters und die Einbehaltung solcher Geldbußen aus ihrem Gehalte gefallen zu lassen.

§. 17. Mindestens einmal im Jahre hat der Provinzial-Verwaltungs-Rath eine außerordentliche umfassende Revision der Anstalt zu veranlassen und dem Ober-Präsidium der Rheinprovinz hiervon behufs Wahrung der staatlichen Oberaufsicht zeitig Anzeige zu machen.

§. 18. Von einer Landtags-Diät zur andern ist ein Verwaltungs-Etat der Anstalt aufzustellen und dem Landtage zur Feststellung vorzulegen.

Die Rechnungslegung über die Verwaltung erfolgt alljährlich vor dem letzten Tage des Monats März.

§. 19. Die ständischen Verwaltungsbehörden sind befugt, in Angelegenheiten des Blindenwesens die Kreis- und Ortsbehörden zu requiriren.

§. 20. Mit dem von dem Ober-Präsidenten der Rheinprovinz bekannt zu machenden Zeitpuncte ab treten die revidirten Statuten der Elisabeth Stiftung „Rheinische Provinzial-Blinden-Anstalt“ außer Kraft und gegenwärtiges Reglement in Wirksamkeit. Die Verwaltung der Anstalt geht von demselben Zeitpunct ab auf die ständische Central-Verwaltung über.

Seitens der bisherigen Verwaltungsbehörden, welche zu diesem Behufe nochmals zusammen zu treten haben, ist über die bisherige Verwaltung spätestens binnen 6 Monaten nach dem Uebergange der Anstalt in die ständische Verwaltung Rechnung zu legen.

Der vorstehende Allerhöchste Erlaß vom 25. August d. J. nebst dem darin erwähnten Reglement über die Leitung und Verwaltung der Rheinischen Provinzial-Blinden-Anstalt zu Düren wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das letztere mit dem 1. November dieses Jahres in Kraft tritt.

Coblenz, den 1. October 1873.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
von Bardeleben.

(No. 1820.) Namens der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen mache ich hiermit bekannt, daß in Folge Beschlusses derselben die regelmäßigen öffentlichen Sitzungen, statt wie bisher am ersten Montag eines jeden Monats, künftig und zwar vom Monat November l. Js. ab am ersten Samstag jeden Monats und wenn an diesem Tage ein Feiertag ist an dem darauf folgenden Samstage abgehalten werden sollen.

Cöln, den 7. October 1873.

Der Vorsitzende der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen, Meyer.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(II. 13515.) Verlorener Gewerbschein.

Der Handelsmann Moyse Hayem zu Forbach hat nach einiger diesfälligen Anzeige den ihm am 13. Januar d. J. sub No. 1278 zum Steuersatze von 17 Thlr. 18 Sgr. von uns ertheilten Legitimations- und Gewerbeschein zum Hausirhandel mit Ellenwaaren angeblich im Monat September bei Ausübung seines Gewerbes verloren, weshalb dieser Schein, nachdem wir für den ꝛc. Hayem einen Duplikat-Schein ausgefertigt haben, hierdurch für ungültig erklärt wird.

Indem wir den etwaigen Finder des bezeichneten Original-Gewerbescheines ersuchen, letzteren der nächsten Polizeibehörde zur Einsendung an uns abzugeben, veranlassen wir zugleich sämmtliche Polizeibehörden und deren Organe zur Verhütung mißbräuchlicher Benutzung des fraglichen Scheines resp. behufs eventueller Protokollirung die erforderliche Notiz zu nehmen.

Trier, den 9. October 1873.

(I. 6790. S. 5.) Im Anschlusse an unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 30. August d. J. I. 5873 S. V., Amtsblatt Nr. 36 pag. 173, bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß zur Erhebung der für die katholische Kirche zu Lauschied, im Kreise Meisenheim, bewilligten Haus-Kollekte die 3 nachfolgend benannten Personen im Verhinderungs-Falle des Einen oder des Anderen der in obiger Bekanntmachung bezeichneten Deputirten an deren Stelle treten sollen:

1) Marx
2) Schappert } aus Lauschied,
3) Geis

Trier, den 10. Oktober 1873.

(I. 6162. a. 2.) Während des Monats August cr. sind nachbenannte Personen des Landes polizeilich verwie[sen]

No.	Datum der Ausweisung	Behörde, welche die Ausweisung verhängt hat.	Der Ausgewiesenen Namen.	Wohnort.	Stand.	Alter. J.	Größe. M.	Größe. Ctr.	Si[gnalement] Haare.	
1	11. August cr.	Bürgermeister-Amt in Thalfang.	Gomond Adam	Karad — Ungarn —	Kesselflicker	35	1	65	schwarz grollig	[illegible]
2	ib.	ib.	Demeter Thomas	ib.	ib.	32	1	65	schwarz wollig	[illegible]
3	ib.	ib.	Demeter Liedic	ib.	ib.	38	1	62	schwarz grollig	ib.
4	ib.	ib.	Demeter Johannes	ib.	ib.	35	1	60	ib.	ib.

(I. 4046. a. 2.) Den Verein „Invalidenbank" in Berlin betreffend.

Die bisherigen Leistungen des im Laufe des vergangenen Jahres in Berlin in das Leben getretenen Vereins „Invalidenbank," welcher den Zweck verfolgt, erwerbsfähigen Invaliden aus den letzten Kriegen regelmäßige lohnende Beschäftigung nachzuweisen, lassen denselben der Unterstützung in hohem Grade werth erscheinen. Wir nehmen deshalb keinen Anstand, die Aufmerksamkeit auf diesen Verein hinzulenken und denselben der Unterstützung durch Mittheilung von der Erledigung von Dienststellen zu empfehlen. Von der Erledigung solcher Stellen in der Staats- und Communalverwaltung, welche gemäß der bestehenden höheren Vorschriften durch versorgungsberechtigte Militair-Invaliden zu besetzen sind, wird dem Vereine jedoch erst dann Mittheilung zu machen sein, wenn der Versuch, für die betreffenden Stellen geeignete Versorgungsberechtigte in dem vorgeschriebenen Wege zu ermitteln, nicht zum Ziele geführt hat.

Den Invaliden, welche die Vermittelung des Vereines in Anspruch nehmen, werden die etwa vacanten und für sie geeigneten Stellen kostenfrei nachgewiesen.

Zuschriften an den Verein sind unter dessen Adresse Behrenstraße No. 24 in Berlin abzusenden.

Trier, den 4. October 1873.

(I. 2904. a. 4.) Errichtung von Gedächtnißtafeln zu Ehren der in dem letzten Kriege Gefallenen.

Es ist Meinem Herzen Bedürfniß, an dem Tage an welchem Ich der feierlichen Enthüllung des Denkmals beigewohnt habe, welches das dankbare Vaterland Meinem siegreichen Heere in Meiner Haupt- und Residenzstadt Berlin errichtet hat, wiederholt in ehrender Anerkennung auch derer zu gedenken, welche in den letzten Kriegen den Heldentod für König und Vaterland gestorben sind. Mit freudiger Genugthuung habe ich vernommen, wie bereits mehrfach der Gedanke angeregt worden ist, das Gedächtniß dieser Tapferen in ähnlicher Weise zu ehren, wie dies nach den Kriegen von 1813 bis 1815 geschehen ist. Indem Ich den herzlichen Wunsch ausspreche, daß die Ausführung dieses Gedankens, welche um so werthvoller sein wird, je schneller sie durch die freiwillige Liebesthätigkeit der einzelnen Gemeinden ihre Verwirklichung findet, eine allgemeine werde, genehmige Ich zugleich ausdrücklich, daß in jeder Kirche eine Tafel errichtet wird, welche dem Gedächtniß der in den letzten Kriegen auf dem Felde der Ehre Gefallenen gewidmet ist und die Aufschrift erhält: „Aus diesem Kirchspiele starben für König und Vaterland:" Dieser Aufschrift würden sodann die Namen aller zu dem Kirchspiel gehörig gewesenen Gefallenen zu folgen haben. Ich veranlasse Sie, diesen Meinen Erlaß zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und den kirchlichen Behörden mitzutheilen.

Berlin, den 2. September 1873.

gez. Wilhelm.

gez. Falk, von Kameke.

An den Minister des Krieges und den Minister der geistlichen Angelegenheiten.

Mit dem Original übereinstimmend.

Berlin, den 6. September 1873.

gez. Kasch, Kanzleirath.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Trier, den 29. September 1873.

(I. 5372. a. 8.) Bewilligung von 3 neuen Kram- und Viehmärkten für die Gemeinde Kylburg.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat

lement:					Ort der Herkunft.	Bezeichnung der Legitimation.	Ursache der Ausweisung.
Augen.	Nase.	Statur.	Gesichtsbildung.	Besondere Kennzeichen.			
braun	gewöhnlich	stark gesetzt	voll	keine, schwacher Schnurrbart sonst starker schwarzer Bart	angeblich Birkenfeld	Reisepaß ausgestellt durch den General-Consul in Bremen am 19 August 1872 auf Adam Gomond und Familie zur Reise nach Frankreich, Italien, Spanien und Afrika	zweckloses Umhertreiben.
id.	id.	gesetzt	oval	ohne, trägt schwarzen Vollbart	id.	ohne	id.
id.	id.	mittel	id.	id.	id.	ohne	id.
id.	id.	klein	id.	id.	id.	ohne	id.

Trier, den 9. October 1873.

durch Rescript vom 1. Oktober cr. No. 7196 unter Vorbehalt des Widerrufs genehmigt, daß Seitens der Gemeinde Kylburg, im Kreise Bitburg außer den dort bereits bestehenden und am Tage nach Maria Verkündigung, 2. Dienstag nach Markus, Dienstag vor Johanni, Donnerstag vor Michaeli und Mittwoch vor Martini fallenden Märkten drei neue Kram- und Viehmärkte, und zwar am letzten Donnerstag im Monat Februar, am 3. Dienstag im Monat August und am 1. Dienstag im Monat Dezember jeden Jahres vorläufig versuchsweise auf drei Jahre abgehalten werden.

Trier, den 7. October 1873.

(I. 6789. S. 5.) Unter Bezugnahme auf unsere Amtsbl.-Bekanntmachung vom 30. August d. J. I. 5872 S. V., Amtsblatt No. 37 pag. 183, bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß zur Erhebung der für die katholische Kirche zu Meisenheim bewilligten Hauskollekte noch ferner als Deputirte mitwirken:

Joseph Fottong,
Philipp Rohr,
Jakob Ellerich, Sohn von Wb. Ellerich
Jakob Ellerich II,
Heinrich Moog, sämmtlich aus Raumbach.

Trier, den 10. Oktober 1873.

(I. 6787. S. 5.) Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat mittelst Rescriptes vom 28. August d. J. No. 6256 genehmigt, daß zur Aufbringung der Kosten für den Neubau einer katholischen Kirche zu Immekeppel eine Hauskollecte bei den katholischen Bewohnern des Regierungs-Bezirks Trier bis zum 1. April 1874 durch Deputirte aus der genannten Gemeinde abgehalten werde. Die mit der erforderlichen Legitimation versehenen Deputirten sind:

Pfarrer Aegidius Müller,
Peter Bendheuer,
Franz Hoerkens und
Johann Joseph Trier.

Trier, den 10. Oktober 1873.

(I. 6795. S. 5.) Die Landkarten- und Globen-Verlagshandlung von Dietrich Reimer (Reimer & Hoefer) in Berlin, Anhaltische Straße No. 12, hat von „Kiepert's Volks-Schulatlas" eine besondere Ausgabe zum Preise von 12 Sgr in 22 Karten mit den beiden Supplement-Karten von:

1) Rheinland, Westfalen und Hessen,
2) Palästina,

veranstaltet.

Unter Hinweisung auf die allgemeinen Bestimmungen vom 15. October v. J. — B. Art. 11 empfehlen wir diesen kleinen billigen Schul-Atlas für die Schüler der mehrklassigen Volksschule zur Anschaffung.

Trier, den 10. Oktober 1873.

(I. 1856. S. 5.) Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 13. October d. J. bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß wir an Stelle des Landraths von Selasinsky den Landrath Freiherrn von Louisenthal zum Wahl-Commissar für den Wahlbezirk Saarburg — Merzig — Saarlouis ernannt haben.

Trier, den 16. October 1873.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 1232.) Kriegsrechtliches Erkenntniß.

Nachbenannten Militairpersonen nämlich:

a) die Rekruten:

I. aus dem Bezirke des 1. Bataillons (Kirn) 7. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 69.

1) Johann Stolz, geboren am 28. März 1851 zu Rheinböllen, Kreis Simmern,
2) Carl Entemann, geboren am 30. Dezember 1850 zu Winzenheim, Kreis Kreuznach,
3) Franz Joseph Zimmer, geboren am 18. November 1850 zu Buch, Kreis Simmern,
4) Friedrich Joseph Harlfinger, geboren am 20. Juli 1850 zu Zell,
5) Georg Klein, geboren am 17. Juli 1850 zu Roxheim, Kreis Creuznach,
6) Jacob Wilhelm, geboren am 25. Januar 1852 zu Medart, Kreis Meisenheim,

II. aus dem Bezirke des 2. Bataillons (Coblenz) 3. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 29, nämlich:

7) Martin Sax, geboren am 10. November 1852 zu Frochtelfingen, Kreis Gammertingen,
8) Eugen Hermann August Leopold Welker, geboren am 23. Februar 1849 zu Coblenz,

b) aus dem stehenden Heere und zwar:

III. vom 7. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 69.

9) Füsilier Johann Weber, geboren am 27. September 1846 zu Roden, Kreis Scheneden,
10) Füsilier Stephan Germeyer, geboren am 8. Dezember 1851 zu Hambuch, Kreis Cochem,
11) Janitschar Emil Sander, geboren am 18. November 1853 zu Saarlouis, Kreis Saarlouis,
12) Einjährig Freiwilliger August Wasserfuhr, geboren am 25. Dezember 1850 zu Wipperfürth, Kreis Cöln;

IV. vom 2. Rheinischen Husaren-Regiment No. 9.

13) Husar Leiser Gerwin, geboren am 11. April 1850 zu Neuteich, Kreis Marienburg,
14) Husar Carl Deblon, geboren am 16. Juli 1852 zu Prüm, Kreis Prüm,
15) Gefreiter Buseck, geboren am 3. Juni 1850 zu Coblenz,

sind durch kriegsrechtliches Erkenntniß vom 18. September cr., bestätigt am 7. October cr. in contumaciam für Deserteure erklärt und jeder derselben zu einer Geldbuße von 50 Thalern, der Wasserfuhr jedoch zu einer Geldbuße von 500 Thalern verurtheilt worden.

Dies wird hierdurch auf Grund des §. 255 Thl. II. des Pr. Mil.-Str.-Gb. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Trier, den 13. October 1873.

Königliches Gericht der 16. Division.

(No. 1287.) Auf Grund des §. 4 des Statuts und des §. 6 des Statut-Nachtrags, Allerhöchst bestätigt am 14. April 1866 resp. 22. December 1869, hat die durch das Loos zu bestimmende Hälfte der 1870 gewählten Mitglieder des Curatoriums der Marks-Haindorfschen-Stiftung mit Ende d. J. auszuscheiden; außerdem sind von den statutgemäß erforderlichen 4 stellvertretenden Mitgliedern 3 durch den Tod abgegangen. Es sind daher jetzt Neuwahlen von 2 Curatoren, nämlich für die durch das Loos ausgeschiedenen Herren:

Rechtsanwalt Metz zu Minden und Fr. Blumenfeld zu Burgsteinfurt,

sowie von 3 Stellvertretern zu veranlassen und wir fordern die Synagogen-Vorstände auf, die Wahlen recht bald vorzunehmen und die gehörig legalisirten Vorschläge der unterzeichneten Stelle spätestens bis zum 30. November cr. einzureichen, indem später eingehende Vorschläge nicht berücksichtigt werden können, während die Prüfung der eingangenen Verhandlungen am 10. December cr. stattfinden soll.

Münster, den 25. September 1873.

Marks-Haindorffsche Stiftung.

Personal-Chronik.

(I. 5860. a. 2) Der commissarische Bürgermeister Junk zu Birresborn ist definitiv zum Bürgermeister der Bürgermeistereien Mürlenbach und Büdesheim ernannt worden.

(I. 5604. a. 5. 2. Ang.) Der commissarische Lehrer Mathias Mayer zu Irrhausen, im Kreise Prüm, ist an die katholische Schule zu Fließem, im Kreise Bitburg, versetzt worden.

(I. 6411. a. 5. 2. Ang.) Der Lehrer Stephan Wagner an der 1. Knabenschule der katholischen Schule zu Dudweiler ist an die 1. Mädchenklasse zu Dudweiler, im Kreise Saarbrücken, versetzt worden.

(I. 6772. a. 5. 2. Ang.) Der Schulamts-Candidat Mathias Heinz ist an die 3. Knabenklasse der katholischen Schule zu Wittlich, commissarisch berufen worden.

(I. 6866. a. 5.) Der Lehrer Nicolaus Eckers zu Philippsweiler, im Kreise Prüm, ist an die katholische Schule zu Idenheim, im Kreise Bitburg, versetzt worden.

(I. 6855. a. 5.) Die Schulamts-Candidatin Anna Maria Dennenwald ist an die katholische Mädchenschule zu Waxweiler, im Kreise Prüm, commissarisch berufen worden.

(I. 6776. a. 5. 2. Ang.) Der Schulamts-Candidat Hubert Kasper ist an die 3. Knabenklasse der katholischen zu Schule zu St. Antonius in Trier commissarisch berufen worden,

(I. 6458. a. 5.) Der Lehrer Röhrig zu Hottenbach, im Kreise Bernkastel, ist an die evangelische Schule zu Bübingen, im Kreise Saarbrücken, versetzt worden.

(I. 6692. a. 5.) Der Schulamts-Candidat L. Fritze ist auf die 2. Lehrerstelle an der Hüttenschule zu Neunkirchen, im Kreise Ottweiler, commissarisch berufen worden.

(I. 6774. a. 5.) Der katholische Lehrer Johann Peter Schmitz zu Neidenbach, Kreises Bitburg, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 6737. a. 5.) Der katholische Lehrer Peter Paulus zu Malstatt, Kreises Saarbrücken, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneiderschen Buchdruckerei in Trier.

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier

No. 43. Donnerstag, den 23. October 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1873.

32. Stück,

ausgegeben zu Berlin den 12. October 1873.

(Nr. 8161.) Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten. Vom 5. October 1873.

(Nr. 8162.) Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1873, betreffend das Regulativ über den Geschäftsgang bei der Ober-Rechnungskammer.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(No. 1247.) Ausfüllung der Postanweisungen von Seiten der Absender.

Aus den Kreisen des Handelsstandes ist darüber geklagt worden, daß auf den Postanweisungen häufig die Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders unterlassen und dadurch Anlaß zu Weiterungen gegeben werde. Das General-Postamt macht darauf aufmerksam, daß die Nennung des Absenders auf den Coupons der Postanweisungen zwar im postdienstlichen Interesse nicht erforderlich, für den geschäftlichen Verkehr zwischen Absender und Empfänger aber vielfach wichtig ist, um die Contoberichtigung zu ermöglichen, und daß aus diesem Grunde die Benutzung der Coupons im eigenen Interesse der Betheiligten sich empfiehlt.

Berlin, den 16. October 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

(II. k. 18867.) Betreffend die in der Zeit vom 16. bis 31. Oktober cr. zulässige Einlösung der Schuldverschreibungen der zur Rückzahlung am 31. Dezember cr. gekündigten 4½%igen Preußischen Staatsanleihen gegen Gewährung von Zinsen und Agio.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 27. v. Mts. (Reichs- und Staatsanzeiger No. 229) bringen wir weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge höherer Anordnung die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, sowie die sämmtlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen und die Kreiskasse zu Frankfurt a./M. ermächtigt worden sind, denen welche die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 21. Juni cr. (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 146) zur Rückzahlung am 31. Dezember cr. gekündigten Schuldverschreibungen der 4½%igen Staatsanleihen vom Jahre 1864, 1867A, 1867 C, 1867 D und 1868 B in der Zeit vom 16. October bis einschließlich den 31. October cr. bewirken.

a. auf je 100 Thlr. Kapital der Anleihen von 1864, 1867 A 1867 D und 1868 B, mit Einschluß der vom 1. d. Mts. ab laufenden Zinsen den festen Betrag von 100½ Thlr. und

b. auf je 100 Thlr. Kapital der Anleihe von 1867 C mit Einschluß der seit dem 1. Juli d. J. laufenden Zinsen den festen Betrag von 101⅜ Thalern zu gewähren.

Diese Sätze enthalten, sofern die Einlösung am 16. October cr. erfolgt, ein Agio von ⅙ Prozent.

Berlin, den 13. Oktober 1873.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Wedell, Löwe, Hering, Rötger.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 1710. a. 2.) Auswanderung nach Amerika.

In Folge des Auftretens der Cholera in verschiedenen deutschen Plätzen ist Seitens der französischen Sanitätsbehörden die Zulassung deutscher Auswanderer an Bord der von Hamburg kommenden in Hâvre oder in Cherbourg anlegenden Schiffe an den letzten beiden Orten zur Zeit untersagt und sind die Special-Commissäre an der Grenze angewiesen worden, deutsche Auswanderer, welche sich in französischen Häfen einzuschiffen beabsichtigen, zum Aufschub ihrer Reise durch Frankreich zu veranlassen.

Vorstehendes bringen wir hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publicums.

Trier, den 6. October 1873.

(I. 6153. a. 5.) Die Vertheilung von Prämien aus der Prämien-Stiftung für Elementarlehrer betreffend.

Auf Grund der Statuten der Friedrich-Wilhelms-Prämien-Stiftung für Elementar-Lehrer des Regierungsbezirks Trier vom 10. Juni 1857, Amtsbl. No. 46, hat die unterzeichnete Königliche Regierung jedem der nachstehend verzeichneten Lehrer resp. Lehrerinnen für langjährige und erfolgreiche, treue Amtsführung eine Prämie von 20 Thlr. pro 1873 gewährt und die vom 15. October cr., dem Geburtstage Sr. Hochseligen Majestät des Königs Friedrich Wilhelm IV. als Erinnerung an die Veranlassung des Instituts datirten desfallsigen Zuerkennungs-Dekrete, zur Uebersendung an die Betheiligten ausfertigen lassen.

I. Kreis Bernkastel.

a. Katholische Lehrer:

1. Mathias Haubrich in Heinzerath,
2. Nikolaus Zimmer in Bernkastel.

b. Evangelische Lehrer:

1. Friedr. Wilh. Wintrath in Dusemond.

II. Kreis Bitburg.

Katholische Lehrer:

1. Christian Breider in Messerich,
2. Peter Stahl in Wallendorf.

Ausgegeben zu Trier den 24. October 1873.

III. Kreis Daun.
Katholische Lehrer:
1. Mathias Weirich in Birgel,
2. Jakob König in Mehren.
IV. Kreis Merzig.
Katholische Lehrer:
1. Joh. Peter Schmitt in Rissenthal,
2. Joh. Nikolas Brill in Bachem.
V. Kreis Ottweiler.
a. Katholische Lehrer:
1. Nicolaus Schue in Ottweiler,
2. Johann Petillot in Calmesweiler.
b. Evangelische Lehrer:
1. Heinrich Houy in Ottweiler.
VI. Kreis Prüm.
Katholische Lehrer:
1. Jakob Mörsch in Birresborn,
2. Barbara Mäs in Schönecken,
3. Karl Kröffges in Prüm.
VII. Kreis Saarbrücken.
a. Katholische Lehrer:
1. Jakob Heckler in Cöln,
2. Nikolaus Lismann in Guichenbach,
3. Jakob Stolz in Malstatt.
b. Evangelische Lehrer:
1. Friedrich Lichtenberger in St. Johann,
2. Joh. Karl Lamberti in Völkingen.
VIII. Kreis Saarburg.
Katholische Lehrer:
1. Andreas Jung in Wincheringen,
2. Nikolas Trapp in Oberzerf,
3. Susanna Fleck in Nittel.
IX. Kreis Saarlouis.
Katholische Lehrer:
1. Jakob Engel in Reisweiler,
2. Nikolaus Schweizer in Wallerfangen.
X. Kreis und Stadt Trier.
Katholische Lehrer:
1. Maria Gauch in Trier,
2. Andreas Kettenhofen in Trier,
3. Nikolaus Müller in Züsch,
4. Peter Reuter in Biewer.
XI. Kreis St. Wendel.
a. Katholische Lehrer:
1. Wendelin Finkler in Alsfassen,
2. Nikolaus Zenner in Grügelborn,
3. Jakob Kiefer in Oberthal.
b. Evangelische Lehrer:
1. Joh. Nikolaus Kunz in Oberlinxweiler.

Gleichzeitig bemerken wir, daß der hiesige Lehrer-Verein durch Einzahlung eines Zuschusses aus dem Ertrage der Vereinsschriften uns auch dieses Jahr in den Stand gesetzt hat, eine so hohe Anzahl von Prämien wie geschehen, zu vertheilen.

Trier, den 15. October 1873.

Polizeiverordnung.

(I. 6027. a. 5.) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die örtliche Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit Folgendes:

§. 1. Für die Gemeinden des Kreises Saarbrücken wird hiermit die durch unsere Verfügung vom 16. August c. I. 5657 S. V, Amtsblatt S. 163, angeordnete Hundesperre um weitere 6 Wochen verlängert.

§. 2. Die Hunde dürfen nur von zuverlässigen Personen geführt werden, und müssen in diesem Falle an einem starken Seile befestigt und mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein.

§. 3. Unverdächtige Jagd- und Hirtenhunde dürfen bei der Ausübung der Jagd resp. Hut von ihren Eigenthümern in gewöhnlicher Weise benutzt werden.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht anderweite Bestimmungen eine höhere Strafe anordnen, mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 5. Den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufende Hunde werden getödtet.

Trier, den 14. October 1873.

(I. 6028. a. 5.) Polizei-Verordnung zur Verhütung und Tilgung des Rotzes und Wurmes.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die örtliche Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den Umfang unseres Verwaltungsbezirkes unter Aufhebung der früheren anderweiten Bestimmungen was folgt:

1) Jeder Besitzer eines des Rotzes oder Wurmes verdächtigen oder daran wirklich erkrankten Pferdes muß dieses sofort der Ortspolizeibehörde anzeigen.
2) Die Ortspolizeibehörde ordnet vorläufig die Absonderung der gesunden von den kranken Pferden eines Stalles und für beide die Stallsperre an. Weder die gesunden noch die kranken Pferde dürfen aus ihren besonderen Ställen herausgelassen werden.
3) Die wirklich rotz- oder wurmkranken Pferde sind sofort zu tödten.
4) Wird das Vorhandensein des Verdachtes auf Rotz oder Wurm durch einen approbirten Thierarzt bestätigt, so wird die Stallsperre definitiv.
5) Die Stallsperre wird von der Ortspolizeibehörde aufgehoben, wenn ein approbirter Thierarzt erklärt:
   a) daß nach längerer Beobachtung der Verdacht, daß ein Pferd an Rotz oder Wurm leidet, sich nicht bestätiget;
   b. daß nach längerer Beobachtung die gesunden Pferde nicht für angesteckt zu erachten sind;
   c. wenn nach dem natürlichen Tode oder der gewaltsamen Tödtung der rotz- oder wurmkranken Pferde der Stall, sowie alle Dinge, welche mit den kranken Pferden in Berührung gekommen, vernichtet oder desinficirt worden sind.
6) Das Abhäuten und die sonstige Ausnutzung der

wegen Rotz- oder Wurmkrankheit getödteten Pferde ist nur in den Abdeckereien gestattet.

7) Die Häute müssen sogleich auf einem der Zugluft ausgesetzten Boden zum Trocknen aufgehängt und dürfen nur, nachdem sie wenigstens 14 Tage im Sommer und 4 Wochen im Winter gehangen haben, verkauft, oder wenn sie wenigstens 24 Stunden hindurch in Kalkwasser gelegen haben, an den Gerber abgegeben werden.

8) Die Sehnen dürfen zum Leimsieden nur im trockenen Zustande, Fleisch und Fett aber nur im ausgekochten oder geschmolzenen Zustande verwendet werden.

9) Diejenigen Pferde, welche an der Rotzkrankheit gestorben, sowie diejenigen, welche nicht von Abdeckern getödtet worden sind, dürfen nicht abgehäutet oder anderweitig ausgenutzt werden, sondern sollen, nachdem ihre Haut an mehreren Stellen zerschnitten worden ist, mit der Haut in einer wenigstens 6 Fuß tiefen Grube vergraben werden.

10) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider handelt, wird mit einer Geldstrafe von 2 bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Haft bestraft, wofern nicht nach §. 327 und 328 des Strafgesetzbuches Gefängnißstrafe bis zu 3 Jahren eintritt.

Trier, den 14. October 1873.

(I. 5513. a. 2.) Verlegung des Dillinger Jahrmarktes.

Der auf den Dienstag den 28. October cr. fallende Kram- und Viehmarkt zu Dillingen wird wegen der an diesem Tage anberaumten Wahl der Wahlmänner zum Abgeordneten-Hause erst am 30. Oktober cr. abgehalten worden.

Trier, den 16. Oktober 1873.

(I. 6647. a. 5.) Die von uns unter dem 6. August d. Js., I. 4684. S. V, Amtsblatt pag. 155, wegen Ausbruchs der Lungenseuche unter dem Rindvieh über die Gemeinde Ottweiler verhängte Ortssperre wird hiermit wieder aufgehoben.

Trier, den 4. October 1873.

(I. 5884. a. 2.) Südamerikanische Geldsorten.

Es ist wiederholt der Fall vorgekommen, daß deutsche Auswanderer, welche sich in Chile niederzulassen beabsichtigen, beim Umwechseln ihrer Baarschaft im Einschiffungshafen von kleinern Wechslern Gold- und Silbermünzen der verschiedenen südamerikanischen Republiken 2c. von meist sehr alter und nicht mehr gangbarer Prägung, auf die Zusicherung ihrer Vollwichtigkeit und Coursfähigkeit in Tausch genommen und dadurch die empfindlichsten Verluste erlitten haben. Die Uebervortheilung ist sogar so weit gegangen, daß den Auswanderern chilenische Goldmünzen, die vor der Zeit ihrer (im Jahre 1859 erfolgten) Einziehung 17¼ Pesos Werth hatten, für 20 Pesos chilenischer Währung in Anrechnung gebracht worden sind.

Die Möglichkeit der Verfolgung eines Ersatz-Anspruchs wegen der erlittenen Einbuße war in der Regel schon deßhalb ausgeschlossen, weil den Beschädigten die Adressen der betreffenden Wechsler nicht im Gedächtniß geblieben waren.

Zur Vermeidung ähnlicher Vorkommnisse für die Zukunft erscheint es dringend wünschenswerth, die Aufmerksamkeit des betheiligten Publicums auf diesen Gegenstand hinzulenken und den nach Chile sich wendenden Auswanderern die nachstehend unter Angabe ihres Werthes nach chilenischer Währung aufgeführten Münzsorten zur ausschließlichen Annahme anzurathen.

1) Englische Goldmünzen von 1 Pfund Sterling = 5 Pesos chilenisch.
2) Französische Goldmünzen von 20 francs = 4 Pesos chilenisch.
3) Italienische Goldmünzen von 20 lire = 4 Pesos chilenisch.
4) Chilenische Goldmünzen à 10 Pesos, 5 Pesos, 2 und 1 Pesos, Prägung von 1860 an, mit der Wappenumschrift „Igualdat ante la lec."
5) Chilenische Silbermünzen à 1 Peso, Prägung von 1860 an, mit der Wappen-Umschrift „Por la razon ò la fuerza."
6) Peruanische Sol's 1 Peso Werth, Prägung von 1869 an, mit der Wappen-Umschrift „Firme i feliz por la union.

Trier, den 30. September 1873.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 1151.) Saarburger Kreisobligationen.

Bei der heute nach Anleitung des Gesetzes vom 21. Januar 1861 durch die unterzeichnete Kommission bewirkten Ausloosung der für das Jahr 1873 zu amortisirenden Obligationen der Kreisanleihe sind gezogen worden:

Litt. A	à	1000	Thlr.	: No.	1,
„ C	„	200	„	: „	59,
„ D	„	100	„	: „	166,
„ E	„	50	„	: „	31.

Die Besitzer dieser Obligationen werden aufgefordert, den Kapitalbetrag nebst den zum 31. Dezember d. J. fällig werdenden Zinsen gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen mit Talons und den noch nicht erfallenen Zinskoupons bei der hiesigen Kreis-Kommunalkasse vom 2. Januar 1874 ab zu erheben.

Mit dem 31. Dezember d. J. hört die Verzinsung der ausgelooften Obligationen auf. Für die fehlenden Zinskoupons wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Saarburg, den 17. September 1873.

Die kreisständige Kommission.

Tobias, Bodem, Grim.

(No. 1149.) Es sind hier 3 katholische Klassenlehrer und 2 katholische Klassenlehrerinnen anzustellen. — Gehalt für die Lehrer von 360 Thlr. steigend mit den Dienstjahren bis 600 Thlr. — für die Lehrerinnen von 280 bis 440. Die seitherigen Dienstjahre werden angerechnet. — Meldungen sind unter Beifügung der Zeugnisse an die unterzeichnete Behörde zu richten.

Crefeld, den 15. Oktober 1873.

Die Stadtschulinspection.

(No. 1251.) Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 6. Oktober d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des am 4. März 1816 auf der Honsenmühle bei Mayen gebornen geschäftslosen Nikolaus Michels ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 13. Oktober 1873.

Der General-Prokurator.

Personal-Chronik.

(No. 1248.) Durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 24. September 1873 ist

1) der Gerichts-Assessor Nicolaus Joseph Knopp in Dudeldorf zum Friedensrichter daselbst,
2) der Gerichts-Assessor Carl Joseph Gustav August Ritter in Wadern zum Friedensrichter daselbst,
3) der Gerichts-Assessor Heinrich Müller in Hermeskeil zum Friedensrichter in Castellaun,
4) der Gerichts-Assessor Johann Ferdinand Peter Joseph Etzweiler in Köln zum Friedensrichter in Prüm,
5) der Gerichts-Assessor Alfred Clemens Carl Maria Gescher in Coblenz zum Friedensrichter in Waxweiler,
6) der Gerichts-Assessor Wilhelm Bröckmann in Neuerburg zum Friedensrichter daselbst,
7) der Gerichts-Assessor Albert Joseph Schommer in Daun zum Friedensrichter daselbst und
8) der Gerichts-Assessor Ernst Joseph Metz in Waxweiler zum Friedensrichter in Hermeskeil ernannt, sowie
9) dem Gerichts-Assessor Johann Paul Kluth in Cöln die commissarische Verwaltung der Friedensrichterstelle in Perl übertragen worden.

(No. 1243.) Kasernen-Inspektor Tuscher bei der Garnison-Verwaltung in Saarbrücken ist unter Belassung in seiner gegenwärtigen Dienststelle zum Garnison-Verwaltungs-Inspector ernannt worden.

(I. 6957. a. 5.) Der commissarische Lehrer Philipp Michels zu Echtershausen, im Kreise Bitburg, ist an die katholische Schule zu Niederprüm, im Kreise Prüm, versetzt worden.

(I. 6415. a. 5.) Der Lehrer Johann Nikolaus Lentes zu Meerfeld, im Kreise Wittlich, ist an die katholische Schule zu Niederprüm, im Kreise Prüm, versetzt worden.

(I. 6733. a. 5.) Der commissarische Lehrer Peter Meuerer zu Morscholz, im Kreise Merzig, ist an die katholische Schule zu Casel, im Kreise Trier, versetzt worden.

(I. 6572. a. 5.) Der Lehrer Jacob Joseph Vogtel zu Waldhölzbach, im Kreise Merzig, ist an die neugegründete III. Klasse der katholischen Schule zu Wemmetsweiler, im Kreise Ottweiler, versetzt worden.

(I. 6764. a. 5.) Der Lehrer Renhard zu Schauern, im Kreise Berncastel, ist an die evangelische Schule zu Friedrichsthal, im Kreise Saarbrücken, versetzt worden.

(I. 6691. a. 5.) Der Lehrer Schaan zu Deimberg im Kreise St. Wendel, ist an die evangelische Schule zu Sien, in demselben Kreise, versetzt worden.

(I. 6738. a. 5.) Der katholische Lehrer Johann Schreiber zu Kleinblittersdorf, Kreises Saarbrücken, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 6982. a. 5. 3. Ang.) Der Lehrer Karl Spross zu Gransdorf, im Kreise Wittlich ist an die 1. Knabenklasse der katholischen Schule zu Dudweiler, im Kreise Saarbrücken, versetzt worden.

(I. 6931. a. 5.) Die Schulamts-Candidatin Barbara Kollet zu Mettnich ist an die katholische Mädchenschule zu Beckingen, im Kreise Merzig, commissarisch berufen worden.

(I. 6825. a. 5. 1. Ang.) Die Schulamts-Candidatin Helena Mabert ist an die katholische Mädchenschule zu Osburg, im Kreise Trier, commissarisch berufen worden.

(I. 6982. a. 5. 2. Ang.) Der Schulamts-Candidat Joh. Thullen ist an die katholische Schule zu Gransdorf, im Kreise Wittlich, commissarisch berufen worden.

(No. 1221.) Dem Maschinen-Direktor C. Schönemann zu Breslau ist unter dem 1. Oktober d. J. ein Patent

auf eine Vorrichtung an Druckpumpen zur Ausgleichung des Wasserdrucks über und unter dem Druckventil in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 1261.) Dem R. Ricklefs zu Wilhelmshaven ist unter dem 10. October d. J. ein Patent

auf einen Dampfkessel in der durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 1263.) Dem Jos. Lossen und Schaeffer zu Darmstadt ist unter dem 7. October d. J. ein Patent

auf eine Dampfschiebersteuerung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung ihrer bekannten Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 1264.) Das dem Nähmaschinen-Fabrikanten Herrn Georg Herbst zu Bielefeld unter dem 1. März d. J. ertheilte Patent

auf eine Schuhzwickzange in der durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier

No. 44. **Donnerstag, den 30. October** **1873.**

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(No. 1292.) Genaue Adressirung der Postsendungen nach Berlin und nach anderen größeren Orten.

Bei Postsendungen nach größeren Orten ist es dringend erforderlich, daß auf der Adresse die Wohnung des Adressaten möglichst genau angegeben werde. Auch ist es von Wichtigkeit, daß die Wohnungsangabe stets an einer bestimmten Stelle und zwar unten rechts unmittelbar unter der Angabe des Bestimmungsorts erfolge.

Bezüglich der nach Berlin bestimmten Correspondenz ist außerdem zur Beschleunigung der Bestellung sehr erwünscht, daß nicht nur die Wohnung des Adressaten, sondern auch der Postbezirk (O., N., N. O. u. s. w.), in welchem die Wohnung sich befindet, auf der Adresse vermerkt wird.

Zur Sicherung schneller Briefbestellung, mithin im eigenen Interesse der Correspondenten wird hierauf wiederholt aufmerksam gemacht.

Berlin, den 22. October 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

(No. 1293.) Correspondenzverkehr mit Italien.

Vom 1. November ab wird das Porto für frankirte Briefe nach Italien auf 2½ Groschen bz. 9 Kreuzer herabgesetzt. Für unfrankirte Briefe aus Italien beträgt dasselbe 5 Groschen bz. 18 Kreuzer für je 15 Grammen. Für Drucksachen und Waarenproben nach Italien ist das Porto mit ½ Groschen bz. 2 Kreuzern für je 50 Grammen vom Absender zu entrichten. Postkarten unterliegen der Taxe wie einfache frankirte Briefe. Für Handels- oder Geschäftspapiere, sowie für Manuscripte nach Italien wird eine ermäßigte Taxe von 2½ Groschen bz. 9 Kreuzern für je 100 Grammen eingeführt. Postkarten, sowie Handels- oder Geschäftspapiere und Manuscripte müssen stets frankirt werden.

Ueber die Taxen für solche Correspondenz-Gegenstände nach Ostindien, Australien, China, Japan, Afrika rc., welche auf Verlangen der Absender auf dem Wege über Brindisi befördert werden sollen, ertheilen die Postanstalten auf Befragen Auskunft.

Der Portosatz von 2½ Groschen bz. 9 Kreuzern kommt sonach vom 1. November ab für den einfachen frankirten Brief nach Großbritannien und Irland, Italien, Norwegen, Portugal, Schweden und Spanien, sowie auch nach den Vereinigten Staaten bei der Beförderung via Bremen, Hamburg oder Stettin in Anwendung.

Berlin, den 22. October 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

(No. 1294.) Erleichterungen beim Gebrauche von Postmandaten.

Den Absendern von Postmandaten ist fortan gestattet, auf der Adreßseite des Mandatsformulars das Datum desjenigen Tages anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrages von dem Adressaten erfolgen soll. Für die Bestimmungs-Postanstalt ist dann dieser Termin bezüglich der Vorzeigung des Postmandats bei dem Adressaten maßgebend. Formulare mit dem entsprechenden Vordruck werden spätestens am 1. November cr. bei allen Postanstalten vorräthig sein.

Dem Belieben der Absender bleibt es ferner überlassen, dem Postmandate gleich das ausgefüllte Postanweisungs-Formular behufs Uebermittelung des eingezogenen Betrages an ihre Adresse beizufügen. In der Postanweisung darf solchen Falles nur derjenige Betrag der Forderung angegeben werden, welcher nach Abzug der Postanweisungs-Gebühr übrig bleibt.

Die Beifügung des ausgefüllten Postanweisungs-Formulars empfiehlt sich zur Vermeidung von Irrungen bei Adressirung der Postanweisung und sichert dem Auftraggeber bei zweckmäßiger Ausfüllung des Coupons die Erlangung der für die Buchung erforderlichen Notizen.

Im eigenen Interesse der Absender wird um recht deutliche Adressirung der Formulare ersucht.

Berlin, den 21. Oktober 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachung der Provinzial-Behörden.

(No. 1295.) Besetzte und erledigte Pfarrstelle.

Der Pfarrer Emil Jungk in Hermeskeil ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Weiler-Seesbach ernannt worden.

Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Hermeskeil (Kreissynode Trier) wird demnächst durch uns wieder besetzt werden.

Meldungen um dieselbe werden wir bis 15. November cr. annehmen.

Coblenz, den 17. October 1873.

Königliches Consistorium.

Ausgegeben zu Trier den 31. October 1873.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 6328. a. 2.) Verlegung des Amtslokals der Bürgermeisterei Ruwer betreffend.

Wir haben die Verlegung des Amtslokals der Bürgermeisterei Ruwer in das daselbst gelegene, dem Beigeordneten Nicolaus Longen gehörige, mit No. 1 bezeichnete Wohnhaus genehmigt und erklären dasselbe hiermit als Gemeindehaus, woselbst vom Tage der Verlegung ab die Civilstandsacten aufzunehmen und die Eheverkündigungen gesetzlich zu publiciren sind.

Trier, den 21. October 1873.

(I. 5768. a. 2. 2. Ang.) Landesverweisung.

Nachträglich zu unserm Publicandum vom 9. d. M. I. 6162 S. II. wegen der im Monat August cr. stattgefundenen polizeilichen Landesverweisungen bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß Johann Wirz aus Amerika wegen Verlockung zur Auswanderung vom Bürgermeister zu Tawern, Kreis Saarburg, am 4. August cr. polizeilich des Landes verwiesen worden ist.

Trier, den 20. Oktober 1873.

Signalement des rc. Wirz: Stand Ackerer, Alter 53 Jahre, Größe 1 Mtr. 70 Ctm., Haar grau, Stirn frei, Nase gewöhnlich, Statur gesetzt, Gesichtsbildung rund. Besondere Kennzeichen: keine.

(I. 6199. und 6200. a. 2.) Rückgabe der Caution des Auswanderungs-Agenten Aron L. Roos zu Offenbach, Kreis St. Wendel.

Der Agent Aron L. Roos zu Offenbach, Kreis St. Wendel, dem von der zur Vermittelung von Ueberfahrtscontracten concessionirten Auswanderer-Beförderungs-Firma Mühlenbrock, Meyer & Comp. zu Bremen, resp. deren Hauptagenten Major a. D. August v. Jasmund zu Berlin das Geschäft zur Beförderung von Auswanderern über Bremen nach Nordamerika, Britisch-Amerika, Central-Amerika, Südamerika mit Ausschluß von Brasilien und Australien übertragen war, hat sein Gewerbe abgemeldet, und hat deshalb die vorgenannte Firma auf Rückerstattung der von ihr zur Zeit für den rc. Roos gestellten, bei unserer Hauptkasse deponirten Caution von 300 Thaler angetragen.

Wir bringen dies in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853 über die zu stellende Caution und die Geschäftsführung der als Auswanderer-Beförderungs-Agenten concessionirten Personen mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige aus der Geschäftsführung des rc. Roos als Auswanderungs-Agent hergeleitete Ansprüche binnen 12 Monaten, vom Tage dieser Amtsblattbekanntmachung an gerechnet, bei uns anzumelden, und binnen weiteren 6 Monaten zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen.

Wenn überhaupt keine Ansprüche erhoben, oder die angemeldeten in der angegebenen Zeit nicht zur gerichtlichen Entscheidung gebracht worden sind, werden wir nach 12 resp. 18 Monaten die gedachte Caution an die zu deren Empfangnahme Berechtigten auszahlen lassen.

Trier, den 18. Oktober 1873.

(I. 6258. a. 2.) Rückgabe der Caution des Auswanderungs-Agenten Andreas Becker zu Merzig.

Die zur Vermittelung von Ueberfahrtscontracten concessionirte Auswanderer-Beförderungs-Firma Johanning & Behmer zu Berlin hat die dem Andreas Becker zu Merzig ertheilte Vollmacht zur Beförderung von Auswanderern über die Häfen Bremen, Bremerhafen Antwerpen und Liverpool nach Amerika und Australien zurückgezogen, und deshalb auf Rückgabe der von ihr zur Zeit für den rc. Becker gestellten, bei unserer Hauptkasse deponirten Caution von 300 Thaler angetragen.

Wir bringen dies in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853 über die zu stellende Caution und die Geschäftsführung der als Auswanderer-Beförderungs-Agenten concessionirten Personen mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige aus der Geschäftsführung des rc. Becker als Auswanderungs-Agent hergeleitete Ansprüche binnen 12 Monaten, vom Tage dieser Amtsblattbekanntmachung an gerechnet, bei uns anzumelden, und binnen weiteren 6 Monaten zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen.

Wenn überhaupt keine Ansprüche erhoben, oder die angemeldeten in der angegebenen Zeit nicht zur gerichtlichen Entscheidung gebracht worden sind, werden wir nach 12 resp. 18 Monaten die gedachte Caution an die zu deren Empfangnahme Berechtigten auszahlen lassen.

Trier, den 8. Oktober 1873.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 1278.) Kriegsrechtliches Erkenntniß.

Es sind beim unterzeichneten Gericht in contumaciam für fahnenflüchtig erklärt und zu einer Geldbuße von 50 Thlrn. verurtheilt worden:

1. Der Musketier Anton v. Garsen der 2. Compagnie 3. Rheinischen Infanterie-Regiments No. 29, geboren zu Bitburg, durch kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 7., bestätigt am 23. September 1873,
2. der Militairgefangene Friedrich Bernd des hiesigen Festungsgefängnisses, geboren am 8. März 1850 zu Ottweiler, durch kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 5. September, bestätigt am 7. Oktober 1873.

Coblenz, den 22. October 1873.

Königliches Gouvernements-Gericht.

(No. 1288.) Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 13. Oktober d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Schuhmachers Joseph Krämer aus Bernkastel ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 23. Oktober 1873.

Der General-Prokurator.

(No. 1289.) Das Königliche Landgericht zu Saarbrücken hat durch Urtheil vom 9. Oktober d. J. den Nicolaus Hoffmann aus Schlaverie bei Neunkirchen für abwesend erklärt.

Cöln, den 22. Oktober 1873.

Der General-Prokurator.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Beilage zu Nr. 41 des Amtsblatts
der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

Montag den 13. Oktober 1873.

(I. 1241. s. 3.) Nachstehend bringen wir die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern über den Termin der Wahlmänner- und Abgeordneten-Wahlen vom 9. d. Mts. sowie die Nachweisung der für die Neuwahlen der Abgeordneten im Regierungsbezirke gebildeten Wahlbezirke und der für dieselben bestimmten Wahlorte und Wahlcommissarien zur allgemeinen Kenntniß.

Trier, den 13. Oktober 1873. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 5. ds. Mts., betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten, setze ich auf Grund der §§. 17 und 28 der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849

den Tag der Wahl der Wahlmänner
auf den 28. Oktober d. J.,
und den Tag der Wahl der Abgeordneten
auf den 4. November d. J.

hierdurch fest.

Berlin, den 9. October 1873.

Der Minister des Innern, Gr. Eulenburg.

Nachweisung
der für die Neuwahlen der Abgeordneten gebildeten Wahlbezirke und der für dieselben bestimmten Wahlorte und Wahl-Commissarien.

Bestandtheile der Wahlbezirke.	Wahl-Orte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	Wahl-Commissarien.
Kreis Daun „ Prüm „ Bitburg	Prüm	2	Landrath Borchert.
„ Wittlich „ Berncastel	Berncastel	2	Landrath Aldringen.
Stadtkreis Trier Landkreis Trier	Trier	2	Landrath Spangenberg.
Kreis Saarburg „ Merzig „ Saarlouis	Merzig	2	Landrath von Selasinsky.
„ Saarbrücken „ Ottweiler „ St. Wendel	Ottweiler	3	Landrath Rumschöttel.
		11	

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier

No. 45. Donnerstag, den 6. November 1873.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(No. 1294.) Erleichterungen beim Gebrauche von Postmandaten.

Den Absendern von Postmandaten ist fortan gestattet, auf der Adreßseite des Mandatsformulars das Datum desjenigen Tages anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrages von dem Adressaten erfolgen soll. Für die Bestimmungs-Postanstalt ist dann dieser Termin bezüglich der Vorzeigung des Postmandats bei dem Adressaten maßgebend. Formulare mit dem entsprechenden Vordruck werden spätestens am 1. November cr. bei allen Postanstalten vorräthig sein.

Dem Belieben der Absender bleibt es ferner überlassen, dem Postmandate gleich das ausgefüllte Postanweisungs-Formular behufs Uebermittelung des eingezogenen Betrages an ihre Adresse beizufügen. In der Postanweisung darf solchen Falles nur derjenige Betrag der Forderung angegeben werden, welcher nach Abzug der Postanweisungs-Gebühr übrig bleibt.

Die Beifügung des ausgefüllten Postanweisungs-Formulars empfiehlt sich zur Vermeidung von Irrungen bei Adressirung der Postanweisung und sichert dem Auftraggeber bei zweckmäßiger Ausfüllung des Coupons die Erlangung der für die Buchung erforderlichen Notizen.

Im eigenen Interesse der Absender wird um recht deutliche Adressirung der Formulare ersucht.

Berlin, den 21. Oktober 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

(II. K. 14669.) Betreffend die in der Zeit vom 1. bis 15. November cr. zulässige Einlösung der Schuldverschreibungen der zur Rückzahlung am 31. Dezember cr. gekündigten 4½%igen Preußischen Staatsanleihen gegen Gewährung von Zinsen und Agio.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 13. d. Mts. (Reichs- und Staatsanzeiger No. 241) bringen wir weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge höherer Anordnung die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, sowie die sämmtlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen und die Kreiskasse zu Frankfurt a./M. ermächtigt worden sind, denen, welche die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 21. Juni cr. (Reichs- und Staatsanzeiger No. 146) zur Rückzahlung am 31. Dezember cr. gekündigten Schuldverschreibungen der 4½%igen Staatsanleihen vom Jahre 1864, 1867 A, 1867 C, 1867 D und 1868 B in der Zeit vom 1. bis einschließlich den 15. November cr. bewirken,

a. auf je 100 Thlr. Capital der Anleihen von 1864, 1867 A, 1867 D und 1868 B mit Einschluß der vom 1. October cr. ab laufenden Zinsen den festen Betrag von 100⅝ Thalern und

b. auf je 100 Thlr. Capital der Anleihe von 1867 C mit Einschluß der seit dem 1. Juli d. J. laufenden Zinsen den festen Betrag von 101¾ Thalern zu gewähren.

Die Sätze enthalten, sofern die Einlösung am 1. November cr. erfolgt, ein Agio von ¼ Prozent.

Berlin, den 30. October 1873.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Wedell, Löwe, Hering, Rötger.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 5920. a. 2.) Auslieferungs-Vertrag zwischen Deutschland und Italien einerseits und der Schweiz anderseits.

Zur Ausführung des Auslieferungs-Vertrages zwischen dem Deutschen Reiche und Italien vom 31. October 1871 (Reichsgesetz-Bl. S. 446 ff.) ist unter den betheiligten Mächten ein Abkommen über den Transport der zwischen Deutschland und Italien auszuliefernden Individuen durch das Schweizerische Gebiet getroffen worden.

Unter Zufertigung eines Exemplares der bezüglichen, am 25. Juli d. J. von den Vertretern Deutschlands, Italiens und der Schweiz hierselbst unterzeichneten Declaration und der in derselben in Bezug genommenen Formulare wird die Königliche Regierung veranlaßt, wegen Beachtung dieses, nach Artikel V mit dem 25. August d. J. bereits in Kraft getretenen Abkommens die betreffenden Behörden schleunigst mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Hierzu wird bemerkt, daß bei der Abfassung der Deklaration im Allgemeinen das zwischen Württemberg, Italien und der Schweiz seiner Zeit getroffene Abkommen zum Grunde gelegt, jedoch auf eine entsprechende Vermehrung der Stationen Bedacht genommen worden ist. Als Uebergabe-Stationen an der Deutsch-Italienischen Grenze sind festgesetzt für die aus Deutschland nach Italien bestimmten Transporte (je nachdem solche aus oder durch Elsaß — Lothringen — Baden — Württemberg resp. Bayern — kommen.) Basel — Schaffhausen und Romanshorn und Rorschach. Als Uebernahme-Stationen an derselben Grenze sind festgesetzt für die aus Italien nach Deutschland bestimmten Transporte (je nachdem solche nach oder durch Elsaß—Lothringen—Baden—Württemberg — oder Bayern — gehen) St. Louis—Constanz, Waldshut, Lörrach — Friedrichshafen — Lindau. Alle von

Ausgegeben zu Trier den 7. November 1873.

den süddeutschen Regierungen in dieser Hinsicht geäußerten Wünsche haben in das Abkommen Aufnahme gefunden. Die Stationen an der italienisch-schweizerischen Grenze beruhen auf den von den Regierungen Italiens resp. der Schweiz gemachten Vorschlägen. Für die Transportbefehle und Kostenliquidationen sind doppelte Formulare A. und B. aufgestellt: in deutscher und französischer Sprache für die aus Deutschland nach Italien bestimmten Transporte, in italienischer und französischer Sprache für die aus Italien nach Deutschland bestimmten Transporte. In ihrer Fassung entsprechen diese Formulare im Allgemeinen den von süddeutscher Seite geäußerten Wünschen.

Die Mittheilung einer authentischen Uebersetzung des Abkommens bleibt vorbehalten und kann bis dahin die demnächst erforderlich erscheinende Publication desselben durch die Amtsblätter ausgesetzt werden.

Berlin, den 1. September 1873.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. Ribbeck.

An die Königliche Regierung zu Trier II. 8132.

Vorstehendes bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Trier, den 3. October 1873.

(I. 5920. u. 2.) Auslieferungs-Vertrag zwischen Deutschland und Italien einerseits und der Schweiz andererseits.

Zur Ausführung des zwischen dem Deutschen Reiche und Italien abgeschlossenen Auslieferungs-Vertrages vom 31. Oktober 1871 (Reichs-G.-Bl. 1871 S. 446) ist zwischen Deutschland und Italien einerseits und der Schweiz anderseits das nachstehende Abkommen getroffen worden:

Zwischen den Regierungen des Deutschen Reichs und des Königreichs Italien einerseits, und dem Schweizerischen Bundesrathe mit Ermächtigung der Regierungen der betheiligten Kantone anderseits, sind über den Transport der in Ausführung des deutsch-italienischen Auslieferungs-Vertrages vom 31. October 1871 auszuliefernden Individuen durch schweizerisches Gebiet folgende Bestimmungen vereinbart worden.

Artikel I.

Diejenigen Individuen, welche aus dem Deutschen Reiche nach Italien ausgeliefert werden, sind, nach vorhergegangener Anzeige, der schweizerischen Polizei in Basel, Schaffhausen, Romanshorn oder Rorschach zu übergeben. Dieselbe wird ihren Transport übernehmen und sie an die italienische Präfectur in Como oder an die Douane auf dem Berge Splügen, oder an die Station der Königl. Carabiniers resp. die Douane in Cannobio abliefern.

Umgekehrt sind diejenigen Individuen, welche von Italien an das deutsche Reich ausgeliefert werden, nach vorhergegangener Anzeige der Grenzpolizei des Cantons Tessin in Chiasso resp. Magadino oder der Grenzpolizei des Cantons Graubündten im Dorfe Splügen zu übergeben. Die schweizerische Polizei wird ihren Transport übernehmen und sie entweder an die deutschen Polizeibehörden in St. Ludwig, Friedrichshafen resp. Lindau oder an die Gerichtsbehörden (Amtsgerichte) in Lörrach, Waldshut resp. Konstanz abliefern.

Indeß soll es sowohl der Regierung, welche die Auslieferung bewilligt, als derjenigen, welche sie verlangt hat, freistehen, die von den schweizerischen Beamten transportirten Verbrecher durch einen ihrer Beamten begleiten zu lassen.

Artikel II.

Mit dem auszuliefernden Individuum haben die deutschen resp. italienischen Behörden der schweizerischen Polizei zugleich einen, nach dem einen oder anderen der angeschlossenen beiden Formulare A. ausgefertigten Transportbefehl zu übergeben. In demselben muß genau das Signalement des Verbrechers, das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen er verurtheilt ist oder sich in Untersuchung befindet, die Behörde, an welche er ausgeliefert werden soll, und wenn möglich die Grenzstation, wo die Ablieferung erfolgen soll, angegeben sein.

Wenn die Polizeibehörde der ausliefernden Regierung besondere Vorsichtsmaßregeln, hinsichtlich des Verhafteten für nothwendig erachtet, so soll dies nicht blos mündlich den schweizerischen Behörden mitgetheilt, sondern durch eine besondere Bemerkung im Transportbefehle zu ihrer Kenntniß gebracht werden.

Artikel III.

Alle Kosten für Transport, Unterhalt und Bewachung der auszuliefernden Individuen, so wie die Kosten für das polizeiliche Geleit, für besondere Sicherheitsmaßregeln, Telegramme u. s. w. sind sogleich bei der Uebergabe der Verhafteten durch den übernehmenden deutschen oder italienischen Beamten an den abliefernden schweizerischen Beamten zu erstatten.

Zu diesem Zwecke hat jede Polizeistelle eine Berechnung der ihr erwachsenden Kosten nach dem einen oder anderen der angeschlossenen Formulare B. in den Transportbefehl einzutragen, welcher sodann mit dem Auszuliefernden quittirt zu übergeben ist.

Die betheiligten Kantone werden auch ihrerseits sogleich bei der Uebergabe der Verbrecher die durch deren Transport verursachten Kosten liquidiren.

Artikel IV.

Die Durchführung durch das schweizerische Gebiet soll in keinem Falle gestattet sein für Angehörige der Schweiz, noch für die wegen politischer Handlungen verfolgten Personen, welches auch ihr Heimathsland sei.

Artikel V.

Wenn ein Transportirter an der Grenze von der deutschen oder italienischen Behörde aus irgend einem Grunde nicht angenommen wird, so ist derselbe an diejenige Grenzbehörde zurückzuliefern, von welcher der Transportbefehl übergeben worden ist; und es sind alsdann die Behörden des betreffenden Staates verpflichtet, dieses Individuum den schweizerischen Beamten wieder abzunehmen und denselben alle Kosten für Hin- und Rücktransport zu vergüten.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, mit ge-

höriger Ermächtigung hierzu versehen, die gegenwärtige Erklärung in dreifacher Ausfertigung unterzeichnet.

Dieselbe wird einen Monat nach dem Tage der Unterzeichnung in Kraft gesetzt werden und einen Monat nach erfolgter Aufkündigung seitens eines der erklärenden Theile wieder außer Wirksamkeit treten.

Berlin, den 25. Juli 1873.

gez. Balan, Launay, Hammer.

Formular A.

Deutsches Reich.

Staat . . . .
Kreis . . . . Stadt . . . . Behörde . . . .

Transportbefehl.

Signalement:	
Alter Größe Statur Gesichtsform Gesichtsfarbe Haare Stirn Augenbraunen Augen Nase Mund Wangen Zähne Kinn Bart Besondere Kennzeichen Kleidung: Haut rein und von Ungeziefer frei, Transporteur.	Der . . . . aus . . . . welcher von dem Königlich italienischen . . . . zu . . . . wegen des Verbrechens oder Vergehens d . . . . verurtheilt oder angeklagt ist, soll an die gedachte Behörde abgeliefert werden. Derselbe ist der schweizerischen Polizei in . . . . zu übergeben und von dieser der Königlich italienischen . . . . in . . . . abzuliefern. Zu diesem Behufe werden alle betheiligte Behörden um die nothwendigen Vorkehrungen zur Weiterbeförderung dieses Individuums ersucht. Abgang von . . . . den . ten . . . . . 187 . Unterschrift . . . .
Effecten des Arrestanten:	
Besondere Bemerkungen z. B. specielle Vorsichtsmaßregeln beim Transport:	

Formular B.

Liquidation

der durch den Transport des . . . . aus . . . . den schweizerischen Behörden erwachsenen Kosten und Auslagen.

Gegenstand der Kosten und Auslagen	Zeit der Bestreitung	Kostenbeträge	Empfangsbestätigung

Vorstehendes bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Trier, den 3. October 1873.

(I. 6420. a. 2.) Hauscollecte für die durch Hagelschlag beschädigten Einwohner in der Bürgermeisterei Gillenfeld, Kreises Daun betreffend.

Wie die Gemeinden Welschbillig und Möhn im Landkreise Trier von heftigem Hagelschlage heimgesucht worden sind, so hat sich in der Nacht vom 29. auf den 30. Juli cr. auch ein mit Hagelschlag verbundenes Gewitter über den südlichen Theil des Bannes Gillenfeld, der Gemarkungen der Orte Strohn, Mückeln, Strotzbüsch und der Gehöfte Trautzberg und Sprink entladen und so großen Schaden angerichtet, daß die Saatfelder an manchen Orten total vernichtet sind. Dieser Schaden ist um so empfindlicher, als erst vor wenigen Jahren ein bedeutender Hagelschlag genau dieselben Fluren heimsuchte. Damals war noch die Möglichkeit vorhanden, den Getreideausfall durch das Nachpflanzen von Sommerfrüchten zu mindern; diesesmal sind aber nur diejenigen Grundbesitzer unbeschädigt geblieben, welche mit der Erndte früh begonnen hatten. Insbesondere hat das Unglück die Landwirthe der Gehöfte Trautzberg und Sprink betroffen, da die meisten derselben Ländereien auswärts wohnender Grundbesitzer in Pacht genommen hatten. Nach der vom Bürgermeister zu Gillenfeld in Gemeinschaft mit den betreffenden Ortsvorstehern und einigen Grundbesitzern vorgenommenen Schaden-Abschätzung beträgt der Gesammt-Schaden etwa 20,500 Thlr. Zur Unterstützung der Hagelbeschädigten hat der Herr Oberpräsident durch Erlaß vom 17. October cr. No. 7737 eine allgemeine Hauscollecte in dem hiesigen Regierungsbezirke bis zum Schlusse dieses Jahres bewilligt, welche in der gewöhnlichen Weise durch die Ortsbehörden abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur Kenntniß der Eingesessenen unseres Verwaltungsbezirkes bringen, empfehlen wir die qu. Collecte auf das Angelegentlichste einer regen Betheiligung.

Trier, den 4. November 1873.

(I. 7292. a. 5.) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der erwählte katholische Bischof Joseph Hubert Reinkens durch Allerhöchst vollzogene Urkunde vom 19. September d. J. als solcher landesherrlich anerkannt worden ist und am 7. v. Mts. den Homogialeid geleistet hat. Derselbe hat seinen Wohnsitz in Bonn genommen.

Trier, den 3. November 1873.

Polizeiverordnung.

(I. 7270. a. 5.) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die örtliche Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit Folgendes:

§. 1. Für die Gemeinden Dudeldorf, Ordorf, Philippsheim, Gondorf, Hüttingen, Mettrich, Badem, Pickliesem, im Kreise Bitburg, wird hiermit die Hundesperre auf die Dauer von sechs Wochen vom Tage der Publication gegenwärtiger Verordnung ab, angeordnet.

§. 2. Die Hunde dürfen nur von zuverlässigen Personen geführt werden, und müssen in diesem Falle an einem starken Seile befestigt und mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein.

§. 3. Unverdächtige Jagd- und Hirtenhunde dürfen bei der Ausübung der Jagd resp. Hut von ihren Eigenthümern in gewöhnlicher Weise benutzt werden.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht anderweite Bestimmungen eine höhere Strafe anordnen, mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 5. Den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufende Hunde werden getödtet.

Trier, den 26. Oktober 1873.

(I. 6309. a. 2.) Hauscollekte für die durch Hagelschlag beschädigten Einwohner mehrer Gemeinden des Kreises Saarburg betreffend.

Am 18. Juli cr. entlud sich ein heftiges Gewitter mit Hagelschlag über den Gemeinden Faha, Münzingen, Kirf und Meurich, welches in kurzer Zeit, nach der späterhin durch den Kreislandrath an Ort und Stelle abgehaltenen Besichtigung, einen so großen Schaden anrichtete, daß derselbe als ein Totalschaden an Hart-Sommer- und Winterfrüchten bezeichnet werden kann. In gleicher Weise vernichtete ein in der Nacht vom 27. auf den 28. Juli cr. entstandenes, von sehr starkem Hagelschlage begleitetes Gewitter, auf der Gemarkung Fisch und Wincheringen, fast den größten Theil der aufstehenden Feldfrüchte. Der Gesammtschaden ist nach überschläglicher Schätzung auf im Ganzen mindestens 20,000 Thlr. anzunehmen. Zur Unterstützung der Hagelbeschädigten hat der Herr Ober-Präsident durch Erlaß vom 23. October cr. Nr. 7913 eine allgemeine Haus-Collecte in dem hiesigen Regierungsbezirke bis zum Schlusse dieses Jahres bewilligt, welche in der gewöhnlichen Weise durch die Ortsbehörden abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur Kenntniß der Eingesessenen unseres Verwaltungsbezirkes bringen, empfehlen wir die qu. Collekte auf das Angelegentlichste einer regen Betheiligung.

Trier, den 4. November 1873.

(II. 14132.) Verlorener Gewerbeschein.

Nach einer am 10. d. Mts. auf dem Bürgermeister-Amte Neunkirchen zu Protokoll gegebenen Erklärung hat der Handelsmann Lazerus Bloch von Neunkirchen den ihm am 16. November v. Js. sub Nr. 323 zum Steuersatze von 17 Thlr. 18 Sgr. von uns ertheilten Legitimations- und Gewerbeschein zum Hausirhandel mit Rindvieh, Häuten und Kleien angeblich im Monate September auf dem Viehmarkte in Birkenfeld verloren, weshalb dieser Schein, nachdem wir für den rc. Bloch einen Duplikat-Schein ausgefertigt haben, hierdurch für ungültig erklärt wird.

Indem wir den etwaigen Finder des bezeichneten Original-Gewerbescheines ersuchen, letzteren der nächsten Polizeibehörde zur Einsendung an uns abzugeben, veranlassen wir zugleich sämmtliche Polizeibehörden und deren Organe, zur Verhütung mißbräuchlicher Benutz-

ung des fraglichen Scheines resp. behufs event. Protocollirung die erforderliche Notiz zu nehmen.

Trier, den 39. Oktober 1873.

(I. 6524. a. 2.) Betrifft die Berlin-Cölnische-Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin.

Das Statut der neuerrichteten Berlin-Cölnischen-Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin ist am 10. Juli d. J. von des Herrn Ministers des Innern Excellenz genehmigt und in der Beilage zu Nr. 41 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam u. der Stadt Berlin vom 10. d. M. veröffentlicht worden.

Die Gesellschaft hat den Zweck:

sowohl in directer Weise, wie im Wege der Rückversicherung, gegen den Schaden zu versichern, welcher durch Feuer, Blitz oder Explosion verursacht wird.

Die Eintragung in das Gesellschaftsregister ist nach der im §. 179 des deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeigers vom 31. Juli d. J. abgedruckten Bekanntmachung des Königl. Stadtgerichts zu Berlin erfolgt, und der Geschäftsbetrieb begonnen.

Vorstehendes bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Trier, den 31. October 1873.

(I. 6371. a. 2.) Rückgabe der Caution des Auswanderungs-Agenten Johann Ludwig aus Wadern, Kreis Merzig.

Der Ackerer Johann Ludwig zu Wadern, im Kreise Merzig, dem von dem, zur Vermittelung von Ueberfahrtscontrakten concessionirten Auswanderer-Beförderer Johann Anton Leroy in Coblenz das Geschäft zur Beförderung von Auswanderern über die Häfen von Antwerpen, Bremen und Hamburg nach New-York, Boston, Gaweston, Baltimore, Phiadelphia und New-Orleans übertragen war, ist gestorben, und haben deshalb seine Erben auf Rückgabe der von ihm zur Zeit gestellten, bei unserer Hauptkasse deponirten Caution von 400 Thlr. angetragen.

Wir bringen dies in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853 über die zu stellende Caution und Geschäftsführung der als Auswanderer-Beförderungs-Agenten concessionirten Personen mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige aus der Geschäftsführung des 2c. Ludwig als Auswanderungs-Agent hergeleitete Ansprüche binnen 12 Monaten vom Tage dieser Amtsblattsbekanntmachung an gerechnet bei uns anzumelden, und binnen weiteren sechs Monaten zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen. Wenn überhaupt keine Ansprüche oder die angemeldeten in der angegebenen Zeit zur gerichtlichen Entscheidung gebracht worden sind, werden wir nach 12 resp. 18 Monaten die gedachte Caution an die zu deren Empfangnahme Berechtigten auszahlen lassen.

Trier, den 25. Oktober 1873.

(I. 5511. a. 3.) Erhöhung der Gebühr für Dampfkessel-Revisionen.

Des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Excellenz haben mittelst Rescripts vom 8. d. Mts. bestimmt, daß, da die in der Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung unter Nr. 6 al. 5 für die erste auf Grund des §. 24 al. 4 der Gewerbeordnung stattfindende Untersuchung neu aufgestellter Dampfkessel festgesetzte Gebühr mit Rücksicht auf die seit ihrer ersten Feststellung eingetretene Steigerung aller Preise und auf die durch das Regulativ vom 24. Juni 1872 erfolgte Erhöhung der Gebühren für die periodische Revision der Dampfkessel gleichfalls einer Erhöhung bedarf, solche in Zukunft fünf Thaler betragen soll.

Diese Bestimmung tritt für den Regierungs-Bezirk mit dem Tage der Ausgabe des diese Bekanntmachung enthaltenden Stückes unsers Amtsblatts in Wirksamkeit.

Trier, den 18. Oktober 1873.

(I. 7155. a. 5.) In der Buchdruckerei- und Verlagshandlung von Carl Flemming in Glogau sind die Schulwandkarten der westlichen und östlichen Halbkugel sowie diejenige von Palästina (letztere aufgezogen zum Preise von 1 Thlr 6 Sgr.) zu beziehen.

Wir empfehlen diese Wandkarten zur Beschaffung für die Schulen.

Trier, den 26. Oktober 1873.

(I. 6753. a. 5.) Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat mittelst Rescriptes vom 22. April d. J. No. 2767 genehmigt, daß zu Gunsten der evangelischen Gesellschaft zu Elberfeld eine Hauscollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz bis zum Schlusse dieses Jahres durch Abgeordneten der Gesellschaft abgehalten werde.

Diese Deputirten sind:

1) Fr. Hartmann aus Marienberghausen, Kreis Gummersbach,
2) Th. Karthaus aus Alpe b. Wiehl.

Trier, den 30. Oktober 1873.

(I. 7288. a. 5.) Die evangelische Schulstelle Fohren-Linden, im Kreise St. Wendel, ist durch den Tod des Lehrers Barth erledigt.

Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 1. December bei uns einzureichen.

Einkommen 250 Thlr.

Trier, den 28. Oktober 1873.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 1151.) Saarburger Kreisobligationen.

Bei der heute nach Anleitung des Gesetzes vom 21. Januar 1861 durch die unterzeichnete Kommission bewirkten Ausloosung der für das Jahr 1873 zu amortisirenden Obligationen der Kreisanleihe sind gezogen worden:

Litt. A à 1000 Thlr. : No. 1,
„ C „ 200 „ : „ 59,
„ D „ 100 „ : „ 166,
„ E „ 50 „ : „ 31.

Die Besitzer dieser Obligationen werden aufgefordert, den Kapitalbetrag nebst den zum 31. Dezember d. J. fällig werdenden Zinsen gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen mit Talons und den noch nicht erfallenen Zinskoupons bei der hiesigen Kreis-Kommunalkasse vom 2. Januar 1874 ab zu erheben.

Mit dem 31. Dezember d. J. hört die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf. Für die fehlenden Zinskoupons wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Saarburg, den 17. September 1873.

Die kreisständige Kommission.

Tobias, Bodem, Grim.

(No. 1310.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Adler, Achenbach, Annchen, Aurora, Anwuchs und Azur bei Birresborn mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der gemeinschaftliche Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Morsbach zu Schleiden zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. October 1873.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 21. April 1873 wird der Bergwerks-Gesellschaft Germania zu Kalk bei Deutz, unter dem Namen Adler, das Bergswerkseigenthum in dem in den Gemeinden Hinterhausen, Lissingen und Birresborn, im Kreise Prüm, Regierungsbezirk Trier und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,143,625 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. October 1873.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 10. April 1873 wird der Bergwerks-Gesellschaft Germania zu Kalk bei Deutz unter dem Namen Achenbach, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Gerolstein, Lissingen und Birresborn, im Kreise Prüm, Regierungsbezirk Trier und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,182,375 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben b, n, q, x, w, y bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. October 1873.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 18. April 1873 wird der Bergwerks-Gesellschaft Germania zu Kalk bei Deutz unter dem Namen Annchen, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Kopp und Birresborn, im Kreise Prüm, Regierungsbezirk Trier und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,158,200 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben c, h, i, k, l, m bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. October 1873.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 21. April 1873 wird der Bergwerks-Gesellschaft Germania zu Kalk bei Deutz unter dem Namen Aurora, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Hinterhausen, Kopp und Birresborn, im Kreise Prüm, Regierungsbezirk Trier und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,172,000 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben d, e, f, g bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. October 1873.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 10. April 1873 wird der Bergwerksgesellschaft Germania zu Kalk bei Deutz unter dem Namen Anwuchs, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Birresborn, im Kreise Prüm, Regierungsbezirk Trier und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,178,300 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben r, s, w, x bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. October 1873.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 18. April 1873 wird der Bergwerksgesellschaft Germania zu Kalk bei Deutz unter dem Namen Azur, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Kopp und Birresborn, im Kreise Prüm, Regierungsbezirk Trier und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,182,800 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben k, l, m, n, o, p bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. October 1873.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

(No. 1302.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Beurig I und Beurig II bei Beurig mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der gemeinsame Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Groppe zu Trier zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 20. October 1873.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. Juni 1873 wird dem Bergwerksbesitzer Theodor Stein zu Kirchen a./d. Sieg unter dem Namen Beurig II das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Greimerath, Zerf, Beurig-Irsch und Serrig im Kreise Saarburg Regierungsbezirk Trier und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,162,632 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D, E, F, G, H, I, K, L, P bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. Oktober 1873.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. Juni 1873 wird dem Bergwerksbesitzer Theodor Stein zu Kirchen a./d. Sieg unter dem Namen Beurig I das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Zerf, Beurig-Irsch und Serrig im Kreise Saarburg Regierungsbezirk Trier und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,141,972 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, P, L, M, N, O bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. Oktober 1873.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

(No. 1300.) Von dem Kaiserlichen Reichskanzler-Amte sind mir die Todtenscheine nachbenannter im Auslande verstorbener Personen zugegangen und zwar:

1) des Franz Koch aus Prüm,
2) der Louise Neve, geschiedene Ehefrau von Friedrich Süsselbeck, Ehefrau in zweiter Ehe von Mathias Joseph Müller,
3) der Margaretha Stabel, Wittwe von Johann Baptist Jung,
4) des Carl Hermann Joseph Fischer und
5) des Johann Baptist Jung,
diese aus Trier.

Ich habe diese Todtenscheine behufs Eintragung in die Sterberegister an den Bürgermeister in Prüm bezw. an den hiesigen Civilstandsbeamten gelangen lassen.

Trier, den 28. Oktober 1873.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 1318.) Von dem Kaiserlichen Reichskanzler-Amte ist mir der Todtenschein der im Auslande verstorbenen Putzmacherin Anna Simon aus Löwenbrücken zugegangen.

Ich habe denselben behufs Eintragung in die Sterberegister an den Bürgermeister der Vororte Trier gelangen lassen.

Trier, den 31. Oktober 1873.

Der Königl. Ober-Prokurator.

(No. 1315.) Zu Daun, Regierungs-Bezirk Trier, wird zum 16. November 1873 eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienst eröffnet werden (cfr. §. 4 der Telegr.-Ordnung für das deutsche Reich).

Frankfurt a. M., den 31. Oktober 1873.

Kaiserliche Telegraphen-Direktion.

(No. 1283.) Der Notar van den Bosch zu Saarlouis ist zufolge eines Rescripts des Herrn Justiz-Ministers vom 14. d. Mts. in gleicher Amtseigenschaft vom 1. November cr. ab in den Bezirk der Friedensgerichte zu Cöln, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Cöln, versetzt worden.

Saarbrücken, den 22. Oktober 1873.

Der Königliche Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

(I. 1110. s. 5.) Der Lehrer Johann Bach zu Bombogen, im Kreise Wittlich, ist an die katholische Schule zu Elversberg, im Kreise Ottweiler, versetzt worden.

(I. 7195. s. 5.) Die katholische Lehrerin Magdalena Dahm zu Merchweiler, Kreises Ottweiler, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. f. 686. 2. Ang.) Der bisherige commissarische Communal-Förster Heinrich Dasbach ist definitiv zum Communal-Förster des Gemeindeforstschutz-Bezirkes Rommersheim, im Kreise Prüm, ernannt worden.

(I. 7182. s. 5.) Der kath. Lehrer Joseph Mathias Klaus an der 1. Klasse der Schule zu Alsweiler, Kreises St. Wendel, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 7171. s. 5.) Der Lehrer Nikolaus Adams zu Elversberg, im Kreise Ottweiler, ist an die katholische Knaben-Schule zu Hostenbach, im Kreise Saarlouis, versetzt worden.

(I. 6960. s. 5. 2. Ang.) Die commissarische Lehrerin Anna Weiler zu Orscholz ist an die neu creirte Lehrerinstelle der katholischen Schule zu Gonzerath, im Kreise Bernkastel, versetzt worden.

(I. F. 1268.) Der bisherige commissarische Communal-Förster Johann Joseph Britz ist definitiv zum Communalförster des Gemeindeforstschutz-Bezirkes Manderscheid, im Kreise Wittlich, ernannt worden.

(No. 1265.) Dem Ober-Ingenieur Kayser zu Berlin ist unter dem 4. October 1873 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläu-

terte Vorrichtung zur Bewegung des Expansionsschiebers bei Dampfmaschinen-Steuerungen
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 1269.) Dem Maschinenfabrikanten C. Hoppe zu Berlin ist unter dem 21. October d. J. ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Schrämmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 1270.) Dem Direktor des Baltischen Lloyd zu Stettin, C. H. Schulz, ist unter dem 21. October d. J. ein Patent
auf ein Trockenbock in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Konstruktion, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 1271.) Den Herren Edouard Croissant und Louis Marie François Bretonnière zu Paris ist unter dem 18. October 1873 ein Patent
auf ein durch Beschreibung dargelegtes Verfahren der Umwandelung von Humus, Sägespähnen, Weizenkleie und anderen organischen Substanzen in benutzbare Farbstoffe, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Materialien und Hülfsmittel zu beschränken,
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des peußischen Staats ertheilt worden.

(No. 1272.) Dem Ingenieur Auguste Larochaymond zu Tournai ist unter dem 20. Oktober 1873 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Presse zum Entsäften von Rübenbrei und anderen Substanzen, insoweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 1280.) Dem Dr. Stüber zu Stuttgart ist unter dem 18. Oktober 1873 ein Patent
auf ein Verfahren, die Bestandtheile von Syrupen resp. Melassen von einander zu trennen, wie dasselbe in der vorgelegten Beschreibung erläutert ist,
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 1284.) Das dem Ingenieur Max Bernstein hierselbst unterm 3. August 1872 ertheilte Patent
auf eine Vorrichtnng zur Kontrole der Handhabung der Bremsen an Eisenbahn-Fahrzeugen
ist aufgehoben.

(No. 1285.) Das dem Ingenieur Joseph Zinnecker zu Halle a. d. S. unter dem 22. Juli v. J. ertheilte Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zum Filtriren von Flüssigkeiten, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Tehile zu beschränken,
ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Beilage zu Nr. 45 des Amtsblatts

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

Samstag den 8. November 1873.

(r. 1310. s. 1.) Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 4. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 12. November d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 11. d. Mts. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 12. d. Mts. in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offen liegen wird.

In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 6. November 1873.

Der Minister des Innern.

Graf zu Eulenburg.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier

No. 46. Donnerstag, den 13. November 1873.

Inhalt des Reichsgesetzblattes 1873.

29. Stück,

ausgegeben zu Berlin, den 7. November 1873.

(Nr. 967.) Deklaration des Artikels 11 der zusätzlichen Uebereinkunft vom 12. Oktober 1871 zu dem Friedensvertrage vom 10. Mai 1871 zwischen Deutschland und Frankreich. Vom 8. Oktober 1873.

(Nr. 968.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 3. November 1873.

(Nr. 969.) Bekanntmachung, betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen den Behörden des Reichs und Oesterreich-Ungarns. Vom 31. Oktober 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1873.

33. Stück,

ausgegeben zu Berlin, den 5. November 1873.

(Nr. 8163.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 4. November 1873.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(II. K. 15190.) Betreffend die Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zu den Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn v. J. 1844.

Die Coupons Ser. I. No. 1 — 8 über die Zinsen vom 30. Juli cr. bis 29. Juni 1877 nebst Talons zu den Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn v. J. 1844 werden bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße No. 92 vom 17. d. Mts. ab täglich von 9 — 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage gegen Abgabe der Talons ausgereicht. Letzteren muß ein unter Angabe des Wohnorts vom Inhaber unterschriebenes Verzeichniß derselben, zu welchem Formulare bei der Controlle der Staatspapiere unentgeldlich zu haben sind, beigefügt sein.

Die Besitzer der Obligationen können in gleicher Weise die Talons auch bei der Hauptkasse der Taunus-Eisenbahn zu Wiesbaden, der Stationskasse dieser Bahn zu Frankfurt a./M., den Regierungs-Hauptkassen zu Trier, Coblenz, Cöln und Cassel behufs der Beförderung an die Controlle der Staatspapiere einreichen, und die neuen Coupons von diesen Kassen in Empfang nehmen.

Berlin, den 5. November 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell, Löwe, Hering, Rötger.

Ausgegeben zu Trier den 14. November 1873.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 5805. s. 3.) Nachstehenden Prospect zur Subscription auf einen landwirthschaftlichen Kalender für große und kleine Landwirthe:

Die landwirthschaftlichen Kalender haben ganz unzweifelhaft, neben ihrem speciellen Zweck: dem Landwirth als technische Rathgeber zu dienen, zugleich eine allgemeine volkswirthschaftliche Bedeutung, weil sie die gesammelten Erfahrungen der besten Vorkämpfer des Landbaues und somit das praktisch Bewährte auch den kleineren Landwirthen zugänglich machen sollen: schon aus diesem Grunde ist ihre möglichste Verbreitung in jedem Lande wünschenswerth.

Der von uns verfaßte und dem praktischen Betriebe der Landwirthschaft angepaßte Kalender für das Jahr 1874 erscheint im Verlage von R. Schultz & Comp. (Berger-Levrault's Nachfolger), in Straßburg, unter dem Titel:

Der Reichsbote

Allgemeiner landwirthschaftlicher Kalender

für das Jahr 1874.

Zum praktischen Wirthschaftsgebrauch für große und kleine Landwirthe.

Der „Reichsbote" soll und wird, mit Rücksicht auf seinen praktischen Inhalt, nicht nur als ein treuer wirthschaftlicher Rathgeber für jeden Landwirth gelten können, sondern wie die schönen Worte es sagen, welche die freundliche Theilnahme zweier bewährter „elsässer Dichter" unserm Unternehmen als angenehme Lecture beigefügt haben, zugleich ein wahrer und segensreicher Bote des Friedens sein.

Für die Bauerngutsbesitzer, überhaupt für alle kleineren Landbesitzer in Dorf und Stadt dürfte unser Kalender, zur Erleichterung des Hauswesens, auch viele gute Anleitungen für die Hausfrauen, sowie für den Hausherrn selbst durch die vollständige Buchhaltung bieten, welche demselben als specieller Wirthschaftskalender beigefügt worden, wie aus folgendem Inhaltsverzeichniß zu ersehen ist:

Inhaltsverzeichniß.

Raumverhältnisse landwirthschaftlicher Gebäude und Anlage von Düngerstätten. (Friedr. Wilh. Toussaint.)
Landwirthschaftlicher Arbeitskalender für alle Monate des Jahres. (Prof. Nerlinger.)
Gesundheitslehre oder Präservativ-Mittel gegen Thierkrankheiten. (Prof. Nerlinger.)
Tabelle über Butter- und Käseerzeugung.
Geflügelzucht. Eierertrag der Hühner und Gänse.
Tabelle zur Oechsel'schen Mostwaage.
Passende Wärme für landwirthschaftliche Gebäude.
Trächtigkeitstabelle.
Gewährsmängel und Gewährszeiten bei Ankauf der Hausthiere in den verschiedenen Staaten.
Bezeichnung des Stärkegehalts und der specifischen Gewichte der Kartoffeln nach ihrem Gewichte im Wasser.
Die wichtigsten Nahrungsmittel nach ihrem Gehaltswerth. (Von Dr. E. Wolff.)
Gehalt der verschiedenen Mahl-Produkte. (Nach Lawes und Gilbert.)
Brennkraft der Hölzer.
Umrechnungstabelle der alten Maße in das metrische System. — Geldumrechnungstabelle.
Interessentabelle.
Der Wirthschaftskalender.
1. Geldeinnahme und Ausgabe.
2. Die Fruchtfolge.
3. Die Viehstandstabelle.
4. Die Probemelktabelle.
5. Die Milchtabelle.
6. Das Schweinezuchtregister.
7. Das Saat-, Dünger- und Ernteregister.
8. Die Druschtabelle.
9. Die Mahl- und Schrottabelle.
10. Die Ertragstabelle für Reben.
11. Die Trott- und Kellertabelle.
12. Die Inventurtabelle.
Erläuterungen zum Wirthschaftskalender.
Messen und Märkte.

Obwohl es für jeden derartigen Kalender wichtig ist, seinen Inhalt den Leseren in möglichst populärer Form vorzuführen, so mußten wir doch Bedacht darauf nehmen, daß auch der mehr wissenschaftlich gebildete Landwirth, welcher im praktischen Leben immer der naturgemäße Lehrer seiner kleinern Berufsgenossen bleiben wird, die nöthigen Unterlagen und zeitgemäßen Anleituugen zum rationellen Wirthschaftsbetrieb darin findet.

Da der Preis pro Exemplar nur 1 Mark = 10 Groschen = 1 Frank 25 Cnt. = 35 Kreuzer süd- und 50 Kreuzer österr. Währung betragen soll, so wenden wir uns hier namentlich an die Vorstände der landwirthschaftlichen Vereine und alle diejenigen Männer der Wissenschaft und Praxis, welche für die Hebung der Interessen des Landbaues mit Wort und Schrift thätig sind, mit der Bitte zur möglichsten Verbreitung unseres die combinirten Erfahrungen der deutschen und französischen Bodenkultur enthaltenen Kalenders thätig sein zu wollen, denn wir dürfen unter diesen Umständen die Hoffnung aussprechen, daß derselbe bald als ein unentbehrlicher Freund jedes soliden landwirthschaftlichen Hauses betrachtet werden wird.

Straßburg, den 20. September 1873.

Th. Nerlinger, Professor der Landwirthschaft und praktischer Landwirth; ehemals in der Normandie und Ober-Elsaß, gegenwärtig auf Linslerhof bei Saarlouis.

Fr. W. Toussaint, Kulturingenieur am Oberpräsidium in Straßburg und correspondirendes Mitglied der naturforschenden Gesellschaft zu Görlitz.

bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den Landwirthen des Regierungsbezirkes Trier diesen sich nach Inhalt und Form vortheilhaft auszeichnenden Kalender zur Anschaffung hiermit bestens empfehlen.

Trier, den 9. Oktober 1873.

(I. 7381 s. 5.) Die Prüfung evangelischer Lehrerinnen für höhere Mädchenschulen findet bestimmungsmäßig in der zweiten Woche vor Ostern statt.

Diejenigen Aspirantinnen, welche die Absicht haben, sich an der Prüfung zu betheiligen, werden darauf aufmerksam gemacht, daß die desfallsigen Anmeldungen bei dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium stets in der ersten Hälfte des Monats Dezember anzubringen sind.

Die Folgen etwaiger Verspätungen haben sich die Betheiligten event. selbst zuzuschreiben.

Trier, den 6. November 1873.

(I. 6458. s. 2.) Verlegung des Amtslokals der Bürgermeisterei Malstatt betr.

Wir haben die Verlegung des Amtslokals der Bürgermeisterei Malstatt in das zu Malstatt gelegene, der Wittwe Heinrich Huß in Saarbrücken gehörige, mit No. 309 bezeichnete Wohnhaus genehmigt und erklären dasselbe hiermit als Gemeindehaus, woselbst vom Tage der Verlegung ab, die Civilstandsacten aufzunehmen und die Eheverkündigungen gesetzlich zu publiciren sind.

Trier, den 3. November 1873.

(I. 6921. s. 5.) Der Königliche Landrath von Gelbern ist zum Mitgliede und Vorsitzenden des Curatoriums der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule in Saarbrücken ernannt worden, nachdem der bisherige Vorsitzende, Bau-Inspektor Lieber, in Folge seiner Versetzung nach Düsseldorf dieses Ehrenamt nieder gelegt hat.

Trier, den 31. October 1873.

(II. 12602. I. 5727. s. 2.) Wir haben vom 1. November 1873 ab den bisherigen commissarischen Verwalter der Steuerkasse Thalfang, Friedrich Wilhelm Krämer, definitiv zum Steuer-Empfänger des Empfangsbezirks Thalfang, bestehend aus den Bürgermeistereien Thalfang — Talling und Neumagen und zum Gemeinde-Empfänger der Bürgermeisterei Thalfang — Talling sowie auf Widerruf zum Unterstrafkassen-Rendanten des Friedensgerichtsbezirks Neumagen ernannt.

Trier, den 4. November 1873.

(I. 7289. s. 3.) Evangelische Hauskollekte in der Rheinprovinz.
Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 12. August ds. Js., I. S. V. 5318 — Amtsblatt No. 33 pag. 161 — bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz mittelst Rescriptes vom 24. Oktober d. Js. No. 7629 die Frist zur Abhaltung der durch seinen Erlaß vom 14. Juli d. Js. (No. 4865) Behufs Aufbringung der Mittel für den Neubau einer evangelischen Kirche zu Bitburg bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz genehmigten Hauskollekte bis zum 1. Mai 1874 verlängert hat.

Trier, den 4. November 1873.

(I. 5846. s. 3.) Der bisherige Kreisbaumeister Schoenbrod zu Mühlheim a. d. M. ist zum Königlichen Bau-Inspector ernannt und demselben die durch die Beförderung des Bau-Inspectors Lieber zum Oberbau-Inspektor in Düsseldorf vakant gewordene Bau-Inspector Stelle zu Saarbrücken verliehen worden.
Die Kreis-Baumeister-Stelle zu Mühlheim wurde dem frühern Königl. Landbaumeister Freudenburg zu Cöln übertragen.

Trier, den 4. November 1873.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 1322.) Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hier vom 7. Oktober cr. ist der Peter Reidenbach, ohne Gewerbe, zu Deimberg wohnend, für interdicirt erklärt worden.

Saarbrücken, den 7. November 1873.
Der Ober-Prokurator.

(No. 1324.) Ediktalladung.
Gegen den Oekonomie-Handwerker Peter Kuntz des 4. Rheinischen Infanterie-Regiments No. 30, geboren am 25. März 1849 zu Guidesweiler, Kreis St. Wendel, von Profession Schuhmacher, am 15. August 1871 eingestellt, ist die kriegsrechtliche Untersuchung wegen Fahnenflucht im Contumacial-Verfahren eingeleitet.
Derselbe wird aufgefordert zurückzukehren und sich spätestens im Termine am Montag den 2. März 1874, Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Militär-Arresthause zu melden, widrigenfalls er in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von 50 — 1000 Thalern verurtheilt werden wird.

Diedenhofen, den 8. November 1873.
Kaiserliches Commandantur-Gericht.

(No. 1327.) Ediktalladung.
Gegen den Musketier Nikolaus Trentz des 4. Rhein. Inf.-Rgts. No. 30, geboren am 30. Novbr. 1850 zu Fraulautern, Kreis Saarlouis, von Profession Stuhlmacher, am 11. Febr. 1871 eingestellt, ist die kriegsrechtliche Untersuchung wegen Fahnenflucht im Contumacialverfahren eingeleitet worden. Derselbe wird aufgefordert, zurückzukehren und sich spätestens am Montag den 2. März 1874, Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Militair-Arrest-Hause zu melden, widrigenfalls er in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von 50 — 1000 Thalern verurtheilt werden wird.

Diedenhofen, den 8. November 1873.
Kaiserliches Commandantur-Gericht.

(No. 1325.) Ediktalladung.
Gegen den Musketier Johann Georg August Mink des 4. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 30, geboren am 8. Dezember 1849 zu Scheidterberg, Kreis Saarbrücken, Tagelöhner und am 19. August 1871 eingestellt ist die kriegsrechtliche Untersuchung wegen Fahnenflucht im 1. Rückfalle im Contumacial-Verfahren eingeleitet. Derselbe wird aufgefordert, zurückzukehren und sich spätestens im Termine am Montag den 2. März 1874, Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Militär-Arresthause zu melden, widrigenfalls er in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von 50 — 1000 Thalern verurtheilt werden wird.

Diedenhofen, den 8. November 1873.
Kaiserliches Comnandantur-Gericht.

(No. 1355.) Kriegsrechtliches Erkenntniß.
In der Untersuchung wider den Musketier Nicolaus Brünet der 2. Compagnie 8. Rheinischen Infanterie-Regiments No 70 hat ein vom Commandanten zu Saarlouis berufenes am 18. Oktober 1873 dortselbst in gehöriger Besetzung zusammengetretenes und vereidigtes Kriegsgericht den Acten und Gesetzen gemäß für Recht erkannt:

daß Nicolaus Brünet wegen unerlaubter Entfernung im ersten Rückfalle, wegen eines schweren Diebstahls im zweiten Rückfalle, wegen wiederholten einfachen Diebstahls im zweiten Rückfalle, wegen erster Fahnenflucht im Frieden, wegen vorsätzlicher Preisgebung von Dienstgegenständen im 1. Rückfalle und wiederholter Unterschlagung dienstlich anvertrauter Monturstücke unter Entfernung aus dem Heere und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren mit:

drei Jahren Zuchthaus,

dann wegen Führung eines falschen Namens gegenüber einem zuständigen Beamten mit 8 Tagen Haft, welche jedoch als durch die erlittene Untersuchungshaft verbüßt zu erachten ist, zu bestrafen und dessen Stellung unter Polizei-Aufsicht für zulässig zu erklären.

V. R. W.

Entscheidungsgründe rc. rc. rc.

Saarlouis, den 18. October 1873.
Das commandirte Kriegsgericht.

Vorstehendes Erkenntniß wird hiermit bestätigt.
Coblenz, den 8. November 1873.
Der commandirende General 8. Armee-Corps.
Auf Allerhöchsten Befehl gez. von Beyer.
General der Infanterie.

(No. 1330.) Der Notar Keller in St. Wendel ist zum definitiven Verwahrer der Urkunden des verstorbenen Notars Euler daselbst ernannt und sind ihm die Re-

pertorien, Urkunden und Dienstpapiere des Letzeren überwiesen worden.

Saarbrücken, den 3. November 1873.

Der Ober-Prokurator.

(No. 1332) Der Notar Leibl in Saarlouis ist zum provisorischen Verwahrer der Urkunden des nach Cöln versetzten Notars van den Bosch ernannt worden.

Saarbrücken, den 6. November 1873.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(No. 1333.) Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 27. Oktober d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Johann Mathias Sauer-essig, früher Schneider zu Waldalgesheim, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 5. November 1873.

Der General-Prokurator.

(No. 1348.) Durch Beschluß des Kgl. Landgerichts vom 25. v. Mts. wurde verordnet, daß die Amtsurkunden des aus seinem Amte ausgeschiedenen Notars Wolff zu Wittlich durch den Notar Saassen daselbst definitiv in Verwahr genommen werden sollen.

Trier, den 7. November 1873.

Der Kgl. Ober-Prokurator.

(No. 1349.) Von dem Kaiserlichen Reichskanzler-Amte ist mir der Todtenschein der im Auslande verstorbenen Katharina Streit, Ehefrau von Georg Schmitt, aus Hilbringen zugegangen und habe ich denselben behufs Eintragung in die Sterberegister an den Bürgermeister zu Hilbringen gelangen lassen.

Trier, den 6. November 1873.

Der Kgl. Ober-Procurator.

Personal-Chronik.

(I. 6499. a. 2.) Der commissarische Bürgermeister Loch zu Thalfang ist definitiv zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Thalfang ernannt worden.

(I. F. 1016.) Der commissarische Communal-Oberförster Ernst Steimer ist zum Communal-Oberförster der Oberförsterei Merzig definitiv ernannt worden.

(I. 7245. a. 5.) Der commissarische Lehrer Johann Caspers zu Dreis, im Kreise Daun, ist an die katholische Schule zu Morscholz, im Kreise Merzig, versetzt worden.

(I. 7305. a. 5.) Der Lehrer Mathias Montz zu Noden, im Kreise Saarloius, ist an die I. Knabenklasse der katholischen Schule zu Schwalbach, in demselben Kreise versetzt worden.

(I. 7306. a. 5.) Der Lehrer Nikolaus Adam zu Michelbach, im Kreise Merzig, ist an die 2. Knabenklasse der katholischen Schule zu Wittlich, versetzt worden.

(I. 7294. a. 5.) Der Schulamts-Bewerber Julius Steinwand ist an die katholische Schule zu Scheiben, im Kreise Merzig, commissarisch berufen worden.

(I. 7370. a. 5.) Der katholische Lehrer Johann Peter Praum zu Auw, Kreises Prüm, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 1321. a. 1.) Gemäß Allerhöchstem Erlasse vom 22. Oktober d. Js. ist dem Königlichen Landrath von Geldern zu Saarbrücken, das bisher von demselben commissarisch verwaltete Landraths-Amt des Kreises Saarbrücken definitiv übertragen worden.

(No. 1317.) Dem L. Crespel und G. Bocquet in Paris ist unter dem 24. October 1873 ein Patent

auf ein Verfahren, die Rübenzucker-Melasse für die Gährung vorzubereiten,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 1316.) Dem Werkmeister des Mechernicher Bergwerks-Aktien-Vereins P. Osterspey zu Mechernich ist unter dem 23. October d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Regulirung der Stromgeschwindigkeit an Heberwäschen

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 1318.) Dem Herrn Louis Benoit Mitchell in Molenbeck bei Brüssel ist unter dem 27. Oktober 1873 ein Patent

auf einen Dampfmaschinenkolben in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 1350.) Dem Otto Troffin zu Berlin ist unter dem 6. November d. J. ein Patent

auf ein Schmidmaterial für Maschinen, welche mit stark überhitztem Dampfe arbeiten,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier

No. 47. **Donnerstag, den 20. November** **1873.**

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(II. k. 15347.) Betreffend die in der zweiten Hälfte des Monats November d Js. zulässige Einlösung der Schuldverschreibungen der zur Rückzahlung am 31. December d. Js. gekündigten $4\frac{1}{2}$%igen Preußischen Staats-Anleihen gegen Gewährung von Zinsen und Agio.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 30. v. Mts. (Reichs- und Staats-Anzeiger No. 257) bringen wir weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge höherer Anordnung die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, sowie die sämmtlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen und die Kreiskasse zu Frankfurt am Main ermächtigt worden sind, denen, welche die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 21. Juni cr. (Reichs- und Staats-Anzeiger No. 146) zur Rückzahlung am 31. December cr. gekündigten Schuldverschreibungen der $4\frac{1}{2}$%igen Staatsanleihen vom Jahre 1864, 1867 A, 1867 C, 1867 D und 1868 B, in der zweiten Hälfte des laufenden Monats bewirken.

a) auf je 100 Thlr. Capital der Anleihen von 1864, 1867 A, 1867 D und 1868 B, mit Einschluß der seit dem 1. Oktober cr. aufgelaufenen Zinsen den festen Betrag von $100\frac{3}{4}$ Thlr. und

b) auf je 100 Thlr. Capital der Anleihe von 1867 C. mit Einschluß der vom 1. Juli d. Js. ab laufenden Zinsen den festen Betrag von $101\frac{7}{8}$ Thlr.

zu gewähren.

Diese Sätze enthalten, sofern die Einlösung zu Anfang des obigen Zeitabschnitts erfolgt, ein Agio von $\frac{3}{16}$ Procent.

Berlin, den 12. November 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell, Löwe, Hering, Rötger.

Bekanntmachung der Provinzial-Behörden.

(No. 1261.) Erledigte Pfarrstelle.

Durch das am 24. v. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Friedrich Anton Simon ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Grumbach in der Kreissynode St. Wendel erledigt worden und soll nach Ablauf des Nachjahrs durch uns wieder besetzt werden.

Bewerbungen um dieselbe werden wir bis Ende März k. Js. entgegennehmen.

Koblenz, den 4. November 1873.

Königliches Consistorium.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 5976. s. 3.) Nachstehende Bekanntmachung:

Bezugnehmend auf meine Bekanntmachung vom 11. November v. J. bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Landwirthe, daß ich auch in diesem Jahre wieder im Auftrage Königl. Regierung zu Trier, die die Hebung der Flachscultur besonders unterstützt, die Beschaffung echten russischen Flachssamens von dem mir von gedachter Behörde überwiesenen Fonds für den ganzen Regierungsbezirk übernommen habe.

Im vorigen Jahre sind bereits 45 Tonnen blaublühender Windauer Kron-Sae-Leinsaat in verschiedenen Theilen des Bezirkes auf vorangegangene Bestellung abgesetzt worden. Da nach übereinstimmenden Urtheilen die Resultate dieser Saat trotz dem für die Flachsärnte ungünstigen Jahre vorzüglich ausgefallen, den Landwirthen sonach sich Gelegenheit bietet, auf kürzestem Wege sich ein unverfälschtes, erprobtes Saatgut zum billigsten Kostensatze zu sichern, so ersuche ich die resp. Bestellungen baldmöglichst, spätestens aber bis zum 15. December d. J. franco bei mir einzureichen.

Ein möglichst schneller Eingang aller Bestellungen ist um so wünschenswerther, als dann der Saamen event. in ganzer Waggonladung bezogen werden kann, wodurch eine Ermäßigung der Fracht und in Folge dessen auch des Samens eintreten wird.

Da im vorigen Jahre sich vielfach erwiesen, daß es nicht genügend zur Kenntniß der Landwirthe gelangt ist, so ersuche ich die Herren Gemeindevorsteher, gegenwärtige Bekanntmachung in den Gemeinden in ortsüblicher Weise zu publiciren, die Bestellungen zur Vereinfachung des Verfahrens, in den Gemeinden zu sammeln und mir zugehen zu lassen.

Ich bemerke gleichzeitig, daß der Samen zum Selbstkostenpreis abgelassen wird, eine genaue Preisangabe jedoch nicht gemacht werden kann, voraussichtlich aber der Preis des Vorjahres von 2 Sgr. 10 Pfg. (nicht 1 Sgr. 10 Pfg., wie irrthümlich veröffentlicht worden ist) pro Pfund nicht überschritten wird.

Zur Besamung eines preußischen Morgen oder 25 Are werden circa $1\frac{3}{4}$ Scheffel oder 140 Pfd., also pro Are circa $5\frac{1}{2}$ Pfd. oder pro preuß. Ruthe circa $\frac{7}{8}$ Pfd. erforderlich sein.

Auch können Bestellungen auf italienischen Hanfsamen, wovon im vorigen Jahre Proben im Kreise Bernkastel und Wittlich angestellt worden und der eine Länge von 8—10 Fuß erreichte, bei mir aufgegeben werden.

Ausgegeben [illegible] November 1873.

Auf Verlangen wird der Samen gegen Einsendung des Betrages per Post-Anweisung und gegen Berechnung der Emballage per Post übersandt werden.

Gutenthal, den 23. October 1873.

Der Commissar für Hebung des Flachs- und Hanfbaues

Hector, Königl. Bezirks-Wiesenbaumeister.

bringen wir mit der Empfehlung zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ortsvorsteher der flachsbautreibenden Gemeinden des Regierungsbezirks Trier die Bestellungen auf Flachs- und Hanfsamen in den resp. Gemeinden ungesäumt sammeln und dieselben dem Bezirkswiesenbaumeister Hector zu Gutenthal bei Morbach bis spätestens zum 15. December d. J. direct zugehen lassen mögen.

Trier, den 13. November 1873.

Polizeiverordnung.

(I. 7471. a. 5.) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die örtliche Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit Folgendes:

§. 1. Für die Gemeinde Wiebelskirchen im Kreise Ottweiler, wird hiermit die Hundesperre auf die Dauer von sechs Wochen vom Tage der Publication gegenwärtiger Verordnung ab, angeordnet.

§. 2. Die Hunde dürfen nur von zuverlässigen Personen geführt werden, und müssen in diesem Falle an einem starken Seile befestigt und mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein.

§. 3. Unverdächtige Jagd- und Hirtenhunde dürfen bei der Ausübung der Jagd resp. Hut von ihren Eigenthümern in gewöhnlicher Weise benutzt werden.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht anderweite Bestimmungen eine höhere Strafe anordnen, mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 5. Den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufende Hunde werden getödtet.

Trier, den 11. November 1873.

(I. 5982. a. 3.) Verlegung eines Krammarktes zu Schweich.

Der in den Jahrmarkts-Verzeichnissen auf Sonnabend den 13. Dezember d. Js. festgesetzte Lucien-Krammarkt zu Schweich wird im Interesse des handeltreibenden Publicums am Dienstag den 16. Dezember d. Js. abgehalten werden.

Trier, den 13. November 1873.

(I. 7782. a. 5.) Mit höherer Genehmigung wird am 23. ds. M. eine evangelische Kirchen-Collecte für den Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirche zu Merzheim abgehalten werden, was wir mit dem Bemerken zur Kenntniß bringen, daß die eingegangenen Erträge in der üblichen Weise durch Vermittelung der Steuer-Kassen an die Communal-Institutenen-Casse hierselbst abzuführen sind.

Die Ertrags-Nachweisungen sind Seitens der Königlichen Landraths-Aemter bis zum 20. Dezember cr. uns vorzulegen.

Trier, den 18. November 1873.

(I. 7555. a. 6) Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat mittelst Rescripts vom 22. April cr. die Abhaltung einer Haus-Collekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz zu Gunsten der evangelischen Gesellschaft zu Elberfeld bis zum Schlusse des laufenden Jahres nochmal genehmigt, was wir mit dem Bemerken zur Kenntniß bringen, daß die Collecte durch den Deputirten Peter Glaum von Großrechtenbach abgehalten wird.

Trier, den 11. November 1873.

(I. 7482. a. 5.) Die durch Verfügung vom 30. Januar d. Js. I. S. V. No. 740 — Amtsblatt No. 6 pag. 26 — für die Schaafe der Gemeinde Hütterscheid, im Kreise Bitburg, angeordnete Ortssperre wird hierdurch wieder aufgehoben.

Trier, den 15. November 1873.

(I. 7515. B. 5.) Durch den Tod des Lehrers Müller ist die evangelische Schulstelle zu Wahlscheid, im Kreise Saarbrücken, erledigt.

Einkommen 234 Thlr.

Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 15. Dez. cr. bei uns einzureichen.

Trier, den 11. November 1873.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 1873.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Zerf III, Zerf VII, und Zerf VIII bei Niederzerf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Groppe zu Trier zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 5. November 1873.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 5. Oktober 1873 wird dem Bergwerksbesitzer Theodor Stein zu Kirchen a/d. Sieg unter dem Namen Zerf III das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Zerf, im Kreise Saarburg und Mandern im Land-Kreise Trier Regierungsbezirk Trier und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,187,203 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G bezeichnet sind, zur Gewinnuug der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 5. November 1873.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 25. August 1873 wird dem Bergwerksbesitzer Theodor Stein zu Kir-

chen a/d. Sieg unter dem Namen Zerf VII das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Zerf, im Kreise Saarburg und Mandern im Landkreise Trier Regierungsbezirk Trier und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1,472,197 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, G, F, E, H, I, K, L, M bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 5. November 1873.

L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. August 1873 wird dem Bergwerksbesitzer Theodor Stein zu Kirchen a/d. Sieg unter dem Namen Zerf VIII das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Zerf, im Kreise Saarburg, Mandern, im Landkreise Trier und Waldhölzbach, im Kreise Merzig, Regierungsbezirk Trier und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,138,400 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben K, L, M, N, O bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 5. November 1873.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

(No. 1379.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Zerf, Zerf I, II, IV, V, VI und Greimerath bei Greimerath mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der gemeinschaftliche Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Groppe zu Trier zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 3. November 1873.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. September 1873 wird dem Bergwerksbesitzer Theodor Stein zu Kirchen a/d. Sieg unter dem Namen Zerf das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Zerf und Greimerath im Kreise Saarburg Regierungsbezirk Trier und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1,802,307 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 3. November 1873.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 16. August 1873 wird dem Bergwerksbesitzer Theodor Stein zu Kirchen a/d. Sieg unter dem Namen Zerf I das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Zerf im Kreise Saarburg, Regierungsbezirk Trier und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,044,737 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B, C, D, M, N, O, P, Q, bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 3. November 1873.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 16. August 1873 wird dem Bergwerksbesitzer Theodor Stein zu Kirchen a/d. Sieg unter dem Namen Zerf II das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Zerf und Greimerath, im Kreise Saarburg, Regierungsbezirk Trier und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,184,950 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben O, P, Q, D, R, S, T, U bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 3. November 1873.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 25. August 1873 wird dem Bergwerksbesitzer Theodor Stein zu Kirchen a/d. Sieg unter dem Namen Zerf IV das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Zerf und Greimerath, im Kreise Saarburg, Regierungsbezirk Trier und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,162,050 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben R, S, T, U, V, W, X, Y, Z, Z° bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 3. November 1873.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 25. August 1873 wird dem Bergwerksbesitzer Theodor Stein zu Kirchen a/d. Sieg unter dem Namen Zerf V das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Zerf, Greimerath und Bergen im Kreise Saarburg, Regierungsbezirk Trier, und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,166,050 Quad-

ratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E, Z°, Z, B², C³, E⁵, F⁶, G⁷, H⁸, J⁹, A¹, bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 3. November 1873.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 25. August 1873 wird dem Bergwerksbesitzer Theodor Stein zu Kirchen a/d. Sieg unter dem Namen Zerf VI das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Zerf und Greimerath im Kreise Saarburg, Regierungsbezirk Trier und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,053,100 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E, F, A¹, J⁹, H⁸ bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 5. November 1873.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. August 1873 wird dem Bergwerksbesitzer Theodor Stein zu Kirchen a/d. Sieg unter dem Namen Greimerath das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Greimerath und Zerf im Kreise Saarburg, Regierungsbezirk Trier und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,175,050 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben W, X, Y, B², C³, D⁴ bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 3. November 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

(No. 1393.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Aesopus, Astrachan, Angelus, Arnauld, Adelheid und Austerlitz bei Michelbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der gemeinschaftliche Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Morsbach zu Schleiden zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 6. November 1873.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 21. April 1873 wird der Bergwerksgesellschaft Germania zu Kalk bei Deutz unter dem Namen Aesopus, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Michelbach und Gerolstein, im Kreise Daun, Regierungsbezirk Trier und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,188,032 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben k, h, l, m bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. November 1873.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 18. April 1873 wird der Bergwerksgesellschaft Germania zu Kalk bei Deutz unter dem Namen Astrachan, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Michelbach, Birresborn und Gerolstein, im Kreise Daun, Regierungsbezirk Trier und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,188,224 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben m, n, o, p, q, r bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. November 1873.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 10. April 1873 wird der Bergwerksgesellschaft Germania zu Kalk bei Deutz unter dem Namen Angelus, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Michelbach und Pelm, im Kreise Daun, Regierungsbezirk Trier und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,039,027 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben n, o, s, f, x¹, f¹ bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. November 1873.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 18. April 1873 wird der Bergwerksgesellschaft Germania zu Kalk bei Deutz unter dem Namen Arnauld, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Michelbach und Birresborn, im Kreise Daun, Regierungsbezirk Trier und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,188,112 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben, f, u, v, w, x, r, q, p bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. November 1873.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 21. April 1873 wird der Bergwerksgesellschaft Germania zu Kalk bei Deutz unter dem Namen Adelheid, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Gerolstein, Michelbach, Pelm und Gees, im Kreise Daun, Regierungsbezirk Trier und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,099,684 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben d, e, h', g', f', e', d', c', b', a', g bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. November 1873.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 21. April 1873 wird der Bergwerksgesellschaft Germania zu Kalk bei Deutz unter dem Namen Austerlitz, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Lißingen, Michelbach und Gerolstein, im Kreise Daun, Regierungsbezirk Trier und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,188,660 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b^1, b^2, b^3, b^4, b^5, b^6, b^7, b^8, b^9, b, c, d, e, f, g, h, i bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. November 1873.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

(No. 1392.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Galmeiberg bei Reuth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Morsbach zu Schleiden zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 6. November 1873.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. August 1873 wird dem Lambert Küpper zu Dahlem unter dem Namen Galmeiberg das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Ormont und Reuth, im Kreise Prüm, Regierungsbezirk Trier und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,188,232 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. November 1873.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

(No. 671.) Bei dem unterzeichneten Gericht ist das öffentliche Aufgebot folgender Preußischer Staatsschuldverschreibung beantragt worden:

der dem Kaufmann Eduard Grach zu Trier angeblich abhanden gekommenen Schuldverschreibung der Staatsanleihe von 1867 (C) Lit. E. No. 35077 über 50 Thlr.

Demgemäß werden alle Diejenigen, welche an das vorbezeichnete Werthpapier irgend welche Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solche spätestens in dem

auf den 2. Juli 1874, Mittags 12 Uhr,

vor dem Herrn Stadtrichter Peschel auf Zimmer 12 des unterzeichneten Gerichts, Jüdenstraße 58 Portal III 1 Treppe, anberaumten Termine anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen werden ausgeschlossen und das gedachte Werthpapier wird für kraftlos erklärt werden.

Berlin, den 2. Mai 1873.

Königliches Stadtgericht Abtheilung für Civilsachen, Deputation für Credit &c. u. Nachlaßsachen.

(No. 1393.) Bekanntmachung, betreffend die Verpackung und Rücksendung der deutschen Ausstellungsgüter.

Die Verpackung der Ausstellungsgüter behufs deren Rücksendung an die Aussteller oder an die von denselben bezeichnete Adresse, wird, ähnlich, wie dies bei der Auspackung und Aufstellung geschah, durch die unterzeichnete Commission auf Kosten des Reichs bewirkt, soweit die amtliche Besorgung dieser Geschäfte nicht ausdrücklich abgelehnt ist, oder die Aussteller deren Besorgung nicht sich selbst oder ihren Bevollmächtigten vorbehalten haben.

Die deutsche Ausstellungs-Commission wird darüber wachen, daß die Verpackung der rückkehrenden Ausstellungsgüter mit thunlichster Sorgfalt geschieht; sie übernimmt jedoch keinerlei Verantwortlichkeit für Schäden welche auf angeblich mangelhafte Verpackung zurückgeführt werden könnten.

Für Gegenstände, deren Verpackung besondere Fachkenntnisse erfordert, werden die Aussteller selbst oder legitimirte Bevollmächtigte derselben, die Leitung des Verpackungsgeschäfts zu übernehmen haben, und die deutsche Commission wird denselben nur die erforderliche Beihülfe an gewöhnlichen Arbeitskräften gewähren.

Bei der großen Anzahl der deutschen Ausstellungsgüter und bei der Kürze der Tage in dieser Jahreszeit wird sich das Rücksendungsgeschäft auf einen längeren Zeitraum erstrecken müssen und es wird unmöglich sein, allen Wünschen auf sofortige Rücksendung zu entsprechen.

Zur Beschleunigung des Rücksendungsgeschäfts werden

die Herren Aussteller ersucht, unter Einsendung der Empfangsbescheinigungen unverzüglich an die deutsche Ausstellungs-Commission in Wien mitzutheilen:

1) ob sie die Einpackung ihrer Waaren selbst besorgen wollen oder zu diesem Zwecke eigene Leute nach Wien zu senden beabsichtigen, oder ob sie die Verpackung der deutschen Commission unter den oben angegebenen Voraussetzungen überlassen wollen.
Im ersteren Falle wird den Ausstellern auf ihren Wunsch eine Benachrichtigung über den Beginn des Verpackungsgeschäfts zugehen.
2) ob sie wünschen, daß auf ihre Kosten, eine Transportversicherung erfolgt.
3) ob sie in Abänderung ihrer Angaben in der Einsendungs-Declaration auf die Rücksendung aller oder einzelner Gegenstände verzichten.
4) ob sie Ausstellungsgegenstände verkauft oder verschenkt haben und welche Fürsorge sie für die Verzollung und Abholung dieser Gegenstände getroffen haben.

Wien, den 9. November 1873.

Deutsche Ausstellungs-Commission.
gez. Stöckhardt.

(No. 1388.) Dem Herrn Jakob Isbert, bisher Kaplan in Trier, ist Seitens der Bischöflichen Behörde die Verwaltung der Pfarrei Namborn übertragen worden, ohne daß von dieser Anstellung die durch das Gesetz vorgeschriebene Anzeige an den Herrn Ober-Präsidenten gemacht worden.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Mai d. J. gilt daher die Uebertragung der Stelle an den rc. Isbert als nicht geschehen und verfällt der rc. Isbert den im §. 23 des gedachten Gesetzes angedrohten Strafen, wenn derselbe geistliche Amtshandlungen als Pfarrer von Namborn vornimmt.

Indem ich dieses hiermit zur Kenntniß der Gemeindeglieder der Pfarrei Namborn bringe, mache ich insbesondere noch darauf aufmerksam, daß der rc. Isbert zur Empfangnahme von Zahlungen und Hebungen für die Pfarrstelle nicht berechtigt ist und daß Jeder, welcher Zahlungen oder andere Prästationen an den rc. Isbert leistet, sich der Gefahr aussetzt nochmals zahlen zu müssen.

St. Wendel, den 14. November 1873.

Der Königliche Landrath, Rumschöttel.

(No. 1389.) Ausloosung von Rentenbriefen.

In dem am heutigen Tage abgehaltenen Termine zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr 1. October 1873 bis 31. März 1874 sind folgende Rentenbriefe aufgerufen worden.

1. Litt. A. à 1000 Thlr. = 40 Stück, nämlich:
No. 340, 503, 568, 577, 608, 1017, 1565, 1594, 1600, 1793, 1809, 1867, 1868, 1883, 1918, 1987, 2017, 2374, 2825, 2827, 3097, 3181, 3294, 3474, 3649, 3765, 3786, 3808, 3816, 4135, 4367, 4645, 4701, 4831, 4921, 5032, 5068, 5524, 5756, 5822.

2. Litt. B. à 500 Thlr. = 16 Stück, nämlich:
No. 377, 517, 678, 823, 837, 1134, 1243, 1252, 1463, 1596, 1668, 1795, 1833, 1877, 2089, 2147.

3. Litt. C. à 100 Thlr. = 87 Stück, nämlich:
No. 69, 173, 602, 754, 854, 1131, 1354, 1395, 1656, 1750, 1993, 2057, 2130, 2227, 2441, 2476, 2673, 2699, 2809, 2850, 2985, 3004, 3011, 3021, 3143, 3516, 3555, 3637, 3692, 3792, 3937, 4030, 4349, 4350, 4536, 4603, 4759, 4802, 4810, 5107, 5133, 5498, 5879, 5938, 6195, 6203, 6426, 6442, 6639, 6749, 6754, 6775, 6776, 7892, 7905, 7962, 8213, 8401, 8635, 8636, 8782, 8801, 8810, 8837, 9007, 9132, 9287, 9345, 9507, 9510, 9623, 9707, 9880, 9898, 10288, 10478, 10559, 10716, 10722, 10941, 11043, 11215, 11612, 11752, 11884, 12014, 12037.

4. Litt. D. à 25 Thlr. = 75 Stück, nämlich:
No. 16, 122, 145, 239, 658, 902, 930, 940, 1139, 1195, 1235, 1256, 1580, 1794, 2124, 2249, 2384, 2437, 3017, 3319, 3646, 3673, 4217, 4482, 4612, 4773, 4812, 5107, 5124, 5187, 5237, 5246, 5273, 5319, 5326, 5380, 5395, 5487, 5544, 5564, 5599, 5729, 6220, 6300, 6303, 6528, 6581, 6758, 6839, 6944, 6957, 7012, 7082, 7239, 7397, 7449, 7552, 7949, 8234, 8496, 8778, 8907, 8929, 8931, 8973, 9118, 9292, 9699, 9815, 9952, 10253, 10300, 10380, 10420, 10541.

5. Litt. E. à 10 Thlr. = 4 Stück, nämlich:
No. 13567, 13568, 13569, 13570.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1874 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit dem dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupon Serie III No. 16 und Talon vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Renten-bank-Kasse hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Für die Inhaber von Rentenbriefen Litt. E. à 10 Thlr. bemerken wir, daß von letzteren die Nummern 1 bis 13566 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Münster, den 13. November 1873.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz. Rasch.

(No. 1390.) Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster, den 13. November 1873.

Anwesend:

I. Die Abgeordneten der Provinz Westfalen.
1. Herr Bürgermeister Schlichter von hier,
2. Herr Amtmann Brüning von Enniger.

II. Namens der Rentenbank.
1. Director, Geheimer Regierungs- und Landes-Oeconomie-Rath Rasch,
2. Provinzial-Rentmeister Wuttge.

III. Der Notar Herr Justiz-Rath Friedrich Leesemann von hier.

In dem heutigen Termine wurden in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 diejenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, welche nach dem von der Königlichen Direction der Rentenbank aufgestellten und hier beigefügten Verzeichnisse vom 2. November c. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar;

70	St. Litt.	A.	á	1000	Thl. von zus.	=	70000 Thl.
22	„ „	B.	„	500	„ „ „	=	11000 „
140	„ „	C.	„	100	„ „ „	=	14000 „
119	„ „	D.	„	25	„ „ „	=	2975 „
15	„ „	E.	„	10	„ „ „	=	150 „
Sa. 366	Stück über zusammen				. . .	=	98125 Thl.

buchstäblich: Dreihundert, Sechs und Sechszig Stück über Acht und Neunzig Tausend, Einhundert, Fünf und Zwanzig Thaler nebst den dazu g hörigen Eintausend, Einhundert, Sieben und Fünfzig Stück Zins-Coupons und Dreihundert Sechs und Sechszig Stück Talons, nachdem sämmtliche Papiere nachgesehen und für richtig befunden worden, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Schlichter. Brüning.
Rasch. Wuttge.

Friedrich Leesemann,
Notar.

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 14. November 1873.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

(No. 1379.) Oeffentliche Vorladung.

Der Recrut Ludwig Stetzer, geboren und wohnhaft zu Hangard, Kreis Ottweiler, Regierungsbezirk Trier, welcher laut Befehl der Königlichen 32. Infanterie-Brigade vom 2. November 1872 zum 6. November 1873 zur Garde-Infanterie beordert war, aber sich nicht gestellt hat und jedenfalls der Desertion sich schuldig gemacht, wird hierdurch zur Rückkehr und Wiederanmeldung bei dem betreffenden Bezirks-Feldwebel bis spätestens den 12. Februar 1874 aufgefordert, widrigenfalls gegen denselben auf Grund des §. 69 des Militair-Strafgesetzbuches für das deutsche Reich die gerichtliche Untersuchung wegen Desertion eingeleitet werden wird.

St. Wendel, den 12. November 1873.

Königliches Landwehr-Bezirks-Commando St. Wendel.

(No. 1376.) Der Neopresbyter Herr Julius Wilhelm Imandt aus Feyen ist Seitens des Herrn Bischofs zu Trier als Hülfsgeistlicher für die Pfarrei Dillingen, zu welcher auch die Verwaltung der Pfarrei Pachten gehört, angestellt worden, ohne daß die durch §. 15 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vorgeschriebene desfallsige Anzeige an den Herrn Ober-Präsidenten erstattet ist.

Inhaltlich der §§. 17 und 23 loc. cit. ist die Uebertragung dieses Amtes als nicht geschehen zu betrachten und jede Amtshandlung des Herrn Imandt eine strafbare Verletzung des Gesetzes, wovon die Mitglieder der katholischen Pfarrgemeinden Dillingen und Pachten mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß derselbe zum Empfange von Zahlungen und Hebungen für die Stelle nicht berechtigt ist und Jeder, der Zahlungen oder andere Prästationen an ihn leisten würde, sich der Gefahr aussetzt, nochmals zahlen zu müssen.

Saarlouis, den 14. November 1873.

Geheimer Regierungs- und Landrath, v. Selasinsky.

(No. 1378.) Ediktalladung.

Der Musketier Friedrich Gustav Baeringer der 3. Compagnie 8. Ostpreußischen Infanterie-Regiments Nr. 45, am 14. Februar 1852 in Saarbrücken geboren, wird hierdurch aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 9. März 1874, Vormittags 11½ Uhr, anberaumten Termine im Gerichtslokale der 30. Division, rue des prisons militaires No. 3 hierselbst, einzufinden, widrigenfalls der gegen ihn wegen Fahnenflucht eingeleitete förmliche Desertionsprozeß geschlossen und er in contumaciam für einen Fahnenflüchtigen (Deserteur) erklärt und in eine Geldstrafe von 50 bis 1000 Thaler verurtheilt werden wird.

Metz, den 12. November 1873.

Königliches Gericht der 30. Division.

(No. 1373.) Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 13. Oktober d. J. ist die Maria Amalia Schmitt aus Weierweiler für interdicirt erklärt worden.

Trier, den 15. November 1873.

Der Königliche Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

(I. P. 1307.) Der bisherige commissarische Communal-Förster Albert Amandus Neumann ist definitiv zum Communalförster des Gemeinde-Forstschutzbezirkes Niederscheidweiler, im Kreise Wittlich, ernannt worden.

(P. No. 1033.) Otto Julius Bettingen aus St. Wendel ist als Civil-Supernumerar bei hiesiger Königlicher Regierung angenommen worden.

(No. 1383.) Der Postsekretair Schäfer in Trier ist zum Ober-Postkassen-Buchhalter ernannt worden.

(I. 7391. s. 5.) Die Schulamts-Candidatin Anna Bettingen ist an die katholische Mädchenschule zu Manderscheid, im Kreise Wittlich, commissarisch berufen worden.

(I. 7388. s. 5.) Die Schulamts-Candidatin Elisabetha Klein ist an die katholische Schule zu Theley, im Kreise Ottweiler, commissarisch berufen worden,

(**r. 7314. S. S.**) Der Lehrer Georg Mathieu zu Aussen, im Kreise Saarlouis, ist an die katholische Schule zu Rhoden, in demselben Kreise versetzt worden.

(**No. 1358.**) Dem Ingenieur Peter Barthel zu Frankfurt a. M. ist unter dem 7. November 1873 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung dargestellte Leistenmaschine in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(**No. 1356.**) Dem Werkstätten-Vorsteher auf dem Görlitzer Bahnhofe zu Berlin, Ludwig Nicolaus Wilhelm Schröter ist unter dem 10. November d. J. ein Patent

auf eine Zugvorrichtung an Eisenbahnwagen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist, und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(**No. 1319.**) Den Herren Jean François Bocquet und Victor Alexis Bénard zu Paris ist unter dem 27. October 1873 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Torfpresse, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(**No. 1357.**) Dem Maschinenbautechniker R. Brosowsky zu Frankfurt a. M. ist unter dem 11. November d. J. ein Patent

auf eine Zerkleinerungs-, Misch- und Formmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(**No. 1391.**) Den Zuckersiederei-Direktoren Carl Jakob Rau zu Bromberg und Moritz Krause zu Dobrzelin in Polen ist unter dem 11. November d. J. ein Patent

auf eine Formmaschine für Rübenmasse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier

No. 48. Donnerstag, den 27. November 1873.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(**Nr. 5440 u. 3.**) Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee im Kreise Bitburg, Regierungsbezirks Trier, von Speicher über Philippsheim und Dudeldorf nach Gindorf genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Bitburg das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chaussee-, Bau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staatschausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staatschausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Berlin, den 3. September 1873.

gez. Wilhelm,

ggz. Camphausen. Dr. Achenbach.

An den Finanz-Minister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Für richtige Abschrift. Becker, Geh. Kanzlei-Secretair.

(**No. 1399.**) Postverkehr mit den Vereinigten Staaten Amerikas.

Vom 1. Dezember d. J. ab beträgt das Porto für Postkarten (Correspondenzkarten) nach sämmtlichen Orten der Vereinigten Staaten Amerikas auf den Wegen über Bremen, Hamburg oder Stettin einen Groschen, bz. vier Kreuzer. Frankirung erforderlich.

Berlin, den 21. November 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

(**No. 1404.**) Einführung von Post-Packetadressen.

Zur größeren Sicherung und Beschleunigung der Päckereibeförderung hat das General-Postamt Formulare zu „Post-Packetadressen" herstellen lassen, welche sowohl für gewöhnliche Packete, als auch für Packete mit Werthangabe oder mit Postvorschuß und für recommandirte Packete zweckmäßig an Stelle der bisherigen Packet-Begleitbriefe benutzt werden können.

Die Post-Packetadressen, aus gelben Cartonpapier und in der Größe der Postanweisungen, werden zum Preise von 3 Pfennigen für 5 Stück bei sämmtlichen Postanstalten zum Verkaufe bereit gehalten. Auch sind die Briefträger, Landbriefträger und Packetbesteller mit Vorräthen von Post-Packetadressen versehen, um dieselben auf Verlangen an die Correspondenten käuflich abzulassen. Den Correspondenten ist unbenommen, sich die Packetadressen auch selbst herstellen zu lassen. Die Adressen müssen aber an Farbe Stärke, Größe und Vordruck den amtlich herausgegebenen Formularen genau entsprechen.

Die Post-Packetadressen sind, nach Art der Postanweisungen, mit einem Coupon versehen, welcher von dem Absender zu schriftlichen oder gedruckten &c. Mittheilungen benutzt und von dem Empfänger abgetrennt werden kann. Die Ausfüllung des Vordrucks auf dem Coupon, „Name und Wohnort des Absenders" ist in das Belieben des Absenders gestellt.

Außerdem ist es bei den Versendungen innerhalb Deutschlands nach wie vor gestattet, offene oder geschlossene Briefe mit in die Packete zu verpacken.

Durch Aufkleben oder Anheften auf die Packete kann ein zweites Exemplar der Packetadresse sehr zweckmäßig auch als Packetsignatur benutzt werden.

Die Anwendung der Post-Packetadressen wird im eigenen Interesse des Publikums dringend empfohlen. Insbesondere wird ersucht, dieselben während der bevorstehenden Weihnachtszeit möglichst allgemein zu benutzen.

Zum 1. Januar 1874 wird die aus Anlaß der Porto-Ermäßigung zu erwartende beträchtliche Steigerung des Post-Packetverkehrs es voraussichtlich zweckmäßig erscheinen lassen, die Anwendung der gedruckten Post-Packetadressen-Formulare, in Stelle der bisherigen Begleitbriefe, für alle Packetversendungen mit der Post obligatorisch zu machen.

Berlin den 16. November 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

(**No. 1387.**) Verzeichniß derjenigen Steuerstellen in Elsaß-Lothringen, welche zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Ausgegeben zu Trier den 28. November 1873.

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung *) sind befugt: an der Grenze gegen das Ausland		An der Binnengrenze gegen Staaten des deutschen Zollgebiets		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung *) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt.		Bemerkungen.
Benennung der Aemter	Ort derselben	Benennung der Aemter	Ort derselben	Benennung der Aemter	Ort derselben	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
Hauptzollamt	Diedenhofen	Hauptsteueramt	Straßburg	Hauptsteueramt	Mühlhausen	Nebenzollamt I	Chambrey	*) 1. Die in Spalte 3 genannten Steuerstellen dürfen die Abfertigung des Branntweins nur dann vornehmen, wenn für die gewählte Ausfuhrstraße die Einrichtung besteht, daß nach erfolgter und bescheinigter Revision die Gebinde unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und die letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne Umladung demnächst dem an der gewählten Eisenbahn oder Wasserstraße gelegenen Ausgangsamte zugeführt werden. Letzteres Amt hat alsdann die Ausgangsbescheinigung auf der Ausfuhranmeldung abzugeben. *) 2. Wenn die in Spalte 1 und 2 aufgeführten Abfertigungsämter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Branntweins über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe von Begleitungs-Beamten bescheinigen können, so haben sie den abgefertigten Branntwein auf die an der Grenze gelegenen Aemter abzulassen, und übernehmen die letzteren alsdann die Ertheilung der Ausgangsbescheinigung.
Hauptzollamt	Metz	Nebenzollamt I.	Hüningen	Hauptsteueramt	Schlettstadt	Steueramt	Weißenburg	
Hauptzollamt	Vic			Hauptsteueramt	Hagenau			
Hauptzollamt	Saarburg			Hauptsteueramt	Saargemünd			
Hauptzollamt	Schirmeck			Steueramt	Colmar			
Hauptzollamt	Münster							
	Altkirch							
Nebenzollamt I.	Fontoy							
Nebenzollamt I.	Amanvillers							
Nebenzollamt I.	Novéant							
Nebenzollamt I.	Avricourt							
Nebenzollamt I.	Markirch							
Nebenzollamt I.	Altmünsterol							
Nebenzollamt I.	St. Ludwig							
Nebenzollamt I.	Hüningen							

Nachdem das Gesetz vom 8. Juli 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins, in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. Mai d. J. (Reichsgesetzbl. S. 111) in Elsaß-Lothringen in Kraft getreten ist, muß bei der Ausfuhr von Branntwein nach dem Auslande über die Grenze von Elsaß-Lothringen die gesetzliche Steuervergütung gewährt werden.

Zu diesem Behufe wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. Juni d. J. das anliegende Verzeichniß derjenigen Steuerstellen in Elsaß-Lothringen, welche zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 23. Oktober 1873. Der Finanz-Minister. Im Auftrage gez. Hasselbach.

Vorstehende Bekanntmachung nebst Verzeichniß, werden hierdurch mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20. Juni d. Js. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 9. November 1873. Der Provinzial-Steuer-Direktor, Wohlers.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 7666. a. 5.) Regulativ für die Prüfung der Thierärzte, welche das Fähigkeits-Zeugniß zur Anstellung als Kreis- oder Departements-Thierarzt zu erwerben beabsichtigen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Prüfung zur Erwerbung des Fähigkeits-Zeugnisses für die Anstellung als Kreis- oder Departements-Thierarzt findet vor den, nach den Vorschriften dieses Regulativs zu berufenden Prüfungs-Kommissionen für Departements- bezw. für Kreis-Thierärzte statt.

Jede der beiden Prüfungs-Kommissionen soll aus dem Direktor der Königlichen Thierarzneischule zu Berlin, als Vorsitzenden und mindestens drei Mitgliedern bestehen, welche auf den Vorschlag des Vorsitzenden im Anfange eines jeden Kalenderjahres und für die Dauer desselben mit der erforderlichen Zahl von Stellvertretern von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannt werden.

Die Prüfungs-Kommissionen haben ihren Sitz in Berlin.

§. 2. Die Gesuche um Zulassung zu einer der beiden Staatsprüfungen, welchen die erforderlichen Nachweise angeschlossen werden müssen, sind an den Direktor der Königlichen Thierarzneischule zu Berlin zu richten, welcher über die Zulassung des Kandidaten zur Prüfung entscheidet. Gegen einen abweisenden Bescheid desselben kann der Rekurs an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten verfolgt werden.

§. 3. Die Prüfungen zerfallen in zwei Abschnitte, den schriftlichen und mündlichen. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind an den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission portofrei einzusenden und müssen von dem Kandidaten mit der eidesstattlichen Versicherung versehen sein, daß er dieselben allein und ohne fremde Hülfe angefertigt habe.

§. 4. Die Prüfungs-Gebühren sind bei der Kasse der Königlichen Thierarzneischule in Berlin einzuzahlen.

Wird die Prüfung nicht beendet, so werden für die unerledigt gebliebenen Prüfungs-Abschnitte keine Gebühren gezahlt, oder die bereits gezahlten zurückerstattet; für absolvirte aber nicht bestandene Abschnitte werden die Gebühren nicht zurückgegeben, und bei Wiederholung dieser Abschnitte muß die dafür festgesetzte Gebühr mit dem für die allgemeinen Ausgaben bestimmten Gebührenbetrage nochmals gezahlt werden.

§. 5. Bei jeder Prüfung werden protokollarische Verhandlungen aufgenommen, welche den Gegenstand derselben, das Urtheil jedes einzelnen Examinators, die Censur der Kommission für den schriftlichen und mündlichen Prüfungs-Abschnitt und eventuell die Schlußcensur über das Gesammtergebniß der Prüfung enthalten müssen. Die zu ertheilenden Censuren sind je nach dem Ausfall der Prüfung:

„vorzüglich gut,"
„sehr gut,"
„gut,"
„mittelmäßig,"
„schlecht."

Die drei ersteren erklären den Kandidaten für bestanden. Die Censur wird durch Stimmenmehrheit festgestellt, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei Abgabe ihres Urtheils über die Schlußcensur wird es den Mitgliedern der Prüfungs-Kommissionen zur Pflicht gemacht, sich von dem Gesammtwissen des Kandidaten eine möglichst vollständige Anschauung zu verschaffen und die mehr oder minder hohe Bedeutung der einzelnen Prüfungsgegenstände für die amtlichen Obliegenheiten der Kreis- bezw. Departements-Thierärzte zu berücksichtigen.

§. 6. Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission hat die aufgenommenen protokollarischen Verhandlungen mit den schriftlichen Prüfungsarbeiten dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten einzureichen und je nach dem Ausfall der Prüfung die Ertheilung oder Nichtertheilung des Fähigkeits-Zeugnisses zu beantragen.

§. 7. Im Falle eines nicht befriedigenden Ergebnisses darf die Prüfung der Regel nach nur einmal und zwar regelmäßig nicht vor Ablauf eines Jahres wiederholt werden.

II. Bestimmungen für die kreis-thierärztliche Prüfung.

§. 8. Nur solche Thierärzte, welchen auf Grund des §. 29 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 die Approbation ertheilt worden ist, oder welche vor dem Erlaß des Prüfungs-Regulativs vom 25. September 1869 nach den damals geltenden Vorschriften als

Thierärzte erster Klasse approbirt worden sind und welche sich über eine tadellose Führung ausweisen, werden zur kreis-thierärztlichen Prüfung zugelassen.

Bei dem Prädikate „vorzüglich gut“ in der Approbation kann der Kandidat sogleich zur kreis-thierärztlichen Prüfung zugelassen werden; bei dem Prädikate „sehr gut“ erfolgt die Zulassung frühestens 1 Jahr, in allen anderen Fällen frühestens 2 Jahr nach erfolgter Approbation.

Dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind die Approbation und ein Zeugniß der Aufsicht-behörde über die sittliche Führung des Kandidaten anzuschließen.

§. 9. Die schriftliche Prüfung besteht in der Bearbeitung von 2 Aufgaben, von denen die eine aus der gerichtlichen, die andere aus der polizeilichen Thierheilkunde zu entnehmen ist. Die Aufgaben werden von der Prüfungs-Kommission festgestellt und dem Kandidaten durch den Vorsitzenden derselben mitgetheilt.

Die Ausarbeitungen müssen spätestens 6 Monate nach Empfang der Aufgaben eingereicht werden (§. 3). Eine Verlängerung dieser Frist ist nur unter besonders dringenden Umständen zulässig.

Hat der Kandidat den schriftlichen Prüfungs-Abschnitt nach dem Urtheile der Prüfungs-Kommission bestanden, so hat dieselbe ihn zur mündlichen Prüfung zuzulassen und zugleich den Zeitpunkt derselben zu bestimmen; im andern Fall ist nach der Vorschrift der §§. 6 und 7 zu verfahren.

§. 10. In der mündlichen Prüfung hat der Kandidat zunächst vor zwei Mitgliedern der Prüfungs-Kommission, welche von dem Vorsitzenden derselben zu bezeichnen sind, entweder an einem lebenden Thiere einen gerichtlich oder polizeilich wichtigen Krankheitsfall zu untersuchen oder die Sektion eines gefallenen Thieres unter Beobachtung der für gerichtliche Fälle erforderlichen Rücksichten zu vollziehen, den Befund sofort mündlich vorzutragen und demnächst eine schriftliche Arbeit über den Fall je nach der gestellten Aufgabe anzufertigen. Alsdann erfolgt die mündliche Prüfung des Kandidaten über Gegenstände aus der gerichtlichen und polizeilichen Thierheilkunde vor der Prüfungs-Kommission.

§. 11. Die Prüfungs-Gebühren betragen 12 Thlr. und zwar für jeden der beiden Prüfungs-Abschnitte 5 Thlr., für allgemeine Ausgaben 2 Thlr.

Die Gebühr für den schriftlichen Abschnitt wird von dem Kandidaten bei Zustellung der schriftlichen Aufgaben eingezogen.

III. Bestimmungen für die departements-thierärztliche Prüfung.

§. 12. Zur departements-thierärztlichen Prüfung können nur Kreis-Thierärzte, welche als solche mindestens 2 Jahre lang fungirt haben und in der Erfüllung ihrer amtlichen Obliegenheiten zu keinem Tadel Veranlassung gegeben haben, zugelassen werden.

Die Zulassung soll ferner regelmäßig davon abhängig sein, daß der Kandidat zuvor auf die Dauer eines Schuljahres als Repetent bei einer Preußischen Thierarzneischule beschäftigt gewesen ist. Ausnahmen von dieser Bestimmung erfordern die Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Den Kreis-Thierärzten, welche Behufs der departements-thierärztlichen Prüfung als Repetent bei einer Thierarzneischule beschäftigt zu werden wünschen, soll bei tadelloser Dienstführung die Beurlaubung dazu auf die Dauer eines Schuljahres nicht versagt werden, insofern nicht dringende Rücksichten des öffentlichen Dienstes entgegenstehen.

Die Meldung zur Beschäftigung als Repetent muß mindestens 6 Wochen vor Beginn des neuen Schuljahres bei dem Direktor der betreffenden Thierarzneischule erfolgen. Derselben ist der Nachweis der erfolgten Beurlaubung anzuschließen.

Die Behufs der departements-thierärztlichen Prüfung als Repetenten einer Thierarzneischule beschäftigten Kreis-Thierärzte haben keinen Anspruch auf eine Vergütigung aus der Staats-Kasse.

§. 13. Der zur departements-thierärztlichen Prüfung zugelassene Kandidat hat eine wissenschaftliche Abhandlung über ein selbstgewähltes Thema aus dem Gebiete der Veterinairwissenschaften auszuarbeiten und dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission einzureichen. (§. 3.)

Diese Arbeit soll das litterarische Material kritisch behandeln und auf eigene Beobachtungen und Versuche gegründet sein. Nach Einreichung derselben werden dem Kandidaten von der Prüfungs-Kommission Prozeßakten zur Anfertigung eines Superarbitriums überwiesen, welches derselbe binnen 14 Tagen nach Empfang der Akten dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission zu überreichen hat. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur unter besonders dringenden Umständen zulässig.

Im Uebrigen findet das weitere Verfahren, wie im §. 9 für die kreis-thierärztliche Prüfung vorgeschrieben ist, statt.

§. 14. Die mündliche Prüfung besteht in einem Kolloquium mit den Mitgliedern der Prüfungs-Kommission über wichtige staats-thierärztliche Gegenstände.

§. 15. Die Prüfungsgebühren betragen 20 Thlr. und zwar für den schriftlichen Prüfungs-Abschnitt (§. 13.) 10 Thlr., für die mündliche Prüfung 8 Thlr. und für allgemeine Ausgaben 2 Thlr.

Die Gebühr für den schriftlichen Prüfungs-Abschnitt muß von dem Kandidaten bei Ueberreichung der wissenschaftlichen Arbeit entrichtet werden.

§. 16. Das vorstehende Regulativ tritt mit dem 1. Januar 1874 in Kraft und werden von diesem Zeitpunkt an die früher erlassenen reglementarischen Vorschriften über die kreis- und departements-thierärztliche Prüfung außer Anwendung gesetzt.

Berlin, den 29. October 1873.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Im Auftrage. gez. Schellwitz.

Das vorstehende neue Regulativ wird hiermit zur Kenntniß gebracht.

Trier, den 21. November 1873.

(I. 7511. a. S. 2. Ang.) Die zweite Lehrerstelle an der evangel. Schule zu Erzweiler, im Kreise St. Wendel, ist zu besetzen. Einkommen 183 Thlr.

Bewerbungen sind bis zum 15. December cr. bei uns einzureichen.

Trier, den 17. November 1873.

(I. 5921. a. B. 1. Ang.) Die Uebernahme der Idar (Katzenloch), Thalfanger Prämien-Straße als Bezirksstraße betreffend.

Durch Allerhöchste Ordre vom 16. Oktober 1871 ist die Uebernahme der Prämienstraße von der Idarbrücke bis zur Grenze des Fürstenthums Birkenfeld bei Katzenloch'er Hammer auf den Bezirksstraßen-Fonds des Regierungsbezirks Trier genehmigt worden.

Als Termin der Uebernahme dieser Straße unter dem Namen Idar (Katzenloch) Thalfang'er Bezirksstraße ist der 1. Dezember dieses Jahres bestimmt.

Trier, den 14. November 1873.

Polizeiverordnung.

(I. 7880. a. 5.) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die örtliche Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit Folgendes:

§. 1. Für die Gemeinde Niederalben, Bürgermeisterei Grumbach, im Kreise St. Wendel, wird hiermit die Hundesperre auf die Dauer von sechs Wochen vom Tage der Publication gegenwärtiger Verordnung ab, angeordnet.

§. 2. Die Hunde dürfen nur von zuverlässigen Personen geführt werden, und müssen in diesem Falle an einem starken Seile befestigt und mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein.

§. 3. Unverdächtige Jagd- und Hirtenhunde dürfen bei der Ausübung der Jagd resp. Hut von ihren Eigenthümern in gewöhnlicher Weise benutzt werden.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht anderweite Bestimmungen eine höhere Strafe anordnen, mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 5. Den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufende Hunde werden getödtet.

Trier, den 21. November 1873.

(I. 7712. a. 5.) Die durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 18. Februar d. J. I. 1184 S. V. 1. Ang. — Amtsblatt No. 9 pag. 40 — für die Schaafe der Gemeinde Enzen, Kreises Bitburg, angeordnete Ortssperre wird hiermit wieder aufgehoben.

Trier, den 19. November 1873.

(I. 6854. a. 2.) Belobung für Auszeichnung beim Brande.

Beim Löschen des am 6. d. Mts. in Fechingen, Kreis Saarbrücken, ausgebrochenen Brandes haben sich durch entschlossenes und umsichtiges Benehmen vorzugsweise ausgezeichnet:

1) Daniel Feß, Maurer aus Bischmisheim,
2) Franz Hoffmann II. aus Fechingen,
3) Jakob Schart aus Güdingen,
4) Johann Lagalé, Dienstknecht bei Friedrich Hettrich zu Fechingen,

was wir hierdurch belobend veröffentlichen.

Trier, den 18. November 1873.

(I. 7068 a. 5.) Der hiesige Lehrer, Herr P. Stürmer hat in der Verlagsbuchhandlung von Fr. Lintz unter dem Titel „der kleine Geograph“ das erste Heftchen eines Leitfadens für Elementarschulen (Preis 3 Sgr.) erscheinen lassen, dem 2 weitere Abtheilungen folgen sollen. Da der genannte Leitfaden durch seine Anordnung und die Fülle des dargebotenen Materials als geeignet erscheint die Vorbereitung auf den geographischen Unterricht zu erleichtern, so empfehlen wir den Lehrern hiermit die Anschaffung desselben.

Trier, den 18. November 1873.

(I. 7715. a. 5.) In No. 17 unseres Amtsblattes vom laufenden Jahre haben wir eine zu besetzende Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Ober-Neunkirchen zur Bewerbung ausgeschrieben. Da Meldungen nicht eingegangen sind, seitdem aber das anfängliche Einkommen von 250 auf 300 Thlr. erhöht worden ist, erneuern wir die Aufforderung zu Bewerbungen, welche bis zum 1. Januar 1874 bei uns einzureichen sind.

Trier, den 19. November 1873.

(I. 7818. a. 5.) Unter Bezugnahme auf unsere Amtsbl.-Bekanntmachungen vom 30. August d. J. I. 5872 S. V. Amtsbl. No. 37, pag. 183 — und vom 10. Oktober d. J. I. 6789 S. V. — Amtsblatt No. 42 — bringen wir hiermit noch eine weitere Anzahl von Deputirten, welche an der Erhebung der für die katholische Kirche zu Meisenheim bewilligten Hauskollekte Theil nehmen, namentlich zur Kenntniß:

Peter Sottong, } beide aus Meisenheim,
Franz Schappert, }
Fr. Ellerich,
H. Moog,
Anton Sottong,
Anton Schmitt,
Ellerich, Sohn von Johann,
Johann Ellerich, Sottong und
Ellerich Sohn von Wittwe,

sämmtlich aus Raumbach.

Trier, den 21. November 1873.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(I. 6061. a. 3.) Die Dienststunden der Kaiserlichen Telegraphen-Station in Perl sind vom 9. d. Mts. ab

von 8 bis 11 Uhr Vormittags und
von 3 bis 7 Uhr Nachmittags

festgesetzt worden.

Frankfurt a./M., den 14. November 1873.

Kaiserliche Telegraphen-Direction.

(No. 1898.) Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 20. Oktober 1873 ist die Maria Lemling, Ehefrau des Ackerers Michel Schack aus Scharfbillig für interdicirt erklärt worden.

Trier, den 20. November 1873.

Der Königliche Ober-Prokurator.

(I. 3936. s. 3.)

Nachweisung

der im Jahre 1872 durch Königlich Rheinische Landbeschäler bedeckten Stuten und im Jahre 1873 davon nachgewiesenen Fohlen im Regierungs-Bezirk Trier.

Laufende No.	Beschälstation im Ort	Beschälstation im Kreis	Anzahl der Hengste alte	Anzahl der Hengste vierjährige	Summa	Diese haben Stuten gedeckt	Davon sind güst geblieben	Davon sind tragend gewesen	Es haben verfohlt	Nach den Listen sind im Jahre 1873 lebende Fohlen geboren Hengste	Nach den Listen sind im Jahre 1873 lebende Fohlen geboren Stuten	Summa	Von den gedeckten Stuten sind nach d. Listen verkauft	Von den gedeckten Stuten sind nach d. Listen gestorben	Von den gedeckten Stuten sind nach d. Listen nicht nachgewiesen	Summa	Davon sind mit dem Gestütbrande gezeichnet Hengste	Davon sind mit dem Gestütbrande gezeichnet Stuten	Summa	Bemerkungen.
1	Rockeskill.	Daun	2	—	2	84	24	60	4	24	23	47	8	1	—	9	—	—	—	
2	Wahlen	Merzig	2	—	2	90	28	62	3	29	23	52	2	4	1	7	—	—	—	
3	Heusweiler	Saarbrücken	2	—	2	60	34	26	—	9	12	21	2	1	2	5	—	—	—	
		Summa	6	—	6	234	86	148	7	62	58	120	12	6	3	21	—	—	—	
Es treffen durchschnittlich auf 1 Hengst			—	—	—	39	$14^1/_3$	$24^2/_3$	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	

Wickerath, den 10. November 1873.

Schwarznecker, Gestüt-Vorsteher.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier

No. 49. **Donnerstag, den 4. Dezember** **1873.**

Inhalt des Reichsgesetzblattes 1873.

30 Stück,

ausgegeben zu Berlin den 28. November 1873.

(Nr. 970.) Vorschriften über die Registrirung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe. Vom 13. November 1873.

Bekanntmachung der Central-Behörden.

(II K. 16041.) Betreffend die in der Zeit vom 1. bis einschließlich den 10. Dezember d. Js. zulässige Einlösung der Schuldverschreibungen der zur Rückzahlung am 31. Dezember d. Js. gekündigten 4½ prozentigen Preußischen Staats-Anleihen gegen Zinsen und Agio.

Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 12. d. Mts. (Reichs- und Staats-Anzeiger Nr. 268) bringen wir weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge höherer Anordnung die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, sowie die sämmtlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen und die Kreiskasse zu Frankfurt a./M. ermächtigt worden sind, denen, welche die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 21. Juni cr. (Reichs- und Staatsanzeiger No. 146) zur Rückzahlung am 31. Dezember cr. gekündigten Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Staatsanleihen vom Jahre 1864, 1867 A, 1867 C, 1867 D und 1868 B, in der Zeit vom 1. bis einschließlich den 10. Dezember d. Js. bewirken, auf je 100 Thlr. Capital der Anleihen von 1864, 1867 A, 1867 D und 1868 B, mit Einschluß der seit dem 1. Oktober cr. aufgelaufenen Zinsen den festen Betrag von 100⅞ Thlr. und auf je 100 Thlr. Kapital der Anleihe von 1867 C, mit Einschluß der vom 1. Juli d. Js. ab laufenden Zinsen den festen Betrag von 102 Thlr. zu gewähren.

Diese Sätze enthalten sofern die Einlösung am 1. k. Mts. erfolgt, ein Agio von ⅛ Prozent.

Berlin, den 27. November 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell, Löwe Hering, Rötger.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(II. K. 14084.) Die Aufräumung der Rückstände vor dem Jahres-Kassen-Abschlusse betreffend.

Bei dem bevorstehenden Jahres-Kassen-Abschlusse werden sämmtliche von uns ressortirenden Kassen, insbesondere die Steuer-, Forst- und Strafkassen erinnert, die etwaigen Einnahme-Rückstände aus früheren Jahren ohne Verzug und die Gefälle des laufenden Jahres zur Verfallzeit einzuziehen, und die erhobenen Beträge vor Ablauf des Monats Januar k. J. an die vorgesetzte Kasse abzuführen, die als uneinziehbar sich herausstellenden Quoten aber in den vorgeschriebenen Terminen zur Niederschlagung anzumelden.

Zugleich erinnern wir denjenigen Theil des Publikums, welcher an die Königl. Kassen Zahlungen zu leisten hat, solche zur Vermeidung von Zwangsmaßregeln prompt abzuführen, und fordern auch sämmtliche Beamten, Pensionäre und sonstige Empfangs-Berechtigte auf, die für das laufende Jahr ihnen zustehenden festen Beträge zur Verfallzeit bei den betreffenden Königl. Kassen zu erheben, sowie alle diejenigen, welche bei den uns untergeordneten Kassen Gebühren für amtliche Verrichtungen zu beziehen oder Forderungen für Lieferungen rc. zu machen haben, veranlaßt werden, dieselben bis spätestens den 10 Januar k. J., in vorschriftsmäßiger Weise zur Liquidation zu bringen, widrigenfalls die Anweisung derselben bis nach Beendigung der Jahres-Kassen-Abschluß-Arbeiten (18. Februar k. J.) ausgesetzt werden müßte.

Trier, den 17. November 1873.

(I. 7487. a. 5.) In der Stadt Oppenheim, Großherzogthum Hessen, ist ein Comité zusammengetreten, welches sich die Aufgabe gestellt hat, die Wiederherstellung der im Jahre 1689 zerstörten dortigen Katharinen-Kirche herbeizuführen. Dasselbe beabsichtigt, unter Ausschluß jeder Einsammlung in den Haushaltungen lediglich durch öffentlichen Aufruf im Gebiete des Preußischen Staates zu Beiträgen Behufs Bestreitung der durch den Bau entstehenden Kosten aufzufordern und die aufkommenden Beiträge durch geeignete Personen in Empfang nehmen zu lassen.

Indem ich Ew. Hochwohlgeboren hiervon mit dem ganz ergebensten Bemerken in Kenntniß setze, daß der Ausführung der gedachten Absicht in dieser Beschränkung Bedenken nicht entgegenstehen, ersuche ich Sie, die Bezirks- und Local-Verwaltungs-Behörden der dortigen Provinz dahin mit Anweisung zu versehen, daß sie dem beabsichtigten Aufrufe und der Einsammlung von Beiträgen für den Kirchenbau in Oppenheim an den seitens des Comités zu bezeichnenden Sammelstellen kein Hinderniß in den Weg legen.

Berlin, den 23. October 1873.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage gez. Ribbeck.

Vorstehendes Rescript des Herrn Ministers des Innern bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Trier, den 13. November 1873.

Ausgegeben zu Trier, den 5. Dezember 1873.

(I. 7959. B. 5.) Die evangelische Lehrerstelle zu Fechingen, im Kreise Saarbrücken, ist zu besetzen. Einkommen 300 Thlr. Bewerbungen sind bis zum 1. Januar fut. bei uns einzureichen.

Trier, den 27. November 1873.

Polizeiverordnung.

(I. 8021 B. 5.) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die örtliche Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit Folgendes:

§. 1. Für den Kreis Prüm wird hiermit die Hundesperre auf die Dauer von sechs Wochen vom Tage der Publication gegenwärtiger Verordnung ab, angeordnet.

§. 2. Die Hunde dürfen nur von zuverlässigen Personen geführt werden, und müssen in diesem Falle an einem starken Seile befestigt und mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein.

§. 3. Unverdächtige Jagd- und Hirtenhunde dürfen bei der Ausübung der Jagd resp. Hut von ihren Eigenthümern in gewöhnlicher Weise benutzt werden.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht anderweite Bestimmungen eine höhere Strafe anordnen, mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 5. Den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufende Hunde werden getödtet.

Trier, den 28. November 1873.

(I. 7825. B. 5. 2. Ang.) Die evangelische Lehrerstelle zu Kempfeld, im Kreise Berncastel, kommt zur Erledigung.

Einkommen 219 Thlr.

Bewerbungen sind bis zum 1. Januar 1874 bei uns einzureichen.

Trier, den 26. November 1873.

(I. 7955. B. 5.) Durch den Tod des Lehrers Tschunky ist die evangelische Schulstelle zu Scheidt, im Kreise Saarbrücken, erledigt.

Einkommen einschließlich des Gehalts für den Küsterdienst 327 Thlr.

Bewerbungen sind bis zum 1. Januar 1874 bei uns einzureichen.

Trier, den 26. November 1873.

(I. 6975. B. 9.) Feuer-Versicherungs-Gesellschaften.

Das Statut der unter der Firma Union, Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin, neu errichteten Feuer-Versicherungs Gesellschaft ist am 22. August d. J. von des Herrn Ministers des Innern Excellenz genehmigt, und in der Beilage zu Nr. 44 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam u. der Stadt Berlin vom 31. v. M. veröffentlicht worden.

Die Eintragung in das Gesellschaftsregister ist nach der in Nr. 210 des deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeigers vom 6. September d. J. abgedruckten Bekanntmachung des Königl. Stadt-Gerichts zu Berlin erfolgt u. hat der Geschäftsbetrieb begonnen.

Vorstehendes bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Trier, den 25. November 1873.

(I. 8227. B. 3.) Errichtung eines Faß-Aichungs-Amtes zu Neumagen.

Es wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß der Herr Handelsminister durch Rescript vom 20. d. Mts., II. 14956, die Errichtung eines Faß-Eichungs-Amtes zu Neumagen, im Kreise Berncastel, mit der Ordnungs-Nummer 108 und der Befugniß zur Eichung und Stempelung von Fässern von 10 Liter Inhalt an aufwärts bis auf Weiteres genehmigt hat.

Trier, den 28. November 1873.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 1431.) Vorladung.

Gegen den Hornisten Nicolaus Karrenbauer vom 2. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 28, geboren am 15. Dezember 1847 zu Differten, Kreis Saarlouis, und den Musketier Alexander Alff von demselben Regiment, geboren am 21. August 1850 zu Schöneden, Kreis Prüm, ist die förmliche kriegsgerichtliche Untersuchung wegen Desertion eröffnet und werden dieselben zu ihrer Verantwortung ad terminum den 28. März 1874, Vormittags eilf Uhr, im hiesigen Divisions-Gerichts-Lokal vorgeladen und zwar unter der Verwarnung, daß sie im Falle des Ausbleibens in contumaciam für Deserteure erklärt und ein jeder von ihnen zu einer Geldstrafe von 50 bis 1000 Thlrn. verurtheilt werden wird.

Cöln, den 23. November 1873.

Königliches Gericht der 15. Division.

(No. 1450.) Von dem Kaiserlichen Reichskanzler-Amte ist mir der Todtenschein der im Auslande verstorbenen Anna Maria Ewen aus Trier zugegangen.

Ich habe denselben behufs Eintragung in die Sterberegister an den hiesigen Civilstandsbeamten gelangen lassen.

Trier, den 28. November 1873.

Der Königliche Ober-Procurator.

(No. 1459.) Das Königliche Landgericht zu Bonn hat durch Urtheil vom 25. November d. J. den Privat-Sekretair Michael Höhner, früher in Meckenheim wohnhaft, für abwesend erklärt.

Cöln, den 1. Dezember 1873.

Der General-Prokurator.

(No. 1419.) Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 13. Oktober cr. ist die Katharina Kraus, ohne Stand aus Mettlach, für interdicirt erklärt worden.

Trier, den 22. November 1873.

Der Königliche Ober-Prokurator.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Beilage zu Nr. 49 des Amtsblatts
der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

Freitag den 5. Dezember 1873.

(I. 1460. S. I.)

Bekanntmachung.

Auf Grund der Bestimmungen der §§. 8 und 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 145) und des §. 2 des dazu ergangenen Reglements vom 28. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt Seite 275) setze ich den Tag, an welchem **die Auslegung der Wählerlisten** zu den durch die Kaiserliche Verordnung vom 29. October d. J. angeordneten Reichstagswahlen zu beginnen hat,

auf den 10. Dezember d. J.

hierdurch fest.

Berlin, den 3. Dezember 1873.

Der Minister des Innern,
gez. ***Graf Eulenburg.***

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

2. Beilage zu Nr. 49 des Amtsblatts
der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

Dienstag den 9. Dezember 1873.

Verordnung,

betreffend die Wahlen zum Reichstage.
Vom 29. November 1873.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.
verordnen auf Grund der Bestimmung im §. 14 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869, im Namen des Reichs, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Wahlen zum Reichstage sind am 10. Januar 1874 vorzunehmen.
Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. November 1873.

(L. S.) **Wilhelm.** Fürst von Bismarck.

Auf Grund des §. 24 des Reglements vom 28. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt S. 275) zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 haben wir zu Wahlcommissarien ernannt:

Für den ersten Wahlkreis — Kreise Daun, Prüm, Bitburg: den Königlichen Landrath Borchert zu Bitburg.

Für den zweiten Wahlkreis — Kreise Wittlich und Berncastel: den Königlichen Landrath Aldringen zu Wittlich.

Für den dritten Wahlkreis — Land- und Stadtkreis Trier: den Königlichen Landrath Spangenberg zu Trier.

Für den vierten Wahlkreis — Kreise Saarburg, Merzig und Saarlouis: den Königlichen Landrath Baron von Louisenthal zu Merzig.

Für den fünften Wahlkreis — Kreis Saarbrücken: den Königlichen Landrath von Gelbern zu Saarbrücken.

Für den sechsten Wahlkreis — Kreise Ottweiler, St. Wendel und Meisenheim: den Königlichen Landrath Rumschöttel zu St. Wendel.

Trier, den 6. Dezember 1873.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier

No. 50. **Donnerstag, den 11. Dezember** **1873.**

Inhalt des Reichsgesetzblattes 1873.

31. Stück,

ausgegeben zu Berlin, den 2. Dezember 1873.

(Nr. 971.) Verordnung, betreffend die Auflösung des Reichstages. Vom 29. November 1873.

(Nr. 972.) Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage. Vom 29. November 1873.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden, König von Preußen &c.

ertheilen, nachdem die Gemeinde-Vertretung der Sammtgemeinde Malstatt — Burbach — Russhütte, im Kreise Saarbrücken, Behufs Errichtung einer Gas-Anstalt in Malstatt zur Aufnahme einer Anleihe von 60,000 Thlr. gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons und Talons versehener Obligationen Unsere landesherrliche Genehmigung nachgesucht und bei diesem Antrage im Interesse der Sammtgemeinde sowohl als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Juni 1833 wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen:

§. 1. Es werden ausgegeben: 600 Obligationen, jede zu 100 Thlr. in Summa 60,000 Thlr.

Die Obligationen werden mit fünf Prozent jährlich verzinst und die Zinsen halbjährlich am 1. Juli und 31. Dezember von der Gemeindekasse zu Malstatt gegen Rückgabe der betreffenden Cupons gezahlt.

Zur Tilgung der Schuld wird jährlich ein Prozent von dem Kapitalbetrage der ausgegebenen Obligationen nebst einer den Zinsen der schon eingelösten Obligationen gleichen Summe verwendet, so daß die ganze Schuld in sieben und dreißig Jahren, vom Jahre nach der Kapitalaufnahme an, getilgt sein wird; es soll jedoch der Gemeinde vorbehalten bleiben, den Tilgungsfonds zu verstärken, um die Rückzahlung der Schuld dadurch zu beschleunigen.

Den Obligationsinhabern steht kein Kündigungsrecht gegen die Gemeinde zu.

§. 2. Zur Leitung der die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der auszugebenden Obligationen betreffenden Geschäfte wird eine besondere Commission gebildet, bestehend aus dem Bürgermeister und zwei Mitgliedern des Gemeinde-Rathes, welche von diesem letzteren zu wählen sind.

§. 3. Die Obligationen werden unter fortlaufenden Nummern und zwar von No. 1 bis 600 versehen.

Die Obligationen werden nach dem beigefügten Schema ausgestellt, von der Kommission (§. 2) unterzeichnet und von dem Gemeinde-Einnehmer contrasignirt. Denselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums auf der Rückseite der Obligation beizufügen.

§. 4. Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre Zinskupons und Talons nach dem beigefügten Schema beigegeben. Mit Ablauf dieser und jeder folgenden Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung (§. 13) neue Zinscoupons und Talons an die Vorzeiger der Talons, oder, wenn letztere abhanden gekommen sein sollten, dem rechtzeitigen Vorzeiger der Obligationen ausgereicht. Daß dies geschehen, wird auf den Obligationen vermerkt.

Die Kupons und Talons werden mit der wirklichen Unterschrift des Gemeinde-Einnehmers, dagegen nur mit der facsimilirten Unterschrift der Commission versehen.

§. 5. Von dem Verfalltage ab wird gegen Auslieferung der Zinskupons der Betrag derselben an den Vorzeiger durch die Gemeindekasse gezahlt, auch werden die fälligen Kupons bei allen Zahlungen an diese Kasse namentlich bei Entrichtung der Communalsteuern in Zahlung angenommen.

§. 6. Die Zinscupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen fünf Jahren nach dem Verfalltage zur Auszahlung präsentirt werden. Die dafür ausgesetzten Fonds verfallen zum Vortheil der Gemeindekasse.

§. 7. Die Nummern der zu tilgenden Obligationen werden jährlich durch das Loos bestimmt und wenigstens drei Monate vor dem Zahlungs-Termine öffentlich bekannt gemacht.

§. 8. Die Verlosung geschieht unter dem Vorsitze des Bürgermeisters durch die Commission (§. 2) in einem, 14 Tage vorher durch die im §. 13 angeführten Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem das Publikum Zutritt hat. Ueber die Verloosung wird ein von dem Bürgermeister und den übrigen Mitgliedern der Commission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

§. 9. Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt an den hierzu bestimmten Tagen nach dem Nominalwerthe durch die Gemeindekasse an den Vorzeiger der Obligation gegen Auslieferung derselben.

Mit dem zur Zahlung bestimmten Tage hört die

Ausgegeben zu Trier, den 12 Dezember 1873.

Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten nach dem Zahlungstermine fälligen Zinskupons einzuliefern, geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Cupons von dem Capital gekürzt und zur Einlösung dieser Cupons benutzt.

§. 10. Die Nummern der ausgeloosten, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden in der nach der Bestimmung unter §. 7 jährlich zu erlassenden Bekanntmachung wieder in Erinnerung gebracht.

Werden die Obligationen, dieser wiederholten Bekanntmachung ungeachtet nicht binnen 30 Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht als verloren oder vernichtet, zum Behufe der Ertheilung neuer Obligationen binnen dieser Frist angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden und die dafür deponirten Kapitalbeträge der Malstatter Gemeindekasse anheimfallen.

§. 11. Die Nummern der etwa aus freier Hand von der Gemeinde angekauften und nicht verlooſten Obligationen sollen ebenfalls durch die im §. 13 angeführten Blätter publicirt werden.

§. 12. Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Gemeinde Malstatt mit ihrem Vermögen und ihren gesammten Einkünften und kann, wenn die Zinsen oder die ausgeloosten Obligationen nicht zur rechten Zeit gezahlt werden, die Zahlung von den Gläubigern gerichtlich verfolgt werden.

§. 13. Die in den §§. 4, 7, 8, 10 und 11 vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch das Kreisblatt, durch die in Saarbrücken und St. Johann erscheinenden öffentlichen Blätter, durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Trier und durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger.

§. 14. In Ansehung der verloren gegangenen und vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Zinskupons bezughabenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819 wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1 bis 13 mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a. die im §. 1 jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der im §. 2 dieses Privilegiums genannten Commission gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen, gegen die Verfügungen der Commission findet jedoch der Recurs an die Regierung zu Trier statt;

b. das in §. 5 der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Landgerichte, zu dessen Bezirke die Gemeinde Malstatt gehört;

c. die in den §§. 6, 9 und 12 derselben Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die im §. 13 dieses Privilegiums angeführten Blätter geschehen;

an die Stelle der im §. 7 der Verordnung erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen vier und an die Stelle des im §. 8 erwähnten achten Zinszahlungstermines soll der fünfte treten.

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige, mit Rücksicht auf das Gesetz vom 10. April 1872 durch das Amtsblatt der Regierung in Trier zur öffentlichen Kenntniß zu bringende landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiciren.

Gegeben Berlin, den 3. September 1873.

gez. Wilhelm.

ggz. Camphausen. Zugleich für den Minister des Innern, gez. Dr. Achenbach.

Privilegium

wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Sammtgemeinde Malstatt—Burbach—Rußhütte, im Kreise Saarbrücken, im Betrage von 60,000 Thlr. vom 3. September 1873.

Rhein-Provinz.

Regierungsbezirk Trier.

Malstatter Gemeinde-Obligation.

No.

(Gemeindestempel)

über

. . . . Thaler Preußisch Courant.

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom 3. September 1873 hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von . . Thaler Courant, deren Empfang als Darlehen sie bescheinigen, von der Gemeinde Malstatt zu fordern hat.

Die auf fünf Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am 1. Juli und 31. Dezember jeden Jahres mit jedesmal Thaler . . . . fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons gezahlt.

Die näheren Bedingungen sind in dem umstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Malstatt, den

Die Commission.

Der Bürgermeister. Die committirten Gemeinderaths-Mitglieder.

Eingetragen Controlbuch Folio . . No. . . — beigefügt sind die Cupons Serie I No. 1 bis 10 nebst Talons.

Der Gemeinde-Einnehmer.

(Auf der Rückseite)

Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Gemeinde Malstatt—Burbach—Rußhütte im Betrage von 60,000 Thaler vom 3. September 1873.

(Abdruck des Privilegiums).
Rhein-Provinz.
Regierungsbezirk Trier.

Serie I No. . . . .
Zins-Kupon
zur
Malstatter Gemeinde-Obligation
No. . .
über
. . . . Thaler Courant.

Inhaber dieses Coupons empfängt am ten . . . 18 . . die fälligen halbjährigen Zinsen der obengenannten Malstatter Gemeinde-Obligation für die Zeit vom 1. . . . . 18 . . bis 31. . . . . 18 . . aus der Gemeindekasse zu Malstatt mit . . . . . . Thaler . . Silbergroschen Courant.

Malstatt, den ten . . . . 18 .

Die Commission:

Der Bürgermeister, Die committirten Gemeinderaths-Mitglieder.

Der Gemeinde-Einnehmer.

(Dieser Cupon wird ungültig und werthlos, wenn dessen Betrag nicht binnen fünf Jahren nach dem Verfalltage erhoben wird).

Rhein-Provinz.
Regierungs-Bezirk Trier.

Talon.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Malstatter Gemeinde-Obligation No. . . über . . . . Thaler Courant die . . te Serie Zinscupons für die Jahre 18 . bis 18 . bei der Gemeindekasse zu Malstatt.

Malstatt, den . ten . . . 18 . .

Die Commission:

Der Bürgermeister. Die committirten Gemeinderaths-Mitglieder.

Der Gemeinde-Einnehmer.

(Die Aushändigung der Cupons bleibt bis zum Nachweis der Empfangsberechtigung ausgesetzt, wenn der Inhaber der Obligation den Talon als verloren gegangen anzeigt und rechtzeitig gegen die Aushändigung der Cupons an den Präsentanten des Talons bei der Gemeindebehörde protestirt).

(L. S.)

Für richtige Abschrift
gez. Grollmus,
Geheimer Kanzlei-Director.

(No. [illegible]) Einführung des neuen Porto-Tarifs für Packet- und Werthsendungen.

Am 1 Januar 1874 tritt der neue Portotarif für Packet- und Werthsendungen in Kraft.

1. Das Porto für Packete bis 5 Kilogramm (10 Pfd.) einschließlich beträgt: auf Entfernungen bis 10 Meilen 2½ Sgr., bei Packeten über 5 Kilogramm: für die ersten 5 Kilogramm ½ bis 5 Sgr. je nach der Entfernung.

2. Das Porto für Briefe mit Werthangabe beträgt: auf Entfernungen bis 10 Meilen 2 Sgr., auf allen weiteren Entfernungen 4 Sgr.

3. Die Versicherungsgebühr für Briefe und Packete mit Werthangabe beträgt: ½ Sgr. für je 100 Thaler oder einen Theil von 100 Thalern, mindestens jedoch 1 Sgr.

4. Für die als Sperrgut anzusehenden Packete wird das Porto um die Hälfte erhöht. Als Sperrgut gelten alle Packete, welche in irgend einer Dimension 1½ Meter überschreiten; oder welche in einer Dimension 1 Meter in einer anderen ½ Meter überschreiten und dabei weniger als 10 Kilogramm wiegen; oder welche bei der Verladung einen unverhältnißmäßig großen Raum in Anspruch nehmen bz. eine besonders sorgsame Behandlung erfordern, z. B. Körbe mit Pflanzen und Gesträuchen, Hutschachteln oder Cartons in Holzgestell, Möbel, Korbgeflechte (Blumentische, Kinderwagen) u. s. w.

5. Bei Packeten bis 5 Kilogramm und bei Briefen mit Werthangabe wird im Nichtfrankirungsfalle das Porto um 1 Sgr. erhöht.

Es ist dringend wünschenswerth, daß künftig auch bei den Packet- und Werthsendungen, gleichwie dies bereits bei den Briefen der Fall ist, die Frankirung die Regel bilde. Der Tarif für Sendungen bis 5 Kilogramm und für Werthbriefe ist so einfach, daß die Absender das Porto dafür mit Leichtigkeit selbst berechnen und die Sendungen bereits mit Freimarken frankirt, einliefern können. Ein Verzeichniß der im Umkreise von 10 Meilen liegenden Postorte ist bei jeder Postanstalt ausgehängt.

6. Der neue Tarif gilt im gesammten Deutschen Verkehr des Reichs-Postgebiets, und findet auch auf die Sendungen nach und aus fremden Ländern, bezüglich der auf Deutschem Gebiete zurückzulegenden Strecken gleichmäßig Anwendung, mit vorläufiger Ausnahme jedoch der im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn oder darüber hinaus vorkommenden Sendungen.

Berlin, den 29. November 1863.

Kaiserliches General-Postamt.

No. [illegible].) Die Weihnachtssendungen betreffend.

Mit Rücksicht auf die bekannten Verhältnisse richtet das General-Postamt auch in diesem Jahr an das Publicum in dessen eigenem Interesse das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit sich die Packetmassen nicht in den letzten Tagen zusammendrängen und die pünktliche Ueberkunft nicht gefährdet wird. Zugleich wird ersucht, die Packete dauerhaft zu verpacken, namentlich keine dünne Cartons, schwache Schachteln und Cigarrenkisten zu benutzen, und die Signaturen deutlich und vollständig und haltbar herzustellen. Die Packetsignatur muß bei frankirten Packeten auch den Francovermerk, bei Packeten mit Vorschuß den Betrag des entnommenen Vorschusses, bei Expreßpacketen den Vermerk: „per Expressen zu bestellen“ und bei

Packeten nach größeren Orten thunlichst die Angabe der Wohnung des Adressaten enthalten. Zu einer Beschleunigung der Packetbeförderung würde es wesentlich beitragen, wenn als Begleitadresse das neue Formular zu Post-Packetadressen verwendet wird und wenn die Packete frankirt abgesandt werden.

Berlin, den 3. Dezember 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachung der Provinzial-Behörden.

(I. 8152. K. 5.) Besetzung der Stelle eines Divisionspfarrers.

Der evangelische Herr Feldpropst der Königlichen Armee hat an Stelle des in ein Civil-Pfarramt berufenen Divisionspfarrers am Ende den bisherigen Adjunkten des Königlichen Prediger-Seminars in Wittenberg, Hülfsprediger Hugo Hoffmann zum evangelischen Divisionspfarrer bei der Königlichen 16. Division in Trier gewählt und ist diese Wahl von dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchenrathe bestätigt worden.

Koblenz, den 26. November 1873.

Königliches Consistorium.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(II. 16388.) Verlorener Gewerbeschein.

Der Lumpensammler Johann Baum aus Weimerskirch (Großherzogthum Luxemburg) hat den ihm am 2. Januar d. J. sub No. 1227 zum Steuersatze von 13 Thlr. 6 Sgr. von uns ertheilten Legitimations- und Gewerbeschein zum Betriebe des Lumpensammlergewerbes und zum Hausirhandel mit ordinairem Steingut 2c. angeblich am 10. v. M. in Elberfeld verloren, weshalb dieser Schein, nachdem wir für den 2c. Baum einen Duplicat-Schein ausgefertigt haben, hierdurch für ungültig erklärt wird.

Indem wir den etwaigen Finder des bezeichneten Original-Gewerbescheines ersuchen, letzteren der nächsten Polizeibehörde zur Einsendung an uns abzugeben, veranlassen wir zugleich sämmtliche Polizeibehörden und deren Organe, zur Verhütung mißbräuchlicher Benutzung des fraglichen Scheines resp. behufs eventl. Protokollirung die erforderliche Notiz zu nehmen.

Trier, den 5. Dezember 1873.

(I. 7112. a. 2.) Bestätigung des Curatoriums der Kreis-Sparkasse zu Saarlouis betreffend.

Bei der nach §. 5 der Statuten der Kreis-Sparkasse zu Saarlouis stattgehabten Erneuerungswahl des Curatoriums durch die Kreisstände sind:

1) der Königliche Landrath, Geheimer Regierungs-Rath von Selasinsky zu Saarlouis zum Director,
2) der Königliche Friedensrichter Schraut und
3) der Buchhändler Franz Stein, beide zu Saarlouis, zu Beisitzern;

zu deren Stellvertretern:

ad 1. der Kreis-Deputirte von Galhau zu Wallerfangen,

ad 2 und 3. der Rentner August Haus zu Saarlouis und der Hüttendirector Carl Schaeffer zu Dillingen gewählt worden.

Diese Wahlen haben unsere Bestätigung erhalten.

Trier, den 2. Dezember 1873.

(I. 7088. a. 2.) Lotteriewesen.

Der Kaufmann B. M. Bloch zu Kopenhagen betreibt unter der Firma „Industrie-Union“ in der Art ein Lotteriegeschäft, daß die Loose dieser Lotterie, deren Preis à Stück 5 Thlr. 15 Sgr. beträgt, nur in Deutschland vertrieben, und zu diesem Zweck Agenten in Deutschland mit hoher Provisionsbewilligung angenommen werden.

Nach Inhalt des Ausspielungsplans richtet sich die Gewinnvertheilung nach den Ziehungen der Herzoglich Braunschweig—Lüneburgischen Lotterie, indem auf die bei dieser mit Geldgewinnen gezogenen Nummern in den ersten fünf Klassen der Industrie-Union Waarengewinne, in der letzten höchsten Klasse aber Gewinne von Waaren und Prämienscheine der Badischen und Kurhessischen Staatsanleihe fallen, und selbst Nieten mit 2 Paar Dessert-Messern und Gabeln mit silbernem Griff bedacht werden.

Da diese ausländische Lotterie innerhalb des Preußischen Staats nicht zugelassen ist, so verwarnen wir hierdurch das Publikum vor dem Spiele in derselben, so wie vor dem Verkauf von deren Loosen.

Trier, den 3. Dezember 1873.

(I. 6581. a. 2.) Bestätigung des Curatoriums der Kreis-Sparkasse zu Prüm.

Bei der nach §. 5 der Statuten der Kreis-Sparkasse zu Prüm stattgehabten Erneuerungswahl des Curatoriums durch die Kreisstände sind:

1. der Königliche Landraths-Amtsverwalter, Regierungs-Assessor Strom zu Prüm zum Director,
2. die Lederfabrikanten Heinrich Alff und Bodmann zu Prüm zu Beisitzern, zu deren Stellvertretern:

ad 1. der Königliche Kreis-Secretair Trabis zu Prüm,

ad 2. der Lederfabrikant Nels zu Prüm und der Gutsbesitzer Kaufmann zu Büdesheim gewählt worden.

Diese Wahlen haben unsere Bestätigung erhalten.

Trier, den 2. Dezember 1873.

(I. 7179. a. 5.) Die evangel. Schulstelle zu Kuschberg, Kr. St. Wendel, kommt zur Erledigung.

Einkommen 213 Thlr.

Bewerber um dieselbe wollen sich bis zum 1. Januar k. Js. bei uns melden.

Trier, den 1. Dezember 1873.

(I. 8119. a. 5. 2. Ang.) Die evangelische Schulstelle zu Dickesbach, im Kreise St. Wendel, wird erledigt.

Einkommen 233 Thlr.

Bewerbungen sind uns bis zum 1. Jan. k. einzureichen.

Trier, den 1. Dezember 1873.

(I. 6642. a. 2.) Der von uns unter'm 21. April 1870, I. S. II. 2146, in unserem Amtsblatte Nr. 17 pag. 81 de 1870 erlassene Steckbrief gegen die Tagelöhnerin Barbara Langenfeld aus Bitburg wird, da dieselbe

bis heute noch nicht zur Erledigung gekommen ist, hiermit in Erinnerung gebracht.

Signalement der ꝛc. Langenfeld: Alter 36½ Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll 1 Strich, Haare dunkelblond, Stirn hoch und gewölbt, Augen dunkelbraun, Mund klein.

Trier, den 29. November 1873.

(I. 7849. S. 4.) In dem Verlage von G. D. Bädeker in Essen ist eine neue Wandkarte von Palästina von E. Leeder erschienen, welche sich durch klare, anschauliche Darstellung, sorgfältige genaue Zeichnung, treffliche Schraffirung der Gebirge und lebhaftes, frisches Kolorit auszeichnet. Zwei Specialkarten zu beiden Seiten des großen Kartenbildes: Alt- und Neu-Jerusalem, Kanaan nach seiner Stammeintheilung erhöhen den Werth.

Der Preis dieser Wandkarte beträgt für ein Exemplar (roh) 1 Thlr. 10 Sgr., aufgezogen incl. Mappe 3 Thlr. 5 Sgr., aufgezogen mit Rollstäben 3 Thlr. 18 Sgr.

Wir empfehlen diese Wandkarte zur Anschaffung für die Schulen.

Trier, den 29. November 1873.

Polizeiverordnung.

(I. 8181. a. 4.) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die örtliche Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit Folgendes:

§. 1. Für die Gemeinden der Bürgermeisterei Rhaunen, im Kreise Berncastel, wird hiermit die Hundesperre auf die Dauer von sechs Wochen vom Tage der Publication gegenwärtiger Verordnung ab, angeordnet.

§. 2. Die Hunde dürfen nur von zuverlässigen Personen geführt werden, und müssen in diesem Falle an einem starken Seile befestigt und mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein.

§. 3. Unverdächtige Jagd- und Hirtenhunde dürfen bei der Ausübung der Jagd resp. Hut von ihren Eigenthümern in gewöhnlicher Weise benutzt werden.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht anderweite Bestimmungen eine höhere Strafe anordnen, mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 5. Den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufende Hunde werden getödtet.

Trier, den 4. Dezember 1873.

(I. 7064. a. 2.) Bestätigung des Curatoriums der Kreissparkasse zu St. Wendel.

Bei der nach §. 5 der Statuten der Kreis-Sparkasse zu St. Wendel stattgehabten Erneuerungswahl des Curatoriums durch die Kreisstände sind:

1) der Königliche Landrath Rumschöttel zum Direktor,
2) der Apotheker Dr. Riegel und
3) der Kaufmann Feodor Mall zu Beisitzern,

Zu deren Stellvertretern:

ad 1) der Königliche Kreis-Secretair Besser,
ad 2) und 3) der Pfarrer Lentze und der Gerichtsvollzieher Eichrisch,

sämmtlich zu St. Wendel, gewählt worden.

Die Wahlen haben unsere Bestätigung erhalten.

Trier, den 2. Dezember 1873.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 987.) Folgende auf den Inhaber lautende Werthpapiere als:

1) der Rheinisch Westfälische Rentenbrief littera B. No. 1937 Eintausend neunhundert siebenunddreißig über 500 Thlr. vom 1. Oktober 1858 und
2) die Schuldverschreibungen der Paderborn'schen Tilgungskasse littera D. No. 6259 Sechstausend zweihundert neunundfünfzig über 200 Thlr. vom 7. Dezember 1846 sind der Frau E. von Heyderstädt zu Detmold nach deren Anzeige verloren gegangen.

Ein Jeder, welcher an dieselben ein Anrecht zu haben vermeint, wird aufgefordert, bei uns spätestens in dem

am 1. October 1874, Vormittags 11½ Uhr,

an der Gerichtsstelle, Zimmer No. 24 a, vorbestimmten Termine sich zu melden und sein Recht nachzuweisen, widrigenfalls diese Werthpapiere für erloschen erklärt und dem Verlierer neue an deren Stelle ausgefertigt werden sollen.

Münster, den 18. Juli 1873.

Königl. Kreis-Gericht, I. Abthlg.

(No. 1389.) Ausloosung von Rentenbriefen.

In dem am heutigen Tage abgehaltenen Termine zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr 1. October 1873 bis 31. März 1874 sind folgende Rentenbriefe aufgerufen worden.

1. Litt. A. à 1000 Thlr. = 40 Stück, nämlich:
No. 340, 503, 568, 577, 608, 1017, 1565, 1594, 1600, 1793, 1809, 1867, 1868, 1883, 1918, 1987, 2017, 2374, 2825, 2827, 3097, 3181, 3294, 3474, 3649, 3765, 3786, 3808, 3816, 4135, 4367, 4645, 4701, 4831, 4921, 5034, 5068, 5524, 5756, 5822.

2. Litt B. à 500 Thlr. = 16 Stück, nämlich:
No. 377, 517, 678, 823, 837, 1134, 1243, 1252, 1463, 1596, 1668, 1795, 1833, 1877, 2089, 2147.

3. Litt. C. à 100 Thlr. = 87 Stück, nämlich:
No. 69, 173, 602, 754, 854, 1131, 1354, 1395, 1656, 1750, 1993, 2057, 2130, 2227, 2441, 2476, 2673, 2699, 2809, 2850, 2985, 3004, 3011, 3021, 3143, 3516, 3555, 3637, 3692, 3794, 3937, 4030, 4349, 4350, 4536, 4603, 4759, 4802, 4810, 5107, 5133, 5498, 5879, 5938, 6195, 6203, 6426, 6442, 6639, 6749, 6754, 6775, 6776, 7893, 7905, 7962, 8213, 8401, 8635, 8636, 8782, 8801, 8810, 8837, 9007, 9132, 9287, 9345, 9507, 9510, 9623, 9707, 9880, 9898, 10288, 10478, 10559, 10716, 10722, 10941, 11043, 11215, 11612, 11752, 11884, 12014, 12037.

4. Litt. D. à 25 Thlr. = 75 Stück, nämlich:
No. 16, 122, 145, 239, 658, 902, 930, 940, 1139, 1195, 1235, 1256, 1580, 1794, 2124, 2249,

2384, 2437, 3017, 3319, 3646, 3673, 4217, 4482, 4612, 4773, 4812, 5107, 5124, 5187, 5237, 5246, 5273, 5319, 5326, 5380, 5395, 5487, 5544, 5564, 5599, 5729, 6220, 6300, 6303, 6528, 6581, 6758, 6839, 6944, 6957, 7012, 7082, 7239, 7397, 7449, 7552, 7949, 8234, 8496, 8778, 8907, 8929, 8931, 8973, 9118, 9292, 9699, 9815, 9952, 10253, 10300, 10380, 10420, 10541.

5. Litt. E. à 10 Thlr. = 4 Stück, nämlich: No. 13567, 13568, 13569, 13570.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1874 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit dem dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupon Serie III No. 16 und Talon vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Für die Inhaber von Rentenbriefen Litt. E. à 10 Thlr. bemerken wir, daß von letzteren die Nummern 1 bis 13566 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Münster, den 13. November 1873.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz. Rasch.

(No. 1466.) Dem Geistlichen Herrn Franz Schneiders aus Fankel ist Seitens der Bischöflichen Behörde das Amt eines Hülfsgeistlichen an der katholischen Pfarrei St. Laurentius übertragen worden, ohne daß von dieser Anstellung die durch den §. 15 des Gesetzes über Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai cr. vorgeschriebene Anzeige an den Herrn Ober-Präsidenten gemacht worden ist.

Nach den Bestimmungen des citirten Gesetzes gilt daher die Uebertragung der Stelle an den ꝛc. Schneiders als nicht geschehen und verfällt derselbe den im §. 23 dieses Gesetzes angedrohten Strafen, wenn er geistliche Amtshandlungen als Hülfsgeistlicher der vorgenannten Pfarrei vornimmt.

Indem ich dieses hiermit zur Kenntniß der Angehörigen der Pfarrei von St. Laurentius hierselbst bringe, mache ich insbesondere noch darauf aufmerksam, daß der ꝛc. Schneiders zur Empfangnahme von Zahlungen und Hebungen für die von ihm versehene Stelle nicht berechtigt ist und Jeder, der Zahlungen oder andere Präftationen an denselben leistet, sich der Gefahr aussetzt, doppelt zahlen zu müssen.

Trier, den 4. Dezember 1873.

Der Oberbürgermeister, de Nys.

(No. 1471.) Durch ein Rescript des Herrn Justiz-Ministers vom 24. November, cr. ist der Gerichts-Assessor Bürgers aus Cöln für die Dauer der gegenwärtigen Sitzungsperiode des Landtages der Monarchie bezw. für die Dauer der Abwesenheit des Abgeordneten, Friedensrichters und Justizraths Heyl, mit der Verwaltung der Friedensrichterstelle zu St. Johann-Saarbrücken beauftragt worden.

Saarbrücken, den 30. November 1873.

Der Landgerichts-Präsident. Geheime Ober-Justizrath Zweiffel.

Der Ober-Prokurator. v. Ammon.

(No. 1472.) Assisen zu Saarbrücken.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Saarbrücken für das IV. Quartal 1873 wird hiermit auf

Montag den 29. Dezember 1873

festgesetzt und der Königliche Appellations-Gerichts-Rath Herr Wolff zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 26. November 1873.

Der erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes Geheimer Ober-Justizrath gez. Dr. H. Heimsoeth.

Für gleichlautende Ausfertigung:

Der Ober-Sekretair, Hermanns.

(No. 1474.) Kriegsrechtliches Erkenntniß.

Durch kriegsrechtliches Erkenntniß vom 23. Oktober l. J., bestätigt am 4. Dezember d. Js., sind:

Musketier Peter Wirth, geboren am 15. Oktober 1845 zu Harlingen, Kreis Merzig,

Musketier Nikolaus Lauer, geboren am 16. Januar 1850 zu Confeld, Kreis Merzig,

Musketier Nikolaus Eberhardt, geboren am 3. September 1847 zu Ueberherrn, Kreis Saarlouis,

Musketier Peter Löw, geboren am 19. April 1848 zu Lebach, Kreis Saarlouis,

Gefreiter Friedrich Freiberger, geboren am 2. März 1843 zu Biesten, Kreis Saarlouis,

sämmtliche vom 4. Rheinischen Infanterie-Regimente Nr. 30, in contumaciam als Deserteure erklärt und je zu einer Geldbuße von 50 Thlr. verurtheilt worden.

Diedenhofen, den 7. Dezember 1873.

Kaiserliches Commandanturgericht.

(No 1438.) Eichungsangelegenheit betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Handels-Ministers dem Faßeigungsamte zu Graach, Kreis Bernkastel, statt der bisherigen, bis auf Weiteres die anderweite Befugniß zur Eichung und Stempelung von Fässern jeder Größe von 30 Liter an aufwärts beigelegt ist.

Cöln, den 27. November 1873.

Der Königliche Eichungs-Inspektor für die Rheinprovinz Frank.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Weißenbach'schen Buchdruckerei in Trier.

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier

No. 51. **Donnerstag, den 18. Dezember** **1873.**

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(No. 1418.) Einführung des neuen Porto-Tarifs für Packet- und Werthsendungen.

Am 1. Januar 1874 tritt der neue Portotarif für Packet- und Werthsendungen in Kraft.

1. Das Porto für Packete bis 5 Kilogramm (10 Pfd.) einschließlich beträgt: auf Entfernungen bis 10 Meilen 2½ Sgr., bei Packeten über 5 Kilogramm: für die ersten 5 Kilogramm ½ bis 5 Sgr. je nach der Entfernung.

2. Das Porto für Briefe mit Werthangabe beträgt: auf Entfernungen bis 10 Meilen 2 Sgr., auf allen weiteren Entfernungen 4 Sgr.

3. Die Versicherungsgebühr für Briefe und Packete mit Werthangabe beträgt: ½ Sgr. für je 100 Thaler oder einen Theil von 100 Thalern, mindestens jedoch 1 Sgr.

4. Für die als Sperrgut anzusehenden Packete wird das Porto um die Hälfte erhöht. Als Sperrgut gelten alle Packete, welche in irgend einer Dimension 1½ Meter überschreiten; oder welche in einer Dimension 1 Meter in einer anderen ½ Meter überschreiten und dabei weniger als 10 Kilogramm wiegen; oder welche bei der Verladung einen unverhältnißmäßig großen Raum in Anspruch nehmen bz. eine besonders sorgsame Behandlung erfordern, z. B. Körbe mit Pflanzen und Gesträuchen, Hutschachteln oder Cartons in Holzgestell, Möbel, Korbgeflechte (Blumentische, Kinderwagen) u. s. w.

5. Bei Packeten bis 5 Kilogramm und bei Briefen mit Werthangabe wird im Nichtfrankirungsfalle das Porto um 1 Sgr. erhöht.

Es ist dringend wünschenswerth, daß künftig auch bei den Packet- und Werthsendungen, gleichwie dies bereits bei den Briefen der Fall ist, die Frankirung die Regel bilde. Der Tarif für Sendungen bis 5 Kilogramm und für Werthbriefe ist so einfach, daß die Absender das Porto dafür mit Leichtigkeit selbst berechnen und die Sendungen bereits mit Freimarken frankirt, einliefern können. Ein Verzeichniß der im Umkreise von 10 Meilen liegenden Postorte ist bei jeder Postanstalt ausgehängt.

6. Der neue Tarif gilt im gesammten Deutschen Verkehr des Reichs-Postgebiets, und findet auch auf die Sendungen nach und aus fremden Ländern, bezüglich der auf Deutschem Gebiete zurückzulegenden Strecken gleichmäßig Anwendung, mit vorläufiger Ausnahme jedoch der im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn oder darüber hinaus vorkommenden Sendungen.

Berlin, den 29. November 1863.

Kaiserliches General-Postamt.

(No. 1464.) Die Weihnachtssendungen betreffend.

Mit Rücksicht auf die bekannten Verhältnisse richtet das General-Postamt auch in diesem Jahr an das Publicum in dessen eigenem Interesse das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit sich die Packetmassen nicht in den letzten Tagen zusammendrängen und die pünktliche Ueberkunft nicht gefährdet wird. Zugleich wird ersucht, die Packete dauerhaft zu verpacken, namentlich keine dünne Cartons, schwache Schachteln und Cigarrenkisten zu benutzen, und die Signaturen deutlich und vollständig und haltbar herzustellen. Die Packetsignatur muß bei frankirten Packeten auch den Francovermerk, bei Packeten mit Vorschuß den Betrag des entnommenen Vorschusses, bei Expreßpacketen den Vermerk: „per Expressen zu bestellen" und bei Packeten nach größeren Orten thunlichst die Angabe der Wohnung des Adressaten enthalten. Zu einer Beschleunigung der Packetbeförderung würde es wesentlich beitragen, wenn als Begleitadresse das neue Formular zu Post-Packetadressen verwendet wird und wenn die Packete frankirt abgesandt werden.

Berlin, den 3. Dezember 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

(No. 1499.) Obligatorische Einführung der Postpacketadressen.

Mit Genehmigung des Reichskanzlers wird bestimmt, daß die nach der Bekanntmachung vom 16. November eingeführten Formulare zu Post-Packetadressen vom 1. Januar 1874 ab für sämmtliche innerhalb des Deutschen Reichspostgebiets zur Einlieferung kommenden Packete und zwar sowohl für die gewöhnlichen und rekommandirten Packete, als auch für die Packete mit Werthangabe in Anwendung zu bringen sind und Begleitadressen anderer Art demnächst von den Postanstalten nicht mehr angenommen werden.

In Betreff der Benutzung der Postpacketadressen wird auf die Bekanntmachung vom 16. November Bezug genommen.

Im Besondern wird darauf aufmerksam gemacht, daß das Einlegen offener oder geschlossener Briefe in die Packete nur bei den Versendungen innerhalb Deutsch-

Ausgegeben zu Trier, den 19. Dezember 1873.

lands, sowie nach Oesterreich-Ungarn gestattet, dagegen bei den Packeten nach andern Ländern nicht zulässig ist. Der Coupon der Postpacketadressen darf zu brieflichen Mittheilungen im Verkehr innerhalb Deutschlands, sowie nach Oesterreich-Ungarn, der Schweiz, Norwegen, Schweden, Dänemark und Helgoland verwendet werden; bei Packeten nach anderen Ländern ist nur die Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders gestattet.

Formulare zu Post-Packetadressen sind von jeder Postanstalt und durch die bestellenden Boten zum Preise von 3 Pf. für 5 Stück zu beziehen.

Berlin, den 14. Dezember 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

(II. k. 16671.) Die am 2. Januar 1874 fälligen Zinsen der Preußischen Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1867 C. und 1868 A., sowie der Neumärkschen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 17. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, und der Kreiskasse in Frankfurt a/M. werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in ähnlicher Art die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 16. Juni d. Js. zum 2. Januar 1874 gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können gehörig verzeichnet und geordnet auch bei den übrigen oben genannten Kassen eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 8. Dezember 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell, Löwe, Hering, Rötger.

Bekanntmachung der Provinzial-Behörden.

(No. 1491.) Auf Grund der Bestimmungen im §. 29 des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer vom 30. Mai d. J. (Ges.-S. S. 329) werden vom 1. Januar 1874 ab folgende Erbschaftssteuer-Aemter für die nachstehend angegebenen Geschäftsbezirke errichtet werden.

I. Provinz Preußen.

1) Bezirk der Provinzial-Steuer-Direction in Königsberg:
   a. das Erbschaftssteueramt I in Königsberg
      für den Regierungsbezirk Königsberg mit Ausnahme der Kreise Memel, Labiau, Wehlau und Gerdauen;
   b. das Erbschaftssteueramt II in Königsberg
      für den Regierungsbezirk Gumbinnen und die zu a genannten vier Kreise des Regierungsbezirks Königsberg;
2) Bezirk der Provinzial-Steuer-Direction in Danzig:
   a. das Erbschaftssteueramt I in Danzig
      für den rechts der Weichsel gelegenen Theil des Verwaltungsbezirks, soweit er nicht zum Bezirke des Königlichen Stadt- und Kreisgerichts zu Danzig gehört, mit Einschluß des auf dem linken Weichsel-Ufer gelegenen Theiles des Kreises Thorn;
   b. das Erbschaftssteueramt II in Danzig
      für den übrigen Theil des Verwaltungsbezirks.

II. Provinz Brandenburg.

1) das Erbschaftssteueramt in Berlin, in zwei Abtheilungen (I und II) getheilt, welches an die Stelle der bisherigen Erbschaftsstempelverwaltung tritt,
   für den Bezirk der Haupt- und Residenz-Stadt Berlin;
2) das Erbschaftssteueramt in Frankfurt a./O.
   für den Regierungsbezirk Frankfurt a./O.;
3) das Erbschaftssteueramt in Potsdam
   für den Regierungsbezirk Potsdam.
   Der bisher zum Bezirke des Stempelfiskalats in Frankfurt a./O. gehörige Kreis Hoyerswerda und der Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Kommission in Ruhland ist dem Erbschaftssteueramte in Liegnitz, die bisher zum Bezirke des Stempelfiskalats in Potsdam gehörige Stadt Friedland dem Erbschaftssteueramte in Frankfurt a./O. zugetheilt.

III. Provinz Pommern.

1) das Erbschaftssteueramt I. in Stettin
   für den rechts der Oder gelegenen Theil der Provinz mit Einschluß der Inseln Usedom und Wollin;
2) das Erbschaftssteueramt II in Stettin
   für den übrigen Theil der Provinz mit Einschluß von Stettin und Alt-Damm.

IV. Provinz Posen.

1) das Erbschaftssteueramt in Posen
   für den Regierungsbezirk Posen mit Ausnahme der Kreise Obornik, Samter, Birnbaum und Meseritz;
2) das Erbschaftssteueramt in Bromberg
   für den übrigen Theil der Provinz.

V. Provinz Schlesien.

1) das Erbschaftssteueramt in Liegnitz
   für den Regierungsbezirk Liegnitz und die Kreise Striegau, Steinau, Wohlau, Guhrau und Militsch;
2) das Erbschaftssteueramt in Oppeln

für den Regierungsbezirk Oppeln und die Kreise Glatz, Neurode, Habelschwerdt, Frankenstein, Münsterberg, Namslau und Poln. Wartenberg;

3) das Erbschaftssteueramt in Breslau
für den, nach Abzweigung der zu V 1 und 2 namhaft gemachten Kreise, verbleibenden Theil des Regierungsbezirks Breslau.

VI. Provinz Sachsen.

1) das Erbschaftssteueramt in Magdeburg
für den Regierungsbezirk Magdeburg und die Kreise Wittenberg, Schweinitz, Liebenwerda und Torgau;

2) das Erbschaftssteueramt in Halle a./S.
für den übrigen Theil der Provinz und für den bisher zum Bezirke des Erbschaftssteuer-Fiskalates Cassel gehörigen Kreis Schmalkalden.

VII. Provinz Westfalen.

1) das Erbschaftssteueramt in Münster
für die Regierungsbezirke Münster und Minden und den bisher zum Bezirke des Erbschaftssteuer-Fiskalates in Cassel gehörigen Kreis Rinteln;

2) das Erbschaftssteueramt in Arnsberg
für den Regierungsbezirk Arnsberg.

VIII. Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau.

Die zu Altona, Hannover, Cassel und Wiesbaden bestehenden Erbschaftssteuer-Fiskalate werden vom 1. Januar 1874 ab die Bezeichnung „Erbschaftssteueramt" erhalten. Die Geschäftsbezirke derselben bleiben unverändert, mit Ausnahme der vorstehend unter VI und VII erwähnten Ueberweisung des Kreises Schmalkalden an das Erbschaftssteueramt in Halle a./S. und des Kreises Rinteln an das Erbschaftssteueramt in Münster.

IX. Rheinprovinz.

1) das Erbschaftssteueramt in Cöln
für den Stadtkreis Cöln, den Landkreis Cöln, die Kreise Bonn, Euskirchen, Rheinbach, Bergheim, Mülheim a./Rhein sowie den Siegkreis;

2) das Erbschaftssteueramt in Düsseldorf
für den Stadtkreis Düsseldorf, den Landkreis Düsseldorf, den Stadtkreis und den Landkreis Duisburg, die Kreise Rees, Cleve, Geldern, Mörs, den Stadtkreis Crefeld, den Landkreis Crefeld, den Kreis Neuß, sowie für den Preußischen Gerichtsbezirk der Bundesfestung Mainz;

3) Das Erbschaftssteueramt in Elberfeld
für die Stadtkreise Elberfeld, Barmen, Essen, den Landkreis Essen und die Kreise Mettmann, Solingen, Lennep, Wipperfürth, Gummersbach und Waldbröl;

4) das Erbschaftssteueramt in Coblenz;

5) das Erbschaftssteueramt in Trier;

6) das Erbschaftssteueramt in Aachen.

Die Geschäftsbezirke der zu 4, 5 und 6 gedachten Erbschaftssteuerämter fallen mit denjenigen der an den genannten Orten bestehenden Stempelfiskalate zusammen.

Als Vorstand eines jeden Erbschaftssteueramtes (in Berlin jeder Abtheilung des Erbschaftssteueramtes) wird ein Stempelfiskal fungiren, welchem zugleich die nähere Aufsicht über die Beobachtung der Stempelgesetze innerhalb des Geschäftsbezirkes des Erbschaftssteueramtes obliegt.

Berlin, den 2. Dezember 1873.

Der Finanz-Minister, gez. Camphausen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, in Folge der zum 1. Januar 1474 erfolgenden Neuerrichtung eines mit einem Stempel-Fiskalate verbundenen Erbschaftssteueramtes zu Elberfeld, von gleichem Zeitpunkte ab die Geschäftsbezirke der Stempel-Fiskale zu Cöln, Düsseldorf und Elberfeld die unter IX 1 2 und 3 angegebene Abgrenzung erhalten, während die Geschäftsbezirke der Stempel-Fiskale zu Coblenz, Trier und Aachen unverändert bleiben.

Cöln, den 11. Dezember 1873.

Der Provinzial-Steuer-Director, Wohlers.

(I. 6352. a. 3.) Die für die Jahre 1871/3 ausgefertigten Chaussee-, Brücken- und Fährgeld-Freikarten werden mit Ende des laufenden Jahres ihre Gültigkeit verlieren und es muß daher die Ausfertigung neuer Freikarten für die Jahre 187⁴/₆ erfolgen.

Zu dem Ende werden Diejenigen, welche bestimmungsmäßig zur Chaussee-, Brücken- oder Fährgeld-Freiheit berechtigt sind, ersucht, die Anträge auf Ausfertigung neuer Freikarten für die Jahre 187⁴/₆ durch die ihnen zunächst vorgesetzte Dienstbehörde bei der betreffenden Königlichen Regierung oder der sonst ressortmäßigen Provinzial-Behörde, von welchen solche demnächst an mich gelangen werden, anzubringen, und in derselben Weise sodann zu Anfang Januar k. J. die Außerkraft tretenden Freikarten für die Jahre 187¹/₃ einzusenden.

Cöln, den 6. Dezember 1873.

Der Provinzialsteuer-Direktor Wohlers.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 781. B. 1.) Mit Bezugnahme auf das Gesetz vom 10. März d. J. — Ges.-S. No. 3 —, betreffend die Verpflichtung zum Halten der Gesetz-Sammlung und der Amtsblätter, machen wir darauf aufmerksam, daß an diejenigen Empfänger resp. früheren Zwangsabonnenten, deren Verpflichtung zum Halten der Gesetz-Sammlung und des Amtsblattes erloschen ist, vom 1. Januar 1874 ab sowohl die Gesetz-Sammlung als auch das Amtsblatt nur dann wird weiter geliefert werden, wenn darauf Seitens der gedachten Empfänger freiwillig abonnirt wird. Solche Abonnements werden bei den Reichs-Postanstalten entgegengenommen und sind zur Vermeidung von Unterbrechungen in der Zusendung zeitig vor dem 1. Januar k. J. zu bewirken resp. zu erneueren.

Trier, den 16. Dezember 1873.

(II. 11820) Die bisherigen Unterstrafkassen zu Morbach und Thalfang sind von der Strafkasse Berncastel abgetrennt, und vom 1. Januar 1874 ab zu

selbstständigen Strafkassen erhoben und deren Verwaltung den bisherigen Untererhebern Hallauer in Morbach und Krämer in Thalfang übertragen worden.

Trier, den 9. December 1873.

(I. 8171. B. 5.) Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Saarburg ist vacant.

Bewerber um die Stelle wollen sich bei uns innerhalb 6 Wochen melden.

Trier, den 9. Dezember 1873.

(I. 6491. B. 3.) Aufhebung eines Krammarktes zu Clüsserath und Genehmigung eines Kram- und Viehmarktes.

Durch Rescript des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 3. d. Mts. No. 9089 ist der Gemeinde Clüsserath, im Landkreise Trier, die Abhaltung eines Kram- und Vieh-Marktes am dritten Dienstag im Monate Juli jeden Jahres, widerruflich vorläufig versuchsweise auf drei Jahre, gestattet und gleichzeitig die Aufhebung des seither alljährlich am Mittwoch vor Michaelis in dieser Gemeinde abgehaltenen Krammarktes genehmigt worden.

Trier, den 9. Dezember 1873.

Polizeiverordnung.

(I. 8336. B. 5.) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die örtliche Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit Folgendes:

§. 1. Für die Gemeinde Thalexweiler und Aschbach, Bürgermeisterei Eppelporn, im Kreise Ottweiler, wird hiermit die Hundesperre auf die Dauer von sechs Wochen vom Tage der Publication gegenwärtiger Verordnung ab, angeordnet.

§. 2. Die Hunde dürfen nur von zuverlässigen Personen geführt werden, und müssen in diesem Falle an einem starken Seile befestigt und mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein.

§. 3. Unverdächtige Jagd- und Hirtenhunde dürfen bei der Ausübung der Jagd resp. Hut von ihren Eigenthümern in gewöhnlicher Weise benutzt werden.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht anderweite Bestimmungen eine höhere Strafe anordnen, mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 5. Den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufende Hunde werden getödtet.

Trier, den 12. Dezember 1873.

Polizeiverordnung.

(I. 8310. B. 5.) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die örtliche Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit Folgendes:

§. 1. Für die Gemeinden der Bürgermeisterei Bollendorf, Körperich, Nusbaum, Mettendorf, Alsdorf, Peffingen, Schankweiler und Dockendorf, im Kreise Bitburg, wird hiermit die Hundesperre auf die Dauer von 8 Wochen vom Tage der Publication gegenwärtigen Verordnung ab, angeordnet.

§. 2. Die Hunde dürfen nur von zuverlässigen Personen geführt werden, und müssen in diesem Falle an einem starken Seile befestigt und mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein.

§. 3. Unverdächtige Jagd- und Hirtenhunde dürfen bei der Ausübung der Jagd resp. Hut von ihren Eigenthümern in gewöhnlicher Weise benutzt werden.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung insofern nicht anderweite Bestimmungen eine höhere Strafe anordnen, werden mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 5. Den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufende Hunde werden getödtet.

Trier, den 13. Dezember 1873.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 1497.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Braunfels, Boßuet, Brüderschaft, Benjamin und Bismark bei Kopp mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der gemeinschaftliche Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Morsbach zu Schleiden zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 27. November 1873.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. Juli 1873 wird der Bergwerksgesellschaft Germania zu Kalk bei Deutz unter dem Namen Braunfels, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Kopp und Mürlenbach, im Kreise Prüm, Regierungsbezirk Trier und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,188,780 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben n, m, l, k, i, b, M, N, g, f bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. November 1873.

(L. S) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. Juli 1873 wird der Bergwerksgesellschaft Germania zu Kalk bei Deutz unter dem Namen Boßuet, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Mürlenbach, Birresborn und Kopp, im Kreise Prüm, Regierungsbezirk Trier und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,180,000 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben d, e, f, g, N, O bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. November 1873.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. Juli 1873 wird der Bergwerksgesellschaft Germania zu Kalk bei Deutz unter dem Namen Brüderschaft, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Niederhersdorf, Oberhersdorf, Wallersheim, Kopp und Mürlenbach, im Kreise Prüm, Regierungsbezirk Trier und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,187,000 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben U, V, W, Y, Z, a bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. November 1873.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. Juli 1873 wird der Bergwerksgesellschaft Germania zu Kalk bei Deutz unter dem Namen Benjamin, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Burbach, Seiwerath, Niederhersdorf, Oberhersdorf und Mürlenbach, im Kreise Prüm, Regierungsbezirk Trier und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,188,475 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben O, P, X, Y, Z, b, c, d bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. November 1873.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. Juli 1873 wird der Bergwerksgesellschaft Germania zu Kalk bei Deutz unter dem Namen Bismark, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Oberhersdorf, Wallersheim, Kopp und Mürlenbach, im Kreise Prüm, Regierungsbezirk Trier und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,180,000 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben N, V, W, X, P, Q, R, S bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. November 1873.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

(No. 1496.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Louise bei Birresborn mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Morsbach zu Schleiden zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 28. November 1873.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 16. August 1873 wird dem Bürgermeister Heinrich Junck zu Birresborn unter dem Namen Louise das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Birresborn im Kreise Daun Regierungsbezirk Trier und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1,611,943 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 28. November 1873.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

(No. 1493.) In Hillesheim circuliren dem Vernehmen nach in letzter Zeit vielfach falsche preußische 5 und 10 Sgroschenstücke. Ein solches 10 Sgroschenstück, mit der Jahreszahl 1778 und dem Münzzeichen B versehen, ist von der Königlichen Münzdirection zu Berlin geprüft und falsch befunden worden.

Dasselbe ist aus Neusilber geprägt, ohne Silbergehalt, und unterscheidet sich von den echten Stücken in seinem Aeußern durch seine gelblich weiße Farbe, durch sein stumpfes, flaches Gepräge, durch die theils fehlende, theils unregelmäßig eingekerbte Randverzierung, durch die Klangverschiedenheit und durch sein geringes Gewicht.

Bei der Wichtigkeit, welche die Sache hat, kann ich mit Sicherheit erwarten, daß die auf Ermittelung des Fälschers resp. Verbreiters der falschen Geldstücke gerichteten Bemühungen der Behörde allerseits eifrige Unterstützung finden werden.

Ich fordere daher alle Diejenigen, welche in der Lage sind, Mittheilungen zu machen, die auf die Spur des Thäters führen können, auf, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Kenntniß zu geben, und ersuche insbesondere Jeden, welchem im Verkehre derartige falsche Stücke begegnen, sie nicht einfach refüsiren, sondern sie festhalten und sofort der Ortspolizei Anzeige machen zu wollen.

Trier, den 15. Dezember 1873.

Der Königliche Untersuchungsrichter I.

(No. 1483.) Edictalladung.

Gegen den Musketier Nikolaus Trenz des 4. Rhein. Inf.-Rgts. No. 30, geboren am 30. Novbr. 1850 zu Fraulautern, Kreis Saarlouis, von Profession Stuhlmacher, am 11. Septbr. 1871 eingestellt, ist die kriegsrechtliche Untersuchung wegen Fahnenflucht im Contumacialverfahren eingeleitet worden. Derselbe wird aufgefordert, zurückzukehren und sich spätestens am Mittwoch den 1. April 1874, Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Militair-Arrest-Hause zu melden, widrigenfalls er in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von 50 — 1000 Thalern verurtheilt werden wird.

Diedenhofen, den 8. November 1873.

Kaiserliches Commandanturgericht.

(No. 1468.) Von dem Kaiserlichen Reichskanzler-Amte ist mir der Todtenschein der im Auslande verstorbenen Anna Bohnen, Wittwe von Gerhard Steinert aus Prüm zugegangen und habe ich denselben behufs Eintragung in die Sterberegister an den Bürgermeister in Prüm gelangen lassen.

Trier, den 2. Dezember 1873.

Der Königl. Ober-Prokurator.

(No. 1500.) Der Königliche Notar Waninger zu Saarburg ist in Folge rechtskräftigen Urtheils des hiesigen Zuchtpolizeigerichts vom 1. d. Mts. seines Amtes von Rechtswegen verlustigt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Trier, den 15. Dezember 1873.

Der Königl. Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

(No. 1415.) Der Postamts-Assistent Bestgen in Mühlheim a. d. Mosel ist als Postexpediteur angestellt worden.

(I. 7823. s. 5.) Der Lehrer Weber zu Kempfeld, im Kreise Bernkastel, ist an die evangelische Schule zu Saarbrücken versetzt worden.

(I. 7314. s. 5.) Der Lehrer Jakob Schmitt zu Erzweiler, Kreises St. Wendel, ist an die evangelische Schule zu Züsch, im Land-Kreise Trier, versetzt worden.

(I. 7700. s 5.) Die commissarische Lehrerin Maria Koenig zu Oberthal, ist an die 3. Lehrerinstelle der katholischen Schule zu St. Wendel versetzt worden.

(I. 7880. s. 5.) Die Lehrerin Hedwig Eck ist an die evangelische Mädchenschule zu Ludweiler, im Kreise Saarbrücken, commissarisch berufen worden.

(I. 7779. s. 5. 2. Ang.) Der Lehrer Theobald zu Ruschberg, im Kreise St. Wendel, ist an die Schule zu Föhren — Linden, in demselben Kreise versetzt worden.

(I. 8019. s. 5.) Der Lehrer Harth zu Dickesbach, im Kreise St. Wendel, ist an die evangelische Schule zu Ottweiler versetzt worden.

(I. 8093. s. 5.) Der katholische Lehrer Peter Rulof zu Gennweiler, Kreises Ottweiler, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(I. 8101. s. 5. 2. Ang.) Der Lehrer Georg Mathieu zu Aussen, im Kreise Saarlouis, ist an die 1. Knabenklasse der katholischen Schule zu Schwalbach, in demselben Kreise, versetzt und dessen Berufung nach Roden zurückgenommen worden.

(No. 1461.) Dem Ingenieur Bernhard Leutert zu Giebichenstein bei Halle a. S. ist unter dem 22. November 1873 ein Patent

auf einen Braunkohlen-Trocken-Apparat, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 1462.) Den Agenten F. Edmund Thode und Knoop zu Dresden ist unter dem 24. November cr. ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Gichtverschluß an Eisenhochöfen

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 1463.) Das dem Civil-Ingenieur Robert Gottheil zu Berlin unter dem 27. September 1872 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent

auf eine Nadel-Aufsteck-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben worden.

(No. 1436.) Dem John Darlington zu London ist unter dem 20. November 1873 ein Patent

auf eine Steuerung des Treibcylinders an Gesteins-Bohrmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 1437.) Das dem Maxemin Jouffret zu Lyon unter dem 8. August 1872 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Vernieten der Rohre an Dampfkesseln, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

(No. 1397.) Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 14. November 1873 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur kontinuirlichen Feuerung bei rotirenden Puddelöfen

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 1396.) Dem Kaufmann Leo Goldschmidt, in Firma Goldschmidt & Co. in Hamburg, und dem Haartuchfabrikanten Ludwig Schröder, in Firma Gebrüder Schröder zu Altona, ist unter dem 14. November 1873 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Einrichtungen an mechanischen Webstühlen für Haartuche zum Eintragen der Schüsse und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Amtsblatt

der Königlich Preußischen Regierung zu Trier

No. 52. **Donnerstag, den 25. Dezember** **1873.**

Inhalt des Reichsgesetzblattes 1873.

32. Stück,

ausgegeben zu Berlin, den 11. Dezember 1873.

(Nr. 973.) Bekanntmachung, betreffend die Feststellung der Wahlkreise in Elsaß-Lothringen für die Wahlen zum Deutschen Reichstage. Vom 1. Dezember 1873.

(Nr. 974.) Bekanntmachung, betreffend das Wahlreglement. Vom 1. Dezember 1873.

(Nr. 975.) Bekanntmachung, betreffend die Außercurssetzung der Landesgoldmünzen und der landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen. Vom 6. Dezember 1873.

33. Stück,

ausgegeben zu Berlin, den 18. Dezember 1873.

(Nr. 976.) Gesetz, betreffend die Abänderung der Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868. Vom 7. Dezember 1873.

(Nr. 977.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Einrichtung einer Ober-Postdirection in Bremen. Vom 4. Dezember 1873.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(**No. 1448.**) Einführung des neuen Porto-Tarifs für Packet- und Werthsendungen.

Am 1. Januar 1874 tritt der neue Portotarif für Packet- und Werthsendungen in Kraft.

1. Das Porto für Packete bis 5 Kilogramm (10 Pfd.) einschließlich beträgt: auf Entfernungen bis 10 Meilen 2½ Sgr., bei Packeten über 5 Kilogramm: für die ersten 5 Kilogramm ½ bis 5 Sgr. je nach der Entfernung.

2. Das Porto für Briefe mit Werthangabe beträgt: auf Entfernungen bis 10 Meilen 2 Sgr., auf allen weiteren Entfernungen 4 Sgr.

3. Die Versicherungsgebühr für Briefe und Packete mit Werthangabe beträgt: ½ Sgr. für je 100 Thaler oder einen Theil von 100 Thalern, mindestens jedoch 1 Sgr.

4. Für die als Sperrgut anzusehenden Packete wird das Porto um die Hälfte erhöht. Als Sperrgut gelten alle Packete, welche in irgend einer Dimension 1½ Meter überschreiten; oder welche in einer Dimension 1 Meter in einer anderen ½ Meter überschreiten und dabei weniger als 10 Kilogramm wiegen; oder welche bei der Verladung einen unverhältnißmäßig großen Raum in Anspruch nehmen bz. eine besonders sorgsame Behandlung erfordern, z. B. Körbe mit Pflanzen und Gesträuchen, Hutschachteln oder Cartons in Holzgestell, Möbel, Korbgeflechte (Blumentische Kinderwagen) u. s. w.

5. Bei Packeten bis 5 Kilogramm und bei Briefen mit Werthangabe wird im Nichtfrankirungsfalle das Porto um 1 Sgr. erhöht.

Es ist dringend wünschenswerth, daß künftig auch bei den Packet- und Werthsendungen, gleichwie dies bereits bei den Briefen der Fall ist, die Frankirung die Regel bilde. Der Tarif für Sendungen bis 5 Kilogramm und für Werthbriefe ist so einfach, daß die Absender das Porto dafür mit Leichtigkeit selbst berechnen und die Sendungen bereits mit Freimarken frankirt, einliefern können. Ein Verzeichniß der im Umkreise von 10 Meilen liegenden Postorte ist bei jeder Postanstalt ausgehängt.

6. Der neue Tarif gilt im gesammten Deutschen Verkehr des Reichs-Postgebiets, und findet auch auf die Sendungen nach und aus fremden Ländern, bezüglich der auf Deutschem Gebiete zurückzulegenden Strecken gleichmäßig Anwendung, mit vorläufiger Ausnahme jedoch der im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn oder darüber hinaus vorkommenden Sendungen.

Berlin, den 29. November 1863.

Kaiserliches General-Postamt.

(**No. 1461.**) Die Weihnachtssendungen betreffend.

Mit Rücksicht auf die bekannten Verhältnisse richtet das General-Postamt auch in diesem Jahr an das Publicum in dessen eigenem Interesse das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit sich die Packetmassen nicht in den letzten Tagen zusammendrängen und die pünktliche Ueberkunft nicht gefährdet wird. Zugleich wird ersucht, die Packete dauerhaft zu verpacken, namentlich keine dünne Cartons, schwache Schachteln und Cigarrenkisten zu benutzen, und die Signaturen deutlich und vollständig und haltbar herzustellen. Die Packetsignatur muß bei frankirten Packeten auch den Francovermerk, bei Packeten mit Vorschuß den Betrag des entnommenen Vorschusses, bei Expreßpacketen den Vermerk: „per Expressen zu bestellen" und bei Packeten nach größeren Orten thunlichst die Angabe der Wohnung des Adressaten enthalten. Zu einer Beschleunigung der Packetbeförderung würde es wesentlich beitragen, wenn als Begleitadresse das neue Formular zu

Ausgegeben zu Trier den 26. Dezember 1873.

Post-Packetadressen verwendet wird und wenn die Packete frankirt abgesandt werden.

Berlin, den 3. Dezember 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

(No. 1499.) Obligatorische Einführung der Postpacketadressen.

Mit Genehmigung des Reichskanzlers wird bestimmt, daß die nach der Bekanntmachung vom 16. November eingeführten Formulare zu Post-Packetadressen vom 1. Januar 1874 ab für sämmtliche innerhalb des Deutschen Reichspostgebiets zur Einlieferung kommenden Packete und zwar sowohl für die gewöhnlichen und rekommandirten Packete, als auch für die Packete mit Werthangabe in Anwendung zu bringen sind und Begleitadressen anderer Art demnächst von den Postanstalten nicht mehr angenommen werden.

In Betreff der Benutzung der Postpacketadressen wird auf die Bekanntmachung vom 16. November Bezug genommen.

Im Besondern wird darauf aufmerksam gemacht, daß das Einlegen offener oder geschlossener Briefe in die Packete nur bei den Versendungen innerhalb Deutschlands, sowie nach Oesterreich-Ungarn gestattet, dagegen bei den Packeten nach andern Ländern nicht zulässig ist. Der Coupon der Postpacketadressen darf zu brieflichen Mittheilungen im Verkehr innerhalb Deutschlands, sowie nach Oesterreich-Ungarn, der Schweiz, Norwegen, Schweden, Dänemark und Helgoland verwendet werden; bei Packeten nach anderen Ländern ist nur die Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders gestattet.

Formulare zu Post-Packetadressen sind von jeder Postanstalt und durch die bestellenden Boten zum Preise von 3 Pf. für 5 Stück zu beziehen.

Berlin, den 14. Dezember 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

(No. 1509.) Erleichterungen beim Gebrauche von Postmandaten.

Den Absendern von Postmandaten ist gestattet, dem Postmandate gleich das ausgefüllte Postanweisungs-Formular behufs Uebermittelung des eingezogenen Betrages an ihre Adresse beizufügen.

In der Postanweisung ist nur derjenige Betrag der Forderung anzugeben, welcher nach Abzug der Postanweisungsgebühr (2 Sgr. für je 25 Thaler) übrig bleibt.

Die Beifügung des ausgefüllten Postanweisungs-Formulars empfiehlt sich zur Vermeidung von Irrungen bei Adressirung der Postanweisung und sichert dem Auftraggeber bei zweckmäßiger Ausfüllung des Coupons die Erlangung der für die Buchung erforderlichen Notizen.

Im eigenen Interesse der Absender wird um recht deutliche Adressirung der Formulare ersucht.

Berlin, den 19. Dezember 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

(II. K. 17098.) Betreffend die Einlösung der zur Rückzahlung am 31. Dezember 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1864, 1867 A, 1867 C, 1867 D und 1868 B.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 21. Juni cr. (Reichs- und Staatsanzeiger No. 146) zur Rückzahlung am 31. d. Mts. gekündigten Schuldverschreibungen der $4\frac{1}{2}$%gen Staatsanleihen vom Jahre 1864, 1867 A, 1867 C, 1867 D und 1868 B können in der in der gedachten Bekanntmachung angegebenen Weise bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, sowie bei den sämmtlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen und der Kreiskasse in Frankfurt am Main bereits vom 17. Dezember ab gegen Gewährung des Nennwerthes und der Zinsen bis 31. d. Mts. zur Einlösung gebracht werden.

Berlin, den 16. Dezember 1873.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Bekanntmachung der Provinzial-Behörden.

(No. 1506.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachbenannte Studirende der Theologie im Monat Oktober d. Js. die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben:

1) Karl Könemann aus Neuß,
2) Karl Trompetter aus Gartrop,
3) August Noel aus St. Goar,
4) Julius Nelson, aus Obercostenz,
5) Heinrich Hermanns aus Millich,
6) Richard Lüngen aus Jülich,
7) Friedrich Venter aus Mersheim,
8) Paul Wegeleben aus Sandersleben und
9) Adolf Matthiae aus Trachbach.

Außerdem sind nach bestandener Prüfung pro ministerio die nachstehend aufgeführten Candidaten des Predigtamtes für wahlfähig erklärt worden.

1) Ernst Rudolf aus Wülfrath,
2) Gustav Dollmann aus Essen,
3) Eduard Bausch aus Inden,
4) Wilhelm Gräber aus Eichel,
5) Richard Lauffs aus Waldniel,
6) Arnold Leipoldt aus Elberfeld,
7) Otto Lühl aus Gemen,
8) Karl Hübner aus Wesel,
9) Ernst Pönsgen aus Hünshoven,
10) Klemens Gosebruch aus Elberfeld und
11) Karl Giese aus Barmen,

Die Wahlfähigkeit der unter 2, 3, 4, 9 und 11 genannten Candidaten ist von der Erreichung des canonischen Alters bedingt.

Coblenz, den 11. Dezember 1873.

Königliches Consistorium.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(I. 6489. a. 5.) Den Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensionsfonds betreffend.

Nach unserer Bekanntmachung vom 9. November 1871 I 6844 S. V, Amtsbl. Seite 246, betrug das Gesammt-Vermögen des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensions-Fonds zu Ende des Jahres 1870, überhaupt 86,445 Thlr. 3 Sgr. Die Rechnungen pro 1871 und 1872 ergeben folgende Resultate:

	in 1871			in 1872		
	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
A. Einnahme.						
1) Beiträge der Mitglieder und der Gemeinden und Antrittsgeld der Mitglieder.	9,569	—	—	10,036	9	9
2) Zinsen von Staatspapieren und hypothekarisch ausgeliehenen Kapitalien und Pächte von Immobilien	3,278	23	—	3,651	19	2
3) Ausgeloosete ꝛc. Staatspapiere und erstattete Kapitalien	9,211	11	8	10,200	—	—
4) Kollekte aus dem Jahre 1870	53	29	4	—	—	—
5) Vorgelegte Kosten ꝛc.	8	26	—	11	24	—
Summa der Einnahme.	22,122	—	—	23,899	22	11
B. Ausgabe.						
1) Pensionen ꝛc.	8,180	13	10	8,220	18	11
2) zu zinsbarer Anlegung von Kapitalien, zum Ankauf von Staatspapieren und Immobilien	9,380	16	8	8,254	25	—
3) Verwaltungskosten	50	—	—	50	—	—
4) Vorgelegte Kosten ꝛc.	411	16	3	35	15	3
5) Steuern ꝛc.	27	19	2	18	26	—
Summa der Ausgabe	18,050	5	11	16,579	25	2
Sonach Mehr-Einnahme	4,071	24	1	7,319	27	9
Das Vermögen der Kasse besteht:						
a. in dem Baarbestande von	3,621	27	1	8,241	24	10
b. „ „ Nominalwerthe der Staatspapiere, in hypothekarisch angelegten Kapitalien und in dem Werthe von Immobilien von	87,261	11	8	87,761	11	8
Summa Summarum	90,883	8	9	96,003	6	2

Trier, den 5. Dezember 1873.

(I. 7513. S. 2.) Landesverweisung.

Auf Grund des §. 362 des Straf-Gesetzbuchs sind:

1) der Zimmermann Joseph Kehl, geboren den 16. August 1807 zu St. Quirin (Kreis Saarburg), wohnhaft in Pont-à-Mousson, welcher durch Optiren die französische Staatsangehörigkeit wieder erworben hat;

2) der Arbeiter Victor Noël, geboren den 27. Januar 1848 zu Huy in Belgien, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 15. bez. 19. November d. J.

Ferner ist auf Grund des §. 39 des Straf-Gesetz-Buchs

3) der Arbeitsmann Mogens Petersen, aus Feuling-Holstedt in Jütland, 38 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle, durch Beschluß der Königlich Preußischen Regierung zu Schleswig vom 11. November d. J.

auf Grund des §. 362 des Straf-Gesetz-Buchs sind

4) der Webergehülfe Joseph Band, 40 Jahre alt, aus Ober-Hennersdorf, Bezirk Rumburg in Böhmen, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns u. Landstreichens, durch Beschluß der Königlich Preußischen Regierung zu Liegnitz vom 17. November d. J.,

5) die Wittwe Rosina Kregel, aus Jaworczin, Kreis Wielun, im Russisch-Polen, 45 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen einfachen Diebstahls, Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich Preußischen Regierung zu Oppeln vom 30. September d. J.,

6) der Brauer Oswald Schnepel, aus Kalisch in Russisch-Polen, 36 Jahre alt, nach erfolgter gericht-

licher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich Preußischen Regierung zu Magdeburg vom 7. November d. J.,

7) der Sattlergeselle Lauritz Rasmussen, aus Hveisel bei Veile in Jütland, 34 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Betteln, durch Beschluß der Königlich Preußischen Regierung zu Schleswig vom 8. November d. J.,

8) der Schuhmachergeselle Hans Jacobsen, aus Frörup bei Nyborg, in Dänemark, 30 Jahre alt, taubstumm, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, sowie Widerstandes gegen die Staatsgewalt durch Beschluß der Königlich Preußischen Regierung zu Schleswig vom 11. November d. J.,

9) die Margaretha Breisch, 25 Jahre alt, gebürtig aus Frisingen (Großherzogthum Luxemburg) nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen gewerbsmäßiger Unzucht, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 12. November d. J.

(Ad I. 7477. S. II.) Nachweisung der Markt- und Laden-Preise im Regierungsbezirk Trier pro Martini 1873.

Nummero.	Namen der Städte.	Markt-Preise																																							
		pro 100 Pfund																																	pro 1							
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Bohnen.			Linsen.			Kartoffeln.			Stroh: Richt-			Stroh: Krumm-			Heu			Rind-Fleisch vom Keule		Rind-Fleisch vom Bauch		Schweine-Fleisch		Hammel-Fleisch	
		Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf
1	Trier	5	6	5	4	3	—	3	4	8	2	27	10	5	2	5	5	20	5	5	2	5	—	22	4	—	29	7	—	—	—	1	9	10	7	6	6	6	7	—	7	—
2	Saarbrücken*)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Saarlouis	5	6	2	4	6	8	—	—	—	2	25	6	3	20	—	4	15	—	3	25	—	—	26	8	—	26	—	—	—	—	1	7	6	7	6	7	6	7	6	7	6
4	St. Wendel	5	5	—	4	20	—	4	17	6	2	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	7	—	8	—	6	6
5	Wittlich	5	—	—	4	12	—	4	5	—	2	25	—	3	15	—	4	25	—	4	25	—	—	22	—	1	—	—	—	—	—	1	10	—	6	—	6	—	6	—	6	—
6	St. Johann	5	5	—	4	2	6	—	—	—	3	2	6	4	10	—	5	25	—	5	20	—	1	1		1	—	—	—	—	—	1	2	6	7	6	—	—	7	—	7	6
	Summa	25	22	7	21	14	2	11	27	2	14	13	4	16	17	5	20	25	5	19	12	5	4	12	—	3	25	7	—	—	—	4	29	10	35	6	27	—	35	6	34	6
	Durchschnitt	5	4	6	4	8	10	3	29	1	2	26	8	4	4	4	5	6	4	4	25	7	—	26	5	—	28	11	—	—	—	1	7	5	7	1	6	9	7	1	6	11

*) Zu Saarbrücken ist nur Vieh zu Markte gebracht worden.

(I. 7136. a. 2.) Während des Monats November d. J. ist nachbenannte Person des Landes polizeilich verwiesen worden

No.	Datum der Ausweisung	Behörde, welche die Ausweisung verhängt hat.	Der Ausgewiesenen: Namen.	Der Ausgewiesenen: Wohnort.	Der Ausgewiesenen: Stand.	Signa-: Alter. J.	Größe. Fuß	Größe. Zoll	Haare.	Stirn.
1	7. November 1873.	Bürgermeister zu Neunkirchen.	Haas Heinrich	Seifenberg Bezirks-Amt Zweibrücken	Tagelöhner	39	5	5	schwarz	gewölbt

(I. 1445. a. 1.) Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers ist der aus dem angeblich Preußischen Orte Calis stammende Schlosser Viconte (oder Geoffray) Pann (oder Pan) am 12. Juli v. J. mit Hinterlassung von etwa 25 Thlr. zu La Paz in Bolivia gestorben.

Die etwaigen Verwandten des Verstorbenen oder

10) der Arbeiter Wilhelm Nießer, geboren im Jahre 1833 zu Unter-Homburg, Kreis Forbach, zur Zeit französischer Staatsangehöriger, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens u. groben Unfugs, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 17. November d. J.

11) der Maler Johann Peter Henry, geboren im Jahre 1829 zu Metz, zur Zeit französischer Staatsangehöriger, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens u. groben Unfugs durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 21. November d. J.

12) der Alphons Frenois, geboren den 9. August 1859 zu Granpré (Departement Ardennen Frankreich) nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 21. November d. J.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden, was wir hierdurch veröffentlichen.

Trier, den 15. Dezember 1873.

Pfund				60 Stück Eier.		Kalbfleisch pro Pfd.		Kuhfleisch pro Pfd.		Laden-Preise pro 1 Pfund.																											
										Mehl No. 1														Kaffe													
Speck.		Butter.								Weizen		Roggen		Gersten-Graupen.		Gersten-Grütze.		Hirse.		Reis. Java.		Buchweizen-Grütze.		Java mittler		gelber (gebrannter).		Salz, gewöhnliches.		Schweine-Schmalz.		Mischelmehl.		Rindsnierenfett.			
Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf
10	—	12	—	49	7	6	6	—	—	3	8	2	—	3	—	2	6	2	6	3	—	—	—	13	—	16	—	1	—	10	—	2	2	7	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	—	13	—	50	—	7	—	7	—	2	6	1	6	2	6	2	5	2	6	3	3	—	—	13	6	17	—	1	—	9	—	—	—	—	—	—	—
8	—	13	—	45	—	6	6	—	—	3	3	2	6	3	—	—	—	2	6	5	—	—	—	14	—	15	—	1	—	10	—	—	—	—	—	—	—
8	—	10	—	45	—	5	—	—	—	4	—	2	6	3	—	3	—	2	—	4	—	—	—	14	—	17	—	1	—	8	—	—	—	—	—	—	—
8	—	13	—	50	—	6	—	—	—	3	—	—	—	3	6	—	—	2	6	3	—	—	—	13	—	18	—	1	—	8	6	—	—	—	—	—	—
44	—	61	—	239	7	31	—	7	—	16	5	8	6	15	—	7	11	12	—	18	3	—	—	67	—	83	—	5	—	45	6	2	2	7	—	—	—
8	10	12	2	47	10	6	2	7	—	3	3	2	1	3	—	2	8	2	5	3	8	—	—	13	5	16	7	1	—	9	1	2	2	7	—	—	—

Trier, den 16. Dezember 1873.

lement:					Ort der Herkunft.	Bezeichnung der Legitimation.	Ursache der Ausweisung.
Augen.	Nase.	Statur.	Gesichtsbildung.	Besondere Kennzeichen.			
blau	groß	schlank	rund	Nase geröthet, Schnurrbart blond	Bayern	Heimathschein	Concubinat im Wiederholungsfalle

Trier, den 16. Dezember 1873.

wer sonst über die Herkunft desselben Auskunft zu ertheilen vermag, fordern wir hierdurch auf uns Meldung zu machen.

Trier, den 18. Dezember 1873.

(I. 8407. s. 3.) Im Verlage der Spamerschen Buchhandlung zu Leipzig ist neuerdings eine Reihe von Schriften erschienen, welche vorzugsweise geeignet

sind, in der preußischen Jugend den Sinn für vaterländische Geschichte zu wecken und zu stärken. Es gehören dazu theils Erzählungen aus der früheren Zeit wie der Burggraf und sein Schildknappe von Richard Roth, der alte Derflinger und sein Dragoner von Georg Hiltl, aus dem Tabakscollegium und der Zopfzeit und der große König und sein Rekrut von Franz Otto, theils solche aus der Zeit der Befreiungskriege und der letzten Kriege, wie das vaterländische Ehrenbuch von Franz Otto, das neue vaterländische Ehrenbuch von Oscar Höcker und Franz Otto, aus Moltke's Leben von Oscar Höcker und die illustrirte Chronik des deutschen Nationalkrieges von Hugo Schramm und Franz Otto.

Wir machen die gehobenen Volksschulen und höheren Bürger- resp. Stadtschulen unseres Bezirkes auf diese Schriften mit dem Bemerken aufmerksam, daß dieselben besonders zur Anschaffung für die Bibliotheken und zur Vertheilung als Schulprämien geeignet sind.

Trier, den 17. Dezember 1873.

(I. 8373. B. 5.) Die Stelle einer Lehrerin an der Unterklasse der evangelischen Elementarschule zu Trier kommt zur Erledigung. Gehalt 250 Thaler und freie Wohnung beziehungsweise 45 Thaler Miethsentschädigung. Bewerbungen sind bis zum 1. Februar k. J. bei uns einzureichen.

Trier, den 15. Dezember 1873.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(No. 1389.) Ausloosung von Rentenbriefen.

In dem am heutigen Tage abgehaltenen Termine zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr 1. October 1873 bis 31. März 1874 sind folgende Rentenbriefe aufgerufen worden.

1. Litt. A. à 1000 Thlr. = 40 Stück, nämlich:
No. 340, 503, 568, 577, 608, 1017, 1565, 1594, 1600, 1793, 1809, 1867, 1868, 1883, 1918, 1987, 2017, 2374, 2825, 2827, 3097, 3181, 3294, 3474, 3649, 3765, 3786, 3808, 3816, 4135, 4367, 4645, 4701, 4831, 4921, 5032, 5068, 5524, 5756, 5822.

2. Litt B. à 500 Thlr. = 16 Stück, nämlich:
No. 377, 517, 678, 823, 837, 1134, 1243, 1252, 1463, 1596, 1668, 1795, 1833, 1877, 2089, 2147.

3. Litt. C. à 100 Thlr. = 87 Stück, nämlich:
No. 69, 173, 602, 754, 854, 1131, 1354, 1395, 1656, 1750, 1993, 2057, 2130, 2227, 2441, 2476, 2673, 2699, 2809, 2850, 2985, 3004, 3011, 3021, 3143, 3516, 3555, 3637, 3692, 3792, 3937, 4030, 4349, 4350, 4536, 4603, 4759, 4802, 4810, 5107, 5133, 5498, 5879, 5938, 6195, 6203, 6426, 6442, 6639, 6749, 6754, 6775, 6776, 7892, 7905, 7962, 8213, 8401, 8635, 8636, 8782, 8801, 8810, 8837, 9007, 9132, 9287, 9345, 9507, 9510, 9623, 9707, 9880, 9898, 10288, 10478, 10559, 10716, 10722, 10941, 11043, 11215, 11612, 11752, 11884, 12014, 12037.

4. Litt. D. à 25 Thlr. = 75 Stück, nämlich:
No. 16, 122, 145, 239, 658, 902, 930, 940, 1139, 1195, 1235, 1256, 1580, 1794, 2124, 2249, 2384, 2437, 3017, 3319, 3646, 3673, 4217, 4482, 4612, 4773, 4812, 5107, 5124, 5187, 5237, 5246, 5273, 5319, 5326, 5380, 5395, 5487, 5514, 5564, 5599, 5729, 6220, 6300, 6303, 6528, 6581, 6758, 6839, 6944, 6957, 7012, 7082, 7239, 7397, 7449, 7552, 7949, 8234, 8496, 8778, 8907, 8929, 8931, 8973, 9118, 9292, 9699, 9815, 9952, 10253, 10300, 10380, 10420, 10541.

5. Litt. E. à 10 Thlr. = 4 Stück, nämlich:
No. 13567, 13568, 13569, 13570.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1874 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit dem dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupon Serie III No. 16 und Talon vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Für die Inhaber von Rentenbriefen Litt. E. à 10 Thlr. bemerken wir, daß von letzteren die Nummern 1 bis 13566 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Münster, den 13. November 1873.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz. Rasch.

Ausloosung von Stadt-Obligationen.

(No. 1503.) Bei der am heutigen Tage stattgehabten Ausloosung von 5 Stadtobligationen à 200 Thlr. und 1 dergl. à 100 Thlr. vom 15. Februar 1865 sind die Nummern 35, 110, 197, 283, 314 und 384 gezogen worden, welche daher getilgt werden sollen.

Zur Auszahlung derselben ist Termin auf den 30. März 1874 anberaumt, weshalb deren Inhaber hierdurch aufgefordert werden, den Nominalwerth der Obligationen nebst den fälligen Zinsen im gedachten Termine bei der hiesigen Stadtkasse in Empfang zu nehmen und dagegen die ausgeloosten Obligationen nebst den bis dahin noch nicht fälligen Zinscoupons abzuliefern, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons von dem Kapital gekürzt und zur Einlösung dieser Coupons benutzt wird. Im Uebrigen hört mit dem 30. März 1874 die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf.

Saarbrücken, den 15. Dezember 1873.

Der Bürgermeister, J. Kiefer.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Beilage zu Nr. 52 des Amtsblatts
der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

Donnerstag den 25. Dezember 1873.

(II. 17,003.) Nach §. 29 des mit dem 1. Januar 1874 in Wirksamkeit tretenden Gesetzes vom 30. Mai d. J., betreffend die Erbschaftssteuer, sollen die zur Feststellung und Einziehung der Erbschaftssteuer-Beträge bestimmten Erbschaftssteuer-Aemter nach Vorschrift der zuständigen Ministerien von denjenigen, welchen die Führung der Todtenlisten obliegt, periodische Auszüge aus letzteren nach Maßgabe der für diesen Zweck anzuordnenden Formulare erhalten.

Demgemäß wird angeordnet, daß alle diejenigen Geistlichen und Civilstands-Beamten, denen nach den bestehenden Vorschriften die rechtsgültige Beglaubigung von Sterbefällen durch Eintragung in das von ihnen zu führende Register (Kirchenbuch) obliegt, in den ersten zehn Tagen der Monate Januar, April, Juli und October eine vollständige, durch ihre Unterschrift zu beglaubigende Liste derjenigen Personen dem zuständigen Erbschaftssteuer-Amte einzusenden haben, welche in den letztverflossenen drei Kalendermonaten als gestorben in das von ihnen geführte Register eingetragen sind.

Für die Stadtbezirke von Berlin, Breslau, Cöln sind die Todtenlisten nicht in vierteljährlichen, sondern in einmonatlichen Abschnitten aufzustellen und binnen zehn Tagen nach dem Schlusse jedes Monats einzusenden. Kommt im Laufe des betreffenden Zeitabschnitts kein Todesfall vor, so ist dieses dem Erbschaftssteuer-Amte binnen gleicher Frist schriftlich anzuzeigen (Vacat-Anzeige).

Da das Gesetz vom 30. Mai d. J. und diese Anweisung sich nur auf die nach dem Schlusse des laufenden Jahres eintretenden Sterbefälle beziehen, so sind die hier angeordneten Todtenlisten beziehungsweise Vakat-Anzeigen zuerst für das erste Vierteljahr 1874 bis zum 10. April 1874, in Berlin, Breslau und Cöln für den Januar 1874 bis zum 10. Februar 1874 einzureichen.

Für diejenigen Todesfälle, welche bis zum 31. Dezember d. J. eintreten, verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften. In den Bezirken, in welchen gegenwärtig die Erbschaftsstempel-Verwaltung den Gerichtsbehörden obliegt, bewendet es mithin bei der Einsendung der Todtenlisten für das dritte Tertial 1873 an die Gerichtsbehörden.

Zu den Todtenlisten ist das vorgeschriebene Formular, welches die Regierungsbehörde des Bezirks den betreffenden Geistlichen und Civilstands-Beamten einschließlich der Militair- und Marine-Geistlichen, zustellen wird, unter genauer Beachtung der im Vordruck der ersten Seite gegebenen Anleitung zu benutzen.

Die Sendungen der Todtenlisten und Vacat-Anzeigen an die Erbschaftssteuerämter erfolgen seitens derjenigen Geistlichen und Civilstandsbeamten, welchen nicht aus fiskalischen Fonds eine Vergütung für Frankirung von Postsendungen gezahlt wird, unfrankirt, mit dem auf die Adresse zu setzenden Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" und unter Anwendung des Kirchen- beziehungsweise des Dienstsiegels.

Die Bekanntmachung über die Abgrenzung der den einzelnen Erbschaftssteuer-Aemtern zuzuweisenden Geschäftsbezirke, aus welcher zu ersehen ist, an welches Erbschaftssteueramt die Todtenlisten einzusenden sind, wird durch den Finanzminister besonders erlassen und durch die Amtsblätter veröffentlicht werden.

Berlin, den 3. Dezember 1873.

Der Finanzminister, Camphausen.

Der Minister des Innern. Im Auftrage Ribbeck.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung, Sydow.

(I. 781. B. 1.) Mit Bezugnahme auf das Gesetz vom 10. März d. J. — Ges.-S. No. 3 —, betreffend die Verpflichtung zum Halten der Gesetz-Sammlung und der Amtsblätter, machen wir darauf aufmerksam, daß an diejenigen Empfänger resp. früheren Zwangsabonnenten, deren Verpflichtung zum Halten der Gesetz-Sammlung und des Amtsblattes erloschen ist, vom 1. Januar 1874 ab sowohl die Gesetz-Sammlung als auch das Amtsblatt nur dann wird weiter geliefert werden, wenn darauf Seitens der gedachten Empfänger freiwillig abonnirt wird. Solche Abonnements werden bei den Reichs-Postanstalten entgegengenommen und sind zur Vermeidung von Unterbrechungen in der Zusendung zeitig vor dem 1. Januar k. J. zu bewirken resp. zu erneueren.

Trier, den 16. Dezember 1873.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

2. Beilage zu Nr. 52 des Amtsblatts
der Königlich Preußischen Regierung zu Trier.

Montag den 29. Dezember 1873.

(II. L. 17164.) Betreffend die 18. Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der $4^1/_2$prozentigen Preußischen Staatsanleihe v. J. 1856 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1874 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassenrevisionen nöthigen Zeit in den Tagesstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1874 fälligen Zinscoupons Serie V No. 6 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a./M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 16. Juni d. J. stattgehabten gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 16. Juni d. J. ausgeloosten und zum 1. Januar 1874 gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunalkassen sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 15. Dezember 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell, Löwe, Hering, Rötger.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck und Papier der M. Leistenschneider'schen Buchdruckerei in Trier.

Verzeichniß

der am 15. Dezember 1873 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. Juli 1874 gekündigten Schuldverschreibungen

der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

(Achtzehnte Verloosung) abzuliefern mit Zins-Coupons Ser. V. Nr. 6 bis 8 nebst Talons.

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 1394 bis 1401. 1403. 1404. 2422. 2423. 2425 bis 2428. 2431. 2432. 2435. 2436. 2530 bis 2539. 6873. 6875 bis 6883.
40 Stück über 40,000 Rthlr.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 241 bis 251. 254 bis 261. 264. 5742 bis 5761. 7108 bis 7113. 7116 bis 7118. 7120 bis 7130. 8519 bis 8528. 8530 bis 8539.
80 Stück über 40,000 Rthlr.

Lit. C. à **200** Rthlr. № 7439 bis 7442. 7468 bis 7492. 7518 bis 7538. 8335 bis 8373. 8375 bis 8379. 8381 bis 8384. 8386. 8387. 100 Stück über 20,000 Rthlr.

Lit. D. à **100** Rthlr. № 761 bis 860. 10282 bis 10296. 115 Stück über 11,500 Rthlr.

Summa **335** Stück über **111,500** Rthlr.

Verzeichniß bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

(Wegen der in der 17. Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 16. Juni 1873.)

Aus der 14. Verloosung.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 1445.
Lit. C. à **200** Rthlr. № 3097. 3098.
Lit. D. à **100** Rthlr. № 12763.

Aus der 15. Verloosung.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 1234. 6491.
Lit. C. à **200** Rthlr. № 4787. 4793. 4797. 4847. 13086. 13087. 13091 bis 13093. 13097. 13098. 13101. 13103. 13104. 13106. 13122.
Lit. D. à **100** Rthlr. № 8570. 8571. 8589. 8596. 8597. 8661 bis 8663. 8695. 8698. 8699. 8701. 8702. 11423. 11446. 11454. 11455.

Aus der 16. Verloosung.

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 134. 4222. 4228.
Lit. B. à **500** Rthlr. № 4618. 4628. 4630 bis 4632. 9937. 9940 bis 9944.
Lit. C. à **200** Rthlr. № 1895. 1898. 1899. 1917. 1928. 9995. 10001 bis 10004. 10007. 10009. 10010. 10013. 10016. 10017. 10029. 10039. 10040.
Lit. D. à **100** Rthlr. № 4712. 4714. 4724. 4725. 4731. 4734. 4748. 4749. 4752. 4753. 4758. 4764. 4768. 4769. 4778 bis 4780. 4787. 4793. 10188. 10189. 10197 bis 10200. 10216. 10219. 10225. 10227. 10229. 10232. 10233. 10244.

Berlin, den 15. Dezember 1873.

Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.

